

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt der VOLKSBANK WIEN AG für sonstige Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 (6) Z 4 der geltenden Fassung der Verordnung (EG) NR 809/2004 (die "Prospektverordnung") der Kommission vom 29.4.2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung (in der geltenden Fassung, die "Prospektrichtlinie") und Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 (6) Z 3 der Prospektverordnung dar.

PROSPEKT VOM 11.07.2016

Job Nr.: 2016-0176
Prospekt gebilligt



11. Juli 2016

VOLKSBANK WIEN AG



Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

Nach den in diesem Basisprospekt (der "Prospekt" oder der "Basisprospekt") dargestellten Bestimmungen des Programms zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "Programm") und im Einklang mit anwendbarem Recht kann die VOLKSBANK WIEN AG (die "Emittentin" oder die "VOLKSBANK WIEN") nicht-nachrangige, nachrangige und fundierte Schuldverschreibungen in Prozentnotiz (die "Schuldverschreibungen") begeben. Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht.

Jede Emission von Schuldverschreibungen erfolgt unter Verwendung einer der im Abschnitt "Anleihebedingungen" ab Seite 133 des Prospekts beschriebenen Muster-Anleihebedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Schuldverschreibungen in vier unterschiedlichen Varianten (ie "Optionen" im Sinne von Artikel 22 (4) lit c der Prospektverordnung) ausgestaltet sind und weitere Unteroptionen enthalten können (die "Muster-Anleihebedingungen"). Die Muster-Anleihebedingungen werden für jede Serie von Schuldverschreibungen durch Endgültige Bedingungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Prospektverordnung (die "Endgültigen Bedingungen") vervollständigt (zusammen die "Anleihebedingungen"), indem die Endgültigen Bedingungen durch Verweis eine der Varianten der Muster-Anleihebedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die in den Muster-Anleihebedingungen optional ausgeführten Informationsbestandteile auswählen und die in den Muster-Anleihebedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich ab Seite 189 des Prospekts. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen stellen gegebenenfalls zusammen mit den maßgeblichen Muster-Anleihebedingungen die für eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Anleihebedingungen dar, aus denen sich die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber der Schuldverschreibungen ergeben.

Schuldverschreibungen der Emittentin, die ab dem Datum dieses Prospekts begeben werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Prospekts. Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge V, XI, XII, XXII und XXX der Prospektverordnung erstellt und von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "FMA") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß dem österreichischem Kapitalmarktgesetz BGBl. 625/1991 idGF (das "KMG"), das die Prospektrichtlinie umsetzt, gebilligt.

Die Emittentin ist gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG dazu verpflichtet, einen Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zu diesem Prospekt zu erstellen, diesen unverzüglich gemäß denselben Regeln zu veröffentlichen und zu hinterlegen, wie sie für die Veröffentlichung und Hinterlegung des ursprünglichen Prospekts galten, den Nachtrag elektronisch zur Verfügung zu stellen (oder einen diesen Prospekt ersetzenden Prospekt zu veröffentlichen, der für spätere Emissionen von Schuldverschreibungen Anwendung finden soll) und der FMA, der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft und der Wiener Börse die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Kopien des Nachtrags (oder des ersetzenden Prospekts) zukommen zu lassen, falls während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw festgestellt werden.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs 1 KMG. Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen als Eigenmittel gemäß den maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA.

Die Emittentin hat einen Antrag auf Zulassung des Programms zum Handel im Amtlichen Handel und im Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse gestellt. Bezugnahmen in diesem Prospekt auf "notierte" Schuldverschreibungen meinen, dass solche Schuldverschreibungen zum Handel an einem Geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 über Märkte für Finanzinstrumente in der geltenden Fassung ("MiFID") zugelassen wurden. Unter diesem Prospekt können auch Schuldverschreibungen begeben werden, die nicht notiert sind. Die jeweils für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen geben an, ob diese Schuldverschreibungen notiert sind oder nicht.

Jede Serie von Schuldverschreibungen wird ab dem Begebungstag in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (eine "Sammelurkunde") verbrieft. Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearing System" meint (i) den Wertpapiersammelverwahrer VOLKSBANK WIEN AG - "VOLKSBANK WIEN" mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Schottengasse 10, (ii) die Wertpapiersammelbank OeKB CSD GmbH - "CSD" mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Strauchgasse 1-3, (iii) Clearstream Banking AG, Deutschland, (iv) Clearstream Banking S.A., société anonyme, Luxembourg, und (v) Euroclear Bank SA/NV, Belgien, sowie jeden Funktionsnachfolger. Die Schuldverschreibungen können über ein Rating verfügen oder nicht. Ein allfälliges Rating der Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten von Wertpapieren dar und kann jederzeit von der das Rating zuweisenden Ratingagentur ausgesetzt, zurückgestuft oder zurückgezogen werden.

Zukünftige Anleger sollten bedenken, dass eine Anlage in die Schuldverschreibungen Risiken beinhaltet und dass die Verwirklichung eines oder mehrerer Risiken, insbesondere eines der im Abschnitt "Risikofaktoren" beschriebenen, zum Verlust der gesamten Anlagesumme oder eines wesentlichen Teils davon führen kann. Ein zukünftiger Anleger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) treffen, da jede Bewertung der Angemessenheit einer Anlage in die Schuldverschreibungen für den jeweiligen Anleger von der zukünftigen Entwicklung seiner finanziellen und sonstigen Umstände abhängt.

Arrangeur

VOLKSBANK WIEN AG

Dealer

VOLKSBANK WIEN AG

VOLKSBANK VORARLBERG e.Gen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt enthält, zusammen mit den in den Anhängen ./A, ./B und ./C aufgenommenen Dokumenten und den jeweils für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen sämtliche Angaben, die entsprechend den Merkmalen der Emittentin und ihren konsolidierten Tochterunternehmen (zusammen der "VOLKSBANK WIEN Konzern") und den Schuldverschreibungen erforderlich sind, damit Anleger sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten der Emittentin sowie über die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte bilden können.

Zweck des Prospekts – Kein Angebot von Wertpapieren. *Dieser Prospekt wurde ausschließlich zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen zu ermöglichen; jegliche andere Nutzung des Prospekts ist unzulässig. Dieser Prospekt dient ausschließlich der Information potentieller Anleger. Bei den im Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren noch um eine Aufforderung bzw eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Wertpapieren. Falls Anleger Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der im Prospekt enthaltenen Informationen haben, müssen sie eigene sachverständige Berater konsultieren.*

Haftung für den Prospekt. *Die Emittentin übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen wurden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können. Die Volksbank Vorarlberg e.Gen. in ihrer Funktion als Dealer hat die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen eigenständig nicht geprüft und übernimmt daher, weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Haftung für oder gibt eine Erklärung ab zur Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen.*

Ausschließliche Maßgeblichkeit des Prospekts. *Keine Person ist berechtigt, Angaben zu einer Begebung oder einem Angebot von Schuldverschreibungen zu machen oder diesbezügliche Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt (einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin, dem Arrangeur oder einem Dealer (wie jeweils nachstehend definiert) genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind unbeachtlich.*

Eingeschränkte Aktualität. *Die Aushändigung des Prospekts oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zur Emittentin und/oder zum VOLKSBANK WIEN Konzern zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts oder ggf dem letzten Nachtrag zu diesem Prospekt zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Prospekts noch der Verkauf oder die Lieferung der Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Prospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin und/oder des VOLKSBANK WIEN Konzerns führen oder führen können.*

Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt genannt werden müssen (§ 6 KMG).

Verkaufs- und Verbreitungsbeschränkungen. *Die Verbreitung dieses Prospekts sowie das Angebot und der Verkauf von Schuldverschreibungen unterliegen in bestimmten Ländern rechtlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, sind gegenüber der Emittentin, dem Arrangeur und den Dealern verpflichtet, sich selbst über diese Beschränkungen zu informieren und sie zu beachten. Eine Beschreibung bestimmter rechtlicher Beschränkungen für die Verbreitung des Prospekts sowie Angebote und Verkäufe von Schuldverschreibungen in bestimmten Ländern findet sich auf Seite 211 dieses Prospekts. Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der geltenden Fassung (der "**Securities Act**") noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten, Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert oder gebilligt. Sie stellen Inhaberschuldverschreibungen dar, die dem Steuerrecht der Vereinigten Staaten unterliegen und dürfen, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt sind, weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.*

Keine Finanzanalyse oder Empfehlung der Emittentin, des Arrangeurs oder eines Dealers. *We-der dieser Prospekt noch irgendwelche anderen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und/oder der Emittentin zur Verfügung gestellten Informationen sind zu einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Analyse (zB Finanzanalyse) geeignet und sollen nicht als Empfehlung der Emittentin, des Arrangeurs oder eines Dealers zum Erwerb von Schuldverschreibungen gesehen werden. Anleger haben sich bei einer Entscheidung über eine Investition in die Schuldverschreibungen auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin sowie die Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.*

Keine Informationspflichten von Arrangeur und Dealern. *Der Arrangeur und die Dealer sind weder verpflichtet, die Finanz-, Geschäfts- und Ertragslage oder sonstiger Verhältnisse der Emittentin über die Dauer des Programms zu beobachten, noch sind sie dazu verpflichtet, Anleger von Informationen über die Emittentin oder die Wertpapiere, die ihnen zur Kenntnis kommen, zu unterrichten oder diese sonst mit Anlegern zu teilen.*

Entscheidungsgrundlagen für Anleger. *Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des Prospekts zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Anlegers.*

Market Making. *Ein oder mehrere Dealer können im Hinblick auf jede Serie von Schuldverschreibungen als Market Maker fungieren, dh als Intermediäre im Sekundärhandel laufend An- und Verkaufskurse für diese Schuldverschreibungen stellen mit dem Ziel, die Liquidität der Schuldverschreibungen zu erhöhen (jeweils ein "**Market Maker**"). Falls für eine Serie von Schuldverschreibungen ein oder*

mehrere Market Maker bestellt sind, wird die Identität dieser Market Maker in den Endgültigen Bedingungen offengelegt. Der oder die Dealer, die im Hinblick auf eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen zu Market Makern bestellt wurden (oder deren Erfüllungsgehilfen), können Mehrzuteilungen von Schuldverschreibungen und/oder andere Transaktionen zur Stützung des Marktpreises der Schuldverschreibungen auf einem höheren Niveau vornehmen. Es gibt jedoch keine Gewährleistung dafür, dass der oder die Market Maker (oder deren Erfüllungsgehilfen) solche Stabilisierungsmaßnahmen vornehmen. Jegliche Stabilisierungsmaßnahme kann an oder nach dem Tag, an dem die ordnungsgemäße Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen der maßgeblichen Serie von Schuldverschreibungen erfolgt, beginnen und danach jederzeit abgeschlossen werden, wobei die Maßnahme jedoch spätestens dreißig Tage nach dem Tag der Begebung der maßgeblichen Serie von Schuldverschreibungen oder sechzig Tage nach dem Tag der Zuteilung der maßgeblichen Serie von Schuldverschreibungen abgeschlossen sein muss, wobei der jeweils frühere Zeitpunkt maßgeblich ist. Jede Mehrzuteilung und Stabilisierungsmaßnahme ist von dem bzw den Market Makern (oder ihren Erfüllungsgehilfen) im Einklang mit anwendbarem Recht durchzuführen.

Euro und US Dollar. *Sämtliche Bezugnahmen in diesem Prospekt auf "€", "Euro" oder "EUR" beziehen sich auf die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrags über die Europäische Union bzw die in Österreich jeweils offizielle Währung und Bezugnahmen auf "\$", "US Dollar" oder "USD" beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.*

DURCH VERWEIS INKORPORIERTE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt enthält keine durch Verweis aufgenommenen Dokumente.

NACHTRÄGE ZUM PROSPEKT

Die Emittentin ist gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG dazu verpflichtet, einen Nachtrag zu diesem Prospekt zu erstellen (oder einen diesen Prospekt ersetzenden Prospekt, der für spätere Emissionen von Schuldverschreibungen Anwendung finden soll), und diesen unverzüglich zumindest gemäß denselben Regeln zu veröffentlichen, zu hinterlegen und elektronisch zur Verfügung zu stellen, wie sie für die Veröffentlichung und Hinterlegung des ursprünglichen Prospekts galten, und gleichzeitig mit der Veröffentlichung bei der FMA zur Billigung einzureichen und die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Kopien des Nachtrags (oder des ersetzenden Prospekts) zukommen zu lassen, falls während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw festgestellt werden.

INFORMATIONSQLLEN

Die in diesem Prospekt enthaltenen statistischen und sonstigen Daten zum Geschäft der Emittentin wurden dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin zum 31.12.2015 und dem geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2014, sowie der Eröffnungs- und Übertragungsbilanz der Volksbank Wien Baden AG zum 01.01.2015, die als Anhänge .A, .B und .C in diesen Prospekt aufgenommen wurden, entnommen.

Angaben zum Rating der Emittentin wurden der Webseite von Fitch Ratings Ltd. www.fitchratings.com entnommen. Der Prospekt enthält weiters Daten vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision*; "BCBS") www.bis.org, Daten von der Europäischen Kommission www.ec.europa.eu und Daten vom Rechtsinformationssystem des Bundes www.ris.bka.gv.at.

Die Emittentin bestätigt, dass Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben werden und – soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen fehlen, die die Angaben unkorrekt oder irreführend erscheinen lassen können.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. Solche zukunftsgerichteten Aussagen (die "**zukunftsgerichteten Aussagen**") schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über Absichten, Ansichten oder derzeitige Erwartungen der Emittentin, die ua das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, Ausblick, Wachstum, Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen.

In manchen Fällen können zukunftsgerichtete Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Sie können auch Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, miteinschließen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wert- oder sonstigen Entwicklung oder Zielerreichung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekanntes Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Manche dieser Faktoren, werden, wenn sie nach Ansicht der Emittentin wesentlich sind, im Abschnitt "Risikofaktoren" genauer beschrieben. Sollten ein oder mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge oder sonstigen Entwicklungen wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen.

Der Prospekt wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Billigung geltenden Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung erstellt. Diese können sich jederzeit, auch zum Nachteil der Anleger, ändern.

ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten, die als Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und zum Vertrieb der Schuldverschreibungen berechtigt sind (die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller im Anhang aufgenommenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen in Österreich zu verwenden. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Die Emittentin weist auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots der Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung

der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Die Zustimmung wird für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| DURCH VERWEIS INKORPORIERTE INFORMATIONEN | 5 |
| NACHTRÄGE ZUM PROSPEKT | 5 |
| INFORMATIONSQLLEN | 5 |
| ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN | 5 |
| ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG | 6 |
| 1. ZUSAMMENFASSUNG | 12 |
| A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE | 12 |
| B. DIE EMITTENTIN | 14 |
| C. WERTPAPIERE | 20 |
| D. RISIKEN | 29 |
| E. ANGEBOT | 37 |
| 2. RISIKOFAKTOREN | 40 |
| 2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 41 |
| 2.2 ALLGEMEINE RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN | 63 |
| 2.3 RISIKEN, DIE MIT BESTIMMTEN AUSSTATTUNGSMERKMALEN UND PRODUKTKATEGORIEN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBUNDEN SIND. SCHULDVERSCHREIBUNGEN KÖNNEN MEHRERE AUSSTATTUNGSMERKMALE BEINHALTEN | 75 |
| 2.4 RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT NACHRANGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN | 78 |
| 2.5 RISIKEN IN BEZUG AUF POTENTIELLE INTERESSENKONFLIKTE | 81 |
| 3. DAS PROGRAMM | 82 |
| 4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN | 85 |
| 4.1 RANG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN | 85 |
| 4.1.1 NICHT-NACHRANGIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN..... | 85 |
| 4.1.2 NACHRANGIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN | 86 |
| 4.1.3 FUNDIERTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN | 86 |
| 4.2 AUSZAHLUNGSPROFILE, VERZINSUNG | 87 |
| 4.2.1 VARIANTE 1 – FIXER ZINSSATZ | 87 |
| 4.2.2 VARIANTE 2 - NULLKUPON-SCHULDVERSCHREIBUNGEN | 88 |
| 4.2.3 VARIANTE 3 – VARIABLER ZINSSATZ..... | 88 |
| 4.2.4 VARIANTE 4 – FIXER UND DANACH VARIABLER ZINSSATZ..... | 89 |
| 4.3 METHODE ZUR FESTSETZUNG DES EMISSIONSPREISES DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN | 89 |
| 4.4 RENDITE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN | 89 |

| | | |
|-------------|---|-----------|
| 4.5 | VERTRETUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER | 90 |
| 5. | DIE EMITTENTIN | 91 |
| 5.1 | GESCHÄFTSGESCHICHTE UND GESCHÄFTSENTWICKLUNG | 91 |
| 5.2 | JURISTISCHER UND KOMMERZIELLER NAME, SITZ UND RECHTSFORM | 92 |
| 5.3 | WICHTIGE EREIGNISSE AUS JÜNGSTER ZEIT IN DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN | 92 |
| 5.4 | RATING | 94 |
| 5.5 | GESCHÄFTSÜBERBLICK | 95 |
| 5.6 | RISIKOMANAGEMENT | 97 |
| 5.6.1 | RISIKOBERICHT | 97 |
| 5.6.2 | RISIKOSTRATEGIE | 97 |
| 5.6.3 | RISIKOMANAGEMENTSTRUKTUR | 97 |
| 5.6.4 | BASEL III-UMSETZUNG IM KONZERN DER EMITTENTIN | 98 |
| 5.6.5 | INTERNAL CAPITAL ADEQUACY ASSESSMENT PROCESS | 98 |
| 5.6.6 | KREDITRISIKO | 99 |
| 5.6.7 | COLLATERAL MANAGEMENT (SICHERHEITENMANAGEMENT) IM DERIVATEHANDEL | 102 |
| 5.6.8 | MARKTRISIKO | 102 |
| 5.6.9 | OPERATIONELLES RISIKO | 105 |
| 5.6.10 | LIQUIDITÄTSRISIKO | 105 |
| 5.6.11 | BETEILIGUNGSRISIKO | 106 |
| 5.6.12 | SONSTIGE RISIKEN | 107 |
| 5.7 | HAUPTMÄRKTE | 107 |
| 5.8 | ORGANISATORISCHE STRUKTUR | 108 |
| 5.8.1 | VOLKSBANKEN-VERBUND | 108 |
| 5.8.2 | DIE EMITTENTIN ALS TEIL DES VOLKSBANKEN-VERBUNDES | 109 |
| 5.8.3 | LIQUIDITÄTSVERBUND | 109 |
| 5.8.4 | HAFTUNGSVERBUND | 110 |
| 5.8.5 | MITGLIEDSCHAFT DER EMITTENTIN IM ÖSTERREICHISCHEN GENOSSENSCHAFTSVERBAND | 112 |
| 5.8.6 | MITGLIEDSCHAFT DER EMITTENTIN BEI DER VOLKSBANK EINLAGENSICHERUNG EG | 112 |
| 5.8.7 | STELLUNG DER EMITTENTIN INNERHALB DES VOLKSBANKEN-VERBUNDES UND DES VOLKSBANK WIEN KONZERNS | 112 |
| 5.9 | TRENDINFORMATIONEN | 113 |
| 5.10 | ERWARTETER ODER GESCHÄTZTER GEWINN | 114 |
| 5.11 | VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE | 114 |

| | | |
|-------------|--|------------|
| 5.11.1 | MITGLIEDER DER VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUF SICHTSORGANE | 114 |
| 5.11.2 | INTERESSENKONFLIKTE..... | 117 |
| 5.12 | GRUNDKAPITAL..... | 118 |
| 5.13 | AKTIONÄRE DER EMITTENTIN..... | 118 |
| 5.14 | FINANZINFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN..... | 119 |
| 5.14.1 | HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN..... | 119 |
| 5.14.2 | EIGENMITTEL DES VOLKSBANK WIEN KONZERN..... | 120 |
| 5.14.3 | ABSPALTUNG DER ZENTRALORGANISATION- UND ZENTRALINSTITUT-FUNKTION DER ÖVAG UND ÜBERTRAGUNG AUF DIE VOLKSBANK WIEN | 120 |
| 5.14.4 | EINBRINGUNG DES BANKBETRIEBS DER VOLKSBANK OBERSDORF – WOLKERSDORF - DEUTSCH-WAGRAM E.GEN. IN DIE EMITTENTIN | 125 |
| 5.14.5 | EINBRINGUNG DER VOLKSBANK OST REGISTRIERTE GENOSSENSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG IN DIE EMITTENTIN | 125 |
| 5.14.6 | KAPITALERHÖHUNGEN..... | 126 |
| 5.14.7 | WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN IN DER FINANZLAGE DER EMITTENTIN | 126 |
| 5.14.8 | BESTÄTIGUNGSVERMERKE | 126 |
| 5.15 | RECHTS- UND SCHIEDSVERFAHREN..... | 127 |
| 5.16 | WESENTLICHE VERTRÄGE | 128 |
| 5.17 | EINSEHBARE DOKUMENTE | 132 |
| 6. | ANLEIHEBEDINGUNGEN | 133 |
| 6.1 | ANLEIHEBEDINGUNGEN | 133 |
| 6.1.1 | VARIANTE 1– FIXER ZINSSATZ..... | 134 |
| 6.1.2 | VARIANTE 2 – NULLKUPON-SCHULDVERSCHREIBUNGEN..... | 147 |
| 6.1.3 | VARIANTE 3 – VARIABLER ZINSSATZ..... | 159 |
| 6.1.4 | VARIANTE 4 – FIXER UND DANACH VARIABLER ZINSSATZ..... | 173 |
| 6.2 | MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN..... | 189 |
| 7. | BESTEuerung | 204 |
| 7.1 | BESTEuerung IN ÖSTERREICH..... | 204 |
| 7.1.1 | ALLGEMEIN | 204 |
| 7.1.2 | ERTRAGSTEUERLICHE KONSEQUENZEN FÜR IN ÖSTERREICH UNBESCHRÄNKT STEUERPF LICHTIGE ANLEIHEGLÄUBIGER | 205 |
| 7.1.3 | ERTRAGSTEUERLICHE KONSEQUENZEN FÜR IN ÖSTERREICH BESCHRÄNKT STEUERPF LICHTIGE ANLEIHEGLÄUBIGER | 207 |
| 7.1.4 | ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER..... | 207 |
| 7.1.5 | ANDERE STEUERN | 208 |

| | | |
|------------|---|------------|
| 7.2 | ZINSBESTEUERUNGSRICHTLINIE UND AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH | 208 |
| 7.2.1 | RICHTLINIE DES RATES 2003/48/EG VOM 03.06.2003 IM BEREICH DER BESTEUERUNG VON ZINSERTRÄGEN | 208 |
| 7.2.2 | ÖSTERREICH | 209 |
| 7.3 | FINANZTRANSAKTIONSSTEUER | 209 |
| 8. | ZEICHNUNG UND VERKAUF | 211 |
| 8.1 | ZUSAMMENFASSUNG DES PROGRAMMVERTRAGS | 211 |
| 8.2 | VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN | 211 |
| | HAFTUNGSERKLÄRUNG | 212 |
| | GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS | 213 |
| | VERZEICHNIS DER ANHÄNGE | 225 |

1. ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert. Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht anwendbar sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf diesen Prospekt (der "**Prospekt**") als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Nur die VOLKSBANK WIEN AG (die "**Emittentin**") kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung zivilrechtlich haftbar gemacht werden und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes

Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten, die als Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und zum Vertrieb der Schuldverschreibungen berechtigt sind (die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller in den Anhängen ./A und ./B aufgenommener Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen zu verwenden. Die Zustimmung wird für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung

Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre

für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Die Angebotsfrist beginnt am [•] und endet am [•] *[Im Fall einer Daueremission Laufzeitende der Emission einfügen]*. Während der Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen. Diese wird in den auf die maßgebliche Emission anwendbaren Endgültigen Bedingungen, die als Muster Bestandteil dieses Prospekts sind (die "**Endgültigen Bedingungen**") und gemeinsam mit den maßgeblichen Muster-Anleihebedingungen, die für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**"), angegeben.

Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind

Über die bereits dargelegten Bedingungen hinaus, gibt es keine sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.

Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind

Die Emittentin weist auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots der Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

B. Die Emittentin

- B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin** Der juristische Name der Emittentin lautet "VOLKSBANK WIEN AG". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "VOLKSBANK WIEN".
- B.2 Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land ihrer Gründung** Die Emittentin hat ihren Sitz in Wien, und ist eine Aktiengesellschaft, die österreichischem Recht unterliegt. Die Emittentin wurde in Österreich gegründet.
- B.4b Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken** Siehe B.13.
Das herausfordernde makroökonomische Umfeld und die schwierigen Bedingungen auf den Finanzmärkten haben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin in der Vergangenheit negative Auswirkungen gehabt und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft wesentliche negative Folgen für die Emittentin insbesondere bei einer erneuten Verschlechterung des Marktumfeldes ergeben können.
- B.5 Beschreibung der Gruppe der Emittentin und ihrer Stellung darin** Die Emittentin (als Zentralorganisation) und die rechtlich selbstständigen Volksbanken (als zugeordnete Kreditinstitute) bilden auf Basis des Verbundvertrages ("**Verbundvertrag**") einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG, der einen gemeinsamen Liquiditäts- und Haftungsverbund darstellt ("**Volksbanken-Verbund**").
Die zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes sind die 21 regionalen Volksbanken, die vier Spezialkreditinstitute, die zwei Hauskreditgenossenschaften in Liquidation sowie die start:bausparkasse AG ("**start:bausparkasse**"), die Bausparkasse des Volksbanken-Sektors.
Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften werden in einen Konzernabschluss einbezogen, in welchem Unternehmen, die von der Emittentin direkt oder indirekt beherrscht werden, voll konsolidiert sind (der "**VOLKSBANK WIEN Konzern**"). Der Emittentin kommt darin die Stellung der Muttergesellschaft zu.
- B.9 Gewinnprognosen und –schätzungen** Entfällt; es werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben.
- B.10 Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungs-** Entfällt; KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft hat den Konzernabschluss

vermerke zu den historischen Finanzinformationen

der VOLKSBANK WIEN zum 31.12.2015 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) hat den geprüften Jahresabschluss der VOLKSBANK WIEN zum 31.12.2014 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Abschlussprüfer wies – ohne den Bestätigungsvermerk des geprüften Jahresabschlusses 2014 einzuschränken – darauf hin, dass die Emittentin Mitglied des Haftungsverbundes im Rahmen des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Volksbanken-Verbundes war und dass zwischen der Emittentin und der ÖVAG (nunmehr Immigon) maßgebliche Geschäftsbeziehungen bestanden.

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

Die nachfolgenden Finanzkennzahlen sind ein Auszug aus den historischen Finanzinformationen.

| Bilanz in EUR Tausend | 31.12.2015 | |
|---|-------------------|---------------|
| | 31.12.2014 | |
| Forderungen an Kreditinstitute (brutto) | 2.794.241 | 780. |
| Forderungen an Kunden (brutto) | 3.722.212 | 2.454. |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 4.071.299 | 75. |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 3.992.500 | 3.063. |
| Verbriefte Verbindlichkeiten | 798.362 | |
| Eigenkapital *) | 396.426 | 199. |
| Bilanzsumme | 10.017.732 | 3.412. |
| GuV in EUR Tausend | | |
| | 1-12/2015 | 1-12/2 |
| Zinsüberschuss | 70.062 | 58. |
| Risikovorsorge | 13.758 | 11. |
| Provisionsüberschuss | 30.060 | 27. |
| Handelsergebnis | 7.080 | |
| Verwaltungsaufwand | -122.159 | -69. |
| Sonstiges betriebliches Ergebnis | 15.792 | 5. |
| Ergebnis aus Finanzinvestitionen | 8.510 | 5. |
| Ergebnis eines aufgegebenen Geschäftsbereiches | 0 | |
| Jahresergebnis vor Steuern | 16.252 | 38. |
| Jahresergebnis nach Steuern | 29.041 | 29. |
| Den Anteilseignern des Mutterunternehmens zurechenbares Jahresergebnis (Konzernperioden- bzw. Jahresergebnis) | 29.022 | 29. |

(Quelle: Geprüfter Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin zum 31.12.2015, Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet.

*) Das Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des gezeichneten

Kapitals, der Kapitalrücklagen, der Gewinnrücklagen, der Available for sale Rücklagen und den nicht beherrschenden Anteilen.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2015 betragen die anrechenbaren Eigenmittel des VOLKSBANK WIEN Konzerns EUR 369,6 Mio, wobei EUR 359,2 Mio auf das harte Kernkapital (CET 1) entfallen und das Ergänzungskapital (Tier 2) EUR 10,4 Mio ausmacht. Die Kernkapitalquote zu diesem Stichtag betrug 12,47 % und die Eigenmittelquote 12,83 % (jeweils bezogen auf das Gesamtrisiko).

Erklärung zu den Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Konzernabschlusses nicht wesentlich verschlechtert.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum

Die Emittentin hat seit dem letzten Geschäftsjahr keine wesentlichen Veränderungen in ihrer Finanzlage oder Handelspositionen festgestellt.

B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind

Geplante Fusionen 2016

Die Emittentin plant, die Bankbetriebe der Volksbank Weinviertel e.Gen. im Juli 2016, der Volksbank Niederösterreich Süd eG und der Volksbank Südburgenland eG im November 2016 aufzunehmen.

Abspaltung der Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktion der ÖVAG und Betrieb der ÖVAG als Abbaugesellschaft

Im Rahmen der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde am 04.07.2015 der Teilbetrieb "Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktion" aus der ÖVAG abgespalten und auf die Emittentin übertragen. Gleichzeitig erfolgte die Zurücklegung der Bankkonzession der ÖVAG, ihre Umwandlung in eine Abbaugesellschaft gemäß § 162 BaSAG mit dem ausschließlichen Zweck des Portfolioabbaus, deren Umbenennung in "immigon portfolioabbau ag" ("Immigon") und ihr Ausscheiden aus dem Volksbanken-Verbund. Die Emittentin ist somit seit 04.07.2015 Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes.

Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes

Die strategische Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes beinhaltet die Herstellung einer Zielstruktur, bestehend aus bis zu acht regionalen Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und bis zu drei Spezialkreditinstituten, die bis 31.12.2017 umgesetzt werden soll. Dieses Planungsziel soll gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen von zugeordneten Kreditinstituten und Einbringungen von Unternehmen oder bankgeschäftlichen Teilbetrieben von zugeordneten Kreditinstituten nach § 92 BWG sowie dem Verkauf der start:gruppe (start:bausparkasse AG und IMMO-BANK Aktiengesellschaft) bis Ende 2017 verwirklicht werden, wobei das Signing ("**Signing**") am 22.06.2016 stattgefunden hat und das Closing ("**Closing**") der Transaktion in den nächsten sechs bis acht Monaten erwartet wird. Im Zuge der Umstrukturierung wurden mehrere verbundrelevante Verträge neu abgeschlossen. Der Verbundvertrag ("**Verbundvertrag**") zur Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes nach § 30a BWG wurde zwischen der Emittentin als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam. Der Treuhandvertrag Leistungsfonds ("**Treuhandvertrag**") zur Einrichtung und Dotierung des Leistungsfonds wurde zwischen der Emittentin als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam. Der Zusammenarbeitsvertrag ("**Zusammenarbeitsvertrag**") wurde zwischen den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes und der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (zukünftig Volksbank Vertriebs- und Marketing eG) zur Hebung von maximal möglichen Synergien geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam (Details zu den Verträgen siehe Punkt 5.16 "WESENTLICHE VERTRÄGE").

Am 29.06.2016 erteilte die EZB die unbefristete Bewilligung des zwischen der Emittentin als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten gebildeten Verbunds als Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG mit Wirkung ab 01.07.2016..

Beteiligung der Republik Österreich (Bund) an der Emittentin

Im Zuge der Maßnahmen der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde am 20.10.2015 von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH (eine 100 % Tochter der VOLKSBANK WIEN) dem Bund ein Genussrecht (das "Bundes-Genussrecht") zur Erfüllung jener Zusagen bege-

ben, die gegenüber der Republik Österreich zur Erlangung der beihilferechtlichen Genehmigung der Umstrukturierung durch die EU-Kommission abgegeben wurden.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (einschließlich der Emittentin) ("**Mitglieder des Volksbanken-Verbundes**") verpflichteten sich, Beiträge zu den Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht zu leisten.

Daneben haben die zugeordneten Kreditinstitute und weitere Aktionäre der VOLKSBANK WIEN nach Erhalt einer entsprechenden Erwerbserklärung des Bundes am 28.01.2016 an den Bund Stückaktien an der VOLKSBANK WIEN ohne Gegenleistung als Sicherungseigentum übertragen, sodass der Bund als Folge insgesamt 25 % plus eine Aktie an der VOLKSBANK WIEN hält (dies auch nach Durchführung der im Zuge der Restrukturierung geplanten Einbringungen der Unternehmen anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes in die VOLKSBANK WIEN). Der Bund ist verpflichtet, diese Aktien ohne Gegenleistung an die Aktionäre zurück zu übertragen, sobald die Summe der vom Bund erhaltenen Ausschüttungen auf das vom Bund gehaltene Genussrecht und aus weiteren bestimmten anrechenbaren Beträgen (insgesamt die "**Anrechenbaren Beträge**") EUR 300 Mio erreicht. Zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes haftet das Bundes-Genussrecht noch mit EUR 292 Mio aus.

B.14 Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.

Zu den Angaben zu B.5 siehe B.5 oben.

Entfällt. Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen des Volksbanken-Verbundes und des VOLKSBANK WIEN Konzerns abhängig.

B.15 Haupttätigkeiten

Die Emittentin ist vor allem in folgenden Geschäftsfeldern tätig:

- Kreditgeschäft;
- Einlagengeschäft;
- Wertpapierdepotgeschäft;
- Funktion als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes
- Privatkundengeschäft.

Die Emittentin ist eine regionale Bank und betreibt ihr Unternehmen gemäß § 3 der Satzung mit förderwirtschaftlicher Zielsetzung. Sie verwirklicht diese im Volksbanken-Verbund als Zentralorganisation.

B.16 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin

Als Aktiengesellschaft befindet sich die Emittentin im Eigentum ihrer Aktionäre. Die Aktionäre können durch aktienrechtliche Bestimmungen sowohl in der Hauptversammlung als auch über ihre Vertreter im Aufsichtsrat und in dessen Ausschüssen einen Einfluss auf die Emittentin ausüben.

| Aktionäre der Emittentin zum Stichtag 30.06.2016 | Anteil in % |
|---|--------------------|
| Republik Österreich | 25,00 |
| VB Wien Beteiligung eG | 13,42 |
| VB Baden Beteiligung e.Gen. | 10,40 |
| VB Ost Verwaltung eG | 8,23 |
| Volksbank Steiermark AG | 5,99 |
| Volksbank Salzburg eG | 4,45 |
| Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG | 2,96 |
| Volksbank Oberösterreich AG | 2,93 |
| start: bausparkasse e.Gen. | 2,77 |
| Volksbank Kufstein-Kitzbühel eG | 2,74 |
| Volksbank Landeck eG | 2,62 |
| Volksbank Niederösterreich AG | 2,54 |
| VOLKSBANK VORARLBERG e.Gen. | 2,50 |
| Volksbank Kärnten eG | 2,42 |
| IMMO-BANK Aktiengesellschaft | 2,10 |
| VB Beteiligungsgenossenschaft Obersdorf-Wolkersdorf-Deutsch-Wagram eG | 1,66 |
| Verwaltungsgenossenschaft Gärtnerbank e.Gen. | 1,21 |
| Bank für Ärzte und Freie Berufe Aktiengesellschaft | 1,02 |
| SPARDA-BANK AUSTRIA eGen | 0,87 |
| Volksbanken Holding eGen | 0,79 |
| Österreichische Apothekerbank eG | 0,48 |
| Volksbank Ötscherland eG | 0,35 |
| Volksbank Steirisches Salzkammergut, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung | 0,34 |
| Volksbank Niederösterreich Süd eG | 0,30 |
| Waldviertler Volksbank Horn registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung | 0,28 |
| Volksbank Südburgenland eG | 0,25 |
| Volksbank Marchfeld e.Gen. | 0,24 |
| Volksbank Enns – St. Valentin eG | 0,23 |
| VOLKSBANK OBERES WALDVIERTEL registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung | 0,23 |
| Volksbank Weinviertel e.Gen. | 0,21 |
| Volksbank Bad Goisern eingetragene Genossenschaft | 0,15 |
| Volksbank Oberndorf registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung | 0,14 |
| Volksbank Bad Hall e.Gen. | 0,09 |

| | |
|---|------|
| DZ-Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank | 0,08 |
| Österreichischer Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) | 0,00 |

(Quelle: eigene Angaben der Emittentin)

Der Republik Österreich wird aufgrund ihres Anteils von 25 % + 1 Aktie ein Kontroll- und Beherrschungsverhältnis beigemessen. Darüber hinaus verfügen die VB Wien Beteiligung eG und die VB Baden Beteiligung e.Gen. mit einem Anteil von mehr als 10 % über eine qualifizierte Beteiligung. An der Emittentin bestehen außerhalb der oben dargestellten Aktionärsstruktur keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse.

B.17 Ratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel

Der Volksbanken-Verbund, dem die Emittentin als Zentralorganisation angehört, hat von Fitch Ratings Ltd. ("**Fitch**") folgendes Rating erhalten: "BB+". Detaillierte Informationen zum Rating können auf der Webseite der Emittentin www.volksbankwien.at Pfad: "Investoren/Verbund/VerbundRating" abgerufen werden. Allgemeine Informationen zur Bedeutung des Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Homepage von Fitch www.fitchratings.com abgerufen werden.

[Für die Schuldverschreibungen ist zum Zeitpunkt der Prospektbilligung kein Rating vorgesehen. In Zukunft kann aber ein Rating für die Schuldverschreibungen beantragt werden.] [●] *[Angabe des Ratings und vollständiger Name der juristischen Person, die das Rating abgegeben hat.]*

C. Wertpapiere

C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung

Die Emittentin gibt [nicht-nachrangige] [nachrangige] [fundierte] auf den Inhaber lautende [Nullkupon-] [Schuldverschreibungen] [mit [fixem Zinssatz] [variablem Zinssatz] [fixem und danach variablem Zinssatz]], die die ISIN [●] tragen.

C.2 Währung

Die Schuldverschreibungen lauten auf [**festgelegte Währung einfügen**].

C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit

[Bei Verwahrung bei der OeKB, Clearstream oder Euroclear einfügen: Entfällt; die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen können in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht und den Bestimmun-

gen des maßgeblichen Clearing Systems übertragen werden.]

[Bei Verwahrung bei der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation einfügen: Im Fall der Verwahrung der Sammelurkunde bei der VOLKSBANK WIEN muss der Anleger ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund eröffnen. Die Schuldverschreibungen können daher nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.]

C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Inhaber der Schuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") haben das Recht, [laufende Zinszahlungen wie in [C.9] [und] [C.10] angegeben und] einen Rückzahlungsbetrag am Endfälligkeitstag wie in C.9 angegeben zu erhalten.

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

[Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist [an bestimmten Wahlrückzahlungstagen (Put)] [nicht] möglich.]]

Die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger ergeben sich aus den durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Muster-Anleihebedingungen, wobei die Endgültigen Bedingungen durch Verweis eine der Optionen der Muster-Anleihebedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die in den Muster-Anleihebedingungen optional enthaltenen Angaben auswählen und die in den Muster-Anleihebedingungen fehlenden Angaben ergänzen.

Rangordnung

[Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Nachrangige Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals ("Tier 2") gemäß Art 63 der CRR dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen direkten, unbe-

dingten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen der Aktionäre, Partizipanten (soweit vorhanden) und Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 und 29 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin.

Wobei:

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden Fassung.]

[*Fundierte Schuldverschreibungen.* Die Schuldverschreibungen stellen fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") in der jeweils geltenden Fassung dar und begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen werden durch gesonderte Deckungswerte besichert, die zur vorzugsweisen Deckung der Forderungen aus den Schuldverschreibungen gemäß dem FBSchVG bestimmt sind.]

Beschränkungen dieser Rechte

[Bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen einfügen:]

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist [an bestimmten Wahlrückzahlungstagen (Call)] [nicht] möglich.

[Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten außerordentlich kündigen.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist [an bestimmten Wahlrückzahlungstagen (Call), sofern der Begebungstag der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine Kündigung erfüllt sind] [nicht] möglich.

Eine außerordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem Begebungstag ist nur aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen möglich.

Eine Kündigung setzt voraus, dass die Zuständige Behörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen erteilt hat, sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der Kündigung zwingend erforderlich ist, wobei diese Erlaubnis ua voraussetzen kann, dass:

- (a) die Emittentin zuvor oder gleichzeitig mit der Kündigung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder
- (b) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der Kündigung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSd Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Wobei:

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 der CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin verantwortlich ist

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht möglich.]

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) [und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Fälligkeitstag geltend ge-

macht werden.

C.9 nominaler Zinssatz

Siehe C.8 oben.

[Bei fixem, gleichbleibenden Zinssatz einfügen:

Zinssatz. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) (wie nachstehend definiert) bis zum Verzinsungsende (einschließlich) (wie nachstehend definiert) **[Frequenz einfügen]** mit einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]** % per annum (der "Zinssatz") verzinst.]

[Bei fixem, ansteigendem Zinssatz einfügen:

Zinssatz. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) (wie nachstehend definiert) bis zum Verzinsungsende (einschließlich) (wie nachstehend definiert) jährlich mit den nachstehenden Zinssätzen (jeweils ein "Zinssatz") verzinst:

| Zinssatz | vom (einschließlich) | bis (einschließlich) |
|---|-------------------------|-------------------------|
| [Zinssätze einfügen: % per annum] | [Daten einfügen] | [Daten einfügen] |

[weitere Zeilen einfügen]]

[Bei variablem Zinssatz einfügen:

Zinssatz. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag **[Frequenz einfügen]** ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) (wie nachstehend definiert) bis zum Verzinsungsende (einschließlich) (wie nachstehend definiert) variabel verzinst.

[Falls als Referenzsatz Euribor anwendbar ist, einfügen: *Variabler Zinssatz.* Der Zinssatz (der "Zinssatz") entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[Angebotssatz einfügen]** (der "Referenzsatz") per annum [plus/minus] **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "Marge"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird.]

[Falls als Referenzsatz CMS anwendbar ist und keine fixe Zinsperiode vorangegangen ist - siehe weitere Details zur Zinssatzfestlegung in C.10]]

[Bei fixem und danach variablen Zinssatz einfügen:

Fixer Zinssatz. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich)

(wie nachstehend definiert) (einschließlich) bis zum **[Ende der Fixzinsperiode]** (einschließlich) **[Frequenz einfügen]** mit einem fixen Zinssatz von **[fixen Zinssatz einfügen]** % per annum (der "fixe Zinssatz") verzinst.

Variabler Zinssatz. Ab dem **[letzter fixer Zinszahlungstag einfügen]** (der "Variabelverzinsungsbeginn") (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag **[Frequenz einfügen]** bis zu dem Endfälligkeitstag vorangehenden Kalendertag (einschließlich) mit dem variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

[Falls als Referenzsatz Euribor anwendbar ist, einfügen: *Variabler Zinssatz.* Der variable Zinssatz (der "variable Zinssatz") für jede variable Zinsperiode entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[Angebotssatz einfügen]** (der "Referenzsatz") per annum [plus/minus] **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "Marge"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird.]

[Falls als Referenzsatz CMS anwendbar ist und eine fixe Zinsperiode vorangegangen ist – siehe weitere Details zur Zinssatzfestlegung in C.10]

[Falls als Zinssatz entweder der Referenzsatz oder der Zinssatz der Vorperiode anwendbar ist, einfügen:

Variabler Zinssatz. Der variable Zinssatz (der "variable Zinssatz") für jede Zinsperiode entspricht entweder dem Zinssatz der Vorperiode oder dem **[Angebotssatz einfügen]** (der "Referenzsatz") per annum [plus/minus] **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "Marge"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag definiert ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird und der am Zinsfeststellungstag höhere Wert maßgebend ist.]

[Falls als Zinssatz das Ergebnis einer Berechnung zweier Zinssätze anwendbar ist – siehe weitere Details zur Zinssatzfestlegung in C.10]

Zielkupon. Die Summe aller jährlichen Zinszahlungen beträgt maximal **[Zahl einfügen]** % des Nennbetrages (der "Zielkupon"). Die letzte Zinszahlung ist der Zielkupon minus der Summe aller vorher geleisteten Zinszahlungen.]

| | |
|--|--|
| | <p>[<i>Mindestzinssatz</i>. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als [Mindestzinssatz einfügen] % per annum (der "Mindestzinssatz"), so , entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.]</p> |
| <p>Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine</p> | <p>[<i>Höchstzinssatz</i>. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als [Höchstzinssatz einfügen] % per annum (der "Höchstzinssatz"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.]</p> <p>[Entfällt; die Schuldverschreibungen haben keine Verzinsung.]</p> <p>[Verzinsungsbeginn ist der [Verzinsungsbeginn einfügen] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich), Verzinsungsende ist der [Verzinsungsende einfügen] (das "Verzinsungsende") (einschließlich).]</p> |
| | <p>[Die [fixen] Zinsen sind nachträglich am [(fixen) Zinszahlungstag einfügen] [eines jeden Jahres] zahlbar ([jeweils] ein "fixer Zinszahlungstag"). Die [erste] Zinszahlung erfolgt am [ersten (fixen) Zinszahlungstag einfügen].] [Die variablen Zinsen sind an jedem [variable Zinszahlungstag(e) einfügen] ab dem [letzten fixen Zinszahlungstag einfügen] (der "Variabelverzinsungsbeginn") nachträglich zahlbar ([jeweils] ein "variabler Zinszahlungstag" und zusammen mit den fixen Zinszahlungstagen jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste variable Zinszahlung erfolgt am [ersten variablen Zinszahlungstag einfügen].]</p> |
| <p>Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt</p> | <p>[Entfällt; die Schuldverschreibungen haben [keine Verzinsung] [eine fixe Verzinsung] [und] [eine variable Verzinsung, die an den Euribor gebunden ist].]</p> <p>[Als Referenzsatz für die variable Verzinsung wird der CMS herangezogen. "CMS" steht kurz für Constant-Maturity-Swap. Dabei werden, wie bei anderen Formen von Zinsswaps auch, zwei unterschiedliche Zinssätze ausgetauscht. Im Gegensatz zu einem Standardswap, bei dem ein vereinbarter Festzins gegen einen variablen Zinssatz getauscht wird, erfolgt bei einem Constant-Maturity-Swap der Austausch zweier variabler Zinssätze. Beim CMS wird ein kurzfristiger Geldmarktzinssatz gegen einen langfristigen Kapitalmarktzinssatz getauscht, allerdings mit dem Unterschied, dass auch der zu zahlende Kapitalmarktzinssatz regelmäßig und periodisch neu festgelegt wird und damit ebenfalls variabel ist. Die Höhe dieser Zahlungen ist dabei abhängig von einem Zinssatz für Swaps mit immer gleicher Laufzeit. Lautet der Swap zum Beispiel auf den 10-Jahres CMS-Satz, so wird der Zahlbetrag des Swaps einmal jährlich zu einem vorab definierten Datum an den Zinssatz für 10-jährige Laufzeiten angepasst. Steigt dieser Zinssatz im</p> |

Verlauf der Swaplafzeit an, dann muss auch derjenige Swappartner, der den CMS-Satz zu zahlen hat, an den anderen Swappartner höhere Zahlungen leisten. Umgekehrt ist es bei fallenden Zinsen, dann verringern sich die zu zahlenden Beträge analog. Als Referenz für den CMS-Satz gilt die jeweils zugehörige ICE Swap Rate ("**ICE Swap Rate**").]

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am [**Endfälligkeitstag einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**") [**bei Zielkupon einfügen**: oder am Zinszahlungstag an dem der Zielkupon erreicht wurde] zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [**Rückzahlungskurs einfügen**] des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt. Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

Angabe der Rendite

[●] [Entfällt. Aufgrund der unbestimmten Erträge der Schuldverschreibungen kann keine Rendite berechnet werden.]

Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber

[●] [Die Anleihegläubiger werden in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Handelsgericht Wien bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Gesetz vom 24.04.1874, Reichsgesetzblatt Nr 49 idgF. (das "**Kuratorengesetz**") vertreten, wenn die Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden. Das Kuratorengesetz kann im Internet unter der Webseite [www .ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) abgerufen werden.]

C.10 Derivative Komponente bei der Zinszahlung

[Entfällt. Die Schuldverschreibungen enthalten keine derivative Komponente.]

[Falls als Referenzsatz CMS anwendbar ist und keine fixe Zinsperiode vorangegangen ist, einfügen: Variabler Zinssatz. Die Schuldverschreibungen sind variabel verzinst. Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") entspricht [**Partizipationsfaktor einfügen**] % vom [**Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen**] (der mittlere Swap-satz gegen den $\frac{1}{n}$ -Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**Anzahl]-Jahres Swapsatz**") (der "**Referenzsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite [**Bildschirmseite einfügen**] (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag vor [**Beginn/Ende einfügen**] der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstel-

le vorgenommen wird, [plus/minus] **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "Marge").]

[Falls als Referenzsatz CMS anwendbar ist und eine fixe Zinsperiode vorangegangen ist, einfügen: Variabler Zinssatz. Die Schuldverschreibungen sind variabel verzinst. Der variable Zinssatz (der "variable Zinssatz") entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den) [-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swap-Satz**") (der "Referenzsatz") per annum der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag, vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird, [plus/minus] **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "Marge").]

[Falls als Zinssatz das Ergebnis einer Berechnung zweier Zinssätze anwendbar ist, einfügen:

Die Schuldverschreibungen sind variabel verzinst. Der variable Zinssatz (der "variable Zinssatz") wird gemäß folgender Formel unter Einbeziehung von zwei Referenzwerten (wie unten definiert) berechnet: **[Partizipationsfaktor einfügen]** multipliziert mit der Differenz aus Referenzsatz 1 und Referenzsatz 2. Der Referenzsatz 1 (der "Referenzsatz 1") entspricht dem **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den) [-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit"), angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird. Der Referenzsatz 2 (der "Referenzsatz 2") entspricht dem **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den) [-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") definiert, angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird.]

C.11 Zulassung zum Handel

[Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel im [Amtlichen Handel] [Geregelten Freiverkehr] der Wiener Börse wird beantragt.] [Entfällt; die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum

- Handel an der Wiener Börse gestellt.]
- C.15 Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird** [Entfällt; die Schuldverschreibungen enthalten keine derivative Komponente.]
[Siehe C.10]
- C.16 Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin** [Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]
[Entfällt; die Schuldverschreibungen enthalten keine solchen Termine, da nur die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig ist.]
- C.17 Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere** [Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]
[Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.]
- C.18 Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren.** [Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]
[Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.]
- C.19 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts** [Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]
[Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.]
- C.20 Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind** [Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]
[Siehe C.9. Informationen über den CMS (Constant-Maturity-Swap) können unter **[Bildschirmseite einfügen]** sowie kostenlos unter **[Webseite einfügen]** bezogen werden.]

D. Risiken

- D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin oder ihrer Branche eigen sind** Das herausfordernde makroökonomische Wirtschafts- und Finanzmarktumfeld kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Zukunftsaussichten haben.

Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit

der Emittentin haben.

Die Emittentin ist in einem hart umkämpften Markt tätig und steht, insbesondere hinsichtlich der Zinsmargen, im Wettbewerb mit starken lokalen Wettbewerbern und internationalen Instituten des Finanzsektors (Wettbewerbsrisiko).

Es besteht das Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor.

Es besteht das Risiko von Vermögensschäden bei der Emittentin infolge von Geldentwertung (Inflationsrisiko).

Die Emittentin unterliegt Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Deflation.

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko).

Negativzinsen im Finanzbereich könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Institute des Finanzsektors.

Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.

Änderungen von Buchführungsgrundsätzen und -standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben (Risiko der Änderung von Buchführungsgrundsätzen).

Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und der VOLKSBANK WIEN Konzern von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Institute des Finanzsektors direkt betroffen wird.

Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Men-

schen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operationelles Risiko).

Der Verlust von Schlüsselpersonal kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin könnte Schwierigkeiten bei der Anwerbung und beim Halten von qualifiziertem Personal haben.

Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating des Volksbanken-Verbundes aussetzt, herabstuft oder widerruft, was zu einem Bonitäts- und Liquiditätsrisiko führen könnte (Risiko der Ratingänderung).

Die Emittentin und der VOLKSBANK WIEN Konzern sind dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages ausgesetzt (Kreditrisiko).

Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken und die Emittentin kann zu weiteren Investitionen in ihre Beteiligungen verpflichtet werden (Beteiligungsrisko).

Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen (Refinanzierungsrisiko).

Die Emittentin ist verpflichtet, ex-ante Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) und an den Einlagensicherungsfonds der Volksbank Einlagensicherung eG abzuführen; dies könnte zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und somit eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

Die Emittentin und der VOLKSBANK WIEN Konzern sind Währungsrisiken ausgesetzt, da sich ein Teil ihrer Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone befinden (Fremdwährungsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Die Emittentin ist Risiken im Zusammenhang mit der im Zuge der Umsetzung der Pläne zur Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes erfolgten Übernahme von Betriebsteilen der ÖVAG (nunmehr Immigon), die es der Emittentin ermöglicht haben, die Zentralorganisationsfunktion im Volksbanken-Verbund zu übernehmen, ausgesetzt, die weitreichende negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können (Verbundrisiko).

Der Volksbanken-Verbund ist möglicherweise künftig nicht in der Lage, die von den Aufsichtsbehörden vorgeschriebenen regulatorischen Bestimmungen, insbesondere die Kapitalquote, zu erfüllen; dies könnte zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die den Bestand der Emittentin gefährden.

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen; dies würde zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen könnten.

Es besteht das Risiko, dass durch den Volksbanken-Verbund bei der Emittentin zusätzliche Kosten entstehen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnten.

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten des Volksbanken-Verbundes bzw eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes negativ auf die Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist Risiken im Zusammenhang mit den geplanten Verschmelzungen (Fusionen) ausgesetzt, die weitreichende negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

Es besteht das Risiko, dass nach Ablauf der befristeten aufsichtsbehördlichen Bewilligung betreffend die Gewichtung von Risikopositionen gegenüber den noch zu fusionierenden Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes zusätzliche Aufwendungen entstehen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes auswirken könnten.

Die Emittentin ist, sollte es zu Ausschüttungen auf ein von

der Tochtergesellschaft VB Rückzahlungsgesellschaft mbH im Zuge der Restrukturierungsmaßnahmen begebenes Genussrecht an die Republik Österreich kommen, verpflichtet, Beiträge zu diesen Ausschüttungen zu leisten.

Laufende und künftige Rechts- und Schiedsverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender Rechts- und Schiedsverfahren).

Die Emittentin ist dem Risiko möglicher Wertberichtigungen ihrer Immobilienkreditportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).

Als Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise erfährt die Emittentin eine Verschlechterung der Qualität ihrer Kredite.

Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zahlungen auf bestimmte Schuldverschreibungen zu leisten (Marktrisiko).

Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.

Die im Rahmen des Risikomanagements der Emittentin angewendeten Strategien und Verfahren sind unter Umständen zur Begrenzung der Risiken nicht ausreichend und die Emittentin könnte nicht identifizierten oder nicht erwarteten Risiken ausgesetzt sein oder bleiben (Risiko eines mangelhaften Risikomanagements).

D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Der Emittentin kann es ganz oder teilweise unmöglich oder untersagt sein, Zins- und/oder Kapitalrückzahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread-Risiko).

Allfällige Ratings von Schuldverschreibungen spiegeln nicht alle Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen adäquat wider und können ausgesetzt, herabgestuft und zurückgezogen werden (Ratingrisiko).

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Schuldverschreibung verringern.

Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldver-

schreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis oder überhaupt zu verkaufen.

Anleihegläubiger von börsennotierten Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.

Anleihegläubiger sind bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt (Marktpreisrisiko).

Schuldverschreibungen, die Optionen enthalten, unterliegen Risiken in Zusammenhang mit einer möglichen Änderung des Optionspreises.

Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin trägt der Anleihegläubiger aufgrund des Ausübungsrisikos neben dem Risiko der Kündigung und dem Risiko, dass die Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet aufweisen, auch ein höheres Marktpreisrisiko (Risiko der Kündigung).

Anleihegläubiger können dem Risiko unvorteilhafter Wechselkursentwicklungen oder dem Risiko, dass Behörden Devisenkontrollen anordnen oder modifizieren, ausgesetzt sein (Währungsrisiko – Wechselkursrisiko).

Es besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger nicht in der Lage sind, Erträge aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie den gleichen Ertrag erzielen wie mit den Schuldverschreibungen (Wiederveranlagerungsrisiko).

Mit dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.

Anleihegläubiger tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearing Systeme.

Die Schuldverschreibungen können der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Anleihegläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).

Aufgrund der möglichen Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin ist die Übertragbarkeit der Wertpapiere

eingeschränkt.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.

Forderungen gegen die Emittentin aus den Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.

Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen, erhöht dies die maximale Höhe eines möglichen Verlustes.

Die Schuldverschreibungen sind weder von der gesetzlichen noch einer freiwilligen Einlagensicherung gedeckt.

Ein österreichisches Gericht kann einen Kurator für die Schuldverschreibungen bestellen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.

Bei Schuldverschreibungen, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden.

Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein.

Risiken, die mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien von Schuldverschreibungen verbunden sind. Schuldverschreibungen können mehrere Ausstattungsmerkmale beinhalten

[Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz.

Anleihegläubiger fix verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt.]

[Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz.

Anleihegläubiger von variabel verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und

ungewisser Zinserträge.]

[Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz.

Bei Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz kann der Zinssatz nach Wechsel von einer fixen Verzinsung auf eine variable Verzinsung weniger vorteilhaft für Anleihegläubiger sein als der vormals fixe Zinssatz.]

[Nullkupon-Schuldverschreibungen.

Veränderungen der Marktzinssätze haben auf die Marktpreise von Nullkupon-Schuldverschreibungen einen wesentlich stärkeren Einfluss als auf die Marktpreise anderer Schuldverschreibungen.]

[Schuldverschreibungen mit Zielkupon.

Bei Schuldverschreibungen mit einem Zielkupon trägt der Anleihegläubiger das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung sobald ein bestimmter Zinsbetrag erreicht wird.]

[Schuldverschreibungen mit Höchstzinssatz.

Bei Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz wird die Höhe des Zinssatzes niemals über den Höchstzinssatz hinaus steigen.]

[Schuldverschreibungen, die bestimmte vorteilhafte Ausstattungsmerkmale aufweisen.

Schuldverschreibungen, die bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Mindestzinssatz aufweisen, können auch für Anleihegläubiger nachteilige Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis aufweisen.]

[Bei fundierten Schuldverschreibungen besteht keine Sicherheit, dass die Deckungsstockwerte der fundierten Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen der Emittentin aus den fundierten Schuldverschreibungen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können.]

[Unbesicherte Schuldverschreibungen können durch die Übertragung von Vermögenswerten zur Besicherung anderer Schuldverschreibungen von einem erhöhten Insolvenzrisiko betroffen sein.]

Risiken in Zusammenhang mit nachrangigen Schuldverschreibungen

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen stellen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten dar, die gegenüber allen Ansprüchen nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig sind. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen; den Anleihegläubigern nachrangiger Schuldverschreibungen droht in diesem Fall der Verlust ihres Investments (Totalausfall).

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf Kündigung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen.

Die Anrechenbarkeit der nachrangigen Schuldverschreibungen als aufsichtsrechtlich erforderliches Kapital kann sich verringern oder wegfallen.

Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist.

Es ist der Emittentin nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sind.

Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte

Siehe E.4

D.6 Risiken aus den Schuldverschreibungen

Siehe D.3

Anleihegläubiger von derivativen Wertpapieren unterliegen dem Risiko, ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise zu verlieren.

E. Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

| | |
|--------------------------------|--|
| der Erlöse | Die Emission von Schuldverschreibungen, die nachrangiges Kapital verbrieft, dient zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin. |
| E.3 Angebotskonditionen | <p>Die Schuldverschreibungen können in Österreich im Wege [eines öffentlichen Angebots] [einer Privatplatzierung] angeboten werden.</p> <p>Schuldverschreibungen können als Einmal- oder Daueremissionen begeben werden. Einmalemissionen stellen Schuldverschreibungen dar, die während einer bestimmten Angebotsfrist gezeichnet und begeben werden können. Bei Daueremissionen liegt es im Ermessen der Emittentin, wann die Schuldverschreibungen während der gesamten (oder einem Teil der) Laufzeit zur Zeichnung zur Verfügung stehen und begeben werden. Im Falle von Daueremissionen ist die Emittentin berechtigt, den Gesamtnennbetrag jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren.</p> <p>Die Emittentin begibt am (oder ab dem) [Datum des (Erst-) Begebungstags einfügen] (der "Begebungstag") im Wege einer [Emissionsart einfügen] Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") in [festgelegte Währung einfügen] (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag einfügen] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [Nennbetrag einfügen] (der "Nennbetrag").</p> <p>Der Erstemissionspreis beträgt zu Beginn der Angebotsfrist vom [Angebotsfrist einfügen] [Erstemissionspreis einfügen] % des Nennbetrags [plus [Ausgabeaufschlag einfügen] % Ausgabeaufschlag] und wird danach von der Emittentin laufend nach Marktgegebenheiten angepasst.</p> <p>Mindestzeichnungshöhe: [Mindestzeichnungshöhe einfügen] [Entfällt. Das Angebot sieht keine Mindestzeichnungshöhe vor.]</p> |
| E.4 Interessenkonflikte | <p>Mögliche Interessenkonflikte können sich zwischen der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Anleihebedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenkonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.</p> <p>Einzelne Organmitglieder der Emittentin üben Organfunktionen in anderen Gesellschaften und/oder in anderen Gesellschaften des Volksbanken-Verbundes aus. Aus diesen Doppelfunktionen können die Organmitglieder in Einzelfäl-</p> |

len potentiellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenkonflikte können insbesondere dazu führen, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert oder zum Nachteil der Anleihegläubiger getroffen werden.

Interessen an dem Angebot

[Entfällt, es bestehen keine Interessen von an der Emission beteiligten natürlichen und juristischen Personen.] [Angaben zu etwaigen Interessen von an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen einfügen]

E.7 Kosten für die Anleger

[Mit Ausnahme banküblicher Spesen **[falls ein Ausgabeaufschlag zur Anwendung kommt, einfügen:** und eines Ausgabeaufschlags in Höhe von **[Ausgabeaufschlag einfügen]** %] werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt.] [●]

2. RISIKOFAKTOREN

Potentielle Anleger sollten die in diesem Kapitel beschriebenen Risikofaktoren sowie alle anderen Informationen in diesem Prospekt einschließlich aller Nachträge, der Muster-Anleihebedingungen, der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und der Zusammenfassung sorgfältig abwägen, bevor sie eine Entscheidung über eine Veranlagung in Schuldverschreibungen treffen. Ein Schlagendwerden eines oder mehrerer der nachstehenden beschriebenen Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen nachzukommen, einschränken. Weiters könnte sich jedes dieser Risiken negativ auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleihegläubiger auswirken, und in Folge könnten die Anleihegläubiger ihr Investment teilweise oder zur Gänze verlieren.

Potentielle Anleger sollten folgende Arten von Risiken abwägen: (i) Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit, (ii) Allgemeine Risiken in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, (iii) Risiken, die mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien von Schuldverschreibungen verbunden sind (iv) Risiken in Zusammenhang mit nachrangigen Schuldverschreibungen und (v) Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte.

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken nicht die einzigen Risiken sind, die die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungen betreffen. Die Emittentin hat nur jene Risiken beschrieben, die ihr zum Datum des Prospekts bekannt sind und die von ihr als wesentlich erachtet wurden. Zusätzliche Risiken, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder von ihr nicht als wesentlich eingestuft werden, können bestehen und auch jedes dieser Risiken kann die oben beschriebenen Auswirkungen haben. Weiters sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass mehrere der in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken gleichzeitig auftreten können, was die nachteiligen Auswirkungen verstärken könnte. Sollten sich eines oder mehrere der nachstehenden Risiken verwirklichen, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen nachzukommen einschränken und den Marktpreis der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Bevor eine Entscheidung über ein Investment in Schuldverschreibungen gefällt wird, sollte ein zukünftiger Anleger eine gründliche eigene Analyse eines Investments in die maßgeblichen Schuldverschreibungen durchführen, insbesondere eine eigene Finanz-, Rechts- und Steueranalyse, da die Beurteilung der Eignung eines Investments in Schuldverschreibungen für den potentiellen Anleger sowohl von seiner Finanz- und Allgemeinsituation wie auch von den jeweils maßgeblichen Anleihebedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen abhängt. Bei mangelnder Erfahrung in Finanz-, Geschäfts- und Investmentfragen, ohne die keine fundierte Entscheidung über ein Investment gefällt werden kann, sollten Anleger fachmännischen Rat (zB bei einem Finanzberater) einholen, bevor eine Entscheidung hinsichtlich des Erwerbs der Schuldverschreibungen getroffen wird. Die Schuldverschreibungen sollten nur von Anlegern gezeichnet werden, die das Risiko des Totalverlusts des von ihnen eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten sowie allfälliger Finanzierungskosten tragen können.

Die gewählte Reihenfolge der Risikofaktoren stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit sowie das Ausmaß der wirtschaftlichen Auswirkungen der nachfolgend genannten Risiken dar.

2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Das herausfordernde makroökonomische Wirtschafts- und Finanzmarktumfeld kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Zukunftsaussichten haben.

Nach den bereits seit dem Jahr 2007 bestehenden Turbulenzen an den weltweiten Kapital- und Kreditmärkten führten seit Mitte 2011 trotz einer leichten Erholung der Weltwirtschaft umfassende Bedenken hinsichtlich des Staatsschuldenniveaus auf der ganzen Welt und der Stabilität zahlreicher Banken zu negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Die Eurozone war der wirtschaftlichen Stagnation nahe und Schwächen offenbarten sich auch in Kernländern der Eurozone.

Die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise führte zu erheblichen Störungen am Interbankenmarkt und einem deutlichen Wertverfall bei nahezu allen Arten von Finanzanlagen. Die Finanzmärkte durchliefen ein extremes Maß an Volatilität. Das Vertrauen in die Finanzwirtschaft bzw in die Wirtschaft allgemein sank drastisch.

Weiters erhöhen geopolitische Bedrohungen, wie kriegerische Auseinandersetzungen und deren Folgen, sowie die Risiken unterschiedlicher geldpolitischer Zielsetzungen einiger Regionen und die Veränderung des Ölpreises, die Unsicherheit für die derzeitige globale Aussicht.

Es sind nachteilige Folgen für die Kreditqualität von Gegenparteien der Emittentin zu verzeichnen. Die Emittentin ist dem Kreditrisiko ihrer Schuldner ausgesetzt, das schlagend wird, wenn diese nicht in der Lage sind, ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bei Fälligkeit zu erfüllen und die bestehenden Sicherheiten nicht ausreichend sind. Zusätzlich kam es aufgrund von Währungsschwankungen zu einer Verteuerung der Kredite für Kreditnehmer eines Fremdwährungskredites, was zu einem Anstieg der Kreditkosten der Emittentin für ausstehende Kredite führte.

Die Dauer und weiteren Folgen der Staatsschuldenkrise auf die internationalen Finanzmärkte sind in ihrem Umfang noch nicht abschätzbar und jedenfalls wesentlich von der Realisierung von Budgetsanierungen und einer verstärkten Lösungskompetenz der EU-Politik (Stichwort: EU-Krisenmechanismus) abhängig. Obwohl geld- und finanzpolitische Maßnahmen stabilisierend wirkten, bleiben die Risiken für die internationale Finanzmarktstabilität auf hohem Niveau.

Die Effekte der Finanz-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise hatten auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentliche negative Auswirkungen. Es ist anzunehmen, dass sich, insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise, auch in Zukunft erheblich negative Folgen für die Emittentin ergeben können. Gleichzeitig ist es der Emittentin teilweise nicht oder nur schwer möglich, sich gegen Risiken im Zusammenhang mit der Finanz-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise abzusichern.

Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin konzentriert sich auf Österreich. Daher ist die Geschäftstätigkeit der Emittentin in hohem Maße volkswirtschaftlichen und anderen Faktoren, die das Wachstum im österreichischen Bankenmarkt, die Kreditwürdigkeit der österreichischen Kunden der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes und andere Faktoren, die die österreichische Wirtschaft im Allgemeinen und den Volksbanken-Verbund im Besonderen beeinflussen, ausgesetzt. Als Beispiele für diese Faktoren können ua die allgemeine Wirtschaftslage (sowohl ein wirtschaftlicher Abschwung als auch eine angespannte und unsichere Lage an den internationalen Finanzmärkten und die von der Finanzkrise ausgehende Rezession), eine Deflation, eine Hyperinflation, Arbeitslosigkeit, Terrorgefahr, Finanzkrisen und volatile Rohöl- und/oder Immobilienpreise genannt werden. Wenn einer oder mehrere dieser Faktoren in Österreich eintreten, würde das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die Emittentin ist in einem hart umkämpften Markt tätig und steht, insbesondere hinsichtlich der Zinsmargen, im Wettbewerb mit starken lokalen Wettbewerbern und internationalen Instituten des Finanzsektors (Wettbewerbsrisiko).

Die Emittentin ist in allen ihren Geschäftsfeldern intensivem Wettbewerb ausgesetzt. Die Emittentin steht im Wettbewerb mit einer Reihe lokaler Konkurrenten, wie anderen nationalen Kreditinstituten sowie Privatkunden- und Geschäftsbanken, Hypothekenbanken und internationalen Instituten des Finanzsektors. Der österreichische Markt ist von intensivem Wettbewerb geprägt. Da Österreich im Vergleich zu anderen Staaten eine überdurchschnittliche Bankendichte, vor allem aber eine besonders hohe Bankstellendichte aufweist, ist die Emittentin einem starken Wettbewerb beim Anbieten von Bankprodukten und Finanzdienstleistungen ausgesetzt. Die Emittentin steht in intensivem Wettbewerb sowohl mit ihren lokalen Mitbewerbern als auch mit großen internationalen Banken und Mitbewerbern aus Nachbarländern, die in denselben Märkten wie die Emittentin ähnliche Produkte und Dienstleistungen anbieten. Aufgrund dieses angespannten Wettbewerbs stehen die Zinsmargen unter Druck. Fehler bei der Festlegung der Zinsmargen können wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor.

Die Führungskräfte der Emittentin treffen strategische Entscheidungen aufgrund von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor. Es besteht jedoch das Risiko, dass selbst hochqualifizierte Führungskräfte und Mitarbeiter, die diese Entwicklungen verfolgen, analysieren und auch potentielle Risiken überprüfen, wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht zeitgerecht erkennen. Die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin hängt aber in einem hohen Maße von ihrer Fähigkeit zur raschen Anpassung ihrer Geschäftsbereiche an Branchentrends ab. Ein nicht zeitgerechtes Erkennen wesentlicher Entwicklungen und Trends im Bankensektor könnte sich daher nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Es besteht das Risiko von Vermögensschäden bei der Emittentin infolge von Geldentwertung (Inflationsrisiko).

Die Gefahr von Vermögensschäden infolge von Geldentwertung (Inflationsrisiko) ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der Emittentin aus und auf den realen Ertrag, der durch das Vermögen der Emittentin erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Emittentin kommen.

Die Emittentin unterliegt Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Deflation.

Deflation bezeichnet eine Zeitperiode mit negativer Inflationsrate, was zu einer wirtschaftlichen Krise und hoher Arbeitslosigkeit in den betroffenen Märkten führen kann. In einer deflationären Phase ist die Gefahr einer selbsterhaltenden bzw sogar selbstverstärkenden Tendenz sehr groß: Sinkende Preise und Einkommen führen zu einer merklichen Kaufzurückhaltung der Konsumenten. Die sinkende Nachfrage wiederum bewirkt eine niedrigere Auslastung der Produktionskapazitäten oder gar Insolvenzen und damit weiter sinkende Preise und Einkommen. Aufgrund der negativen Auswirkungen auf die Gläubiger (unter anderem Kreditinstitute) schränken diese ihre Kreditvergabe ein, was die Geldmenge vermindert und Wirtschaftswachstum erschwert. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko).

Änderungen des Zinsniveaus (einschließlich Änderungen der Differenz zwischen dem Niveau kurz- und langfristiger Zinsen) können ua zu erhöhten Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung der Emittentin und zu Abwertungserfordernissen hinsichtlich bestehender Vermögenspositionen führen und so das operative Ergebnis und die Refinanzierungskosten der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen. Weiters können Änderungen des Zinsniveaus nachteilige Auswirkungen auf die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Veränderungen der Zinssätze können die Marge zwischen dem Zinssatz, den eine Bank ihren Einlegern und sonstigen Kreditgebern zahlen muss und dem Zinssatz, den die Bank auf Kredite, die sie an ihre Kunden begibt, erhält, beeinflussen. Wenn die Zinsmarge fällt, sinken auch die Nettozinserträge, es sei denn eine Bank schafft es, diesen Rückgang durch eine Erhöhung des Gesamtbetrages an Geldmitteln, die sie an ihre Kunden verleiht, auszugleichen. Ein Rückgang der Zinssätze, die den Kunden verrechnet werden, kann die Zinsmarge negativ beeinflussen, insbesondere dann, wenn die Zinssätze für Einlagen bereits sehr niedrig sind, da eine Bank nur geringe Möglichkeiten hat, die Zinsen, die sie ihren Kreditgebern bezahlt, entsprechend zu reduzieren. Eine Erhöhung der Zinssätze, die den Kunden verrechnet werden, kann auch negative Auswirkungen auf die Nettozinserträge haben, wenn dadurch weniger Geldmittel durch Kunden aufgenommen werden. Aus Gründen des Wettbewerbs kann sich die Emittentin auch dazu entschließen, die Zinsen für Einlagen zu erhöhen, ohne dabei die Zinssätze für vergebene Kredite entsprechend anzuheben. Schließlich könnte in einem bestimmten Zeitraum ein Ungleichgewicht von verzinslichen Vermögenswerten und verzinslichen Verbindlichkeiten im Fall von Zinsveränderungen die Nettozins-

marge der Emittentin reduzieren, was erhebliche negative Auswirkungen auf ihre Nettozins-erträge und dadurch auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben könnte.

Negativzinsen im Finanzbereich könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin lukriert einen Teil ihrer betrieblichen Erträge durch Nettozins-erträge. Zinsen für begebene Kredite sind in der Regel an Referenzzinssätze gekoppelt. Diese Referenzzinssätze können sensibel auf viele Faktoren reagieren, wie ua auf die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB), auf die die Emittentin keinen Einfluss hat.

So wurde im März 2016 seitens der EZB der Hauptrefinanzierungssatz von 0,05 auf 0,00 Prozent gesenkt. Die Verzinsung für über die Mindestreserve hinausgehende Einlagen von Kreditinstituten bei der EZB wurde von -0,30 Prozent auf -0,40 Prozent reduziert. Gleichzeitig ermöglichte die EZB Kreditinstituten unter bestimmten Bedingungen die Kreditaufnahme zu negativen Zinsen. Kreditinstitute konnten sich somit Geld bei der EZB ausleihen und müssen lediglich einen geringeren Betrag zurückzahlen. Der negative Zinssatz kann dabei auf maximal -0,4 Prozent sinken.

Sollte nun zB der betreffende Euribor als gegenständlicher Referenzzinssatz negativ sein, könnte eine Situation entstehen, in der die Emittentin die daraus resultierenden negativen Zinsen an Kreditnehmer weitergeben muss. Hingegen darf ein Negativzinssatz, aber auch ein Zinssatz von Null, jedoch nicht auf Sparguthaben weiter gegeben werden. Darüber hinaus verhindern auch in Emissionsbedingungen verschiedener Finanzprodukte verankerte Mindestzinssätze das Wirksamwerden eines negativen Zinssatzes. Dies könnte in einer negativen Entwicklung der Zinsmarge resultieren und daher zu finanziellen Nachteilen bei der Emittentin führen.

Diese Entwicklungen könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Institute des Finanzsektors.

Jüngere Entwicklungen auf den globalen Märkten haben zu einer verstärkten Einflussnahme von staatlichen und behördlichen Stellen auf den Finanzsektor und die Tätigkeiten von Instituten des Finanzsektors geführt. Insbesondere staatliche und behördliche Stellen in der EU und in Österreich schufen zusätzliche Möglichkeiten zur Kapitalaufbringung und Finanzierung für Kredit- und Finanzinstitute (einschließlich der Emittentin) und implementieren weitere Maßnahmen, inklusive verstärkter Kontrollmaßnahmen im Bankensektor und zusätzlicher Kapitalanforderungen (für Details zu Basel III siehe den entsprechenden Risikofaktor).

Wo die öffentliche Hand direkt in Institute des Finanzsektors investiert, ist es möglich, dass sie auch auf Geschäftsentscheidungen der betroffenen Institute Einfluss nimmt. Aufgrund der aktuell wirtschaftlich schwierigen Lage des Volksbanken-Verbundes besteht dieses Risiko insbesondere im Hinblick auf den Volksbanken-Verbund und die Emittentin. Es ist unklar, wie sich diese verstärkte Einflussnahme auf den Volksbanken-Verbund einschließlich der Emittentin und des VOLKSBANK WIEN Konzerns auswirkt.

Dies könnte dazu führen, dass der Marktpreis der betroffenen Schuldverschreibungen sinkt. Auch Zahlungen aus den betroffenen Schuldverschreibungen könnten bedingt durch Auflagen staatlicher und behördlicher Stellen in der EU und in Österreich verringert oder für einen bestimmten Zeitraum teilweise oder ganz ausgesetzt werden.

Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes unterliegen sowohl nationalen und supranationalen Gesetzen und Regulativen als auch der Aufsicht der jeweiligen Aufsichtsbehörden in den Jurisdiktionen, in denen die Emittentin und der Volksbanken-Verbund tätig sind. Durch Änderungen der jeweiligen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen (zB stärkere Regulierung oder Einschränkung bestimmter Geschäfte, zB im Rahmen der Einführung neuer Mindesteigenmittelvorschriften oder Änderungen der Bilanzierungsregeln), einschließlich Änderungen der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihre Fähigkeit, ihren im Rahmen der Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen, beeinträchtigt werden.

- **Basel III und CRD IV-Paket**

Im Juni 2011 bzw Jänner 2013 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision* – "**BCBS**") sein (endgültiges) als Basel III bekanntes internationales, aufsichtsrechtliches Rahmenwerk für Kreditinstitute.

Die Basel III-Bestimmungen wurden auf europäischer Ebene ua insbesondere durch eine Richtlinie ("Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG") (*Capital Requirements Directive IV* – "**CRD IV**") sowie eine in den EU-Mitgliedstaaten ohne nationale Umsetzung unmittelbar anwendbare Verordnung ("Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012") (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**", und zusammen mit der CRD IV, das "**CRD IV-Paket**") umgesetzt.

Das CRD IV-Paket (das am 27.06.2013 veröffentlicht wurde) umfasst insbesondere folgende Themen: Neudefinition der (qualitativen) Eigenmittelanforderungen, Erhöhung der (quantitativen) Eigenmittelanforderungen, Neuberechnung von Kontrahentenrisiken, Einführung von (quantitativen) Liquiditätsanforderungen und eines maximalen Leverage (ie Verhältnis von Kapital zu Risikopositionen (Verschuldungsquote – *Leverage Ratio*)) sowie Einführung von (über die Mindesteigenmittelerfordernisse hinausgehenden) Kapitalpuffern und von Sonderregelungen für systemrelevante Institute.

Das CRD IV-Paket erhöhte die Erfordernisse an die Qualität und Quantität von aufsichtsrechtlich erforderlichem Kapital (Eigenmittel) sowie die Mindesteigenmittelerfordernisse für derivative Positionen und führte neue Liquiditätsvorschriften sowie eine Leverage Ratio ein.

Die CRR sowie das österreichische Bundesgesetz zur Umsetzung der CRD IV in österreichisches Recht, welches insbesondere Änderungen des BWG beinhaltet, traten am 01.01.2014, vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen, in Kraft. Zusammen mit der Umsetzung der Basel III-Vorschriften verfolgt die EU durch die CRR das Ziel eines "einheitlichen Regelwerks" (*Single Rule Book*) innerhalb der EU, wodurch nationale Unterschiede, insbesondere durch Ausübung nationaler Wahlrechte und divergierende Interpretationen durch die Mitgliedstaaten reduziert bzw beseitigt werden sollen.

Die Umsetzung von Basel III auf internationaler (insbesondere europäischer) und nationaler Ebene bringt für die Emittentin Mehrbelastungen mit sich, die sich auf ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nachteilig auswirken können.

Darüber hinaus können Untersuchungen und Verfahren von zuständigen Aufsichtsbehörden nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihrer Beteiligungsgesellschaften haben, zB Änderungen in der Anerkennung von Eigenmitteln, strengere bzw geänderte Rechnungslegungsstandards.

- **Änderungen in der Anerkennung von Eigenmitteln**

Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Änderungen werden verschiedene Eigenmittelinstrumente, die in der Vergangenheit emittiert wurden, ihre aufsichtsrechtliche Anrechenbarkeit als Eigenmittel verlieren oder als Eigenmittel geringerer Qualität eingestuft werden. So wird etwa die Anrechenbarkeit bestimmter (bestehender) Eigenmittelinstrumente wie zB von Hybrid- und Partizipationskapital bzw gegebenenfalls auch von Ergänzungskapital über einen bestimmten Zeitraum auslaufen. Weitere Anpassungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden sind zu erwarten.

- **Strengere und geänderte Rechnungslegungsstandards**

Potenzielle Änderungen der (internationalen) Rechnungslegungsstandards, sowie strengere oder weitergehende Anforderungen, Vermögenswerte zum Fair Value (beizulegender Zeitwert) zu erfassen, könnten sich auf den Kapitalbedarf der Emittentin und des VOLKSBANK WIEN Konzerns auswirken.

- **Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten**

Am 12.06.2014 wurde die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten ("Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr 1093/2010 und (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates") (*Bank Recovery and Resolution Directive - "BRRD"*) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. In Österreich wurde die BRRD durch das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz - "**BaSAG**") umgesetzt, das am 01.01.2015 zur Gänze in Kraft trat. Die Schuldverschreibungen können der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Anleihegläubiger ei-

nen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).

- **Regelungen für OTC Derivate gemäß EMIR**

Die am 04.07.2012 angenommene Verordnung zu OTC Derivaten, Zentralen Gegenparteien und Transaktionsregister (bekannt als *European Market Infrastructure Regulation* - "**EMIR**") trat am 16.08.2012 in der EU in Kraft. Unter EMIR müssen bestimmte außerbörsliche, standardisierte OTC-Derivat-Geschäfte, die früher in den meisten Fällen direkt (dh *over the counter* - OTC) zwischen den finanziellen Gegenparteien abgeschlossen wurden, über eine Zentrale Gegenpartei (*central counterparty*, "**CCP**") abgewickelt werden. Zusätzlich führt EMIR bestimmte Berichtspflichten und Risikominderungstechniken, einschließlich Regelungen betreffend Margining und Finanzsicherheiten ein, was im Ergebnis zu höheren Kosten für Derivatgeschäfte führt. Dementsprechend hat diese Rechtsvorschrift zu Veränderungen geführt, die Auswirkungen auf die Profitabilität der Geschäftstätigkeit der Emittentin haben, Anpassungen ihrer Handelspraktiken erfordern und die Kosten, einschließlich der Compliance- und IT-Kosten, erhöhen.

- **Der einheitliche Abwicklungsmechanismus für europäische Banken**

Der Einheitliche Europäische Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – "**SRM**"), der im Januar 2016 operativ gestartet ist, stellt neben dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – "**SSM**") und dem geplanten gemeinsamen Einlagensicherungssystem ein Element der Bankenunion dar. Dieser dient zur Zentralisierung der Schlüsselkompetenzen und -ressourcen um bei Zusammenbruch eines Kreditinstituts in den teilnehmenden Mitgliedstaaten einzugreifen. Der SRM ergänzt den SSM und hat das Ziel zu gewährleisten, dass falls ein Kreditinstitut, das dem SSM unterliegt, ernste Schwierigkeiten hat, dessen Abwicklung effizient mit minimalen Kosten für die Steuerzahler und die Realwirtschaft bewältigt werden kann. Die Interaktion und Kooperation zwischen den Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden ist ein zentrales Element des SRM. Der SSM wird zur Unterstützung des SRM bei der Überprüfung der Abwicklungspläne herangezogen, um eine Duplizierung der Aufgaben zu vermeiden.

Grundlage des SRM sind zwei Rechtsinstrumente: (i) eine SRM-Verordnung, die die wichtigsten Aspekte des Mechanismus regelt und weitgehend die Regelungen der BRRD über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten wiederholt; und (ii) eine zwischenstaatliche Vereinbarung über bestimmte spezifische Aspekte des einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – "**SRF**").

Die EU-Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Bankenunion sind, müssen einen einheitlichen Abwicklungsfonds innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren mit einer Zielausstattung von mind. 1 % der abgedeckten Einlagen einrichten. Während dieses Übergangszeitraums soll der durch die SRM-Verordnung geschaffene Abwicklungsfonds nationale Kompartimente (also Teilbereiche) für die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten umfassen. Die Mittelausstattung dieser Kompartimente soll über einen Zeitraum von acht Jahren schrittweise vergemeinschaftet werden, beginnend mit einer 40 %igen Ver-

gemeinschaftung im ersten Jahr (dh 2016). Als direkt von der EZB beaufsichtigtes bedeutendes Unternehmen unterliegt der Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken gemäß § 30a BWG auch dem SRM.

- **MiFID II / MiFIR**

Eine der aktuellen aufsichtsrechtlichen Initiativen betrifft die europäischen aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen, die durch die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Markets in Financial Instruments Directive II - "MiFID II") und die Verordnung (EU) Nr 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 (Markets in Financial Instruments Regulation - "MiFIR") festgelegt werden, und welche aufsichtsrechtliche Änderungen betreffend Derivative und andere Finanzinstrumente bewirken werden. Demzufolge wird es erhöhte Kosten und erhöhte aufsichtsrechtliche Anforderungen geben. Da diese Änderungen derzeit noch in der Umsetzung sind, müssen die vollen Auswirkungen von MiFID II und MiFIR noch geklärt werden. Die Europäische Kommission plant, den Termin zum 03.01.2017 für die Anwendung der MiFID II um ein Jahr auf 03.01.2018 zu verschieben.

In Zukunft können zusätzliche weitere bzw neue aufsichtsrechtliche Anforderungen verabschiedet werden bzw in Kraft treten und das aufsichtsrechtliche Umfeld entwickelt und verändert sich weiterhin in den Märkten, in denen die Emittentin tätig ist. Der Inhalt und Umfang solcher neuen Regelungen sowie die Art und Weise, in der sie (national bzw international) verabschiedet bzw umgesetzt und/oder von den zuständigen Aufsichtsbehörden angewendet oder interpretiert werden, können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Emittentin haben.

Ferner können solche aufsichtsrechtlichen Entwicklungen die Emittentin daran hindern, bestehende Geschäftssegmente ganz oder teilweise weiterzuführen, Art oder Umfang der von der Emittentin durchgeführten Transaktionen einschränken oder Zinsen und Gebühren, die sie für Kredite und andere Finanzprodukte verrechnet, begrenzen oder diesbezüglich Änderungen erzwingen. Zusätzlich können für die Emittentin wesentlich höhere Compliance-Kosten und erhebliche Beschränkungen bei der Wahrnehmung von Geschäftschancen entstehen.

Es besteht das Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.

Die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist auch abhängig von den steuerlichen Rahmenbedingungen. Jede zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin unterliegt der Stabilitätsabgabe nach dem Stabilitätsabgabegesetz. Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme

jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr endet, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine "Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer" sieht vor, dass 11 EU-Mitgliedstaaten, nämlich Österreich, Belgien, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, die Slowakische Republik, Slowenien und Spanien eine Finanztransaktionssteuer ("**FTS**") auf bestimmte Finanztransaktionen einheben sollen.

Am 05.05.2014 wurde von nunmehr nur noch 10 teilnehmenden Mitgliedstaaten ("**Teilnehmende Mitgliedstaaten**") – Slowenien hat die Erklärung nicht unterzeichnet – eine gemeinsame Erklärung zur verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer veröffentlicht, die eine schrittweise Umsetzung der Finanztransaktionssteuer nunmehr spätestens beginnend mit dem 01.01.2017 in den teilnehmenden Mitgliedstaaten vorsieht.

Es ist jedoch ungewiss, ob die FTS in der vorgeschlagenen Fassung überhaupt eingeführt werden wird. Die vorgeschlagene FTS hat einen sehr weiten Anwendungsbereich und könnte in ihrer derzeitigen Form unter bestimmten Umständen auf gewisse Vereinbarungen in Schuldverschreibungen (einschließlich Sekundärmarkttransaktionen) anwendbar sein. Sollte die FTS eingeführt werden, besteht aufgrund höherer Kosten für die Investoren das Risiko, dass die FTS zu weniger Transaktionen führt und dadurch die Erträge der Emittentin negativ beeinflussen könnte. Künftigen Inhabern von Schuldverschreibungen wird geraten, ihre eigenen Experten hinsichtlich der FTS zu konsultieren.

Änderungen von Buchführungsgrundsätzen und -standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben (Risiko der Änderung von Buchführungsgrundsätzen).

Die Emittentin erstellt ihre Konzernabschlüsse nach IFRS¹ Standards. Von Zeit zu Zeit gibt der *International Accounting Standards Board* (IASB) Änderungen in den IFRS Standards oder deren Auslegung bekannt. Diese Änderungen sind in der Regel verpflichtend für alle Unternehmen, die IFRS anwenden. Solche Änderungen können einen wesentlichen Einfluss darauf haben, wie die Emittentin ihre Finanzlage und ihre Geschäfts- und Finanzergebnisse aufzeichnet und berichtet.

Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.

¹ IFRS: International Financial Reporting Standards (Internationale Rechnungslegungsvorschriften) werden vom IASB veröffentlicht und von der Europäischen Union übernommen. Die Emittentin erstellt den Einzelabschluss nach dem Bankwesengesetz unter Berücksichtigung des Unternehmensgesetzbuches.

Die Emittentin unterliegt rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung. Diese Vorschriften wurden in den letzten Jahren strenger und werden sich in Zukunft (insbesondere durch die 4. Geldwäsche-Richtlinie) weiter verschärfen und könnten strikter durchgesetzt werden. Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung kann erhebliche Kosten und technische Aufwendungen für Banken und andere Finanzinstitute mit sich bringen. Die Emittentin kann weder die Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung garantieren noch, dass die gruppenweiten Standards zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung von jedem ihrer Mitarbeiter in jedem Fall eingehalten werden. Jeder Verstoß gegen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung und sogar vermeintliche Verstöße gegen solche Vorschriften können schwerwiegende rechtliche, finanzielle sowie reputationsmäßige Konsequenzen haben und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und der VOLKSBANK WIEN Konzern von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Institute des Finanzsektors direkt betroffen wird.

Wirtschaftliche Schwierigkeiten großer Institute des Finanzsektors, wie Kreditinstitute oder Versicherungen, können Finanzmärkte und Vertragspartner generell nachteilig beeinflussen. Institute des Finanzsektors stehen beispielsweise durch Kredite, Handel, Clearing und/oder andere Verflechtungen in einer gegenseitigen Abhängigkeit zueinander. Als Ergebnis können negative Beurteilungen großer Institute des Finanzsektors, beispielsweise durch Ratingagenturen und andere Marktteilnehmer oder wirtschaftliche Schwierigkeiten großer Institute des Finanzsektors zu signifikanten Liquiditätsproblemen auf dem Markt und zu Verlusten oder zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer Institute des Finanzsektors führen. Diese Risiken werden generell als Systemrisiken bezeichnet und können Finanzintermediäre, wie Clearing Systeme, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen (mit denen die Emittentin auf täglicher Basis interagiert) nachteilig beeinflussen. Unter den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes ist diese Abhängigkeit besonders groß und aufgrund der engen vertraglichen Verbindungen weitreichender als unter anderen Instituten des Finanzsektors. Das Auftreten eines dieser oder eine Kombination dieser Ereignisse kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und den VOLKSBANK WIEN Konzern und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operationelles Risiko).

Die Emittentin ist aufgrund möglicher Unzulänglichkeiten oder des Versagens interner Kontrollen, Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden, ver-

schiedenen Risiken ausgesetzt, die erhebliche Verluste verursachen können. Solche operationellen Risiken beinhalten das Risiko des unerwarteten Verlustes in Folge einzelner Ereignisse, die sich ua aus fehlerhaften Informationssystemen, unzureichenden Organisationsstrukturen oder ineffektiven Kontrollmechanismen ergeben. Derartige Risiken beinhalten außerdem das Risiko höherer Kosten oder des Verlustes aufgrund allgemein unvorteilhafter wirtschaftlicher oder handelsspezifischer Trends. Auch Reputationsschäden, die die Emittentin aufgrund eines dieser Ereignisse erleiden könnte, fallen in diese Risikokategorie.

Das Schlagendwerden von operationellem Risiko könnte zu unerwartet hohen Verlusten führen und folglich die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich schmälern sowie den Marktpreis der Schuldverschreibungen wesentlich negativ beeinflussen.

Der Verlust von Schlüsselpersonal kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Das Schlüsselpersonal der Emittentin, wie Mitglieder des Vorstands und der oberen Managementebene, sind maßgeblich an der Entwicklung und Umsetzung der Strategien der Emittentin beteiligt. Die weitere Mitarbeit des Schlüsselpersonals bei der Emittentin ist wesentlich für ihre Unternehmensführung und ihre Fähigkeit, Strategien erfolgreich umzusetzen. Ein Verlust von Schlüsselpersonal könnte daher die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin könnte Schwierigkeiten bei der Anwerbung und beim Halten von qualifiziertem Personal haben.

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt ua von ihrer Fähigkeit ab, bestehende Mitarbeiter zu halten und weitere zu finden und anzuwerben, die die nötige Qualifikation und Erfahrung im Bankgeschäft aufweisen. Der wachsende Wettbewerb um Arbeitskräfte mit anderen Finanzdienstleistern unter Einsatz erheblicher Kapitalressourcen erschwert es für die Emittentin, qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben und zu halten und könnte in Zukunft zu wachsendem Personalaufwand und/oder zum Verlust von Know-how führen.

Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating des Volksbanken-Verbundes aussetzt, herabstuft oder widerruft, was zu einem Bonitäts- und Liquiditätsrisiko führen könnte (Risiko der Ratingänderung).

Ein Rating stellt eine durch eine Ratingagentur erstellte Bonitätseinschätzung dar, dh eine Vorausschau bzw einen Indikator der Zahlungsfähigkeit des gerateten Unternehmens und im Fall des Volksbanken-Verbundes indirekt auch der Emittentin. Es handelt sich dabei nicht um eine Empfehlung, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.

Eine Ratingagentur kann ein Rating in begründeten Fällen jederzeit aussetzen, herabstufen oder widerrufen. Derartiges kann die Bonität und Liquidität der Emittentin erheblich verschlechtern und eine nachteilige Auswirkung auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben. Das Rating des Volksbanken-Verbundes kann insbesondere durch

eine Bonitätsverschlechterung anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ betroffen sein. Eine Herabstufung des Ratings kann auch zu einer Einschränkung des Zugangs zu Mitteln und zu höheren Refinanzierungskosten der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin führen. Ein Rating kann auch ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn der Volksbanken-Verbund den Vertrag mit der maßgeblichen Ratingagentur kündigt oder feststellt, dass es nicht mehr in seinem Interesse ist, der Ratingagentur weiterhin Finanzdaten zu liefern.

Potentielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass es zu einer Aussetzung, Herabstufung oder dem Widerruf eines Ratings des Volksbanken-Verbundes kommen kann und dadurch auch das Vertrauen in die Emittentin untergraben werden kann, sich ihre Refinanzierungskosten erhöhen, der Zugang zu Refinanzierungs- und Kapitalmärkten oder das Spektrum der Gegenparteien, Transaktionen mit der Emittentin einzugehen, beschränken kann, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

Fällt das Rating der fundierten Anleihen der Emittentin nicht mehr in den Investmentgrade Bereich ("**Investmentgrade Bereich**"), können diese nicht mehr bei der EZB als Sicherstellung hinterlegt werden, was zu einem Liquiditätsengpass führen könnte und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

Die Emittentin und der VOLKSBANK WIEN Konzern sind dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages ausgesetzt (Kreditrisiko).

Die Emittentin und der VOLKSBANK WIEN Konzern sind einer Reihe von Gegenpartei- und Kreditrisiken ausgesetzt. Dritte, die der Emittentin Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden, sind uU aufgrund von Insolvenz, Liquiditätsmangel, wirtschaftlichen Abschwüngen oder Wertverlusten von Immobilien, Betriebsausfällen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, ihren Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Emittentin pünktlich oder überhaupt nachzukommen.

Das Kreditrisiko ist für Kreditinstitute typischerweise eines der maßgeblichsten Risiken, da es sowohl bei Standardbankprodukten, wie etwa bei Krediten, Diskont- und Garantiegeschäften, als auch bei gewissen anderen Produkten, wie etwa Derivaten (zB Futures, Swaps und Optionen) sowie Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften auftritt und daher von einer Vielzahl von Transaktionen stammen kann, einschließlich aller Geschäftsarten, welche die Emittentin und andere Gesellschaften des VOLKSBANK WIEN Konzerns betreiben. Das Schlagendwerden des Kreditrisikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder anderer Gesellschaften des VOLKSBANK WIEN Konzerns beeinträchtigen und folglich auch die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko; dabei handelt es sich sowohl um das Kreditrisiko hoheitlicher Gegenparteien (Gebietskörperschaften), als auch um das Risiko, dass eine ausländische Gegenpartei trotz Zahlungsfähigkeit nicht in der Lage ist, geplante Zinszahlungen oder Rückzahlungen zu leisten, da beispielsweise die zuständige Zentralbank nicht über ausreichende ausländische Zahlungsreserven verfügt (ökonomi-

sches Risiko) oder aufgrund einer Intervention der entsprechenden Regierung (politisches Risiko).

In den letzten Jahren standen die Märkte für Staatsanleihen in der Eurozone unter erheblichem Druck, weil die Finanzmärkte begonnen haben, bei einer Reihe von Ländern, wie insbesondere in Bezug auf Griechenland, Irland, Italien, Portugal, Spanien, Zypern und Slowenien sowie – außerhalb der Eurozone – in Russland und der Ukraine ein erhöhtes Kreditrisiko wahrzunehmen. Angesichts der zunehmenden öffentlichen Schuldenbelastungen und stagnierendem Wirtschaftswachstum in diesen und anderen europäischen Ländern innerhalb und außerhalb der Eurozone, einschließlich der Länder Zentral- und Osteuropas, bestehen diese Bedenken weiterhin. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin wegen Länderrisiken weitere Abschreibungen vornehmen muss. Diese können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Potentielle Anleihegläubiger sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin in jedem ihrer Geschäftsbereiche Kreditrisiken ausgesetzt ist und dass das Schlagendwerden von Kreditrisiken die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verringern und auch den Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann.

Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken und die Emittentin kann zu weiteren Investitionen in ihre Beteiligungen verpflichtet werden (Beteiligungsrisiko).

Die Emittentin hält direkt und indirekt Beteiligungen an Gesellschaften. Es besteht das Risiko, dass aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten von Unternehmen, an denen die Emittentin beteiligt ist, Wertberichtigungen und/oder Abschreibungen dieser Beteiligungen vorgenommen werden müssen und Erträge aus den Beteiligungen sinken oder ausbleiben. Die Emittentin kann auch verpflichtet werden, weitere Investitionen in ihre Beteiligungen zuzuschießen. Derartige erforderliche Wertberichtigungen und/oder Abschreibungen und/oder Zuschussverpflichtungen können sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen (Refinanzierungsrisiko).

Die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin hängen zu einem Teil von den nationalen und internationalen Kapitalmärkten ab. Die Fähigkeit der Emittentin, Refinanzierungsmöglichkeiten in Zukunft zu vertretbaren wirtschaftlichen Bedingungen vorzufinden, hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung und Lage der Emittentin sowie des Volksbanken-Verbundes und darüber hinaus von marktbedingten Faktoren, wie etwa dem Zinsniveau, der Verfügbarkeit liquider Mittel oder der Lage anderer Institute des Finanzsektors ab, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Es gibt keine Garantie, dass der Emittentin in Zukunft Refinanzierungsmöglichkeiten zu vertretbaren Konditionen auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen. Wenn es der Emittentin nicht gelingt, vertretbare Refinanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zu finden, könnte dies wesentliche nachtei-

lige Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und folglich ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

Die Emittentin ist verpflichtet, ex-ante Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) und an den Einlagensicherungsfonds der Volksbank Einlagensicherung eG abzuführen; dies könnte zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und somit eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

Der Einheitliche Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism* – "SRM") sieht die Errichtung eines einheitlichen Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund* – "SRF") vor, an den alle Kreditinstitute in den teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten Beiträge abführen müssen.

Außerdem gibt es erstmals seit der Einführung der Einlagensicherungssysteme (*Deposit Guarantee Schemes* – "DGS") auf europäischer Ebene im Jahr 1994, Finanzierungsanforderungen für die Einlagensicherungssysteme. Die "Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme" (*Directive on Deposit Guarantee Schemes* – "DGSD") sieht die Einrichtung von Einlagensicherungsfonds bei den jeweiligen Einlagensicherungseinrichtungen vor. Grundsätzlich beträgt die Zielgröße der *ex-ante* finanzierten Fonds der Einlagensicherungssysteme mindestens 0,8 % der gedeckten Einlagen pro Jahr aller Mitgliedsinstitute, die von den Kreditinstituten bis zum Endtermin (03.07.2024) in Form von jährlichen Beiträgen eingezogen werden. Gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG), das die DGSD in Österreich umsetzt, ist der Einlagensicherungsfonds daher bis 03.07.2024 (Endtermin) aufzubauen.

Zusätzlich zu diesen regelmäßigen Beiträgen können die Kreditinstitute von der Sicherungseinrichtung zur Leistung von Sonderbeiträgen in Höhe von weiteren 0,5 % der gedeckten Einlagen herangezogen werden, wenn in einem Sicherungsfall die im Einlagensicherungsfonds bereits vorhandenen Finanzmittel nicht zur Deckung der gesicherten Einlagen ausreichen.

Vor der Umsetzung der DGSD in österreichisches Recht hat das Gesetz keine *ex-ante* zu leistenden Beiträge der Mitgliedsinstitute zu einem von ihrer zuständigen Sicherungseinrichtung zu führenden Einlagensicherungsfonds vorgesehen. Trat bei einem Mitgliedsinstitut ein Sicherungsfall ein, wurden die anderen Mitglieder der Sicherungseinrichtung zu *ex-post* zu leistenden Beiträgen verpflichtet, um die gesicherten Einlagen der Kunden auszahlen zu können. Daher führt die Umsetzung der DGSD in österreichisches Recht, die *ex-ante* Beiträge vorsieht, zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin.

Die Errichtung des einheitlichen Abwicklungsfonds sowie die *ex-ante* zu leistenden Beiträge der Einlagensicherungssysteme führen zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin und dies könnte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin und der VOLKSBANK WIEN Konzern sind Währungsrisiken ausgesetzt, da sich ein Teil ihrer Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone befinden (Fremdwährungsrisiko).

Die Emittentin und der VOLKSBANK WIEN Konzern verfügen über Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone und wickeln daher dort einen Teil ihrer Geschäftstätigkeiten außerhalb der Eurozone ab. Die Emittentin und der VOLKSBANK WIEN Konzern unterliegen daher einem Fremdwährungsrisiko, dh dem Risiko, dass sich entweder der Wert dieser Vermögenswerte und/oder außerhalb der Eurozone erwirtschaftete Erträge aufgrund einer Abwertung der jeweils maßgeblichen Währung gegenüber dem Euro verringern oder der Wert ihrer Verbindlichkeiten und/oder außerhalb der Eurozone geschuldete Zahlungen aufgrund einer Aufwertung der jeweils maßgeblichen Währung gegenüber dem Euro erhöhen. Lokale Regierungen können Maßnahmen ergreifen, die Kurschwankungen und Wechselkurse betreffen und dadurch das Kreditrisiko der Emittentin hinsichtlich dieser Währungen beeinflussen wie der von der Schweizer Nationalbank im September 2011 eingeführte und im Jänner 2015 aufgehobene Mindestwechsellkurs zum Euro, welcher festlegt, wie Banken Fremdwährungskredite in die lokale Währung zu konvertieren haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auch in anderen Ländern zu solchen Maßnahmen kommt. All dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und des VOLKSBANK WIEN Konzerns auswirken und folglich einen nachteiligen Effekt auf die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Rahmenbedingungen werden volatile Preise für die Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten erwartet. Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen auf den Geld- und Kapitalmärkten und/oder bei den Renditeerwartungen von Investoren kann es zu Anspannungen und wesentlichen Wertminderungen der Sicherheiten kommen, die die Geschäftsergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen können.

Es besteht das Risiko, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Die Emittentin ist gesetzlich verpflichtet, ausreichend flüssige Mittel zu halten, um jederzeit ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.

Kredit- und Geldmärkte haben und werden weltweit weiterhin aufgrund der Unsicherheit über die Bonität von Banken eine Zurückhaltung von Banken bei der gegenseitigen Geldausleihe erfahren. Selbst die Wahrnehmung unter Marktteilnehmern, wonach ein Finanzinstitut ein größeres Liquiditätsrisiko aufweist, kann zu einem erheblichen Schaden des Institutes führen, da potentielle Geldgeber zusätzliche Sicherheiten oder andere Maßnahmen verlangen könnten, die die Fähigkeit dieses Instituts, die Mittelaufbringung

sicherzustellen, weiter mindern. Dieser Anstieg des Gegenparteirisikos hat zu einer weiteren Beschränkung des Zugangs der Emittentin zu traditionellen Quellen von Geldmitteln geführt und kann durch weitere aufsichtsrechtliche Beschränkungen der Kapitalstruktur und der Berechnung der aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten verschlechtert werden.

Die Liquiditätssituation der Emittentin lässt sich durch eine Gegenüberstellung von Zahlungsverpflichtungen und Zahlungseingängen darstellen. Durch eine Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen (zB aufgrund verspäteter Rückzahlungen, unerwartet hoher Abflüsse, des Scheiterns von Anschlussfinanzierungen oder wegen mangelnder Marktliquidität) kann es zu Liquiditätsengpässen oder -stockungen kommen, die dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen nicht mehr (gänzlich und pünktlich) erfüllen kann und in Verzug gerät oder flüssige Mittel zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschaffen muss. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und ihre Fähigkeit, ihren im Rahmen der Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, beeinträchtigen.

Die Emittentin ist Risiken im Zusammenhang mit der im Zuge der Umsetzung der Pläne zur Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes erfolgten Übernahme von Betriebsteilen der ÖVAG (nunmehr Immigon), die es der Emittentin ermöglicht haben, die Zentralorganisationsfunktion im Volksbanken-Verbund zu übernehmen, ausgesetzt, die weitreichende negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

Die Emittentin erhielt im Zuge der Umsetzung der Pläne zur Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes und/oder der Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft, diejenigen Vermögensgegenstände, Verträge, Ressourcen und Systeme (die "**Betriebsteile der ÖVAG**") von der ÖVAG übertragen, die es der Emittentin ermöglichen, ihre Funktion im Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken als Zentralorganisation zu übernehmen und zu erfüllen.

Trotz Prüfung der Übernahme der Betriebsteile der ÖVAG durch Mitarbeiter der Emittentin und externe Berater kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Werte des Vermögens geringer und/oder die tatsächliche Höhe der Verbindlichkeiten größer als erwartet sind. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin aufgrund der geplanten Übernahme von Betriebsteilen für derzeit nicht bekannte Haftungen oder andere Risiken der übertragenden Gesellschaft eintreten muss, die ihr derzeit nicht bekannt sind. Weiters kann nicht garantiert werden, dass es der Emittentin überhaupt oder rechtzeitig gelingt, die übertragenen Betriebsteile der ÖVAG in ihr Unternehmen zu integrieren. Es besteht auch das Risiko, dass es der Unternehmensführung der Emittentin nicht gelingt, das nach Durchführung der Übernahme von Betriebsteilen der ÖVAG deutlich größere Unternehmen effizient zu leiten und ausreichende Erträge zu erwirtschaften.

Sollte die aufgrund der Übernahme von Betriebsteilen der ÖVAG oben beschriebenen Risiken auch nur zum Teil eintreten, könnte dies weitreichende negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und ihre Fähigkeit zur Erfül-

lung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen wesentlich nachteilig beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können (Verbundrisiko).

Die zugeordneten Kreditinstitute auf Basis des Verbundvertrags und die Emittentin (als Zentralorganisation) bilden aufgrund der erteilten Bewilligung der EZB (als zuständige Behörde) einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG ("**Volksbanken-Verbund**"). Der Volksbanken-Verbund basiert ua auf (idR unbeschränkten) gegenseitigen Haftungsübernahmen (zB in Liquiditätsnotfällen oder bei bedrohlicher Verschlechterung der Finanzlage eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes) durch die Zentralorganisation und die zugeordneten Kreditinstitute ("**Liquiditäts- und Haftungsverbund**").

Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Leistungsfonds für den Volksbanken-Verbund zu leisten, damit (zB in Liquiditätsnotfällen eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes) geeignete (Interventions-)Maßnahmen nach den Bestimmungen des Verbundvertrages ergriffen werden können.

In diesem Zusammenhang können sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines oder mehrerer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ auf die übrigen Mitglieder – und somit auch auf die Emittentin – auswirken.

Der Volksbanken-Verbund ist möglicherweise künftig nicht in der Lage, die von den Aufsichtsbehörden vorgeschriebenen regulatorischen Bestimmungen, insbesondere die Kapitalquote, zu erfüllen; dies könnte zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die den Bestand der Emittentin gefährden.

Aufgrund der Ergebnisse des sog Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process* – "**SREP**") wird für den Volksbanken-Verbund von der zuständigen Behörde bescheidmäßig eine einzuhaltende harte Kernkapitalquote (*Common Equity Tier 1 capital ratio* – "**CET1-Quote**") vorgeschrieben. Der Entscheidungsprozess für die Vorschreibung der SREP-Quote für das Jahr 2016 wurde seitens der zuständigen Behörde im Jänner 2016 eingeleitet. Sämtliche dafür notwendigen Dokumente wurden bereits an die zuständige Behörde übermittelt. Der Entscheidungsprozess dauert zum Zeitpunkt der Prospektbilligung noch an, der Zeitpunkt für die Bekanntgabe der SREP-Quote steht noch nicht fest. Bis zur Festsetzung der von der zuständigen Behörde vorgegebenen Eigenmittelquote ist jedenfalls die gesetzliche Eigenmittelquote zu erfüllen.

Darüber hinaus bestehen noch weitere gesetzliche und behördliche regulatorische Anforderungen, insbesondere an die Eigenmittelausstattung und die Liquidität, die vom Volksbanken-Verbund einzuhalten sind.

Die Nichteinhaltung der für den Volksbanken-Verbund geltenden Aufsichtsanforderungen (insbesondere der Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen) durch den Volksbanken-Verbund kann zu wesentlichen negativen Konsequenzen, insbesondere zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen (einschließlich der Auflösung des Volksbanken-Verbundes) führen. Dies hätte unabsehbare Konsequenzen für die Mitglieder des Volksbanken-

Verbundes, einschließlich der Emittentin, und könnte den Bestand der Emittentin gefährden (vgl. dazu auch den Risikofaktor "Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten des Volksbanken-Verbundes bzw eines Mitglieds des Volksbanken-Verbundes negativ auf die Emittentin auswirken.").

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen; dies würde zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen könnten.

Das BaSAG verlangt, dass Institute jederzeit (auf Einzelinstituts- bzw konsolidierter Ebene), Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten erfüllen. Diese Mindestanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und aus dem Betrag der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten - ausgedrückt im Prozentanteil der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts - zu berechnen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund nicht in der Lage sind, diese Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen könnte.

Es besteht das Risiko, dass durch den Volksbanken-Verbund bei der Emittentin zusätzliche Kosten entstehen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnten.

Jede von der Emittentin als Zentralorganisation zu erbringende Leistung wird aufgrund eines zwischen der Emittentin und den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes - ua der Emittentin - abgeschlossenen Leistungsvertrages geleistet. Die Emittentin hat ua die Kompetenz, für die am Haftungsverbund teilnehmenden Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (bindende) Beschlüsse zur Kostentragung zu fassen. Darüber hinaus bestehen auch Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Zusammenarbeitsvertrag, wonach der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (zukünftig Volksbank Vertriebs- und Marketing eG) im Rahmen der Umsetzung der Zielstruktur des Volksbanken-Verbundes unter anderem ebenfalls die Kompetenz zur Fassung von Beschlüssen zur Tragung ihrer Kosten durch die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes übertragen wird. Davon umfasst sind (neben den Kosten für die Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes) va die Festlegung der Höhe von Transferpreisen für verbundweit erbrachte Leistungen sowie die Festlegung von Verteilungsschlüsseln zur Abgeltung von Kosten, die der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (zukünftig Volksbank Vertriebs- und Marketing eG) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie für andere im Rahmen des Volksbanken-Verbundes erbrachte Leistungen entstehen, sofern sie jeweils nicht durch Transferpreise abgegolten werden.

Es besteht daher das Risiko, dass durch den Volksbanken-Verbund (einschließlich der Kosten für dessen Restrukturierung) bei der Emittentin durch die zukünftige Festlegung von Verteilungsschlüsseln durch die Emittentin oder die Volksbank Haftungsgenossen-

schaft eG (zukünftig Volksbank Vertriebs- und Marketing eG) zusätzliche Kosten verursacht werden, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnten.

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten des Volksbanken-Verbundes bzw eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes negativ auf die Emittentin auswirken.

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes auf einzelne oder alle Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ auswirken.

Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Bildung des Volksbanken-Verbundes oder wenn der Volksbanken-Verbund nicht mehr in der Lage ist, den Aufsichtsanforderungen zu genügen (insbesondere bei Nichteinhaltung der Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Ebene des Volksbanken-Verbundes ohne Aussicht auf Verbesserung), hat die zuständige Behörde mit Bescheid festzustellen, dass kein Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG mehr vorliegt. Eine solche Auflösung des Volksbanken-Verbundes hätte unabsehbare Konsequenzen für sämtliche Mitglieder des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin und könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und des VOLKSBANK WIEN Konzerns auswirken.

Aufgrund des einheitlichen Auftretens des Volksbanken-Verbundes auf dem Markt und dessen Wahrnehmung können negative Entwicklungen, welcher Art auch immer, eines oder mehrerer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes auch die Emittentin wirtschaftlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin ist Risiken im Zusammenhang mit den geplanten Verschmelzungen (Fusionen) ausgesetzt, die weitreichende negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

Die Emittentin plant Fusionen mit der Volksbank Weinviertel e.Gen., Volksbank Niederösterreich Süd eG und der Volksbank Südburgenland eG. Durch die geplanten Verschmelzungen sollen die übertragenden Genossenschaften ihr Vermögen einschließlich ihrer Schulden als Ganzes unter Ausschluss der Liquidation an die Emittentin als übernehmende Gesellschaft übertragen.

Trotz Prüfung der Vor- und Nachteile der geplanten Verschmelzungen durch Mitarbeiter der Emittentin und externe Berater kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Werte des Vermögens einer oder mehrerer der übertragenden Genossenschaften geringer und/oder die tatsächliche Höhe der Verbindlichkeiten einer oder mehrerer der übertragenden Genossenschaften größer als erwartet sind. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin aufgrund der geplanten Verschmelzungen für derzeit nicht bekannte Haftungen oder andere Risiken der übertragenden Genossenschaften einstehen muss, die ihr derzeit nicht bekannt sind. Weiters ist auch nicht gewiss, ob die von der Emittentin erwarteten Synergieeffekte durch die geplanten Verschmelzungen überhaupt oder im erwarteten Ausmaß und zum erwarteten Zeitpunkt eintreten. Schließlich kann nicht garantiert werden, dass es der Emittentin überhaupt oder rechtzeitig gelingt, die übertragenden Genossenschaften in ihr Unternehmen zu integrieren.

ren. Es besteht auch das Risiko, dass es der Unternehmensführung der Emittentin nicht gelingt, das nach Durchführung der geplanten Verschmelzungen deutlich größere Unternehmen effizient zu leiten und ausreichende Erträge zu erwirtschaften.

Sollten die geplanten Verschmelzungen nicht die von der Emittentin erwarteten Effekte erzielen oder die oben beschriebenen Risiken auch nur zum Teil eintreten, könnte dies weitreichende negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen wesentlich nachteilig beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass nach Ablauf der befristeten aufsichtsbehördlichen Bewilligung betreffend die Gewichtung von Risikopositionen gegenüber den noch zu fusionierenden Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes zusätzliche Aufwendungen entstehen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes auswirken könnten.

Mit Beschluss der EZB vom 29.06.2016 wurde der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation mit Wirksamkeit ab 01.07.2016 die Genehmigung zur Nichtanwendung der Anforderungen gemäß Art 113 Abs 1 CRR in Hinblick auf Risikopositionen (Aktivposten und außerbilanzielle Bilanzpositionen, die mit Eigenmitteln zu unterlegen sind) gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes, als Gegenparteien und die Zuweisung eines Risikogewichts von 0 % (Nullgewichtung) gegenüber diesen Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes als Gegenparteien gemäß Art 113 Abs 6 CRR bewilligt, sofern es sich nicht um Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals handelt. Die Bewilligung dieses Ausnahmetatbestandes wurde von der EZB im Hinblick auf jene Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, bei denen Fusionen zur Herstellung der geplanten Zielstruktur, bestehend aus bis zu acht regionalen Volksbanken und bis zu drei Spezialkreditinstituten, bis 31.12.2017 noch durchzuführen sind, jedoch nur befristet bis zu diesem Datum erteilt.

Falls die geplanten Fusionen bis Ende 2017 nicht oder nicht zur Gänze umgesetzt werden können, würde die befristete Bewilligung in Hinblick auf jene Mitglieder, bei denen die Fusionen noch nicht umgesetzt wurden und zwar sowohl für die noch einzubringenden, aber auch die aufnehmenden Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, entfallen, was für die VOLKSBANK WIEN die Verpflichtung auslösen würde, die Risikopositionen gegenüber diesen Mitgliedern mit Eigenmitteln zu unterlegen.

Es besteht das Risiko, dass die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation zur Eigenmittelunterlegung auf die Zuführung externen Kapitals angewiesen wäre, was zu einer nicht unerheblichen finanziellen Belastung der VOLKSBANK WIEN führen könnte. Gemäß den im Volksbanken-Verband getroffenen Vereinbarungen hätten die zugeordneten Kreditinstitute eine allfällig notwendige Rekapitalisierung anteilig durchzuführen.

Diese Entwicklungen könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes auswirken.

Die Emittentin ist, sollte es zu Ausschüttungen auf ein von der Tochtergesellschaft VB Rückzahlungsgesellschaft mbH im Zuge der Restrukturierungsmaßnahmen be-

gebenes Genussrecht an die Republik Österreich kommen, verpflichtet, Beiträge zu diesen Ausschüttungen zu leisten.

Im Zuge der Maßnahmen der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde am 20.10.2015 von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH (eine 100 % Tochter der Emittentin) dem Bund ein Genussrecht (das "**Bundes-Genussrecht**") zur Erfüllung jener Zusagen begeben, die gegenüber der Republik Österreich zur Erlangung der beihilferechtlichen Genehmigung der Umstrukturierung durch die EU-Kommission abgegeben wurden.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (einschließlich der Emittentin) verpflichteten sich, Beiträge zu den Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht zu leisten.

Daneben haben die zugeordneten Kreditinstitute und weitere Aktionäre der Emittentin nach Erhalt einer entsprechenden Erwerbserklärung des Bundes am 28.01.2016 an den Bund Stückaktien an der Emittentin ohne Gegenleistung als Sicherheitseigentum übertragen, sodass der Bund als Folge insgesamt 25 % plus eine Aktie an der Emittentin hält (dies auch nach Durchführung der im Zuge der Restrukturierung geplanten Einbringungen der Unternehmen anderer zugeordneter Kreditinstitute in die Emittentin). Der Bund ist verpflichtet, diese Aktien ohne Gegenleistung an die Aktionäre zurück zu übertragen, sobald die Summe der vom Bund erhaltenen Ausschüttungen auf das vom Bund gehaltene Genussrecht und aus weiteren bestimmten anrechenbaren Beträgen (insgesamt die "**Anrechenbaren Beträge**") EUR 300 Mio erreicht. Zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes haftet das Bundes-Genussrecht noch mit EUR 292 Mio aus.

Der Bund ist nicht zur Verfügung über diese Aktien berechtigt, ausgenommen wenn die vom Bund zu bestimmten vertraglich fixierten Stichtagen erhaltenen Beträge (Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht und Anrechenbare Beträge) bestimmte Mindestsummen nicht erreichen. Diesfalls sind die zugeordneten Kreditinstitute und weitere Aktionäre der Emittentin jeweils verpflichtet, dem Bund weitere Stammaktien der Emittentin ohne weitere Gegenleistung zur freien Verfügung zu übertragen. Die freie Verfügungsbefugnis des Bundes unterliegt einem Vorkaufsrecht, das bei Vorliegen eines verbindlichen Erwerbsangebots wirksam wird und zugunsten eines von der Emittentin namhaft gemachten Erwerbers gilt.

Laufende und künftige Rechts- und Schiedsverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender Rechts- und Schiedsverfahren).

Die Emittentin führt im Rahmen ihres üblichen Geschäftsverlaufes zivilgerichtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren vor diversen Gerichten und Behörden, insbesondere ist die VOLKSBANK WIEN bei Schadenersatzklagen gegen die Immigon mitbeklagt (siehe Punkt 5.15 "RECHTS- UND SCHIEDSVERFAHREN"). Der Ausgang der anhängigen Rechts- und Schiedsverfahrens kann nicht vorhergesagt werden. Ein negativer Ausgang laufender und künftiger Rechts- und Schiedsverfahren könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin ist dem Risiko möglicher Wertberichtigungen ihrer Immobilienkreditportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).

Durch Marktpreisschwankungen und marktbedingte Änderungen der Immobilienrenditen kann es zum Erforderlichwerden von Wertberichtigungen auf Immobilienkredite der Emittentin und anderer Gesellschaften des VOLKSBANK WIEN Konzerns kommen. Dies betrifft insbesondere das im Rahmen des Asset-Managements eingegangene Immobilienrisiko. Ein Wertverlust des Immobilienkreditportfolios kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und den VOLKSBANK WIEN Konzern haben.

Als Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise erfährt die Emittentin eine Verschlechterung der Qualität ihrer Kredite.

Als Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise, der Verringerung des Konsums, der Erhöhung der Arbeitslosenrate und des Wertverlusts privater und kommerzieller Vermögenswerte in bestimmten Regionen, kam es und wird es in Zukunft zu nachteiligen Folgen für die Kreditqualität von Gegenparteien der Emittentin und des VOLKSBANK WIEN Konzerns kommen. Die Emittentin und der VOLKSBANK WIEN Konzern sind dem Kreditrisiko ihrer Schuldner ausgesetzt, das schlagend wird, wenn diese nicht in der Lage sind, ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bei Fälligkeit zu erfüllen und die bestellten Sicherheiten nicht ausreichen, um die offenen Forderungen zu decken. Zusätzlich kam es aufgrund von Währungsschwankungen zu einer Verteuerung der Kredite für Kreditnehmer von Fremdwährungskrediten. Als Ergebnis sind die Kreditkosten der Emittentin und des VOLKSBANK WIEN Konzerns für ausgefallene Kredite beträchtlich gestiegen und hatten einen nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und des VOLKSBANK WIEN Konzerns. Im Hinblick auf die Unsicherheit, die Geschwindigkeit und den Umfang des wirtschaftlichen Abschwungs ist es derzeit nicht möglich abzuschätzen, in welchem Ausmaß die Kreditqualität weiter abnimmt und Kreditkosten weiter steigen werden. Unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist es wahrscheinlich, dass die Kreditqualität weiterhin fallen wird. Unvorhersehbare politische Entwicklungen (zB Zwangskonvertierungen von Fremdwährungskrediten) können in Kreditabschreibungen resultieren, die das von der Emittentin projektierte Ausmaß übersteigen. All die obigen Faktoren könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zu leisten, beeinträchtigen und den Marktpreis der Schuldverschreibungen verringern.

Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zahlungen auf bestimmte Schuldverschreibungen zu leisten (Marktrisiko).

Schwankungen an den Kapitalmärkten können den Wert von Aktiva (Vermögensgegenstände) der Emittentin verringern und/oder den Wert von Passiva (Verbindlichkeiten) der Emittentin erhöhen. Das Auftreten solcher Marktschwankungen kann auch negative Auswirkungen auf die durch das Geschäft der Emittentin erwirtschafteten Erträge haben und könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen, wodurch die Fähigkeit der Emittentin, ihren im Rahmen der Schuldverschreibungen

bestehenden Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen, beeinträchtigt würde.

Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.

Die Emittentin verwendet eine Reihe von Instrumenten und Strategien zur Absicherung von Risiken. Unvorhersehbare Marktentwicklungen können wesentliche Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Absicherungsmaßnahmen haben. Instrumente zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken können zu Verlusten führen, wenn die dem Finanzinstrument unterliegenden Basiswerte verkauft werden oder Wertanpassungen vorgenommen werden müssen. Gewinne und Verluste aus unwirksamen Absicherungsmaßnahmen können die Volatilität der Geschäftsergebnisse der Emittentin erhöhen und erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die im Rahmen des Risikomanagements der Emittentin angewendeten Strategien und Verfahren sind unter Umständen zur Begrenzung der Risiken nicht ausreichend und die Emittentin könnte nicht identifizierten oder nicht erwarteten Risiken ausgesetzt sein oder bleiben (Risiko eines mangelhaften Risikomanagements).

Die Emittentin wendet Strategien und Verfahren zur Risikobewältigung an (siehe auch Punkt 5.6 "Risikomanagement"). Diese Strategien und Verfahren können unter gewissen Umständen fehlschlagen, vor allem wenn die Emittentin mit Risiken konfrontiert ist, die sie nicht vorab identifiziert oder nicht richtig bewertet hat. Einige Methoden des Risikomanagements der Emittentin basieren auf Beobachtungen des historischen Marktverhaltens. Statistische Techniken werden auf diese Beobachtungen angewandt, um zu Bewertungen der Risiken zu gelangen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Diese statistischen Methoden könnten die Risiken der Emittentin nicht richtig bewerten, wenn Umstände auftreten, die nicht im Rahmen der historischen Informationen beobachtet wurden oder das letzte Mal vor langer Zeit aufgetreten sind.

Wenn Umstände auftreten, die die Emittentin bei der Entwicklung ihrer statistischen Modelle nicht identifiziert oder falsch bewertet hat, können die Verluste höher ausfallen als die vom Risikomanagement der Emittentin vorhergesehenen Maximalverluste. Weiters berücksichtigen die Bewertungen nicht alle Risiken oder Marktlagen (zu den im Risikomanagement behandelten Risiken siehe Punkt 5.6 "Risikomanagement"). Wenn sich die Maßnahmen zur Risikobewertung und -minderung als unzureichend erweisen, könnte die Emittentin wesentliche unerwartete Verluste erleiden, die einen bedeutenden negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.2 ALLGEMEINE RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Hinweis: Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die Angaben im Prospekt zu den Schuldverschreibungen insbesondere auf die zum Zeitpunkt der Prospektbilligung geltende Rechtslage stützen.

Die Schuldverschreibungen sind für Anleger keine geeignete Anlageform, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnis von und/oder Erfahrung in Finanzmärkten und/oder Zugang zu Informationen und/oder finanziellen Ressourcen und Liquidität verfügen, um sämtliche Risiken aus einem Investment in Schuldverschreibungen zu tragen und/oder ein vollständiges Verständnis der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen und/oder die Fähigkeit besitzen, mögliche Szenarien für die allgemeine Wirtschaftsentwicklung, maßgebliche Zinsraten und andere Faktoren, die auf ihr Investment einwirken könnten, einzuschätzen.

Jeder potenzielle Anleihegläubiger muss unter Einbeziehung seiner individuellen Umstände beurteilen, ob eine Anlage in Schuldverschreibungen für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (i) über ein ausreichendes Maß an Wissen und Erfahrung verfügen, um die Schuldverschreibungen, die Chancen und Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen und die in diesem Prospekt oder einem maßgeblichen Nachtrag enthaltenen oder mittels Verweis darin aufgenommenen Angaben beurteilen zu können;*
- (ii) Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben und jene kennen, mit deren Hilfe er, unter Berücksichtigung seiner individuellen Finanzlage und der in Erwägung gezogenen Schuldverschreibungen, den Einfluss der Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Anlagenportfolio beurteilen kann;*
- (iii) über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken und insbesondere einen Totalverlust seines Investments verkraften zu können;*
- (iv) die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen genau verstehen und mit den Verhaltensweisen der Schuldverschreibungen in den jeweils maßgeblichen Finanzmärkten vertraut sein; und*
- (v) (alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) in der Lage sein, mögliche Szenarien der Entwicklung von Wirtschafts-, Zins- und sonstigen Faktoren zu beurteilen, die die Schuldverschreibungen und die Fähigkeit des Anlegers, die betreffenden Risiken zu verkraften, beeinträchtigen können.*

Der Emittentin kann es ganz oder teilweise unmöglich oder untersagt sein, Zins- und/oder Kapitalrückzahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Für Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass es der Emittentin ganz oder teilweise unmöglich oder untersagt ist, jene Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zu leisten, zu denen sie aufgrund der jeweils maßgeblichen Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen verpflichtet ist. Je schlechter die Bonität der Emittentin, umso höher ist dieses Risiko. Wird dieses Risiko (Kreditrisiko) schlagend, kann dies dazu führen, dass die Emittentin Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zum Teil oder zur Gänze (Totalausfall) nicht leistet.

Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit

Spread-Risiko).

Unter dem Credit Spread versteht man den Aufschlag auf die Verzinsung von risikolosen Veranlagungen, den die Emittentin Inhabern von Wertpapieren zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss. Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen ua die Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Erlösquote), die verbleibende Laufzeit der Schuldverschreibung sowie Verpflichtungen aufgrund von Besicherungen oder Garantien bzw Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätslage des Marktes, das allgemeine Zinsniveau, die allgemein wirtschaftlichen Entwicklungen und die Währung, auf die die maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Credit Spread haben.

Für Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass der Credit Spread der Emittentin ansteigt, was zu einer Minderung des Marktpreises und/oder der Liquidität der Schuldverschreibungen führen kann. Ein erhöhter Credit Spread der Emittentin kann zu höheren Refinanzierungskosten der Emittentin und folglich niedrigeren Gewinnen der Emittentin führen, was ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, beeinträchtigen kann.

Weiters besteht das Risiko, dass es aufgrund der Veränderung des Credit Spreads der Emittentin zu einer Verringerung des Marktpreises der Schuldverschreibungen kommen kann. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen und je niedriger der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist, desto größer sind die Kursschwankungen grundsätzlich. Dieses Risiko kommt zum Tragen, wenn die Schuldverschreibungen während der Laufzeit verkauft werden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger einen Verlust erleiden.

Allfällige Ratings von Schuldverschreibungen spiegeln nicht alle Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen adäquat wider und können ausgesetzt, herabgestuft und zurückgezogen werden (Ratingrisiko).

Für die Schuldverschreibungen ist zum Zeitpunkt der Prospektbilligung kein Rating vorgesehen. In Zukunft kann aber ein Rating für die Schuldverschreibungen beantragt werden.

Ein allfälliges Rating von Schuldverschreibungen spiegelt nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen adäquat wider, da Ratings aufgrund von standardisierten Prozessen vergeben werden und nur solche Parameter berücksichtigen, die in diesen standardisierten Prozessen vorgesehen sind. Es kann auch andere Parameter geben, die einen Einfluss auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls unter den Schuldverschreibungen haben, die im Zuge des Ratingvergebeprozesses nicht berücksichtigt werden. Weiters kann sich die das Rating vergebende Ratingagentur aus einer Vielzahl von Gründen irren, wodurch es auch zu einem falschen Rating kommen könnte.

Ratings können zudem ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Zurückziehung eines Ratings kann den Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. Ein Rating stellt keine Empfehlung für

den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Wertpapieren dar und Anleger dürfen sich bei der Beurteilung des mit Schuldverschreibungen verbundenen Risikos nicht allein auf ein all-fälliges Rating verlassen.

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Schuldverschreibung verringern.

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert der Schuldverschreibungen oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert des Ertrags der Schuldverschreibungen. Übersteigt die Inflationsrate die auf die Schuldverschreibungen bezahlten Zinsen, wird die Rendite der Schuldverschreibungen negativ und Anleihegläubiger erleiden Verluste.

Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis oder überhaupt zu verkaufen.

Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, sind Neuemissionen. Für diese Schuldverschreibungen wird es zum Emissionszeitpunkt jedenfalls keinen liquiden Markt geben. Die Emittentin gibt keine Zusicherung zur Liquidität eines all-fälligen Marktes für Schuldverschreibungen ab.

Unabhängig von einem all-fälligen Handel der Schuldverschreibungen an der Börse im geregelten oder ungeregelten Markt gibt es weder eine Sicherheit dafür, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Notieren die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse, können Informationen über den Marktpreis solcher Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität dieser Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann. In einem illiquiden Markt ist es einem Anleihegläubiger unter Umständen nicht möglich, seine Schuldverschreibungen jederzeit überhaupt oder zu angemessenen Preisen oder Preisen, die eine vergleichbare Rendite wie ähnliche Anlagen, für die ein entwickelter Sekundärmarkt besteht, zu verkaufen. Für Schuldverschreibungen dieser Art besteht typischerweise ein eingeschränkter Sekundärmarkt und ihr Marktpreis weist eine höhere Volatilität auf als der Marktpreis von Schuldtiteln, für die ein liquider Markt besteht. Illiquidität kann schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Marktpreis von Schuldverschreibungen haben. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu verkaufen, kann zusätzlich durch länderspezifische Umstände eingeschränkt sein.

Anleihegläubiger von börsennotierten Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.

Notieren Schuldverschreibungen an einem geregelten oder ungeregelten Markt, kann die Notierung dieser Schuldverschreibungen - abhängig von den an diesem Markt geltenden Regelungen - vom maßgeblichen Markt selbst oder einer zuständigen Regulierungsbe-

hörde aus verschiedenen Gründen, insbesondere der Verletzung von Kurslimits, bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, beim Auftreten operativer Probleme an den Märkten oder, ganz allgemein, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Marktes oder zur Wahrung von Anlegerinteressen für erforderlich gehalten wird, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Weiters kann der Handel mit Schuldverschreibungen aufgrund einer Entscheidung der Börse, einer Regulierungsbehörde oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. Die Anleger sollten beachten, dass die Emittentin keinen Einfluss auf Handelsaussetzungen oder -unterbrechungen hat (ausgenommen den Fall, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen aufgrund einer Entscheidung der Emittentin eingestellt, unterbrochen oder ausgesetzt wird) und dass die Anleger die damit verbundenen Risiken tragen. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass Anleihegläubiger bei Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels ihre Schuldverschreibungen nicht verkaufen können. Schließlich sollten Anleger beachten, dass selbst im Falle einer Aussetzung, einer Unterbrechung oder einer Einstellung des Handels mit Schuldverschreibungen derartige Maßnahmen unter Umständen weder ausreichend, noch adäquat oder zeitgerecht erfolgen, um Kursstörungen zu verhindern oder die Interessen der Anleger zu wahren. Wird der Handel mit Schuldverschreibungen etwa nach der Veröffentlichung von kursrelevanten Informationen, die sich auf solche Schuldverschreibungen beziehen, ausgesetzt, kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen bereits negativ beeinflusst worden sein. Alle diese Risiken hätten wesentliche negative Auswirkungen auf die Anleihegläubiger.

Anleihegläubiger sind bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt (Marktpreisrisiko).

Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wie etwa Bonität der Emittentin, Schwankungen des Marktzinsniveaus, der Politik der Zentralbanken, gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen, Inflationsraten oder einem Mangel an bzw einer überschießenden Nachfrage nach der maßgeblichen Art von Schuldverschreibungen. Für Anleihegläubiger besteht daher das Risiko negativer Marktpreisentwicklungen der Schuldverschreibungen, das schlagend werden kann, wenn Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit verkaufen. Falls der von einem Anleihegläubiger bei einem Verkauf von Schuldverschreibungen erzielte Nettoerlös (samt etwaiger zwischenzeitlich auf die Schuldverschreibungen geleisteten Ausschüttungen) niedriger ist als der Preis (einschließlich allfälliger Spesen und Gebühren), zu dem er die Schuldverschreibungen erworben hat, erleidet der Anleihegläubiger einen Nettoverlust. Der historische Preis von Schuldverschreibungen stellt keinen Indikator für die zukünftige Entwicklung des Marktpreises von Schuldverschreibungen dar.

Schuldverschreibungen, die Optionen enthalten, unterliegen Risiken in Zusammenhang mit einer möglichen Änderung des Optionspreises.

Bestimmte Schuldverschreibungen können eine Option enthalten (wie zum Beispiel ein Kündigungsrecht der Emittentin) oder mit einer solchen kombiniert sein. Solche Optionen haben selbst einen Marktpreis (dh es stellt an sich einen Wert dar, eine solche Option ausüben zu können, der "**Optionspreis**"). Der Optionspreis kann sich ändern und diese Änderung kann auch den Marktpreis der Schuldverschreibungen selbst beeinflussen.

Der Wert der Option verringert sich typischerweise gegen den Verfallstag hin, danach ist die Option völlig wertlos. Anleihegläubiger solcher Schuldverschreibungen tragen das Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Optionspreises allfälliger mit den Schuldverschreibungen verbundenen Optionen.

Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin trägt der Anleihegläubiger aufgrund des Ausübungsrisikos neben dem Risiko der Kündigung und dem Risiko, dass die Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet aufweisen, auch ein höheres Marktpreisrisiko (Risiko der Kündigung).

Wenn Anleihebedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Emittentin entweder zu bestimmten Tagen (Wahlrückzahlungstage) oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse (zB Rechtsänderung, Absicherungs-Störung, gestiegener Absicherungs-Kosten oder aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen wie jeweils in den Anleihebedingungen angegeben), die Schuldverschreibungen kündigen und zu einem bestimmten Betrag (Wahlrückzahlungsbetrag, Amortisationsbetrag bzw vorzeitigen Rückzahlungsbetrag) an die Anleihegläubiger zurückzahlen.

Schuldverschreibungen, die in Hochzinsphasen begeben werden, sehen häufig ein Recht auf Kündigung nach Wahl der Emittentin vor. Wenn die Rendite für vergleichbare Schuldverschreibungen auf den Kapitalmärkten sinkt, besteht für Anleihegläubiger das Risiko, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Im Fall einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin tragen Anleihegläubiger das Risiko, dass ihre Schuldverschreibungen aufgrund der Kündigung eine geringere Rendite abwerfen als erwartet. Da alle Anleihegläubiger dem Risiko einer Kündigung durch die Emittentin unterliegen (dieses stellt eine Option dar), spiegelt sich dieses Ausübungsrisiko auch im Marktpreis solcher Schuldverschreibungen wider. Dies kann zu beachtlichen Schwankungen des Preises der Schuldverschreibungen führen, wenn Änderungen der Zinssätze oder der Volatilität vorliegen.

Anleihegläubiger können dem Risiko unvorteilhafter Wechselkursentwicklungen oder dem Risiko, dass Behörden Devisenkontrollen anordnen oder modifizieren, ausgesetzt sein (Währungsrisiko – Wechselkursrisiko).

Die Rückzahlung sowie die Zahlung von Zinsen (soweit anwendbar) auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der in den Anleihebedingungen festgelegten Währung (die "**festgelegte Währung**"). Damit sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Währungsumrechnungen verbunden, falls die Finanzgeschäfte eines Anleihegläubigers hauptsächlich in einer anderen Währung als der festgelegten Währung getätigt werden (die "**Anleihegläubiger-Währung**"). Zu diesen Risiken zählen auch das Risiko einer erheblichen Wechselkursänderung (einschließlich Änderungen aufgrund einer Abwertung der festgelegten Währung oder einer Neubewertung der Anleihegläubiger-Währung) sowie das Risiko, dass die für die Anleihegläubiger-Währung zuständigen Behörden Devisenkontrollen einführen oder ändern. Eine Aufwertung der Anleihegläubiger-Währung gegenüber der festgelegten Währung würde (i) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Ertrags aus den Schuldverschreibungen in der Anleihegläubiger-Währung, (ii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapi-

talbetrags in der Anleihegläubiger-Währung und (iii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Marktwerts der Schuldverschreibungen in der Anleihegläubiger-Währung führen. Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es in der Vergangenheit bereits teilweise geschehen ist) Devisenkontrollen einführen, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs auswirken könnten. Infolgedessen können Anleihegläubiger geringere Zins- oder Rückzahlungsbeträge erhalten als erwartet oder auch überhaupt keine.

Es besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger nicht in der Lage sind, Erträge aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie den gleichen Ertrag erzielen wie mit den Schuldverschreibungen (Wiederveranlagungsrisiko).

Anleihegläubiger tragen das Risiko, dass die ihnen aus einer Anlage in die Schuldverschreibungen ggf. zufließenden Zinsen der Schuldverschreibungen nicht so reinvestiert werden können, dass damit der gleiche Ertrag wie mit den maßgeblichen Schuldverschreibungen erzielt werden kann.

Mit dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.

Beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem Kauf- oder Verkaufspreis meist verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) an. Institute des Finanzsektors verrechnen in der Regel Provisionen und Spesen entweder als fixe Mindestprovisionen und/oder als vom Auftragswert abhängige prozentuelle Provisionen. Soweit zusätzliche – inländische oder ausländische – Parteien an der Durchführung eines Auftrags beteiligt sind, wie zum Beispiel inländische Händler oder Broker auf Auslandsmärkten, können Anleger auch Brokergebühren, Provisionen und sonstige Gebühren und Kosten derartiger Parteien (Drittkosten) verrechnet werden. Neben den direkt mit dem Kauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten (direkten Kosten) müssen Anleger auch Folgekosten (wie etwa Depotgebühren) berücksichtigen.

Anleger sollten sich vor einer Anlage in Schuldverschreibungen über die in Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwahrung und dem Verkauf von Schuldverschreibungen anfallenden Zusatzkosten informieren. Anleger unterliegen dem Risiko, dass diese Nebenkosten den Ertrag der Schuldverschreibungen erheblich reduzieren oder gar aufheben können, insbesondere, wenn geringe Beträge in die Schuldverschreibungen investiert werden.

Anleihegläubiger tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearing Systeme.

Die Abwicklung von Käufen und Verkäufen sowie die Gutschrift von Zahlungen in Zusammenhang mit Schuldverschreibungen erfolgt über ein Clearing System. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Schuldverschreibungen vom Clearing System tatsächlich in das Wertpapierdepot des jeweiligen Anleihegläubigers übertragen werden. Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des Clearing Systems verlassen. Anleihegläubiger tragen daher das Risiko einer mangelhaften Abwicklung von

Aufträgen zum Kauf- und/oder Verkauf von Schuldverschreibungen und/oder Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen betreffend die Schuldverschreibungen.

Die Schuldverschreibungen können der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Anleihegläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).

Das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken ("**BaSAG**") trat am 01.01.2015 in Kraft und sieht die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung bereits mit Inkrafttreten des BaSAG (somit ab 01.01.2015) vor.

Die Einheitliche Abwicklungsbehörde (SRB) und die FMA haben die Befugnis zur Herabschreibung und Umwandlung, um sicherzustellen, dass ua die relevanten Kapitalinstrumente zum Zeitpunkt des drohenden Ausfalls des Institutes, aber vor Ergreifung von Abwicklungsmaßnahmen, vollständig Verluste absorbieren. Weiters können sie das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*) anwenden mit dem Ziel, die Eigenmittel des maßgeblichen Instituts wieder herzustellen, um es in die Lage zu versetzen, sein Geschäft auf einer going-concern Basis weiterzuführen. Dementsprechend haben die Abwicklungsbehörden solche Kapitalinstrumente dauerhaft abschreiben zu lassen oder sie im zur Verwirklichung der Abwicklungsziele erforderlichen Maß in Posten des harten Kernkapitals umzuwandeln. Die Abwicklungsbehörden üben die Abschreibung derart aus, dass (i) CET 1 zuerst proportional zu den relevanten Verlusten abgeschrieben werden (ii) danach, sofern CET 1 nicht ausreichend vorhanden ist, um die Verluste abzudecken, den Nennwert an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1 instruments* – "**AT 1**"), (iii) danach, sofern CET 1 und AT 1 nicht ausreichend vorhanden ist, um die Verluste abzudecken, den Nennwert an Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2 instruments* – "**Tier 2**"); (iv) danach, wenn CET 1, AT 1 und Tier 2 nicht ausreichend vorhanden ist, um die Verluste abzudecken, andere nachrangige Schuldverschreibungen (gemäß der Hierarchie der Forderungen in gewöhnlichen Insolvenzverfahren), und (v) falls immer noch nicht ausreichend, die übrigen Verbindlichkeiten einschließlich bestimmter nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten (gemäß der Hierarchie der Forderungen in gewöhnlichen Insolvenzverfahren) dauerhaft auf null reduziert werden. Wenn das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wird, um das Kapital des Instituts wieder herzustellen, erfolgt die Umwandlung von Schuldtitel in CET 1 in derselben Reihenfolge.

Dabei soll kein Gläubiger in einer schlechteren Position sein, als in einem ordentlichen Insolvenzverfahren.

Der Ausfall oder wahrscheinliche Ausfall eines Instituts liegt vor, wenn eine oder mehrere der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Voraussetzungen für eine oder eine wahrscheinliche Konzessionsrücknahme, beispielsweise wenn das Institut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die seine gesamten Eigenmittel oder ein wesentlicher Teil seiner Eigenmittel aufgebraucht wird oder

2. die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird oder
3. das Institut ist nicht in der Lage, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird oder
4. eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wird benötigt, es sei denn, die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nach dem Rechtsrahmen der Union zu staatlichen Beihilfen erfolgt zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität

Die gesamte oder teilweise Abschreibung oder Umwandlung des Nominalbetrages von Instrumenten, einschließlich etwaiger unter den nachrangigen Schuldverschreibungen angefallener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen, gemäß dem Instrument der Gläubigerbeteiligung oder den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen stellen keinen Ausfall nach den Bestimmungen des relevanten Kapitalinstruments dar. Dementsprechend wären sämtliche so abbeschriebenen Beträge unwiderruflich verloren und die aus solchen Kapitalinstrumenten resultierenden Rechte der Anleihegläubiger wären erloschen, unabhängig davon, ob die finanzielle Lage des Kreditinstituts wiederhergestellt wird oder nicht.

Die Abwicklungsbehörden können auch die Laufzeit von bestimmten Instrumenten erstrecken oder ändern oder die zahlbaren Zinsbeträge oder die Zinszahlungstage ändern, sowie Zinszahlungen für einen bestimmten Zeitraum aussetzen lassen.

Folglich können die Schuldverschreibungen Gegenstand der Herabschreibungen oder der Umwandlung in CET 1 im Falle des maßgeblichen Auslösungsereignisses sein, wodurch Anleihegläubiger ihr Investment in die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verlieren könnten.

Aufgrund der möglichen Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin ist die Übertragbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt.

Wird die die Schuldverschreibung verbriefende Sammelurkunde bei der Emittentin verwahrt, sind Anleger beim Erwerb von Schuldverschreibungen verpflichtet, ein Wertpapierdepot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund zu eröffnen. Die Schuldverschreibungen können nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Daher können Schuldverschreibungen von Anlegern, die kein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund haben, weder erworben werden noch die Schuldverschreibungen auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.

Allfällige Zinszahlungen auf Schuldverschreibungen bzw von einem Anleihegläubiger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne, können in seinem Heimatland oder in anderen Ländern zu versteuern sein. Die steuerlichen Auswirkungen für Anleger im Allgemeinen werden im Abschnitt "Besteuerung" dieses Prospekts beschrieben; allerdings können sich die steuerlichen Auswirkungen für einen bestimmten Anleihegläubiger von dieser Beschreibung unterscheiden. Potenzielle Anleihegläubiger sollten sich daher hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen an ihren Steuerberater wenden. Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die reale Rendite der Schuldverschreibungen aufgrund von Einflüssen anwendbarer Steuergesetzgebung wesentlich geringer als erwartet sein kann. Außerdem können sich die geltenden Steuervorschriften in Zukunft zu Ungunsten der Anleihegläubiger ändern, was zu höherer Steuerbelastung und damit zu einer geringeren Rendite der Schuldverschreibungen führen könnte.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.

Die Anleihebedingungen unterliegen österreichischem Recht. Anleger sollten beachten, dass das für die Schuldverschreibungen geltende Recht unter Umständen nicht das Recht ihres eigenen Landes ist und dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht ihnen unter Umständen keinen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet. Hinsichtlich der Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw der nach dem Datum dieses Prospekts üblichen Verwaltungspraxis kann seitens der Emittentin keine Zusicherung gegeben oder Aussage getroffen werden. Anleihegläubiger unterliegen daher dem Risiko, dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht für Anleihegläubiger unvorteilhaft ist und sich ändern kann.

Forderungen gegen die Emittentin aus den Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.

Forderungen gegen die Emittentin auf Zahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen verjähren und erlöschen, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren hinsichtlich Kapital und binnen drei Jahren hinsichtlich Zinsen geltend gemacht werden. Es besteht ein Risiko, dass Anleihegläubiger nach Ablauf dieser Fristen nicht mehr in der Lage sein werden, ihre Forderungen auf Zahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erfolgreich geltend zu machen.

Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen, erhöht dies die maximale Höhe eines möglichen Verlustes.

Wird ein Kredit für die Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen und gerät die Emittentin danach mit den Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Verzug oder sinkt der Marktpreis der Schuldverschreibungen erheblich, kann der Anleihegläubiger einen Verlust seiner Anlage erleiden und muss dennoch den Kredit und die damit verbundenen Zinsen zurückzahlen. Dadurch kann sich die maximale Höhe eines möglichen Verlustes erheblich erhöhen. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass Verpflichtungen aus dem Kredit mit Zinszahlungen und/oder dem Verkaufs- oder Rückzahlungserlös der Schuldverschreibungen teilweise oder zur Gänze rückgeführt werden können.

Die Schuldverschreibungen sind weder von der gesetzlichen noch einer freiwilligen Einlagensicherung gedeckt.

Die Forderungen der Anleihegläubiger unter den Schuldverschreibungen sind weder von der gesetzlichen noch von der freiwilligen Einlagensicherung gedeckt. Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Schuldverschreibungen investierte Kapital verlieren.

Ein österreichisches Gericht kann einen Kurator für die Schuldverschreibungen bestellen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.

Gemäß dem österreichischen Kuratorenengesetz kann auf Verlangen eines Beteiligten (zB eines Anleihegläubigers) oder auf Veranlassung des zuständigen Gerichts von einem österreichischen Gericht ein Treuhänder (Kurator) ernannt werden, der die gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger in Bezug auf alle Angelegenheiten, die ihre gemeinsamen Rechte berühren, vertritt. Dies ist insbesondere möglich, wenn ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, in Zusammenhang mit Änderungen der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen oder bei Änderungen in Bezug auf die Emittentin oder in ähnlichen Fällen. Wenn ein Kurator ernannt wird, dann übt er die gemeinsamen Rechte aller Anleihegläubiger aus und vertritt die Interessen aller Anleihegläubiger und kann in ihrem Namen Erklärungen abgeben, die für alle Anleihegläubiger bindend sind. In Fällen, in denen ein Kurator die Interessen der Anleihegläubiger vertritt und die Rechte der Anleihegläubiger ausübt, kann dies zu einer Benachteiligung bzw zu einer Kollision mit den Interessen einzelner oder aller Anleihegläubiger führen.

Bei Schuldverschreibungen, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden.

Die Schuldverschreibungen sehen kein Recht der Anleihegläubiger auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung vor, wenn ihnen dieses nicht ausdrücklich in den Anleihebedingungen eingeräumt wird. Sofern dies nicht der Fall ist, trägt ein Anleihegläubiger daher grundsätzlich das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen und keine vorzeitige Rückzahlung verlangen zu können. Weiters sollten Anleger bedenken, dass die Emittentin Schuldverschreibungen, die nicht fix verzinst sind und deren Anleihebedingungen der Emittentin ein vorzeitiges Kündigungsrecht einräumen, auch im Falle einer für die Emittentin nachteiligen Entwicklung des maßgeblichen Referenzzinssatzes kündigen kann, wodurch den Anleihegläubigern die Chance auf eine höhere Rendite genommen werden kann. Umgekehrt steht den Anleihegläubigern im Falle einer für sie nachteiligen Entwicklung des Referenzzinssatzes keine Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen zu und die Emittentin könnte von der für sie vorteilhaften Entwicklung des Referenzzinssatzes bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen profitieren.

Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein.

Die Anlagetätigkeit bestimmter Investoren unterliegt Anlagegesetzen und -vorschriften oder der Prüfung oder Aufsicht durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte sich von seinen Rechtsberatern beraten lassen, um festzustellen, ob und inwieweit (i) die Schuldverschreibungen eine für ihn rechtlich zulässige Anlageform sind, (ii) die Schuldverschreibungen als Sicherheit für verschiedene Arten der Kreditaufnahme genutzt werden können und (iii) für ihn sonstige Beschränkungen hinsichtlich des Kaufs oder der Verpfändung von Schuldverschreibungen gelten. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater oder die zuständigen Aufsichtsbehörden bezüglich der richtigen Behandlung der Schuldverschreibungen gemäß den anwendbaren Risikokapital- oder ähnlichen Vorschriften konsultieren. Überdies können die Anleihebedingungen bestimmte Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen der Emittentin oder anderer Parteien (zB Berechnungsstelle, Zahlstelle, etc) in Bezug auf fahrlässige Handlungen oder Auslassungen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen enthalten, die dazu führen könnten, dass die Anleihegläubiger für den ihnen entstandenen Schaden keine (oder nicht mal einen Teil der) Entschädigung verlangen können. Anleihegläubiger sollten sich daher selbst über solche Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen informieren und überlegen, ob sie damit einverstanden sind.

2.3 RISIKEN, DIE MIT BESTIMMTEN AUSSTATTUNGSMERKMALEN UND PRODUKTKATEGORIEN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBUNDEN SIND. SCHULDVERSCHREIBUNGEN KÖNNEN MEHRERE AUSSTATTUNGSMERKMALE BEINHALTEN

Nachstehend befindet sich eine zusammengefasste Darstellung der wesentlichsten Risiken, die sich aus den verschiedenen Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien der Schuldverschreibungen ergeben. Darüber hinaus können (je nach Produkt) auch die oben dargestellten Risiken auf die einzelnen Produkte zutreffen.

Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz. Anleihegläubiger fix verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt.

Anleihegläubiger fix verzinsten Schuldverschreibungen (oder Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden) tragen das Risiko, dass der Marktpreis solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt. Während der nominelle Zinssatz fix verzinsten Schuldverschreibungen, wie in den Anleihebedingungen festgelegt, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (oder Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden) im Vorhinein festgesetzt ist, ändert sich der Zinssatz auf den Kapitalmärkten für vergleichbare Schuldverschreibungen (das "**Marktzinsniveau**") üblicherweise täglich und bewirkt eine tägliche Änderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen.

Mit den Schwankungen des Marktzinsniveaus ändert sich auch der Marktpreis fix verzinsten Schuldverschreibungen, typischerweise vom Marktzinsniveau ausgehend in die entgegengesetzte Richtung. Wenn das Marktzinsniveau steigt, sinkt der Marktpreis fix verzinsten Schuldverschreibungen üblicherweise so lange, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa dem Marktzinsniveau entspricht.

Das Zinsrisiko kommt zum Tragen, wenn fix verzinsten Schuldverschreibungen vor Fälligkeit verkauft werden. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit fix verzinsten Schuldverschreibungen und je niedriger der Zinssatz fix verzinsten Schuldverschreibungen ist, desto größer sind die Schwankungen des Marktpreises fix verzinsten Schuldverschreibungen, wenn sich das Marktzinsniveau ändert. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen mit ansteigendem fixem Zinssatz (Stufenzinsanleihen), wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze sind.

Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz. Anleihegläubiger von variabel verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.

Anleihegläubiger variabel verzinsten Schuldverschreibungen (oder Schuldverschreibungen mit variabel verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden) tragen das Risiko schwankender Marktzinsniveaus und ungewisser Zinserträge. Aufgrund des schwankenden Marktzinsniveaus ist es nicht möglich, die Rendite variabel verzinsten Schuldverschreibungen im Vorhinein zu bestimmen. Sind variabel verzinsten Schuldverschreibungen

gen derart strukturiert, dass sie Multiplikatoren (Partizipationsfaktoren), Höchstzinssätze oder Mindestzinssätze, oder eine Kombination solcher Merkmale enthalten, kann sich der Marktpreis volatiler gestalten, als jener variabel verzinsten Schuldverschreibungen, die solche Merkmale nicht enthalten.

Die Wertentwicklung variabel verzinsten Schuldverschreibungen hängt insbesondere von der Entwicklung des Marktzinsniveaus, dem Angebot und der Nachfrage auf dem Sekundärmarkt und der Bonität der Emittentin ab. Bei Veränderungen eines oder mehrerer dieser Faktoren kann es daher zu Schwankungen des Marktpreises der Schuldverschreibungen kommen. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass Änderungen des Marktzinsniveaus während einer Zinsperiode auch die Höhe der Verzinsung in den nachfolgenden Zinsperioden negativ beeinflussen können. Die Emittentin kann diese Faktoren nicht beeinflussen.

Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz. Bei Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz kann der Zinssatz nach Wechsel von einer fixen Verzinsung auf eine variable Verzinsung weniger vorteilhaft für Anleihegläubiger sein als der vormals fixe Zinssatz.

Der Wechsel von einer fixen auf eine variable Verzinsung beeinflusst den Marktpreis der Schuldverschreibungen. Beim Wechsel von einem fixen auf einen variablen Zinssatz, kann der variable Zinssatz niedriger sein, als jener der fixen Zinsperiode und jener einer vergleichbaren variablen Schuldverschreibung.

Nullkupon-Schuldverschreibungen. Veränderungen der Marktzinssätze haben auf die Marktpreise von Nullkupon-Schuldverschreibungen einen wesentlich stärkeren Einfluss als auf die Marktpreise anderer Schuldverschreibungen.

Nullkupon-Schuldverschreibungen weisen keine Verzinsung (Kupon) auf. Ein Anleihegläubiger von Nullkupon-Schuldverschreibungen trägt das Risiko, dass der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinken kann. Der Marktpreis von Nullkupon-Schuldverschreibungen verhält sich volatiler als der Marktpreis von verzinsten Schuldverschreibungen und reagiert auf Änderungen des Marktzinsniveaus stärker als verzinsten Schuldverschreibungen mit ähnlicher Laufzeit.

Schuldverschreibungen mit Zielkupon. Bei Schuldverschreibungen mit einem Zielkupon trägt der Anleihegläubiger das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung sobald ein bestimmter Zinsbetrag erreicht wird.

Wenn Schuldverschreibungen einen Zielkupon beinhalten, trägt der Anleihegläubiger das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung, sobald die Summe der unter den Schuldverschreibungen ausbezahlten Zinsen einen bestimmten Betrag erreicht. Dies kann sich nachteilig auf die Liquiditätsplanung des Anleihegläubigers oder auf den Ertrag der Schuldverschreibung auswirken. Aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung kann der Anleihegläubiger erwartete Erträge verlieren (siehe auch "Bei Schuldverschreibungen mit einem Kündigungsrecht der Emittentin trägt der Anleihegläubiger aufgrund des Ausübungsrisikos neben dem Risiko der Kündigung und dem Risiko, dass die Schuldver-

schreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet aufweisen, auch ein höheres Marktpreisrisiko ("Risiko der Kündigung").

Schuldverschreibungen mit Höchstzinssatz. Bei Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz wird die Höhe des Zinssatzes niemals über den Höchstzinssatz hinaus steigen.

Variabel verzinsten Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen, die Perioden mit variabler Verzinsung aufweisen, können auch einen Höchstzinssatz beinhalten. Wurde ein Höchstzinssatz festgelegt, wird die Höhe des variablen Zinssatzes niemals darüber hinaus steigen, weshalb der Anleihegläubiger nicht in der Lage sein wird, von einer günstigen, über den Höchstzinssatz hinaus gehenden, Entwicklung des Referenzsatzes zu profitieren. Die Rendite der Schuldverschreibungen könnte daher beträchtlich niedriger ausfallen als jene ähnlich ausgestalteter Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz.

Schuldverschreibungen, die bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Mindestzinssatz aufweisen, können auch für Anleihegläubiger nachteilige Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis aufweisen.

Anleger sollten bedenken, dass Schuldverschreibungen, die über bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise eine Mindestverzinsung verfügen, typischerweise auch Ausstattungsmerkmale aufweisen, die nachteilig für Anleihegläubiger sein können (wie einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis) als die Ausstattungsmerkmale vergleichbarer Schuldverschreibungen, die keine Mindestverzinsung aufweisen. Anleger sind dazu angehalten, selbst zu beurteilen, ob der positive Effekt, den etwaige für sie vorteilhafte Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen haben können, den höheren Preis oder andere, für die Anleihegläubiger negativen Ausstattungsmerkmale, aufwiegt.

Bei fundierten Schuldverschreibungen besteht keine Sicherheit, dass die Deckungsstockwerte der fundierten Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen der Emittentin aus den fundierten Schuldverschreibungen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können.

Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger fundierter Schuldverschreibungen sind durch einen Deckungsstock besichert. Der Deckungsstock wird im Falle von Insolvenz- und Exekutionsverfahren vom Vermögen der Emittentin getrennt und darf nicht dafür herangezogen werden, Ansprüche anderer Gläubiger der Emittentin zu befriedigen. Es besteht dennoch keine Sicherheit dafür, dass die Deckungsstockwerte zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen der Emittentin aus fundierten Schuldverschreibungen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können.

Unbesicherte Schuldverschreibungen können durch die Übertragung von Vermögenswerten zur Besicherung anderer Schuldverschreibungen von einem erhöhten Insolvenzrisiko betroffen sein.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin werden besicherte Gläubiger (zB Gläubiger fundierter Schuldverschreibungen) aus den zur Besicherung übertragenen Vermögenswerten der Emittentin (zB Deckungsstöcken) vorrangig befriedigt. Erst nach vollständiger Befriedigung der Gläubiger von mit Vermögenswerten besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, wie fundierten Schuldverschreibungen, können Erlöse aus der Verwertung dieser Vermögenswerte für die Befriedigung unbesicherter Gläubiger herangezogen werden. Für unbesicherte Gläubiger verringert sich dadurch das zur Befriedigung unbesicherter Gläubiger dienende, insolvenzverfangene Vermögen der Emittentin und erhöht sich das Insolvenzrisiko durch die vorrangige Befriedigung besicherter Gläubiger.

2.4 RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT NACHRANGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen stellen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten dar, die gegenüber allen Ansprüchen nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig sind. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen; den Anleihegläubigern nachrangiger Schuldverschreibungen droht in diesem Fall der Verlust ihres Investments (Totalausfall).

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den nachrangigen Schuldverschreibungen stellen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten dar. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind diese Verbindlichkeiten gegenüber allen Ansprüchen sämtlicher nicht-nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig, dh dass die Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen erst dann und nur insoweit befriedigt werden, als der Emittentin nach der Befriedigung der Anleihegläubiger nicht-nachrangiger Schuldverschreibungen und aller anderen nicht-nachrangigen Forderungen noch liquide Mittel zur Verfügung stehen, was insbesondere bei Insolvenz der Emittentin meist zu einem Totalausfall für den Anleihegläubiger führt. Anleihegläubiger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittentin nach Befriedigung ihrer nicht-nachrangigen Gläubiger kein ausreichendes Vermögen mehr für die Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen verbleibt. Weiters berechtigen die Anleihebedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen die Anleihegläubiger nicht dazu, die Schuldverschreibungen zu kündigen, dh Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen müssen damit rechnen, für die gesamte Laufzeit nachrangiger Schuldverschreibungen an dieses Investment gebunden zu sein. Verbindlichkeiten der Emittentin dürfen nicht mit Zahlungsverpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den nachrangigen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden, und für die Rechte der Anleihegläubiger aus den nachrangigen Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden. Nachträglich können durch Ver-

einbarung der Nachrang der nachrangigen Schuldverschreibungen nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser nachrangigen Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf Kündigung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

Die Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, die ordentliche Kündigung ihrer nachrangigen Schuldverschreibungen zu verlangen und sie sollten in die nachrangigen Schuldverschreibungen nicht in der Erwartung investieren, dass die Emittentin ihre Rechte auf Kündigung ausüben wird.

Die Emittentin darf nach ihrem alleinigen Ermessen, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde), die nachrangigen Schuldverschreibungen jederzeit entweder aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum festgelegten Rückzahlungstag aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Sofern ein solches Recht in den Anleihebedingungen vorgesehen ist, darf die Emittentin darüber hinaus, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde), nach ihrem alleinigen Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrem festgelegten Fälligkeitstag, nicht aber binnen fünf Jahre nach dem Tag ihrer Ausgabe, an einem speziellen Wahlrückzahlungstag zum maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag zuzüglich angefallener Zinsen kündigen.

Jede Kündigung und jeder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen ist von einer vorausgehenden Erlaubnis der gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 der CRR für die Aufsicht über die Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund zuständigen Behörde (die "**Zuständige Behörde**") und von der Einhaltung der für die Emittentin in der jeweiligen gültigen Fassung anwendbaren aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen abhängig. Gemäß der CRR darf die Zuständige Behörde Kreditinstituten die Kündigung von Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*), wie etwa der nachrangigen Schuldverschreibungen, vor ihrer vertraglichen Fälligkeit nur dann erlauben, falls bestimmte in der CRR festgelegte Voraussetzungen erfüllt werden. Diese Voraussetzungen sowie einige andere technische Bestimmungen und Standards in Bezug auf - auf die Emittentin anwendbare - aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sollten von der Zuständigen Behörde bei ihrer Beurteilung hinsichtlich der Erlaubnis einer Kündigung oder eines Rückkaufs berücksichtigt werden. Allerdings ist ungewiss, wie die Zuständige Behörde diese Kriterien in der Praxis anwendet und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es schwer vorherzusagen, ob und falls ja, zu welchen Konditionen die Zuständige Behörde ihre vorherige Erlaubnis für eine Kündigung oder einen Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilt.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der Zuständigen Behörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin auf eine Kündigung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen nach ihrem absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer (wie etwa wirtschaftliche und Markt-) Faktoren, auf die Ausübung eines Kündigungsrechts, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen

und vorherrschender Marktbedingungen, erfolgen. Investoren dürfen daher nicht davon ausgehen, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen zustehendes Kündigungsrecht ausüben wird.

Die Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sollten sich daher bewusst sein, dass sie gezwungen sein könnten, die finanziellen Risiken eines Investments in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen.

Nachrangige Schuldverschreibungen können (mit Ausnahme der "Außerordentlichen Kündigung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen") innerhalb von fünf Jahren nach dem Begebungstag durch die Emittentin nicht zurückgezahlt werden. Ferner haben die Anleihegläubiger kein Recht, die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit zu kündigen. Anlegern, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, muss daher bewusst sein, dass sie vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.

Die Anrechenbarkeit der nachrangigen Schuldverschreibungen als aufsichtsrechtlich erforderliches Kapital kann sich verringern oder wegfallen.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) iSd Artikel 63 CRR dar. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ändert und dies zu ihrem (gänzlichen oder teilweisen) Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führt. Sollte dies der Fall sein, kann dies negative Auswirkungen auf die Kapitalausstattung der Emittentin haben. Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit als Ergänzungskapital (Tier 2) iSd Artikel 63 CRR ist nicht Gegenstand des Prospektbilligungsverfahrens der FMA; es besteht daher das Risiko, dass das Instrument nicht als Ergänzungskapital angerechnet werden kann.

Weiters ist die Emittentin in solchen Fällen unter gewissen Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der Zuständigen Behörde) berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. In diesem Fall sind Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen, dem Risiko ausgesetzt, dass der Rückzahlungsbetrag aufgrund der außerordentlichen Kündigung, nicht in einer Weise reinvestiert werden kann, dass daraus die gleiche Rendite erwächst wie unter den getilgten Schuldverschreibungen.

Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist.

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Emittentin vor Ende der Laufzeit ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder zurückgekauft werden. Ein Rückkauf nachrangiger Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist nur mit der Erlaubnis der zuständigen Behörde zu-

lässig. Anleihegläubiger dürfen daher nicht davon ausgehen oder erwarten, dass die Emittentin nachrangige Schuldverschreibungen zurückkaufen wird oder kann und tragen das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen in diesen Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen.

Es ist der Emittentin nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sind.

Die Höhe von im Vergleich zu nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangigem oder gleichrangigem Kapital, das die Emittentin aufnehmen darf, ist gesetzlich nicht begrenzt. Die Aufnahme weiterer Verbindlichkeiten kann den Betrag, den Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen im Falle einer Insolvenz der Emittentin oder eines die Insolvenz der Emittentin abwehrenden Verfahrens zurückerhalten, reduzieren und die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin keine Zahlungen auf nachrangige Schuldverschreibungen leistet, erhöhen. Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin können auch von Ereignissen stammen, die in der Bilanz der Emittentin keinen Niederschlag finden, wie beispielsweise die Ausstellung von abstrakten Garantieverprechen oder das Schlagendwerden anderer nicht-nachrangiger Eventualverbindlichkeiten. Ansprüche aus solchen Garantieverprechen oder aus anderen nicht-nachrangigen Eventualverbindlichkeiten werden zu nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Falle eines Insolvenzverfahrens der Emittentin oder eines Verfahrens zur Abwendung einer Insolvenz der Emittentin vorrangig zu den Rückzahlungsansprüchen aus nachrangigen Schuldverschreibungen sind.

2.5 RISIKEN IN BEZUG AUF POTENTIELLE INTERESSENKONFLIKTE

Risiko möglicher Interessenkonflikte aufgrund unterschiedlicher Geschäftsbeziehungen.

Mögliche Interessenkonflikte können sich auf Seiten der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Anleihebedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenkonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.

Risiken potentieller Interessenkonflikte von Organmitgliedern der Emittentin.

Einzelne Organmitglieder der Emittentin üben Organfunktionen in anderen Gesellschaften und/oder in anderen Gesellschaften des Volksbanken-Verbundes aus. Aus diesen Doppelfunktionen können die Organmitglieder in Einzelfällen potentiellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenkonflikte können insbesondere dazu führen, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert oder zum Nachteil der Anleihegläubiger getroffen werden.

3. DAS PROGRAMM

Hinweis: Nachfolgend finden sich bestimmte allgemeine Informationen zum Programm und den Schuldverschreibungen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Informationen keine vollständige Darstellung der Schuldverschreibungen enthalten. Eine vollständige Beschreibung der Schuldverschreibungen und der mit ihnen verbundenen Rechte ergibt sich nur aus den Muster-Anleihebedingungen (siehe ab Seite 133 des Prospekts), wie durch die für eine jede Serie von Schuldverschreibungen veröffentlichten Endgültigen Bedingungen ergänzt, die als Muster in diesem Prospekt enthalten sind (siehe ab Seite 189 des Prospekts).

Beschreibung: Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "**Programm**") als auf den Inhaber lautende nicht-nachrangige, nachrangige und fundierte Schuldverschreibungen in Prozentnotiz (die "**Schuldverschreibungen**").

Emittentin: VOLKSBANK WIEN AG

Arrangeur: VOLKSBANK WIEN AG

Dealers: VOLKSBANK WIEN AG
VOLKSBANK VORARLBERG e.Gen.

Die Emittentin kann die Bestellung eines Dealers jederzeit beenden und/oder andere bzw weitere Dealer bestellen. Eine solche Bestellung kann sich auf eine oder mehrere Serien von Schuldverschreibungen oder auf das ganze Programm beziehen;

Bezugnahmen in diesem Prospekt auf "Dealer" schließen alle diese Personen mit ein.

Hauptzahlstelle: VOLKSBANK WIEN AG

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle, (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist und (iii) solange die Schuldverschreibung

gen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin im Einklang mit den Anleihebedingungen.

Begebungsmethode: Die Schuldverschreibungen werden in Serien (jeweils eine "**Serie**") begeben. Die Anleihebedingungen einer jeden Serie von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die als Muster in diesem Prospekt ab Seite 189 enthalten sind, die "**Endgültigen Bedingungen**"), die auf die anwendbaren (Teile dieser) Muster-Anleihebedingungen (die in diesem Prospekt ab Seite 133 enthalten sind, die "**Muster-Anleihebedingungen**") verweisen (zusammen, die "**Anleihebedingungen**").

Schuldverschreibungen können als Einmal- oder Daueremissionen begeben werden. Einmalemissionen stellen Schuldverschreibungen dar, die während einer bestimmten Angebotsfrist gezeichnet und begeben werden können. Bei Daueremissionen liegt es im Ermessen der Emittentin wann die Schuldverschreibungen während der gesamten (oder einem Teil der) Laufzeit zur Zeichnung zur Verfügung stehen und begeben werden. Im Falle von Daueremissionen ist die Emittentin berechtigt, den Gesamtnennbetrag jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren.

Konsolidierung von Schuldverschreibungen: Schuldverschreibungen einer Serie können mit Schuldverschreibungen einer anderen Serie derart konsolidiert werden, dass sie zusammen eine einheitliche Serie bilden.

Emissionspreis: Die Schuldverschreibungen können zu ihrem Nennbetrag oder mit einem Aufschlag oder Abschlag vom Nennbetrag und/oder mit einem Ausgabeaufschlag ausgegeben werden.

Der Erstemissionspreis von Schuldverschreibungen, die als Daueremission begeben werden, wird für den Beginn ihrer Angebotsfrist in den Endgültigen Bedingungen angegeben und danach fortlaufend von der Emittentin nach Maßgabe der zum jeweiligen Ausgabezeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen angepasst.

Vertriebsmethode: Die Schuldverschreibungen werden auf nicht-syndizierter Basis sowie im Wege eines öffentlichen Angebots oder als Privatplatzierung begeben.

Börsennotiz: Die Emittentin hat einen Antrag auf Zulassung des Programms zum Handel im Amtlichen Handel und im Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse gestellt. Unter diesem Prospekt können auch

Schuldverschreibungen begeben werden, die nicht notiert sind. Die jeweils für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen werden angeben, ob diese Schuldverschreibungen notiert sind oder nicht.

Anlegerkategorien, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden:

Die Schuldverschreibungen können sowohl institutionellen Kunden als auch Privatkunden angeboten werden.

Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses:

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. Die Emission von Schuldverschreibungen, die nachrangiges Kapital verbriefen, dient zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.

4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Dieses Kapitel enthält bestimmte, über die Anleihebedingungen hinausgehende Angaben zu den Schuldverschreibungen, die unter dem Programm begeben werden können. Es enthält (i) Angaben, die nach der Prospektverordnung verpflichtend in den Prospekt aufzunehmen, aber in den Anleihebedingungen nicht enthalten sind (zB da es sich dabei zum Teil nicht um rechtliche Verhältnisse handelt) und (ii) bestimmte nähere Ausführungen und Erklärungen zu Angaben über die Schuldverschreibungen aus den Anleihebedingungen, die die Emittentin zum besseren Verständnis der Schuldverschreibungen für sinnvoll erachtet.

Warnung: Die aus einer Serie von Schuldverschreibungen der Emittentin und den Inhabern der Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") erwachsenden Rechte und Pflichten und damit die Funktionsweise dieser Schuldverschreibungen ergeben sich ausschließlich aus den für die jeweilige Emission maßgeblichen Anleihebedingungen, dh den Endgültigen Bedingungen (die für jede Serie von Schuldverschreibungen auf der Webseite der Emittentin unter [www .volksbankwien.at](http://www.volksbankwien.at) unter dem Pfad: "Veranlagung/Börsen&Märkte/Anleihen/Volksbank Emissionen" veröffentlicht werden und als Muster in diesem ab Seite 189 enthalten sind), und den Muster-Anleihebedingungen (siehe ab Seite 133 des Prospekts). Die Anleihebedingungen sind rechtsverbindlich, die nachstehenden Angaben dienen nur der Information der Anleger. Anleger dürfen ihre Entscheidung über den Erwerb von Schuldverschreibungen nicht alleine auf dieses Kapitel stützen, sondern sind dazu angehalten, den gesamten Prospekt, etwaige Nachträge einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (im Hinblick auf die Schuldverschreibungen insbesondere die Kapitel "2. Risikofaktoren" und "6. Anleihebedingungen") zu studieren.

4.1 RANG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen weisen im Hinblick auf ihren Rang, dh im Hinblick auf die Reihenfolge, die die Emittentin bei der Bedienung ihrer Verbindlichkeiten einzuhalten hat, eines der folgenden drei Merkmale auf, die in § 2 der Muster-Anleihebedingungen optional ausgestaltet sind und sich folglich aus den Endgültigen Bedingungen ergeben: (i) nicht-nachrangige, (ii) nachrangige oder (iii) fundierte Schuldverschreibungen.

4.1.1 Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen

Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht-nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und künftigen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.

4.1.2 Nachrangige Schuldverschreibungen

Die unter dem Programm begebenen nachrangigen Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals ("**Tier 2**") gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* - "**CRR**") dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen.

Die Schuldverschreibungen nach Tier 2 begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen direkten, unbedingten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Partizipanten (soweit vorhanden) und Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 und 29 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin.

Hinweis: Auf das Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht der Anleihegläubiger wird hingewiesen. Siehe dazu insbesondere den Risikofaktor "*Die Schuldverschreibungen können der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Anleihegläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).*" auf Seite 70 des Prospektes. Die Risikofaktoren bilden jene aus der Sicht der Emittentin wesentlichen Risiken ab, die zum Zeitpunkt der Begebung bestanden haben und werden danach nicht laufend aktualisiert.

Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.

4.1.3 Fundierte Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen stellen fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") in der jeweils geltenden Fassung dar und begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind.

Die Schuldverschreibungen werden durch gesonderte Deckungswerte besichert, die zur vorzugsweisen Deckung der Forderungen aus den Schuldverschreibungen gemäß dem FBSchVG bestimmt sind.

Die Deckungswerte haben gemäß dem FBSchVG zu jeder Zeit zumindest den Rückzahlungsbetrag und die Zinsen der ausgegebenen fundierten Bankschuldverschreibungen sowie die voraussichtlichen Verwaltungskosten im Falle einer Insolvenz der Emittentin zu decken.

Wenn durch ein zuständiges österreichisches Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, werden fundierte Schuldverschreibungen (nicht aber andere Schuldverschreibungen) nicht fällig und zahlbar, wenn der maßgebliche Deckungsstock an ein geeignetes Kreditinstitut übertragen wurde, und Anleihegläubiger können ihre Ansprüche gemäß den fundierten Schuldverschreibungen in der Höhe des Ausfalls (oder des angenommenen Ausfalls, je nachdem) geltend machen, soweit solche Ansprüche durch die Liquidationsgewinne des maßgeblichen Deckungsstockes nicht gedeckt sind. In Fällen, in denen der maßgebliche Deckungsstock nicht an ein anderes Kreditinstitut in Übereinstimmung mit österreichischem Recht übertragen wird und vorausgesetzt, dass die im Deckungsstockregister aufgeführten Vermögenswerte nicht ausreichen, um die Ansprüche aller Anleihegläubiger der Schuldverschreibung zu befriedigen, wird der maßgebliche Deckungsstock für die Schuldverschreibungen auf Antrag des Verwalters des Deckungsstockes und nach Genehmigung durch das zuständige Konkursgericht liquidiert, und die Schuldverschreibungen gelten als fällig und zahlbar gemäß dem anwendbaren Recht.

4.2 AUSZAHLUNGSPROFILE, VERZINSUNG

Die unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen gehören im Hinblick auf ihre Verzinsung zu einer der folgenden vier Varianten (jeweils eine "**Variante**"), die als verschiedene optionale Muster-Anleihebedingungen ausgestaltet sind; die Endgültigen Bedingungen geben an, welche Variante der Muster-Anleihebedingungen anwendbar ist: (i) Variante 1 – fixer Zinssatz, (ii) Variante 2 - Nullkupon-Schuldverschreibungen, (iii) Variante 3 – Variabler Zinssatz oder (iv) Variante 4 – Fixer und danach variabler Zinssatz. Jede der Muster-Anleihebedingungen für eine Variante verfügt ua im Hinblick auf die Verzinsung über weitere Optionen (je eine "**Option**"), die in den Endgültigen Bedingungen ausgewählt werden. Aus den Varianten und Optionen ergeben sich im Hinblick auf die Verzinsung die folgenden Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen.

4.2.1 Variante 1 – Fixer Zinssatz

Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz werden über ihre gesamte Laufzeit mit einem im Vorhinein zahlenmäßig fixierten Zinssatz (zB 2,5 % per annum) verzinst. Dieser fixe Zinssatz kann entweder für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen gleich sein (Option 1) oder ansteigen (Option 2) (zB 2,0 % per annum in den ersten vier Jahren der Laufzeit und danach 2,8 % per annum).

4.2.2 Variante 2 - Nullkupon-Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen, die Nullkupon-Schuldverschreibungen darstellen, werden nicht laufend verzinst, sondern weisen typischerweise einen Rückzahlungsbetrag aus, der gleich oder höher als der Nennbetrag ist und/oder werden zu einem Emissionspreis gleich oder unter ihrem Nennbetrag begeben. Ein möglicher Ertrag für den Anleihegläubiger ergibt sich (unter Außerachtlassung allfälliger Abgaben, Spesen und Gebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen) aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag bzw dem Preis, den ein Anleihegläubiger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen erhält und dem Emissionspreis der Schuldverschreibungen bzw dem Preis, den der Anleger beim Erwerb der Schuldverschreibungen bezahlt hat.

4.2.3 Variante 3 – Variabler Zinssatz

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung ist der variable Zinssatz nicht über die Laufzeit fixiert, sondern fest an einen Referenzsatz gebunden. Der variable Zinssatz entspricht dem Referenzsatz oder einem Teil bzw Vielfachen des Referenzsatzes zu- oder abzüglich einer Marge, zB $0,8 * 3M\text{-Euribor per annum} + 20 \text{ Basispunkte per annum}$. An bestimmten Tagen (sogenannte Zinsfeststellungstage) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen wird von der Berechnungsstelle die Höhe des Referenzsatzes festgestellt und aufgrund des festgestellten Wertes des Referenzsatzes der variable Zinssatz für einen bestimmten Zeitraum (sogenannte Zinsperiode) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen fixiert, dh der an diesem Zinsfeststellungstag nach der in den Anleihebedingungen angegebene Zinssatz gilt dann für eine Zinsperiode. Beim nächsten Zinsfeststellungstag wird der variable Zinssatz erneut berechnet und für eine Zinsperiode (so eine folgt) fixiert. Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung können auch einen Mindest- und/oder einen Höchstzinssatz aufweisen; in diesem Fall kommt, falls die oben genannte Berechnung einen Zinssatz ergeben würde, der unter dem Mindestzinssatz liegt, für die maßgebliche Zinsperiode der Mindestzinssatz zur Anwendung und falls die oben genannte Berechnung einen Zinssatz ergeben würde, der über dem Höchstzinssatz liegt, der Höchstzinssatz zur Anwendung. Der variable Zinssatz der Schuldverschreibungen ist im Falle der Anwendbarkeit dieser Optionen nach oben hin mit dem Höchstzinssatz und nach unten hin mit dem Mindestzinssatz begrenzt und kann niemals kleiner als der Mindestzinssatz bzw größer als der Höchstzinssatz werden.

Als Referenzsätze für die Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz kommen der EURIBOR und ein CMS-Satz (Constant-Maturity-Swap) in Frage.

EURIBOR. EURIBOR ist die Abkürzung für "Euro Interbank Offered Rate", ein im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft getretenes System der Referenzzinssätze im Euromarkt. Der EURIBOR ist Referenzzinssatz für ein- und zweiwöchige sowie Ein- bis Dreimonatsgelder, Sechsmonatsgelder, Neunmonatsgelder und Zwölfmonatsgelder. Der EURIBOR wird täglich ermittelt. Hierzu übermitteln die EURIBOR-Panelbanken täglich bis 10.45 Uhr MEZ ihre Briefsätze im Interbankenhandel im Euroraum an einen Bildschirmdienst, der den EURIBOR um 11.00 Uhr MEZ veröffentlicht.

CMS. CMS steht kurz für Constant-Maturity-Swap. Dabei werden, wie bei allen anderen Formen von Zinsswaps auch, zwei unterschiedliche Zinssätze ausgetauscht. Im Gegensatz zu einem Standardswap, bei dem ein vereinbarter Festzins gegen einen variablen Zinssatz getauscht wird, erfolgt bei einem Constant-Maturity-Swap der Austausch zweier variabler Zinssätze. Beim CMS wird ein kurzfristiger Geldmarktzinssatz gegen einen langfristigen Kapitalmarktzinssatz getauscht, allerdings mit dem Unterschied, dass auch der zu zahlende Kapitalmarktzinssatz regelmäßig und periodisch neu festgelegt wird und damit ebenfalls variabel ist. Die Höhe dieser Zahlungen ist dabei abhängig von einem Zinssatz für Swaps mit immer gleicher Laufzeit. Lautet der Swap zum Beispiel auf den 10-Jahres CMS-Satz, so wird der Zahlbetrag des Swaps einmal jährlich zu einem vorab definierten Datum an den Zinssatz für 10-jährige Laufzeiten angepasst. Steigt dieser Zinssatz im Verlauf der Swapplaufzeit an, dann muss auch derjenige Swappartner, der den CMS-Satz zu zahlen hat, an den anderen Swappartner höhere Zahlungen leisten. Umgekehrt ist es bei fallenden Zinsen, dann verringern sich die zu zahlenden Beträge analog. Als Referenz für den CMS-Satz gilt die jeweils zugehörige ICE Swap Rate.

4.2.4 Variante 4 – Fixer und danach variabler Zinssatz

Schuldverschreibungen können auch anfänglich mit fixer und später mit variabler Verzinsung ausgestaltet sein. Dies bedeutet, dass die fixe Verzinsung (wie in Punkt 4.2.1 beschrieben) nach einer in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeit in einen variablen Zinssatz (wie in Punkt 4.2.3 beschrieben) geändert wird.

4.3 METHODE ZUR FESTSETZUNG DES EMISSIONSPREISES DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Methode zur Festsetzung des Emissionspreises einer Serie von Schuldverschreibungen hängt von der Vertriebsmethode ab.

Die Schuldverschreibungen werden nicht-syndiziert begeben. Die Emittentin setzt den Emissionspreis auf Basis der allgemein geltenden Marktbedingungen im eigenen Ermessen vor dem Begebungstag fest und passt ihn danach im Falle von Daueremissionen laufend an die vorherrschenden Marktbedingungen an.

4.4 RENDITE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Rendite der Schuldverschreibungen ist von ihrer Verzinsung abhängig und kann daher nur für solche Schuldverschreibungen im Vorhinein angegeben werden, für die die anwendbaren Zinssätze, für die gesamte Laufzeit im Vorhinein feststehen. Dies trifft auf Schuldverschreibungen der Variante 1 – fixer Zinssatz und solche der Variante 2 – Nullkupon-Schuldverschreibungen zu; für diese Schuldverschreibungen wird die Rendite in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Die angegebene Rendite trifft nur dann zu, wenn die Schuldverschreibungen nicht vor dem Endfälligkeitstag verkauft oder ordentlich oder außerordentlich gekündigt werden. Bei Schuldverschreibungen der Variante 3 – variabler Zinssatz und der Variante 4 - Fixer und danach variab-

ler Zinssatz kann aufgrund der unbestimmten Erträge der Schuldverschreibungen keine Rendite berechnet werden. Siehe zu den einzelnen Varianten das Kapitel 6.1 Anleihebedingungen ab Seite 133 des Prospekts.

Eine allenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rendite wird am (Erst-) Begebungstag auf Basis des Erstemissionspreises berechnet und stellt keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft dar. Die Rendite wird mithilfe der Internen-Zinsfuß-Methode (IRR, Internal Rate of Return) berechnet.

4.5 VERTRETUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Die Anleihegläubiger werden in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Handelsgericht Wien bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Gesetz vom 24.04.1874, Reichsgesetzblatt Nr 49 idgF (das "**Kuratoren-gesetz**") vertreten, wenn die Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden. Das Kuratoren-gesetz kann im Internet unter der Webseite [www .ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) abgerufen werden.

5. DIE EMITTENTIN

5.1 GESCHÄFTSGESCHICHTE UND GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Die VOLKSBANK WIEN AG (die "**Emittentin**") wurde im Jahre 2001 durch Abspaltung von der ÖVAG im Wege der Übertragung des Teilbetriebes "Filialbereich" neu gegründet. Die Ersteintragung unter der Firma "Volksbank Wien AG" erfolgte im Firmenbuch am 27.07.2001. Noch im selben Jahr erfolgte die Einbringung des Bankbetriebes der Volksbank in Wien und Klosterneuburg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in die VOLKSBANK WIEN AG. Im Jahr 2010 veräußerte die ÖVAG als bisherige Hauptaktionärin ihre Anteile an der VOLKSBANK WIEN AG an die zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes.

Mit Eintragung im Firmenbuch am 15.10.2013 wurde das bankgeschäftliche Unternehmen der VOLKSBANK BADEN e.Gen. im Rahmen einer Einbringung durch Sacheinlage gemäß § 92 BWG (Einbringungs- und Sacheinlagevertrag vom 17.09.2013) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 31.12.2012 in die Emittentin eingebracht und der Firmenwortlaut der Emittentin auf "Volksbank Wien-Baden AG" geändert. Ebenso wurde das bankgeschäftliche Unternehmen der Gärtnerbank, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit Eintragung im Firmenbuch am 28.10.2014 im Rahmen einer Einbringung durch Sacheinlage gemäß § 92 BWG (Einbringungs- und Sacheinlagevertrag vom 22.09.2014) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge rückwirkend zum 01.04.2014 in die Emittentin eingebracht.

Im Zuge der Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes und der Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft wurde mit Eintragung im Firmenbuch am 04.07.2015 durch eine Spaltung zur Aufnahme nach dem Spaltungsgesetz gemäß dem Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 01.06.2015 jener Teilbetrieb der ÖVAG, der der VOLKSBANK WIEN AG die Übernahme und Erfüllung der Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktion in dem durch den Verbundvertrag gebildeten neuen Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken ermöglicht, übertragen und in diesem Zusammenhang auch Beteiligungen und Anteile an verschiedenen verbundenen Unternehmen von der ÖVAG übertragen und der VOLKSBANK WIEN AG übernommen.

In weiterer Folge wurden die bankgeschäftlichen Unternehmen der Volksbank Ost registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und der Volksbank Obersdorf Wolkersdorf – Deutsch-Wagram e.Gen. jeweils mit Einbringungsvertrag und Sacheinlagevertrag vom 07.08.2015 gemäß § 92 BWG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die VOLKSBANK WIEN eingebracht. Die Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 03.11.2015.

Das Grundkapital der Emittentin beläuft sich gemäß geprüftem Konzernabschluss nach IFRS zum 31.12.2015 auf EUR 107,5 Mio.

Seit dem 04.07.2015 fungiert die Emittentin als Zentralorganisation und Zentralinstitut des auf Basis des Verbundvertrages gebildeten Volksbanken-Verbundes. Die Emittentin verfügt mit Stichtag 30.06.2016 des Prospektes über 65 Standorte in Wien und Niederösterreich.

Am 28.01.2016 erfolgte die Übertragung von 204.772 Stück Aktien (im Nominale von insgesamt EUR 22.572.375,00) an der VOLKSBANK WIEN von den Aktionären der VOLKSBANK WIEN an die Republik Österreich (Bund).

5.2 JURISTISCHER UND KOMMERZIELLER NAME, SITZ UND RECHTSFORM

Die Emittentin ist eine nach österreichischem Recht auf unbestimmte Dauer gegründete Aktiengesellschaft und im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 211524s unter der Firma "VOLKSBANK WIEN AG" eingetragen. Sie ist unter dem kommerziellen Namen "VOLKSBANK WIEN" tätig.

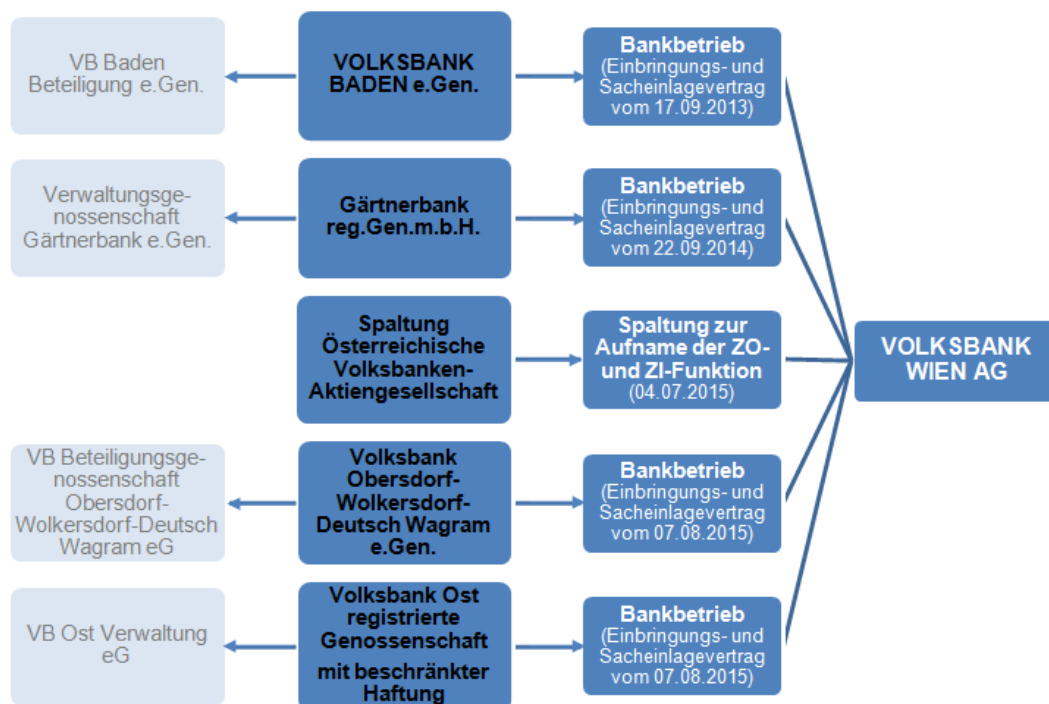
Der Sitz und die Geschäftsanschrift der Emittentin lauten 1010 Wien, Schottengasse 10. Die zentrale Telefonnummer lautet +43 (0)1 401 37 0.

5.3 WICHTIGE EREIGNISSE AUS JÜNGSTER ZEIT IN DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

Geplante Fusionen 2016

Die Emittentin plant die Bankbetriebe der Volksbank Weinviertel e.Gen. im Juli 2016, der Volksbank Niederösterreich Süd eG und der Volksbank Südburgenland eG im November 2016 aufzunehmen.

Graphische Darstellung der in den der letzten zwei Jahren erfolgten Fusionen



(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes - Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft und Umbenennung in immigon portfolioabbau ag

Mit Grundsatzbeschluss vom 02.10.2014 beschlossen die Primärinstitute des österreichischen Volksbanken-Sektors ("**Volksbanken-Sektor**"), womit die zum damaligen Zeitpunkt dem Volksbanken-Verbund zugehörigen regionalen Volksbanken, die Spezialkreditinstitute, die Hauskreditgenossenschaften und eine Bausparkasse (start:bausparkasse) gemeint sind, die grundlegende Restrukturierung und Neuordnung dieses Volksbanken-Verbundes; insbesondere folgende Maßnahmen sind Teil dieses Restrukturierungsplans:

Abspaltung der Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktion der ÖVAG und Betrieb der ÖVAG als Abbaugesellschaft

Im Rahmen der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde die ÖVAG als damalige Zentralorganisation jeweils mit Wirkung zum 04.07.2015 neu organisiert und der Bankbetrieb und die Funktion als Zentralorganisation in die VOLKSBANK WIEN AG (vormals Volksbank Wien-Baden AG) abgespalten. Zudem erfolgten mit Wirkung zum 04.07.2015 die Zurücklegung der Bankkonzession der ÖVAG, deren Betrieb als Abbaugesellschaft gemäß § 162 BaSAG mit dem ausschließlichen Zweck des Portfolioabbaus, deren Umbenennung in "immigon portfolioabbau ag" ("Immigon") und ihr Ausscheiden aus dem Volksbanken-Verbund. Die VOLKSBANK WIEN ist somit seit 04.07.2015 Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes.

Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes

Die strategische Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes beinhaltet die Herstellung einer Zielstruktur, bestehend aus bis zu acht regionalen Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und bis zu drei Spezialkreditinstituten, die bis 31.12.2017 umgesetzt werden soll. Dieses Planungsziel soll durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen von zugeordneten Kreditinstituten und Einbringungen von Unternehmen oder bankgeschäftlichen Teilbetrieben von zugeordneten Kreditinstituten nach § 92 BWG sowie dem Verkauf der start:gruppe (start:bausparkasse AG und IMMO-BANK Aktiengesellschaft) bis Ende 2017 verwirklicht werden, wobei das Signing am 22.06.2016 stattgefunden hat und das Closing der Transaktion in den nächsten sechs bis acht Monaten erwartet wird.

Im Zuge der Umstrukturierung wurden mehrere verbundrelevante Verträge neu abgeschlossen. Der Verbundvertrag ("**Verbundvertrag**") zur Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes nach § 30a BWG wurde zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam. Der Treuhandvertrag Leistungsfonds ("**Treuhandvertrag**") zur Einrichtung und Dotierung eines Leistungsfonds wurde zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam. Der Zusammenarbeitsvertrag ("**Zusammenarbeitsvertrag**") wurde zwischen den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes und der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (zukünftig Volksbank Vertriebs- und Marketing eG) zur Hebung von maximal möglichen Synergien geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam (Details zu den Verträgen siehe Punkt 5.16 "WESENTLICHE VERTRÄGE").

Am 29.06.2016 erteilte die EZB die unbefristete Bewilligung des zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten gebildeten Verbunds als Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG mit Wirksamkeit ab 01.07.2016.

Beteiligung der Republik Österreich (Bund) an der Emittentin

Im Zuge der Maßnahmen der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde am 20.10.2015 von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH (eine 100 % Tochter der Emittentin) dem Bund ein Genussrecht (das "**Bundes-Genussrecht**") zur Erfüllung jener Zusagen begeben, die gegenüber der Republik Österreich zur Erlangung der beihilferechtlichen Genehmigung der Umstrukturierung durch die EU-Kommission abgegeben wurden.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (einschließlich der Emittentin) verpflichteten sich, Beiträge zu den Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht zu leisten.

Daneben haben die zugeordneten Kreditinstitute und weitere Aktionäre der Emittentin nach Erhalt einer entsprechenden Erwerbserklärung des Bundes am 28.01.2016 an den Bund Stückaktien an der Emittentin ohne Gegenleistung als Sicherheitseigentum übertragen, sodass der Bund als Folge insgesamt 25 % plus eine Aktie an der Emittentin hält (dies auch nach Durchführung der im Zuge der Restrukturierung geplanten Einbringungen der Unternehmen anderer zugeordneter Kreditinstitute in die Emittentin). Der Bund ist verpflichtet, diese Aktien ohne Gegenleistung an die Aktionäre zurück zu übertragen, sobald die Summe der vom Bund erhaltenen Ausschüttungen auf das vom Bund gehaltene Genussrecht und aus weiteren bestimmten anrechenbaren Beträgen (insgesamt die "**Anrechenbaren Beträge**") EUR 300 Mio erreicht. Zum Zeitpunkt der Billigung haftet das Bundes-Genussrecht noch mit EUR 292 Mio aus.

Verluste aus dem Verkauf von Schuldtiteln der Immigon

Im Zuge der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde am 30.06.2015 ein Teil der von den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin gehaltenen Schuldtitel (Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen) der Immigon an die Immigon veräußert. Zudem schlossen die VOLKSBANK WIEN und die ihr zugeordneten Kreditinstitute eine Vereinbarung über die Tragung von Verlusten aus Verkäufen dieser Schuldtitel, wobei die Aufteilung der Verluste nach der Bilanzsumme der Vertragsparteien erfolgt ist.

5.4 RATING

Der Volksbanken-Verbund hat von Fitch Ratings Ltd. ("**Fitch**") folgendes Rating erhalten: "BB+" (zu Fitch siehe unten). Detaillierte Informationen zum Rating der Emittentin können auf der Webseite der Emittentin www.volksbankwien.at unter dem Pfad: "Investoren/Verbund/Verbund-Rating" abgerufen werden. Allgemeine Informationen zur Bedeutung des Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Homepage von Fitch www.fitchratings.com abgerufen werden.

Fitch ist beim Companies House in England registriert und hat die Geschäftsanschrift in North Colonnade, London E14 5GN, England.

Fitch ist gemäß der Verordnung (EG) Nr 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 über Ratingagenturen rechtswirksam registriert.

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen und kann jederzeit von der Rating Agentur ausgesetzt, geändert oder entzogen werden.

Für die Schuldverschreibungen ist zum Zeitpunkt der Prospektbilligung kein Rating vorgesehen. In Zukunft kann aber ein Rating für die Schuldverschreibungen beantragt werden. Ein allfälliges Rating der Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.5 GESCHÄFTSÜBERBLICK

Haupttätigkeitsfelder

Die Emittentin ist vor allem in folgenden Geschäftsfeldern tätig:

- Kreditgeschäft;
- Einlagengeschäft;
- Wertpapierdepotgeschäft;
- Funktion als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes
- Privatkundengeschäft.

Die Emittentin ist eine regionale Bank und betreibt ihr Unternehmen gemäß § 3 der Satzung mit förderwirtschaftlicher Zielsetzung. Sie verwirklicht diese im Volksbanken-Verbund als Zentralorganisation. Gesetzlicher Revisionsverband war bis Mitte des Jahres 2015 ausschließlich der Österreichische Genossenschaftsverband (Schultze-Delitzsch), ab der zweiten Jahreshälfte 2015 erfolgte die Revision gemeinsam durch den Österreichischen Genossenschaftsverband (Schultze-Delitzsch) und der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Seit 2016 wird der Einzel- und Konzernabschluss der Emittentin von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geprüft.

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften gemäß § 1 BWG ausgenommen Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 Z 12, 13, 13a und 21 BWG.

Davon umfasst ist auch die Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft) (§ 1 Abs 1 Z 9 BWG) sowie auch das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft) (§ 1 Abs 1 Z 15 BWG).

Die Emittentin betreibt weiters im Rahmen der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften die Erbringung von Zahlungsdiensten, den Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetallen, die Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluss durch die Vermieterin, das Wechselstübengeschäft, die Bausparkassenberatung

und die Vermittlung von Bausparverträgen, die Versicherungsvermittlung, das Leasinggeschäft, Dienstleistungen in der automationsunterstützten Datenverarbeitung, den Vertrieb von Kreditkarten, die Vermögensberatung und –verwaltung, den Vertrieb von Spielanteilen behördlich genehmigter Glücksspiele sowie den Vertrieb von Ausspielungen und alle sonstigen gemäß § 1 Abs 2 und 3 BWG zulässigen Tätigkeiten.

Als zentrales Geld- und Kreditinstitut und als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes hat die Emittentin außerdem insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Funktionen der Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbundes nach § 30a BWG wahrzunehmen, einschließlich Weisungen zur Sicherstellung der Einhaltung der bankrechtlichen Aufsichtsanforderungen an die zugeordneten Kreditinstitute zu erteilen;
- b) die ihr zur Verfügung gestellten flüssigen Mittel der zugeordneten Kreditinstitute, vor allem deren Liquiditätsreserven, zu verwalten und anzulegen,
- c) den zugeordneten Kreditinstituten Kredite, Kredithilfe und vorübergehende Liquiditätshilfe zu gewähren, für entsprechende Liquidität etwa im Wege von Wertpapieremissionen zu sorgen, ihren Geld- und Geschäftsverkehr untereinander und mit Dritten zu erleichtern,
- d) den bargeldlosen Zahlungsverkehr und sonstige bankmäßige Dienstleistungen durchzuführen, zu pflegen, technisch weiterzubilden und dafür zu werben,
- e) fundierte Teilschuldverschreibungen auszugeben,
- f) die zugeordneten Kreditinstitute bei ihren Vertriebsbemühungen zu unterstützen;
- g) die Interessen der zugeordneten Kreditinstitute zu vertreten;
- h) gemeinsam mit den zugeordneten Kreditinstituten das Konsortialkreditgeschäft abzuwickeln.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die für die Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen oder dem Unternehmensgegenstand mittelbar oder unmittelbar dienen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen im Inland sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art.

Die Gesellschaft hat sämtliche gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Rechte und Pflichten als Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbunds (§ 30a BWG) wahrzunehmen bzw zu erfüllen, insbesondere am Liquiditäts- und Haftungsverbund teilzunehmen sowie die Bestimmungen des Verbundvertrages zu beachten.

Die Geschäfte der Gesellschaft sind unter Berücksichtigung ihrer Stellung als Zentralorganisation, Zentralinstitut und Geldausgleichsstelle der zugeordneten Kreditinstitute unter Beachtung allgemein wirtschaftlicher Gesichtspunkte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, wobei insbesondere auf den Gesellschaftszweck (§ 3 der Satzung) und die Kosteneffizienz Bedacht zu nehmen ist. Die Gesellschaft hat bei der Erlassung, Änderung und Ergänzung von Weisungen (§ 30a BWG) stets den Förderzweck der zugeordneten Kreditinstitute, sowie das Gebot der sachlichen Gleichbehandlung der zugeordneten Kreditinstitute zu wahren.

5.6 RISIKOMANAGEMENT

5.6.1 Risikobericht

Die Übernahme und professionelle Steuerung der mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken ist eine Kernfunktion jedes Kreditinstituts. Die Emittentin erfüllt die zentrale Aufgabe der Implementierung und Betreuung der Prozesse und Methoden zur Identifikation, Steuerung, Messung und Überwachung aller bankbetrieblichen Risiken sowohl auf Ebene der Emittentin als auch als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes.

5.6.2 Risikostrategie

Die verbundübergreifende Risikostrategie wird - unter Berücksichtigung der Ergebnisse des *Internal Capital Adequacy Assessment Process* ("**ICAAP**") – zumindest jährlich durch den Vorstand neu bewertet und festgelegt und bildet die Grundlage für einen im Volksbanken-Verbund einheitlichen Umgang mit Risiken. Weiterentwicklungen in Bezug auf die angewandten Methoden zur Messung und Steuerung der Risiken gehen über jährliche oder unterjährige Aktualisierungsprozesse in die Risikostrategie ein.

5.6.3 Risikomanagementstruktur

Die Emittentin hat organisatorischen Vorkehrungen getroffen, um dem Anspruch eines modernen Risikomanagements zu entsprechen, wie sie beispielsweise in den Mindeststandards an das Kreditgeschäft formuliert sind. Es gibt eine Trennung zwischen Markt und Risikobeurteilung, -messung und -kontrolle. Diese Aufgaben werden aus Gründen der Sicherheit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten von unterschiedlichen Organisationseinheiten wahrgenommen.

Generelle Weisung Risikomanagement

Die Zentralorganisation hat zur Erfüllung ihrer Steuerungsfunktion generelle Weisungen gegenüber den dem Volksbanken-Verbund zugeordneten Kreditinstituten erlassen. Die "Generelle Weisung Risikomanagement" ("**GW RM**") und die nachgelagerten Handbücher regeln verbund- und konzernweit verbindlich das Risikomanagement. Dies umfasst die bestehenden Prozesse und Methoden zur Steuerung, Messung und Überwachung der Risiken im Volksbanken-Verbund.

Ziel der GW RM ist es, allgemeine und im gesamten Volksbanken-Verbund konsistente Rahmenbedingungen und Grundsätze für die Messung und den Umgang mit Risiken sowie die Ausgestaltung von Prozessen und organisatorischen Strukturen verständlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die GW RM bildet die Grundlage für die Operationalisierung der Risikostrategie und setzt dabei, ausgehend von den jeweiligen Geschäftsschwerpunkten, die grundsätzlichen Risikoziele und Limite, an denen sich Geschäftsentscheidungen orientieren müssen, fest. Die GW RM gilt für alle Mitglieder des Volksbanken-Verbundes.

5.6.4 Basel III-Umsetzung im Konzern der Emittentin

Für die Umsetzung der Säule 1 in der Emittentin kommen die in der CRR festgelegten Regelungen zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen und der Ermittlung der anrechenbaren Eigenmittel zur Anwendung. Sowohl beim Kreditrisiko als auch beim Marktrisiko und beim Operationellen Risiko kommen die jeweiligen regulatorischen Standardansätze zur Anwendung.

5.6.5 Internal Capital Adequacy Assessment Process

Der ICAAP verpflichtet Banken, alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um jederzeit eine ausreichende Kapitalausstattung für die aktuellen und auch die zukünftig geplanten Geschäftsaktivitäten und die damit verbundenen Risiken zu gewährleisten. Dabei können bankintern entwickelte Methoden und Verfahren angewendet werden. Bei der Ausgestaltung, der für die Umsetzung des ICAAP erforderlichen Strategien, Methoden und Systeme, spielt die Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit eine wesentliche Rolle (Proportionalitätsprinzip).

Die Emittentin hat den ICAAP als einen revolvierenden Steuerungskreislauf aufgesetzt. Dieser startet mit der Definition einer Risikostrategie, durchläuft dann den Prozess der Risikoidentifikation, -quantifizierung und -aggregation, und schließt mit der Bestimmung der Risikotragfähigkeit, der Kapitalallokation und Limitierung bis hin zur laufenden Risikoüberwachung. Die einzelnen Elemente des Kreislaufes werden mit unterschiedlicher Frequenz durchlaufen (täglich für die Risikomessung Marktrisiko Handelsbuch, monatlich für die Erstellung der Risikotragfähigkeitsrechnung, jährlich für Risikoinventur und Risikostrategie). Alle im Kreislauf beschriebenen Aktivitäten werden zumindest jährlich auf ihre Aktualität und ihre Angemessenheit hin geprüft und bei Bedarf an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.

Auf Basis der Verbund-Geschäftsstrategie definiert der Verbund eine Risikostrategie, um konsistente Rahmenbedingungen und Grundsätze für ein einheitliches Verbund-Risikomanagement zu schaffen. Die Verbund Risikostrategie gilt für den gesamten Verbund. Abgeleitet aus der Verbund-Risikostrategie definiert die Emittentin eine eigene Risikostrategie. Das Kernelement der Risikostrategie stellt ein integriertes Limitsystem und das Risk Appetite Statement ("**RAS**") dar, um die angemessene Ausrichtung der Risiko-, Kapital-, und Performanceziele sicherzustellen. Das auf Teilrisikoarten herunter gebrochene Limitsystem, sowie das RAS geben den Rahmen für jenes maximale Risiko vor, dass die Emittentin bereit ist, für die Erreichung der strategischen Ziele einzugehen. Die RAS Kennzahlen werden mit einem Ziel-, einem Trigger- und einem Limitwert versehen und werden ebenso wie die Gesamtbanken- und Teilrisikolimits laufend überwacht. Damit wird sichergestellt, dass Abweichungen von der Risikostrategie rasch erkannt werden und zeitgerecht Maßnahmen zur Gegensteuerung eingeleitet werden können.

Die Risikoinventur verfolgt das Ziel, das Gefahrenpotential neuer eingegangener wesentlicher Risiken zu erheben und bestehende wesentliche Risiken zu bewerten. Die Ergebnisse der Risikoinventur werden zusammengefasst, und für den Verbund sowie jedes zugeordnete Kreditinstitut und die Emittentin ausgewertet. Die Ergebnisse der Risikoinventur fließen in die Risikostrategie ein und bilden den Ausgangspunkt für die Risikotrag-

fähigkeitsrechnung, da wesentliche Risikoarten in der Risikotragfähigkeitsrechnung zu berücksichtigen sind.

Die Risikotragfähigkeitsrechnung stellt die Basis der quantitativen Umsetzung des ICAAP dar. Mit ihr wird die jederzeit ausreichende Deckung der eingegangenen Risiken durch adäquate Risikodeckungsmassen nachgewiesen und auch für die Zukunft sichergestellt. Zu diesem Zweck werden auf der einen Seite alle relevanten Einzelrisiken aggregiert. Diesem Gesamtrisiko werden dann die vorhandenen und vorab definierten Risikodeckungsmassen gegenübergestellt und die Einhaltung der vom Vorstand beschlossenen verbundweit gültigen Gesamtbankrisikolimits und Einzelinstitutslimits auf monatlicher Basis überwacht und der Risikobericht erstellt.

Bei der Bestimmung der Risikotragfähigkeit können unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt werden, die sich in drei Sichtweisen widerspiegeln:

- Regulatorische Sicht (Einhaltung der regulatorischen Eigenmittelquoten);
- Ökonomische Liquidationssicht; und
- Ökonomische Going Concern Sicht.

Die regulatorische Sicht vergleicht die Summe aller aufsichtsrechtlich mit Kapital zu unterlegenden Risiken nach vorgegebenen Risikomessmethoden und definierten Risikodeckungsmassen (basierend auf CRR/CRD IV, und BWG). Die Sicherstellung der regulatorischen Risikotragfähigkeit stellt, da gesetzlich vorgegeben, eine Mindestanforderung dar.

5.6.6 Kreditrisiko

Die Emittentin fasst folgende Risikosubarten unter dem Kreditrisiko zusammen:

- **Ausfallrisiko**
Unter dem Ausfallrisiko werden mögliche Verluste verstanden, die durch den Ausfall von Geschäftspartnern, die Fremdkapitalnehmer der Emittentin sind, entstehen können.
- **Kontrahentenausfallrisiko**
Unter Counterparty-Risk (Kontrahentenausfallrisiko) versteht die Emittentin das Risiko, dass ein Geschäftspartner in einem unbesicherten -over the counter (OTC)- Derivategeschäft seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nur eingeschränkt nachkommt und hierbei ein tatsächlicher Verlust, resultierend aus einem positiven Marktwert des Derivategeschäftes (Wiedereindeckungsrisiko), für die Emittentin eintritt.
- **Kreditkonzentrationsrisiko**
Unter Kreditkonzentrationsrisiko wird jenes Risiko verstanden, dass auf Grund eines Ausfalls eines Kunden, die gesamte Gruppe seiner wirtschaftlichen Verflech-

tungen ausfällt, obwohl diese Verbindung keinen zwingenden Ausfall der Gruppe nach sich ziehen würde.

- **Tilgungsträgerrisiko**

Unter dem Tilgungsträgerrisiko wird die Gefahr verstanden, dass ein Tilgungsträger der angespart wird, um eine Forderung zu tilgen, nicht die gewünschte Performance zeigt und schließlich nicht ausreicht, die Forderung abzudecken. Diese Lücke zwischen erwarteten Ansparsvolumen und aushaftender Forderung bei Laufzeitende dient als Orientierung des potentiellen Verlusts.

- **Transferrisiko**

Das Transferrisiko entsteht bei Forderungen, die über Staatsgrenzen hinweg bestehen. Im Falle eines Zahlungsaufschubs (Moratoriums) werden Geldflüsse aus einem Land unterbunden, obwohl der Kreditnehmer zahlungswillig und auch -fähig ist. Die Wahrscheinlichkeit dafür wird als zusätzlicher Aufschlag auf die Wahrscheinlichkeit der Zahlungsunfähigkeit modelliert.

- **Migrationsrisiko**

Das Migrationsrisiko ist die Veränderung der Bonität eines Schuldners, ausgedrückt über die Veränderung der Ratingeinstufung und damit der Ausfallwahrscheinlichkeit. Hierbei sind Verluste noch nicht schlagend geworden, jedoch ist die Wahrscheinlichkeit signifikant gestiegen, dass sich daraus potentiell Ausfälle ergeben können.

- **Makroökonomisches Risiko**

Das Makroökonomische Risiko ist das Risiko von Verlusten, die durch die Veränderung der allgemeinen Wirtschaftslage entstehen.

- **Risiko aus FX Krediten**

Das Risiko aus FX Krediten ("**Foreign Exchange Kredite**") entsteht auf Grund der Inkongruenz zwischen der Währung des Einkommens des Debtors und der Währung der Finanzierung. Im dem Fall, dass sich der Wechselkurs für den Kunden nachteilig entwickelt, steigt die monatliche Belastung für den Kunden, was zu zusätzlichen Ausfällen führen kann.

In allen Einheiten der Emittentin, die Kreditrisiko generieren, ist eine Trennung von Vertriebs- und Risikomanagementeinheiten gegeben. Sämtliche Einzelfallentscheidungen werden unter strenger Beachtung des Vier-Augen-Prinzips getroffen. Bei großvolumigen Geschäften sind Prozesse etabliert, durch die die Einbindung des operativen Konzernrisikomanagements und des Konzernvorstandes in die Risikoanalyse bzw Kreditentscheidung sichergestellt werden. Eine wesentliche Rolle spielen dabei Limitsysteme, welche die Entscheidungskompetenzen der einzelnen Konzerneinheiten in einen Rahmen fassen.

Zur Messung und Steuerung des Kreditrisikos ist auch die Entwicklung von Modellen, Systemen und Prozessen, die auf das bankindividuelle Portfolio zugeschnitten sind, erforderlich. Dadurch soll einerseits die Kreditentscheidung strukturiert und verbessert werden, andererseits bilden diese Instrumente bzw deren Ergebnisse auch die Grundlage für das Portfoliomanagement. Im Zuge der Implementierung dieser Systeme wurde insbesondere darauf geachtet, dass alle eingesetzten Ratingsysteme eine vergleichbare Ausfallwahrscheinlichkeit (*Probability of Default* - "**PD**") aufweisen und mit der Volksbanken Masterskala, die insgesamt 25 Ratingstufen umfasst, verbunden sind. Das verwendete PD-Band ermöglicht nicht nur den Vergleich interner Ratings mit den Klassifizierungen externer Ratingagenturen, sondern vor allem den Vergleich der Bonitätseinstufung über Länder und Kundensegmente hinweg.

Kreditportfolio und Credit Value at Risk

Der Begriff ökonomisches Kapital bezeichnet das aus betriebswirtschaftlicher Sicht als Ergebnis einer Risikoschätzung erforderliche Risikokapital. Dieses wird wie auch das regulatorische Kapital zur Abdeckung eines über den erwarteten Verlust hinausgehenden unerwarteten Verlustes gehalten. Die Berechnung des für das Kreditrisiko erforderlichen ökonomischen Kapitalbedarfes erfolgt über die Credit Value at Risk ("**CVaR**") Methodik. Die Emittentin hat sich zu diesem Zweck für eine analytische Berechnungsmethode, basierend auf einem versicherungsmathematischen Ansatz, entschieden. Im Detail wird für die Modellierung der Kreditrisiken im Kreditportfolio ein weiterentwickeltes und den internen Erfordernissen angepasstes CreditRisk+ Modell herangezogen.

Der CVaR wird für folgende Aufgaben eingesetzt:

- Berechnung des CVaRs für einzelne Geschäftsfelder und Kunden;
- Erkennen von Portfoliokonzentrationen;
- Analyse der Entwicklung des CVaR in Bestands- und Neugeschäft
- Analyse des marginalen Beitrags einzelner Kunden; und
- Identifikation der wesentlichen Treiber hinter CVaR Veränderungen (wie beispielsweise: Neugeschäft, Exposure at Default ("**EAD**"), Besicherung, Verlustquote, Ausfallrate, Risikofaktor)

Der CVaR für das Kreditrisiko wird im Rahmen der Gesamtbankrisikosteuerung auch noch für folgende Zwecke verwendet:

- Ermittlung des ökonomischen Kapitals
- Herstellen der Vergleichbarkeit der Risikosituation für unterschiedliche Risikoarten (zB Kreditrisiko und Marktrisiko)
- Grundlage für die Berechnung risikoadjustierter Erfolgskennzahlen (zB ROEC)
- Basis für Kapitalallokation
- Ermittlung der Kapitalkosten eines Kredits in der Vor- und Nachkalkulation

Die Ergebnisse des CVaR dienen dazu, zusätzliche Informationen für die Portfolioanalyse und -steuerung zu gewinnen. Ein entsprechender quartalsweiser Report wird erstellt.

Wichtigstes Ziel für den Einsatz der Kreditrisiko-Methoden und Instrumente ist die Verlustvermeidung durch Früherkennung von Risiken. Eine adäquate Steuerung erfolgt über Früherkennungssysteme.

Kreditrisikoreporting

Das Kreditrisikoreporting der Emittentin erfolgt monatlich mit dem Zweck, stichtagsbezogen eine detaillierte Darstellung des bestehenden Kreditrisikos der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes zu geben. Die Informationen fließen auch in die Kreditrisikoteile des Risikoberichts ein.

Die Berichte umfassen die quantitative Darstellung der steuerungsrelevanten Informationen zum Kreditrisiko, die durch eine kurze Lageeinschätzung und gegebenenfalls weitere qualitative Informationen ergänzt werden.

5.6.7 Collateral Management (Sicherheitenmanagement) im Derivatehandel

Im Rahmen des internen Risikocontrollings der Emittentin findet für Geschäfte, die auf Basis von Rahmenverträgen (ISDA – International Swaps and Derivatives Association, österreichischer oder deutscher Rahmenvertrag) und Credit Support Annex ("**CSA**")-Verträgen abgeschlossen wurden, ein täglicher Abgleich der Marktwerte der derivativen Geschäfte mit den Kontrahenten statt. Überschreiten die Marktwerte bestimmte vertraglich festgelegte Schwellenwerte, müssen diese Überhänge mit Collateral (Sicherheiten) abgedeckt werden. Repo Geschäfte (Verkauf- und Rückkaufvereinbarungen) werden ebenso hinsichtlich der Höhe der Sicherheiten überprüft. Nach den abgestimmten Margin Calls (Nachschussverpflichtungen) erfolgt der Sicherheitentransfer meist in Form von Cash oder ausgewählten Staatsanleihen in Euro.

5.6.8 Marktrisiko

Marktrisiko ist das Risiko, dass sich der Wert einer Vermögensposition aufgrund von Veränderungen im Preis/Kurs wertbestimmender Marktrisikofaktoren verändert. Die Emittentin unterscheidet folgende Untergruppen des Marktrisikos:

- Marktrisiko im Handelsbuch
- Zinsänderungsrisiko im Bankbuch
- Credit Spread Risiko
- Fremdwährungsrisiko ODP (offene Devisenpositionen)
- Optionsrisiken

Marktrisiko im Handelsbuch

Auf Basis der Geschäftsstrategie hat das Marktrisiko im Handelsbuch der Emittentin eine untergeordnete Bedeutung. Die Steuerung und Überwachung der Marktrisiken im Treasury des VOLKSBANK WIEN Konzerns wird von der unabhängigen Abteilung Markt- und Liquiditätsrisiko wahrgenommen, die im Bereich Risikocontrolling angesiedelt ist. Neben der täglichen Risiko- und Ertragsdarstellung, der Vorgabe der Limitstruktur auf Basis des vom Vorstand zur Verfügung gestellten ökonomischen Kapitals zählen die Administration

der Front-Office Systeme, das CSA Management, die Weiterentwicklung der Risikomesssysteme und die Überwachung der Marktrisiko- und Kontrahentenlimite zu den Hauptaufgaben der Abteilung.

Zinsänderungsrisiko im Bankbuch

Das Eingehen von Zinsänderungsrisiken ist ein normaler Bestandteil des Bankgeschäftes und stellt eine wichtige Einkommensquelle dar. Allerdings können übertriebene Zinsrisiken eine signifikante Bedrohung für die Ertrags- und Kapitalsituation darstellen. Dementsprechend ist ein wirkungsvolles Risikocontrolling, das das Zinsänderungsrisiko abgestimmt auf den Geschäftsumfang überwacht und begrenzt, wesentlich für die Erhaltung der Risikotragfähigkeit der Bank.

Die funktionale Trennung zwischen den Einheiten, welche Zinsänderungsrisiken eingehen und jenen, die diese Risiken überwachen, ist gegeben.

Erklärtes Ziel des Zinsrisikomanagements ist es, alle wesentlichen Zinsänderungsrisiken aus Aktiva, Passiva und Außerbilanzpositionen des Bankbuches zu erfassen. Dafür ist es notwendig, sowohl den Einkommenseffekt als auch den Barwerteffekt von Zinsänderungen mit Simulationsszenarien in Form von statischen und dynamischen Reports, welche zusätzlich das Neugeschäft einbinden, zu analysieren.

Credit Spread Risiko

Der Credit Spread definiert sich als Aufschlag auf den risikolosen Zins, den der Käufer eines Wertpapiers als Risikoprämie dafür erhält, dass er nicht risikolos investiert. Der Credit Spread ergibt sich aus der Differenz des entsprechenden Zinssatzes (Referenzzinssatz) zum risikolosen Zinssatz. Das Credit Spread Risiko entsteht demnach aus den Schwankungen der Vermögensbarwerte aufgrund sich im Zeitablauf verändernder Credit Spreads.

Bei den für das Credit Spread Risiko relevanten Geschäften handelt es sich um Veranlagungen im Eigenbestand, ohne Forderungen an Kunden, mit langfristiger Behalteabsicht. Dies umfasst im Wesentlichen die Assetklassen Anleihen, Fonds, Kreditausfallversicherungen (CDS) sowie Schuldscheindarlehen.

Für diese Positionen des Strategischen Bankbuchs werden Risikokennzahlen für das Credit Spread Risiko berechnet. Die ermittelten Risikokennzahlen sind der Credit Spread Value-at-Risk (CS VaR) sowie Credit Spread Sensitivitäten. Für die Positionen des Strategischen Bankbuchs ist ein monatliches Reporting implementiert. Ein detaillierter Risikobericht wird im Rahmen des quartalsweisen Risikoreportings dem Vorstand zur Kenntnis gebracht. Dieser Strategische Bankbuchpositionen Risikobericht gliedert sich in einen Bestands- und in einen Risikoteil.

Fremdwährungsrisiko ODP (offene Devisenpositionen)

Das Fremdwährungsrisiko ist das Risiko, dass sich die Werte offener Forderungen / Verbindlichkeiten in einer Fremdwährung durch Schwankungen der Wechselkurse ungünstig verändern.

Optionsrisiken (Explizites/Implizites Risiko von Optionalitäten)

Eine Option ist das Recht, aber nicht die Pflicht, des Optionsinhabers zu kaufen, zu verkaufen und in einer anderen Art die Cash Flows (Kapitalflüsse) eines Finanzkontrakts zu verändern. Optionen können alleinstehend oder in andere Finanzinstrumente eingebettet sein.

Unter dem impliziten Risiko von Optionalitäten wird hier das Risiko aus in Forderungs-, Verbindlichkeits- und off-balance Positionen eingebetteten Optionen verstanden, wie beispielsweise Anleihen mit Kündigungsrecht.

Unter dem expliziten Risiko von Optionalitäten wird hier das Risiko aus alleinstehenden Optionen bezeichnet, wie beispielsweise Cap / Floor ("**Cap / Floor**").

Marktrisikococontrolling im Handelsbuch

Kernstück der Risikoüberwachung stellt die tägliche Schätzung des möglichen Verlustes dar, welcher durch ungünstige Marktbewegungen entstehen kann. Diese Value at Risk Berechnungen werden im Risikomanagementsystem MUREX nach der Methode der historischen Simulation durchgeführt.

Bei der historischen Simulation werden jeweils auf die aktuelle Ausprägung der Risikofaktoren die historisch beobachteten Veränderungen aufgeschlagen. Dadurch erhält man hypothetische Ausprägungen der Marktrisikofaktoren, welche als Basis für die Ermittlung des Value at Risks dienen.

Im nächsten Schritt wird das aktuelle Portfolio mit den zuvor generierten Szenarien bewertet. Dadurch erhält man hypothetische Portfoliowerte, welche zur Berechnung der profit and loss-Verteilung (Gewinn und Verlust-Verteilung) herangezogen werden, indem die Differenzen zwischen hypothetisch künftigem und aktuell beobachtetem Portfoliowert gebildet werden. Der VaR resultiert durch Anwendung des entsprechenden Quantils auf die empirisch ermittelte profit and loss-Verteilung.

Die verwendete Zeitreihenlänge entspricht der gesetzlichen Mindestanforderung von einem Jahr, die Höhe des VaR resultiert aus dem 1 % Quantil der hypothetischen profit and loss-Verteilung.

Die Plausibilität und Verlässlichkeit der VaR Kennzahlen wird durch Rückvergleiche (Backtesting) täglich überprüft. Dabei werden die prognostizierten Verluste ex post mit den tatsächlich eingetretenen Handlungsergebnissen verglichen. Eine Ausnahme (Ausreißer) liegt dann vor, wenn ein negatives Handlungsergebnis den vom Modell ermittelten potenziellen Risikobetrag übersteigt.

Zentrales Element der Marktrisikosteuerung bildet eine vom Vorstand genehmigte Limitstruktur, welche die Risiko- und Treasurystrategie widerspiegelt.

Neben dem VaR werden zusätzlich noch eine Reihe weiterer Risikokennziffern täglich errechnet. Diese umfassen im Wesentlichen Zinssensitivitäten und Optionsrisikokennziffern (Delta, Gamma, Vega, Rho).

Volumenlimite für sämtliche Währungen begrenzen das Liquiditätsrisiko. Zusätzlich existieren noch Management- Action-Triggers und Stop-Loss-Limite. Es stehen die Frontoffice- und Risikomanagementsysteme MUREX und Bloomberg TOMS für das täg-

liche Risikocontrolling zur Verfügung. Als Unterstützung für die Bewertung von strukturierten Produkten wird zusätzlich der externe Preisrechner UnRisk verwendet.

Stresstesting

Da Ergebnisauswirkungen von Extremsituationen durch den VaR nicht abgedeckt werden können, werden monatlich bzw anlassbezogen umfangreiche Stresstests über alle Portfolios des Handelsbuches durchgeführt.

Risikoreports

Ein wichtiger Baustein des Reportings ist der Gap (Lückenanalyse) Report, welcher auch die Basis für die Zinsrisikostatistik nach der Methode Zinsbindungsbilanz bildet. Zur Ermittlung der Gaps werden zinsensitive Produkte nach ihren Restlaufzeiten bzw ihren Zinsfestsetzungszeitpunkten den entsprechenden Laufzeitbändern zugeordnet.

Zusätzlich wird ein Gap Report, welcher das Basisrisiko zB von Positionen, welche an die Sekundärmarktrendite gebunden sind, durch replizierende Fixzinsportfolios approximiert, erstellt.

Um weitere Kennzahlen zu erhalten, werden zusätzlich Barwert Reports erstellt. Neben Parallelverschiebungen kommen auch Drehungen der Zinskurven zum Einsatz. Diese Szenarien und Stresstests werden regelmäßig auf ihre Gültigkeit geprüft und können ergänzt oder ersetzt werden.

5.6.9 Operationelles Risiko

Die Emittentin definiert das Operationelle Risiko nach Art 4 Abs 52 CRR als die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen, Systemen oder von externen Ereignissen eintreten. Darüber hinaus wird auch das Rechtsrisiko im operationellen Risiko berücksichtigt.

Im VOLKSBANK WIEN Konzern ist das Linienmanagement für das Management der operationellen Risiken verantwortlich. Dieses wird dabei durch Experten aus den Bereichen operationelles Risiko und internes Kontrollsystem unterstützt. Ziel ist, die Optimierung von Prozessen um die Eintrittswahrscheinlichkeit von operationellen Risiken zu verringern und/oder die Auswirkung operationeller Schäden zu reduzieren. Weiters ermöglicht eine enge Zusammenarbeit mit dem Security-, Safety- und Versicherungsmanagement eine optimale und umfassende Steuerung operationeller Risiken.

Zur Analyse operationeller Risiken werden sowohl quantitative als auch qualitative Methoden verwendet. Quantitative Methoden umfassen beispielsweise die Durchführung von Stresstests bzw. die Analyse von Risikoberichten. Bei signifikanter Häufung von Schäden in einzelnen Geschäftsbereichen erfolgen qualitative Risikoanalysen. Liquiditätsrisiko

5.6.10 Liquiditätsrisiko

Unter Liquiditätsrisiko wird die Gefahr verstanden, Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht nachkommen zu können bzw die erforderliche Liquidität bei Bedarf nicht zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können. Die Steuerung des

Liquiditätsrisikos erfolgt durch die Überwachung von Überhängen aus der Zuordnung von Cash Flows aller Aktiv- und Passivposten zu definierten Laufzeitbändern.

Den gesetzlichen Vorgaben, Trennung Markt und Marktfolge, entsprechend wird das Liquiditätsmanagement und -steuerung im Sinne einer ganzheitlichen ALM-Betrachtung im Bereich Treasury durchgeführt. Die Überwachung und Limitierung des Liquiditätsrisikos sowie die methodischen Vorgaben der Risikomessung werden vom Risikocontrolling wahrgenommen.

ALM Liquiditätsmanagement

Das ALM (Asset Liability Management) Liquiditätsmanagement umfasst die Teilbereiche Operatives Liquiditätsmanagement, Liquiditätssteuerung und -strategie und ist sowohl für die operative Liquiditätssteuerung, das kurzfristige Reporting als auch das langfristige, strategische Liquiditätsmanagement verantwortlich. Das Liquiditätsmanagement ist die zentrale Stelle in der VOLKSBANK WIEN und im Volksbanken-Verbund für alle Liquiditätsfragen. Dazu gehören im Besonderen das Pricing von Liquidität (Transferpricing), das konzern- und verbundweite zentrale Management von Collateral, die Festsetzung der Fundingstruktur, die Disposition der verfügbaren liquiden Mittel und die Verantwortung über die Einhaltung der Refinanzierungsstrategie.

Zusätzlich wird das Liquiditätsmanagement durch die Liquiditäts- und Fundingstrategie, das Liquiditätshandbuch und das Liquiditätsnotfallhandbuch dokumentiert.

Liquiditätsrisikocontrolling

Zur Darstellung des strukturellen Liquiditätsrisikos erstellt die Abteilung Markt- und Liquiditätsrisiko einen Liquidity Gap Report. Sowohl deterministische und stochastische Kapital Cash Flows wie auch Zins Cash Flows von on- und off-balance sheet (bilanzwirksamen und bilanzneutralen) Produkten werden dabei berücksichtigt. Die Cash Flows werden zunächst in ihrer Ursprungswährung berechnet bzw. modelliert und anschließend aggregiert und auf EURO umgerechnet. Mit der GAP-Methodik werden aus den kumulierten Zahlungsströmen Über- und Unterdeckungen identifiziert und analysiert. Der Report visualisiert die netto Cash Flows pro Laufzeitband, den kumulierten Cash Flow sowie den Liquiditätspuffer. Der Liquidity Buffer entspricht dem Belehnwert der unbelasteten bei den Zentralbanken hinterlegten und akzeptierten Assets bzw. Collaterals sowie den Kassabestand und der Barreserve bei der OeNB.

5.6.11 Beteiligungsrisiko

Unter Beteiligungsrisiko versteht die Emittentin das Risiko, dass eine gehaltene Beteiligung ausfällt oder an Wert verliert. Da dieses Risiko für die Emittentin wesentlich ist, wird es quantifiziert und in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt. Das Beteiligungsrisiko wird dazu in folgende Ausprägungen unterteilt:

- **Ausfallrisiko von Beteiligungen**

Das Ausfallrisiko von Beteiligungen wird über das Credit Value at Risk Modell berechnet und im Zuge des Kreditrisikoreportings auch berichtet wobei nicht nur klassische Beteiligungen sondern auch Kredite an diese Beteiligungen die der IAS

24 Related Parties ("**Related Parties**") Definition entsprechen, in dieser Risikoart berücksichtigt werden.

- **Abwertungsrisiko von Beteiligungen**

Das Abwertungsrisiko von Beteiligungen wird mittels Abschlägen von den Buchwerten der Beteiligungen in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt.

- **FX-Risiko aus Beteiligungen**

Das FX-Risiko aus Beteiligungen beschreibt das Risiko der Wertänderung konsolidierter Kernkapitalbestandteile in Nicht-EUR-Währungen aufgrund von Wechselkursschwankungen und wird mittels Value at Risk über das interne Marktrisikomodelle berechnet.

5.6.12 Sonstige Risiken

An sonstigen Risiken sieht sich die Emittentin dem strategischen Risiko, dem Reputationsrisiko, dem Eigenkapitalrisiko und dem Business Risk gegenüber.

Das strategische Risiko ist das Risiko einer negativen Auswirkung auf Kapital und Ertrag durch geschäftspolitische Entscheidungen oder mangelnde Anpassung an Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld.

Das Reputationsrisiko ist die Gefahr negativer Auswirkungen auf das Bankergebnis durch einen Reputationsverlust und einen damit verbundenen negativen Effekt auf die Stakeholder (Aufsicht, Eigentümer, Gläubiger, Mitarbeiter, Kunden).

Unter Eigenkapitalrisiko versteht die Emittentin die Gefahr einer unausgewogenen Zusammensetzung des bankinternen Eigenkapitals hinsichtlich Art und Größe der Bank oder Schwierigkeiten, zusätzliche Risikodeckungsmassen im Bedarfsfall schnell aufnehmen zu können.

Das Business Risk (Ertragsrisiko) ist das Risiko aus der Volatilität der Erträge und damit die Gefahr, die remanenten Fixkosten nicht mehr (vollständig) abdecken zu können.

Die sonstigen Risiken besitzen zwar keine wesentliche Bedeutung für die Emittentin, sind aber aufgrund der Geschäftstätigkeit immanent. Zur Steuerung der sonstigen Risiken sind vor allem organisatorische Maßnahmen implementiert.

Zur Abschirmung der sonstigen Risiken wird daher über das ökonomische Gesamtbankrisikolimit ein Kapitalpuffer definiert.

5.7 HAUPTMÄRKTE

Die wichtigsten geographischen Märkte der Emittentin sind die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland mit dem angrenzenden Umland. Daneben ist sie mit Teilbetrieben auch in ganz Österreich tätig.

5.8 ORGANISATORISCHE STRUKTUR

Die Emittentin war zum Stichtag 30.06.2016 an nachstehenden Unternehmen mit mehr als 10 % beteiligt:

| Unternehmen | Anteil in % |
|---|-------------|
| Immo-Contract Baden Maklergesellschaft m.b.H. | 100,00 |
| UVB-Holding GmbH | 100,00 |
| VB ManagementBeratung GmbH | 100,00 |
| VB Rückzahlungsgesellschaft mbH | 100,00 |
| VBKA-Holding GmbH | 100,00 |
| VOME Holding GmbH | 100,00 |
| VVG Vermietung von Wirtschaftsgütern Gesellschaft m.b.H. | 99,50 |
| VOBA Vermietungs- und Verpachtungsges.m.b.H. | 99,00 |
| 3V-Immobilien Errichtungs-GmbH | 99,00 |
| Gärtnerbank Immobilien GmbH | 99,00 |
| GB IMMOBILIEN Verwaltungs- und Verwertungs-GmbH | 99,00 |
| VB Services für Banken Ges.m.b.H. | 98,89 |
| Verwaltungsgenossenschaft der IMMO-BANK eG | 88,86 |
| ARZ-Volksbanken Holding GmbH | 72,60 |
| Wiener Landwirtschaftliche Siedlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung | 33,33 |
| VB Beteiligungsgenossenschaft Obersdorf-Wolkersdorf-Deutsch-Wagram e.Gen. | 30,25 |
| Volksbank Kärnten eG | 26,76 |
| ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH | 25,99 |
| VB Eferding-Grieskirchen Verwaltungsgenossenschaft eG | 24,09 |
| Volksbank Haftungsgenossenschaft eG | 23,35 |
| Volksbanken - Versicherungsdienst - Gesellschaft m.b.H. | 23,01 |
| Volksbank Südburgenland eG | 21,31 |
| VB-Beteiligungsgenossenschaft der Obersteiermark eG | 20,06 |
| Verwaltungsgenossenschaft der start:gruppe e.Gen. | 19,17 |
| Austrian Reporting Services GmbH | 14,83 |
| Studiengesellschaft für Zusammenarbeit im Zahlungsverkehr (STUZZA) G.m.b.H. | 10,71 |

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

5.8.1 Volksbanken-Verbund

Die Emittentin ist Mitglied des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken gemäß § 30a BWG.

Der Volksbanken-Verbund besteht aus den zugeordneten Kreditinstituten und der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation (siehe die Grafik unter Punkt 5.8.7 "Stellung der Emittentin innerhalb des Volksbanken-Verbundes und des Volksbank Wien Konzerns"). Jedes Mitglied des Volksbanken-Verbundes verfügt über eine Konzession als Kreditinstitut gemäß BWG.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes sind auch Mitglieder des Österreichischen Genossenschaftsverbands (Schulze-Delitzsch) ("**ÖGV**"), und der Fachgruppe Banken des ÖGV zugeordnet.

Der Volksbanken-Verbund sowie die einzelnen Mitglieder des Volksbanken-Verbundes unterliegen der direkten Aufsicht der EZB. Der Volksbanken-Verbund ist ein vertikal organisiertes System, in dem die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes zusammenarbeiten. Auf Basis gemeinsamer Ziele nehmen diese bestimmte individuelle Funktionen aus ihrem autonomen Entscheidungsbereich heraus und übertragen diese an andere Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (Prinzip der Subsidiarität). Dieses Prinzip regelt die Beziehung zwischen den dezentralen Einheiten (den einzelnen Mitgliedern des Volksbanken-Sektors) und den zentralen Einheiten: das sind die Zentralorganisation und der ÖGV.

5.8.2 Die Emittentin als Teil des Volksbanken-Verbundes

Die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) und die ihr zugeordneten Kreditinstitute schlossen die nunmehr gültige Fassung des Verbundvertrags über einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG, der am 01.07.2016 wirksam wurde. Dieser Verbundvertrag bildet sohin seit diesem Zeitpunkt die neue Grundlage des Volksbanken-Verbundes.

Der dauerhafte und homogene Zusammenschluss der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes im Sinne eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG führt zu einer aufsichtsrechtlichen Konsolidierung auf Basis von Haftungsübernahmen ("**Haftungsverbund**"), verbunden mit Weisungsrechten der Zentralorganisation zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Volksbanken-Verbundes.

Der Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes kommt eine zentrale Rolle im Volksbanken-Verbund zu. Sie ist für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften des Volksbanken-Verbundes verantwortlich und hat insbesondere die Solvenz und Liquidität des Volksbanken-Verbundes sicherzustellen und zu überwachen ("**Liquiditätsverbund**"). Die Zentralorganisation kann zur Erfüllung ihrer Steuerungsfunktion generelle und individuelle Weisungen gegenüber den dem Volksbanken-Verbund zugeordneten Kreditinstituten erteilen. Der Volksbanken-Verbund dient daher sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern, als auch der wechselseitigen Verhaftung und damit der indirekten Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder des Volksbanken-Verbundes.

5.8.3 Liquiditätsverbund

Die Zentralorganisation ist verpflichtet, die Liquidität im Volksbanken-Verbund so zu steuern, dass alle maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit eingehalten werden. Die zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes sind verpflichtet, ihre Liquidität nach Maßgabe der generellen Weisungen der VOLKSBANK WIEN in ihrer Funktion als Zentralorganisation bei der VOLKSBANK WIEN zu veranlagen. Bei Eintritt eines Liquiditäts-Verbundnotfalls kann auf alle Aktiva der zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes zugegriffen werden, um den Notfall zu beheben. Durch die Teilnahme der Emittentin an dem Liquiditätsverbund können sich für die Emittentin Ver-

pflichtungen ergeben, die sie nicht beeinflussen kann. Die VOLKSBANK WIEN als regionale Volksbank unterliegt ebenso der Pflicht zum Liquiditätsausgleich und hat im Liquiditäts-Verbundnotfall Aktiva zur Verfügung zu stellen.

5.8.4 Haftungsverbund

Die wesentlichen Elemente des Haftungsverbundes sind die Emittentin als Zentralorganisation (Entscheidungsbefugnis des Vorstandes der Emittentin, Steuerung mittels Weisungen, Ausübung von Kontrollfunktionen gegenüber den zugeordneten Kreditinstituten) einerseits, sowie der Volksbanken Leistungsfonds (der "Leistungsfonds") als Treuhandfonds innerhalb des Konsolidierungskreises andererseits.

Die Zentralorganisation erbringt auf Basis des Verbundvertrags und des Treuhandvertrags Leistungsfonds Leistungen zur Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage, einschließlich der Liquiditätssituation, des regulatorischen und ökonomischen Kapitals, der Kreditausfälle oder von Klumpenrisiken, bei einem oder mehreren Mitgliedern.

Von einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage ist insbesondere dann auszugehen, wenn ein Mitglied des Volksbanken-Verbundes auf Einzelbasis den im von der Zentralorganisation für den Volksbanken-Verbund erstellten letztgültigen Gruppensanierungsplan gemäß BaSAG für die CET-1 Ratio festgelegten gelben Schwellenwert zuzüglich eines Aufschlags nicht mehr erfüllt oder einen sonstigen im Gruppensanierungsplan für die einzelnen Mitglieder festgelegten gelben Schwellenwert ("**Schwellenwert**") nicht mehr zu erfüllen droht.

Die Leistungen an die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes können insbesondere in Form von

- Zufuhr von Eigenkapital,
- Erwerb von Aktiva,
- kurz- und mittelfristigen Liquiditätshilfen,
- Garantien und sonstigen Haftungen,
- nachrangig gestellten Darlehen,
- Einlösungen fremder Forderungen,
- Besserungsgeld,
- verlorenen Zuschüssen (von der Zentralorganisation erbrachte Leistungen ohne Rückzahlungsverpflichtung) sowie
- Unterstützung des Managements, insbesondere der Geschäftsleiter in betrieblichen wie organisatorischen Fragen und durch Beistellung von Spezialisten für die jeweiligen Fachgebiete

erfolgen. Die Wahl einer oder mehrerer dieser Leistungsformen steht im ausschließlichen Ermessen der Zentralorganisation, wobei im Falle von eigenmittelstärkenden Leistungsformen stimmberechtigten Instrumenten des harten Kernkapitals nach Möglichkeit der Vorzug zu geben ist und bei Verwendung von Mitteln aus dem Leistungsfonds die Vorgaben des Treuhandvertrags zu beachten sind.

Dabei ist für diese Verpflichtungen eine Rückdeckung durch die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes vorgesehen. Die Anteile am durch die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes gemäß dem Treuhandvertrag dotierten Leistungsfonds können dabei von der Zentralorganisation zur Leistungserbringung verwendet werden. Falls der Zentralorganisation aus dem Leistungsfonds im Einzelfall keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, haben die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes nach einem im Verbundvertrag festgelegten Schlüssel Beiträge zu erbringen, wobei die Verpflichtung zur Leistung solcher Beiträge für jedes Mitglied zu jedem Zeitpunkt unbegrenzt ist.

Jede von der Zentralorganisation zu erbringende Leistung wird aufgrund eines zwischen der Zentralorganisation und dem betreffenden Mitglied abzuschließenden Vertrags, der die Form, den Umfang, die Dauer, die Bedingungen und eine allfällige Rückführung der Leistung sowie die Kostentragung durch das betreffende Mitglied zu regeln hat ("Leistungsvertrag"), geleistet. Die Zentralorganisation ist ermächtigt, im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens den Inhalt des Leistungsvertrags unter Berücksichtigung der Sanierungspläne mit verbindlicher Wirkung für das betreffende Mitglied einseitig festzulegen. Der Leistungsvertrag kommt mit Zugang der Mitteilung der Zentralorganisation über dessen Inhalt beim betreffenden Mitglied zustande, ohne dass es einer weiteren Erklärung oder Rechtshandlung bedarf.

Der Leistungsvertrag hat geeignete Auflagen, wie etwa

- (a) das Recht der Zentralorganisation, Änderungen der Satzung und gegebenenfalls der Geschäftsordnungen der Organe des betreffenden Mitglieds zu verlangen;
- (b) das Recht der Zentralorganisation zur Entsendung eines von der Zentralorganisation zu bestimmenden Vertreters oder sachverständigen Dritten mit oder ohne Stimmrecht in Sitzungen des Vorstandes und gegebenenfalls des Aufsichtsrats des betreffenden Mitglieds;
- (c) die Abberufung der Geschäftsleiter des betreffenden Mitglieds und die Bestellung von Geschäftsleitern, die von der Zentralorganisation genehmigt sind, oder das Recht der Zentralorganisation, auf die Abberufung von Geschäftsleitern des betreffenden Mitglieds hinzuwirken;
- (d) Informations- und Kooperationspflichten des betreffenden Mitglieds gegenüber der Zentralorganisation oder eines von der Zentralorganisation entsandten Vertreters;
- (e) Bedingungen und Rückzahlungsverpflichtungen des betreffenden Mitglieds für den Fall des Austritts oder Ausschlusses des betreffenden Mitglieds aus dem Volksbanken-Verbund

zu enthalten. Die Wahl der Auflagen steht wie der gesamte Inhalt des Leistungsvertrags im ausschließlichen Ermessen der Zentralorganisation.

Verstößt das betreffende Mitglied gegen eine im Leistungsvertrag enthaltene Bestimmung, drohen dem Mitglied Sanktionen bis hin zum Verlust des Anspruchs auf weitere Leistungen der Zentralorganisation, der sofortigen Rückführung erhaltener und rückzahlbarer Leistungen, Konventionalstrafe von bis zu 2% der Bilanzsumme des betroffenen Mitglieds und Ausschluss aus dem Volksbanken-Verbund.

Der Abschluss des Verbundvertrags hatte somit weitreichende Folgen für die Mitglieder, insbesondere die Erweiterung der Haftung der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes zu einer unbeschränkten Haftung, und wesentliche Eingriffsrechte der Zentralorganisation. Durch die Teilnahme der Emittentin an dem Haftungsverbund können sich für die Emittentin daher Verpflichtungen ergeben, die sie nicht beeinflussen kann und die sich negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken können.

5.8.5 Mitgliedschaft der Emittentin im Österreichischen Genossenschaftsverband

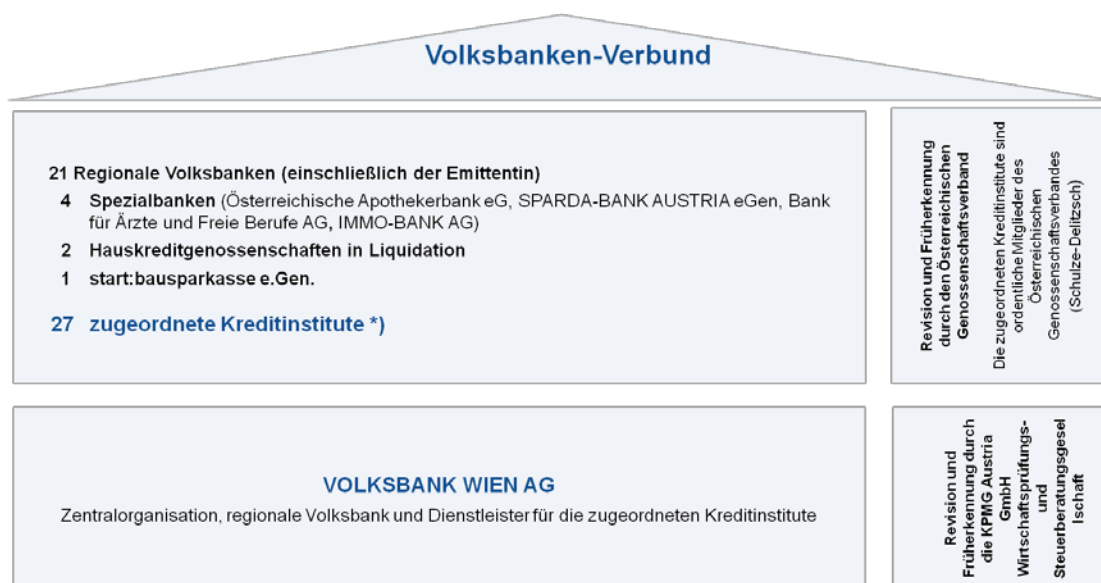
Der ÖGV wurde 1872 gegründet und ist der gesetzliche Revisionsverband der österreichischen Volksbanken, mit Ausnahme der VOLKSBANK WIEN. Jedes Kreditinstitut innerhalb des Volksbanken-Verbundes ist Mitglied des ÖGV, wobei auch Genossenschaften außerhalb des Finanzbereichs (aus Industrie und Gewerbe) zu den Mitgliedern zählen.

5.8.6 Mitgliedschaft der Emittentin bei der Volksbank Einlagensicherung eG.

Jedes Kreditinstitut, das Einlagen entgegennimmt bzw sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, ist aufgrund von EU-Richtlinien, in Österreich durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) umgesetzt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Alle Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, somit auch die Emittentin, unterliegen als österreichische Kreditinstitute uneingeschränkt den Bestimmungen des ESAEG und sind Mitglied bei der gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung der Volksbanken, der Volksbank Einlagensicherung eG, mit Sitz Kolingasse 14-16, 1090 Wien, Österreich.

5.8.7 Stellung der Emittentin innerhalb des Volksbanken-Verbundes und des Volksbank Wien Konzerns



*)Anmerkung: Die VOLKSBANK WIEN AG ist regionale Volksbank, aber kein zugeordnetes Kreditinstitut. Die Anzahl der zugeordneten Kreditinstitute inkludiert daher die VOLKSBANK WIEN AG nicht. Die Anzahl der zugeordne-

ten Kreditinstitute wird sich aufgrund von Fusionen reduzieren. Weiters sind der Verkauf der start:bausparkasse AG und der IMMO-BANK Aktiengesellschaft sowie die Auflösung der Hauskreditgenossenschaften im Gang. Der Verkauf der start:gruppe (start:bausparkasse AG und IMMO-BANK Aktiengesellschaft) soll bis Ende 2017 verwirklicht werden, wobei das Signing am 22.06.2016 stattgefunden hat und das Closing der Transaktion in den nächsten sechs bis acht Monaten erwartet wird.

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften werden in einen Konzernabschluss einbezogen, in welchem Unternehmen, die von der Emittentin direkt oder indirekt beherrscht werden, voll konsolidiert sind (zusammen, der "**VOLKSBANK WIEN Konzern**"). Der Emittentin kommt im VOLKSBANK WIEN Konzern die Stellung der Muttergesellschaft zu.

5.9 TRENDINFORMATIONEN

Als bekannte Trends, welche die Aussichten der Emittentin und der Branche, in der sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflussen, sind das herausfordernde makroökonomische Umfeld mit abnehmenden Wachstumsraten und die weiterhin schwierigen Bedingungen an den Finanz- und Kapitalmärkten anzusehen. Diese Entwicklungen hatten in der Vergangenheit und können möglicherweise auch in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, insbesondere auch auf ihre Kapitalkosten.

Darüber hinaus können sich Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen negativ auf die Emittentin auswirken. Insbesondere können neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung der als erforderlich erachteten Vorgaben für Eigenmittel, Liquidität und Verschuldungsquote zu höheren Anforderungen und Quoten für Eigenmittel und Liquidität führen.

Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG)

Die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (*Bank Recovery and Resolution Directive* - "**BRRD**") durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG) trat am 01.01.2015 in Österreich in Kraft und sieht die Anwendung von Herabschreibungs- und Umwandlungsinstrumenten sowie des Instruments der Gläubigerbeteiligung vor.

Single Resolution Mechanism

Der Einheitliche Europäische Abwicklungsmechanismus ("Single Resolution Mechanism" – "**SRM**") hat mit 01.01.2016 seine operative Tätigkeit vollumfänglich aufgenommen. Ziel dabei ist es, innerhalb der Europäischen Währungsunion für die geordnete Abwicklung in Notlage geratener Kreditinstitute Sorge zu tragen. Dem SRM und dem SRB ("Single Resolution Board"), der zentralen europäischen Abwicklungsbehörde, dem Ausschuss für die einheitliche Abwicklung mit Sitz in Brüssel wurde damit ab 01.01.2016 die Verantwortung für die Leitung und Koordination von Abwicklungs- und Restrukturierungsmaßnahmen für grenzüberschreitend bedeutende Kreditinstitute bzw Kreditinstitutsgruppen aus den teilnehmenden Mitgliedstaaten übertragen. Aufgabe des SRM ist es, im Rahmen seiner Tä-

tigkeit bei der geordneten Abwicklung von in Notlage geratenen Kreditinstituten die Auswirkungen auf die Realwirtschaft sowie die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel so gering wie möglich zu halten. Auch der Volksbanken-Verbund untersteht dem SRM, sohin einer internationalen und keiner nationalen Abwicklungsbehörde.

5.10 ERWARTETER ODER GESCHÄTZTER GEWINN

Angaben zum erwarteten oder geschätzten Gewinn werden in dem Prospekt nicht gemacht.

5.11 VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

5.11.1 Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

| NAME | FUNKTIONEN außerhalb der Emittentin |
|--|---|
| VORSTAND | |
| Dir. DI Gerald Fleischmann Vorsitzender des Vorstandes | Vorstand Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (zukünftig Volksbank Vertriebs- und Marketing eG) Geschäftsführer VB Rückzahlungsgesellschaft mbH Aufsichtsrat ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH (Vorsitzender) Volksbank Steiermark AG Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H Volksbank Einlagensicherung eG (Vorsitzender) Volksbank Kärnten eG Vizepräsident Österreichischer Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) |
| Dir. Josef Preissl Mitglied des Vorstandes | Vorstand Volksbanken Holding eGen Geschäftsführer VB Rückzahlungsgesellschaft mbH Aufsichtsrat IMMO-BANK Aktiengesellschaft Verwaltungsgenossenschaft der IMMO-BANK |

Dir. Mag. Wolfgang Schauer

Mitglied des Vorstandes

Dir. Mag. Dr. Rainer Borns

Mitglied des Vorstandes

eG

VB Regio Invest AG

Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H

Volksbank Einlagensicherung eG

start:bausparkasse AG

Geschäftsführer

VB Rückzahlungsgesellschaft mbH

Aufsichtsrat

Volksbank Einlagensicherung eG

ERGO Versicherung Aktiengesellschaft

Volksbanken – Versicherungsdienst - Gesellschaft m.b.H.

Aufsichtsrat

Bank für Ärzte und Freie Berufe Aktiengesellschaft

Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft

VB-Beteiligungsgenossenschaft der Obersteiermark eG

AUFSICHTSRAT

Mag. Heribert Donnerbauer

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Vorstand

Volksbank Vertriebs- und Marketing eG

Geschäftsführer

DO & DO Gastronomie- und Tourismus GmbH

Donnerbauer & Hübner Rechtsanwälte GmbH

KommReal Hardegg GmbH

Aufsichtsrat

Volksbank Einlagensicherung eG

VB Donau-Weinland Beteiligung e.G.

Volksbank Niederösterreich AG

Volksbank Regio Invest AG (Vorsitzender)

Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

VACH Holding GmbH in Liqu.

(Funktion 26.08.2014 gelöscht)

Gesellschafter

Alternativ Energie Hardegg-Thayatal GmbH

DO & DO Gastronomie- und Tourismus GmbH

Donnerbauer & Hübner Rechtsanwälte GmbH

Bürgermeister

Stadtgemeinde Hardegg

Präsident

Österreichischer Genossenschaftsverband

(Schulze-Delitzsch)

Mag. Martin Holzer

1. Stellvertreter des Vorsit-

Vorstand

VOLKSBANK LANDECK eG

zenden

Mag. Dr. Rainer Kuhnle

2. Stellvertreter des Vorsitzenden

Mag. Susanne Althaler

Mitglied

Dipl.-BW (FH), Hermann Ehinger

Mitglied

Franz Gartner

Mitglied

Mag. Markus Hörmann

Mitglied

Hans Lang

Mitglied

Vorstand

VB Wien Beteiligung eG

VB Krems-Zwettl Beteiligung e.G.
Volksbank Vertriebs- und Marketing eG
Volksbank Niederösterreich AG
Volksbanken Holding eGen

Geschäftsführer

VB - REAL Volksbank Krems-Zwettl Immobilien- und Vermögenstreuhandgesellschaft m.b.H.

Aufsichtsrat

Volksbank Regio Invest AG
Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Geschäftsführer

Austrian Advisory Services GmbH
Lampe Credit Advisors (Austria) GmbH

Aufsichtsrat

paybox Bank AG

Aufsichtsrat

immigon portfolioabbau ag
(Funktion gelöscht 17.10.2015)

-

Vorstand

HAGEBANK TIROL Holding, eingetragene Genossenschaft
Volksbank Vertriebs- und Marketing eG
Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG
Volksbanken Holding eGen

Geschäftsführer

Meinhardgarage Gesellschaft m.b.H.
Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz Versicherungsservice GmbH

Aufsichtsrat

Volksbank Regio Invest AG
Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.
Verwaltungsgenossenschaft der start:bausparkasse AG

Aufsichtsrat

immigon portfolioabbau ag
(Funktion gelöscht 17.10.2015)

Dr. Johannes Linhart

Mitglied

Mag. Harald Nograsek

Mitglied

Rainer Obermayer

Mitglied

Michaela Pokorny

Mitglied

**Dr. Monika Wildner, LL.M
(NYU)**

Mitglied

Manfred Worschiscek

Mitglied

Otto Zeller, MBA

Gesellschafter

Stoderzinken - Liftgesellschaft m.b.H.

Vorstand

Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft

Geschäftsführer

Verkehrsbüro Finanzmanagement GmbH

Verkehrsbüro Touristik GmbH

Aufsichtsrat

DDSG - BLUE DANUBE SCHIFFFAHRT GMBH
(Vorsitzender)

Eurotours Gesellschaft m.b.H.

Motel One Austria GmbH

Verkehrsbüro Hotellerie GmbH

Verkehrsbüro-Ruefa Reisen GmbH

Wienerberger AG

-

-

Aufsichtsrat

AMIC Energy Management GmbH

-

Vorstand

Schulze-Delitzsch Privatstiftung

Geschäftsführer

Domus IC Leasinggesellschaft m.b.H.

Aufsichtsrat

ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH

Die Geschäftsanschrift aller Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates lautet Schot-
tengasse 10, 1010 Wien, Österreich.

5.11.2 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des oberen Managements der Emittentin haben neben ihrer Funktion bei der Emittentin zum Teil noch weitere Funktionen inne. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates und/oder des oberen Managements der Emittentin in anderen Organisationen und Unternehmen Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern liegen.

Hinsichtlich der oben aufgelisteten Personen hat die Emittentin keine Kenntnis von Interessenkonflikten zwischen deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten oder sonstigen Interessen.

5.12 GRUNDKAPITAL

Das Grundkapital der Emittentin setzt sich aus 1.146.424 Stückaktien mit einem Nominale von insgesamt EUR 107.477.000 zusammen.

5.13 AKTIONÄRE DER EMITTENTIN

Als Aktiengesellschaft befindet sich die Emittentin im Eigentum ihrer Aktionäre. Die Aktionäre können durch aktienrechtliche Bestimmungen sowohl in der Hauptversammlung als auch über ihre Vertreter im Aufsichtsrat und in dessen Ausschüssen einen Einfluss auf die Emittentin ausüben.

| Aktionäre der Emittentin zum Stichtag 30.06.2016 | % Anteil |
|---|-----------------|
| Republik Österreich | 25,00 |
| VB Wien Beteiligung eG | 13,42 |
| VB Baden Beteiligung e.Gen. | 10,40 |
| VB Ost Verwaltung eG | 8,23 |
| Volksbank Steiermark AG | 5,99 |
| Volksbank Salzburg eG | 4,45 |
| Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG | 2,96 |
| Volksbank Oberösterreich AG | 2,93 |
| start: bauparkasse e.Gen. | 2,77 |
| Volksbank Kufstein-Kitzbühel eG | 2,74 |
| Volksbank Landeck eG | 2,62 |
| Volksbank Niederösterreich AG | 2,54 |
| VOLKSBANK VORARLBERG e.Gen. | 2,50 |
| Volksbank Kärnten eG | 2,42 |
| IMMO-BANK Aktiengesellschaft | 2,10 |
| VB Beteiligungsgenossenschaft Obersdorf-Wolkersdorf-Deutsch-Wagram eG | 1,66 |
| Verwaltungsgenossenschaft Gärtnerbank e.Gen. | 1,21 |
| Bank für Ärzte und Freie Berufe Aktiengesellschaft | 1,02 |
| SPARDA-BANK AUSTRIA eGen | 0,87 |
| Volksbanken Holding eGen | 0,79 |

| | |
|---|------|
| Österreichische Apothekerbank eG | 0,48 |
| Volksbank Ötscherland eG | 0,35 |
| Volksbank Steirisches Salzkammergut, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung | 0,34 |
| Volksbank Niederösterreich Süd eG | 0,30 |
| Waldviertler Volksbank Horn registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung | 0,28 |
| Volksbank Südburgenland eG | 0,25 |
| Volksbank Marchfeld e.Gen. | 0,24 |
| Volksbank Enns – St. Valentin eG | 0,23 |
| VOLKSBANK OBERES WALDVIERTEL registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung | 0,23 |
| Volksbank Weinviertel e.Gen. | 0,21 |
| Volksbank Bad Goisern eingetragene Genossenschaft | 0,15 |
| Volksbank Oberndorf registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung | 0,14 |
| Volksbank Bad Hall e.Gen. | 0,09 |
| DZ-Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank | 0,08 |
| Österreichischer Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) | 0,00 |

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

Der Republik Österreich wird aufgrund ihres Anteils von 25 % + 1 Aktie ein Kontroll- und Beherrschungsverhältnis beigemessen. Darüber hinaus verfügen die VB Wien Beteiligung eG und die VB Baden Beteiligung e.Gen. mit einem Anteil von mehr als 10 % über eine qualifizierte Beteiligung. An der Emittentin bestehen außerhalb der oben dargestellten Aktionärsstruktur keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse.

Aus Sicht des Vorstandes der Emittentin sind abgesehen vom österreichischen Aktienrecht Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle nicht erforderlich. Darüber hinaus sind der Emittentin auch keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen kann.

5.14 FINANZINFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN

5.14.1 Historische Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen stammen aus dem geprüften Konzernabschluss nach IFRS zum 31.12.2015 der Emittentin, welcher im Anhang ./A in den Prospekt aufgenommen ist.

Die nachfolgenden Positionen der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung (die "GuV") stellen Auszüge aus dem geprüften Konzernabschluss nach IFRS zum 31.12.2015 dar.

| Bilanz in EUR Tausend | 31.12.2015 | 31.12.2014 |
|--|-------------------|-------------------|
| Forderungen an Kreditinstitute (brutto) | 2.794.241 | 780.424 |
| Forderungen an Kunden (brutto) | 3.722.212 | 2.454.254 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 4.071.299 | 75.156 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 3.992.500 | 3.063.804 |
| Verbriefte Verbindlichkeiten | 798.362 | 0 |
| Eigenkapital *) | 396.426 | 199.086 |
| Bilanzsumme | 10.017.732 | 3.412.360 |

| GuV in EUR Tausend | 1-12/2015 | 1-12/2014 |
|---|------------------|------------------|
| Zinsüberschuss | 70.062 | 58.667 |
| Risikovorsorge | 13.758 | 11.287 |
| Provisionsüberschuss | 30.060 | 27.535 |
| Handelsergebnis | 7.080 | 0 |
| Verwaltungsaufwand | -122.159 | -69.571 |
| Sonstiges betriebliches Ergebnis | 15.792 | 5.297 |
| Ergebnis aus Finanzinvestitionen | 8.510 | 5.100 |
| Ergebnis eines aufgegebenen Geschäftsbereiches | 0 | 0 |
| Jahresergebnis vor Steuern | 16.252 | 38.316 |
| Jahresergebnis nach Steuern | 29.041 | 29.506 |
| Den Anteilseignern des Mutterunternehmens zurechenbares Jahresergebnis (Konzernperioden- bzw. Jahresergebnis) | 29.022 | 29.506 |

(Quelle: geprüfter Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin zum 31.12.2015, Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet.)

* Das Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des gezeichneten Kapitals, der Kapitalrücklagen, der Gewinnrücklagen, der Available for Sale Rücklagen und den nicht beherrschenden Anteilen.

5.14.2 Eigenmittel des VOLKSBANK WIEN Konzerns

Zum Bilanzstichtag 31.12.2015 betragen die anrechenbaren Eigenmittel des VOLKSBANK WIEN Konzerns EUR 369,6 Mio, wobei EUR 359,2 Mio auf das harte Kernkapital (CET 1) entfallen und das Ergänzungskapital (Tier 2) EUR 10,4 Mio ausmacht. Die Kernkapitalquote zu diesem Stichtag betrug 12,47 % und die Eigenmittelquote 12,83 % (jeweils bezogen auf das Gesamtrisiko).

5.14.3 Abspaltung der Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktion der ÖVAG und Übertragung auf die VOLKSBANK WIEN

Mit Wirksamkeit zum 04.07.2015 übertrug die Österreichische Volksbanken Aktiengesellschaft (FN 116476 p; nunmehr: immigion portfolioabbau ag) ("ÖVAG") als übertra-

gende Gesellschaft den Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktion Teilbetrieb als Spaltungsvermögen auf Basis des Spaltungs- und Übernahmevertrags vom 01.06.2015 durch verhältnismäßige Abspaltung zur Aufnahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Emittentin. Spaltungsstichtag ist der 01.01.2015. Die Eröffnungs- und Übertragungsbilanz wurde als Anhang ./C Eröffnungs- und Übertragungsbilanz der Volksbank Wien-Baden AG zum 01.01.2015 in diesen Prospekt aufgenommen.

Zur Durchführung der Spaltung erfolgte zuerst eine Herabsetzung des Grundkapitals der ÖVAG durch Einziehung von eigenen Aktien. Das durch Aktieneinziehung geringfügig reduzierte Grundkapital wurde mittels vereinfachter Kapitalherabsetzung sodann weiters um 96,65 % reduziert.

In weiterer Folge wurde das vereinfacht herabgesetzte Grundkapital der ÖVAG durch Zusammenlegung von Aktien im Verhältnis 14:1 neu eingeteilt, sodass anstelle von 264.708.206 Stück auf Namen lautende Stückaktien nach der ÖVAG Aktieneinziehung nunmehr 18.907.729 Stück auf Namen lautende Stückaktien traten. Das Grundkapital beträgt nach der Kapitalherabsetzung nunmehr EUR 19.335.951,23. Weiters wurde das gesamte von der ÖVAG ausgegebene Partizipationskapital um 96,65 % des Nominales herabgesetzt.

Bei der Emittentin wurde zur Durchführung der Spaltung zur Aufnahme des Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktion Teilbetriebs eine Kapitalerhöhung zur Ausgabe von Aktien an die Aktionäre der ÖVAG durchgeführt; zusätzlich wurde eine Barkapitalerhöhung vorgenommen.

Die Emittentin als übernehmende Gesellschaft gewährte den Aktionären der ÖVAG als übertragender Gesellschaft zur Durchführung der Spaltung für je 808 Aktien an der ÖVAG als übertragender Gesellschaft 1 Aktie an der Emittentin als übernehmende Gesellschaft zuzüglich einer von der Emittentin zu leistenden baren Zuzahlung von EUR 0,2230. Die den Aktionären der ÖVAG als übertragender Gesellschaft gewährten Aktien an der Emittentin als übernehmende Gesellschaft sind ab dem am 01.01.2015 beginnenden Geschäftsjahr der Emittentin gewinnberechtigt.

Die ÖVAG hat neben dem von ihr emittierten Aktienkapital nachfolgend angeführte Eigenmittelinstrumente ausgegeben. Die Rechtstellung und die Rechte und Pflichten der ÖVAG als Emittentin dieser Eigenmittelinstrumente gingen im Rahmen der Spaltung nicht auf die Emittentin über:

- Emission von Partizipationsscheinen im Jahr 1986, 1987 und 1988 mit ISIN AT0000755665 (PS 1986);
- Emission von Partizipationsscheinen im Jahr 2006, ISIN AT0000A018V0 (PS 2006);
- Emission von Partizipationskapital im Jahr 2008, ISIN XS0359925889 (PS 2008);
- Emission von Partizipationskapital im Jahr 2009 (PS BUND);
- Zahlreiche Emissionen von Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs 7 BWG; und
- Zahlreiche Emissionen von Nachrangkapital gemäß § 23 Abs 8 BWG.

Die Emittentin trat mit Stichtag 01.01.2015 in alle Rechte und Pflichten der ÖVAG in Bezug auf das Spaltungsvermögen ein. Erlöse aus dem Spaltungsvermögen, die nach dem Spaltungsstichtag ergangen sind, sind der Emittentin zuzurechnen.

Die Festlegung des Spaltungsvermögens im Spaltungs- und Übernahmevertrag erfolgte mit dem Ziel, der Emittentin diejenigen Vermögensgegenstände, Verträge, Ressourcen und Systeme zu übertragen, die es der Emittentin ermöglichen, die Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktion als neue Zentralorganisation und als neues Zentralinstitut zu übernehmen und zu erfüllen oder die dafür zweckmäßig oder dienlich sind.

Gegenstand des auf die Emittentin zu übertragenden Spaltungsvermögens sind vor diesem Hintergrund im Wesentlichen die im Folgenden angeführten Positionen (Aktiva und Passiva sowie Rechtsverhältnisse) mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten samt Nebenrechten und -pflichten, Rechtspositionen, tatsächlichen und rechtlichen Bestandteilen und tatsächlichem und rechtlichem Zubehör:

1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbank (Aktivposten 1 der Übertragungsbilanz);
2. Bestimmte Schuldtitel öffentlicher Stellen, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind (Aktivposten 2 der Übertragungsbilanz);
3. Bestimmte Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten samt der dazu gehörigen Vertragsverhältnisse einschließlich etwaiger Sicherheiten (Aktivposten 3 und Passivposten 1 der Übertragungsbilanz);
4. Bestimmte Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden samt der dazu gehörigen Vertragsverhältnisse einschließlich etwaiger Sicherheiten (Aktivposten 4 und Passivposten 2 der Übertragungsbilanz);
5. Bestimmte Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten 5 der Übertragungsbilanz);
6. Bestimmte Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten 6 der Übertragungsbilanz);
7. Partizipationsscheine der Volksbank Niederösterreich Süd eG (5.670 Stück à ATS 1.000, die bis zur Wirksamkeit der Spaltung zur Nominale an die ÖVAG übertragen wurden) (Aktivposten 6 der Übertragungsbilanz);
8. Bestimmte Beteiligungen (Aktivposten 7 der Übertragungsbilanz) und bestimmte Anteile an verbundenen Unternehmen (Aktivposten 8 der Übertragungsbilanz), samt allen Rechten und Pflichten insbesondere aus Gesellschafts-, Syndikats-, Joint Venture- und ähnlichen Verträgen; (Beteiligungen bzw Anteile an verbundenen Unternehmen, die dem Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktion Teilbetrieb oder den Volksbanken dienen) sowie die Beteiligung der ÖVAG an der 3V-Immobilien Errichtungs-GmbH, und ein Minderheitsanteil (EUR 750) an der Volksbank Kufsteinkitzbühel eG;
9. Bestimmte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (Aktivposten 9 der Übertragungsbilanz); bestimmte Markenrechte und alle immateriellen

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der ÖVAG, ausgenommen die Software Kondor+;

10. Sachanlagen (Aktivposten 10 der Übertragungsbilanz); alle Sachanlagen mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsausstattung der gemieteten Liegenschaften in Peregringasse 2, 1090 Wien und Wasagasse 2, 1090 Wien;
11. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktivposten 11 der Übertragungsbilanz);
12. Bestimmte Rechnungsabgrenzungsposten (Aktivposten 13 der Übertragungsbilanz) sowie bestimmte Passivposten (Passivposten 5 der Übertragungsbilanz);
13. Verbriefte Verbindlichkeiten (Passivposten 3 der Übertragungsbilanz) aus dem Covered Bond Programm; alle Rechte und Pflichten aus mit dem Covered-Bond-Programm der ÖVAG in Verbindung stehenden Treuhand- und Tilgungsvereinbarungen mit damaligen Primärinstituten als Vertragspartner und alle Vermögenswerte, die dem Deckungsstock des Covered Bond Programms der ÖVAG gewidmet sind;
14. Bestimmte sonstige Verbindlichkeiten wie in der Übertragungsbilanz ausgewiesen (Passivposten 4 der Übertragungsbilanz);
15. Rückstellungen wie in der Übertragungsbilanz (Passivposten 6 der Übertragungsbilanz) ausgewiesen und der entsprechenden Beilage zum Spaltungs- und Übernahmevertrag angeführt; im Wesentlichen für Abfertigungen, Rückstellungen für Pensionen und sonstige Rückstellungen, insbesondere Personalrückstellungen für jene Mitarbeiter, die mit dem Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktion Teilbetrieb auf die Emittentin übergegangen sind sowie Rückstellungen aus Risiken, die zu Kundenbeziehungen gehören;
16. Alle un versteuerten Rücklagen (Passivposten 15 der Übertragungsbilanz);
17. Bestimmte Posten „unter der Bilanz“ wie bestimmte Eventualverbindlichkeiten (Akkreditiven und Haftungen), einschließlich dazugehöriger Rückstellungen sowie Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften sowie bestimmte besondere außerbilanzmäßige Geschäfte (Derivatgeschäfte) einschließlich dazugehöriger Absicherungsgeschäfte (Hedges);
18. Die Dienstverhältnisse und freien Dienstverhältnisse der dem Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktion Teilbetrieb zugeordneten Dienstnehmer samt allen entsprechenden bilanziellen Rückstellungen und zugeordneten Leasing-Kraftfahrzeuge (samt dazugehöriger Leasing-Verträge);
19. Steuerliche Verlustvorträge des Spaltungsvermögens;
20. Die Gemeinschaftswerbung des Volksbanken-Sektors und sämtliche in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Verträge, bestehenden Rechte, Rechtspositionen und Pflichten;
21. Die LiveBank (als organisatorischer Teil der ÖVAG) mit allen dazugehörigen Vermögensgegenständen, Rechten, Verbindlichkeiten, Vertragsverhältnissen oder sonstige Rechtspositionen;
22. Die Depotbankfunktion der ÖVAG samt allen Depotverträgen mit Kunden;

23. Sämtliche Rechte (einschließlich Entsendungsrechte) und Pflichten der ÖVAG aus oder im Zusammenhang mit dem Teilbetriebseinbringungs- und Überleitungsvertrag zwischen dem ÖGV und der ÖVAG;

Auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz der Volksbank Wien-Baden AG zum 01.01.2015 waren insbesondere die folgenden Änderungen zu verzeichnen:

Im Zuge der Spaltung haben sich der Kassenbestand und das Guthaben bei der Zentralnotenbank erheblich erhöht, nämlich von rund EUR 31,1 Mio auf nunmehr rund EUR 1,4 Mrd.

Die Schuldtitel öffentlicher Stellen, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind, betragen vor Spaltung rund EUR 10,5 Mio und belaufen sich nunmehr auf rund EUR 1 Mrd.

Als Folge der Spaltung haben sich die Forderungen an Kreditinstitute von rund EUR 780,6 Mio auf rund EUR 3 Mrd erhöht. Gleichzeitig war auch eine Erhöhung der Forderungen an Kunden von rund EUR 2,4 Mrd auf rund EUR 3,9 Mrd zu verzeichnen.

Das Volumen der von der Emittentin gehaltenen Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren hat sich ua durch Übernahme der fundierten Bankschuldverschreibungen wesentlich von rund EUR 46,3 Mio auf rund EUR 1,3 Mrd erhöht.

Bei Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren zeigte sich nach Spaltung eine Erhöhung von rund EUR 23,8 Mio auf nunmehr rund EUR 54 Mio.

Bei den Beteiligungen zeigte sich eine Erhöhung des Volumens von EUR 10,8 Mio auf nunmehr rund EUR 20 Mio. Auch die Anteile an verbundenen Unternehmen haben sich von rund EUR 6,8 Mio auf nunmehr rund EUR 11 Mio erhöht.

Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens haben sich in erheblichem Ausmaß von rund TEUR 10 auf rund EUR 9,8 Mio erhöht.

Die Sachanlagen erhöhten sich nur unwesentlich von rund EUR 51,3 Mio auf nunmehr rund EUR 58 Mio.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen konnte im Zuge der Spaltung eine Erhöhung von rund EUR 11,7 Mio auf nunmehr rund EUR 522 Mio verzeichnet werden.

Die Rechnungsabgrenzungsposten haben sich geringfügig von rund EUR 8,15 Mio auf nunmehr rund EUR 9,3 Mio erhöht.

Auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz der Volksbank Wien-Baden AG zum 01.01.2015 stellten sich die Veränderungen wie folgt dar:

Im Rahmen der Spaltung kam es zu einer erheblichen Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von rund EUR 75,2 Mio auf nunmehr rund EUR 4,7 Mrd.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden haben sich von rund EUR 3,1 Mrd auf rund EUR 4,1 Mrd erhöht.

Beim Volumen der verbrieften Verbindlichkeiten zeigte sich eine erhebliche Erhöhung von rund EUR 4,9 Mio auf nunmehr rund EUR 1,5 Mrd. Gleichzeitig haben sich auch die

sonstigen Verbindlichkeiten von rund EUR 6,4 Mio auf nunmehr rund EUR 583 Mio erhöht.

Die Spaltung führte bei den Rechnungsabgrenzungsposten zu einer Erhöhung von rund TEUR 193 auf rund EUR 1,6 Mio Die Rückstellungen haben sich von rund EUR 28,3 Mio auf rund EUR 99,8 Mio erhöht.

Das Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr 575/2013 hat sich von rund 30,7 Mio auf nunmehr rund EUR 19,7 Mio verringert. Gleichzeitig hat sich das Eigenkapital von rund EUR 178,3 Mio auf rund EUR 185,4 Mio erhöht. Darin enthalten ist das Spaltungskapital in Höhe von EUR 7 Mio.

5.14.4 Einbringung des Bankbetriebs der Volksbank Obersdorf – Wolkersdorf - Deutsch-Wagram e.Gen. in die Emittentin

Die Volksbank Obersdorf – Wolkersdorf - Deutsch-Wagram e.Gen. ("**VBOWD**") brachte als einbringendes Kreditinstitut mit Stichtag 01.01.2015 ihr bankgeschäftliches Unternehmen als Sacheinlage – mit Ausnahme von für das eingebrachte Unternehmen nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen – nach den Bestimmungen des § 92 BWG in die Emittentin ein. Der Bankbetrieb der VBOWD entspricht dabei dem gesamten Unternehmen und Vermögen (mit Ausnahme nicht betriebsnotwendiger Vermögensbestandteile) der VBOWD. Im Zuge dieser Einbringung erfolgte die Ausgabe neuer Aktien durch die Emittentin an die VBOWD. Die Emittentin übernahm den eingebrachten Bankbetrieb zu dessen Fortführung.

Die Einbringung bewirkte den Rechtsübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, welche die eingebrachten Betriebsteile erfasste und mit Eintragung der Kapitalerhöhung der Emittentin in das Firmenbuch rechtswirksam wurde.

Durch die Einbringung des Bankbetriebs verlor die VBOWD ihre Stellung als Kreditinstitut und schied als Vertragspartei aus dem Verbundvertrag und dem Zusammenarbeitsvertrag aus. Die VBOWD blieb nach der Einbringung als vermögensverwaltende Genossenschaft gem § 92 Abs 8 BWG weiter bestehen und firmiert unter VB Beteiligungsgenossenschaft Obersdorf-Wolkersdorf-Deutsch-Wagram eG.

Die VB Beteiligungsgenossenschaft Obersdorf-Wolkersdorf-Deutsch-Wagram eG ist – nach Übertragung von Aktien an die Republik Österreich - mit 1,66 % am Grundkapital der Emittentin beteiligt.

5.14.5 Einbringung der Volksbank Ost registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in die Emittentin

Die Volksbank Ost registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ("**VBO**") brachte als einbringendes Kreditinstitut mit Stichtag 01.01.2015 ihr bankgeschäftliches Unternehmen als Sacheinlage – mit Ausnahme von für das eingebrachte Unternehmen nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen – nach den Bestimmungen des § 92 BWG in die Emittentin ein. Der Bankbetrieb der VBO entspricht dabei dem gesamten Unternehmen und Vermögen (mit Ausnahme nicht betriebsnotwendiger Vermögensbestandteile) der VBO. Im Zuge dieser Einbringung erfolgte die Ausgabe neuer Aktien durch die Emitten-

tin an die VBO. Die Emittentin übernahm den eingebrachten Bankbetrieb zu dessen Fortführung.

Die Einbringung bewirkte den Rechtsübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, welche die eingebrachten Betriebsteile erfasste und mit Eintragung der Kapitalerhöhung der Emittentin in das Firmenbuch rechtswirksam wurde.

Durch die Einbringung des Bankbetriebs verlor die VBO ihre Stellung als Kreditinstitut und schied als Vertragspartei aus dem Verbundvertrag und dem Zusammenarbeitsvertrag aus. Die VBO blieb nach der Einbringung als vermögensverwaltende Genossenschaft gem § 92 Abs 8 BWG weiter bestehen und firmiert unter VB Ost Verwaltung eG.

Die VB Ost Verwaltung eG ist – nach Übertragung von Aktien an die Republik Österreich - mit 8,23 % am Grundkapital der Emittentin beteiligt.

5.14.6 Kapitalerhöhungen

Zum Stichtag 31.12.2015 erhöhte sich das Grundkapital der Emittentin auf EUR 107,5 Mio.

5.14.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Konzernabschlusses nicht wesentlich verschlechtert.

Die Emittentin hat seit dem letzten Geschäftsjahr keine wesentlichen Veränderungen in ihrer Finanzlage oder Handelspositionen festgestellt.

5.14.8 Bestätigungsvermerke

Die Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer über den geprüften Konzernabschluss 2015 und den geprüften Jahresabschluss 2014 sind als Anhänge .A und .B in den Prospekt aufgenommen.

Der Abschlussprüfer, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, mit der Anschrift Porzellangasse 51, 1090 Wien, hat den geprüften Konzernabschluss der Emittentin zum 31.12.2015 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) hat den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2014 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Abschlussprüfer wies – ohne den Bestätigungsvermerk des geprüften Jahresabschlusses 2014 einzuschränken – darauf hin, dass die Emittentin Mitglied des Haftungsverbundes im Rahmen des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Volksbanken-Verbundes war und dass zwischen der Emittentin und der ÖVAG (nunmehr Immigon) maßgebliche Geschäftsbeziehungen bestanden.

Der ÖGV ist ein Mitglied der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Löwelstraße 14, 1013 Wien, Österreich.

5.15 RECHTS- UND SCHIEDSVERFAHREN

Die VOLKSBANK WIEN hat gemäß dem Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 01.06.2015 (der "Spaltungsvertrag") den Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktion Teilbetrieb von der ÖVAG (nunmehr immigon portfolioabbau ag, "Immigon") übernommen. Im Nachgang zu dieser Spaltung wurden gegen Immigon Schadenersatzklagen erhoben. Die VOLKSBANK WIEN ist in diesem Verfahren auf Basis des § 15 Abs 1 SpaltG mitbeklagt; die Haftung der VOLSKBANK WIEN ist betraglich mit dem von ihr durch die Spaltung übernommenen Nettoaktivvermögen (im Sinne des § 15 Abs 1 SpaltG) in Höhe von EUR 7 Mio (Spaltungskapital gemäß Übertragungsbilanz der Volksbank Wien-Baden AG zum 01.01.2015) begrenzt. Die Summe der Streitwerte aus Klagen gemäß § 15 Abs 1 SpaltG beträgt EUR 13.530.845,96. Überdies wurden gegen Immigon und VOLKSBANK WIEN Klagen auf Leistung von Sicherheit erhoben (§ 15 Abs 2 SpaltG), in Summe für Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 94.785.177,40. Der Anspruch auf Sicherheitsleistung setzt eine Gefährdung der Erfüllung der jeweiligen Forderung durch die Spaltung voraus. Gestützt unter anderem auf Gutachten, die im Zuge der Spaltung etwa durch einen unabhängigen, gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer erstellt wurden, sieht VOLKSBANK WIEN keine solche Gefährdung. Immigon vertritt in den Gerichtsverfahren dieselbe Position. VOLKSBANK WIEN haftet ab dem Zeitpunkt des jeweiligen gerichtlichen Verlangens auf Sicherheitsleistung für diese Verbindlichkeiten betraglich unbeschränkt als Gesamtschuldner, bis entweder die Sicherheit geleistet oder die Klage rechtskräftig abgewiesen wird (§ 15 Abs 3 SpaltG). Die Verpflichtungen, die den Schadenersatz- und Sicherstellungs-Klagen jeweils zugrunde liegen, sind im Spaltungsvertrag Immigon zugeordnet. VOLKSBANK WIEN hat gegenüber Immigon insbesondere im Spaltungsvertrag vereinbarte Schad- und Klagloshaltungsansprüche, wenn VOLKSBANK WIEN selbst in Anspruch genommen werden sollte. Auf Basis des zum 30.09.2015 veröffentlichten Quartalsergebnisses der Immigon geht die VOLKSBANK WIEN davon aus, dass die Immigon in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bedienen zu können. Käme es dennoch zu einer wirtschaftlichen Belastung der VOLKSBANK WIEN, so würde sie diese nicht alleine tragen, sondern gemäß im Volksbanken-Verbund getroffener Vereinbarungen anteilig mit anderen Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes.

Darüber hinaus ist die Emittentin an diversen Gerichtsverfahren sowohl auf Kläger- als auch auf der Beklagtenseite beteiligt. Diese Verfahren sind auf das laufende Bankgeschäft zurückzuführen. Das Ausmaß ist nicht ungewöhnlich. Der Ausgang dieser Verfahren wird sich voraussichtlich nicht erheblich auf die Finanzlage und Rentabilität der Bank auswirken.

Darüber hinaus bestehen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die

Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

5.16 WESENTLICHE VERTRÄGE

Abgesehen von den nachfolgend aufgelisteten Verträgen wurden von der Emittentin keine wichtigen Verträge außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen.

Verbundvertrag

Zur Sicherstellung eines zukunftsfähigen Volksbanken-Verbundes mit dem Erhalt der Kernkompetenz als regional verwurzelter Finanzdienstleister, der insbesondere die flächendeckende Versorgung der Wirtschaft mit Finanzierungen und die regionale finanzwirtschaftliche Betreuung von Kunden sicherstellt, haben sich die Primärinstitute des österreichischen Volksbanken-Sektors, womit die zum damaligen Zeitpunkt dem Volksbanken-Verbund zugehörigen regionalen Volksbanken, die Spezialkreditinstitute, die Hauskreditgenossenschaften und eine Bausparkasse (start:bausparkasse) gemeint sind, mit Grundsatzbeschluss vom 02.10.2014 entschlossen, eine strategische Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes vorzunehmen.

Die Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes umfasst neben der Gründung des neuen Volksbanken-Verbundes (auf Basis des Verbundvertrags) als weiteres Element die verpflichtende Herstellung einer schlankeren Zielstruktur. Diese soll aus bis zu acht regionalen Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und bis zu drei Spezialkreditinstituten bestehen, die bis 31.12.2017 umgesetzt werden soll.

Zur Sicherung und nachhaltigen Stärkung der Existenz und Leistungsfähigkeit des österreichischen Volksbanken-Verbundes hat die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) mit den zugeordneten Kreditinstituten des österreichischen Volksbanken-Sektors den Verbundvertrag ("**Verbundvertrag**") abgeschlossen, der am 01.07.2016 wirksam wurde. Dieser Verbundvertrag bildet die Grundlage des Volksbanken-Verbundes und dient sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern (Liquiditätsverbund) als auch der Erbringung sonstiger Leistungen zwischen den Mitgliedern (Haftungsverbund) und damit der indirekten Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder (siehe auch Risikofaktor: "Verbundrisiko"). Die Zentralorganisation ist dabei einerseits verpflichtet, die Liquidität im Verbund so zu steuern, dass alle maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit eingehalten werden und andererseits berechtigt, in Fällen eines Liquiditätsnotfalls oder Verstoßes eines zugeordneten Kreditinstituts gegen Generelle Weisungen zum Liquiditätstransfer Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Zentralorganisation erbringt im Rahmen des Verbundvertrages als Treuhänderin Leistungen zur Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage, einschließlich der Liquiditätssituation, des regulatorischen und ökonomischen Kapitals, der Kreditausfälle oder von Klumpenrisiken, bei einem oder mehreren der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes. Von einem Erfordernis der Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage ist insbesondere dann auszugehen, wenn ein Mitglied des Volksbanken-Verbundes auf Einzelbasis den im Gruppensanierungsplan gemäß BaSAG für die CET-1 Ratio fest-

gelegten gelben Schwellenwert zuzüglich eines Aufschlags nicht mehr erfüllt oder nicht mehr zu erfüllen droht.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Erbringung von Leistungen besteht jedoch nur dann, wenn dies zur Abwendung der oben beschriebenen bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage erforderlich ist und die Leistungen durch die Summe der im Leistungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel und/oder der von den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes nach der für sämtliche Mitglieder verbindlichen Einschätzung der Zentralorganisation voraussichtlich hereinzubringenden Beiträge gedeckt sind und diese ausreichen, um den Eintritt dieser Umstände für einen nach dem Ermessen der Zentralorganisation vertretbaren Zeitraum abzuwenden.

Die Zentralorganisation kann zur Erfüllung ihrer Steuerungsfunktion den zugeordneten Kreditinstituten generelle und individuelle Weisungen erteilen. Die Kompetenz zur Erlassung genereller Weisungen dient der Erfüllung allgemeiner Vorgaben (wie etwa in den Bereichen der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Solvabilität und Liquidität des Verbundes; administrative, technische und finanzielle Beaufsichtigung oder Risikobewertung) für den gesamten Volksbanken-Verbund. Individuelle Weisungen dienen zur Konkretisierung der aus den generellen Weisungen folgenden Rechte und Pflichten und können von der Zentralorganisation im Falle eines Verstoßes gegen generelle Weisungen zur Wiederherstellung des vertraglichen und gesetzlichen Zustandes im Volksbanken-Verbund gegenüber den einzelnen Kreditinstituten erlassen werden.

Zur Erreichung der Zielstruktur enthält der Verbundvertrag insbesondere die folgenden Punkte:

- umfassende Governance-Regelungen;
- Erweiterung der Haftung der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes zu einer unbeschränkten Haftung;
- unbestimmte Dauer der Vertragslaufzeit; bis zum Jahr 2025 (Mindestvertragsperiode), ist das Recht der Mitglieder, aus dem Volksbanken-Verbund durch Kündigung des Verbundvertrags auszutreten, im größtmöglichen Umfang ausgeschlossen; verbleibende, gesetzlich zwingende Kündigungsrechte der Mitglieder können nur unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres und nur mit Wirkung für das kündigende Mitglied (nicht jedoch für die anderen Vertragsparteien) ausgeübt werden;
- Einräumung einer weitergehenden Weisungskompetenz der Zentralorganisation gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes.

Treuhandvertrag Leistungsfonds

Zur Bedeckung der im Verbundvertrag vorgesehenen Maßnahmen der Zentralorganisation zur Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage, einschließlich der Liquiditätssituation, des regulatorischen und ökonomischen Kapitals, der Kreditausfälle oder von Klumpenrisiken, bei einem oder mehreren der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, schlossen die VOLKSBANK WIEN als Zent-

ralorganisation und die ihr zugeordneten Kreditinstitute den Treuhandvertrag Leistungsfonds auf unbestimmte Dauer ab, der am 01.07.2016 wirksam wurde.

Der Leistungsfonds wird als von der Zentralorganisation als Treuhänderin gehaltenes zweckgebundenes Treuhandvermögen der Vertragsinstitute eingerichtet und nach Maßgabe dieses Vertrages dotiert. Dabei ist bis zum Jahr 2020 ein Zieldotationsbetrag auf Basis der durchschnittlichen Gesamtrisikoposition der Vertragsparteien vorgesehen, mindestens aber ein Zieldotationsbetrag in Höhe von EUR 100.000.000,--, wobei die Erstdotation mindestens EUR 50.000.000,-- beträgt.

Tritt nach dem Verbundvertrag der Fall ein, dass die Zentralorganisation zum Abruf von Beiträgen der Mitglieder berechtigt ist, so entnimmt sie diese zunächst dem Leistungsfonds. Die Mittel aus dem Leistungsfonds sind zum Erwerb von bilanzierungsfähigen Vermögensgegenständen zu verwenden. Falls der Zentralorganisation aus dem Leistungsfonds im Einzelfall keine Mittel zur Verfügung stehen, so ruft die Zentralorganisation den bestehenden Fehlbetrag nach dem sich aus dem Verbundvertrag ergebenden Verhältnis als ad hoc Beiträge von den einzelnen Vertragsinstituten ab.

Zusammenarbeitsvertrag

Im Zuge der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes schlossen die Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (zukünftig Volksbank Vertriebs- und Marketing eG) und die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, einschließlich der Emittentin, den Zusammenarbeitsvertrag auf unbestimmte Dauer, der am 01.07.2016 wirksam wurde. Nach diesem Zusammenarbeitsvertrag ist die Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (zukünftig Volksbank Vertriebs- und Marketing eG) befugt, für die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes bindende Entscheidungen zur Hebung von Synergien im Volksbanken-Verbund und zur Herstellung der geplanten Zielstruktur des Volksbanken-Verbundes, bestehend aus bis zu acht regionalen Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und bis zu drei Spezialkreditinstituten, bis Ende 2017 zu treffen.

Der Zusammenarbeitsvertrag regelt, jeweils soweit sie nicht in die Weisungskompetenz der Zentralorganisation nach dem Verbundvertrag fallen, folgende Sachbereiche:

- Fusionen von Unternehmen oder bankgeschäftlichen Teilbetrieben von zugeordneten Kreditinstituten nach § 92 BWG
- Verbundübergreifende Vertriebs- und Marketingmaßnahmen
- Optimierung und Standardisierung von Betriebsprozessen
- Verbundweite Serviceleistungen, insbesondere Festlegung von Transferpreisen
- Verbund-Benchmarking

Die der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (zukünftig Volksbank Vertriebs- und Marketing eG) eingeräumte Kompetenz schließt die Befugnis ein, Interessen einzelner oder mehrerer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes beeinträchtigende Beschlüsse zu fassen. Die vom Vorstand der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (zukünftig Volks-

bank Vertriebs- und Marketing eG) gefassten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend.

Vereinbarung über die Tragung der Verbundkosten

Für die Bildung des neuen Volksbanken-Verbundes schlossen die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) und die ihr zugeordneten Kreditinstitute eine Vereinbarung zur Aufteilung jener im Bereich Zentralorganisation der VOLKSBANK WIEN anfallenden Kosten, die von den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes gemeinschaftlich zu tragen sind. Diese Kosten umfassen ua Personaldienstleistungen und Sachaufwand für Verbundmarketing, Verbundorganisation, Verbundeinkauf und Kosten jeglicher Aufsichtsbehörden. Die Aufteilung erfolgt nach einem in der Vereinbarung festgelegten Aufteilungsschlüssel.

Restrukturierungsvereinbarung 2015 / Umsetzungsvereinbarung

Die VOLKSBANK WIEN, die ÖVAG (nunmehr Immigon), die Volksbanken Holding eGen, der Bund und die FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes ("**FIMBAG**") schlossen am 30.06.2015 eine Restrukturierungsvereinbarung (die "**Restrukturierungsvereinbarung 2015**"). Die Restrukturierungsvereinbarung beinhaltet für den Volksbanken-Verbund im Wesentlichen folgende Punkte:

- Die Verpflichtungen der Volksbanken Holding eGen zur Übertragung von 9,3 % der Aktien der Immigon an die GPVAUBEOE Beteiligungen GmbH und zur Weiterleitung aller Beträge und Werte, die ihr auf die von ihr gehaltenen Immigon-Aktien als Ausschüttung oder Anteil am Liquidationserlös zufließen, an den Bund solange und soweit die Summe der Kompensationen an den Bund EUR 250 Mio nicht übersteigt.
- Die Verpflichtung der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, aus dem Konsolidierungskreis des Volksbanken-Verbundes (mit bestimmten Ausnahmen) keinerlei Gewinnausschüttung oder dieser gleichzuhaltende Maßnahmen an Aktionäre/Genossenschafter oder Inhaber von Partizipationsscheinen vorzunehmen.
- Die Verpflichtung der VOLKSBANK WIEN über ihre 100 %-Tochtergesellschaft VB Rückzahlungsgesellschaft mbH zur Begebung des Bundes-Genussrechts und die Verpflichtung der VOLKSBANK WIEN, keine Handlungen vorzunehmen und keine Rechtsgeschäfte abzuschließen, welche das Risiko des Bundes, aus dem Bundes-Genussrecht nicht bedient zu werden, erhöhen.
- Ein Akquisitionsverbot (mit bestimmten Ausnahmen) für die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes.

Rahmenvertrag betreffend Einstellung von Forderungen in den Deckungsstock

Die VOLKSBANK WIEN hat mit den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes Treuhandverträge hinsichtlich der Einstellung von Hypothekarforderungen dieser Kreditinstitute in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN auf unbestimmte Zeit gemäß § 1 Abs 5 Z 2 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen abgeschlossen. Der Treuhandvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zehn

Tagen zum Monatsletzten gekündigt werden. Für die auf Grundlage des Treuhandvertrages bis zum Kündigungszeitpunkt bereits in Deckung genommenen Forderungen, gelten die Bestimmungen des Treuhandvertrages jedoch weiterhin, bis die dazugehörigen fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin getilgt werden.

Sollte die Treuhanderschaft etwa durch Kündigung des Treuhandvertrages seitens des jeweiligen zugeordneten Kreditinstituts beendet werden, bleiben die Zustimmung des jeweiligen zugeordneten Kreditinstituts zur Aufnahme der Forderungen in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN und die Bestimmungen des Treuhandvertrages davon unberührt. Das jeweilige zugeordnete Kreditinstitut ist daher nicht berechtigt, die Übertragung der betreffenden Forderung zu verlangen, solange die Forderung in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN eingestellt ist.

Im Zuge der Abspaltung des Teilbetriebs Zentralorganisations- und Zentralinstituts-Funktionen von der ÖVAG auf die VOLKSBANK WIEN, sind der Deckungsstock und die Rechtsverhältnisse aus diesem Treuhandvertrag im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß §§ 17 iVm 1 Abs 2 Z 2 SpaltG auf die VOLKSBANK WIEN übergegangen.

5.17 EINSEHBARE DOKUMENTE

Die Satzung der Emittentin, der geprüfte Konzernabschluss zum 31.12.2015 und der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2014 und die von der Emittentin erstellte, ungeprüfte Übernahmebilanz zum 01.01.2015 sind für zwölf Monate ab dem Tag der Billigung dieses Prospekts am Sitz der Emittentin, während der üblichen Geschäftszeiten, kostenlos verfügbar. Dieser Prospekt und etwaige Nachträge zum Prospekt sind für zwölf Monate ab dem Tag der Billigung dieses Prospekts am Sitz der Emittentin, während der üblichen Geschäftszeiten und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter dem Pfad [www .volksbankwien.at/basisprospekt](http://www.volksbankwien.at/basisprospekt) kostenlos verfügbar.

6. ANLEIHEBEDINGUNGEN

6.1 ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Muster-Anleihebedingungen**") sind in 4 Ausgestaltungsvarianten (ie "Optionen" im Sinne von Artikel 22 (4) lit c der Prospektverordnung) aufgeführt:

- **Variante 1** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz.
- **Variante 2** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen.
- **Variante 3** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz; und
- **Variante 4** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz.

Die Muster-Anleihebedingungen für jede Variante enthalten bestimmte weitere Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in fetter, kursiver Schrift in eckigen Klammern innerhalb der Muster-Anleihebedingungen gekennzeichnet sind.

In den für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Varianten 1 bis 4 der Muster-Anleihebedingungen (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für diese Serie von Schuldverschreibungen zur Anwendung kommt, indem die entsprechende Option ausgewählt wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine Serie von Schuldverschreibungen anwendbar sind, enthalten die Muster-Anleihebedingungen Platzhalter oder Leerstellen in eckigen Klammern, die durch die Endgültigen Bedingungen vervollständigt werden.

Die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen sind gemeinsam mit dem Teil 1 der "**Endgültigen Bedingungen**", die die Muster-Anleihebedingungen jeder Serie von Schuldverschreibungen ergänzen und konkretisieren, zu lesen. Die Muster-Anleihebedingungen und die Endgültigen Bedingungen bilden gegebenenfalls zusammen die "**Anleihebedingungen**" der jeweiligen Serie von Schuldverschreibungen. Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären, alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Muster-Anleihebedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausgefüllt oder gelöscht oder als nicht anwendbar erklärt sind, gelten als aus diesen Muster-Anleihebedingungen gelöscht; sämtliche auf die Schuldverschreibungen nicht anwendbare Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Anleihebedingungen gelöscht.

Kopien der Anleihebedingungen sind auf der Webseite der Emittentin unter www.volksbankwien.at unter dem Pfad: "Veranlagung/Börsen&Märkte/Anleihen/Volksbank Emissionen" oder kostenlos am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten verfügbar.

6.1.1 Variante 1– Fixer Zinssatz

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die VOLKSBANK WIEN AG (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") im Wege einer [**Emissionsart einfügen**] Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) [mit Auf- und Abstocungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Sammelurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

[Im Fall der Verwahrung bei der VOLKSBANK WIEN einfügen:

- (4) *Verwahrung.* Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint den Wertpapiersammelverwahrer VOLKSBANK WIEN AG – "**VOLKSBANK WIEN**" mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Schottengasse 10 sowie jeden Funktionsnachfolger. Der Anleihegläubiger ist bei Erwerb der Schuldverschreibungen verpflichtet, ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund zu eröffnen. Die Schuldverschreibungen können daher nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.]

[Im Fall der Verwahrung bei der OeKB, Clearstream oder Euroclear einfügen:

- (4) *Verwahrung.* Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint [**bei mehr als einem Clearing System einfügen**: jeweils] [die Wertpapiersammelbank OeKB (CSD GmbH - "**CSD**") mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Strauchgasse 1-3] [(.) (und) Clearstream Banking AG, 65760 Eschborn, Mergenthalerallee 61, Deutschland ("**Clearstream Frankfurt**")] [(.) (und) Clearstream Banking S.A., société anonyme, Luxembourg, 1855 Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, Großherzogtum Luxembourg ("**Clearstream Luxembourg**")] [(.) (und) Euroclear Bank SA/NV, Belgien, 1210 Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, Belgien ("**Euroclear**")] [**anderes Clearing System angeben**] sowie jeden Funktionsnachfolger.]
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Sammelurkunde, die in Übereinstimmung

mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2 (Rang)

[Falls die Schuldverschreibungen nicht-nachrangig sind, einfügen:

- (1) *Rang – nicht-nachrangig.* Die Schuldverschreibungen stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.]

[Falls die Schuldverschreibungen nachrangig sind, einfügen:

- (1) *Rang – nachrangige Schuldverschreibungen.* Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals ("**Tier 2**") gemäß Artikel 63 der CRR dar. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen direkten, unbedingten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen der Aktionäre, Partizipanten (soweit vorhanden) und Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin.

Wobei:

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.]

[Falls die Schuldverschreibungen fundiert sind, einfügen:

- (1) *Rang – fundierte Schuldverschreibungen.*
- (a) Die Schuldverschreibungen stellen fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") in der jeweils geltenden Fassung dar und begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbind-

lichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind.

- (b) Die Schuldverschreibungen werden durch gesonderte Deckungswerte besichert, die zur vorzugsweisen Deckung der Forderungen aus den Schuldverschreibungen gemäß dem FBSchVG bestimmt sind.
- (c) Die Deckungswerte haben gemäß dem FBSchVG zu jeder Zeit zumindest den Rückzahlungsbetrag und die Zinsen der ausgegebenen fundierten Bankschuldverschreibungen sowie die voraussichtlichen Verwaltungskosten im Falle einer Insolvenz der Emittentin zu decken.
- (d) Wenn durch ein zuständiges österreichisches Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, werden fundierte Schuldverschreibungen (nicht aber andere Schuldverschreibungen) vorbehaltlich des folgenden Satzes nicht fällig und zahlbar, wenn der maßgebliche Deckungsstock an ein geeignetes Kreditinstitut übertragen wurde, und Anleihegläubiger können ihre Ansprüche gemäß den fundierten Schuldverschreibungen in der Höhe des Ausfalls (oder des angenommenen Ausfalls, je nachdem) geltend machen, soweit solche Ansprüche durch die Liquidationsgewinne des maßgeblichen Deckungsstockes nicht gedeckt sind. In Fällen, in denen der maßgebliche Deckungsstock nicht an ein anderes Kreditinstitut in Übereinstimmung mit österreichischem Recht übertragen wird und vorausgesetzt, dass die im Deckungsstockregister aufgeführten Vermögenswerte nicht ausreichen, um die Ansprüche aller Anleihegläubiger der Schuldverschreibung zu befriedigen, wird der maßgebliche Deckungsstock für die Schuldverschreibungen auf Antrag des Verwalters des Deckungsstockes und nach Genehmigung durch das zuständige Konkursgericht liquidiert, und die Schuldverschreibungen gelten als fällig und zahlbar gemäß dem anwendbaren Recht.]

§ 3 (Zinsen)

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem gleichbleibenden Zinssatz ausgestattet sind, einfügen:]

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) **[Frequenz einfügen]** mit einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]** % per annum (der "**Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstag einfügen]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen].**

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem ansteigenden Zinssatz ausgestattet sind, einfügen:]

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) jährlich mit den nachstehenden Zinssätzen (jeweils ein "**Zinssatz**") verzinst:

| Zinssatz | vom (einschließlich) | bis (einschließlich) |
|--------------------------------------|----------------------|----------------------|
| [Zinssätze einfügen: % per annum] | [Daten einfügen] | [Daten einfügen] |

[weitere Zeilen einfügen]

Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstag einfügen]** eines jeden Jahres (jeweils ein **"Zinszahlungstag"**) zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen].]**

- (2) **Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der **"Zinsbetrag"**) für die maßgebliche Zinsperiode (wie nachstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (3) **Zinsperiode.** Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine **"Zinsperiode"**) bezeichnet. Die Zinsperioden werden [nicht] angepasst.
- (4) **Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.** Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der **"Zinsberechnungszeitraum"**):

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

"Actual/Actual (ICMA)" meint, falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

"30/360" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des

Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von ACT/360 einfügen:

"ACT/360" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

- (5) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (6) *Stückzinsen.* Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen [zahlbar/ zum jeweiligen Zinssatz zahlbar/nicht zahlbar].

**§ 4
(Rückzahlung)**

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am [**Endfälligkeitstag einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [**Rückzahlungskurs einfügen**] des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

**§ 5
(Ordentliche/außerordentliche Kündigung)**

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

- (1) *Ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

| Wahlrückzahlungstag(e) (Call) | Wahlrückzahlungsbeträge (Call) |
|-------------------------------|--------------------------------|
| [] | [] |
| [] | [] |

Die ordentliche Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens [**Kündigungsfrist (Call) einfügen**] Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

Eine solche ordentliche Kündigung ist nur möglich, sofern der Begebungstag der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine ordentliche Kündigung nach § 5 (3) erfüllt sind.]]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

[Im Fall von nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibung einfügen:

- (1) Keine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

- (1) Keine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Mit Ausnahme einer außerordentlichen Kündigung nach § 5 (2) der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen.]

[Falls die Anleihegläubiger im Fall von nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen das Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

- (2) Ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Währückzahlungstage (Put) (jeweils ein **"Währückzahlungstag (Put)"**) zu ihrem maßgeblichen Währückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der **"Währückzahlungsbetrag (Put)"**) zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

| Währückzahlungstage (Put) | Währückzahlungsbeträge (Put) |
|---------------------------|------------------------------|
| [] | [] |
| [] | [] |

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Falls die Anleihegläubiger im Fall von nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

- (2) Keine ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen "Außerordentliche Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:

- (3) Außerordentliche Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der **"Vorzeitige Rückzahlungsbetrag"**) zuzüglich aufgelaufener Zinsen außerordentlich kündigen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur

teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der außerordentlichen Kündigung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"Rechtsänderung" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

"Absicherungs-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet, oder sie (ii) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"Gestiegene Absicherungs-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) *Außerordentliche Kündigung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen.* Im Fall einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibung, die wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; oder im Fall einer Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibung, die wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, ist die Emittentin jederzeit vor dem Endfälligkeitstag berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig zu kündigen (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigem**

Rückzahlungskurs einfügen] des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, sofern die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung nach § 5 (3) erfüllt sind.

- (3) *Voraussetzungen für eine Kündigung.* Eine Kündigung nach diesem § 5 setzt voraus, dass die Zuständige Behörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen erteilt hat, sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der Kündigung zwingend erforderlich ist, wobei diese Erlaubnis ua voraussetzen kann, dass:
- (a) die Emittentin zuvor oder gleichzeitig mit der Kündigung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind, oder
 - (b) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der Kündigung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSd Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Wobei:

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 der CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin verantwortlich ist.

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) *Keine ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag ordentlich zu kündigen.]

§ 6 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital [**im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"**Record Date**" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in [**maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen**] (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 7 (Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Ab-

zug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 11.07.2016 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steuerausagen keine Haftung übernommen wird.

§ 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 9 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die VOLKSBANK WIEN handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle, (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.

- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10 (Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.

(2) *Bezugnahmen.*

- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
- (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind.

§ 11
(Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

§ 12
(Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Er-

gänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird. Im Falle von Schuldverschreibungen, die als aufsichtsrechtliche Eigenmittel angerechnet werden, darf sich durch Änderungen und/oder Ergänzungen keine Änderung der Qualität der Eigenmittel ergeben.

§ 13

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Ein solcher Ankauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung nach § 5 (2) erfüllt sind, möglich.]

§ 14

(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.1.2 Variante 2 – Nullkupon-Schuldverschreibungen

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die VOLKSBANK WIEN AG (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") im Wege einer [**Emissionsart einfügen**] Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Sammelurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer *Sammelurkunde* (die "**Sammelurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft. Die *Sammelurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

[Im Fall der Verwahrung bei der VOLKSBANK WIEN einfügen:

- (4) *Verwahrung.* Jede *Sammelurkunde* wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint den Wertpapiersammelverwahrer VOLKSBANK WIEN AG – "**VOLKSBANK WIEN**" mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Schottengasse 10 sowie jeden Funktionsnachfolger. Der Anleihegläubiger ist bei Erwerb der Schuldverschreibungen verpflichtet, ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund zu eröffnen. Die Schuldverschreibungen können daher nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.]

[Im Fall der Verwahrung bei der OeKB, Clearstream oder Euroclear einfügen:

- (4) *Verwahrung.* Jede *Sammelurkunde* wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint [**bei mehr als einem Clearing System einfügen:** jeweils] [die Wertpapiersammelbank OeKB (CSD GmbH - "**CSD**") mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Strauchgasse 1-3] [(.) (und) Clearstream Banking AG, 65760 Eschborn, Mergenthalerallee 61, Deutschland ("**Clearstream Frankfurt**")] [(.) (und) Clearstream Banking S.A., société anonyme, Luxembourg, 1855 Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, Großherzogtum Luxembourg ("**Clearstream Luxembourg**")] [(.) (und) Euroclear Bank SA/NV, Belgien, 1210 Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, Belgien ("**Euroclear**")] [**anderes Clearing System angeben**] sowie jeden Funktionsnachfolger.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer *Sammelurkunde*, die in Übereinstimmung

mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2 (Rang)

[Falls die Schuldverschreibungen nicht-nachrangig sind, einfügen:

Rang – nicht-nachrangig. Die Schuldverschreibungen stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.]

[Falls die Schuldverschreibungen nachrangig sind, einfügen:

- (1) *Rang – nachrangige Schuldverschreibungen.* Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals ("Tier 2") gemäß Artikel 63 der CRR dar. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen direkten, unbedingten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen der Aktionäre, Partizipanten (soweit vorhanden) und Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin.

Wobei:

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 (Capital Requirements Regulation) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.]

[Falls die Schuldverschreibungen fundiert sind, einfügen:

- (1) *Rang – fundierte Schuldverschreibungen.*
- (a) Die Schuldverschreibungen stellen fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") in der jeweils gel-

tenden Fassung dar und begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind.

- (b) Die Schuldverschreibungen werden durch gesonderte Deckungswerte besichert, die zur vorzugsweisen Deckung der Forderungen aus den Schuldverschreibungen gemäß dem FBSchVG bestimmt sind.
- (c) Die Deckungswerte haben gemäß dem FBSchVG zu jeder Zeit zumindest den Rückzahlungsbetrag und die Zinsen der ausgegebenen fundierten Bankschuldverschreibungen sowie die voraussichtlichen Verwaltungskosten im Falle einer Insolvenz der Emittentin zu decken.
- (d) Wenn durch ein zuständiges österreichisches Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, werden fundierte Schuldverschreibungen (nicht aber andere Schuldverschreibungen) vorbehaltlich des folgenden Satzes nicht fällig und zahlbar, wenn der maßgebliche Deckungsstock an ein geeignetes Kreditinstitut übertragen wurde, und Anleihegläubiger können ihre Ansprüche gemäß den fundierten Schuldverschreibungen in der Höhe des Ausfalls (oder des angenommenen Ausfalls, je nachdem) geltend machen, soweit solche Ansprüche durch die Liquidationsgewinne des maßgeblichen Deckungsstockes nicht gedeckt sind. In Fällen, in denen der maßgebliche Deckungsstock nicht an ein anderes Kreditinstitut in Übereinstimmung mit österreichischem Recht übertragen wird und vorausgesetzt, dass die im Deckungsstockregister aufgeführten Vermögenswerte nicht ausreichen, um die Ansprüche aller Anleihegläubiger der Schuldverschreibung zu befriedigen, wird der maßgebliche Deckungsstock für die Schuldverschreibungen auf Antrag des Verwalters des Deckungsstockes und nach Genehmigung durch das zuständige Konkursgericht liquidiert, und die Schuldverschreibungen gelten als fällig und zahlbar gemäß dem anwendbaren Recht.]

§ 3 (Zinsen)

Keine periodischen Zinszahlungen. Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

§ 4 (Rückzahlung)

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

§ 5 (Ordentliche / außerordentliche Kündigung)

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

- (1) *Ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zurückzuzahlen.

| Wahlrückzahlungstag(e) (Call) | Wahlrückzahlungsbeträge (Call) |
|-------------------------------|--------------------------------|
| [] | [] |
| [] | [] |

Die ordentliche Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

Eine solche ordentliche Kündigung ist nur möglich, sofern der Begebungstag der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine ordentliche Kündigung nach § 5 (3) erfüllt sind.]]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

[Im Fall von nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibung einfügen:

- (1) *Keine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

- (1) *Keine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Mit Ausnahme einer außerordentlichen Kündigung nach § 5 (2) der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen.]

[Falls die Anleihegläubiger im Fall von nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen das Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

- (2) *Ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der "**Wahlrückzahlungsbetrag (Put)**") zurückzuzahlen.

| Wahlrückzahlungstage (Put) | Wahlrückzahlungsbeträge (Put) |
|----------------------------|-------------------------------|
| [] | [] |
| [] | [] |

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Falls die Anleihegläubiger im Fall von nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

- (2) *Keine ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen "Außerordentliche Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:

- (3) *Außerordentliche Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder gestiegenen Absicherungs-Kosten.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) zu ihrem Amortisationsbetrag (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) außerordentlich kündigen, nach dem die Benachrichtigung der außerordentlichen Kündigung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"Rechtsänderung" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

"Absicherungs-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet, oder sie (ii) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

"Gestiegene Absicherungs-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtun-

gen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden; und

"Amortisationsbetrag" meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt) in Höhe eines Satzes, der einem Amortisationsbetrag in Höhe des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen entspräche, würden diese am Begebungstag auf ihren Emissionspreis abgezinst, auf Basis einer jährlichen Verzinsung bereits aufgelaufener Zinsen. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient zugrunde.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) *Außerordentliche Kündigung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen.* Im Fall einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibung, die wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; oder im Fall einer Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibung, die wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, ist die Emittentin jederzeit vor dem Endfälligkeitstag berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig zu kündigen (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Amortisationsbetrag (wie nachstehend definiert) an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, sofern die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung nach § 5 (3) erfüllt sind.

wobei:

"Amortisationsbetrag" meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt) in Höhe eines Satzes, der einem Amortisationsbetrag in Höhe des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen entspräche, würden diese am Begebungstag auf ihren Emissionspreis abgezinst, auf Basis einer jährlichen Verzinsung bereits aufgelaufener Zinsen. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient zugrunde.

- (3) *Voraussetzungen für eine Kündigung.* Eine Kündigung nach diesem § 5 setzt voraus, dass die Zuständige Behörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen erteilt hat, sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der Kündigung zwingend erforderlich ist, wobei diese Erlaubnis ua voraussetzen kann, dass:
- (a) die Emittentin zuvor oder gleichzeitig mit der Kündigung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder
 - (b) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der Kündigung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSd Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Wobei:

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 der CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin verantwortlich ist.

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) *Keine ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag ordentlich zu kündigen.]

§ 6 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"**Record Date**" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in [**maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen**] (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 7 (Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital zu zahlen.
- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 11.07.2016 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steuerausagen keine Haftung übernommen wird.

§ 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren geltend gemacht werden.

§ 9 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die VOLKSBANK WIEN handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle, (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10 (Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
 - (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garan-

tie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind.

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

§ 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird. Im Falle von Schuldverschreibungen, die als aufsichtsrechtliche Eigenmittel angerechnet werden, darf sich durch Änderungen und/oder Ergänzungen keine Änderung der Qualität der Eigenmittel ergeben.

§ 13 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforder-

rungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Ein solcher Ankauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung nach § 5 (2) erfüllt sind, möglich.]

§ 14

(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.1.3 Variante 3 – Variabler Zinssatz

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die VOLKSBANK WIEN AG (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-) Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") im Wege einer [**Emissionsart einfügen**] Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Sammelurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

[Im Fall der Verwahrung bei der VOLKSBANK WIEN einfügen:

- (4) *Verwahrung.* Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint den Wertpapiersammelverwahrer VOLKSBANK WIEN AG – "**VOLKSBANK WIEN**" mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Schottengasse 10 sowie jeden Funktionsnachfolger. Der Anleihegläubiger ist bei Erwerb der Schuldverschreibungen verpflichtet, ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund zu eröffnen. Die Schuldverschreibungen können daher nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.]

[Im Fall der Verwahrung bei der OeKB, Clearstream oder Euroclear einfügen:

- (4) *Verwahrung.* Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint [**bei mehr als einem Clearing System einfügen**: jeweils] [die Wertpapiersammelbank OeKB (CSD GmbH - "**CSD**") mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Strauchgasse 1-3] [(.) (und) Clearstream Banking AG, 65760 Eschborn, Mergenthalerallee 61, Deutschland ("**Clearstream Frankfurt**")] [(.) (und) Clearstream Banking S.A., société anonyme, Luxembourg, 1855 Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, Großherzogtum Luxembourg ("**Clearstream Luxembourg**")] [(.) (und) Euroclear Bank SA/NV, Belgien, 1210 Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, Belgien ("**Euroclear**")] [**anderes Clearing System angeben**] sowie jeden Funktionsnachfolger.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Sammelurkunde, die in Übereinstimmung

mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2 (Rang)

[Falls die Schuldverschreibungen nicht-nachrangig sind, einfügen:

Rang – nicht-nachrangig. Die Schuldverschreibungen stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.]

[Falls die Schuldverschreibungen nachrangig sind, einfügen:

- (1)** *Rang – nachrangige Schuldverschreibungen.* Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals ("**Tier 2**") gemäß Artikel 63 CRR dar. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen direkten, unbedingten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen der Aktionäre, Partizipanten (soweit vorhanden) und Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin.

Wobei:

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 (Capital Requirements Regulation) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2)** Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.]

[Falls die Schuldverschreibungen fundiert sind, einfügen:

- (1)** *Rang – fundierte Schuldverschreibungen.*

- (a) Die Schuldverschreibungen stellen fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") in der jeweils geltenden Fassung dar und begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind.
- (b) Die Schuldverschreibungen werden durch gesonderte Deckungswerte besichert, die zur vorzugsweisen Deckung der Forderungen aus den Schuldverschreibungen gemäß dem FBSchVG bestimmt sind.
- (c) Die Deckungswerte haben gemäß dem FBSchVG zu jeder Zeit zumindest den Rückzahlungsbetrag und die Zinsen der ausgegebenen fundierten Bankschuldverschreibungen sowie die voraussichtlichen Verwaltungskosten im Falle einer Insolvenz der Emittentin zu decken.
- (d) Wenn durch ein zuständiges österreichisches Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, werden fundierte Schuldverschreibungen (nicht aber andere Schuldverschreibungen) vorbehaltlich des folgenden Satzes nicht fällig und zahlbar, wenn der maßgebliche Deckungsstock an ein geeignetes Kreditinstitut übertragen wurde, und Anleihegläubiger können ihre Ansprüche gemäß den fundierten Schuldverschreibungen in der Höhe des Ausfalls (oder des angenommenen Ausfalls, je nachdem) geltend machen, soweit solche Ansprüche durch die Liquidationsgewinne des maßgeblichen Deckungsstockes nicht gedeckt sind. In Fällen, in denen der maßgebliche Deckungsstock nicht an ein anderes Kreditinstitut in Übereinstimmung mit österreichischem Recht übertragen wird und vorausgesetzt, dass die im Deckungsstockregister aufgeführten Vermögenswerte nicht ausreichen, um die Ansprüche aller Anleihegläubiger der Schuldverschreibung zu befriedigen, wird der maßgebliche Deckungsstock für die Schuldverschreibungen auf Antrag des Verwalters des Deckungsstockes und nach Genehmigung durch das zuständige Konkursgericht liquidiert, und die Schuldverschreibungen gelten als fällig und zahlbar gemäß dem anwendbaren Recht.]

§ 3 (Zinsen)

- (1) *Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag [**Frequenz einfügen**] ab dem [**Verzinsungsbeginn einfügen**] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem [**Zinszahlungstag(e) einfügen**] zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am [**ersten Zinszahlungstag einfügen**].

[Falls als Referenzsatz EURIBOR angegeben wurde, einfügen:

- (2) *Variabler Zinssatz.* Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) entspricht [**Partizipationsfaktor einfügen**] % vom [**Angebotssatz einfügen**] (der "**Referenzsatz**") per annum [plus/minus] [**Zu-/Abschlag einfügen**] per annum (die "**Marge**"), der auf der Bildschirmseite [**Bildschirmseite einfügen**] (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolge-seite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (3) definiert) vor [**Beginn/Ende einfügen**] der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird.]

[Falls als Referenzsatz CMS angegeben wurde, einfügen:

- (2) *Variabler Zinssatz.* Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den **[Anzahl]-Monats Euribor**, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") (der "**Referenzsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (3) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird, **[plus/minus]** **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "**Marge**")]

Sollte der Referenzsatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite (wie je vorstehend definiert) erscheinen oder die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle von je einer Hauptgeschäftsstelle der vier Referenzbanken (wie nachstehend definiert) Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzsatzes entspricht, für die betreffende Zinsperiode etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern.

Falls zumindest zwei dieser Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der genannten Angebotssätze.

"**Referenzbanken**" bedeutet die Euro-Zone Hauptgeschäftsstellen von vier großen Referenzbanken (gemessen an deren Bilanzsumme), deren Angebotssätze im Euro-Zonen Interbankenmarkt zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenzsatzes verwendet wurden, die jeweils von der Berechnungsstelle ausgewählt werden.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz, bzw das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]** % per annum (der "**Mindestzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.]

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]** % per annum (der "**Höchstzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.]

- (3) *Zinsfeststellungstag.* Der "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den **[Anzahl einfügen]** **[Londoner]** / **[Frankfurter]** / **[New-Yorker]** / **[TARGET]-Geschäftstag** vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode. **["[Londoner]** / **[Frankfurter]** / **[New-Yorker]-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag, Sonntag oder Feiertag), an dem Geschäftsbanken

in [London] / [Frankfurt] / [New-York] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.] [Ein "**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit ist.]

- (4) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die maßgebliche Zinsperiode (wie nachstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (5) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der variable Zinssatz (soweit anwendbar) und der Zinsbetrag für die maßgebliche Zinsperiode sowie der maßgebliche Zinszahlungstag durch Mitteilung gemäß § 11 mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (6) *Zinsperiode.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezeichnet. Die Zinsperioden werden [nicht] angepasst.
- (7) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA)einfügen:

"**Actual/Actual (ICMA)**" meint falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

"30/360" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von ACT/360 einfügen:

"ACT/360" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

- (8) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (9) *Stückzinsen.* Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen [zahlbar/mindestens zum Mindestzinssatz zahlbar / [und] höchstens zum Höchstzinssatz zahlbar/ nicht zahlbar].

**§ 4
(Rückzahlung)**

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am [**Endfälligkeitstag einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [**Rückzahlungskurs einfügen**] des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

**§ 5
(Ordentliche / außerordentliche Kündigung)**

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen , einfügen:

- (1) *Ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

| Wahlrückzahlungstag(e) (Call) | Wahlrückzahlungsbeträge (Call) |
|-------------------------------|--------------------------------|
| [] | [] |
| [] | [] |

Die ordentliche Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens [**Kündigungsfrist (Call) einfügen**] Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call)

gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahrrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

Eine solche ordentliche Kündigung ist nur möglich, sofern der Begebungstag der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine ordentliche Kündigung nach § 5 (3) erfüllt sind.]]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

[Im Fall von nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibung einfügen:

- (1) Keine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

- (1) Keine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Mit Ausnahme einer außerordentlichen Kündigung nach § 5 (2) der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen.]

[Falls die Anleihegläubiger im Fall von nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen das Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

- (2) Ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahrrückzahlungstage (Put) (jeweils ein **"Wahrückzahlungstag (Put)"**) zu ihrem maßgeblichen Wahrrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der **"Wahrückzahlungsbetrag (Put)"**) zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

| Wahrückzahlungstage (Put) | Wahrückzahlungsbeträge (Put) |
|---------------------------|------------------------------|
| [] | [] |
| [] | [] |

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Falls die Anleihegläubiger im Fall von nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

- (2) Keine ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen "Außerordentliche Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:

- (3) *Außerordentliche Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen außerordentlich kündigen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der außerordentlichen Kündigung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

"**Absicherungs-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet, oder sie (ii) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"**Gestiegene Absicherungs-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) *Außerordentliche Kündigung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen.* Im Fall einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibung, die wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war;

oder im Fall einer Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibung, die wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, ist die Emittentin jederzeit vor dem Endfälligkeitstag berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig zu kündigen (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, sofern die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung nach § 5 (3) erfüllt sind.

- (3) *Voraussetzungen für eine Kündigung.* Eine Kündigung nach diesem § 5 setzt voraus, dass die Zuständige Behörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen erteilt hat, sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der Kündigung zwingend erforderlich ist, wobei diese Erlaubnis ua voraussetzen kann, dass
- (a) die Emittentin zuvor oder gleichzeitig mit der Kündigung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind, oder
 - (b) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der Kündigung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSd Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Wobei:

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 der CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin verantwortlich ist.

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) *Keine ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag ordentlich zu kündigen.]

§ 6 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird

der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital [*im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen*: und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"**Record Date**" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in [*maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen*] (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 7 (Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 11.07.2016 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steuerausagen keine Haftung übernommen wird.

§ 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 9 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die VOLKSBANK WIEN handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle, (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines

Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.

- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10 (Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und

- (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
- (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind.

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

§ 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.

- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird. Im Falle von Schuldverschreibungen, die als aufsichtsrechtliche Eigenmittel angerechnet werden, darf sich durch Änderungen und/oder Ergänzungen keine Änderung der Qualität der Eigenmittel ergeben.

§ 13

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Ein solcher Ankauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung nach § 5 (2) erfüllt sind, möglich.]

§ 14

(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.1.4 Variante 4 – Fixer und danach variabler Zinssatz

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die VOLKSBANK WIEN AG (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") im Wege einer [**Emissionsart einfügen**] Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Sammelurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

[Im Fall der Verwahrung bei der VOLKSBANK WIEN einfügen:

- (4) *Verwahrung.* Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint den Wertpapiersammelverwahrer VOLKSBANK WIEN AG – "**VOLKSBANK WIEN**" mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Schottengasse 10 sowie jeden Funktionsnachfolger. Der Anleihegläubiger ist bei Erwerb der Schuldverschreibungen verpflichtet, ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund zu eröffnen. Die Schuldverschreibungen können daher nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.]

[Im Fall der Verwahrung bei der OeKB, Clearstream oder Euroclear einfügen:

- (4) *Verwahrung.* Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint [**bei mehr als einem Clearing System einfügen**: jeweils] [die Wertpapiersammelbank OeKB (CSD GmbH - "**CSD**") mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Strauchgasse 1-3] [(.) (und) Clearstream Banking AG, 65760 Eschborn, Mergenthalerallee 61, Deutschland ("**Clearstream Frankfurt**")] [(.) (und) Clearstream Banking S.A., société anonyme, Luxembourg, 1855 Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, Großherzogtum Luxembourg ("**Clearstream Luxembourg**")] [(.) (und) Euroclear Bank SA/NV, Belgien, 1210 Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, Belgien ("**Euroclear**")] [**anderes Clearing System angeben**] sowie jeden Funktionsnachfolger.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Sammelurkunde, die in Übereinstimmung

mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2 (Rang)

[Falls die Schuldverschreibungen nicht-nachrangig sind, einfügen:

Rang – nicht-nachrangig. Die Schuldverschreibungen stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.]

[Falls die Schuldverschreibungen nachrangig sind, einfügen:

- (1) *Rang – nachrangige Schuldverschreibungen.* Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals ("**Tier 2**") gemäß Artikel 63 der CRR dar. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen direkten, unbedingten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen der Aktionäre, Partizipanten (soweit vorhanden) und Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin.

Wobei:

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 (Capital Requirements Regulation) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.]

[Falls die Schuldverschreibungen fundiert sind, einfügen:

- (1) *Rang – fundierte Schuldverschreibungen.*

- (a) Die Schuldverschreibungen stellen fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") in der jeweils geltenden Fassung dar und begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind.
- (b) Die Schuldverschreibungen werden durch gesonderte Deckungswerte besichert, die zur vorzugsweisen Deckung der Forderungen aus den Schuldverschreibungen gemäß dem FBSchVG bestimmt sind.
- (c) Die Deckungswerte haben gemäß dem FBSchVG zu jeder Zeit zumindest den Rückzahlungsbetrag und die Zinsen der ausgegebenen fundierten Bankschuldverschreibungen sowie die voraussichtlichen Verwaltungskosten im Falle einer Insolvenz der Emittentin zu decken.
- (d) Wenn durch ein zuständiges österreichisches Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, werden fundierte Schuldverschreibungen (nicht aber andere Schuldverschreibungen) vorbehaltlich des folgenden Satzes nicht fällig und zahlbar, wenn der maßgebliche Deckungsstock an ein geeignetes Kreditinstitut übertragen wurde, und Anleihegläubiger können ihre Ansprüche gemäß den fundierten Schuldverschreibungen in der Höhe des Ausfalls (oder des angenommenen Ausfalls, je nachdem) geltend machen, soweit solche Ansprüche durch die Liquidationsgewinne des maßgeblichen Deckungsstockes nicht gedeckt sind. In Fällen, in denen der maßgebliche Deckungsstock nicht an ein anderes Kreditinstitut in Übereinstimmung mit österreichischem Recht übertragen wird und vorausgesetzt, dass die im Deckungsstockregister aufgeführten Vermögenswerte nicht ausreichen, um die Ansprüche aller Anleihegläubiger der Schuldverschreibung zu befriedigen, wird der maßgebliche Deckungsstock für die Schuldverschreibungen auf Antrag des Verwalters des Deckungsstockes und nach Genehmigung durch das zuständige Konkursgericht liquidiert, und die Schuldverschreibungen gelten als fällig und zahlbar gemäß dem anwendbaren Recht.]

§ 3 (Zinsen)

- (1) *Fixer Zinssatz und fixe Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem [**Verzinsungsbeginn einfügen**] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum [**Ende der Fixzinsperiode**] (einschließlich) [**Frequenz einfügen**] mit einem fixen Zinssatz von [**fixen Zinssatz einfügen**] % per annum (der "**fixe Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am [**fixen Zinszahlungstag einfügen**] [eines jeden Jahres] zahlbar ([jeweils] ein "**fixer Zinszahlungstag**"). Die [erste] Zinszahlung erfolgt am [**ersten fixen Zinszahlungstag einfügen**].
- (2) *Variable Zinszahlungstage.* Ab dem [**letzter fixer Zinszahlungstag einfügen**] (der "**Variabelverzinsungsbeginn**") (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag [**Frequenz einfügen**] bis zu dem Endfälligkeitstag (gemäß § 4) vorangehenden Kalendarstag (einschließlich) mit dem variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst. Die variablen Zinsen sind nachträglich an jedem [**variable Zinszahlungstag(e) einfügen**] zahlbar ([jeweils] ein "**variabler Zinszahlungstag**" und zusammen mit den fixen Zinszahlungstagen jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste variable Zinszahlung erfolgt am [**ersten variablen Zinszahlungstag einfügen**].

- (3) *Zinsperioden.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten fixen Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab dem fixen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden letzten fixen Zinszahlungstag vorangeht wird als fixe Zinsperiode (die "**fixe Zinsperiode**") bezeichnet. Die fixen Zinsperioden werden [nicht] angepasst. Der Zeitraum vom Variabelverzinsungsbeginn bzw von jedem variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem nächsten variablen Zinszahlungstag vorangeht, wird als variable Zinsperiode (die "**variable Zinsperiode**" und die variable Zinsperioden zusammen mit den fixen Zinsperioden, die "**Zinsperioden**") bezeichnet. Die variablen Zinsperioden werden [nicht] angepasst.

[Falls als Referenzsatz EURIBOR angegeben wurde, einfügen:

- (4) *Variabler Zinssatz.* Der variable Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") für jede variable Zinsperiode entspricht [**Partizipationsfaktor einfügen**] % vom [**Angebotssatz einfügen**] (der "**Referenzsatz**") per annum [plus/minus] [**Zu-/Abschlag einfügen**] per annum (die "**Marge**"), der auf der Bildschirmseite [**Bildschirmseite einfügen**] (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor [**Beginn/Ende einfügen**] der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird.].

[Falls als Referenzsatz CMS angegeben wurde, einfügen:

- (4) *Variabler Zinssatz.* Der variable Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") für jede variable Zinsperiode entspricht [**Partizipationsfaktor einfügen**] % vom [[**Anzahl**]-**Jahres Swap-Satz einfügen**] (der mittlere Swapsatz gegen den [•]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "[**Anzahl**]-**Jahres Swapsatz**") (der "**Referenzsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite [**Bildschirmseite einfügen**] (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor [**Beginn/Ende einfügen**] der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird, [plus/minus] [**Zu-/Abschlag einfügen**] per annum (die "**Marge**").]

[Falls als Zinssatz entweder der Referenzsatz oder der Zinssatz der Vorperiode angegeben wurde, einfügen:

- (4) *Variabler Zinssatz.* Der variable Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") für jede Zinsperiode entspricht entweder dem Zinssatz der Vorperiode oder dem [**Angebotssatz einfügen**] (der "**Referenzsatz**") per annum [plus/minus] [**Zu-/Abschlag einfügen**] per annum (die "**Marge**"), der auf der Bildschirmseite [**Bildschirmseite einfügen**] (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird, und der am Zinsfeststellungstag höhere Wert maßgebend ist.].

[Falls als Zinssatz das Ergebnis einer Berechnung zweier Zinssätze angegeben wurde, einfügen:

- (4) *Variabler Zinssatz.* Der variable Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") für jede variable Zinsperiode wird gemäß folgender Formel unter Einbeziehung von zwei Referenzwerten (wie unten definiert) berechnet: [**Partizipationsfaktor einfügen**] multipliziert mit der Differenz aus Referenzsatz 1 und Referenzsatz 2. Der Referenzsatz 1 (der "**Referenzsatz 1**") entspricht dem [[**Anzahl**]-**Jahres Swap-Satz einfügen**] (der mittlere Swapsatz gegen den [•]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "[**Anzahl**]-**Jahres Swapsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite [**Bildschirmseite einfügen**] (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor [**Beginn/Ende einfügen**] der maßgebli-

chen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird. Der Referenzsatz 2 (der "**Referenzsatz 2**") entspricht dem **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den **•** -Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird.]

[Falls ein Zielkupon zur Anwendung kommt, einfügen:

- (a) *Zielkupon.* Die Summe aller jährlichen Zinszahlungen beträgt maximal **[Zahl einfügen]** % des Nennbetrages (der "**Zielkupon**"). Die letzte Zinszahlung ist der Zielkupon minus der Summe aller vorher geleisteten Zinszahlungen.]

Sollte der Referenzsatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite (wie je vorstehend definiert) erscheinen oder die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle von je einer Hauptgeschäftsstelle der vier Referenzbanken (wie nachstehend definiert) Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzsatzes entspricht, für die betreffende Zinsperiode etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern.

Falls zumindest zwei dieser Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der genannten Angebotssätze.

"**Referenzbanken**" bedeutet die Euro-Zone Hauptgeschäftsstellen von vier großen Referenzbanken (gemessen an deren Bilanzsumme), deren Angebotssätze im Euro-Zonen Interbankenmarkt zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenzsatzes verwendet wurden, die jeweils von der Berechnungsstelle ausgewählt werden.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz, bzw das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]** % per annum (der "**Mindestzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.]

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]** % per annum (der "**Höchstzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.]

- (5) *Zinsfeststellungstag.* Der "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [**Anzahl einfügen**] [Londoner] / [Frankfurter] / [New-Yorker] / [TARGET]-Geschäftstag vor [**Beginn/Ende einfügen**] der jeweiligen variablen Zinsperiode. ["[Londoner] / [Frankfurter] / [New-Yorker]-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag, Sonntag oder Feiertag), an dem Geschäftsbanken in [London] / [Frankfurt] / [New-York] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.] [Ein "**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit ist.]
- (6) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die maßgebliche Zinsperiode (wie vorstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der (fixe bzw variable) Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (7) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der variable Zinssatz (soweit anwendbar) und der Zinsbetrag für die maßgebliche Zinsperiode sowie der maßgebliche Zinszahlungstag durch Mitteilung gemäß § 11 mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (8) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum einer Fixzinsperiode [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [ACT/360] und für einen beliebigen Zeitraum einer variablen Zinsperiode [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [ACT/360] (jeweils ein "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Wobei:

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

"**Actual/Actual (ICMA)**" meint, falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

"30/360" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von ACT/360 einfügen:

"ACT/360" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

- (9) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (10) *Stückzinsen.* Bei einer Fixzinsperiode sind bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen Stückzinsen [zahlbar / nicht zahlbar.] Bei einer variablen Zinsperiode sind bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen Stückzinsen [zahlbar / mindestens zum Mindestzinssatz zahlbar / [und] höchstens zum Höchstzinssatz zahlbar / nicht zahlbar].

**§ 4
(Rückzahlung)**

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am [**Endfälligkeitstag einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**") [**bei Zielkupon einfügen:** oder am Zinszahlungstag an dem der Zielkupon erreicht wurde], zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [**Rückzahlungskurs einfügen**] des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

**§ 5
(Ordentliche / außerordentliche Kündigung)**

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen , einfügen:

- (1) *Ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

| Wahlrückzahlungstag(e) (Call) | Wahlrückzahlungsbeträge (Call) |
|-------------------------------|--------------------------------|
| [] | [] |
| [] | [] |

Die ordentliche Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahrrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahrrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

Eine solche ordentliche Kündigung ist nur möglich, sofern der Begebungstag der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine ordentliche Kündigung nach § 5 (3) erfüllt sind.]]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

[Im Fall von nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibung einfügen:

- (1) Keine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

- (1) Keine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Mit Ausnahme einer außerordentlichen Kündigung nach § 5 (2) der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen.]

[Falls die Anleihegläubiger im Fall von nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen das Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

- (2) Ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahrrückzahlungstage (Put) (jeweils ein **"Wahrückzahlungstag (Put)"**) zu ihrem maßgeblichen Wahrrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der **"Wahrückzahlungsbetrag (Put)"**) zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

| Wahrückzahlungstage (Put) | Wahrückzahlungsbeträge (Put) |
|---------------------------|------------------------------|
| [] | [] |
| [] | [] |

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Falls die Anleihegläubiger im Fall von nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen, einfügen:

- (2) Keine ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen "Außerordentliche Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:

- (3) *Außerordentliche Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen außerordentlich kündigen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der außerordentlichen Kündigung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

"**Absicherungs-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet, oder sie (ii) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"**Gestiegene Absicherungs-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) *Außerordentliche Kündigung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen.* Im Fall einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibung, die wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; oder im Fall einer Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibung, die wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, ist die Emittentin jederzeit vor dem Endfälligkeitstag berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig zu kündigen (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, sofern die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung nach § 5 (3) erfüllt sind.
- (3) *Voraussetzungen für eine Kündigung.* Eine Kündigung nach diesem § 5 setzt voraus, dass die Zuständige Behörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen erteilt hat, sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der Kündigung zwingend erforderlich ist, wobei diese Erlaubnis ua voraussetzen kann, dass
- (a) die Emittentin zuvor oder gleichzeitig mit der Kündigung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind, oder
- (b) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der Kündigung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSd Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Wobei:

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 der CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin verantwortlich ist.

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) *Keine ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag ordentlich zu kündigen.]

§ 6 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in einer Fixzinsperiode in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital **[im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in einer variablen Zinsperiode in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital **[im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"**Record Date**" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in **[maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen]** (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag [während einer Fixzinsperiode] [und] [während einer variablen Zinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag [während einer Fixzinsperiode] [und] [während einer variablen Zinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es

sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 7 **(Besteuerung)**

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 11.07.2016 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steuerausagen keine Haftung übernommen wird.

§ 8 **(Verjährung)**

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 9
(Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die VOLKSBANK WIEN handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): [**Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen**]

- (2) *Berechnungsstelle.* Die [**Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen**] handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle, (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10 (Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
 - (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind.

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite **[Webseite einfügen]** abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

§ 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird. Im Falle von Schuldverschreibungen, die als aufsichtsrechtliche Eigenmittel angerechnet werden, darf sich durch Änderungen und/oder Ergänzungen keine Änderung der Qualität der Eigenmittel ergeben.

§ 13 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Ein solcher

Ankauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung nach § 5 (2) erfüllt sind, möglich.]

§ 14

(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1)** *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.
- (2)** *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.2 MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Datum einfügen]

Endgültige Bedingungen

[der/des]

[Emissionsbezeichnung einfügen]

begeben unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

vom 11.07.2016

der

VOLKSBANK WIEN AG

Serie [●]

ISIN [●]

Der Erstemissionspreis beträgt zu Beginn der Angebotsfrist [●] % des Nennbetrags [plus [●] % Ausgabeaufschlag] und wird danach von der Emittentin laufend nach Marktgegebenheiten angepasst.

Begebungstag: [●]

Endfälligkeitstag: [●]

EINLEITUNG

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") einer Emission von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der VOLKSBANK WIEN AG, die unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "**Programm**") begeben wird. Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010) (die "**Prospektrichtlinie**") genannten Zweck bereitgestellt und sind gemeinsam mit dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 11.07.2016 (der "**Prospekt**") [und dem (den) Nachtrag (Nachträgen) dazu vom [●] (der/die "**Nachtrag/äge**")]] zu lesen.

WARNUNG: Der Prospekt wird voraussichtlich bis zum 10.07.2017 gültig sein. Danach wird die Emittentin voraussichtlich einen neuen aktualisierten und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde gebilligten Prospekt auf ihrer Website (www.volksbankwien.at, derzeit unter dem Pfad "Veranlagung/Börsen&Märkte/Anleihen/Basisprospekt") veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind für öffentliche Angebote ab diesem Zeitpunkt gemeinsam mit diesem neuen Prospekt zu lesen.

Um sämtliche Angaben zu den Schuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, können bei jeder Zahlstelle und am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.volksbankwien.at unter dem Pfad: "Veranlagung/Börsen&Märkte/Anleihen/Basisprospekte" eingesehen werden und Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen sind bei diesen Stellen kostenlos erhältlich.

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung (die "**Emissionsbezogene Zusammenfassung**") der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 1 beigefügt.

[Die Anleihebedingungen sind diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 2 beigefügt.]

TEIL I ANLEIHEBEDINGUNGEN

Dieser Teil 1 der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN AG in der [Variante 1 - Fixer Zinssatz] [Variante 2 – Nullkupon-Schuldverschreibungen] [Variante 3 - Variabler Zinssatz] [Variante 4 - Fixer und danach variabler Zinssatz] (die "**Muster-Anleihebedingungen**"), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil 1 dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Anleihebedingungen festgelegt sind.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Schuldverschreibung anwendbaren Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen, die sich auf alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die als nicht anwendbar erklärt werden, gelten hinsichtlich dieser Schuldverschreibungen als aus den Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Muster-Anleihebedingungen stellen die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen dar (die "**Bedingungen**").

§ 1 **Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung**

- | | |
|----------------------|--|
| (Erst-) Begebungstag | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Emissionsart | <input type="checkbox"/> Daueremission <input type="checkbox"/> Einmalemission |
| Festgelegte Währung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Gesamtnennbetrag | <input checked="" type="checkbox"/> [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] |
| Nennbetrag | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Clearing System | <input type="checkbox"/> OeKB CSD GmbH, 1011 Wien, Strauchgasse 3 <input type="checkbox"/> VOLKSBANK WIEN AG, 1010 Wien, Schottengasse 10 <input type="checkbox"/> Clearstream Banking AG, 65760 Eschborn, Mergenthalerallee 61, Deutschland <input type="checkbox"/> Clearstream Banking S.A, société anonyme, 1855 Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, Großherzogtum Luxembourg <input type="checkbox"/> Euroclear Bank SA/NV, 1210 Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, Belgien <input type="checkbox"/> [anderes Clearing System angeben] |

- § 2 Rang**
- Nicht-nachrangig / senior
 - Nachrangig
 - Fundiert

§ 3 Zinsen

- Fixer Zinssatz (Variante 1)* *[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]*
- Gleichbleibender Zinssatz* *[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]*
- Verzinsungsbeginn [●]
- Frequenz
 monatlich
 quartalsweise
 halbjährlich
 jährlich
- Zinssatz [●]
- Ansteigender Zinssatz* *[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]*
- Verzinsungsbeginn [●]

| Zinssatz | vom (einschließlich) | bis (einschließlich) |
|--|----------------------------------|-------------------------|
| <i>[Zinssätze einfügen: % per annum]</i> | <i>[Daten einfügen]</i> | <i>[Daten einfügen]</i> |
| | <i>[weitere Zeilen einfügen]</i> | |

- Zinszahlungstag [●]
- Erster Zinszahlungstag [●]
- Zinstagequotient
 Actual/Actual (ICMA)
 30/360
 ACT/360
- Zinsperioden
 nicht angepasst
 angepasst
- Nullkupon (Variante 2)*
- Variable Verzinsung (Variante 3)* *[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]*
- Frequenz
 monatlich
 quartalsweise
 halbjährlich
 jährlich

| | | |
|--------------------------|---|---|
| | Verzinsungsbeginn | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Zinszahlungstag(e) | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Erster Zinszahlungstag | <input checked="" type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | EURIBOR | <i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</i> |
| | Referenzsatz | [ein/drei/sechs/zwölf]-Monats Euribor |
| | Partizipationsfaktor | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Marge | <input type="checkbox"/> plus <input type="checkbox"/> minus <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Bildschirmseite | <input checked="" type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | CMS (Constant-Maturity-Swap) | <i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</i> |
| | Jahres-Swap-Satz | [ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres Swap Satz Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]-Monats Euribor |
| | Partizipationsfaktor | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Marge | <input type="checkbox"/> plus <input type="checkbox"/> minus <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Bildschirmseite | <input checked="" type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Mindestzinssatz | <input checked="" type="checkbox"/> % per annum] [Nicht anwendbar] |
| <input type="checkbox"/> | Höchstzinssatz | <input checked="" type="checkbox"/> % per annum] [Nicht anwendbar] |
| <input type="checkbox"/> | Zinsfeststellungstag | [Anzahl einfügen] [Londoner] [Frankfurter] [New-Yorker] / [TARGET]-Geschäftstag vor [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode |
| <input type="checkbox"/> | Zinsperioden | <input type="checkbox"/> nicht angepasst <input type="checkbox"/> angepasst |
| <input type="checkbox"/> | Zinstagequotient | <input type="checkbox"/> Actual/Actual (ICMA) <input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> ACT/360 |
| <input type="checkbox"/> | <i>Fixer und danach variabler Zinssatz (Variante 4)</i> | <i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</i> |
| | Verzinsungsbeginn | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Ende der Fixzinsperiode | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Frequenz | <input type="checkbox"/> monatlich |

| | |
|--|---|
| | <input type="checkbox"/> quartalsweise |
| | <input type="checkbox"/> halbjährlich |
| | <input type="checkbox"/> jährlich |
| Fixer Zinssatz | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Fixer Zinszahlungstag | <input checked="" type="checkbox"/> [eines jeden Jahres] |
| [Erster] fixer Zinszahlungstag | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Letzter fixer Zinszahlungstag | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Frequenz | <input type="checkbox"/> monatlich |
| | <input type="checkbox"/> quartalsweise |
| | <input type="checkbox"/> halbjährlich |
| | <input type="checkbox"/> jährlich |
| Variable Zinszahlungstag(e) | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Erster variabler Zinszahlungstag | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Fixe Zinsperioden | <input type="checkbox"/> nicht angepasst |
| | <input type="checkbox"/> angepasst |
| Variable Zinsperioden | <input type="checkbox"/> nicht angepasst |
| | <input type="checkbox"/> angepasst |
| Referenzsatz für variablen Zinssatz: | <i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</i> |
| <input type="checkbox"/> EURIBOR | |
| Referenzsatz | [ein/drei/sechs/zwölf]-Monats Euribor |
| Partizipationsfaktor | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Marge | <input type="checkbox"/> plus |
| | <input type="checkbox"/> minus |
| | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Bildschirmseite | <input checked="" type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> CMS (Constant-Maturity-Swap) | <i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</i> |
| Jahres-Swap-Satz | [ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres Swap-Satz |
| | Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]-Monats Euribor |
| Partizipationsfaktor | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Marge | <input type="checkbox"/> plus |
| | <input type="checkbox"/> minus |
| | <input checked="" type="checkbox"/> |

- Bildschirmseite [●]
- Referenzsatz oder Zinssatz der Vorperiode *[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]*
- Referenzsatz [drei/sechs/neun/zwölf]-Monats Euribor
- Marge plus
 minus
- Bildschirmseite [●]
- Ergebnis einer Berechnung zweier Zinssätze *[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]*
- Partizipationsfaktor [●]
- Referenzsatz 1 [ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres CMS
Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]-Monats Euribor
- Referenzsatz 2 [ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres CMS
Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]-Monats Euribor
- Bildschirmseite [●]
- Zielkupon *[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]*
- Höhe des Zielkupon [●] %
- Mindestzinssatz [●] % per annum] [Nicht anwendbar]
- Höchstzinssatz [●] % per annum] [Nicht anwendbar]
- Zinsfeststellungstag **[Anzahl einfügen]** [Londoner] [Frankfurter] [New-Yorker] / [TARGET]-Geschäftstag vor [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode
- Zinstagequotient für Fixzinsperioden Actual/Actual (ICMA)
 30/360
 ACT/360
- Zinstagequotient für variable Zinsperioden Actual/Actual (ICMA)
 30/360
 ACT/360
- Bestimmungen über Stückzinsen *[Nicht anwendbare Optionen streichen]*
 bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen [in der Fixzinsperiode] [und] [in der variablen Zinsperiode] [nicht] zahlbar
 bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind

Stückzinsen [in der variablen Zinsperiode]
[mindestens zum Mindestzinssatz] [und]
[höchstens zum Höchstzinssatz] zahlbar

bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind
Stückzinsen zum jeweiligen Zinssatz zahlbar

§ 4 Rückzahlung

Endfälligkeitstag [●]

Rückzahlungskurs [●]

§ 5 Ordentliche / außerordentliche Kündigung

Kündigung nach Wahl der Emittentin *[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]*

| Wahrrückzahlungstag(e) (Call) | Wahrrückzahlungsbeträge (Call) |
|-------------------------------|--------------------------------|
| [] | [] |
| [] | [] |

Kündigungsfrist (Call) [●]

Keine Kündigung nach Wahl der Emittentin

Ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger *[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]*

Mindestkündigungsfrist (Put) [●]

Höchstkündigungsfrist (Put) [●]

| Wahrrückzahlungstage (Put) | Wahrrückzahlungsbeträge (Put) |
|----------------------------|-------------------------------|
| [] | [] |
| [] | [] |

Keine ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger

Außerordentliche Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten *[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]*

Vorzeitiger Rückzahlungskurs [●] [Nicht anwendbar]

Außerordentliche Kündigung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen *[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]*

Vorzeitiger Rückzahlungskurs [●] [Nicht anwendbar]

§ 6 Zahlungen

Zahlungen Nicht angepasste Zinsperioden

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Zahlungen bei einer Fixzinsperiode (Variante 4) | <input type="checkbox"/> Angepasste Zinsperioden <input type="checkbox"/> Nicht anwendbar, siehe Variante 4 <i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</i> <input type="checkbox"/> Nicht angepasste Zinsperioden <input type="checkbox"/> Angepasste Zinsperioden |
| <input type="checkbox"/> Zahlungen bei einer variablen Zinsperiode (Variante 4) | <i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</i> <input type="checkbox"/> Nicht angepasste Zinsperioden <input type="checkbox"/> Angepasste Zinsperioden |
| Geschäftstag | <i>[Falls die festgelegte Währung EUR ist, diese und die folgende Zeile löschen]</i> |
| <input type="checkbox"/> Maßgebliche Finanzzentren | <input checked="" type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Geschäftstagkonvention | <input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Nicht anwendbar |
| <input type="checkbox"/> Geschäftstagkonvention bei einer Fixzinsperiode (Variante 4) | <i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</i> <input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention |
| <input type="checkbox"/> Geschäftstagkonvention bei einer variablen Zinsperiode (Variante 4) | <i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</i> <input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention |
| § 9 Beauftragte Stellen | |
| Weitere Zahlstellen | <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> |
| Berechnungsstelle | <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> |
| § 11 Mitteilungen | |
| Webseite | <input checked="" type="checkbox"/> |

TEIL II

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

Konditionen des Angebots

| | |
|---|---|
| Bedingungen, denen das Angebot unterliegt | [Keine] [<i>Einzelheiten angeben</i>][Öffentliches Angebot in [•]. Die Einladung zur Angebotserteilung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin. Die Anbotstellung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen hat durch die Anleger zu erfolgen. Interessierte Investoren, die die Zeichnung der Schuldverschreibungen in [•] beabsichtigen, können ab dem Beginn der Angebotsfrist ein Angebot zur Zeichnung der Schuldverschreibungen bei der jeweiligen depotführenden Bank in [•], das heißt bei [der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund] [jener Bank in [•], bei der die interessierten Investoren ihr Wertpapierdepot haben], abgeben. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.] |
| Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags. | [•] [Nicht anwendbar][Da es sich bei dieser Emission um eine Daueremission handelt, wird der endgültige Angebotsbetrag nicht veröffentlicht.] |
| Angebotsfrist | [•] [Ab dem [•] bis längstens zum Endfälligkeitstag, wobei sich die Emittentin eine vorzeitige Schließung des Angebots ohne Angabe von Gründen vorbehalten.] |
| Beschreibung des Antragsverfahrens | [•] [Zeichnungsanträge werden bei der Emittentin, allen österreichischen Volksbanken (Mitglieder des Volksbanken-Verbundes) und gegebenenfalls weiteren [•] Kreditinstituten entgegengenommen.] |
| Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann | [•] |
| Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner | [<i>Einzelheiten angeben</i>] [Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Anlegern zu viel bezahlte Beträge über ihre Depotbank rückerstattet werden.] |
| Methode und Fristen für die Bedienung der | [Lieferung gegen Zahlung innerhalb marktübli- |

| | |
|---|--|
| Schuldverschreibungen und ihre Lieferung | cher Fristen] [<i>Einzelheiten angeben</i>] |
| Modalitäten und Termin für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots | [<i>Einzelheiten einfügen</i>] [Die Ergebnisse des Angebots werden am Endfälligkeitstag auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht.] |
| Mindestzeichnungshöhe | [●] [Nicht anwendbar] [Das Angebot sieht keine Mindestzeichnungshöhe vor, aufgrund des Nennbetrags der Schuldverschreibungen von [●] ergibt sich aber eine Mindestinvestition in dieser Höhe.] |

Verteilungs- und Zuteilungsplan

| | |
|---|---|
| Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist | [●] [Zeichner werden über ihre Depotbank über die Anzahl, der ihnen zugeteilten Stücke informiert.] |
|---|---|

Preisfestsetzung

| | |
|---|-----------------------|
| Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer über die banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden. | [●] [Nicht anwendbar] |
| Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden. | [●] [Nicht anwendbar] |

Platzierung und Übernahme (Underwriting)

| | |
|--|-----|
| Koordinatoren des Angebots (und sofern der Emittentin oder Bieter bekannt, Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren) | [●] |
|--|-----|

Vertriebsmethode

| | |
|---|-----|
| Name und Anschrift der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Name und Anschrift der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zur Verkaufsvermittlung platzieren samt Kontingenten. | [●] |
|---|-----|

| | |
|------------------------------|-----|
| Datum des Übernahmevertrages | [●] |
|------------------------------|-----|

Provisionen

| | |
|-------------------------------------|-----|
| Management – und Übernahmeprovision | [●] |
| Verkaufsprovision | [●] |
| Börsenzulassungsprovision | [●] |
| Andere | [●] |

Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

Börsenotierung

- Keine [Wenn nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
- Wiener Börse Geregelter Freiverkehr
 Amtlicher Handel
- Voraussichtlicher Termin der Zulassung [●]
- Geschätzte Gesamtkosten bezüglich der Zulassung zum Handel [●]
- Market Making [●]
 [Nicht anwendbar]

[Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN AG zum Handel an der Wiener Börse erforderlich sind.]

- Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen bereits Wertpapiere derselben Gattung zum Handel zugelassen sind [●][Nicht anwendbar]

[Falls CMS nicht zur Anwendung kommt, gesamten Abschnitt streichen:

Weitere Angaben zum Referenzsatz CMS

- [Bezeichnung einfügen] [Beschreibung des Referenzsatzes CMS einfügen]
- [Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Entwicklung des Referenzsatzes CMS und dessen Volatilität erhältlich sind, einfügen.]]

Weitere Angaben

Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

- Geschätzter Nettobetrag der Erträge [●][Da die Schuldverschreibungen im Wege einer Daueremission mit Aufstockungsmöglichkeit begeben werden, ist der Nettobetrag der Erträge ungewiss und kann nicht angegeben werden.]
- Geschätzte Gesamtkosten der Emission [●]
- Rendite [●][, die Emissionsrendite wurde am Begebungstag auf Basis des Erstemissionspreises berechnet und ist keine Indikation für eine

- Rendite in der Zukunft.] [Nicht anwendbar][Aufgrund der variablen Verzinsung, kann die Rendite nicht angegeben werden.]
- Interessen und Interessenkonflikte [Nicht anwendbar] [An dem Angebot sind keine Personen außer der Emittentin maßgeblich beteiligt.]
- Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund derer die Schuldverschreibungen begeben werden
- Es gelten die im Prospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen Nicht anwendbar
 Anwendbar
- Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen (einfügen)
- Rating der Schuldverschreibungen Für die Schuldverschreibungen ist kein Rating vorgesehen
 [Angabe des Ratings und vollständiger Name der juristischen Person, die das Rating abgegeben hat]

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Prospekt bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten ausgelassen wurden, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

VOLKSBANK WIEN AG

Durch:

ANLAGE 1
Emissionsbezogene Zusammenfassung
[Emissionsbezogene Zusammenfassung einfügen]

[ANLAGE 2

Anleihebedingungen
[Anleihebedingungen einfügen]

7. BESTEUERUNG

Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Aspekte und behandelt auch nicht spezifische Situationen, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein könnten. Sie beruht auf der Gesetzeslage und Rechtsprechung sowie der veröffentlichten Finanzverwaltungspraxis, den derzeit gültigen Erlässen der Steuerbehörden sowie deren jeweiliger Auslegung, wobei sämtliche dieser Grundlagen jederzeitigen Abänderungen unterworfen sein können. Derartige Änderungen können auch rückwirkend wirksam werden und sich daher negativ auf die beschriebenen steuerlichen Folgen auswirken. Es wird daher empfohlen, dass potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen bezüglich der steuerlichen Folgen des Kaufs, Besitzes und Verkaufs ihre Rechts- und Steuerberatung konsultieren. Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen trägt der Käufer der Schuldverschreibungen.

Ist die Emittentin depotführende Stelle, übernimmt die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle. Wird die Auszahlung über eine andere auszuzahlende Stelle in Österreich abgewickelt übernimmt diese Stelle die Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

7.1 BESTEUERUNG IN ÖSTERREICH

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Schuldverschreibungen wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung der Schuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Schuldverschreibungen trägt der Käufer. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt.

7.1.1 Allgemein

Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf Schuldverschreibungen, die nach dem Billigungsdatum dieses Prospekts entgeltlich erworben werden. Beim Anleihegläubiger handelt es sich aus österreichischer Sicht um eine Kapitalgesellschaft oder eigennützige Privatstiftung, die ihrer Offenlegungsverpflichtung nach § 13 Abs 6 Körperschaftsteuer-

gesetz (KStG) nachgekommen ist, oder eine natürliche Person, welche die Schuldverschreibungen im Privat- oder Betriebsvermögen erwirbt. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick der österreichischen steuerlichen Konsequenzen für die genannten Anlegergruppen.

7.1.2 Ertragsteuerliche Konsequenzen für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleihegläubiger

7.1.2.1 Natürliche Personen (Privatvermögen)

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind alle Einkünfte aus den Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtig. Konkret sind die Bestimmungen über die Einkünfte aus der Überlassung des Kapitals (§ 27 Abs 2 EStG) sowie über Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen des Kapitalvermögens (§ 27 Abs 3 EStG) anzuwenden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 2 EStG (zB laufende Zinsen) sowie realisierte Wertsteigerungen des Kapitalvermögens nach § 27 Abs 3 EStG (zB Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen) unterliegen grundsätzlich dem besonderen Steuersatz von 27,5 %, sofern die Schuldverschreibungen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis zum Erwerb angeboten werden (§ 27a Abs 1 Z 2 EStG). Bei Inlandsverwahrung hat die depotführende oder auszahlende Stelle beim Vorliegen eines solchen öffentlichen Angebots nach § 27a Abs 2 Z 2 EStG die Kapitalertragsteuer (KESt) von 27,5 % abzuziehen (§ 93 Abs 1 EStG); mit der Einbehaltung der KESt ist die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche Zwecke verbunden (§§ 27a Abs 1 und 97 Abs 1 EStG). Bei Auslandsverwahrung sind sämtliche Einkünfte aus den Schuldverschreibungen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben; der besondere Steuersatz von 27,5 % ist anzuwenden. Liegt kein öffentliches Angebot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vor, so gelangt der progressive Steuersatz von bis zu 55 % zur Anwendung (§ 33 Abs 1 EStG). Der Kapitalertragsteuerabzug hat diesfalls zu unterbleiben.

Entsteht bei Rückzahlung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen ein Verlust, kann dieser grundsätzlich mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Die Verrechnung hat im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung und vorbehaltlich der Verlustausgleichsbeschränkungen des § 27 Abs 8 EStG zu erfolgen (§ 97 Abs 2 EStG). Bei Inlandsverwahrung der Schuldverschreibungen hat – beim Vorliegen des öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – die depotführende oder auszahlende Stelle den Verlustausgleich betreffend Einkünfte aus Schuldverschreibungen vorzunehmen (§ 93 Abs 6 EStG).

Gemäß § 27a Abs 5 EStG kann der Anleihegläubiger die Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz des § 33 Abs 1 EStG ausüben (Option zur Regelbesteuerung), sofern er – unter Beachtung des Normalsteuersatzes – zu einem niedrigeren als dem linearen Steuersatz von 27,5 % besteuert wird. Gegebenenfalls sind Einkünfte aus den Schuldverschreibungen – zusammen mit sämtlichen anderen in- und ausländischen sondersteuersatzpflichtigen Kapitalerträgen – im Rahmen der Steuererklärung an-

zugeben. Die allenfalls einbehaltene KESt wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag dem Anleihegläubiger zurück erstattet.

Der steuerpflichtige Betrag entspricht bei Einkünften aus der Überlassung des Kapitals nach § 27 Abs 2 EStG dem Bruttobetrag der Zinszahlungen (§ 27a Abs 3 Z 1 EStG). Als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen des Kapitalvermögens nach § 27 Abs 3 EStG ist grundsätzlich die Differenz zwischen dem (ungekürzten) Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten, jeweils einschließlich der Stückzinsen, zugrunde zu legen (§ 27a Abs 3 Z 2 EStG). Die Ermittlung der steuerlichen Anschaffungskosten richtet sich nach dem Erwerbszeitpunkt (EStR 2000 Rz 6106). Beim Erwerb der Schuldverschreibungen ab der Angebotsfrist ist als Anschaffungskosten der Re-Offer-Preis (Erstmissionspreis abzüglich der Vertriebsprovision) oder der niedrigere Kaufpreis anzusetzen. Beim Erwerb am Sekundärmarkt ist der tatsächliche Kaufkurs der Schuldverschreibungen maßgebend. Bei auf Fremdwährung lautenden Schuldverschreibungen hat eine Umrechnung im Anschaffungszeitpunkt und im Veräußerungszeitpunkt in EUR zu erfolgen. Die Fremdwährungskomponente stellt einen Teil des Veräußerungsgewinnes bzw -verlustes dar.

Nebenkosten der Anschaffung oder Veräußerung (zB Transaktionsspesen) dürfen nicht abgezogen werden. Ebenso wenig sind sonstige im Zusammenhang mit dem Halten der Schuldverschreibungen angefallene Werbungskosten abzugsfähig (§ 20 Abs 2 EStG), sofern die Schuldverschreibungen im Rahmen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht begeben werden.

7.1.2.2 Natürliche Personen (Betriebsvermögen)

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gelten für – im Betriebsvermögen natürlicher Personen gehaltene – Schuldverschreibungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten: Die Einkünfte gelten als betriebliche Einkünfte. Gewinne und Verluste unterliegen – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen nach § 27 Abs 3 EStG dem besonderen Steuersatz von 27,5 % und – im Rahmen der Veranlagung – der Endbesteuerung (§ 97 Abs 1 EStG). Betriebsausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder des Haltens der Schuldverschreibungen dürfen im Rahmen der Veranlagung in eingeschränktem Ausmaß berücksichtigt werden (§ 6 Z 2 lit c EStG). Eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle ist grundsätzlich ausgeschlossen und hat im Rahmen der jährlichen Veranlagung zu erfolgen.

7.1.2.3 Privatstiftungen (Privatvermögen)

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gelten für (eigennützige, dh nicht gemeinnützige) Privatstiftungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten: Statt der KESt bzw des besonderen Steuersatzes von 27,5 % ist – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 25 % anzuwenden (§§ 13 Abs 3 und 22 Abs 2 KStG). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit als im Veranlagungszeitraum Zu-

wendungen an Begünstigte erfolgten, davon die KESt einbehalten wurde und zugleich keine Entlastung der KESt aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen gegeben war. Ansonsten ist der Körperschaftsteuersatz von 25 % anzuwenden. Bei Inlandsverwahrung der Schuldverschreibungen findet die Befreiung von der KESt nach § 94 Z 12 EStG Anwendung. Die Option nach § 27a Abs 5 EStG ist nicht anwendbar.

7.1.2.4 Kapitalgesellschaften und Privatstiftungen (Betriebsvermögen)

Einkünfte aus den Schuldverschreibungen unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Körperschaftsteuersatz von 25 %. Bei Privatstiftungen und bei Kapitalgesellschaften kann die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 5 EStG zur Anwendung kommen. Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte erfasst. Es ist der Körperschaftsteuersatz von 25 % anzuwenden.

7.1.3 Ertragsteuerliche Konsequenzen für in Österreich beschränkt steuerpflichtige Anleihegläubiger

Erträge aus den Schuldverschreibungen unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der beschränkten Steuerpflicht, sofern die Schuldverschreibungen zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Ansonsten ist die beschränkte Steuerpflicht anzuwenden, sofern es sich um Zinszahlungen im Sinne des § 6 Abs 1 EU-QuStG handelt und von diesen KESt einzubehalten ist (§ 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG). Kapitalertragsteuerpflichtig sind Zinszahlungen durch das Kreditinstitut, das an den Anleihegläubiger Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers auszahlt, oder durch die Emittentin, sofern sie an den Anleihegläubiger solche Kapitalerträge auszahlt.

Ausgenommen sind Zinszahlungen an Personen, die in den Anwendungsbereich des EU-QuStG fallen, sowie Zinszahlungen an Kapitalgesellschaften. Nach dem Entwurf des EU-AbgÄG 2016 sollen die Ausnahmen von der beschränkten Steuerpflicht ab 01.01.2017 Zinszahlungen an Kapitalgesellschaften sowie Zinszahlungen an natürliche Personen umfassen, die in jenem Staat ansässig sind, mit denen ein automatischer Informationsaustausch besteht und eine Ansässigkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Abhängig von der Ansässigkeit des Anleihegläubigers bzw des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens kann die Kapitalertragsteuer dem Anleihegläubiger zur Gänze oder im abkommenskonformen Ausmaß zurückerstattet werden.

7.1.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer

In Österreich wird keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer erhoben. Die unentgeltliche Übertragung der Schuldverschreibungen unter Lebenden unterliegt jedoch grundsätzlich der Meldeverpflichtung nach § 121a der Bundesabgabenordnung. Bei einer unentgeltlichen Übertragung der Schuldverschreibungen auf eine österreichische Privatstiftung oder eine damit vergleichbare Vermögensmasse fällt Stiftungseingangssteuer an. Grundsätzlich beträgt der Stiftungseingangssteuersatz 2,5 %. Dieser erhöht sich auf 25 %, sofern ua mit dem Ansässigkeitsstaat der Stiftung oder einer vergleichbaren Vermögensmasse keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht. Ua sind jedoch Zuwendungen unter Lebenden an inländische Stiftungen oder vergleichbare ausländi-

sche juristische Personen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, von der Stiftungseingangssteuer ausgenommen (§ 1 Abs 6 StiftEG). Ebenso unterliegt die Zuwendung von Kapitalvermögen iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG von Todes wegen grundsätzlich der Befreiung von der Stiftungseingangssteuer.

7.1.5 Andere Steuern

Abgesehen von der Gesellschaftsteuer unterliegt der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen keinen anderen Verkehrssteuern.

7.2 ZINSBESTEUERUNGSRICHTLINIE UND AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH

7.2.1 Richtlinie des Rates 2003/48/EG vom 03.06.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen

Seit dem 01.07.2005 sind alle Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, auf der Grundlage der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (der Zinsbesteuerungsrichtlinie) den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbare Erträge zu übermitteln, die von einer Zahlstelle in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurden. Österreich erhebt stattdessen eine Quellensteuer auf solche Zahlungen in Höhe von 35 %. Vergleichbare Regelungen sind auf abkommensrechtlicher Grundlage auch auf Zinszahlungen von Zahlstellen in bestimmten Jurisdiktionen, die nicht EU-Mitgliedstaaten sind, an eine natürliche Person in einem EU-Mitgliedstaat anwendbar (zum Teil auch im umgekehrten Fall).

Mit europäischen Drittstaaten (Monaco, Andorra, Liechtenstein, Schweiz, San Marino) bestehen Abkommen über Regelungen, die der Zinsbesteuerungsrichtlinie gleichwertig sind. Die Drittstaaten erheben entweder einen Steuereinbehalt oder eine Quellensteuer und sehen sonst die Möglichkeit für den Steuerpflichtigen vor, den Steuerrückbehalt bzw die Quellensteuer zu vermeiden, indem eine Meldung der im Drittstaat bezogenen Zins-einkünfte an seinen EU-Wohnsitzstaat erfolgt.

Am 10.11.2015 hat der Rat die Richtlinie 2015/2060/EU zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG (Zinsbesteuerungsrichtlinie) mit Wirkung zum 01.01.2016 beschlossen. Anstelle der Zinsbesteuerungsrichtlinie tritt der von der OECD entwickelte und von der EU durch Änderung der EU-Amtshilferichtlinie übernommene gemeinsame Meldestandard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Common Reporting Standard, CRS). Dabei verpflichten sich die Mitgliedstaaten, bestimmte Daten zu Finanzkonten von Steuerpflichtigen, die in einem anderen Staat ansässig sind, an den betreffenden Staat zu übermitteln. Grundsätzlich erfolgt die erstmalige Übermittlung der relevanten Informationen bis 30.09.2017 und umfasst den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016. Im Verhältnis zu Österreich sind der 30.09.2018 bzw der Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 maßgebend.

7.2.2 Österreich

Erträge aus Schuldverschreibungen, die von einer in der EU ansässigen natürlichen Person erzielt werden, unterliegen grundsätzlich der EU-Quellensteuer von 35 %. Voraussetzung ist, dass die natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen zu sehen ist und dass die Erträge aus den Schuldverschreibungen als Zinszahlungen im Sinne von § 6 Abs 1 EU-QuStG zu sehen sind. Davon ist insbesondere bei laufend gezahlten Zinsen oder bei im Voraus garantierten Zinsen und somit auch bei vorliegenden Schuldverschreibungen auszugehen.

Keine EU-Quellensteuer ist zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der österreichischen Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt seines Wohnsitzstaates auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung nach § 10 Abs 2 EU-QuStG bzw Art 13 Abs 2 Richtlinie 2003/EG/48 vorlegt. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen, das Geburtsdatum und Geburtsort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung.

Nach dem Entwurf des EU-AbgÄG 2016 soll die EU-Quellensteuer grundsätzlich letztmalig auf zum 31.12.2016 abgegrenzte Stückzinsen erhoben werden. Ab dem 01.01.2017 wendet Österreich den automatischen Informationsaustausch an, die erstmalige Übermittlung der Daten hat bis zum 30.09.2018 zu erfolgen. Für die – im Zeitraum zwischen 01.10.2016 und 31.12.2016 eröffneten – Konten (Neukonten) sind die Daten bereits bis 30.09.2017 zu übermitteln.

7.3 FINANZTRANSAKTIONSSTEUER

Dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer vom 14.02.2013 folgend, sollte in 11 teilnehmenden Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Österreich, Slowakei, Slowenien und Spanien) eine Finanztransaktionssteuer eingeführt werden. Am 05.05.2014 wurde von nunmehr nur noch 10 teilnehmenden Mitgliedstaaten – Slowenien hat die Erklärung nicht unterzeichnet – eine gemeinsame Erklärung zur verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer veröffentlicht. Diese sieht eine schrittweise Umsetzung der Finanztransaktionssteuer nunmehr spätestens beginnend mit dem 01.01.2017 in den teilnehmenden Mitgliedstaaten vor.

Die Finanztransaktionssteuer soll alle Finanztransaktionen an den organisierten Märkten sowie den außerbörslichen Handel entsprechend dem Ansässigkeitsprinzip bzw dem Emissionsprinzip umfassen. Voraussetzung ist daher die Ansässigkeit einer Transaktionspartei (Ansässigkeitsprinzip) oder die Emission des Finanzproduktes (Emissionsprinzip) in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Bemessungsgrundlage ist der Kauf- oder Marktpreis bzw der Nominalbetrag der im Zuge der Transaktion geschuldeten Gegenleistung. Der anzuwendende Mindeststeuersatz soll 0,1 % betragen. Alle an der Finanztransaktion beteiligten – natürlichen und juristischen – Parteien haften gesamt-

schuldnerisch für die Entrichtung der Finanztransaktionssteuer. Die Verwirklichung eines steuerwirksamen Tatbestandes und somit das Entstehen des Steueranspruchs muss für alle Transaktionsparteien einzeln geprüft werden. Entsprechend dem derzeitigen Richtlinienentwurf zur Finanztransaktionssteuer vom 14.02.2013 würde jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Schuldverschreibungen grundsätzlich der Finanztransaktionssteuer unterliegen. Wie von den teilnehmenden Mitgliedstaaten in ihrer Erklärung vom 05.05.2014 festgehalten, ist eine schrittweise Umsetzung geplant. Voraussichtlich soll die Besteuerung zunächst auf Aktien und einige Derivate eingeschränkt sein und erst in weiterer Folge Schuldverschreibungen erfassen.

Die Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer in sachlicher und zeitlicher Hinsicht ist jedoch weiterhin Gegenstand von Verhandlungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Die derzeitigen Verhandlungen bringen keine Fortschritte und viele zentrale Fragen, wie zB die Höhe der Steuersätze sind weiterhin offen. Änderungen des Kommissionsentwurfs der Richtlinie zur Finanztransaktionssteuer vom 14.02.2013 sind daher jederzeit möglich. Vor diesem Hintergrund können die steuerlichen Konsequenzen aus dem Verkauf, Kauf oder Tausch der Schuldverschreibungen in dieser Hinsicht nicht abschließend beurteilt werden.

8. ZEICHNUNG UND VERKAUF

8.1 ZUSAMMENFASSUNG DES PROGRAMMVERTRAGS

In einem Programmvertrag vom 11.07.2016 (der "**Programmvertrag**") haben sich die Dealer und die Emittentin auf einer Grundlage für die Übernahme von Schuldverschreibungen durch einen oder mehrere Dealer geeinigt. Nach den Bestimmungen des Programmvertrags hat sich die Emittentin verpflichtet, bestimmte Kosten der Dealer im Zusammenhang mit dem Programm und einzelnen Emissionen von Schuldverschreibungen unter dem Programm zu übernehmen und die Dealer gegen bestimmte Ansprüche schad- und klaglos zu halten.

8.2 VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Österreichs veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein Angebot von Wertpapieren entgegenstehen können. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika verbracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin werden nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act 1933 registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Vorschriften des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen weder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika noch an U.S. Personen (wie in den maßgebenden Vorschriften definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Öffentliche Angebote von Schuldverschreibungen werden in Österreich erfolgen. In allen anderen EWR Staaten, in welchen eine Umsetzung der EU-Prospekt-Richtlinie erfolgt ist, ist ein öffentliches Angebot nicht zulässig, ausgenommen es handelt sich um ein Angebot, das keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts auslöst.

Unter einem "**öffentlichen Angebot**" der Schuldverschreibungen in einem EWR-Mitgliedstaat ist eine Mitteilung an das Publikum in jeder Form und auf jede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen enthält, um die Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei auch allenfalls in einem Mitgliedstaat geltende abweichende Definitionen eines "öffentlichen Angebots" zusätzlich Anwendung finden.

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die VOLKSBANK WIEN AG (die Emittentin) mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Schottengasse 10, 1010 Wien, übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Wien, am 11. JULI 2016

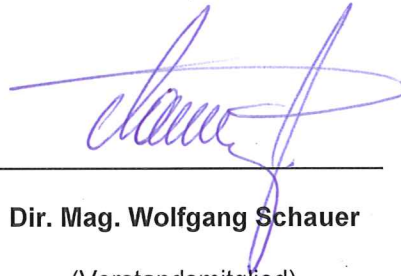
VOLKSBANK WIEN AG

als Emittentin



GDir. DI Gerald Fleischmann

(Vorstandsvorsitzender)



Dir. Mag. Wolfgang Schauer

(Vorstandsmitglied)

GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

| | |
|-------------------------------|---|
| "30/360" | meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist). |
| "Absicherungs-Störung" | meint Absicherungsstörung wie in § 5 der Muster-Anleihebedingungen definiert. |
| "ACT/360" | meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360. |
| "Actual/Actual (ICMA)" | meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden. |
| "Amortisationsbetrag" | meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz in Höhe eines Satzes, der einem Amortisationsbetrag in Höhe des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen entspräche, würden diese am Begebungstag auf ihren Emissionspreis abgezinst, auf Basis einer jährlichen Verzinsung bereits aufgelaufener Zinsen. |
| "Anleihebedingungen" | meint die Muster-Anleihebedingungen gemeinsam mit den Endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Prospektverordnung. |
| "Anleihegläubiger" | meint die Inhaber von Schuldverschreibungen. |
| "AT 1" | meint zusätzliches Kernkapital (<i>Additional Tier 1 capital</i>) gemäß Art 52 CRR. |

| | |
|---------------------------------|--|
| "BaSAG" | meint das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken. |
| "Basel III" | meint das Maßnahmenpaket des BCBS zur Novellierung der auf Kreditinstitute anwendbaren Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften. |
| "Basisprospekt" | siehe "Prospekt". |
| "BCBS" | meint den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (<i>Basel Committee on Banking Supervision</i>). |
| "Begebungstag" | meint den Tag, an dem die Emittentin gemäß den Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen Schuldverschreibungen begibt (wie in § 1 (1) der Muster-Anleihebedingungen definiert). |
| "Bildschirmseite" | meint die jeweilige Bildschirmseite, auf der ein maßgeblicher Zinssatz angezeigt wird. |
| "Berechnungsstelle" | meint die Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (wie in § 9 (2) der Anleihebedingungen definiert). |
| "BRRD" | meint die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr 1093/2010 und (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (<i>Bank Recovery and Resolution Directive</i>). |
| "BWG" | meint das Bankwesengesetz. |
| "Cap / Floor" | meint Zinsderivate mit optionalem Charakter, wobei der Käufer bei einem Cap am Ende jeder Periode, in der der vereinbarte Referenz-Zinssatz über dem vereinbarten Basiswert liegt, eine Zahlung erhält und Käufer bei einem Floor am Ende jeder Periode, in der der vereinbarte Referenz-Zinssatz unter dem vereinbarten Basiswert liegt, eine Zahlung erhält. |
| "CET 1" | meint hartes Kernkapital (<i>Common Equity Tier 1 capital</i>) gemäß Artikel 26 CRR. |
| "Clearing System" | meint das Clearing System wie in § 1 (4) der Anleihebedingungen definiert. |
| "Clearstream Frankfurt" | meint das Clearing System Clearstream Banking AG, Eschborn, Deutschland. |
| "Clearstream Luxembourg" | meint das Clearing System Clearstream Banking S.A., société anonyme, Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg. |
| "Closing" | meint die tatsächliche Umsetzung des Vertragsinhaltes und somit die Eigentumsübertragung an den Unternehmensanteilen |

| | |
|--|--|
| | und -vermögenswerten. |
| "CRD IV" | meint die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (<i>Capital Requirements Directive IV</i>). |
| "CSA" | meint Credit Support Annex (Kreditbesicherungsanhang), ein standardisierter Vertrag, der die Hinterlegung von Sicherheiten für Derivategeschäfte regelt und den Austausch dieser Sicherheiten festhält. |
| "CRR" | meint die Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 (<i>Capital Requirements Regulation</i>). |
| "CSD" | meint die Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH. |
| "CVaR" | meint Credit Value at Risk (potentieller Risikobeitrag), den Betrag des maximalen Kreditausfalles bei gegebener Wahrscheinlichkeit. |
| "Deckungswerte" | meint gesonderte Deckungswerte zur Besicherung fundierter Schuldverschreibungen, die zur vorzugsweisen Deckung der Forderungen aus den Schuldverschreibungen gemäß dem FBSchVG bestimmt sind. |
| "EAD" | meint Exposure at Default, die Kredithöhe zum Zeitpunkt des Ausfalls. |
| "Eigenmittel" | meint das aufsichtsrechtlich erforderliche Kapital der Emittentin. |
| "Emissionsbezogene Zusammenfassung" | meint die Anlage 1 der Endgültigen Bedingungen. |
| "Emittentin" | meint die VOLKSBANK WIEN AG. |
| "Endfälligkeitstag" | meint den Tag, an dem die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden. |
| "Endgültige Bedingungen" | meint die Endgültigen Bedingungen einer Serie von Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Prospektverordnung. |
| "EU" | meint die Europäische Union. |
| "Euroclear" | meint das Clearing System Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, Belgien. |
| "EU-QuStG" | meint das EU-Quellensteuergesetz. |
| "EURIBOR" | ist die Abkürzung für "Euro Interbank Offered Rate", ein im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in |

| | |
|-----------------------------------|---|
| | Kraft getretenes System der Referenzzinssätze im Euromarkt. |
| "Eurozone" | meint das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden. |
| "FBSchVG" | meint das Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen. |
| "festgelegte Währung" | meint die Währung in der die Schuldverschreibungen von der Emittentin am Begebungstag begeben werden (wie in § 1 (1) der Muster-Anleihebedingungen definiert). |
| "festgelegte Zeit" | meint den Zeitpunkt, zu dem der Zinssatz auf der jeweiligen Bildschirmseite angezeigt wird. |
| "Finanzintermediäre" | meint alle Kreditinstitute, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind. |
| "Fitch" | meint Fitch Ratings. |
| "fixe Zinsperiode" | meint den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten fixen Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab dem fixen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden letzten fixen Zinszahlungstag vorangeht. |
| "fixer Zinssatz" | meint den fixen Zinssatz wie ggf. in den Anleihebedingungen definiert. |
| "fixer Zinszahlungstag" | meint den Tag eines jeden Jahres, an dem die fixen Zinsen zahlbar sind. |
| "FMA" | meint die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde. |
| "FTS" | meint eine Finanztransaktionssteuer, basierend auf einem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine "Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer". |
| "Foreign Exchange Kredite" | meint Fremdwährungskredite. |
| "Geschäftstag" | meint einen Geschäftstag wie in § 6 der Anleihebedingungen definiert. |
| "Gestiegene Absicherungs- | meint, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen |

| | |
|--|--|
| Kosten" | wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet. |
| "GuV" | meint Gewinn- und Verlustrechnung. |
| "Haftungsverbund" | meint, dass die Zentralorganisation auf Basis des Verbundvertrages und des Treuhandvertrages Leistungsfonds Leistungen zB in Form von kurz- und mittelfristigen Liquiditätshilfen, Garantien und sonstigen Haftungen, nachrangigen Darlehen, Einlösungen fremder Forderungen und Zufuhr von Eigenkapital erbringen kann. |
| "Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse" | meint die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß der BRRD bzw dem BaSAG. |
| "Höchstzinssatz" | meint der für eine bestimmte Zinsperiode festgelegte, höchste anwendbare Zinssatz. |
| "Hauptzahlstelle" | meint die Hauptzahlstelle wie in § 9 (1) der Anleihebedingungen definiert. |
| "ICAAP" | meint Internal Capital Adequacy Assessment Process. |
| "ICE Swap Rate" | meint die veröffentlichten Swap-Sätze. ICE Swap Rate ist ein Bildschirmservice, welches die durchschnittlichen Swap Sätze für die drei Hauptwährungen (Euro,ritisches Pfund und US Dollar) für ausgewählte Laufzeiten auf täglicher Basis veröffentlicht. |
| "Investmentgrade Bereich" | meint Ratings von Anleihen bester bis mittlerer Bonität. |
| "ISIN" | meint die International Securities Identification Number. |
| "KESt" | meint die Kapitalertragsteuer. |
| "KMG" | meint das Kapitalmarktgesetz. |
| "Kuratorengesetz" | meint das Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBl. Nr 49/1874. |
| "Liquiditätsverbund" | meint, dass die zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes verpflichtet sind, ihre Liquidität nach Maßgabe der generellen Weisungen der VOLKSBANK WIEN in ihrer Funktion als Zentralorganisation bei der VOLKSBANK WIEN zu veranlassen sowie die Möglichkeit der VOLKSBANK WIEN, bei Eintritt eines Liquiditäts-Verbundnotfalls auf alle Aktiva der zugeordne- |

| | |
|---|--|
| | ten Kreditinstitute zugreifen zu können, um den Notfall zu beheben. |
| "Marge" | meint einen Zu- oder Abschlag per annum innerhalb einer bestimmten Zinsperiode. |
| "Marktzinsniveau" | meint Zinssätze auf den Geld- und Kapitalmärkten für vergleichbare Schuldverschreibungen. |
| "Mindestzinssatz" | meint den für eine bestimmte Zinsperiode festgelegten, niedrigsten anwendbaren Zinssatz. |
| "Mitglieder des Volksbanken-Verbundes" | meint die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und die ihr zugeordneten Kreditinstitute. |
| "Muster-Anleihebedingungen" | meint die Bedingungen für die verschiedenen, in vier unterschiedlichen Varianten unter diesem Programm begebenen, Kategorien von Schuldverschreibungen. |
| "Nachtrag/äge" | meint den Nachtrag oder Nachträge zum Prospekt. |
| "Nennbetrag" | meint den Nennbetrag wie in § 1 (1) der Anleihebedingungen definiert und setzt sich aus der festgelegten Währung und der gewünschten Stückelung zusammen. |
| "Neue Emittentin" | meint eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird und als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin tritt. |
| "Option" | meint jede der 4 Ausgestaltungsvarianten (ie "Optionen" im Sinne von Artikel 22 (4) lit c der Prospektverordnung), in denen die Muster-Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen ausgeführt sind, nämlich Variante 1, die die Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz umfasst, Variante 2, die die Muster-Anleihebedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen umfasst, Variante 3, die die Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz umfasst und Variante 4, die die Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz umfasst und ab Seite 133 dieses Prospekts angeführt sind. |
| "ÖGV" | meint den Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch). |
| "ÖVAG" | meint die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft. |
| "Panelbanken" | meint die Gruppe von Banken, aus deren geltenden Zinssätzen der EURIBOR berechnet wird. |
| "Programm" | meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen als auf den Inhaber lautende nicht-nachrangige, nachrangige |

| | |
|-----------------------------|--|
| | und fundierte Schuldverschreibungen in Prozentnotiz. |
| "Programmvertrag" | meint den Vertrag, in dem sich die Dealer und die Emittentin auf eine Grundlage für die Übernahme von Schuldverschreibungen durch einen oder mehrere Dealer geeinigt haben. |
| "Prospekt" | meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen. |
| "Prospektrichtlinie" | meint die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG. |
| "Prospektverordnung" | meint die Verordnung (EG) Nr 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung. |
| "RAS" | meint Risk Appetite Statement (Risikoappetit), das bewusste Eingehen und den Umgang mit Risiken innerhalb der Risikokapazität zur Erreichung der strategischen Ziele sowie dessen regelmäßige (Limit-) Überwachung. |
| "Rechtsänderung" | meint, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind, die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind, falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden. |
| "Referenzbanken" | meint die Euro-Zone Hauptgeschäftsstellen von vier großen Banken im Euro-Zonen Interbankenmarkt, die jeweils von der Berechnungsstelle ausgewählt werden. |
| "Referenzsatz" | meint den für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinssatz, der je nach Option für eine Variante auf der jeweiligen Bildschirmseite angezeigt wird. |
| "Related Parties" | meint die Definition verbundener Personen nach den International Standards on Auditing. Demnach gelten natürliche oder juristische Personen als verbunden, wenn eine Seite beherrschenden Einfluss ausübt oder zumindest in der Lage ist, die andere Seite in ihren betrieblichen Entscheidungen maßgeblich zu beeinflussen. |
| "Risikofaktoren" | meint Risiken, die eine Anlage in die Schuldverschreibungen beinhaltet (siehe Abschnitt zu Risikofaktoren). |
| "Rückzahlungsbetrag" | meint den Betrag, zu dem die Schuldverschreibungen am Endfäll- |

| | |
|---------------------------------------|--|
| | ligkeitstag zurückgezahlt werden. |
| "Sammelurkunde" | meint eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz, durch die Schuldverschreibungen verbrieft sind. |
| "Schwellenwert" | Die VOLKSBANK WIEN setzte für den Volksbanken-Verbund Frühwarnindikatoren gemäß dem Gruppensanierungsplan fest. Die Schwellenwerte werden dabei als "rote" und "gelbe" Schwellenwerte bezeichnet, wobei der rote Schwellenwert die gesetzlichen regulatorischen Mindestquoten repräsentiert und der gelbe Schwellenwert intern festgelegten Quoten entspricht, die höher angesetzt sind als der rote Schwellenwert und als Puffer fungieren. |
| "Schuldverschreibung" | meint die unter diesem Programm begebenen Schuldverschreibungen. |
| "Securities Act" | meint den United States Securities Act of 1933. |
| "Serie" | meint eine Serie von Schuldverschreibungen. |
| "Signing" | meint den mittels Unterschrift getätigten schriftlichen Abschluss eines Unternehmenskaufvertrags. |
| "Spread" | meint den Renditeabstand bestimmter Finanzanlagen zu als risikolos geltenden Anlagen. |
| "SRB" | meint die zentrale europäische Abwicklungsbehörde, den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung mit Sitz in Brüssel (<i>Single Resolution Board</i>) |
| "SRF" | meint den einheitlichen Abwicklungsfonds (<i>Single Resolution Fund</i>). |
| "SSM" | meint den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (<i>Single Supervisory Mechanism</i>). |
| "SRM" | meint den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (<i>Single Resolution Mechanism</i>). |
| "start:bausparkasse" | meint die start:bausparkasse AG |
| "Steuern" | meint Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art. |
| "TARGET2" | meint das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System. |
| "TARGET-Geschäftstag" | meint einen Tag, an dem das TARGET2 System betriebsbereit ist. |
| "Teilnehmende Mitgliedstaaten" | meint zehn EU-Mitgliedstaaten, nämlich Österreich, Belgien, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, die Slowakei und Spanien, in welchen der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine "Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer", vorsieht eine Finanztransaktionssteuer auf bestimmte Finanztransaktionen einzuheben. |

| | |
|---|--|
| "Tier 1" | meint Kernkapital gemäß Art 25 CRR. |
| "Tier 2" | meint Ergänzungskapital gemäß Art 63 CRR. |
| "UGB" | meint das Unternehmensgesetzbuch. |
| "Variante" | meint eine der vier im Hinblick auf ihre Verzinsung unterschiedliche Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen. |
| "Verbundvertrag" | meint den zwischen der VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation), den zugeordneten Kreditinstituten zur Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG akkordierten und im Jahr 2016 abgeschlossenen Vertrag, der am 01.07.2016 wirksam wurde. |
| "Vereinigte Staaten" | meint die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands). |
| "Verzinsungsbeginn" | meint den Zeitpunkt, ab dem die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag bis zum Verzinsungsende verzinst werden. |
| "Verzinsungsende" | meint den Zeitpunkt, zu dem der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet. |
| "Volksbanken-Sektor" | meint alle dem Volksbanken-Sektor des ÖGV zugeteilten Kreditinstitute, wobei die Mitglieder des Volksbanken-Sektors nicht mit den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes übereinstimmen müssen. |
| "Volksbanken-Verbund" | meint den auf Basis des Verbundvertrages, abgeschlossen zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten, gebildeten Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG. |
| "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" | meint den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in § 5 (3) der Anleihebedingungen definiert. |
| "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" | meint den Wahlrückzahlungsbetrag (Call) wie ggf. in § 5 (1) der Anleihebedingungen definiert. |
| "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" | meint den Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie ggf. in § 5 (2) der Anleihebedingungen definiert. |
| "Wahlrückzahlungstag (Call)" | meint den Wahlrückzahlungstag wie ggf. in § 5 (1) der Anleihebedingungen definiert. |
| "Wahlrückzahlungstag (Put)" | meint den Wahlrückzahlungstag wie ggf. in § 5 (2) der Anleihebedingungen definiert. |
| "Wesentliche Verträge" | meint die in Kapitel 5.16. angeführten von der Emittentin abgeschlossenen Verträge. |
| "Zahlstelle" | meint die Zahlstelle wie in § 9 (1) der Anleihebedingungen definiert. |
| "Zielkupon" | meint die Summe aller maximalen jährlichen Zinszahlungen. |
| "Zinsberechnungszeitraum" | meint einen beliebigen Zeitraum im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung. |

| | |
|--------------------------------------|--|
| "Zinsfeststellungstag" | meint einen bestimmten Geschäftstag vor Beginn oder Ende der maßgeblichen Zinsperiode. |
| "Zinsperiode" | meint den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht. |
| "Zinstagequotient" | meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen Zinsberechnungszeitraum das Verhältnis einer bestimmten Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum zur Anzahl der Tage der Zinsperiode. |
| "Zinssatz" | meint den jeweiligen Zinssatz in Prozent per annum mit dem die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen verzinst ist. |
| "Zinszahlungstag" | meint den Tag, an dem die Zinsen nachträglich zahlbar sind. |
| "zugeordnete Kreditinstitute" | <p>meint jene Kreditinstitute eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG mit Sitz im Inland, die der Zentralorganisation ständig zugeordnet sind; im Fall des Volksbanken-Verbundes sind dies zum Zeitpunkt der Prospektbilligung folgende Kreditinstitute, dh die 21 regionalen Volksbanken, die vier Spezialkreditinstitute, die zwei Hauskreditgenossenschaften in Liquidation sowie die start:bausparkasse, die Bausparkasse des Volksbanken-Sektors (<i>Anmerkung:</i> Die Anzahl der zugeordneten Kreditinstitute wird sich aufgrund von den geplanten Fusionen im Volksbanken-Verband reduzieren):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Volksbank Südburgenland eG 2. Volksbank Kärnten eG 3. Waldviertler Volksbank Horn registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung 4. Volksbank Weinviertel e.Gen. 5. Volksbank Niederösterreich AG 6. Volksbank Niederösterreich Süd eG 7. Volksbank Bad Goisern eingetragene Genossenschaft 8. Volksbank Bad Hall e.Gen. 9. Volksbank Enns - St. Valentin eG 10. Volksbank Oberösterreich AG 11. Volksbank Oberndorf registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung 12. Volksbank Salzburg eG 13. Volksbank Steirisches Salzkammergut, registrierte Genos- |

senschaft mit beschränkter Haftung

14. Volksbank Steiermark AG
15. Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG
16. Volksbank Kufstein-Kitzbühel eG
17. VOLKSBANK LANDECK eG
18. VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.
19. VOLKSBANK OBERES WALDVIERTEL registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
20. Volksbank Ötscherland eG
21. start:bausparkasse AG (Bausparkasse)
22. IMMO-BANK Aktiengesellschaft (Spezialkreditinstitut)
23. SPARDA-BANK AUSTRIA eGen (Spezialkreditinstitut)
24. Bank für Ärzte und Freie Berufe Aktiengesellschaft (Spezialkreditinstitut)
25. Österreichische Apothekerbank eG (Spezialkreditinstitut)
26. Spar- und Vorschußverein "Graphik" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Liqu. (Hauskreditgenossenschaft)
27. Spar- und Vorschuß-Verein der Beamtenschaft der Oesterreichischen Nationalbank registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Liqu. (Hauskreditgenossenschaft)

"Zuständige Behörde"

meint die Europäische Zentralbank oder eine Nachfolgebehörde der Europäischen Zentralbank oder jede andere zuständige Behörde, die für die Bankenaufsicht für Zwecke der Kapitalanforderungen der Emittentin verantwortlich ist.

"zukunftsgerichtete Aussagen"

meint die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen, die nicht historische Tatsachen sind.

EMITTENTIN
VOLKSBANK WIEN AG

Schottengasse 10
1010 Wien
Österreich

HAUPTZAHLSTELLE
VOLKSBANK WIEN AG

Schottengasse 10
1010 Wien
Österreich

ABSCHLUSSPRÜFER
Österreichischer Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch)

Löwelstraße 14
1013 Wien
Österreich

KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Porzellangasse 51
1090 Wien
Österreich

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

Anhang ./A Finanzinformationen zum 31.12.2015

Konzernabschluss 2015

Anhang zum Konzernabschluss 2015

Lagebericht 2015

Bestätigungsvermerk 2015

Anhang ./B Finanzinformationen zum 31.12.2014

Geprüfter Jahresabschluss 2014

Anhang zum geprüften Jahresabschluss 2014

Lagebericht 2014

Bestätigungsvermerk 2014

Anhang ./C Eröffnungs- und Übertragungsbilanz der Volksbank Wien-Baden AG zum 01.01.2015

Konzerngesamtergebnisrechnung

| Gewinn- und Verlustrechnung | Anhang (Notes) | 1-12/2015 EUR Tsd. | 1-12/2014 EUR Tsd. | Veränderung EUR Tsd. | % |
|---|-------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------------|-----------------------|
| Zinsen und ähnliche Erträge | | 110.254 | 87.029 | 23.224 | 26,69 % |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | -40.191 | -28.362 | -11.829 | 41,71 % |
| Zinsüberschuss | 4 | 70.062 | 58.667 | 11.395 | 19,42 % |
| Risikovorsorge | 5 | 13.758 | 11.287 | 2.471 | 21,89 % |
| Provisionserträge | | 45.184 | 30.137 | 15.046 | 49,93 % |
| Provisionsaufwendungen | | -15.123 | -2.602 | -12.521 | > 200,00 % |
| Provisionsüberschuss | 6 | 30.060 | 27.535 | 2.525 | 9,17 % |
| Handelsergebnis | 7 | 7.080 | 0 | 7.080 | > 200,00 % |
| Verwaltungsaufwand | 8 | -122.159 | -69.571 | -52.588 | 75,59 % |
| Restrukturierungsaufwand | | -321 | 0 | -321 | 100,00 % |
| Sonstiges betriebliches Ergebnis | 9 | 15.792 | 5.297 | 10.495 | 198,15 % |
| Ergebnis aus Finanzinvestitionen | 10 | 8.510 | 5.100 | 3.410 | 66,85 % |
| Ergebnis aus Unternehmen bewertet at equity | | -6.531 | 0 | -6.531 | 100,00 % |
| Jahresergebnis vor Steuern | | 16.252 | 38.316 | -22.064 | -57,58 % |
| Steuern vom Einkommen | 11 | 12.789 | -8.810 | 21.599 | < -200,00 % |
| Jahresergebnis nach Steuern | | 29.041 | 29.506 | -465 | -1,58 % |
| Den Anteilseignern des Mutterunternehmens zurechenbares Jahresergebnis (Konzernjahresergebnis) | | 29.022 | 29.506 | -485 | -1,64 % |
| hievon aus fortgeführtem Geschäftsbereich | | 29.022 | 29.506 | -485 | -1,64 % |
| hievon aus aufgegebenen Geschäftsbereichen | | 0 | 0 | 0 | 0,00 % |
| Den nicht beherrschenden Anteilen zurechenbares Jahresergebnis | | 20 | 0 | 20 | 100,00 % |
| hievon aus fortgeführtem Geschäftsbereich | | 20 | 0 | 20 | 100,00 % |
| hievon aus aufgegebenen Geschäftsbereichen | | 0 | 0 | 0 | 0,00 % |
| Sonstiges Ergebnis | | | | | |
| | | 1-12/2015 EUR Tsd. | 1-12/2014 EUR Tsd. | Veränderung EUR Tsd. | % |
| Jahresergebnis nach Steuern | | 29.041 | 29.506 | -465 | -1,58 % |
| Sonstiges Ergebnis | | | | | |
| Posten, bei denen keine Umgliederung in das Jahresergebnis möglich ist | | | | | |
| Neubewertung der Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen (IAS 19) | | 2.898 | -2.263 | 5.161 | < -200,00 % |
| Latente Steuern auf Neubewertung IAS 19 | | -724 | 566 | -1.290 | < -200,00 % |
| Summe der Posten, bei denen keine Umgliederung in das Jahresergebnis möglich ist | | 2.173 | -1.697 | 3.871 | < -200,00 % |
| Posten, bei denen eine Umgliederung in das Jahresergebnis möglich ist | | | | | |
| Available for sale Rücklage (inklusive latenter Steuern) | | | | | |
| Fair value Änderung | | 12.379 | 13.019 | -640 | -4,92 % |
| Umbuchung in Gewinn- und Verlustrechnung | | -718 | -12.679 | 11.961 | -94,34 % |
| Veränderungen latenter Steuern auf unversteuerte Rücklage | | 78 | 27 | 51 | 189,64 % |
| Veränderung aus Unternehmen bewertet at equity | | 231 | 0 | 231 | 100,00 % |
| Summe der Posten, bei denen eine Umgliederung in das Jahresergebnis möglich ist | | 11.970 | 367 | 11.603 | > 200,00 % |
| Summe sonstiges Ergebnis | | 14.143 | -1.330 | 15.473 | < -200,00 % |
| Gesamtergebnis | | 43.184 | 28.176 | 15.008 | 53,27 % |
| Den Anteilseignern des Mutterunternehmens zurechenbares Gesamtergebnis (Konzerngesamtergebnis) | | 43.165 | 28.176 | 14.989 | 53,20 % |
| hievon aus fortgeführtem Geschäftsbereich | | 43.165 | 28.176 | 14.989 | 53,20 % |
| hievon aus aufgegebenen Geschäftsbereichen | | 0 | 0 | 0 | 0,00 % |
| Den nicht beherrschenden Anteilen zurechenbares Gesamtergebnis | | 19 | 0 | 19 | 100,00 % |
| hievon aus fortgeführtem Geschäftsbereich | | 19 | 0 | 19 | 100,00 % |
| hievon aus aufgegebenen Geschäftsbereichen | | 0 | 0 | 0 | 0,00 % |

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015

| | Anhang (Notes) | 31.12.2015 EUR Tsd. | 31.12.2014 EUR Tsd. | 31.12.2013 EUR Tsd. | Veränderung 2015 - 2014 EUR Tsd. % | |
|--|-------------------|------------------------|------------------------|------------------------|---------------------------------------|-----------------|
| Aktiva | | | | | | |
| Barreserve | 12 | 1.280.269 | 31.057 | 32.432 | 1.249.211 | > 200,00 % |
| Forderungen an Kreditinstitute (brutto) | 13 | 2.794.241 | 780.424 | 1.176.519 | 2.013.818 | > 200,00 % |
| Forderungen an Kunden (brutto) | 14 | 3.722.212 | 2.454.254 | 2.325.733 | 1.267.958 | 51,66 % |
| Risikovorsorge (-) | 15 | -68.782 | -35.202 | -84.936 | -33.580 | 95,39 % |
| Handelsaktiva | 16 | 172.286 | 0 | 0 | 172.286 | 100,00 % |
| Finanzinvestitionen | 17 | 1.717.908 | 85.711 | 281.337 | 1.632.197 | > 200,00 % |
| Investment property Vermögenswerte | 18 | 35.852 | 13.780 | 10.475 | 22.072 | 160,18 % |
| Anteile an at equity bewerteten Unternehmen | 19 | 19.601 | 0 | 0 | 19.601 | 100,00 % |
| Anteile und Beteiligungen | 20 | 31.691 | 20.455 | 19.088 | 11.236 | 54,93 % |
| Immaterielles Anlagevermögen | 21 | 35.946 | 10 | 30 | 35.936 | > 200,00 % |
| Sachanlagen | 22 | 120.579 | 40.798 | 36.101 | 79.781 | 195,55 % |
| Ertragsteueransprüche | 23 | 30.462 | 6.099 | 7.909 | 24.363 | > 200,00 % |
| laufende Ertragsteueransprüche | | 4.133 | 0 | 5.065 | 4.133 | 100,00 % |
| latente Ertragsteueransprüche | | 26.329 | 6.099 | 2.844 | 20.230 | > 200,00 % |
| Sonstige Aktiva | 24 | 125.466 | 14.973 | 11.313 | 110.493 | > 200,00 % |
| Summe Aktiva | | 10.017.732 | 3.412.360 | 3.816.000 | 6.605.372 | 193,57 % |
| Passiva | | | | | | |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 25 | 4.071.299 | 75.156 | 304.542 | 3.996.143 | > 200,00 % |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 26 | 3.992.500 | 3.063.804 | 3.233.274 | 928.696 | 30,31 % |
| Verbriefte Verbindlichkeiten | 27 | 798.362 | 0 | 37.173 | 798.362 | 100,00 % |
| Handelspassiva | 28 | 447.361 | 0 | 0 | 447.361 | 100,00 % |
| Rückstellungen | 29, 30 | 73.380 | 31.629 | 28.917 | 41.750 | 132,00 % |
| Ertragsteuerverpflichtungen | 23 | 7.932 | 6.098 | 0 | 1.834 | 30,07 % |
| laufende Ertragsteuerverpflichtungen | | 200 | 0 | 0 | 200 | 100,00 % |
| latente Ertragsteuerverpflichtungen | | 7.731 | 6.098 | 0 | 1.634 | 26,79 % |
| Sonstige Passiva | 31 | 212.799 | 18.998 | 19.244 | 193.801 | > 200,00 % |
| Nachrangkapital | 32 | 17.674 | 17.589 | 20.735 | 85 | 0,48 % |
| Eigenkapital | 34 | 396.426 | 199.086 | 172.115 | 197.341 | 99,12 % |
| Eigenanteil | | 393.752 | 199.086 | 172.115 | 194.667 | 97,78 % |
| Nicht beherrschende Anteile | | 2.674 | 0 | 0 | 2.674 | 100,00 % |
| Summe Passiva | | 10.017.732 | 3.412.360 | 3.816.000 | 6.605.372 | 193,57 % |

Entwicklung des Konzerneigenkapitals

| EUR Tsd. | 1) Gezeichnetes Kapital | Kapitalrücklage | Gewinnrücklage | Bewertungs- rücklagen gem. IAS 39 2) Available for sale Rücklage | Eigenkapital ohne nicht beherrschende Anteile | Nicht beherrschende Anteile | Eigenkapital |
|--|----------------------------|-----------------|----------------|---|--|--------------------------------|----------------|
| Stand 1. Jänner 2014 | 72.484 | 38.858 | 57.881 | 2.892 | 172.115 | 0 | 172.115 |
| Konzernjahresergebnis 3) | | | 29.506 | | 29.506 | 0 | 29.506 |
| Veränderungen latenter Steuern auf unversteuerte Rücklage | | | 27 | | 27 | | 27 |
| Neubewertung Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen (IAS19 inklusive latenter Steuern) | | | -1.697 | | -1.697 | 0 | -1.697 |
| Available for sale Rücklage (inklusive latenter Steuern) | | | | 340 | 340 | 0 | 340 |
| Konzerngesamtergebnis | 0 | 0 | 27.836 | 340 | 28.176 | 0 | 28.176 |
| Kapitalerhöhung | 1.714 | 3.686 | | | 5.400 | | 5.400 |
| Ausschüttung | | | -6.606 | | -6.606 | 0 | -6.606 |
| Stand 31. Dezember 2014 | 74.198 | 42.544 | 79.111 | 3.232 | 199.086 | 0 | 199.086 |
| Konzernjahresergebnis 3) | | | 29.022 | | 29.022 | 20 | 29.041 |
| Veränderungen latenter Steuern auf unversteuerte Rücklage | | | 78 | | 78 | 0 | 78 |
| Neubewertung Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen (IAS19 inklusive latenter Steuern) | | | 2.173 | | 2.173 | 0 | 2.173 |
| Available for sale Rücklage (inklusive latenter Steuern) | | | | 11.661 | 11.661 | 0 | 11.661 |
| Veränderung aus Unternehmen bewertet at equity | | | -9 | 240 | 231 | | 231 |
| Konzerngesamtergebnis | 0 | 0 | 31.264 | 11.901 | 43.165 | 19 | 43.184 |
| Kapitalerhöhung | 51.023 | 111.618 | | | 162.641 | | 162.641 |
| Ausschüttung | | | -6.788 | | -6.788 | | -6.788 |
| Partizipationskapital | -10.740 | | | | -10.740 | 1 | -10.739 |
| Veränderungen durch Verschiebung in nicht beherrschende Anteile, Kapitalerhöhungen und Entkonsolidierungen | | | 6.348 | 41 | 6.389 | 2.653 | 9.043 |
| Stand 31. Dezember 2015 | 114.481 | 154.162 | 109.935 | 15.174 | 393.752 | 2.674 | 396.426 |

1) Der Ausweis des gezeichneten Kapitals entspricht dem Ausweis im Einzelabschluss der VOLKSBANK WIEN AG (VBW).

2) Bei der available for sale Rücklage wurden zum 31.12.2015 EUR -5.058 Tsd. (31.12.2014: EUR -1.077 Tsd.) an latenten Steuern berücksichtigt.

3) Im Konzernabschluss 31.12.2015 (und 31.12.2014) der VBW ergaben sich weder für das Kapital ohne nicht beherrschende Anteile noch für die nicht beherrschenden Anteile Währungsdifferenzen aus der Bewertung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung zu Durchschnittskursen.

Konzerngeldflussrechnung

| EUR Tsd. | 1-12/2015 | 1-12/2014 |
|---|------------------|---------------|
| Konzernjahresergebnis (vor nicht beherrschenden Anteilen) | 29.041 | 29.506 |
| Im Jahresergebnis enthaltene zahlungsunwirksame Posten | | |
| Abschreibungen und Zuschreibungen auf Finanz- und Sachanlagen | 10.793 | 8.763 |
| Dotierung und Auflösung von Rückstellungen und Risikovorsorgen | -5.448 | -10.140 |
| Ergebnis aus der Veräußerung von Finanz- und Sachanlagen | -91 | -240 |
| Gewinn aus Unternehmenserwerb | -23.545 | -2.413 |
| Veränderung Steuern nicht zahlungswirksam | -17.068 | 13.124 |
| Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit | | |
| Forderungen an Kreditinstitute | 1.160.098 | 456.680 |
| Forderungen an Kunden | 343.016 | -50.177 |
| Handelsaktiva | -7.482 | 0 |
| Finanzinvestitionen | 165.251 | 200.196 |
| Investment property Vermögenswerte | 5.905 | 2.731 |
| Sonstiges Umlaufvermögen | 272.365 | -3.509 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | -1.771.387 | -254.330 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | -389.980 | -336.048 |
| Verbriefte Verbindlichkeiten | -37.814 | -37.173 |
| Derivate | 10.559 | 3.715 |
| Andere Passiva | -260.155 | -8.064 |
| Cash flow aus operativer Geschäftstätigkeit | -515.941 | 12.623 |
| Mittelzufluss aus der Veräußerung bzw. Tilgung von | | |
| held to maturity Wertpapieren | 14.897 | 0 |
| Beteiligungen | 296 | 0 |
| Sachanlagen | 1.527 | 1.119 |
| Mittelabfluss durch Investitionen in | | |
| held to maturity Wertpapieren | 0 | 0 |
| Beteiligungen | 0 | -50 |
| Sachanlagen | -3.628 | -6.219 |
| Erwerb von Tochterunternehmen - Zahlungsmittel | 1.645.765 | 905 |
| Cash flow aus Investitionstätigkeit | 1.658.857 | -4.245 |
| Kapitalerhöhung | 112.998 | 0 |
| Dividendenzahlungen | -6.788 | -6.606 |
| Veränderungen Nachrangkapital | 85 | -3.146 |
| Cash flow aus Finanzierungstätigkeit | 106.295 | -9.752 |
| Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode (=Barreserve) | 31.057 | 32.432 |
| Cash flow aus operativer Geschäftstätigkeit | -515.941 | 12.623 |
| Cash flow aus Investitionstätigkeit | 1.658.857 | -4.245 |
| Cash flow aus Finanzierungstätigkeit | 106.295 | -9.752 |
| Effekte aus Wechselkursänderungen | 0 | 0 |
| Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode (=Barreserve) | 1.280.268 | 31.057 |
| Zahlungen für Steuern, Zinsen und Dividenden | | |
| Gezahlte Ertragsteuern | 4.561 | -4.314 |
| Erhaltene Zinsen | 116.110 | 92.957 |
| Gezahlte Zinsen | -43.161 | -30.369 |
| Erhaltene Dividenden | 331 | 311 |

Details zu der Berechnungsmethode zur Geldflussrechnung sind in Kapitel 3) ii) angeführt.
 Details zu der Berechnung des Zugangs von Tochterunternehmen sind im Kapitel 2) enthalten.

| | |
|--|-----------|
| ANHANG (NOTES) | 3 |
| 1) Allgemeine Angaben | 3 |
| a) Unternehmensfortführung | 3 |
| 2) Darstellung und Veränderungen des Konsolidierungskreises | 5 |
| 3) Rechnungslegungsgrundsätze | 9 |
| a) Änderungen von Rechnungslegungsvorschriften | 10 |
| b) Neue Rechnungslegungsvorschriften | 13 |
| c) Anwendung von Schätzungen und Annahmen | 15 |
| d) Konsolidierungsgrundsätze | 16 |
| e) Währungsumrechnung | 17 |
| f) Zinsüberschuss | 17 |
| g) Risikovorsorge | 18 |
| h) Provisionsüberschuss | 18 |
| i) Handelsergebnis | 18 |
| j) Verwaltungsaufwand | 18 |
| k) Sonstiges betriebliches Ergebnis | 18 |
| l) Ergebnis aus Finanzinvestitionen | 18 |
| m) Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten | 19 |
| n) Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden | 22 |
| o) Risikovorsorge | 22 |
| p) Handelsaktiva und -passiva | 22 |
| q) Finanzinvestitionen | 23 |
| r) Investment property Vermögenswerte | 23 |
| s) Beteiligungen | 24 |
| t) Immaterielles und materielles Anlagevermögen | 25 |
| u) Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen | 25 |
| v) Sonstige Aktiva | 26 |
| w) Verbindlichkeiten | 26 |
| x) Sozialkapital | 26 |
| y) Rückstellungen | 27 |
| z) Sonstige Passiva | 27 |
| aa) Nachrangkapital | 28 |
| bb) Eigenkapital | 28 |
| cc) Kapitalrücklagen | 28 |
| dd) Gewinnrücklagen | 28 |
| ee) Eigenmittel | 28 |
| ff) Treuhandgeschäfte | 30 |
| gg) Pensionsgeschäfte | 30 |
| hh) Eventualverpflichtungen | 30 |
| ii) Geldflussrechnung | 30 |
| 4) Zinsüberschuss | 31 |
| 5) Risikovorsorge | 31 |
| 6) Provisionsüberschuss | 32 |
| 7) Handelsergebnis | 32 |
| 8) Verwaltungsaufwand | 32 |
| 9) Sonstiges betriebliches Ergebnis | 33 |
| 10) Ergebnis aus Finanzinvestitionen | 34 |
| 11) Steuern vom Einkommen | 34 |
| 12) Barreserve | 36 |
| 13) Forderungen an Kreditinstitute | 36 |
| 14) Forderungen an Kunden | 36 |
| 15) Risikovorsorge | 37 |
| 16) Handelsaktiva | 37 |
| 17) Finanzinvestitionen | 37 |
| 18) Investment property Vermögenswerte | 38 |
| 19) Anteile an at equity bewerteten Unternehmen | 40 |
| 20) Anteile und Beteiligungen | 41 |
| 21) Immaterielles Anlagevermögen | 41 |
| 22) Sachanlagen | 43 |
| 23) Ertragsteueransprüche und Ertragsteuerverpflichtungen | 43 |
| 24) Sonstige Aktiva | 45 |
| 25) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 45 |
| 26) Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 45 |
| 27) Verbriefte Verbindlichkeiten | 46 |
| 28) Handelspassiva | 46 |
| 29) Rückstellungen | 47 |
| 30) Sozialkapital | 47 |
| 31) Sonstige Passiva | 49 |
| 32) Nachrangkapital | 49 |

| | | |
|-----|---|-----|
| 33) | Zahlungsströme Verbindlichkeiten | 50 |
| 34) | Eigenkapital | 51 |
| 35) | Eigenmittel | 53 |
| 36) | Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten | 55 |
| 37) | Derivate | 61 |
| 38) | Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Fremdwährung | 61 |
| 39) | Treuhandgeschäfte..... | 62 |
| 40) | Nachrangige Vermögenswerte | 62 |
| 41) | Sicherheitenübertragung für eigene Verbindlichkeiten | 62 |
| 42) | Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken | 62 |
| 43) | Pensionsgeschäfte und andere übertragene Vermögenswerte | 63 |
| 44) | Angaben über Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen..... | 64 |
| 45) | Angaben zum Hypothekendarlehen gem. Pfandbriefgesetz einschließlich fundierter Bankschuldverschreibungen | 65 |
| 46) | Vertriebsstellen..... | 65 |
| 47) | Ereignisse nach dem Bilanzstichtag..... | 65 |
| 48) | Segmentberichterstattung | 66 |
| a) | Segmentberichterstattung nach Geschäftsfeldern | 67 |
| 49) | Risikobericht..... | 68 |
| a) | Risikomanagementstruktur und Risikopolitische Grundsätze | 68 |
| b) | Aufsichtsrechtliche Anforderungen..... | 71 |
| c) | Risikostrategie und interner Kapitaladäquanzprozess | 71 |
| d) | Kreditrisiko | 74 |
| e) | Marktrisiko..... | 86 |
| f) | Operationelles Risiko | 94 |
| g) | Liquiditätsrisiko..... | 95 |
| h) | Beteiligungsrisiko | 98 |
| i) | Sonstige Risiken | 98 |
| 50) | Vollkonsolidierte verbundene Unternehmen ¹⁾ | 100 |
| 51) | Beteiligungsunternehmen bewertet at equity | 100 |
| 52) | Nichtkonsolidierte verbundene Unternehmen | 100 |

ANHANG (NOTES)

1) Allgemeine Angaben

Die VOLKSBANK WIEN AG (VBW) mit Firmensitz in 1010 Wien, Schottengasse 10, ist das Mutterunternehmen von im Inland agierenden Tochtergesellschaften und die Zentralorganisation (ZO) des österreichischen Volksbanken-Sektors. Neben dem Sektorgeschäft mit den Volksbanken liegen die Schwerpunkte im Privat- und Firmenkundengeschäft in Österreich.

Zum 31. Dezember 2015 muss die VBW erstmals einen Konzernabschluss aufgrund der Überschreitung der Größenkriterien gemäß § 246 UGB aufstellen. Weiters entstand eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards durch die Übernahme von Emissionen, die an einem geregelten Markt im Sinne des § 2 Z 37 BWG zum Handel zugelassen sind. Aus diesem Grund stellt die VBW zum 31. Dezember 2015 erstmals gemäß § 245a UGB einen Konzernabschluss gemäß International Financial Reporting Standards (IFRS) auf. Da kein Konzernabschluss für die VBW nach österreichischen Rechnungslegungsvorschriften erstellt wird oder wurde, entfällt die nach IFRS 1 geforderte Erläuterung, wie sich der Übergang von den vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen auf IFRS auf die dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie seinen Zahlungsflüssen ausgewirkt hat.

Der VBW Konzern hat in der IFRS Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2014 und für alle innerhalb des ersten IFRS Konzernabschlusses dargestellten Perioden einheitliche Rechnungslegungsmethoden angewendet. Diese Rechnungslegungsmethoden entsprechen allen IFRS, die am 31. Dezember 2015 gelten.

Die VBW hat zum 1. Jänner 2014 die IFRS Eröffnungsbilanz erstellt, und alle nach IFRS anzusetzenden Vermögenswerte und Schulden angesetzt und gemäß den relevanten IFRS Regelungen gegliedert und bewertet. Ausnahmen zur retrospektiven Anwendung anderer IFRS wurden gemäß IFRS 1.13, soweit zutreffend, berücksichtigt. Befreiungen von anderen IFRS gemäß Anhang D zum IFRS 1 wurden nicht in Anspruch genommen.

Die Bilanzierung und Bewertung wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung (going concern) vorgenommen. Der Konzernabschluss wird in Euro aufgestellt, da dies die funktionale Währung des Konzerns ist. Alle Daten sind in Tausend EUR dargestellt, sofern nichts anderes angegeben ist. Rundungsdifferenzen sind in den nachstehenden Tabellen möglich. Alle Bezeichnungen im Anhang, die ausschließlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Der vorliegende Konzernabschluss wurde am 13. April 2016 vom Vorstand unterzeichnet und anschließend an den Aufsichtsrat zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

a) Unternehmensfortführung

Um den wirtschaftlichen Herausforderungen in einem sich ändernden Marktumfeld einerseits und den steigenden regulatorischen Erfordernissen andererseits noch besser gerecht zu werden, haben die Primärinstitute des österreichischen Volksbanken-Sektors durch Abschluss des Verbundvertrags 2012 einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG im Jahr 2012 gebildet.

Zur Sicherstellung eines zukunftsfähigen Volksbanken-Verbundes mit dem Erhalt der Kernkompetenz als regional verwurzelter Finanzdienstleister, haben sich die Primärinstitute des österreichischen Volksbanken-Sektors mit Grundsatzbeschluss vom Herbst 2014 entschlossen, eine strategische Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes vorzunehmen.

Kernelement der Neustrukturierung war zunächst die Spaltung der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (ÖVAG) in eine Abbaugesellschaft und die Übertragung ihrer Aufgaben als Zentralorganisation auf die VBW sowie der

Abschluss des Verbundvertrags 2014. Die Übernahme des ZO Teilbetriebs aus der Spaltung erfolgte mit Eintragung im Firmenbuch am 4. Juli 2015.

Weiteres Kernelement der Neustrukturierung ist die verpflichtende Herstellung einer Zielstruktur, bestehend aus acht Regionalbanken und zwei Spezialbanken, welche bis 31. Dezember 2017 insbesondere durch Zusammenschlüsse von Primärinstituten umzusetzen ist. Mittelfristig soll diese Struktur zu einem kapitalmarktfähigen Volksbanken-Verbund führen.

Drittes Kernelement ist die vertragliche Hebung von maximal möglichen Synergien im Volksbanken-Verbund, insbesondere dadurch, dass bereits identifizierte Funktionen im Volksbanken-Verbund nur noch einmal verbundweit (und nicht mehr dezentral) erfüllt werden, sowie durch die Vereinfachung der Aufbau- und Ablauforganisation innerhalb des Volksbanken-Verbundes, all dies mit dem Ziel der verbundweiten Herstellung von zukunfts- und leistungsfähigen Regional-Volksbanken, um regional erfolgreicher und im Volksbanken-Verbund effizienter zu sein.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes haften untereinander unbeschränkt und es wurde vertraglich die anteilige Übernahme der Kosten und Risiken der ZO vereinbart. Die Bewilligung des Volksbanken-Verbundes als Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG mit der VBW als ZO erfolgte von der EZB mit Bescheid vom 2. Juli 2015 und wurde bis 30. Juni 2016 befristet. Es liegt daher noch keine Vorschreibung einer neuen SREP Ratio für den neu bewilligten Volksbanken-Verbund vor. Das Management der Bank geht von einer Verlängerung der Bewilligung aus. Derzeit finden bei den einzelnen Volksbanken die General- und Hauptversammlungen statt. Wie bereits in den letztjährigen Abstimmungen bedarf es bei einzelnen Volksbanken einer zweiten Abstimmung.

Das Management der VBW geht auf Basis der bisherigen Erfahrungswerte von der positiven Zustimmung in den General- und Hauptversammlungen in den einzelnen Volksbanken und damit verbunden von der Bewilligung des Volksbanken-Verbundes aus.

Im Geschäftsjahr 2016 sind Fusionen der VBW im Juli mit der Volksbank Weinviertel e.Gen. und der Volksbank Marchfeld e.Gen. und im November mit der Volksbank Südburgenland eG und der Volksbank Niederösterreich Süd eG geplant.

Die VBW als Zentralorganisation gemäß § 30a BWG ist Teil des Kreditinstitute-Verbundes (Haftungs- und Liquiditätsverbund). Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Teile 2 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie § 39a BWG sind vom Volksbanken-Verbund auf Grundlage der konsolidierten Finanzlage zu erfüllen (§30a Abs 7 BWG). Die VBW hat weiterhin sämtliche aufsichtsrechtlichen Bestimmungen auf Einzelbasis und KI-Gruppenebene zu erfüllen.

Mitte Mai 2015 erfolgte von Fitch ein Downgrade für den Volksbanken-Verbund. Neben anderen österreichischen Banken wurde auch das Rating des Volksbanken-Verbundes einer Überprüfung im Hinblick auf die staatliche Unterstützung unterzogen. Dabei wurde das Rating von A auf BB- herabgestuft. Die Ratingherabstufung hatte keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Liquiditätssituation des Verbundes.

Ende August 2015 wurde der Volksbanken-Verbund von Fitch aufgrund des Ausscheidens der ÖVAG aus dem Volksbanken-Verbund und der Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes neuerlich einem Rating unterzogen. Dabei wurde das Rating von BB- auf BB+ mit positivem Ausblick hinaufgesetzt.

Die Restrukturierungsvereinbarung 2015 zwischen der Republik Österreich und der VBW, die durch eine Umsetzungsvereinbarung zwischen unter anderem der VBW, den Volksbanken sowie weiteren Aktionären der VBW ergänzt wurde, regelt unter anderem eine Genussrechtsemission (Bundes-Genussrecht) durch die VB Rückzahlungsgesellschaft mbH (VB RZG) einer direkte Tochtergesellschaft der VBW. Das Bundes-Genussrecht wurde zur Erfüllung jener Zusagen begeben, die gegenüber dem Bund zur Erlangung der beihilferechtlichen Genehmigung der Umstrukturierung durch die EU-Kommission abgegeben wurden.

Ausschüttungen der VB RZG auf das Bundes-Genussrecht liegen in der Disposition der VBW als Alleingesellschafterin der VB RZG. Es besteht nach dem Bundes-Genussrecht kein Ergebnisanspruch. In diesem Zusammenhang wurde von Aktionären der VBW Aktien an der VBW (im Ausmaß von 25 % des Grundkapitals plus 1 Aktie) an den Bund ohne Gegenleistung übertragen. Die Übertragung der Aktien an den Bund erfolgte am 28. Jänner 2016. Der Bund ist verpflichtet, diese Aktien ohne Gegenleistung an die jeweiligen Aktionäre zurück zu übertragen, sobald die Summe der vom Bund erhaltenen Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht und weiteren bestimmten anrechenbaren Beträgen einen bestimmten Betrag erreicht. Sollten die vom Bund zu bestimmten vertraglich fixierten Stichtagen erhaltenen Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht unter Berücksichtigung bestimmter anrechenbarer Beträge (wie z.B. allfällige Ausschüttungen auf die vom Bund an der VBW gehaltenen Aktien) bestimmte festgelegte Mindestsummen nicht erreichen (Verfügungsfall), ist der Bund berechtigt, über diese Aktien ohne weitere Gegenleistung frei zu verfügen und weitere Stammaktien der VBW im Ausmaß von 8 % des Grundkapitals der VBW ohne weitere Gegenleistung von Aktionären der VBW einzufordern. Insgesamt können daher im Verfügungsfall bis zu 33 % plus 1 Aktie der Aktien an der VBW in das (rechtliche und wirtschaftliche) Eigentum des Bundes übergehen und kann der Bund über diesen Aktienanteil frei verfügen (vorbehaltlich des eingeräumten Vorkaufsrechts). Für den Fall, dass das vom Bund eingeräumte Vorkaufsrecht durch einen von der VBW namhaft gemachten Erwerber ausgeübt wird und neuerlich eine Mindestschwelle für die Summe der Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht und der anrechenbaren Beträge verfehlt wird, haben sich Aktionäre der VBW verpflichtet, dem Bund weitere Stammaktien der VBW im Ausmaß der dem Bund zuvor übertragenen und von dem von der VBW namhaft gemachten Käufer erworbenen Aktien der VBW bei sofortiger freier Verfügungsbefugnis des Bundes zu übertragen.

Die VBW hat gemäß ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Bund bis 30. November eines jeden Jahres den Volksbanken einen Vorschlag für den von der VB RZG im folgenden Kalenderjahr auf das Bundesgenussrecht auszusüttenden Gesamtbetrag und für den Gesamtbetrag der hierfür erforderlichen Beiträge der Primärbanken (Großmutterzuschüsse der Volksbanken und direkter Zuschuss der VBW in die VB RZG) zu erstatten. Die VBW wird gemäß dem Anteil ihres Retailsegments am Volksbanken-Verbund (Bilanzsumme UGB/BWG) belastet.

2) Darstellung und Veränderungen des Konsolidierungskreises

Unternehmenszusammenschlüsse

Im Zuge der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde einerseits die Österreichische Volksbanken-AG gespalten und die Funktion der Zentralorganisation und der Spitzeninstituts-Funktion in die VBW eingebracht, andererseits wird die Zahl der Volksbanken durch Verschmelzungen auf insgesamt 10 Institute österreichweit in den nächsten vier Jahren reduziert.

Folgende Maßnahmen wurden im Geschäftsjahr 2014 und 2015 umgesetzt.

Unternehmenserwerbe 2014

Mit Einbringungs- und Sacheinlagevertrag vom 23. September 2014 brachte die Gärtnerbank registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ihr Unternehmen, den Bankbetrieb Gärtnerbank unter Zurückbehaltung eines Barvermögens in Höhe von EUR 200 Tsd. sowie der Beteiligung an der Schulze-Delitzsch Ärzte und Freie Berufe e.Gen in die VBW gegen Gewährung von Aktien ein. Die Eintragung im Firmenbuch erfolgt am 6. November 2014. Die Einbringung als Sacheinlage erfolgt gegen Gewährung von 18.287 neuen Stückaktien der VBW.

Der Kaufpreis sowie die beizulegenden Zeitwerte der erworbenen Vermögenswerte und Schulden zum Erwerbszeitpunkt am 6. November 2014, die aufgrund der Verteilung des Kaufpreises ermittelt wurden, sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

| EUR Tsd. | Beizulegender Zeitwert |
|--|------------------------|
| Barreserve | 905 |
| Forderungen an Kreditinstitute | 60.586 |
| Forderungen an Kunden | 136.882 |
| Risikovorsorge (-) | -19.946 |
| Finanzinvestitionen | 4.230 |
| Investment property Vermögenswerte | 6.492 |
| Anteile und Beteiligungen | 6.045 |
| Sachanlagen | 3.053 |
| Ertragsteueransprüche | 4.623 |
| Sonstige Aktiva | 320 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | -24.944 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | -166.578 |
| Rückstellungen | -1.835 |
| Sonstige Passiva | -2.020 |
| Erworbenes Nettovermögen | 7.813 |
| Kaufpreis = Kapitalerhöhung | 5.400 |
| Gewinn aus Unternehmenserwerb | 2.413 |

Da der Kaufpreis ausschließlich durch die Begebung von Aktien beglichen wurde, kam es zu keinem Zahlungsmittelabfluss. Der Mittelfzufluss bestand jeweils aus der übernommenen Barreserve. In der oben angeführten Tabelle sowie im gesamten Abschluss wurde für wertgeminderte Forderungen eine Brutto Darstellung gewählt. Das heißt die im Zuge der Unternehmenserwerbe übernommenen Risikovorsorgen wurden, zur Gewährleistung der Datenkonsistenz mit den Risikomanagementsystemen und aufsichtsrechtlichen Meldungen, gesondert ausgewiesen. Etwaige Anpassungen auf den beizulegenden Zeitwert wurden in der Position Forderungen an Kreditinstituten bzw. Forderungen an Kunden erfasst.

Der Gewinn aus Unternehmenserwerb wird im sonstigen betrieblichen Ergebnis erfasst und resultiert im Wesentlichen aus den Wertanpassungen der Vermögenswerte und Schulden auf den beizulegenden Zeitwert, da der Kaufpreis auf Basis der unternehmensrechtliche Abschlüsse ermittelt wurde. Des Weiteren erfolgt die Kaufpreisfindung und die Einbringung gemäß Unternehmensrecht rückwirkend zum 1. Jänner 2014 während für den Erwerbszeitpunkt nach IFRS die Erlangung der Beherrschung maßgebend ist. Gemäß IFRS 3.36 wurde vor der Erfassung des Gewinns aus Unternehmenserwerb analysiert, ob alle Vermögenswerte und Schulden richtig und vollständig identifiziert wurden und ob die Verfahren zur Bewertung der Vermögenswerte und Schulden richtig zur Anwendung gelangt sind.

Der beizulegende Zeitwert der erworbenen Forderungen beträgt EUR 116.935 Tsd., der Bruttobetrag der Forderungen beträgt EUR 146.640 Tsd. Die zum Erwerbszeitpunkt voraussichtlich uneinbringlichen cash flows belaufen sich auf EUR 19.946 Tsd.

Für zum Erwerbsstichtag bestehenden Haftungen und zugesagten Kreditrahmen wurden die beizulegenden Zeitwerte in Höhe von EUR 292 Tsd. ermittelt und als Rückstellung erfasst.

Die Anschaffungsnebenkosten, die im sonstigen betrieblichen Aufwand in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfasst wurden, betragen EUR 214 Tsd.

Da für den Bankbetrieb der Gärtnerbank keine gesonderten Aufzeichnungen nach der Verschmelzung geführt wurden, liegt der seit dem Erwerbszeitpunkt von der Gärtnerbank erzielte Zinsüberschuss und Jahresüberschuss nach Steuern nicht vor.

Wäre der Bankbetrieb der Gärtnerbank bereits am 1. Jänner 2014 erworben worden, dann wäre der Zinsüberschuss des VBW Konzerns um EUR 3.074 Tsd. und das Jahresergebnis nach Steuern um EUR 66 Tsd. höher.

Unternehmenserwerbe 2015

Im Spaltungs- und Übernahmevertrag abgeschlossen zwischen der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (ÖVAG) und der VBW wurde vereinbart, dass die ÖVAG als übertragende Gesellschaft das Spaltungsvermögen die Zent-

ralorganisation und Zentralinstituts-Funktion (ZO Teilbetrieb) durch verhältnismäßige Abspaltung zur Aufnahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die VBW überträgt. Zur Durchführung der Spaltung hat die übernehmende Gesellschaft ihr Grundkapital um 23.400 Stückaktien erhöht. Die Abspaltung zur Aufnahme wurde am 4. Juli 2015 im Firmenbuch eingetragen.

Mit Einbringungs- und Sacheinlagevertrag vom 7. August 2015 brachte die Volksbank Ost registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ihr Unternehmen, den Bankbetrieb Ost (VB Ost) unter Zurückbehaltung eines Barvermögens in Höhe von EUR 1.000 Tsd., sämtlicher Aktien an der VBW, sämtliche Anteile an der Volksbank Südburgenland eGen, mehrerer Wertpapiere sowie zweier Liegenschaften, in die VBW ein. Die Einbringung als Sacheinlage erfolgt gegen Gewährung von 118.459 neuen Stückaktien der VBW. Die Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 3. November 2015.

Des Weiteren brachte, ebenfalls mit Einbringungs- und Sacheinlagevertrag vom 7. August 2015, die Volksbank Obersdorf - Wolkersdorf - Deutsch-Wagram eGen. mit beschränkter Haftung ihr Unternehmen, den Bankbetrieb Obersdorf - Wolkersdorf - Deutsch-Wagram (VB OWD) unter Zurückbehaltung eines Barvermögens in Höhe von EUR 700 Tsd., sämtlicher Genossenschaftsanteile an der Volksbank Wien Beteiligung eGen. und sämtlicher Aktien an der VBW, in die VBW ein. Die Einbringung als Sacheinlage erfolgte gegen Gewährung von 24.350 neuen Stückaktien der VBW. Die Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 3. November 2015.

Für die oben beschriebenen Einbringungen sind die Kaufpreise sowie die beizulegenden Zeitwerte der erworbenen Vermögenswerte und Schulden, die aufgrund der Verteilung des Kaufpreises ermittelt wurden, in der folgenden Tabelle dargestellt:

| EUR Tsd. | beizulegende Zeitwerte zum Erwerbszeitpunkt ZO Teilbe- | | | |
|--|---|---------------|--------------|---------------|
| | trieb | VB Ost | VB OWD | Gesamt |
| Barreserve | 1.642.148 | 2.493 | 1.125 | 1.645.765 |
| Forderungen an Kreditinstitute | 3.062.351 | 42.399 | 50.155 | 3.154.904 |
| Forderungen an Kunden | 1.318.308 | 241.770 | 63.213 | 1.623.291 |
| Risikovorsorge (-) | -56.502 | -2.864 | -955 | -60.321 |
| Handelsaktiva | 168.213 | 0 | 0 | 168.213 |
| Finanzinvestitionen | 1.741.283 | 62.766 | 7.033 | 1.811.081 |
| Anteile und Beteiligungen | 41.773 | 3.077 | 165 | 45.014 |
| Immaterielles Anlagevermögen | 27.908 | 7.519 | 1.778 | 37.205 |
| Sachanlagen | 14.252 | 12.728 | 4.190 | 31.170 |
| Ertragsteueransprüche | 16.840 | 0 | 545 | 17.385 |
| Sonstige Aktiva | 366.846 | 746 | 203 | 367.795 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | -5.688.256 | -20.608 | 0 | -5.708.864 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | -908.707 | -292.423 | -117.534 | -1.318.664 |
| Verbriefte Verbindlichkeiten | -815.704 | -20.473 | -350 | -836.527 |
| Handelspassiva | -410.525 | 0 | 0 | -410.525 |
| Rückstellungen | -30.892 | -2.898 | -1.566 | -35.356 |
| Ertragsteuerverpflichtungen | 0 | -61 | 0 | -61 |
| Sonstige Passiva | -459.297 | -1.741 | -95 | -461.133 |
| Erworbenes Nettovermögen | 30.038 | 32.430 | 7.907 | 70.375 |
| Kaufpreis = Kapitalerhöhung | 7.000 | 36.000 | 7.400 | 50.400 |
| Gewinn aus Unternehmenserwerb | 23.038 | 0 | 507 | 23.545 |
| Firmenwert | 0 | 3.570 | 0 | 3.570 |

Da die Kaufpreise durch die Ausgabe von Aktien der VBW beglichen wurden, erfolgte kein Mittelabfluss aus dem Konzern. Der Mittelfluss bestand jeweils aus der übernommenen Barreserve. In der oben angeführten Tabelle sowie im gesamten Abschluss wurde für wertgeminderte Forderungen eine Brutto Darstellung gewählt. Das heißt die im Zuge der Unternehmenserwerbe übernommenen Risikovorsorgen wurden, zur Gewährleistung der Datenkonsistenz mit den Risikomanagementsystemen und aufsichtsrechtlichen Meldungen, gesondert ausgewiesen. Etwaige Anpassungen auf den beizulegenden Zeitwert wurden in der Position Forderungen an Kreditinstituten bzw. Forderungen an Kunden erfasst.

Der Gewinn aus Unternehmenserwerb wird im sonstigen betrieblichen Ergebnis erfasst und resultiert im Wesentlichen aus den Wertanpassungen der Vermögenswerte und Schulden auf den beizulegenden Zeitwert, da die Kaufpreise auf Basis der unternehmensrechtlichen Abschlüsse ermittelt wurden. Des Weiteren erfolgt die Kaufpreisfindung und Einbringung gemäß Unternehmensrecht rückwirkend zum 1. Jänner 2015 während für den Erwerbszeitpunkt nach IFRS die Erlangung der Beherrschung maßgebend ist. Gemäß IFRS 3.36 wurde vor der Erfassung des Gewinns aus Unternehmenserwerb analysiert, ob alle Vermögenswerte und Schulden richtig und vollständig identifiziert wurden und ob die Verfahren zur Bewertung der Vermögenswerte und Schulden richtig zur Anwendung gelangt sind.

Der beizulegende Zeitwert und der Bruttobetrag der erworbenen Forderungen sowie die zum Erwerbszeitpunkt voraussichtlich uneinbringlichen cash flows stellen sich wie folgt dar:

| EUR Tsd. | ZO Teilbetrieb | VB Ost | VB OWD | Gesamt |
|---|-----------------------|---------------|---------------|---------------|
| Beizulegender Zeitwert der erworbenen Forderungen | 1.261.806 | 238.906 | 62.258 | 1.562.970 |
| Bruttobetrag der Forderungen | 1.380.258 | 256.086 | 66.614 | 1.702.957 |
| Voraussichtlich nicht einbringliche Forderungen | 56.502 | 2.864 | 955 | 60.321 |

Für zum Erwerbsstichtag bestehende Haftungen und zugesagte Kreditrahmen wurden die beizulegenden Zeitwerte für den ZO Teilbetrieb in Höhe von EUR 4.288 Tsd., für die VB Ost in Höhe von EUR 405 Tsd. und für die VB OWD in Höhe von EUR 12 Tsd. ermittelt und als Rückstellung erfasst. Die überwiegenden Fälligkeiten liegen zwischen ein und fünf Jahren. Während diesem Zeitraum wird mit Mittelabflüssen von rund EUR 3 Mio. gerechnet.

Die Anschaffungsnebenkosten, die im sonstigen betrieblichen Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst wurden, betragen EUR 1.777 Tsd.

Seit dem Erwerbszeitpunkt hat der ZO Teilbetrieb einen Zinsüberschuss in Höhe von EUR 11.111 Tsd. und ein Jahresergebnis nach Steuern in Höhe von EUR 10 Tsd. erzielt. Diese Informationen liegen für die VB Ost und die VB OWD nicht vor, da nach der Verschmelzung keine gesonderten Aufzeichnungen mehr verfügbar sind.

Wären der ZO Teilbetrieb, die VB Ost und die VB OWD bereits am 1. Jänner 2015 erworben worden, dann hätte der VBW Konzern insgesamt einen um EUR 31.505 Tsd. höheren Zinsüberschuss und einen um EUR 36.200 Tsd. höheren Jahresüberschuss nach Steuern ausgewiesen.

| EUR Tsd. | ZO Teilbetrieb | VB Ost | VB OWD | Gesamt |
|-----------------------------|-----------------------|---------------|---------------|---------------|
| Zinsüberschuss | 23.403 | 6.338 | 1.763 | 31.505 |
| Jahresergebnis nach Steuern | 38.028 | -1.002 | -826 | 36.200 |

Im Zuge der erstmaligen Erstellung des VBW Konzernabschlusses wurden ab dem Geschäftsjahr 2015 acht Tochterunternehmen im Wege der Vollkonsolidierung und zwei assoziierte Unternehmen im Wege der at equity Bewertung in den Konzern einbezogen. Die beiden assoziierten Unternehmen und drei Tochterunternehmen wurden ab dem 4. Juli 2015 einbezogen, da sie mit der Einbringung des ZO Teilbetriebes erworben wurden, alle anderen wurden ab 1. Jänner 2015 einbezogen. Durch die erstmalige Konsolidierung gingen im Wesentlichen investment property Vermögenswerte in Höhe von EUR 23 Mio. und Sachanlagen in Höhe von EUR 52 Mio. zu. Diese Aktiva werden mit EUR 13 Mio. von Dritten refinanziert. Weiters wurden Sozialkapitalrückstellungen in Höhe von EUR 6 Mio. und sonstigen Verbindlichkeiten von EUR 11 Mio. übernommen. Die Übernahme der Ergebnisse der vollkonsolidierten Tochterunternehmen aus den Vorjahren in Höhe von EUR 6 Mio. wird erfolgsneutral im Eigenkapital dargestellt. Die at equity bewerteten Unternehmen wurden bei der Einbringung mit dem ihnen beizulegenden Zeitwert bewertet.

Anzahl der in den Konzern einbezogenen Unternehmen

| | 31.12.2015 | | | 31.12.2014 | | |
|--|------------|----------|----------|------------|----------|----------|
| | Inland | Ausland | Gesamt | Inland | Ausland | Gesamt |
| Vollkonsolidierte Unternehmen | | | | | | |
| Kreditinstitute | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| Finanzinstitute | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| Sonstige Unternehmen | 7 | 0 | 7 | 0 | 0 | 0 |
| Gesamt | 9 | 0 | 9 | 0 | 0 | 0 |
| At equity einbezogene Unternehmen | | | | | | |
| Kreditinstitute | 2 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 |
| Sonstige Unternehmen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Gesamt | 2 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 |

Anzahl der in den Konzern nicht einbezogenen Unternehmen

| | 31.12.2015 | | | 31.12.2014 | | |
|---------------------------|------------|----------|-----------|------------|----------|----------|
| | Inland | Ausland | Gesamt | Inland | Ausland | Gesamt |
| Verbundene Unternehmen | 5 | 0 | 5 | 5 | 0 | 5 |
| Assoziierte Unternehmen | 20 | 1 | 21 | 1 | 0 | 1 |
| Unternehmen gesamt | 25 | 1 | 26 | 6 | 0 | 6 |

Diese Unternehmen sind zusammen für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung. Für die Beurteilung der Wesentlichkeit wird neben den quantitativen Merkmalen Bilanzsumme und Jahresergebnis nach Steuern die Auswirkung einer Konsolidierung auf einzelne Bilanzpositionen sowie auf den true and fair view im Konzernabschluss berücksichtigt. Für die Berechnung der quantitativen Merkmale wurden die letzten verfügbaren Jahresabschlüsse der Gesellschaften sowie der Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2015 zugrunde gelegt.

Die Liste der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der at equity bewerteten Unternehmen sowie der nicht einbezogenen verbundenen Unternehmen mit Detailinformationen befindet sich am Ende des Anhangs (siehe Kapitel 50), 51), 52)).

3) Rechnungslegungsgrundsätze

Die nachfolgenden Rechnungslegungsgrundsätze wurden stetig auf alle in diesem Abschluss veröffentlichten Perioden und konsistent von allen Konzernmitgliedern angewendet.

Der Konzernabschluss 2015 sowie die Vergleichswerte 2014 und 2013 der VBW wurden nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS; früher: International Accounting Standards, IAS) erstellt und erfüllen die Voraussetzungen des § 245a UGB und des § 59a BWG über befreiende Konzernabschlüsse nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen.

Der Konzernabschluss wurde in Übereinstimmung mit allen am Bilanzstichtag gültigen IFRS/IAS, die das International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlicht hat, sowie allen Interpretationen (IFRIC/SIC) des International Financial Reporting Interpretations Committee bzw. des Standing Interpretations Committee erstellt, sofern diese auch von der Europäischen Union im Endorsement-Verfahren übernommen wurden.

Der Konzernabschluss ist mit Ausnahme der folgenden Positionen auf Basis von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erstellt:

- Derivative Finanzinstrumente – bewertet mit dem fair value
- Finanzinstrumente der Kategorie at fair value through profit or loss und available for sale – bewertet mit dem fair value

- Investment property Vermögenswerte – bewertet mit dem fair value
- Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Grundgeschäfte zu fair value hedges sind – fortgeführte Anschaffungskosten werden um die fair value Änderungen angepasst, die den gehedgten Risiken zuzuordnen sind
- Sozialkapitalrückstellungen – Ansatz erfolgt mit dem Barwert abzüglich des Barwertes des Planvermögens

In den beiden nachfolgenden Kapiteln erfolgt eine Darstellung von geänderten und neuen Rechnungslegungsvorschriften, die wesentlich für den Konzernabschluss der VBW sind.

a) Änderungen von Rechnungslegungsvorschriften

Änderungen von Rechnungslegungsvorschriften von der EU übernommen

Im Rahmen des annual improvement project wurden Änderungen an vier Standards vorgenommen. Mit der Anpassung von Formulierungen in einzelnen IFRS soll eine Klarstellung der bestehenden Regelungen erreicht werden. Betroffen sind die Standards IFRS 1, IFRS 3, IFRS 13 und IAS 40. Die Übernahme der EU erfolgte am 18. Dezember 2014 im Amtsblatt der EU. Die Änderungen sind erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Jänner 2015 beginnen.

IFRS 1 - Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards: Durch eine Änderung der Basis for Conclusions wird die Bedeutung von Zeitpunkt des Inkrafttretens im Zusammenhang mit IFRS 1 klargestellt. Sofern von einem Standard im Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS zwei veröffentlichte Versionen existieren, nämlich eine derzeit geltende und eine, erst künftig zwingende, jedoch bereits jetzt freiwillig frühzeitig anwendbare, soll es demnach IFRS-Erstanwendern freistehen, eine der beide Versionen anzuwenden. Die gewählte Standardversion ist dann – vorbehaltlich abweichender Regelungen in IFRS 1 – jedoch zwingend auf sämtliche im Abschluss dargestellten Perioden anzuwenden. Der Standard wird nicht vorzeitig angewendet. Diese Änderung hat keine Auswirkung.

IFRS 3 – Unternehmenszusammenschlüsse: Die Änderung formuliert die bestehende Ausnahme von Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures) vom Anwendungsbereich des IFRS 3 neu. Damit wird klargestellt, dass die Ausnahme für sämtliche gemeinsame Tätigkeiten (joint arrangements) im Sinne des IFRS 11 gilt. Weiters wird klargestellt, dass sich die Ausnahme nur auf die Abschlüsse des Gemeinschaftsunternehmens oder der gemeinschaftlichen Tätigkeit selbst und nicht auf die Bilanzierung bei den an der gemeinsamen Tätigkeit beteiligten Parteien bezieht. Die Änderung ist prospektiv anzuwenden; der Standard wird nicht vorzeitig angewendet. Diese Änderung hat keine wesentliche Auswirkung.

IFRS 13 - Bemessung des beizulegenden Zeitwerts: IFRS 13.48 gestattet es Unternehmen, die eine Gruppe von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten auf Basis ihres Nettomarktrisikos oder -ausfallrisikos steuert, den beizulegenden Zeitwert dieser Gruppe in Übereinstimmung damit zu ermitteln, wie Marktteilnehmer die Nettorisikoposition am Bewertungsstichtag bewerten würden (sogenannte portfolio exception). Durch die vorgeschlagene Änderung wird klargestellt, dass sich diese Ausnahme zur Bestimmung eines beizulegenden Zeitwerts auf sämtliche Verträge im Anwendungsbereich des IAS 39 oder des IFRS 9 bezieht, selbst wenn diese nicht die Definition eines finanziellen Vermögenswertes oder einer finanziellen Verbindlichkeit des IAS 32 erfüllen (wie z.B. bestimmte Verträge zum Kauf und Verkauf nicht finanzieller Posten, die durch einen Ausgleich in bar oder anderen Finanzinstrumenten erfüllt werden können). Die Änderung erfolgt prospektiv von Beginn des Geschäftsjahres, in dem IFRS 13 erstmals angewendet wurde; der Standard wird nicht vorzeitig angewendet. Diese Änderung hat keine wesentliche Auswirkung.

IAS 40 - Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien: Die Änderung stellt klar, dass der Anwendungsbereich des IAS 40 und des IFRS 3 unabhängig voneinander sind, d. h. sich in keinem Fall gegenseitig ausschließen. Insofern ist jede Anschaffung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien auf Basis der Kriterien des IFRS 3 daraufhin zu untersuchen, ob es sich um die Anschaffung eines einzelnen Vermögenswertes, einer Gruppe von Vermögenswerten oder einen Geschäftsbetrieb im Anwendungsbereich des IFRS 3 handelt. Darüber hinaus sind die Kriterien des IAS 40.7ff anzuwenden, um festzustellen, ob es sich um als Finanzinvestition gehaltene Immobilien oder um vom Eigentümer selbstgenutzte Immobilien handelt. Die Änderung erfolgt grundsätzlich prospektiv für sämtliche Anschaffungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, die

ab Beginn der ersten Periode, in der die Änderung erstmals angewendet wird, so dass eine Anpassung von Vorjahreszahlen nicht notwendig ist. Freiwillig darf die Änderung auf einzelne zuvor stattgefundenen Anschaffungen angewendet werden, sofern die hierfür benötigten Informationen vorliegen; der Standard wird nicht vorzeitig angewendet. Diese Änderung hat keine wesentliche Auswirkung.

Änderungen von Rechnungslegungsvorschriften von der EU noch nicht übernommen

Änderungen des IFRS 10 - Konzernabschluss und IAS 28 - Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures durch den IASB: Angepasst wurden die Regelungen bei Veräußerung oder Einbringung von Vermögenswerten zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder joint venture. Ursprünglich war der Erstanwendungszeitpunkt der 1. Jänner 2016. Der Erstanwendungszeitpunkt wurde vom IASB auf unbestimmte Zeit verschoben. Die Möglichkeit einer vorzeitigen Anwendung bleibt jedoch erhalten. Die Änderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen haben.

Änderungen zu IFRS 10, 12, und IAS 28 - Investmentgesellschaften: Der Standard dient zur Klärung von Fragestellungen in Bezug auf die Anwendung der Ausnahme von der Konsolidierungspflicht nach IFRS 10, wenn das Mutterunternehmen die Definition einer Investmentgesellschaft erfüllt. Unternehmen sind auch dann von der Konsolidierungspflicht befreit, wenn das übergeordnete Mutterunternehmen seine Tochtergesellschaften zum beizulegenden Zeitwert nach IFRS 10 bilanziert. Wenn ein Tochterunternehmen selbst die Definition einer Investmentgesellschaft erfüllt, und Dienstleistungen erbringt, die sich auf die Anlagetätigkeit des Mutterunternehmens beziehen, ist es nicht zu konsolidieren. Wendet ein Investor, der nicht die Definition einer Investmentgesellschaft erfüllt, die Equity Methode auf ein assoziiertes Unternehmen oder ein joint venture an, so kann dieser die Bewertung zum beizulegenden Zeitpunkt beibehalten, die das Beteiligungsunternehmen auf seine Beteiligungen an Tochterunternehmen anwendet. Zudem hat das IASB in den Änderungsstandard aufgenommen, dass eine Investmentgesellschaft, die alle ihre Tochterunternehmen zum beizulegenden Zeitwert bewertet, die nach IFRS 12 vorgeschriebenen Angaben zu Investmentgesellschaften zu leisten hat. Die Änderungen treten - EU - Übernahme vorausgesetzt - für Berichtsperioden in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen; die Standards werden nicht vorzeitig angewendet. Die Änderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen haben.

Änderungen zu IFRS 11 - Gemeinsame Vereinbarungen: Erwerb von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit. Mit der Änderung wird klargestellt, dass Erwerbe und Hinzuerwerbe von Anteilen an gemeinschaftlichen Tätigkeiten, die einen Geschäftsbetrieb im Sinne des IFRS 3 darstellen, nach den Prinzipien für die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen des IFRS 3 und anderer anwendbarer IFRS zu bilanzieren sind, soweit diese nicht im Konflikt mit Regelungen des IFRS 11 stehen. Die neuen Regelungen gelten prospektiv für Anteilerwerbe, die in Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Jänner 2016 beginnen, stattfinden; der Standard wird nicht vorzeitig angewendet. Die Änderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen haben.

Änderungen zu IAS 1 - Darstellung des Abschlusses: Die Änderungen sollen es Unternehmen ermöglichen, ihren Abschluss durch gezielte Ermessensentscheidungen unternehmensspezifischer zu gestalten. Sie beinhalten im Wesentlichen eine Klarstellung, dass Anhangsangaben nur dann notwendig sind, wenn ihr Inhalt nicht unwesentlich ist. Dies gilt explizit auch dann, wenn ein IFRS eine Liste von Minimum-Angaben fordert. Die Musterstruktur des Anhangs wird gestrichen um eine unternehmensspezifischere Gestaltung zu erleichtern und es wird klargestellt, dass es Unternehmen freisteht, an welcher Stelle des Anhangs Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutert werden. Weiters beinhalten die Änderungen Erläuterungen zur Aggregation und Disaggregation von Posten in der Bilanz und der Gesamtergebnisrechnung und eine Klarstellung, dass Anteile am sonstigen Ergebnis at equity bewerteter Unternehmen in der Gesamtergebnisrechnung getrennt nach Posten, die in Zukunft in die Gewinn- und Verlustrechnung umgliedert werden oder nicht, darzustellen sind. Die Änderungen sind in Geschäftsjahren anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig, setzt jedoch ein EU-Endorsement voraus; der Standard wird nicht vorzeitig angewendet. Die Änderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen haben.

Änderungen zu IAS 7 - Kapitalflussrechnungen: Die Änderungen haben die Zielsetzung, die Information über die Veränderung der Verschuldung des Unternehmens zu verbessern. Es sind Angaben über die Änderungen solcher finanziellen Verbindlichkeiten zu machen, deren Ein- und Auszahlungen in der Geldflussrechnung im cash flow aus Finanzierungstätigkeit gezeigt werden. Die geforderten Angaben können in Form einer Überleitungsrechnung der Bilanzposten dargestellt werden. Die Änderungen sind in Geschäftsjahren anzuwenden, die am oder nach dem 1. Jänner 2017 beginnen. Die Änderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen haben.

Änderungen zu IAS 12 - Ertragsteuern: Die Änderungen stellen klar, dass noch nicht eingetretene Verluste auf Schuldinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, für Steuerzwecke jedoch zu fortgeführten Anschaffungskosten zu Entstehung einer aktiven Steuerlatenz führen können. Weiters stellen die Änderungen klar, dass nicht der Buchwert sondern der steuerliche Wert eines Vermögenswertes die relevante Größe bei der Schätzung zukünftiger zu versteuernder Gewinne ist und der Buchwert dabei nicht die Obergrenze für die Berechnung darstellt. Beim Werthaltigkeitstest der aktiven latenten Steuern darf bei der Schätzung der zukünftig zu versteuernden Gewinne der Effekt aus der Veränderung der latenten Steuerposition aus Umkehrung dieser temporären Differenzen nicht berücksichtigt werden. Die Änderungen sind in Geschäftsjahren anzuwenden, die am oder nach dem 1. Jänner 2017 beginnen. Die Änderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen haben.

Änderungen zu IAS 16 - Sachanlagen und IAS 38 - Immaterielle Vermögenswerte: Klarstellung akzeptabler Abschreibungsmethoden. Mit der Änderung erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Wahl von Methoden der Abschreibung von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten. Prinzipiell hat die Abschreibung von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten derart zu erfolgen, dass sie den durch das Unternehmen erwarteten Verbrauch des zukünftigen wirtschaftlichen Nutzens, welcher durch den Vermögenswert generiert wird, widerspiegelt. Diesbezüglich hat das IASB nunmehr klargestellt, dass eine Abschreibung von Sachanlagen auf Basis von Umsatzerlösen der durch sie hergestellten Güter nicht dieser Vorgehensweise entspricht und somit nicht sachgerecht ist, da die Umsatzerlöse nicht nur vom Verbrauch des Vermögenswertes, sondern auch von weiteren Faktoren wie beispielsweise Absatzmenge, Preis oder Inflation abhängig sind. Grundsätzlich wird diese Klarstellung auch in IAS 38 für die Abschreibung immaterieller Vermögenswerte mit begrenzter Nutzungsdauer aufgenommen. Jedoch wird vom IASB in dieser Hinsicht zusätzlich eine widerlegbare Vermutung eingeführt. Demnach ist eine umsatzabhängige Abschreibung immaterieller Vermögenswerte mit begrenzter Nutzungsdauer in folgenden zwei Ausnahmefällen zulässig. Erstens, wenn der Wert des Vermögenswertes sich direkt durch den erwirtschafteten Umsatz ausdrücken lässt, oder zweitens, wenn es nachgewiesen werden kann, dass zwischen den erzielten Umsatzerlösen und dem Werteverzehr des immateriellen Vermögenswertes eine starke Korrelation besteht. Es wird ausgeführt, dass Ausgangspunkt für die Bestimmung einer sachgerechten Abschreibungsmethode für immaterielle Vermögenswerte immer die Ermittlung des für die Nutzung maßgeblich einschränkenden Faktors ist. Seitens des IASB wurde auch darauf hingewiesen, dass eine andere Basis zu verwenden ist, sofern diese den Verbrauch des immateriellen Vermögenswertes besser darstellt; die Standards werden nicht vorzeitig angewendet. Die Änderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen haben.

Änderungen zu IAS 27 - Einzelabschlüsse: Anwendung der Equity Methode im Einzelabschluss: Durch die Änderungen können Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen sowie assoziierten Unternehmen im IFRS-Einzelabschluss künftig auch nach der Equity Methode bilanziert werden. Damit stehen den Unternehmen alle bereits früher einmal bestehenden Optionen zur Einbeziehung derartiger Unternehmen in den Einzelabschluss, wie: die Einbeziehung zu (fortgeführten) Anschaffungskosten, die Bewertung als zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente gemäß IAS 39 bzw. IFRS 9 sowie die Einbeziehung mittels der Equity Methode zu; der Standard wird nicht vorzeitig angewendet. Die Änderungen werden keine Auswirkungen haben.

Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2012-2014)

Im Rahmen des annual improvement project wurden Änderungen an vier Standards vorgenommen. Mit der Anpassung von Formulierungen in einzelnen IFRS soll eine Klarstellung der bestehenden Regelungen erreicht werden. Betroffen sind

die Standards IFRS 5, IFRS 7, IAS 19 und IAS 34. Die neuen Regelungen sind verpflichtend für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Jänner 2016 beginnen – in Abhängigkeit von der jeweiligen Änderung prospektiv oder retrospektiv – anzuwenden; die Standards werden nicht vorzeitig angewendet. Die Änderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen haben.

b) Neue Rechnungslegungsvorschriften

Neue Rechnungslegungsvorschriften von der EU übernommen

IFRIC 21 - Abgaben ist eine Interpretation zu IAS 37 - Rückstellungen, Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten: Geklärt wird vor allem die Frage, wann eine gegenwärtige Verpflichtung bei durch die öffentliche Hand erhobenen Abgaben entsteht und eine Rückstellung oder Verbindlichkeit anzusetzen ist. Nicht in den Anwendungsbereich der Interpretation fallen insbesondere Strafzahlungen und Abgaben, die aus öffentlich rechtlichen Verträgen resultieren oder in den Regelungsbereich eines anderen IFRS fallen, zum Beispiel IAS 12 Ertragsteuern. Nach IFRIC 21 ist ein Schuldposten für Abgaben anzusetzen, wenn das für die Abgabepflicht auslösende Ereignis eintritt. Dieses auslösende Ereignis, das die Verpflichtung begründet, ergibt sich wiederum aus dem Wortlaut der zugrundeliegenden Norm. Deren Formulierung ist insofern ausschlaggebend für die Bilanzierung. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung der Interpretation ist erlaubt. Die EU-Übernahme erfolgte am 13. Juni 2014 im Amtsblatt der EU. Die Änderungen sind erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2014 beginnen. Die Anwendung hat retrospektiv zu erfolgen.

Neue Rechnungslegungsvorschriften von der EU noch nicht übernommen

Neue Standards und Interpretationen

IFRS 9 – Finanzinstrumente: Im Juli 2014 wurde die endgültige Version von IFRS 9 veröffentlicht.

Klassifizierung und Erfassung von Finanzinstrumenten

Finanzielle Vermögenswerte werden zukünftig nur noch in zwei Gruppen klassifiziert und bewertet: Zu fortgeführten Anschaffungskosten und zum fair value. Die Gruppe der finanziellen Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten besteht aus solchen finanziellen Vermögenswerten, die nur den Anspruch auf Zins- und Tilgungszahlungen an vorgegebenen Zeitpunkten vorsehen und die zudem im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten werden, dessen Zielsetzung das Halten von Vermögenswerten ist. Alle anderen finanziellen Vermögenswerte bilden die Gruppe zum fair value. Unter bestimmten Voraussetzungen kann für finanzielle Vermögenswerte der ersten Kategorie – wie bisher – eine Designation zur Kategorie zum fair value (fair value Option) vorgenommen werden. Wertänderungen der finanziellen Vermögenswerte der Kategorie zum fair value sind grundsätzlich im Gewinn oder Verlust zu erfassen. Für bestimmte Eigenkapitalinstrumente jedoch kann vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden, Wertänderungen im sonstigen Ergebnis zu erfassen; Dividendenansprüche aus diesen Vermögenswerten sind jedoch im Gewinn oder Verlust zu erfassen. Die Vorschriften für finanzielle Verbindlichkeiten werden grundsätzlich aus IAS 39 übernommen. Der wesentlichste Unterschied betrifft die Erfassung von Wertänderungen von zum fair value bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten. Zukünftig sind diese aufzuteilen: der auf das eigene Kreditrisiko entfallende Teil ist im sonstigen Ergebnis zu erfassen, der verbleibende Teil der Wertänderung ist im Gewinn oder Verlust zu erfassen.

Bilanzierung von Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte

Durch die neuen Vorschriften sind nicht mehr nur eingetretene Verluste, sondern bereits erwartete Verluste zu erfassen. Dabei wird der Umfang der Erfassung erwarteter Verluste nochmals danach differenziert, ob sich das Ausfallrisiko finanzieller Vermögenswerte seit ihrem Zugang wesentlich verschlechtert hat oder nicht. Liegt eine Verschlechterung vor und ist das Ausfallrisiko am Stichtag nicht als niedrig einzustufen, sind ab diesem Zeitpunkt sämtliche erwarteten Verluste über die gesamte Laufzeit zu erfassen. Andernfalls sind nur die über die Laufzeit des Instruments erwarteten Verluste zu berücksichtigen, die aus künftigen, möglichen Verlustereignissen innerhalb der nächsten zwölf Monate resultieren. Ausnahmeregelungen bestehen für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Leasingforderungen. Für diese Vermögenswerte

müssen (Forderungen ohne wesentliche Finanzierungskomponente) bzw. dürfen (Forderungen mit wesentlicher Finanzierungskomponente und Leasingforderungen) bereits bei Zugang sämtliche erwarteten Verluste berücksichtigt werden.

Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen

Ziel der neuen Regelungen ist es, das hedge accounting stärker an der ökonomischen Risikosteuerung eines Unternehmens zu orientieren. Wie bisher müssen Unternehmen zu Beginn einer Sicherungsbeziehung die jeweilige Risikomanagementstrategie samt Risikomanagementzielen dokumentieren, wobei künftig jedoch das Verhältnis zwischen gesichertem Grundgeschäft und Sicherungsinstrument in der Regel den Vorgaben der Risikomanagementstrategie entsprechen muss. Ändert sich die hedge ratio während einer Sicherungsbeziehung, nicht aber das Risikomanagementziel, müssen die in die Sicherungsbeziehung einbezogenen Mengen des Grundgeschäftes und des Sicherungsinstruments angepasst werden, ohne dass die Sicherungsbeziehung aufgelöst werden darf. Die Auflösung einer Sicherungsbeziehung wird nach IFRS 9 anders als nach IAS 39 nicht mehr jederzeit ohne Grund möglich sein. Eine Sicherungsbeziehung muss demnach für Rechnungslegungszwecke solange beibehalten werden, wie sich das für diese Sicherungsbeziehung dokumentierte Risikomanagementziel nicht geändert hat und die übrigen Voraussetzungen für hedge accounting erfüllt sind. Weiterhin können unter IFRS 9 unter bestimmten Voraussetzungen auch bei nicht finanziellen Grundgeschäften einzelne Risikokomponenten isoliert betrachtet werden. Es ändern sich die Vorgaben zum Nachweis der Effektivität von Sicherungsgeschäften: Unter IAS 39 konnten Sicherungsbeziehungen nur dann im hedge accounting abgebildet werden, wenn deren hohe Effektivität sowohl retrospektiv wie prospektiv nachweisbar war und in einer Bandbreite zwischen 80 und 125 Prozent lag. Nach IFRS 9 fallen sowohl der retrospektive Nachweis als auch das Effektivitätsband weg. Unternehmen müssen stattdessen ohne Bindung an quantitative Grenzwerte nachweisen, dass zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument eine ökonomische Beziehung besteht, die wegen eines gemeinsamen Basiswertes oder des gesicherten Risikos zu gegenläufigen Wertänderungen führt. Dieser Nachweis kann auch rein qualitativ erfolgen. Die Wertänderungen der ökonomischen Beziehung dürfen jedoch nicht hauptsächlich auf den Einfluss des Kreditrisikos zurückzuführen sein. IFRS 9 ist - vorbehaltlich einer noch zu erfolgenden EU-Übernahme - erstmals in Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Jänner 2018 beginnen. Die Erstanwendung hat grundsätzlich retrospektiv zu erfolgen, allerdings werden diverse Vereinfachungsoptionen gewährt. Eine frühere, freiwillige Anwendung ist zulässig. Auf Grund der Geschäftstätigkeit des Konzerns wird dieser Standard umfassende Auswirkungen auf den Konzernabschluss haben.

IFRS 14 - Regulatorische Abgrenzungsposten: wurde als Interim Standard veröffentlicht, der eine Zwischenlösung darstellt, bis sich das IASB im Rahmen des Projekts Rate-regulated activities auf die Bilanzierung des Sachverhaltes geeinigt hat. Durch die Regelungen des Standards wird es Unternehmen, die erstmals einen IFRS Abschluss gemäß IFRS 1 aufstellen, ermöglicht, sogenannte regulatorische Abgrenzungsposten, die sie unter Geltung ihrer bisherigen nationalen Rechnungslegungsvorschriften im Zusammenhang mit preisregulierten Tätigkeiten angesetzt haben, im IFRS Abschluss beizubehalten und weiterhin nach den bisherigen Rechnungslegungsmethoden zu bilanzieren. Hierdurch soll betroffenen Unternehmen ein Übergang auf IFRS erleichtert werden. Die Anwendung der Regelung ist allerdings explizit nur für IFRS-Erstanwender vorgesehen; bereits nach IFRS bilanzierende Unternehmen sind von der Anwendung ausgenommen. Sofern sich ein Unternehmen zur Anwendung der Regelungen des IFRS 14 entscheidet (Wahlrecht), hat es zwingende Ausweisung und Angabepflichten zu erfüllen. So sind die regulatorischen Abgrenzungsposten gesondert in der Bilanz, getrennt nach Aktiv- und Passivposten, auszuweisen. Gleiches gilt für Ergebnisauswirkungen in der Gesamtergebnisrechnung. Darüber hinaus sind unter anderem Angaben zur Art der zugrundeliegenden Preisregulierung sowie zu den damit zusammenhängenden Risiken zu machen. Die Möglichkeiten zur Änderung der bislang angewendeten Rechnungslegungsmethoden in Bezug auf die regulatorischen Abgrenzungsposten werden durch IFRS 14 beschränkt. Ein erstmaliger Ansatz solcher Posten, die nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften nicht anzusetzen waren, ist aus dem IFRS 14 heraus nicht zulässig. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung der Regelung ist zulässig. Die Europäische Kommission hat entschieden, den Endorsement-Prozess für diesen Standard nicht zu starten, sondern auf den endgültigen Standard zu warten. Der neue Standard wird keine Auswirkungen haben.

IFRS 15 - Umsatzerlöse aus Kundenverträgen: Die Zielsetzung des überarbeiteten Standards ist insbesondere, die bisherigen, wenig umfangreichen Regelungen in den IFRS einerseits und die sehr detaillierten und zum Teil industriespezifischen Regelungen unter US-GAAP andererseits zu vereinheitlichen und somit die Transparenz und Vergleichbarkeit von Finanzinformationen zu verbessern. Nach IFRS 15 sind Umsatzerlöse dann zu realisieren, wenn der Kunde die Verfügungsmacht über die vereinbarten Güter und Dienstleistungen erlangt und Nutzen aus diesen ziehen kann. Entscheidend ist nicht mehr die Übertragung wesentlicher Chancen und Risiken, wie noch nach den alten Regelungen des IAS 18. Die Umsatzerlöse sind mit dem Betrag der Gegenleistung zu bewerten, die das Unternehmen erwartet zu erhalten. Das neue Modell sieht zur Ermittlung der Umsatzrealisierung ein fünfstufiges Schema vor, wonach zunächst der Kundenvertrag und die darin enthaltenen separaten Leistungsverpflichtungen zu identifizieren sind. Anschließend ist der Transaktionspreis des Kundenvertrages zu ermitteln und auf die einzelnen Leistungsverpflichtungen aufzuteilen. Abschließend ist nach dem neuen Modell für jede Leistungsverpflichtung der Umsatz in Höhe des zugeordneten anteiligen Transaktionspreises zu realisieren, sobald die vereinbarte Leistung erbracht wurde bzw. der Kunde die Verfügungsmacht darüber erlangt hat. Dabei ist anhand vorgegebener Kriterien zwischen zeitpunkt- und zeitraumbezogenen Leistungserfüllungen zu unterscheiden. Der neue Standard unterscheidet nicht zwischen unterschiedlichen Auftrags- und Leistungsarten, sondern stellt einheitliche Kriterien auf, wann eine Leistungserbringung zeitpunkt- oder zeitraumbezogen zu realisieren ist. Die Regelungen und Definitionen des IFRS 15 ersetzen künftig sowohl die Inhalte des IAS 18 als auch des IAS 11. Der neue Standard wird keine wesentlichen Auswirkungen haben.

IFRS 16 - Leasingverhältnisse: In IFRS 16 wird die Abbildung von Leasingverhältnissen in Abschlüssen definiert. Gegenüber dem Vorgängerstandard IAS 17 gibt es wesentliche Änderungen bei der Abbildung von operating lease Verträgen beim Leasingnehmer. Dabei sind bis auf aus Wesentlichkeitsgründen bestehende Ausnahmen (kurzfristige Leasingverhältnisse und Leasingverhältnisse für geringwertige Vermögenswerte) in der Bilanz aktivisch die Vermögenswerte aus dem Nutzungsrecht und passivisch die dazu korrespondierenden Leasingverbindlichkeiten auszuweisen. Die Bilanzierung beim Leasinggeber ändert sich im Vergleich zu IAS 17 nur unerheblich. Die Anhangangaben werden umfangreicher sein als beim bisherigen IAS 17. Die Änderungen sind in Geschäftsjahren anzuwenden, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen. Die Änderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen haben.

c) Anwendung von Schätzungen und Annahmen

Sämtliche im Rahmen der Bilanzierung und Bewertung nach IFRS notwendigen Annahmen, Schätzungen und Beurteilungen erfolgen im Einklang mit dem jeweiligen Standard, werden fortlaufend neu bewertet und basieren auf historischen Erfahrungen und weiteren Faktoren einschließlich Erwartungen hinsichtlich zukünftiger Ereignisse, die unter den gegebenen Umständen vernünftig erscheinen. Diese Schätzungen und Annahmen haben Einfluss auf die in der Bilanz und die in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesenen Beträge der Aktiva und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Aufwendungen.

Bei den folgenden Annahmen und Schätzungen besteht naturgemäß die Möglichkeit, dass, wenn sich die Rahmenbedingungen entgegen den Erwartungen am Bilanzstichtag entwickeln, es zu wesentlichen Anpassungen von Vermögenswerten und Schulden im nächsten Geschäftsjahr kommen kann.

- Zur Beurteilung der Werthaltigkeit von Finanzinstrumenten, für die kein aktiver Markt vorhanden ist, werden alternative finanzmathematische Bewertungsmethoden herangezogen. Die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts zu Grunde gelegten Parameter beruhen teilweise auf zukunftsbezogenen Annahmen.
- Die Beurteilung der Werthaltigkeit von immateriellen Vermögenswerten, Geschäfts- oder Firmenwerten, investment properties und Sachanlagen basiert auf zukunftsbezogenen Annahmen.
- Die Beurteilung der Werthaltigkeit von Finanzinstrumenten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden oder der available for sale Kategorie zugeordnet werden, basiert auf zukunftsbezogenen Annahmen.

- Dem Ansatz der aktiven latenten Steuern liegt die Annahme zu Grunde, dass in Zukunft ausreichend steuerliche Einkünfte erwirtschaftet werden, um die bestehenden Verlustvorträge zu verwerten; ggf. werden keine aktiven latenten Steuern angesetzt.
- Für die Bewertung der bestehenden Sozialkapitalverpflichtungen werden Annahmen für Zinssatz, Pensionsantrittsalter, Lebenserwartung und künftige Bezugserhöhungen verwendet.
- Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt auf Basis von Kostenschätzungen von Vertragspartnern, Erfahrungswerten und finanzmathematischen Berechnungsmethoden.
- Zu den in der Bilanz nicht erfassten Verpflichtungen und Wertminderungen auf Grund von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungsverhältnissen werden regelmäßig Einschätzungen vorgenommen, ob eine bilanzielle Erfassung im Abschluss zu erfolgen hat.

Sofern Schätzungen in größerem Umfang erforderlich waren, werden die getroffenen Annahmen bei der Erläuterung der entsprechenden Position dargestellt. Die tatsächlichen Werte können von den getroffenen Annahmen und Schätzungen abweichen, wenn sich die Rahmenbedingungen entgegen den Erwartungen zum Bilanzstichtag entwickeln. Änderungen werden zum Zeitpunkt einer besseren Kenntnis erfolgswirksam berücksichtigt und die Prämissen entsprechend angepasst.

d) Konsolidierungsgrundsätze

Grundlage des vorliegenden Konzernabschlusses bilden nach IFRS erstellte Einzelabschlüsse aller vollkonsolidierten Unternehmen. Im Rahmen der Bewertung at equity wurden die Wertansätze in den lokalen Abschlüssen assoziierter Unternehmen an die konzerneinheitlichen Rechnungslegungsgrundsätze angepasst, sofern die Auswirkungen auf den Konzernabschluss wesentlich waren.

Die im Wege der Vollkonsolidierung und nach der Equity Methode einbezogenen Jahresabschlüsse wurden auf Basis des Bilanzstichtages zum 31. Dezember 2015 erstellt.

Unternehmenszusammenschlüsse ab dem 31. März 2004 werden gemäß IFRS 3 nach der Erwerbsmethode bilanziert. Dabei werden alle zum Erwerbszeitpunkt identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden und Eventualschulden zu ihren beizulegenden Zeitwerten angesetzt. Übersteigen die Anschaffungskosten den anteiligen Zeitwert des Nettovermögens, wird ein Geschäfts- oder Firmenwert aktiviert. Die full goodwill Methode wird nicht angewendet. Der Firmenwert wird nicht planmäßig abgeschrieben, sondern wird gemäß IAS 36 einmal jährlich auf Wertminderung überprüft. Passive Unterschiedsbeträge sind gemäß IFRS 3 nach einer erneuten Überprüfung sofort erfolgswirksam zu erfassen. Anpassungen von bedingten Kaufpreisbestandteilen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs als Verbindlichkeit ausgewiesen werden, werden erfolgswirksam erfasst. Transaktionen, bei denen der Konzern weiterhin die Beherrschung behält, werden erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst.

Sofern Unternehmen, die von der VBW direkt oder indirekt beherrscht werden, für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns wesentlich sind, werden sie im Konzernabschluss vollkonsolidiert. Unternehmen mit einem Kapitalanteil zwischen 20 % und 50 % ohne Beherrschungsvertrag werden nach der Equity Methode in den Konzernabschluss einbezogen, sofern sie für die Darstellung nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie Eventualforderungen und -verbindlichkeiten aus Beziehungen zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten wurden im Zuge der Schuldenkonsolidierung aufgerechnet. Erträge und Aufwendungen zwischen Konzernunternehmen werden im Zuge der Aufwands- und Ertragskonsolidierung, Zwischenergebnisse im Wege der Zwischenergebniseleminierung eliminiert.

e) Währungsumrechnung

Gemäß IAS 21 werden auf Fremdwährung lautende monetäre Vermögenswerte und Schulden, nicht monetäre zum fair value bewertete Positionen sowie noch nicht abgewickelte Kassageschäfte zum Devisen-Kassa-Mittelkurs, noch nicht abgewickelte Termingeschäfte zum Devisen-Termin-Mittelkurs des Bilanzstichtages umgerechnet. Nicht monetäre Vermögenswerte und Schulden, die mit fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden, werden mit dem Anschaffungskurs angesetzt.

Die Umrechnung von Einzelabschlüssen ausländischer Tochterunternehmen in fremden Währungen erfolgt nach der modifizierten Stichtagskursmethode gemäß IAS 21 für die Bilanz mit dem Devisen-Kassa-Mittelkurs zum Bilanzstichtag und für das Eigenkapital mit den historischen Kursen. Differenzen, die sich aus dieser Umrechnung ergeben, werden erfolgsneutral in der Währungsrücklage verrechnet. Firmenwerte und aufgedeckte stille Reserven und Lasten aus der Erstkonsolidierung von ausländischen Tochterunternehmen, die vor dem 1. Jänner 2005 entstanden sind, werden mit den historischen Wechselkursen umgerechnet. Alle Firmenwerte und aufgedeckte stille Reserven und Lasten von Unternehmenszusammenschlüssen nach dem 1. Jänner 2005 werden mit dem Devisen-Kassa-Mittelkurs zum Bilanzstichtag umgerechnet.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung werden die durchschnittlichen Devisen-Kassa-Mittelkurse, berechnet auf Basis von Monatsultimoständen, für das Geschäftsjahr herangezogen. Währungsdifferenzen zwischen dem Stichtagskurs in der Bilanz und dem Durchschnittskurs in der Gewinn- und Verlustrechnung werden ergebnisneutral mit dem Eigenkapital in der Währungsrücklage verrechnet.

f) Zinsüberschuss

Zinserträge und Zinsaufwendungen werden periodengerecht abgegrenzt und in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Laufende oder einmalige zinsähnliche Erträge und Aufwendungen wie Kreditprovisionen, Überziehungsprovisionen oder Bearbeitungsgebühren werden im Zinsüberschuss nach der Effektivzinsmethode erfasst. Agien und Disagien werden mit Hilfe der Effektivzinsmethode über die Laufzeit des Finanzinstrumentes verteilt und im Zinsüberschuss dargestellt.

Der sich aus der Berechnung der Risikovorsorge ergebende Barwerteffekt wird im Zinsergebnis dargestellt.

Der Zinsüberschuss setzt sich zusammen aus:

- Zinsen und ähnlichen Erträgen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften (inklusive Barwerteffekt aus den Risikovorsorgen)
- Zinsen und ähnlichen Erträgen aus festverzinslichen Wertpapieren
- Erträgen aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren
- Erträgen aus verbundenen nicht konsolidierten Unternehmen und sonstigen Beteiligungen
- Mieterträgen aus investment property Vermögenswerten
- Zinsen und ähnlichen Aufwendungen von Einlagen
- Zinsen und ähnlichen Aufwendungen von verbrieften Verbindlichkeiten und Nachrangkapital
- Zinskomponenten von Derivaten des Bankbuches

Die Zinserträge und Zinsaufwendungen aus Handelsaktiva und -passiva werden im Handelsergebnis dargestellt.

Die Bewertungs- und Veräußerungsergebnisse von Wertpapieren, Aktien und Beteiligungen werden im Ergebnis aus Finanzinvestitionen ausgewiesen.

g) Risikovorsorge

In der Position Risikovorsorge für das Kreditgeschäft werden die Bildung und Auflösung von Einzelwertberichtigungen und Portfoliowertberichtigungen (siehe Kapitel 3m)) erfasst. Direkt abgeschriebene Forderungen und die Eingänge aus bereits abgeschriebenen Forderungen werden ebenfalls in dieser Position dargestellt. Weiters erfolgt hier auch der Ausweis der Dotierung und Auflösung von Risikorückstellungen.

h) Provisionsüberschuss

Im Provisionsüberschuss werden alle Erträge und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen entstehen, periodengerecht dargestellt.

i) Handelsergebnis

Im Handelsergebnis werden alle realisierten und unrealisierten Ergebnisse aus im Handelsbestand (Handelsaktiva und Handelspassiva) gehaltenen Wertpapieren, Devisen und Derivaten erfasst. Diese umfassen nicht nur die Ergebnisse aus Marktwertänderungen, sondern auch alle Zinserträge, Dividenden und Refinanzierungsaufwendungen von Handelsaktiva.

Ergebnisse aus der täglichen Bewertung von Positionen in Fremdwährungen werden ebenfalls im Handelsergebnis dargestellt.

j) Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand enthält alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der in den Abschluss einbezogenen Unternehmen.

Dem Personalaufwand werden Löhne und Gehälter, gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen, Zahlungen an die Pensionskasse und Mitarbeitervorsorgekasse sowie alle Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen zugeordnet.

Im Sachaufwand sind alle Aufwendungen für Geschäftsräume, Kommunikation, Werbung und Marketing, Rechtsberatung und sonstige Beratung, Schulungen sowie der EDV-Aufwand enthalten.

Weiters werden im Verwaltungsaufwand die Abschreibungen auf immaterielles und materielles Anlagevermögen – außer die Wertminderungen von Firmenwerten – dargestellt.

k) Sonstiges betriebliches Ergebnis

In dieser Position werden neben dem Ergebnis aus der Bewertung bzw. dem Rückkauf von finanziellen Verbindlichkeiten, den Wertminderungen von Firmenwerten, den Bewertungen von IFRS 5 Veräußerungsgruppen und dem Entkonsolidierungsergebnis aus dem Abgang von Tochterunternehmen alle übrigen sonstigen betrieblichen Ergebnisse erfasst.

l) Ergebnis aus Finanzinvestitionen

Im Ergebnis aus Finanzinvestitionen werden alle realisierten und unrealisierten Ergebnisse von Finanzinvestitionen at fair value through profit or loss und aller Derivate im Bankbuch dargestellt. Die Ergebnisse aus Zinsen und Dividenden werden im Zinsüberschuss erfasst.

Weiters werden hier die Veräußerungsergebnisse aller verbrieften Finanzinvestitionen der Kategorien available for sale (inklusive Beteiligungen), loans & receivables und held to maturity erfasst. Die Bewertungsergebnisse, wenn sie aus Gründen einer wesentlichen oder dauerhaften Wertminderung (impairment) resultieren, werden ebenfalls in dieser Position dargestellt. Wertaufholungen bei Fremdkapitalinstrumenten werden bei nachträglichem Wegfall des Wertminderungsgrundes bis zu den fortgeführten Anschaffungskosten ergebniswirksam in dieser Position erfasst.

Ergebnisse aus der täglichen Bewertung von Fremdwährungen werden im Handelsergebnis dargestellt.

m) Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Erfassung

Ein finanzieller Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit wird dann in der Bilanz erfasst, wenn der Konzern Vertragspartei zu den vertraglichen Regelungen des Finanzinstrumentes wird und infolgedessen das Recht auf Empfang oder die rechtliche Verpflichtung zur Zahlung von flüssigen Mitteln hat. Ein Finanzinstrument gilt mit Handelsdatum als zu- oder abgegangen. Am Handelsdatum orientieren sich der erstmalige Ansatz in der Bilanz, die Bewertung in der Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanzierung des Abganges eines Finanzinstrumentes.

Ausbuchung

Die Ausbuchung eines finanziellen Vermögenswertes erfolgt zum Zeitpunkt des Verlustes der vertraglichen Rechte an cash flows. Eine finanzielle Verbindlichkeit wird dann ausgebucht, wenn diese getilgt ist.

Der Konzern wickelt Transaktionen ab, bei denen finanzielle Vermögenswerte übertragen werden, aber entweder Risiken oder Chancen, die mit dem Eigentum des Vermögenswertes verbunden sind, im Konzern verbleiben. Werden alle oder die wesentlichsten Risiken und Chancen im Konzern behalten, dann wird der finanzielle Vermögenswert nicht ausgebucht, sondern weiterhin in der Bilanz erfasst. Solche Transaktionen sind z.B. Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte.

Saldierungen

Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden nur dann miteinander verrechnet, wenn der Konzern ein vertragliches Recht darauf hat und wenn der Konzern die verrechnete Verbindlichkeit auf einer Nettobasis tilgt oder gleichzeitig mit der Realisierung der Forderung die Verbindlichkeit begleicht.

Erträge und Aufwendungen werden nur dann netto dargestellt, wenn das von den Rechnungslegungsstandards erlaubt ist oder wenn die Gewinne und Verluste aus einer Gruppe gleichartiger Transaktionen, wie z.B. die Handelsaktivitäten des Konzerns, entstehen.

Fortgeführte Anschaffungskosten

Die fortgeführten Anschaffungskosten von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sind jener Betrag, der sich aus den ursprünglichen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Tilgungsbeträgen, der Verteilung von Agien oder Disagien nach der Effektivzinsmethode über die Laufzeit sowie von Wertberichtigungen oder Abschreibungen auf Grund von Wertminderungen oder Uneinbringlichkeit ergibt.

Fair value Bewertung

Der fair value ist der Preis, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswertes eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld gezahlt werden würde.

Für die Berechnung der fair values wird die folgende fair value Hierarchie herangezogen, die die Bedeutung der einzelnen Parameter widerspiegelt.

Level 1: Ein auf einem aktiven Markt notierter Preis für identische Instrumente. Ein Markt wird als aktiv angesehen, wenn notierte Preise leicht und regelmäßig erhältlich sind und diese Preise aktuelle und regelmäßig auftretende Markttransaktionen wie unter unabhängigen Dritten darstellen.

Level 2: Bewertungsmethoden, die auf beobachtbaren Daten beruhen – entweder direkt als Preise oder indirekt abgeleitet von Preisen. Zu den Bewertungsmethoden gehören die Verwendung der jüngsten Geschäftsvorfälle zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern sowie der Vergleich mit dem aktuellen beizulegenden Zeitwert eines anderen, im Wesentlichen identischen Finanzinstrumentes. Bei der Analyse von diskontierten cash flows sowie Optionspreismodellen werden alle wesentlichen Parameter direkt oder indirekt von beobachtbaren Marktdaten ab-

geleitet. Dabei werden alle Faktoren berücksichtigt, die Marktteilnehmer bei einer Preisfeststellung beachten würden. Die Bewertung ist mit anerkannten wirtschaftlichen Methoden für die Preisfindung von Finanzinstrumenten konsistent. Alle für diese Berechnungsmethoden angewandten Schätzungen spiegeln angemessene Markterwartungen wider und beachten alle Risikofaktoren, die normalerweise in Finanzinstrumenten enthalten sind.

Level 3: Bewertungsmethoden, die zum Großteil nicht am Markt beobachtbare Parameter verwenden. Diese Parameter haben einen wesentlichen Effekt auf die Ermittlung des fair values. In dieser Kategorie werden auch Instrumente ausgewiesen, bei denen die Bewertung durch Anpassung von nicht beobachtbaren Inputfaktoren erfolgt, sofern diese Anpassung erheblich ist.

Die Bewertungsmethoden werden periodisch neu ausgerichtet und auf Validität überprüft, indem Preise von beobachtbaren aktuellen Markttransaktionen oder Preise, die auf verfügbaren, beobachtbaren Marktdaten beruhen, für dasselbe Finanzinstrument verwendet werden.

Wertminderungen

Quartalsweise findet ein Prozess für die Bewertung der Kreditforderungen mit dem Auftrag an die für das Risiko zuständige Organisationseinheiten statt, auf Basis aktueller Entwicklungen einen Vorschlag für den Kreditrisikovorsorgebedarf zu machen. Eine Wertminderung liegt vor, wenn nach dem erstmaligen Ansatz eines Finanzinstrumentes objektive Hinweise auf ein Ereignis vorliegen, das Auswirkungen auf die zukünftigen Zahlungsströme aus dem Finanzinstrument hat und deren Auswirkung verlässlich geschätzt werden kann.

Objektive Hinweise für das Auftreten von Wertminderungen sind z.B. finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners; Umschuldung einer Forderung zu Konditionen, die ansonsten nicht gewährt werden; Indikationen, dass der Schuldner in Insolvenz geht; das Verschwinden eines Wertpapiers von einem aktiven Markt und andere beobachtbare Daten im Zusammenhang mit einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten wie Veränderungen im Zahlungsstand von Kreditnehmern oder wirtschaftliche Bedingungen, die mit den Ausfällen der Gruppe korrelieren.

Für die Berechnung des Vorsorgebedarfes werden zuerst die Vermögenswerte einzeln auf objektive Hinweise auf Wertminderung untersucht. Alle wesentlichen (signifikanten) Vermögenswerte werden auf Basis der erwarteten cash flows bewertet. Finanzielle Vermögenswerte, die für sich gesehen nicht bedeutsam sind, werden einer gemeinsamen Bewertung unterzogen. Dabei werden sie in Gruppen mit vergleichbaren Risikoprofilen zusammengefasst. Alle Vermögenswerte, bei denen kein objektiver Hinweis auf Wertminderung vorliegt, werden im Rahmen der Portfoliowertberichtigung für Wertminderungen, die bereits aufgetreten, aber noch nicht entdeckt wurden, wertberichtigt.

Gemäß den Vorgaben im Konzern-Kreditrisikohandbuch werden Kunden mit einem internen Rating von 4C bis 4E (watchlist loans) und alle anderen Kunden, bei denen sonstige Hinweise ausfallsbedrohender Art bestehen, d.h. dass die vertragskonforme Rückführung gefährdet erscheint, einer intensiveren Prüfung unterzogen. Für un- oder teilbesicherte Engagements wird ein entsprechender Risikovorsorgebedarf erfasst. Bei non performing loans (Ratingklasse 5A – 5E) wird die Angemessenheit der Höhe der Risikovorsorge überprüft.

Der Betrag der Wertminderungen für Vermögenswerte, die mit fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, wird aus der Differenz zwischen dem Buchwert und dem Barwert der zukünftigen Zahlungsströme unter Berücksichtigung von Sicherheiten, abgezinst mit dem Effektivzinssatz des Vermögenswertes, ermittelt. Der Abwertungsbetrag wird in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Fällt zu einem späteren Zeitpunkt der Grund der Wertminderungen weg, wird der Betrag über die Gewinn- und Verlustrechnung wieder zugeschrieben. Bei nicht verbrieften Forderungen wird der Betrag der Risikovorsorge auf einem eigenen Konto dargestellt. Verbrieft Forderungen werden direkt ab- bzw. zugeschrieben. Bei nicht verbrieften Forderungen erfolgt eine Direktabschreibung dann, wenn der Vermögenswert ausgebucht wird und keine ausreichende Risikovorsorge bis zum Zeitpunkt der Ausbuchung gebildet war.

Die Berechnung der Portfoliowertberichtigung erfolgt für homogene Portfolien. Bei der Berechnung der Höhe dieser Wertberichtigung werden folgende Parameter berücksichtigt:

- die historischen Verluste aus Forderungsausfällen
- die für die Folgeperiode geschätzten Ausfälle
- die geschätzte Zeitdauer zwischen Eintritt eines Ausfalls und Identifizierung des Ausfalls (loss identification period: 30 – 360 Tage)
- die Erfahrung des Managements, ob die aus den historischen Zeitreihen hergeleitete Schätzung der Höhe der Ausfälle größer oder kleiner als die voraussichtlichen Ausfälle in der aktuellen Periode ist.

Bei available for sale Vermögenswerten wird bei Vorliegen einer Wertminderung diese sofort als Abschreibung in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Die bisher in der available for sale Rücklage erfassten Beträge werden ebenfalls in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert. Fällt der Wertminderungsgrund weg, werden abgeschriebene Beträge bei Fremdkapitalinstrumenten wieder erfolgswirksam zugeschrieben. Bei Eigenkapitalinstrumenten erfolgt die Zuschreibung erfolgsneutral unter Beachtung von latenten Steuern im sonstigen Ergebnis.

At fair value through profit or loss Designierung

Es wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Finanzinstrumente unwiderruflich als at fair value through profit or loss zu designieren. Eine Zuordnung zu dieser Kategorie erfolgt, wenn eine der drei folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Gruppen von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten werden nach einer dokumentierten Risikomanagementstrategie und Investitionsstrategie auf fair value Basis gemanagt.
- Durch den fair value Ansatz wird eine Inkonsistenz bei der Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nachweislich verhindert.
- Ein Finanzinstrument enthält ein eingebettetes Derivat, das grundsätzlich getrennt vom Rahmenvertrag zum fair value anzusetzen wäre.

Bei finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten im Bankbuch, die der Kategorie at fair value through profit or loss zugeordnet werden, werden Zinsen, Dividenden sowie damit im Zusammenhang stehende Provisionserträge und -aufwendungen in den jeweiligen Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Das Ergebnis aus der Bewertung zum fair value wird getrennt davon im Ergebnis aus Finanzinvestitionen gezeigt.

Im Kapitel 37) Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Betrag, der der Kategorie at fair value through profit or loss zugeordnet wurde, dargestellt. Die Beschreibung über die Gründe der Designierung ist bei den Notes zu den einzelnen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten enthalten.

Derivate

Derivate werden grundsätzlich mit ihrem Marktwert ergebniswirksam bewertet.

Bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts wird auch auf credit value adjustments (CVA) bzw. debt value adjustments (DVA) Bedacht genommen. Dem Kontrahentenrisiko für Marktwerte aus unbesicherten Derivaten wird mittels CVA bzw. DVA - als Näherungsfunktion des potenziellen zukünftigen Verlustes in Bezug auf das Kontrahentenausfallsrisiko - Rechnung getragen. Das expected future exposure (EFE) wird hierbei mittels Monte Carlo Simulation ermittelt. Da für diese Kontrahenten keine am Markt beobachtbaren Credit Spreads zur Verfügung stehen, basieren die Ausfallwahrscheinlichkeiten der Kontrahenten auf internen Ratings des Konzerns.

Die Marktwertänderungen von Derivaten, die für einen fair value hedge verwendet werden, werden sofort in der Gewinn- und Verlustrechnung im Ergebnis aus Finanzinvestitionen erfasst. Die Marktwertänderung des Grundgeschäftes, die aus dem gesicherten Risiko resultiert, wird ebenfalls im Ergebnis aus Finanzinvestitionen erfasst, unabhängig ihrer Zuordnung zu den einzelnen Kategorien gemäß IAS 39. Fair value hedges werden für die Absicherung von Zinsänderungsrisiken bzw. Fremdwährungsrisiken aus festverzinslichen Finanzinvestitionen und -verbindlichkeiten, Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten sowie strukturierten Emissionen verwendet.

Bei einem cash flow hedge wird die Marktwertänderung des Derivates direkt im sonstigen Ergebnis unter Berücksichtigung von latenten Steuern in der hedging Rücklage erfasst. Der ineffektive Teil der Sicherungsbeziehung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Die Bewertung des Grundgeschäftes erfolgt je nach dessen Zuordnung in die einzelnen Kategorien. Cash flow hedges werden zur Zeit im Konzern nicht verwendet.

Eingebettete abspaltungspflichtige Derivate werden unabhängig von dem Finanzinstrument, in das sie eingegliedert sind, bewertet, es sei denn, das strukturierte Investment wurde in die Kategorie at fair value through profit or loss designiert.

Eigene Eigenkapital- und Schuldinstrumente

Eigene Eigenkapitalinstrumente werden mit den Anschaffungskosten bewertet und passivseitig vom Eigenkapital abgesetzt. Rückgekaufte eigene Emissionen werden passivseitig mit dem Rückzahlungsbetrag von den Emissionen abgesetzt. Die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und den Anschaffungskosten wird erfolgswirksam im sonstigen betrieblichen Ergebnis erfasst.

n) Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden

Forderungen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbareren Zahlungen, die nicht an einem aktiven Markt notieren und nicht verbrieft sind.

Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden werden mit den Bruttobeträgen vor Abzug von Wertberichtigungen inklusive abgegrenzter Zinsen angesetzt. Der Gesamtbetrag der Risikovorsorgen wird, sofern sich dieser auf bilanzielle Forderungen bezieht, offen als Kürzungsbetrag auf der Aktivseite der Bilanz nach den Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden ausgewiesen. Die Risikovorsorge für außerbilanzielle Geschäfte ist in der Position Rückstellungen enthalten.

Der erstmalige Ansatz der Forderungen erfolgt mit dem Marktwert zuzüglich aller direkt zurechenbaren Transaktionskosten. Die Folgebewertung erfolgt mit den fortgeführten Anschaffungskosten unter Verwendung der Effektivzinsmethode, außer die Forderungen wurden in die Kategorie at fair value through profit or loss designiert.

o) Risikovorsorge

Für die besonderen Risiken des Bankgeschäftes werden Einzelwertberichtigungen und Portfoliowertberichtigungen gebildet. Für weitere Details verweisen wir auf das Kapitel 3)m) Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.

p) Handelsaktiva und -passiva

In der Position Handelsaktiva werden alle finanziellen Vermögenswerte ausgewiesen, die mit einer kurzfristigen Wiederveräußerungsabsicht erworben wurden, oder die Bestandteil eines Portfolios mit kurzfristiger Gewinnerzielungsabsicht sind. Die Position Handelspassiva umfasst alle negativen Marktwerte von derivativen Finanzinstrumenten, die dem Handel dienen. In dieser Position werden keine finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ausgewiesen, die in die Kategorie at fair value through profit or loss designiert wurden.

Sowohl der erstmalige Ansatz als auch die Folgebewertung erfolgt mit Marktwerten. Die Transaktionskosten werden sofort erfolgswirksam erfasst. Alle Marktwertveränderungen sowie alle dem Handelsbestand zurechenbaren Zinserträge, Dividendenerträge und Refinanzierungskosten werden im Handelsergebnis dargestellt.

q) Finanzinvestitionen

Unter den Finanzinvestitionen werden alle verbrieften Schuld- und Eigenkapitalinstrumente, sofern sie nicht unter den Anteilen und Beteiligungen erfasst werden, ausgewiesen. Der erstmalige Ansatz der Finanzinvestitionen erfolgt mit den Marktwerten zuzüglich direkt zurechenbarer Transaktionskosten. Die Folgebewertung ist abhängig von der Zuordnung der finanziellen Vermögenswerte zu den Kategorien at fair value through profit or loss, available for sale, loans & receivables und held to maturity.

Available for sale

In diese Kategorie werden alle Finanzinstrumente zugeordnet, die nicht in die Kategorie at fair value through profit or loss, loans & receivables oder held to maturity eingeordnet werden. Auf Grund des fehlenden Fälligkeitstermines werden hier auch alle Eigenkapitalinstrumente eingeordnet, sofern sie nicht der Kategorie at fair value through profit or loss zugeordnet wurden. Nicht börsennotierte Aktien, deren Marktwert nicht verlässlich ermittelt werden kann, werden zu Anschaffungskosten abzüglich etwaiger Wertminderungen bewertet. Alle anderen available for sale Vermögenswerte werden zu Marktwerten bewertet. Die Marktwertänderungen werden direkt im Eigenkapital erfasst, bis die Finanzinvestition verkauft oder wertberichtigt wird und der Bewertungsbetrag aus dem Eigenkapital in die Gewinn- und Verlustrechnung umgebucht wird. Bei Finanzinstrumenten mit festen und bestimmaren Zahlungen wird zusätzlich die Differenz zwischen Anschaffungskosten inklusive Transaktionskosten und Rückzahlungsbetrag erfolgswirksam nach der Effektivzinsmethode amortisiert. Somit wird nur die Differenz zwischen den fortgeführten Anschaffungskosten und dem fair value in die available for sale Rücklage eingestellt.

Loans & receivables

In die Kategorie loans & receivables werden alle verbrieften Finanzinvestitionen mit festen und bestimmaren Zahlungen klassifiziert, die nicht an einem aktiven Markt notiert sind und die das Unternehmen nicht sofort oder in naher Zukunft veräußern möchte. Die Bewertung erfolgt mit den fortgeführten Anschaffungskosten unter Beachtung der Effektivzinsmethode.

Held to maturity

Es werden Finanzinstrumente in diese Kategorie gewidmet, wenn die Absicht und die Fähigkeit besteht, diese Finanzinstrumente bis zur Fälligkeit zu halten und wenn diese Finanzinstrumente bestimmte oder bestimmare Zahlungen und einen Fälligkeitstermin aufweisen.

Die Bewertung erfolgt mit den fortgeführten Anschaffungskosten unter Beachtung der Effektivzinsmethode. Jeder Verkauf oder jede Umwidmung eines wesentlichen Teiles aus dieser Kategorie, der nicht nahe beim Tilgungszeitpunkt liegt oder einem einmaligen isolierten Sachverhalt zuzurechnen ist, der sich der Kontrolle des Unternehmens entzieht und von diesem praktisch nicht vorhergesehen werden konnte, führt zu einer Umwidmung aller held to maturity Finanzinvestitionen in die available for sale Kategorie für die folgenden zwei Geschäftsjahre. Im Geschäftsjahr 2015 kam es zu keinen Umwidmungen bzw. Verkäufen eines wesentlichen Teils aus dieser Kategorie.

r) Investment property Vermögenswerte

Sämtliche Grundstücke und Gebäude, die die Definition von investment properties gemäß IAS 40 erfüllen, werden mit dem Marktwert bilanziert. Die jährliche Bewertung erfolgt im Wesentlichen nach dem Standard der RICS (Royal Institution of Chartered Surveyors). RICS definiert den Marktwert (Verkehrswert) als geschätzten Betrag, zu dem eine Immobilie zum Bewertungsstichtag zwischen einem verkaufsbereiten Verkäufer und einem kaufbereiten Erwerber nach angemessenem

Vermarktungszeitraum in einer Transaktion im gewöhnlichen Geschäftsverkehr verkauft werden könnte, wobei jede Partei mit Sachkenntnis, Umsicht und ohne Zwang handelt. Die Berechnungen sind kapitalwertorientierte Ertragswertrechnungen, die in der überwiegenden Anzahl der Fälle anhand der discounted cash flow Methode auf Basis aktueller Mietzinslisten samt Mietauslaufprofil unter Zugrundelegung von Annahmen über Marktentwicklungen und Zinssätzen erstellt werden. Die verwendeten Renditen werden vom Bewerter definiert und spiegeln die aktuelle Marktsituation und die Vor- und Nachteile des jeweiligen Objektes wider. Für Grundstücke auf welchen keine Entwicklungen in näherer Zukunft erwartet werden, werden auch Vergleichswertverfahren angewendet. Dabei werden Transaktionspreise von ähnlichen Objekten zugrundegelegt, die in der jüngsten Zeit auf dem offenen Markt veräußert wurden. Diese Verkaufspreise werden unter Einbezug entsprechender Vergleichsobjekte analysiert und im Hinblick auf Differenzen mit dem bewerteten Objekt auf der Grundlage von Vergleichselementen wie beispielsweise Größe, Aufteilung, Standort oder Widmung angepasst.

Das Immobilien Portfolio wird ausschließlich von externen Gutachtern bewertet. Die Auswahl von Gutachtern wird unter anderem aufgrund ausgewiesener professioneller Qualifikation und Erfahrung hinsichtlich der jeweiligen Standorte und Kategorien der bewerteten Objekte vorgenommen. In Österreich wurden Gutachten von IMMO-CONTRACT Maklerges.m.b.H. eingeholt. Das Entgelt für den externen Gutachter ist ein fixer Betrag und hängt nicht vom festgestellten Marktwert des bewerteten Objektes ab.

Da für die Bewertung der investment property Vermögenswerte Parameter herangezogen werden, welche nicht auf Marktdaten basieren, erfolgt die Einstufung der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien in Level 3 der fair value Kategorie. Die bewertungsrelevanten Annahmen und Parameter werden zu jedem Bewertungsstichtag aktualisiert, was zu erheblichen Wertschwankungen der Wertansätze führen kann.

Die Mietverhältnisse bestehen gegenüber gewerblichen und privaten Bestandsnehmern und sind aufgrund des vielfältigen Bestands unterschiedlich. In der Regel haben die Mietverhältnisse eine längerfristige Laufzeit bis zu 10 Jahren und sind mit Kauttionen besichert. Es werden marktübliche Indexanpassungen berücksichtigt, umsatzabhängige Mieten bestehen nicht. Für einige Objekte wurden Kaufoptionen eingeräumt.

Die Mieterträge werden linear entsprechend der Vertragslaufzeit erfolgswirksam vereinnahmt und in den Erträgen aus Zinsen und ähnlichen Erträgen dargestellt.

s) Beteiligungen

Es werden Tochterunternehmen gegründet und Beteiligungen aus strategischen Gründen und als Finanzbeteiligungen erworben. Bei den strategischen Beteiligungen handelt es sich um Gesellschaften, die die Geschäftsfelder abdecken und um Gesellschaften, die geschäftsunterstützend wirken.

Unternehmen, auf die ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, werden nach der Equity Methode bewertet. Alle übrigen Beteiligungen werden mit dem ihnen beizulegenden Wert angesetzt. Die Ermittlung des beizulegenden Werts erfolgt durch Bezugnahme auf Marktpreise auf aktiven Märkten oder, soweit keine aktiven Märkte bestehen, anhand von Bewertungsverfahren. Zu den Bewertungsverfahren gehören insbesondere discounted cash flow Verfahren und Multiplikatorverfahren. Soweit discounted cash flow Verfahren zur Anwendung gelangen, beruhen die verwendeten Abzinsungssätze auf jeweils aktuellen Empfehlungen des Fachsenats der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder sowie internationalen Finanzinformationsdienstleistungsunternehmen und liegen im Geschäftsjahr 2015 bei 9,0 %. Die bei der Berechnung verwendete Marktrisikoprämie liegt bei 6,75 %, die herangezogenen Beta-Werte bei 1,1. Zusätzliche Länderrisiken waren nicht zu berücksichtigen. Da im Vorjahr keine Beteiligungen mit dem Marktwert bewertet waren, werden keine Vergleichszahlen zu den Parametern angegeben. Ergänzend werden Verfahren angewendet, bei denen beizulegende Werte durch Anpassung beobachtbarer Marktdaten ähnlicher Finanzinstrumente ermittelt werden. Jene Beteiligungen, bei denen der beizulegende Wert nicht zuverlässig bestimmbar ist, sind zu Anschaffungskosten angesetzt. Bei Wertminderungen werden

entsprechende Abwertungen vorgenommen. Fällt der Grund der Wertminderung weg, erfolgt die Zuschreibung erfolgsneutral unter Beachtung von latenten Steuern direkt im Eigenkapital.

t) Immaterielles und materielles Anlagevermögen

Der Ausweis der immateriellen Vermögenswerte erfolgt mit den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen bzw. um Wertminderungen. Diese Position umfasst vor allem entgeltlich erworbene Firmenwerte, Kundenbeziehungen und Software.

Ein Geschäfts- oder Firmenwert wird nicht linear abgeschrieben, sondern stattdessen gemäß IAS 36 einmal jährlich auf Wertminderung geprüft oder, falls Ereignisse oder veränderte Umstände darauf hinweisen, dass eine Wertminderung stattgefunden haben könnte, auch häufiger. Dieser impairment Test wird für die jeweiligen cash generating units (CGUs), welchen Firmenwerte zugerechnet sind, durchgeführt. Der Wertminderungsbedarf der CGU wird durch Gegenüberstellung des Buchwertes mit deren erzielbarem Betrag ermittelt. Sofern der erzielbare Betrag den Buchwert unterschreitet, ist in Höhe dieser Differenz ein Wertminderungsaufwand zu erfassen. Eine Wertaufholung von Wertminderungen von Firmenwerten ist in der Folgeperiode unzulässig. Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die – soweit es sich um abnutzbare Vermögenswerte handelt – um planmäßige lineare Abschreibungen entsprechend der erwarteten Nutzungsdauer vermindert werden.

Bei dauerhaften Wertminderungen werden außerplanmäßige Abschreibungen, bei Wegfall dieses Abschreibungsgrundes werden Zuschreibungen bis maximal zur Höhe der fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten durchgeführt.

Die Nutzungsdauer entspricht dem tatsächlichen Nutzungsverbleib und beträgt für:

| | |
|--|-------------------------------|
| Betriebs- und Geschäftsausstattung (Möbel) | max. 10 Jahre |
| EDV-Hardware (inkl. Rechenmaschinen, etc.) | max. 5 Jahre |
| EDV-Software | max. 4 Jahre |
| Fahrzeuge | max. 5 Jahre |
| Kundenbeziehungen | max. 20 Jahre |
| Tresoranlagen, Panzerschränke | max. 20 Jahre |
| Gebäude, Umbauten | max. 50 Jahre |
| Mietrechte | max. Laufzeit des Mietrechtes |

u) Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen

In diesen Positionen werden sowohl die laufenden als auch die latenten Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen ausgewiesen.

Gemäß IAS 12 wird die latente Steuerabgrenzung nach der bilanzorientierten Verbindlichkeitsmethode ermittelt. Dabei wird eine Steuerabgrenzung auf alle temporären Unterschiede zwischen dem steuerlichen Wertansatz eines Vermögenswertes oder Schuldpostens und dem Wertansatz im IFRS Abschluss gebildet. Die Berechnung der latenten Steuern in den einzelnen einbezogenen Unternehmen erfolgt mit den zum Bilanzstichtag gültigen oder bereits angekündigten landesspezifischen Steuersätzen. Eine Aufrechnung von latenten Steueransprüchen mit latenten Steuerverpflichtungen wird je Unternehmen vorgenommen.

Aktive latente Steuern unter anderem auf noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge werden dann bilanziert, wenn es wahrscheinlich ist, dass in derselben Gesellschaft in Zukunft ausreichend zu versteuernde Gewinne vorhanden sein werden bzw. wenn in ausreichendem Umfang steuerpflichtige temporäre Differenzen vorhanden sind. Der Beurteilungszeitraum beträgt bis zu 4 Jahre. Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge oder andere Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, deren Verwertbarkeit nicht ausreichend gesichert ist, werden wertberichtigt. Eine Abzinsung für latente Steuern wird nicht vorgenommen.

v) Sonstige Aktiva

Zur periodenrichtigen Darstellung von Erträgen und Aufwendungen werden Rechnungsabgrenzungsposten gebildet, die gemeinsam mit sonstigen Vermögenswerten in dieser Position ausgewiesen werden. Im Falle von Wertminderungen werden Wertberichtigungen gebildet. Darüber hinaus enthält diese Position auch alle positiven Marktwerte aus Derivaten des Bankbuches, die mit dem Marktwert bewertet werden. Die Marktwertänderungen werden – mit Ausnahme von Derivaten für cash flow hedges, die direkt im sonstigen Ergebnis erfasst werden – im Ergebnis aus Finanzinvestitionen gezeigt.

w) Verbindlichkeiten

Der erstmalige Ansatz der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie der verbrieften Verbindlichkeiten erfolgt mit dem Marktwert zuzüglich aller direkt zurechenbaren Transaktionskosten. Die Folgebewertung erfolgt mit den fortgeführten Anschaffungskosten unter Verwendung der Effektivzinsmethode, außer diese Verbindlichkeiten wurden der Kategorie at fair value through profit or loss zugeordnet.

x) Sozialkapital

Bei beitragsorientierten Plänen (defined contribution plans) stellen die Beiträge an den Fonds einen Aufwand der laufenden Periode dar. Ungleichmäßig verteilte Beitragszahlungen werden periodengerecht abgegrenzt.

Der VBW Konzern hat einzelnen Mitarbeitern leistungsorientierte Pläne (defined benefit plans) für die Höhe der späteren Versorgungsleistung zugesagt. Diese Pläne sind teilweise unfunded, d.h. die zur Bedeckung benötigten Mittel verbleiben im Unternehmen, die Bildung der Rückstellung erfolgt im VBW Konzern. Die Finanzierung dieser Pläne erfolgt ausschließlich durch den Konzern, Arbeitnehmer müssen keine Beiträge zu den Plänen leisten. Im VBW Konzern wurden in den Vorjahren Pensionsansprüche von Mitarbeitern auf eine Pensionskasse übertragen, die als ausgelagertes Vermögen – Planvermögen – dargestellt ist. Außergewöhnliche, unternehmens- oder planspezifische Risiken bzw. erhebliche Risikokonzentration sind keine zu erblicken.

Die Pensionskasse hat für jene Teile der Pensionsverpflichtungen, die auf sie ausgelagert sind, einen Asset-Risikomanagement-Prozess (ARM-Prozess) eingerichtet.

In der VICTORIA-VOLKSBANKEN Pensionskassen AG wird das Risiko auf der Ebene einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) durch die Risikoindikatoren Value-at-Risk (VaR) und Shortfall-Risk (SFR) berechnet. Dadurch werden maximale Verlustwahrscheinlichkeiten unter üblichen Marktbedingungen quantifiziert. Zudem werden zwecks Berücksichtigung selten auftretender extremer Marktbewegungen Szenarioanalysen durchgeführt. Die Risikoindikatoren VaR und SFR sind die Kernfaktoren zur Steuerung des Risikos auf VRG Ebene. Festgelegte Limite von VaR- und SFR-Werten unter Berücksichtigung von, bei negativen Marktentwicklungen in Kraft tretenden, Absicherungsmaßnahmen bilden dabei den Rahmen für die Veranlagung.

Die Pensionskasse erfüllt im eigenen Bereich die Vorgaben der Risikomanagementverordnung der Finanzmarktaufsicht (FMA) und berichtet regelmäßig darüber an den Aufsichtsrat. Hinsichtlich der passivseitigen Verpflichtungen werden die biometrischen Risiken in der VRG regelmäßig überprüft, um langfristige Abweichungen zu den verwendeten Rechnungsgrundlagen rechtzeitig zu erkennen und durch eine entsprechende Anpassung der Tafeln zu vermeiden. Gleiches gilt für die Bewertung jener Verpflichtungen, die nicht ausgelagert wurden. Diesbezüglich gibt es kein spezifisches ALM-Management, da bei direkten Leistungszusagen (Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgeldverpflichtungen) keine Bedeckung dieser Rückstellungen mit direkt zuordenbaren Aktiva vorliegt. Im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse werden jedoch Schwankungsbandbreiten, die aus Schwankungen der einbezogenen Parameter resultieren, ermittelt und überwacht, um die Auswirkungen allfälliger Schwankungen auf die Aktivseite der Bilanz rechtzeitig abschätzen zu können.

Für die Pensions- und Abfertigungsverpflichtungen werden gemäß Anwartschaftsbarwertverfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik der Barwert der Gesamtverpflichtung sowie die in der Periode hinzu-

verdienten Ansprüche ermittelt. Bei der Abfertigungsverpflichtung werden sowohl ein Ausscheiden wegen des Erreichens der Altersgrenze als auch wegen Berufsunfähigkeit, Invalidität oder Ableben sowie die Hinterbliebenenanwartschaft berücksichtigt.

Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste werden direkt im sonstigen Ergebnis erfasst. Ein nachzuerrechnender Dienstzeitaufwand wird im Zeitpunkt der Planänderung sofort erfolgswirksam erfasst. Alle Aufwendungen und Erträge in Zusammenhang mit leistungsorientierten Plänen werden im Personalaufwand erfasst.

Parameter zur Berechnung der Sozialkapitalverpflichtungen

| | 2015 | 2014 | 2013 |
|-----------------------------------|--------|--------|--------|
| Zinssatz Pensionsrückstellung | 1,50 % | 1,60 % | 3,00 % |
| Zinssatz Abfertigungsrückstellung | 2,00 % | 2,00 % | 3,00 % |
| Zinssatz Jubiläumsrückstellung | 2,00 % | 1,80 % | 3,00 % |
| Zinssatz Planvermögen | 1,50 % | | |
| Künftige Gehaltssteigerungen | 3,00 % | 3,00 % | 3,50 % |
| Künftige Pensionssteigerungen | 2,00 % | 2,00 % | 2,00 % |
| Fluktuationsabschläge | keine | keine | keine |

Als Rechnungsgrundlagen werden die biometrischen Grundwerte der aktuellsten österreichischen Pensionsversicherungstafel AVÖ 2008-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler&Pagler, Angestelltenbestand verwendet.

Bei der Berechnung wird generell auf die derzeit gültigen Alterspensionsgrenzen abgestellt und vorausgesetzt, dass die Mitarbeiter das aktive Dienstverhältnis in der Regel mit 65 Jahren bei Männern und 60 Jahren bei Frauen beenden werden. Allfällige Übergangsregelungen werden vernachlässigt.

Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen beinhaltet anspruchsberechtigte Dienstnehmer, die am Bewertungsstichtag in einem aktiven Dienstverhältnis standen, sowie Bezieher laufender Pensionen. Die Ansprüche sind in Sonderverträgen bzw. Statuten genannt, rechtsverbindlich und unwiderruflich zugesagt.

y) Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet, wenn aus einem vergangenen Ereignis eine gegenwärtige Verpflichtung entstanden und es wahrscheinlich ist, dass zur Erfüllung der Verpflichtung ein Abfluss von Ressourcen erforderlich ist. Sie werden in Höhe der wahrscheinlichsten voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Dabei werden Kostenschätzungen von Vertragspartnern, Erfahrungswerte und finanzmathematische Berechnungsmethoden verwendet. Liegt nur eine mögliche Verpflichtung vor und kommt es wahrscheinlich zu keinem Vermögensabfluss bzw. ist keine zuverlässige Schätzung der Verpflichtung möglich, so wird eine Eventualverpflichtung ausgewiesen. Eine Abzinsung wird für die Risikorückstellungen vorgenommen.

In den Risikorückstellungen werden Kreditrisikovorsorgen für Eventualverbindlichkeiten (insbesondere Finanzgarantien) ausgewiesen. Die anderen Rückstellungen enthalten Vorsorgen für Rechtsstreitigkeiten und Restrukturierungen. Die Dotierung und Auflösung von Risikorückstellungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in den Risikovorsorgen erfasst. Die Dotierung und Auflösung der Restrukturierungsrückstellung erfolgt in der Position Restrukturierungsaufwand, während die Aufwendungen und Erträge aller anderen Rückstellungen vorwiegend im sonstigen betrieblichen Ergebnis erfasst sind.

z) Sonstige Passiva

Zur periodenrichtigen Darstellung von Erträgen und Aufwendungen werden Rechnungsabgrenzungsposten gebildet, die gemeinsam mit sonstigen Verbindlichkeiten in dieser Position ausgewiesen werden. Darüber hinaus enthält diese Position auch alle negativen Marktwerte aus Derivaten des Bankbuches, die mit den Marktwerten angesetzt werden. Die Markt-

wertänderungen werden – mit Ausnahme von Derivaten für cash flow hedges, die direkt mit dem Eigenkapital verrechnet werden – im Ergebnis aus Finanzinvestitionen gezeigt.

aa) Nachrangkapital

Der erstmalige Ansatz des Nachrangkapitals erfolgt mit dem Marktwert zuzüglich aller direkt zurechenbaren Transaktionskosten. Die Folgebewertung erfolgt mit den fortgeführten Anschaffungskosten unter Verwendung der Effektivzinsmethode, außer diese Verbindlichkeiten wurden der Kategorie at fair value through profit or loss zugeordnet.

Verbriefte oder unverbrieft finanzielle Verbindlichkeiten werden dann dem Nachrangkapital zugeordnet, wenn die Verbindlichkeit im Falle der Liquidation oder des Konkurses des Unternehmens erst nach den Verbindlichkeiten der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden muss.

Ergänzungskapital beinhaltet in den Vertragsbedingungen zusätzlich zur Nachrangigkeit auch eine ergebnisabhängige Zinszahlung. Zinsen dürfen nur soweit ausbezahlt werden, soweit sie im Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung des emittierenden Unternehmens gedeckt sind. Weiters nehmen Ergänzungskapitalanteile auch am Verlust teil. Der Rückzahlungsbetrag wird durch laufende Verluste gemindert. Eine Tilgung zum Nominale kann erst dann wieder erfolgen, wenn die evidenzmäßig erfassten Verluste durch Gewinne aufgefüllt werden.

bb) Eigenkapital

Als Eigenkapital werden jene emittierte Finanzinstrumente ausgewiesen, die keine vertragliche Verpflichtung beinhalten, flüssige Mittel oder einen anderen finanziellen Vermögenswert an ein anderes Unternehmen abzugeben oder finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten mit einem anderen Unternehmen zu potenziell nachteiligen Bedingungen für den Emittenten auszutauschen.

Das Kapitalmanagement erfolgt auf Basis des aufsichtsrechtlichen Kapitals. Für Details verweisen wir auf Kapitel ee) Eigenmittel und Kapitel 49)c) Risikostrategie und interner Kapitaladäquanzprozess.

cc) Kapitalrücklagen

Im Falle von Kapitalrücklagen werden gemäß IAS 32 die Transaktionskosten einer Eigenkapitaltransaktion unter Berücksichtigung von latenten Steuern abgesetzt, sofern es sich dabei um zusätzliche, der Eigenkapitaltransaktion direkt zurechenbare Kosten handelt. Weiters wird hier auch der Unterschied zwischen Nominale und Rückkaufswert von eigenen Aktien abgesetzt, sofern er in den Kapitalrücklagen Deckung findet. Sind nicht genügend Kapitalrücklagen vorhanden, wird der Betrag von den Gewinnrücklagen abgesetzt.

dd) Gewinnrücklagen

In den Gewinnrücklagen werden alle gesetzlichen, satzungsmäßigen und freien Gewinnrücklagen i.e.S., die Haftrücklage gemäß § 57 Abs 5 BWG, die unsteuerterten Rücklagen und alle sonstigen nicht ausgeschütteten Gewinne dargestellt.

ee) Eigenmittel

Das Unternehmen unterliegt externen Kapitalanforderungen, die auf der CRD IV und der CRR der Europäischen Union beruhen (Basel III). Die darin festgelegten Regeln für Kapitalquoten sind die zentrale Steuerungsgröße im Konzern. Mit diesen Quoten wird das aufsichtsrechtliche Kapital ins Verhältnis zu Kredit-, Markt- und operationellem Risiko gesetzt. Demgemäß orientiert sich die risk/return-Steuerung des Konzerns an einem Geschäft bzw. letztlich an dem einer organisatorischen Einheit zugeordneten Kapital und dem daraus zu erwirtschaftenden Ertrag unter Beachtung der entsprechenden Risikogesichtspunkte.

Das Kreditrisiko wird ermittelt, indem bilanzielle und außerbilanzielle Engagements entsprechend ihrem relativen Risikogehalt mit dem einem Kontrahenten zuzuordnenden Risikogewicht multipliziert werden. Die Verfahren zur Ermittlung der

risikorelevanten Parameter (Obligo, Risikogewicht) orientieren sich an regulatorisch vorgegebenen Prozentsätzen (Standardansatz). Hinzu kommt ein Eigenkapitalbedarf für die Anpassung der Kreditbewertung bei Derivatgeschäften, der sich aus regulatorisch vorgegebenen Werten ableitet und im Besonderen das Kontrahentenrisiko aus dem Derivatgeschäft abbildet. Die Marktrisikokomponente des Konzerns wird ebenfalls nach dem Standardansatz gerechnet. Das Erfordernis für das operationelle Risiko ergibt sich aus der Multiplikation der Betriebserträge mit den für die jeweiligen Geschäftsfelder gültigen Prozentsätzen.

Das aufsichtsrechtliche Kapital ist in folgende drei Bestandteile aufgeteilt:

- Hartes Kernkapital – Common Equity Tier I (CET1)
- Zusätzliches Kernkapital – Additional Tier I (AT1)
- Ergänzungskapital – Tier II (T2)

Die ersten beiden Komponenten bilden zusammen das Tier I-Kapital.

Das CET1 besteht aus dem Aktien- und Partizipationskapital, das die Anforderungen der CRR erfüllt. Diese sind: Bilanzierung und gesonderte Offenlegung als Eigenkapital, keine zeitliche Befristung, volle Verlusttragung, Verringerung nur durch Liquidation oder Rückzahlung ohne besondere Anreizmechanismen, keine Ausschüttungspflichten und Ausschüttungen sind nicht an das Nominale gekoppelt. Für bestehendes Partizipationskapital, das die Kriterien von CET1 nicht erfüllt, gelten Übergangsbestimmungen, sodass bis zum Jahr 2021 jedes Jahr 10 Prozentpunkte weniger angerechnet werden; ab dem Jahr 2022 kann dieses Kapital nicht mehr angerechnet werden. Weiters werden Kapital- und Gewinnrücklagen und sonstige Rücklagen sowie jene Minderheitenanteile, die zur Abdeckung des regulatorischen Kapitalerfordernisses dienen, dem CET1 zugerechnet. Wesentliche Abzugsposten bilden immaterielle Vermögenswerte und Firmenwerte, aktive latente Steuern und Beteiligungen an anderen Kreditinstituten.

T2 bildet sich aus langfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten.

Die Mindesteigenmittelquote (Summe aus Tier I und II) beträgt 8 %. Als Mindestvorschrift für Kernkapital gilt 4,5 % CET1 und 6,0 % Tier I. Diese aufsichtsrechtlich relevanten Grenzen wurden im VBW Konzern in der gesamten Berichtsperiode eingehalten und übererfüllt.

Ab 2016 muss zusätzlich in Jahresschritten bis 2019 ein Kapitalerhaltungspuffer von 2,5 Prozentpunkten aufgebaut werden, der aus CET1-Kapitalien bestehen muss. Für 2016 beträgt der vorgeschriebene Kapitalerhaltungspuffer 0,625 %.

Mit Wirkung ab 1. Jänner 2016 hat die FMA einigen österreichischen Kreditinstituten mittels der Kapitalpuffer-Verordnung individuell einen sich aufbauenden zusätzlichen Systemrisikopuffer vorgeschrieben. Dabei handelt es sich um einen Kapitalpuffer, der Risiken aus der starken Verflechtung von Kreditinstituten abfedern soll. Die VBW ist von dieser Vorschrift nicht umfasst.

Weiters wurde mit der Kapitalpuffer-Verordnung neben dem Systemrisikopuffer auch der antizyklische Kapitalpuffer von der FMA geregelt. Dieser Puffer soll dem Entstehen von Kreditblasen entgegenwirken und ist derzeit mit 0,0 Prozentpunkten für Forderungen in Österreich festgelegt. Die Angemessenheit dieses Puffers wird zukünftig quartalsweise vom Finanzmarktstabilitätsgremium evaluiert.

Aus dem JRAD-Verfahren, einem von den Aufsichtsbehörden tourlich durchgeführten Verfahren zur Einschätzung der Kapitaladäquanz eines Institutes, können sich regulatorisch höhere Quoten ergeben. Da die Bewilligung des neuen Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG mit der VBW als ZO von der EZB mit Beschluss vom 2. Juli 2015 erfolgte, liegt derzeit noch keine Vorschrift einer neuen SREP Ratio für den neu bewilligten Verbund vor.

Die Darstellung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel des Konzerns erfolgt im Kapitel 37) Eigenmittel.

ff) Treuhandgeschäfte

Geschäfte, in denen ein in den Abschluss einbezogenes Unternehmen als Treuhänder oder in anderer treuhändischer Funktion agiert und somit Vermögenswerte auf fremde Rechnung verwaltet oder platziert, werden nicht in der Bilanz ausgewiesen. Provisionszahlungen aus diesen Geschäften werden im Provisionsüberschuss dargestellt.

gg) Pensionsgeschäfte

Im Rahmen echter Pensionsgeschäfte werden Vermögenswerte an einen Vertragspartner verkauft und gleichzeitig vereinbart, diese an einem bestimmten Termin zu einem vereinbarten Kurs zurückzukaufen. Die Vermögenswerte verbleiben, da keine Chancen und Risiken mit übertragen werden, in der Bilanz und werden nach den Regeln der jeweiligen Bilanzposten bewertet. Gleichzeitig wird eine Verpflichtung in Höhe der erhaltenen Zahlung passiviert.

hh) Eventualverpflichtungen

Unter den Eventualverpflichtungen werden mögliche Verpflichtungen ausgewiesen, bei denen es wahrscheinlich zu keinem Vermögensabfluss kommen wird oder bei denen keine zuverlässige Schätzung der Verpflichtung möglich ist. Für Akzente und Indossamentverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln werden im Rahmen der Risikorückstellungen Vorsorgen gebildet, wenn es voraussichtlich zu Inanspruchnahmen kommen wird.

Verpflichtungen aus Finanzgarantien werden erfasst, sobald der Konzern Vertragspartei wird, d.h. im Zeitpunkt der Annahme des Garantieangebots. Der erstmalige Ansatz der Finanzgarantien erfolgt mit dem fair value. Grundsätzlich entspricht der fair value dem Wert der vereinbarten Prämie.

Unter den sonstigen Eventualverpflichtungen werden die Haftsummenzuschläge bei Beteiligungen an Genossenschaften ausgewiesen.

Im Rahmen der Folgebewertung wird regelmäßig überprüft, ob eine bilanzielle Erfassung im Abschluss erforderlich ist.

ii) Geldflussrechnung

Die Ermittlung der Geldflussrechnung erfolgt nach der indirekten Methode. Hierbei wird der netto cash flow aus operativer Geschäftstätigkeit ausgehend vom Jahresergebnis nach Steuern und vor Fremdanteilen ermittelt, wobei zunächst diejenigen Aufwendungen zugerechnet und Erträge abgezogen werden, die im Geschäftsjahr nicht zahlungswirksam waren. Weiters werden alle Aufwendungen und Erträge eliminiert, die zwar zahlungswirksam waren, jedoch nicht der operativen Geschäftstätigkeit zugeordnet werden. Diese Zahlungen werden bei den cash flows aus Investitionstätigkeit oder Finanzierungstätigkeit erfasst. Die in der Geldflussrechnung gesondert dargestellten Zins-, Dividenden- und Steuerzahlungen betreffen ausschließlich das operative Geschäft.

Dem cash flow aus Investitionstätigkeit werden cash flows aus langfristigen Vermögenswerten wie held to maturity Wertpapiere, Beteiligungen und Anlagevermögen zugeordnet. Im cash flow aus Finanzierungstätigkeit sind alle Zahlungsströme der Eigentümer sowie Veränderungen im Nachrangkapital und den Minderheitenanteilen erfasst. Als Zahlungsmittelbestand wurde die Barreserve definiert, die neben dem Kassenbestand die Guthaben bei Zentralnotenbanken umfasst. Diese Guthaben setzen sich aus der gesetzlich zu haltenden Mindestreserve und kurzfristigen Veranlagungen bei verschiedenen Notenbanken zusammen.

4) Zinsüberschuss

| EUR Tsd. | 2015 | 2014 |
|---|---------------|---------------|
| Zinsen und ähnliche Erträge | 110.254 | 87.029 |
| Zinsen und ähnliche Erträge aus | 105.468 | 84.391 |
| Barreserve | -1.157 | 0 |
| Kredit- und Geldmarktgeschäften mit Kreditinstituten | 4.054 | 15.392 |
| Kredit- und Geldmarktgeschäften mit Kunden | 81.009 | 63.013 |
| Festverzinslichen Wertpapieren | 3.310 | 4.650 |
| Derivaten des Bankbuches | 18.253 | 1.336 |
| Laufende Erträge aus | 1.663 | 2.272 |
| Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren | 1.325 | 1.689 |
| Sonstigen verbundenen Unternehmen | 0 | 351 |
| Sonstigen Beteiligungen | 338 | 232 |
| Erträge von operating lease Verträgen und investment property | 3.123 | 367 |
| Mietserträge investment property | 3.123 | 367 |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen aus | -40.191 | -28.362 |
| Einlagen von Kreditinstituten (inkl. Zentralbanken) | -12.783 | -1.634 |
| Einlagen von Kunden | -16.939 | -22.360 |
| Verbrieften Verbindlichkeiten | -1.082 | -227 |
| Nachrangkapital | -553 | -580 |
| Derivaten des Bankbuches | -8.833 | -3.561 |
| Zinsüberschuss | 70.062 | 58.667 |

Darstellung des Zinsüberschusses nach IAS 39 Kategorien:

| EUR Tsd. | 2015 | 2014 |
|---|---------------|---------------|
| Zinsen und ähnliche Erträge | 110.254 | 87.029 |
| Zinsen und ähnliche Erträge aus | 105.468 | 84.391 |
| Derivaten des Bankbuches | 18.253 | 1.336 |
| Finanziellen Vermögenswerten nicht at fair value through profit or loss | 87.216 | 83.054 |
| Finanzielle Vermögenswerte available for sale | 2.649 | 4.650 |
| Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten | 83.909 | 78.405 |
| Hievon Barwerteffekt aus Risikovorsorge | 814 | 0 |
| Finanzielle Vermögenswerte held to maturity | 658 | 0 |
| Laufende Erträge aus | 1.663 | 2.272 |
| Finanziellen Vermögenswerten available for sale | 1.663 | 2.272 |
| Erträge von operating lease Verträgen und investment property | 3.123 | 367 |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen aus | -40.191 | -28.362 |
| Derivaten des Bankbuches | -8.833 | -3.561 |
| Finanzverbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten | -31.358 | -24.801 |
| Zinsüberschuss | 70.062 | 58.667 |

Aufgrund der Zinsentwicklung am Geldmarkt mit negativen Referenzsätzen wurden im Geschäftsjahr 2015 Zinserträge in Höhe von EUR 9.458 Tsd. und Zinsaufwendungen von EUR -2.490 Tsd. realisiert. Der Ausweis erfolgt für den negativen Zinsertrag bei der Barreserve in den Zinserträgen, alle anderen Ergebnisse aus negativen Zinsen kürzen nicht die jeweilige Zinsposition sondern werden brutto ausgewiesen.

Hauptverantwortlich für die negativen Zinssätze ist einerseits die Senkung des Einlagesatzes bei der Europäischen Zentralbank (Strafzins) in Höhe von EUR -1.204 Tsd. und andererseits im Wesentlichen CHF/EUR Swapgeschäfte.

5) Risikovorsorge

| EUR Tsd. | 2015 | 2014 |
|---|---------------|---------------|
| Zuführung zu Risikovorsorgen | -15.392 | -7.733 |
| Auflösung von Risikovorsorgen | 25.682 | 20.453 |
| Zuführung zu Risikorückstellungen | -2.920 | -667 |
| Auflösung von Risikorückstellungen | 2.320 | 421 |
| Direktabschreibungen von Forderungen | -7.964 | -1.289 |
| Erträge aus dem Eingang von abgeschriebenem Forderungen | 12.033 | 102 |
| Risikovorsorge | 13.758 | 11.287 |

6) Provisionsüberschuss

| EUR Tsd. | 2015 | 2014 |
|---|---------------|---------------|
| Provisionserträge | 45.184 | 30.137 |
| aus dem Kreditgeschäft | 5.466 | 5.015 |
| aus dem Wertpapiergeschäft | 18.307 | 8.476 |
| aus dem Girogeschäft und Zahlungsverkehr | 16.825 | 12.851 |
| aus dem Devisen-, Sorten-, und Edelmetallgeschäft | 895 | 1.560 |
| aus dem sonstigen Dienstleistungsgeschäft | 3.692 | 2.236 |
| Provisionsaufwendungen | -15.123 | -2.602 |
| aus dem Kreditgeschäft | -3.456 | -461 |
| aus dem Wertpapiergeschäft | -9.555 | -675 |
| aus dem Girogeschäft und Zahlungsverkehr | -1.825 | -1.304 |
| aus dem Devisen, Sorten-, und Edelmetallgeschäft | -15 | -5 |
| aus dem sonstigen Dienstleistungsgeschäft | -272 | -157 |
| Provisionsüberschuss | 30.060 | 27.535 |

In den Provisionserträgen sind keine Erträge und in den Provisionsaufwendungen keine Aufwendungen aus at fair value through profit or loss gewidmeten Finanzinvestitionen enthalten.

Für die Verwaltung von Treuhandverträgen wurden Provisionserträge in Höhe von EUR 0 Tsd. (2014: EUR 0 Tsd.) im Provisionsüberschuss erfasst.

7) Handelsergebnis

| EUR Tsd. | 2015 | 2014 |
|----------------------------|--------------|----------|
| Aktienbezogene Geschäfte | 41 | 0 |
| Währungsbezogene Geschäfte | 2.539 | 0 |
| Zinsbezogene Geschäfte | 4.500 | 0 |
| Handelsergebnis | 7.080 | 0 |

8) Verwaltungsaufwand

| EUR Tsd. | 2015 | 2014 |
|--|-----------------|----------------|
| Personalaufwand | -64.369 | -39.716 |
| Löhne und Gehälter | -47.933 | -29.161 |
| Gesetzlich vorgeschriebener Sozialaufwand | -12.503 | -8.032 |
| Freiwilliger Sozialaufwand | -1.136 | -763 |
| Aufwand für Altersvorsorge | -938 | -444 |
| Dotierung Abfertigungs- und Pensionsrückstellung | -1.859 | -1.314 |
| Sachaufwand | -49.490 | -26.276 |
| Abschreibungen auf Anlagevermögen | -8.300 | -3.579 |
| planmäßig (-) | -8.300 | -3.579 |
| außerplanmäßig (-) | 0 | 0 |
| Verwaltungsaufwand | -122.159 | -69.571 |

Im Personalaufwand sind Aufwendungen für beitragsorientierte Versorgungspläne und Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von EUR 1.978 Tsd. (2014: EUR 703 Tsd.) enthalten.

Im Verwaltungsaufwand sind Aufwendungen für die Verwaltung von investment property Vermögenswerte in Höhe von EUR 10 Tsd. (2014: EUR 0 Tsd.) ausgewiesen.

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Konzernabschlussprüfer KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatungsgesellschaft betragen in Summe EUR 1.597 Tsd. (2014: EUR 0 Tsd.). Davon entfallen EUR 1.597 Tsd. (2014: EUR 0 Tsd.) auf die Prüfung des Konzernabschlusses sowie von Abschlüssen einzelner verbundener Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen.

Angaben über Bezüge von Organen

| EUR Tsd. | 2015 | 2014 |
|---|-------|------|
| Gesamtbezüge | | |
| Mitglieder des Aufsichtsrates | 57 | 104 |
| Vorstandsmitglieder | 1.244 | 856 |
| Frühere Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sowie ihre Hinterbliebenen | 352 | 204 |
| Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen Vorstandsmitglieder | | |
| Vorstandsmitglieder | 900 | 332 |
| hier von für beitragsorientierte Versorgungspläne | 69 | 22 |

Die Vorstände beziehen keine erfolgs- oder leistungsabhängigen Vergütungen. Die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder setzen sich aus einem fixen Grundgehalt und sonstigen Bezügen (z.B. Sachbezüge) zusammen. Für die Vorstandsmitglieder existiert weder ein Stock-Option-Programm noch ein Aktienübertragungsprogramm.

Grundsätze der Altersversorgung und deren Voraussetzungen:

Die Altersversorgung ist bei allen Vorstandsmitgliedern beitragsorientiert gestaltet. Der Pensionskassen-Kollektivvertrag für gewerbliche Kreditgenossenschaften wurde für die Vorstandsmitglieder anwendbar gemacht. Teilnahmeberechtigt sind alle in einem aufrechten Vertrags- und Mandatsverhältnis stehenden Vorstandsmitglieder der VBW.

Grundsätze für Anwartschaften und Ansprüche des Vorstandes im Falle der Beendigung der Funktion:

Drei Vorstandsmitglieder unterliegen dem System der Abfertigung Neu und ein Vorstandsmitglied unterliegt dem System Abfertigung Alt. Zusätzlich besteht eine D&O-Versicherung (Directors und Officers Versicherung).

Anzahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter

| | Durchschnittlich beschäftigte Mitarbeiter | | Mitarbeiteranzahl zum Ultimo | |
|---------------------------|---|------------|------------------------------|------------|
| | 2015 | 2014 | 31.12.2015 | 31.12.2014 |
| Inland | 815 | 583 | 1.130 | 671 |
| Mitarbeiter gesamt | 815 | 583 | 1.130 | 671 |

9) Sonstiges betriebliches Ergebnis

| EUR Tsd. | 2015 | 2014 |
|---|---------------|--------------|
| Sonstige betriebliche Erträge | 57.710 | 7.149 |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen | -40.840 | -375 |
| Sonstige Steuern | -1.078 | -1.477 |
| Sonstiges betriebliches Ergebnis | 15.792 | 5.297 |

In den sonstigen betrieblichen Erträgen ist der Gewinn aus Unternehmenserwerben in Höhe von EUR 23.545 Tsd. (2014: EUR 2.413 Tsd.) enthalten. In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist die Übernahme der durch das Ausscheiden der ÖVAG aus dem Volksbanken-Verbund entstandenen Verluste in Höhe von EUR -16.679 Tsd. erfasst. Dabei handelt es sich um die Aufteilung der im Volksbanken-Verbund entstandenen Verluste aus ÖVAG Schuldverschreibungen, die per 4. Juli 2015 auf den Marktwert erfolgswirksam abgewertet werden mussten.

Die übrigen Beträge in den sonstigen betrieblichen Erträgen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Wesentlichen die Kostenverrechnungen an die Verbundmitglieder, die aus der Übernahme der ZO Funktion resultieren und zum Anstieg in diesen Positionen beitragen.

10) Ergebnis aus Finanzinvestitionen

| EUR Tsd. | 2015 | 2014 |
|---|---------------|---------------|
| Ergebnis aus fair value hedges | -221 | 0 |
| Bewertung Grundgeschäfte | -4.711 | 0 |
| Forderungen Kreditinstitute und Kunden | -1.667 | 0 |
| Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 965 | 0 |
| Verbindlichkeiten Kreditinstitute und Kunden | -78 | 0 |
| Verbriefte Verbindlichkeiten | -3.930 | 0 |
| Bewertung Derivate | 4.490 | 0 |
| Ergebnis aus sonstigen Derivaten Bankbuch | 5.916 | -3.377 |
| währungsbezogen | -2.229 | -121 |
| zinsbezogen | -860 | -3.142 |
| kreditbezogen | -613 | -113 |
| sonstige | 9.619 | 0 |
| Ergebnis aus available for sale Finanzinvestitionen (inklusive Beteiligungen) | -2.638 | 7.951 |
| realisierte Gewinne / Verluste | 725 | 12.679 |
| Zuschreibungen | 143 | 0 |
| Abschreibungen (impairments) | -3.505 | -4.728 |
| Ergebnis aus operating lease and investment property Vermögenswerten sowie sonstigen Finanzinvestitionen | 5.453 | 526 |
| realisierte Gewinne / Verluste | 0 | 982 |
| Wertveränderungen investment property | 5.453 | -456 |
| Ergebnis aus Finanzinvestitionen | 8.510 | 5.100 |

Im Geschäftsjahr 2015 wurden aus der available for sale Rücklage EUR 718 Tsd. (2014: EUR 12.679 Tsd.) in die Gewinn- und Verlustrechnung gebucht.

| EUR Tsd. | 2015 | 2014 |
|---|---------------|---------------|
| Ergebnis aus Finanzinvestitionen, die erfolgswirksam zum fair value bewertet werden | 11.148 | -3.832 |
| Finanzinvestitionen at fair value through profit or loss | 0 | 0 |
| Fair value hedges | -221 | 0 |
| Sonstige Derivate Bankbuch | 5.916 | -3.377 |
| Investment property Vermögenswerte | 5.453 | -456 |
| Ergebnis aus Finanzinvestitionen, die nicht zum fair value bewertet werden und Ergebnis aus Finanzinvestitionen, die nicht erfolgswirksam zum fair value bewertet werden | -2.638 | 8.933 |
| Realisierte Gewinne / Verluste | 724 | 13.661 |
| Available for sale Finanzinvestitionen | 725 | 12.679 |
| Loans & receivables Finanzinvestitionen | 0 | 0 |
| Held to maturity Finanzinvestitionen | 0 | 0 |
| Operating lease Vermögenswerte und sonstige Finanzinvestitionen | 0 | 982 |
| Zuschreibungen | 143 | 0 |
| Available for sale Finanzinvestitionen | 143 | 0 |
| Loans & receivables Finanzinvestitionen | 0 | 0 |
| Abschreibungen (impairments) | -3.505 | -4.728 |
| Available for sale Finanzinvestitionen | -3.505 | -4.728 |
| Ergebnis aus Finanzinvestitionen | 8.510 | 5.100 |

11) Steuern vom Einkommen

| EUR Tsd. | 2015 | 2014 |
|--|---------------|---------------|
| Laufende Steuern vom Einkommen | 1.907 | -942 |
| Latente Steuern vom Einkommen | 13.049 | -7.945 |
| Steuern vom Einkommen der laufenden Periode | 14.957 | -8.887 |
| Steuern vom Einkommen aus Vorperioden fortgeführter Geschäftsbereich | -2.167 | 77 |
| Steuern vom Einkommen aus Vorperioden | -2.167 | 77 |
| Steuern vom Einkommen | 12.789 | -8.810 |

Die folgende Überleitungsrechnung zeigt den Zusammenhang zwischen errechnetem und ausgewiesenem Steueraufwand

| EUR Tsd. | 2015 | 2014 |
|---|-----------------|----------------|
| Jahresergebnis vor Steuern - fortgeführter Geschäftsbereich | 16.252 | 38.316 |
| Jahresergebnis vor Steuern - Gesamt | 16.252 | 38.316 |
| Errechneter Steueraufwand 25 % | 4.063 | 9.579 |
| Steuereffekte | | |
| aus steuerbefreiten Beteiligungserträgen | -90 | -155 |
| aus Investitionsbegünstigungen | 87 | 27 |
| aus sonstigen steuerbefreiten Erträgen | 0 | -5 |
| aus Beteiligungsbewertungen | -663 | 0 |
| aus nicht zu versteuernden Bewertungsergebnissen | -5.886 | -603 |
| aus Wiederansatz von aktiven latenten Steuern | -12.389 | 0 |
| aus sonstigen Unterschieden | -78 | 44 |
| Ausgewiesene Ertragsteuern | -14.957 | 8.887 |
| Effektive Steuerquote - fortgeführter Geschäftsbereich | -92,03 % | 23,19 % |
| Effektive Steuerquote - inklusive aufgegebenem Geschäftsbereich | -92,03 % | 23,19 % |

Durch den Wideransatz von aktiven latenten Steuern insbesondere auf steuerliche Verlustvorräte weichen die effektiven Steuerquoten stark vom gesetzlichen Steuersatz in Österreich ab.

| EUR Tsd. | 2015 | | | 2014 | | |
|--|----------------------|---------------|-----------------------|----------------------|---------------|-----------------------|
| | Ergebnis vor Steuern | Ertragsteuern | Ergebnis nach Steuern | Ergebnis vor Steuern | Ertragsteuern | Ergebnis nach Steuern |
| Neubewertung der Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen (IAS 19) | 2.898 | -724 | 2.173 | -2.263 | 566 | -1.697 |
| Available for sale Rücklage | 15.548 | -3.887 | 11.661 | 476 | -136 | 340 |
| Veränderung latenter Steuern auf unversteuerte Rücklage | 0 | 78 | 78 | 0 | 27 | 27 |
| Veränderung aus Unternehmen bewertet at equity | 308 | -77 | 231 | 0 | 0 | 0 |
| Summe sonstiges Ergebnis | 18.753 | -4.610 | 14.143 | -1.787 | 457 | -1.330 |

Angaben zur Konzernbilanz

12) Barreserve

| EUR Tsd. | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
|---------------------------------|------------------|---------------|---------------|
| Kassenbestand | 32.882 | 31.057 | 32.432 |
| Guthaben bei Zentralnotenbanken | 1.247.387 | 0 | 0 |
| Barreserve | 1.280.269 | 31.057 | 32.432 |

13) Forderungen an Kreditinstitute

Die Forderungen an Kreditinstitute in Höhe von EUR 2.794.241 Tsd. (2014: EUR 780.424 Tsd., 2013: EUR 1.176.519 Tsd.) sind mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Restlaufzeitengliederung

| EUR Tsd. | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
|---------------------------------------|------------------|----------------|------------------|
| täglich fällig | 426.343 | 773.964 | 1.043.851 |
| bis 3 Monate | 794.941 | 451 | 85.337 |
| bis 1 Jahr | 148.754 | 4.388 | 30.334 |
| bis 5 Jahre | 1.388.334 | 393 | 10.647 |
| über 5 Jahre | 35.869 | 1.228 | 6.349 |
| Forderungen an Kreditinstitute | 2.794.241 | 780.424 | 1.176.519 |

Weitere Angaben zu den Fristigkeiten sind in Note 49) d) Kreditrisiko enthalten.

14) Forderungen an Kunden

Die Forderungen an Kunden in Höhe von EUR 3.722.212 Tsd. (2014: EUR 2.454.254 Tsd., 2013: EUR 2.325.733 Tsd.) sind mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Restlaufzeitengliederung

| EUR Tsd. | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
|------------------------------|------------------|------------------|------------------|
| täglich fällig | 115.872 | 60.620 | 65.084 |
| bis 3 Monate | 164.166 | 104.622 | 94.688 |
| bis 1 Jahr | 442.556 | 249.016 | 223.462 |
| bis 5 Jahre | 1.108.868 | 659.559 | 574.670 |
| über 5 Jahre | 1.890.750 | 1.380.438 | 1.367.828 |
| Forderungen an Kunden | 3.722.212 | 2.454.254 | 2.325.733 |

Weitere Angaben zu den Fristigkeiten sind in Note 49) d) Kreditrisiko enthalten.

15) Risikovorsorge

| EUR Tsd. | Einzelwert- berichtigung Kreditinstitute | Einzelwert- berichtigung Kunden | Portfolio- wertberichtigung | Gesamt |
|-------------------------------------|--|---------------------------------------|--------------------------------|---------------|
| Stand am 1.1.2014 | 0 | 80.142 | 4.794 | 84.936 |
| Veränderung im Konsolidierungskreis | 0 | 21.240 | 283 | 21.523 |
| Verbrauch | 0 | -58.537 | 0 | -58.537 |
| Auflösung | 0 | -19.464 | -989 | -20.453 |
| Zuführung | 0 | 7.733 | 0 | 7.733 |
| Stand am 31.12.2014 | 0 | 31.114 | 4.088 | 35.202 |
| Veränderung im Konsolidierungskreis | 0 | 62.414 | 3.175 | 65.590 |
| Währungsumrechnung | 0 | 132 | 28 | 159 |
| Umgliederungen | 0 | -250 | 0 | -250 |
| Barwerteffekt | 0 | -814 | 0 | -814 |
| Verbrauch | 0 | -20.814 | 0 | -20.814 |
| Auflösung | 0 | -24.837 | -845 | -25.682 |
| Zuführung | 0 | 15.010 | 382 | 15.392 |
| Stand am 31.12.2015 | 0 | 61.954 | 6.828 | 68.782 |

In den Forderungen an Kunden sind zinslos gestellte Forderungen in Höhe von EUR 99.149 Tsd. (2014: EUR 50.603 Tsd., 2013: EUR 137.195 Tsd.) enthalten. Die darauf entfallende Zinszuschreibung ist in der Zuführung im Ausmaß von EUR 0 Tsd. (2014: EUR 54 Tsd., 2013: EUR 188 Tsd.) enthalten. In der Zeile Umgliederungen sind Umgruppierungen zu sonstigen Aktiva enthalten. Die Portfoliowertberichtigungen betreffen zur Gänze Forderungen an Kunden.

16) Handelsaktiva

| EUR Tsd. | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
|---|----------------|------------|----------|
| Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 7.479 | 0 | 0 |
| Positive Marktwerte aus derivativen Geschäften | 164.807 | 0 | 0 |
| währungsbezogene Geschäfte | 710 | 0 | 0 |
| zinsbezogene Geschäfte | 164.097 | 0 | 0 |
| Handelsaktiva | 172.286 | 0 | 0 |

Restlaufzeitengliederung

| EUR Tsd. | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
|--|--------------|------------|----------|
| bis 3 Monate | 305 | 0 | 0 |
| bis 5 Jahre | 1.737 | 0 | 0 |
| über 5 Jahre | 5.437 | 0 | 0 |
| Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 7.479 | 0 | 0 |

Die Gesellschaft führt seit Übernahme der ZO Funktionen ein Handelsbuch. Das Volumen des Handelsbuches beträgt zum 31. Dezember 2015 EUR 5.682.617 Tsd.

17) Finanzinvestitionen

| EUR Tsd. | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
|---|------------------|---------------|----------------|
| Finanzinvestitionen available for sale | 1.637.976 | 85.711 | 281.337 |
| Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 1.584.288 | 60.340 | 192.178 |
| Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere | 53.688 | 25.372 | 89.159 |
| Finanzinvestitionen loans & receivables | 414 | 0 | 0 |
| Finanzinvestitionen held to maturity | 79.518 | 0 | 0 |
| Finanzinvestitionen | 1.717.908 | 85.711 | 281.337 |

In der Position Finanzinvestitionen held to maturity sind Zinsabgrenzungen in Höhe von EUR 1.383 Tsd. (2014: EUR 0 Tsd., 2013: EUR 0 Tsd.) berücksichtigt.

Restlaufzeitengliederung

| EUR Tsd. | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
|--|------------------|---------------|----------------|
| bis 3 Monate | 21.027 | 617 | 25.307 |
| bis 1 Jahr | 50.459 | 5.933 | 6.042 |
| bis 5 Jahre | 642.479 | 17.517 | 160.828 |
| über 5 Jahre | 950.254 | 36.273 | 0 |
| Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 1.664.220 | 60.340 | 192.178 |

Wertpapieraufgliederung gemäß BWG

| EUR Tsd. | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
|--|------------|------------|----------|
| Börsennotierte Wertpapiere | 1.645.977 | 69.321 | 197.624 |
| Festverzinsliche Wertpapiere | 1.635.441 | 58.860 | 192.178 |
| Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere | 10.536 | 10.461 | 5.447 |
| Dem Anlagevermögen gewidmete Wertpapiere | 1.574.538 | 85.711 | 281.337 |
| Rediskontfähige Wertpapiere | 1.534.546 | 45.134 | 191.091 |

In der Position dem Anlagevermögen gewidmete Wertpapiere werden alle Wertpapiere erfasst, die der Konzern beabsichtigt länger als ein Jahr im Bestand zu haben.

18) Investment property Vermögenswerte

| EUR Tsd. | Investment properties |
|---------------------------------------|-----------------------|
| Anschaffungswerte 1.1.2014 | 9.626 |
| Veränderungen im Konsolidierungskreis | 7.207 |
| Zugänge inklusive Umbuchungen | 804 |
| Abgänge inklusive Umbuchungen | -3.786 |
| Anschaffungswerte 31.12.2014 | 13.851 |
| Veränderungen im Konsolidierungskreis | 21.703 |
| Zugänge inklusive Umbuchungen | 946 |
| Abgänge inklusive Umbuchungen | -1.502 |
| Anschaffungswerte 31.12.2015 | 34.998 |

| EUR Tsd. | Investment properties |
|------------------------------------|-----------------------|
| 2014 | |
| Anschaffungswerte 31.12.2014 | 13.851 |
| Kumulierte Ab- und Zuschreibung | -71 |
| Buchwert 31.12.2014 | 13.780 |
| Abschreibungen des Geschäftsjahres | -1.426 |
| Zuschreibungen des Geschäftsjahres | 971 |
| Buchwert 1.1.2014 | 10.475 |

| | |
|------------------------------------|---------------|
| 2015 | |
| Anschaffungswerte 31.12.2015 | 34.998 |
| Kumulierte Ab- und Zuschreibung | 854 |
| Buchwert 31.12.2015 | 35.852 |
| Abschreibungen des Geschäftsjahres | -330 |
| Zuschreibungen des Geschäftsjahres | 5.784 |

Die in der oben abgebildeten Tabelle dargestellten Bewertungen sind in der Position Ergebnis aus Finanzinvestitionen erfasst. Von diesen Bewertungen betrifft ein Betrag von EUR 150 Tsd. (2014: EUR -456 Tsd., 2013: EUR 0 Tsd.) die zum Bilanzstichtag im Bestand befindlichen investment property Vermögenswerte.

Im Geschäftsjahr 2015 gingen bei den investment property Vermögenswerten Buchwerte in Höhe von EUR 6.851 Tsd. (2014: EUR 3.535 Tsd., 2013: EUR 0 Tsd.) ab.

Unter investment properties werden 27 bereits fertiggestellte Objekte (2014: 18, 2013: 16) mit Buchwerten von EUR 23.872 Tsd. (2014: EUR 11.520 Tsd., 2013: EUR 7.729 Tsd.), (2013: zwei im Bau befindliche Objekte mit einem Buchwert in Höhe von EUR 2.746 Tsd.) sowie unbebaute Grundstücke mit einem Buchwert in Höhe von EUR 11.980 Tsd.

(2014: EUR 2.260 Tsd., 2013: EUR 0 Tsd.) ausgewiesen, die in Österreich stehen. Die unbebauten Grundstücke wurden zum Berichtsstichtag mit dem fair value bewertet.

In die Bewertung der investment property Vermögenswerte werden Parameter herangezogen, die nicht auf Marktdaten basieren, daher erfolgt die Einstufung der als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien in Level 3 der fair value Kategorie.

Die nicht beobachtbaren Inputfaktoren werden von den unabhängigen externen Gutachtern zur Verfügung gestellt und reflektieren die aktuelle Markteinschätzung unter Berücksichtigung der spezifischen Merkmale jedes einzelnen Objekts. Im Folgenden werden die wesentlichen Inputparameter dargestellt, wobei zwischen fertiggestellten Objekten und unbebauten Grundstücken unterschieden wird. Für jeden einzelnen Inputparameter wird jeweils der niedrigste Wert (Minimum), der höchste Wert (Maximum) und der mit dem Buchwert gewichtete Durchschnittswert (Durchschnitt) dargestellt. Der Durchschnittswert in der Zeile Buchwert entspricht dem durchschnittlichen Wert je Objekt. Die Parameterausprägungen beziehen sich daher in aller Regel nicht auf ein und dieselbe Immobilie.

Fertiggestellte Objekte

| | 2015 | | | 2014 | | |
|--------------------------------------|---------|---------|--------------|---------|---------|--------------|
| | Minimum | Maximum | Durchschnitt | Minimum | Maximum | Durchschnitt |
| Buchwert in EUR Tsd. | 40 | 3.850 | 884 | 70 | 3.850 | 640 |
| Vermietbare Fläche in m ² | 30 | 48.263 | 2.774 | 40 | 22.979 | 1.794 |
| Vermietungsgrad | 0 % | 100 % | 92 % | 0 % | 100 % | 84 % |
| Diskontierungszinssatz | 1,50 % | 7,00 % | 4,70 % | 3,50 % | 7,00 % | 4,66 % |

Sensitivitätenanalyse

| EUR Tsd. 31.12.2015 | Buchwertveränderung bei | |
|---|-------------------------|-----------------------|
| | Erhöhung der Annahme | Minderung der Annahme |
| Diskontierungszinssatz (0,25 % Veränderung) | -1.207 | 1.342 |
| Diskontierungszinssatz (0,50 % Veränderung) | -2.297 | 2.845 |
| 31.12.2014 | | |
| Diskontierungszinssatz (0,25 % Veränderung) | -586 | 653 |
| Diskontierungszinssatz (0,50 % Veränderung) | -1.116 | 1.384 |

Unbebaute Grundstücke

| | 2015 | | | 2014 | | |
|------------------------------------|---------|---------|--------------|---------|---------|--------------|
| | Minimum | Maximum | Durchschnitt | Minimum | Maximum | Durchschnitt |
| Buchwert in EUR Tsd. | 20 | 2.840 | 922 | 200 | 680 | 452 |
| Grundstücksgröße in m ² | 540 | 41.847 | 13.708 | 1.086 | 41.847 | 12.770 |
| Wert pro m ² in EUR | 5 | 626 | 244 | 5 | 626 | 242 |

Sensitivitätenanalyse

| EUR Tsd. 31.12.2015 | Buchwertveränderung bei | |
|------------------------------------|-------------------------|-----------------------|
| | Erhöhung der Annahme | Minderung der Annahme |
| Grundstückswert (10 % Veränderung) | 1.198 | -1.198 |
| Grundstückswert (5 % Veränderung) | 599 | -599 |
| 31.12.2014 | | |
| Grundstückswert (10 % Veränderung) | 226 | -226 |
| Grundstückswert (5 % Veränderung) | 113 | -113 |

Der Konzern hat sich bei investment property Vermögenswerten, die von Dritten refinanziert werden, diesen gegenüber zur Instandhaltung der Projekte verpflichtet. Ansonsten bestehen keine weiteren Verpflichtungen investment property Vermögenswerte zu kaufen, zu erstellen, zu entwickeln oder zu erhalten.

19) Anteile an at equity bewerteten Unternehmen

| EUR Tsd. | Assoziierte Unternehmen |
|---------------------------------------|-------------------------|
| Buchwert 01.01.2014 | 0 |
| Buchwert 31.12.2014 | 0 |
| Veränderungen im Konsolidierungskreis | 25.901 |
| Anteiliges Gesamtergebnis | -1.485 |
| Abschreibung | -4.815 |
| Buchwert 31.12.2015 | 19.601 |

Assoziierte Unternehmen

Die VBW hält Anteile an folgenden assoziierten Unternehmen. An der Volksbank Gewerbe- und Handelsbank Kärnten eGen (GEHA) und an der IMMO-Bank Aktiengesellschaft (IMMO-Bank).

An der GEHA mit Sitz in Klagenfurt hält die VBW 31,85 %. Der Hauptgeschäftszweck der Gesellschaft ist der Betrieb des Bankgeschäfts sowie das bankmäßige Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäft.

An der IMMO-Bank mit Sitz in Wien hält die VBW 22,87 %. Der Hauptgeschäftszweck der Gesellschaft ist die Finanzierung von Wohnbaugenossenschaften und großvolumigen Wohnbauten, wobei die Refinanzierung über Wohnbauanleihen erfolgt.

Die GEHA und die IMMO-Bank werden ab dem 4. Juli 2015 at equity in den Konzernabschluss einbezogen.

Im Folgenden werden die Finanzinformationen für alle Gesellschaften gemeinsam dargestellt, da keine Gesellschaft aufgrund der, der VBW zurechenbaren anteiligen Finanzinformationen, als wesentlich eingestuft wird.

Zusatzinformationen zu den assoziierten Unternehmen

| EUR Tsd. | Übrige Unternehmen 2015 |
|--|----------------------------|
| Aktiva | |
| Barreserve | 5.111 |
| Forderungen an Kreditinstitute (brutto) | 469.444 |
| Forderungen an Kunden (brutto) | 1.639.155 |
| Risikovorsorge | -11.063 |
| Finanzinvestitionen | 21.415 |
| Sonstige Aktiva | 88.582 |
| Summe Aktiva | 2.212.645 |
| hievon kurzfristige Aktiva | 739.624 |
| Passiva | |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 508.376 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 845.386 |
| Verbriefte Verbindlichkeiten | 624.263 |
| Nachrangkapital | 46.926 |
| Sonstige Passiva | 34.302 |
| Eigenkapital | 153.392 |
| Summe Passiva | 2.212.645 |
| hievon kurzfristige Verbindlichkeiten | 1.152.526 |
| Gesamtergebnisrechnung | |
| Zinsen und ähnliche Erträge | 41.046 |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen | -8.451 |
| Zinsüberschuss | 32.595 |
| Risikovorsorge | -14.695 |
| Jahresergebnis vor Steuern | -6.061 |
| Steuern vom Einkommen | 220 |
| Jahresergebnis nach Steuern | -5.841 |
| Sonstiges Ergebnis | 762 |
| Gesamtergebnis | -5.079 |

Nicht erfasster anteiliger Verlust

| EUR Tsd. | 2015 |
|--|------|
| Anteiliger Verlust der Periode | 0 |
| Anteilige Veränderung sonstiges Ergebnis der Periode | 0 |
| Kumulierter Verlust zum Stichtag | 0 |
| Kumuliertes sonstiges Ergebnis zum Stichtag | 0 |

Überleitungsrechnung

| EUR Tsd. | 2015 |
|------------------------------------|---------|
| Eigenkapital | 153.392 |
| Anteilsquote | n.a. |
| Anteiliges Eigenkapital | 41.343 |
| Kumulierte Ab- und Zuschreibungen | -4.815 |
| Nicht erfasster anteiliger Verlust | 0 |
| Bewertungen Vorjahre | -16.926 |
| Umgliederungen Buchwert | 0 |
| Buchwert 31.12.2015 | 19.601 |

In der Überleitungsrechnung wird vom anteiligen Eigenkapital auf den Buchwert übergeleitet. Da die Übrigen Unternehmen zusammengefasst sind, kann die Anteilsquote nicht angegeben werden. In der Zeile Bewertungen Vorjahre ist die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert aus der Einbringung des ZO Teilbetriebes enthalten.

Aufgrund von gesetzlichen Regelungen im Genossenschaftsgesetz (GenG) erhält die VBW im Falle der Kündigung (nicht bei Liquidation oder Veräußerung) des Geschäftsanteils an der GEHA nur die Einlage zurück. Eine etwaige Dividende der GEHA und der IMMO-Bank ist insoweit limitiert, als die bankaufsichtlichen Regelungen zu berücksichtigen sind und das Eigenkapital einen bestimmten Betrag nicht unterschreiten darf.

20) Anteile und Beteiligungen

| EUR Tsd. | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
|--|---------------|---------------|---------------|
| Anteile an verbundenen nicht konsolidierten Unternehmen | 579 | 8.724 | 6.734 |
| Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 2.616 | 93 | 0 |
| Sonstige Beteiligungen | 28.496 | 11.638 | 12.353 |
| Anteile und Beteiligungen | 31.691 | 20.455 | 19.088 |

Eine Liste der verbundenen nicht konsolidierten Unternehmen findet sich in Kapitel 52). Bei den Anteilen und Beteiligungen wurden im Geschäftsjahr Beteiligungen mit einem Buchwert von EUR 290 Tsd. (2014: EUR 1 Tsd., 2013: EUR 0 Tsd.) veräußert. Das Ergebnis aus diesen Veräußerungen belief sich auf EUR 7 Tsd. (2014: EUR 0 Tsd., 2013: EUR 0 Tsd.) und wird in der Position Ergebnis aus Finanzinvestitionen dargestellt.

Anteile und Beteiligungen von Unternehmen, deren Zeitwert nicht verlässlich ermittelt werden kann, sind mit den Anschaffungskosten abzüglich etwaiger Wertminderungen bewertet. Anteile und Beteiligungen mit einem Buchwert in Höhe von EUR 22.859 Tsd. (2014: EUR 0 Tsd., 2013: EUR 0 Tsd.) sind mit dem Marktwert bewertet.

21) Immaterielles Anlagevermögen

| EUR Tsd. | Software | Firmenwerte | Sonstiges | Gesamt |
|---------------------------------------|---------------|--------------|---------------|---------------|
| Anschaffungswerte 1.1.2014 | 1.407 | 0 | 0 | 1.407 |
| Veränderungen im Konsolidierungskreis | 62 | 0 | 0 | 62 |
| Zugänge inklusive Umbuchungen | 1 | 0 | 0 | 1 |
| Abgänge inklusive Umbuchungen | -105 | 0 | 0 | -105 |
| Anschaffungswerte 31.12.2014 | 1.365 | 0 | 0 | 1.365 |
| Veränderungen im Konsolidierungskreis | 28.797 | 3.570 | 28.597 | 60.964 |
| Zugänge inklusive Umbuchungen | 875 | 0 | 0 | 875 |
| Abgänge inklusive Umbuchungen | -5.916 | 0 | 0 | -5.916 |
| Anschaffungswerte 31.12.2015 | 25.122 | 3.570 | 28.597 | 57.288 |

| EUR Tsd. | Software | Firmenwerte | Sonstiges | Gesamt |
|---|--------------|--------------|---------------|---------------|
| 2014 | | | | |
| Anschaffungswerte 31.12.2014 | 1.365 | 0 | 0 | 1.365 |
| Kumulierte Ab- und Zuschreibung | -1.355 | 0 | 0 | -1.355 |
| Buchwert 31.12.2014 | 10 | 0 | 0 | 10 |
| Hievon mit unbeschränkter Nutzungsdauer | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Hievon mit beschränkter Nutzungsdauer | 10 | 0 | 0 | 10 |
| Planmäßige Abschreibung des Geschäftsjahres | -22 | 0 | 0 | -22 |
| Buchwert 1.1.2014 | 30 | 0 | 0 | 30 |
| 2015 | | | | |
| Anschaffungswerte 31.12.2015 | 25.122 | 3.570 | 28.597 | 57.288 |
| Kumulierte Ab- und Zuschreibung | -20.622 | 0 | -721 | -21.342 |
| Buchwert 31.12.2015 | 4.500 | 3.570 | 27.876 | 35.946 |
| Hievon mit unbeschränkter Nutzungsdauer | 0 | 3.570 | 0 | 3.570 |
| Hievon mit beschränkter Nutzungsdauer | 4.500 | 0 | 27.876 | 32.376 |
| Planmäßige Abschreibung des Geschäftsjahres | -2.630 | 0 | -721 | -3.351 |

Zusammensetzung der Firmenwerte

| EUR Tsd. | Buchwert 31.12.2015 | Abschreibung 2015 | Buchwert 31.12.2014 | Abschreibung 2014 |
|----------------|------------------------|----------------------|------------------------|----------------------|
| Segment Retail | 3.570 | 0 | 0 | 0 |
| Gesamt | 3.570 | 0 | 0 | 0 |

Der im Geschäftsjahr 2015 bestehende Firmenwert im Segment Retail betrifft den Firmenwert aus der Einbringung der VB Ost.

Der Firmenwert wurde gemäß IAS 36 einer Überprüfung der Werthaltigkeit unterzogen. Die Überprüfung wird jährlich im vierten Quartal basierend auf der jeweiligen Langzeitplanung durchgeführt. Die Überprüfung des Firmenwertes im Segment Retail wurde auf Basis der Langzeitplanung 2016 bis 2020 des Profit-Centers RD Ost, die der zugeordneten CGU entspricht, durchgeführt. Dieser Planung lagen Erfahrungswerte der Vergangenheit sowie bestmögliche Einschätzungen des Managements über die zukünftige Entwicklung zugrunde. Um die Überprüfung der Wesentlichkeit durchzuführen, wurden die Netto-Zahlungsmittelzuflüsse über die Planungsperiode hinaus geschätzt, indem eine konstante Wachstumsrate von 2,7 % für die Folgejahre fortgeschrieben wurde. Der Nutzwert der CGU wurde mit einem discounted cash flow Verfahren ermittelt. Der verwendete Diskontierungszinssatz betrug 6,98 %. Der Vergleich des ermittelten Nutzwertes mit dem Buchwert ergab keinen Abwertungsbedarf. Eine Erhöhung des Diskontierungszinssatzes auf 7,40 % und eine Reduktion des Wachstumsfaktors auf 2,0 % führen ebenfalls zu keinem Wertberichtigungsbedarf.

22) Sachanlagen

| EUR Tsd. | Grundstücke und Gebäude | EDV- Ausstattung | Betriebs- und Geschäftsaus- stattung | Sonstiges | Gesamt |
|---------------------------------------|----------------------------|---------------------|--|-----------|----------------|
| Anschaffungswerte 1.1.2014 | 59.121 | 2.785 | 22.211 | 1.320 | 85.437 |
| Veränderungen im Konsolidierungskreis | 0 | 369 | 1.415 | 3.652 | 5.436 |
| Zugänge inklusive Umbuchungen | 4.062 | 140 | 1.576 | 612 | 6.390 |
| Abgänge inklusive Umbuchungen | -498 | -990 | -942 | -711 | -3.141 |
| Anschaffungswerte 31.12.2014 | 62.686 | 2.304 | 24.260 | 4.872 | 94.121 |
| Veränderungen im Konsolidierungskreis | 79.012 | 6.362 | 28.255 | 3.148 | 116.777 |
| Zugänge inklusive Umbuchungen | 21.547 | 196 | 2.247 | 0 | 23.991 |
| Abgänge inklusive Umbuchungen | -2.339 | -2.565 | -16.716 | -8.020 | -29.640 |
| Anschaffungswerte 31.12.2015 | 160.906 | 6.298 | 38.045 | 0 | 205.249 |

| EUR Tsd. | Grundstücke und Gebäude | EDV- Ausstattung | Betriebs- und Geschäftsaus- stattung | Sonstiges | Gesamt |
|--|----------------------------|---------------------|--|--------------|---------------|
| 2014 | | | | | |
| Anschaffungswerte 31.12.2014 | 62.686 | 2.304 | 24.260 | 4.872 | 94.121 |
| Kumulierte Ab- und Zuschreibungen | -30.675 | -1.953 | -19.146 | -1.549 | -53.323 |
| Buchwert 31.12.2014 | 32.011 | 351 | 5.113 | 3.323 | 40.798 |
| Planmäßige Abschreibung des Geschäftsjahres | -1.574 | -310 | -1.456 | -218 | -3.557 |
| Buchwert 1.1.2014 | 29.799 | 514 | 5.045 | 743 | 36.101 |

| | | | | | |
|--|----------------|------------|--------------|----------|----------------|
| 2015 | | | | | |
| Anschaffungswerte 31.12.2015 | 160.906 | 6.298 | 38.045 | 0 | 205.249 |
| Kumulierte Ab- und Zuschreibungen | -50.644 | -5.888 | -28.138 | 0 | -84.670 |
| Buchwert 31.12.2015 | 110.263 | 410 | 9.907 | 0 | 120.579 |
| Planmäßige Abschreibungen des Geschäftsjahres | -3.427 | -466 | -1.057 | 0 | -4.950 |

23) Ertragsteueransprüche und Ertragsteuerverpflichtungen

| EUR Tsd. | 31.12.2015 | | 31.12.2014 | | 1.1.2014 | |
|----------------------------|----------------------------|---------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------|
| | Ertragsteuer- ansprüche | Ertragsteuer- verpflich- tungen | Ertragsteuer- ansprüche | Ertragsteuer- verpflich- tungen | Ertragsteuer- ansprüche | Ertragsteuer- verpflich- tungen |
| Laufende Ertragsteuer | 4.133 | 200 | 0 | 0 | 5.065 | 0 |
| Latente Ertragsteuer | 26.329 | 7.731 | 6.099 | 6.098 | 2.844 | 0 |
| Ertragsteuer Gesamt | 30.462 | 7.932 | 6.099 | 6.098 | 7.909 | 0 |

Die folgende Darstellung zeigt, aus welchen Abweichungen zwischen dem Bilanzansatz nach Steuerrecht und IFRS latente Ertragsteueransprüche und Ertragsteuerverpflichtungen entstehen.

| EUR Tsd. | 2015 | | 2014 | | Nettoabweichung 2015 | | |
|--|-----------------------|-----------------------------|-----------------------|-----------------------------|----------------------|----------------------------------|-------------------------|
| | Ertragsteueransprüche | Ertragsteuerverpflichtungen | Ertragsteueransprüche | Ertragsteuerverpflichtungen | Gesamt | Über Gewinn- und Verlustrechnung | Über sonstiges Ergebnis |
| Forderungen an Kreditinstitute (brutto) | 0 | 5.192 | 0 | 0 | -5.192 | 1.984 | 0 |
| Forderungen an Kunden inklusive Risikovorsorge | 20.344 | 8.776 | 5.463 | 7.592 | 13.697 | -3.467 | 0 |
| Handelsaktiva | 208 | 0 | 0 | 0 | 208 | -146 | 0 |
| Finanzinvestitionen | 0 | 75.351 | 0 | 1.187 | -74.164 | -574 | -2.374 |
| Investment property Vermögenswerte | 0 | 1.871 | 0 | 533 | -1.339 | 2.582 | 0 |
| Anteile und Beteiligungen | 5.092 | 6.992 | 2.964 | 241 | -4.623 | 648 | -1.513 |
| Immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen | 270 | 10.919 | 0 | 0 | -10.649 | -2.485 | 0 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 143 | 0 | 0 | 0 | 143 | 616 | 0 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 41 | 0 | 0 | 0 | 41 | -450 | 0 |
| Verbriefte Verbindlichkeiten und Nachrangkapital | 29.264 | 2 | 0 | 0 | 29.262 | -3.711 | 0 |
| Handelspassiva | 0 | 349 | 0 | 0 | -349 | 478 | 0 |
| Pensions-, Abfertigungs-, und sonstige Rückstellungen | 6.662 | 2.669 | 3.799 | -402 | -208 | -2.501 | -724 |
| Sonstige Aktiva und sonstige Passiva | 87.179 | 31.880 | 2.565 | 0 | 52.734 | 8.578 | 0 |
| Übrige Bilanzpositionen | 0 | 6.537 | 0 | 6.589 | 51 | 1.359 | 78 |
| Verlustvorträge | 19.933 | 0 | 949 | 0 | 18.984 | 10.138 | 0 |
| Latente Steuern vor Verrechnung | 169.137 | 150.539 | 15.741 | 15.740 | 18.597 | 13.049 | -4.533 |
| Verrechnung zwischen aktiven und passiven latenten Steuern | -142.807 | -142.807 | -9.642 | -9.642 | 0 | 0 | 0 |
| Ausgewiesene latente Steuern | 26.329 | 7.731 | 6.099 | 6.098 | 18.597 | 13.049 | -4.533 |

| EUR Tsd. | 2014 | | 2013 | | Nettoabweichung 2014 | | |
|--|-----------------------|-----------------------------|-----------------------|-----------------------------|----------------------|----------------------------------|-------------------------|
| | Ertragsteueransprüche | Ertragsteuerverpflichtungen | Ertragsteueransprüche | Ertragsteuerverpflichtungen | Gesamt | Über Gewinn- und Verlustrechnung | Über sonstiges Ergebnis |
| Forderungen an Kreditinstitute (brutto) | 0 | 0 | 221 | 0 | -221 | -288 | 0 |
| Forderungen an Kunden inklusive Risikovorsorge | 5.463 | 7.592 | 2.403 | 4.487 | -45 | -2.484 | 0 |
| Finanzinvestitionen | 0 | 1.187 | 0 | 460 | -727 | -592 | -136 |
| Investment property Vermögenswerte | 0 | 533 | 0 | 217 | -316 | -316 | 0 |
| Anteile und Beteiligungen | 2.964 | 241 | 4.250 | 0 | -1.527 | -2.328 | 0 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | -144 | 0 |
| Pensions-, Abfertigungs-, und sonstige Rückstellungen | 3.799 | -402 | 3.169 | 191 | 1.223 | 657 | 566 |
| Sonstige Aktiva und sonstige Passiva | 2.565 | 0 | 2.330 | 84 | 319 | 2 | 0 |
| Übrige Bilanzpositionen | 0 | 6.589 | 0 | 6.120 | -469 | -496 | 27 |
| Verlustvorträge | 949 | 0 | 2.029 | 0 | -1.080 | -1.957 | 0 |
| Latente Steuern vor Verrechnung | 15.741 | 15.740 | 14.402 | 11.558 | -2.843 | -7.945 | 457 |
| Verrechnung zwischen aktiven und passiven latenten Steuern | -9.642 | -9.642 | -11.558 | -11.558 | 0 | 0 | 0 |
| Ausgewiesene latente Steuern | 6.099 | 6.098 | 2.844 | 0 | -2.843 | -7.945 | 457 |

Der Restbetrag aus der Nettoabweichung im Jahresvergleich, der sich weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch im sonstigen Ergebnis widerspiegelt, ist vor allem auf Änderungen des Konsolidierungskreises zurückzuführen.

Die Verrechnung zwischen latenten Ertragsteueransprüchen und -verpflichtungen erfolgt jeweils nur im gleichen Unternehmen.

Für die Prüfung der Verwertung der steuerlichen Verlustvorträge, sowie der Werthaltigkeit anderer aktiver latenter Steuern, wurde ein Zeitraum von bis zu 4 Jahren entsprechend der Konzernsteuerplanung zu Grunde gelegt.

Im Geschäftsjahr 2015 wurden aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge und andere aktive latente Steuern in Höhe von EUR 0 Tsd. (Steuerbemessungsgrundlage) (2014: EUR 0 Tsd., 2013: EUR 0 Tsd.) wertberichtigt sowie aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge und andere aktive latente Steuern in Höhe von EUR 0 Tsd. (2014: EUR 0 Tsd., 2013: EUR 0 Tsd.) nicht angesetzt, weil nach Einschätzung des Managements die Verwertbarkeit dieser aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge und andere aktiven latenten Steuern in einem angemessenen Zeitraum (bis zu 4 Jahre) unwahrscheinlich ist. Somit wurden auf steuerliche Verlustvorträge in Höhe von EUR 360.324 Tsd. (2014: EUR 14.234 Tsd., 2013: EUR 0 Tsd.) keine latenten Steuern gebildet. Von diesen steuerlichen Verlustvorträgen sind EUR 360.324 Tsd. (2014: EUR 14.234 Tsd., 2013: EUR 0 Tsd.) unbeschränkt vortragsfähig und betreffen vor allem die VBW selbst. Der Anstieg der nicht angesetzten Verlustvorträge im Geschäftsjahr 2015 resultiert ausschließlich aus Unternehmenserwerben.

24) Sonstige Aktiva

| EUR Tsd. | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
|--|----------------|---------------|---------------|
| Rechnungsabgrenzungsposten | 1.211 | 2.397 | 791 |
| Sonstige Forderungen und Vermögenswerte | 24.068 | 10.852 | 8.629 |
| Positive Marktwerte der Derivate im Bankbuch | 100.186 | 1.724 | 1.893 |
| Sonstige Aktiva | 125.466 | 14.973 | 11.313 |

In der nachfolgenden Tabelle sind die in der Position sonstige Aktiva enthaltenen Marktwerte der Derivate dargestellt, die für das hedge accounting herangezogen werden.

| EUR Tsd. | 31.12.2015 Fair value hedge | 31.12.2014 Fair value hedge | 1.1.2014 Fair value hedge |
|-------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|
| Zinsbezogene Geschäfte | 64.241 | 0 | 0 |
| Positive Marktwerte Derivate | 64.241 | 0 | 0 |

25) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

| EUR Tsd. | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
|---|------------------|---------------|----------------|
| Zentralbanken | 78.054 | 0 | 0 |
| Sonstige Kreditinstitute | 3.993.244 | 75.156 | 304.542 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 4.071.299 | 75.156 | 304.542 |

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Restlaufzeitengliederung

| EUR Tsd. | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
|---|------------------|---------------|----------------|
| täglich fällig | 3.548.946 | 19.682 | 29.514 |
| bis 3 Monate | 267.207 | 20.792 | 110.777 |
| bis 1 Jahr | 120.608 | 758 | 29.011 |
| bis 5 Jahre | 94.354 | 32.733 | 134.559 |
| über 5 Jahre | 40.184 | 1.191 | 680 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 4.071.299 | 75.156 | 304.542 |

Die Angaben zu den Fristigkeiten der zukünftigen cash flows sind in Note 33) Zahlungsströme Verbindlichkeiten angeführt.

26) Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

| EUR Tsd. | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
|---|------------------|------------------|------------------|
| Bewertet mit fortgeführten Anschaffungskosten | 3.992.500 | 3.063.804 | 3.233.274 |
| Spareinlagen | 1.622.678 | 1.471.891 | 1.463.007 |
| Sonstige Einlagen | 2.369.822 | 1.591.913 | 1.770.267 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 3.992.500 | 3.063.804 | 3.233.274 |

Restlaufzeitengliederung

| EUR Tsd. | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
|---|------------------|------------------|------------------|
| täglich fällig | 2.738.002 | 1.745.616 | 1.795.239 |
| bis 3 Monate | 309.702 | 316.679 | 373.516 |
| bis 1 Jahr | 522.807 | 438.214 | 538.205 |
| bis 5 Jahre | 380.594 | 530.258 | 509.582 |
| über 5 Jahre | 41.395 | 33.037 | 16.731 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 3.992.500 | 3.063.804 | 3.233.274 |

Die Angaben zu den Fristigkeiten der zukünftigen cash flows sind in Note 33) Zahlungsströme Verbindlichkeiten angeführt.

27) Verbriefte Verbindlichkeiten

| EUR Tsd. | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
|-------------------------------------|----------------|------------|---------------|
| Anleihen | 798.362 | 0 | 0 |
| Kassenobligationen | 0 | 0 | 37.173 |
| Verbriefte Verbindlichkeiten | 798.362 | 0 | 37.173 |

Die verbrieften Verbindlichkeiten sind mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Restlaufzeitengliederung

| EUR Tsd. | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
|-------------------------------------|----------------|------------|---------------|
| bis 3 Monate | 3.149 | 0 | 1.150 |
| bis 1 Jahr | 35.706 | 0 | 36.023 |
| bis 5 Jahre | 172.579 | 0 | 0 |
| über 5 Jahre | 586.929 | 0 | 0 |
| Verbriefte Verbindlichkeiten | 798.362 | 0 | 37.173 |

Die Angaben zu den Fristigkeiten der zukünftigen cash flows sind in Note 33) Zahlungsströme Verbindlichkeiten angeführt.

28) Handelspassiva

| EUR Tsd. | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
|--|----------------|------------|----------|
| Negative Marktwerte aus derivativen Geschäften | | | |
| währungsbezogene Geschäfte | 15.320 | 0 | 0 |
| zinsbezogene Geschäfte | 432.040 | 0 | 0 |
| Handelspassiva | 447.361 | 0 | 0 |

29) Rückstellungen

| EUR Tsd. | Risiko- rückstellungen | Andere Rückstellungen | Gesamt |
|-------------------------------------|---------------------------|--------------------------|---------------|
| Stand am 1.1.2014 | 518 | 7.991 | 8.509 |
| Veränderung im Konsolidierungskreis | 292 | 40 | 332 |
| Verbrauch | 0 | -932 | -932 |
| Auflösung | -421 | -2.418 | -2.839 |
| Zuführung | 667 | 2.317 | 2.984 |
| Stand am 31.12.2014 | 1.057 | 6.998 | 8.055 |
| Veränderung im Konsolidierungskreis | 4.709 | 14.535 | 19.245 |
| Umgliederungen | -137 | 558 | 421 |
| Barwerteffekt | 5 | 0 | 5 |
| Verbrauch | -2 | -1.873 | -1.875 |
| Auflösung | -2.320 | -880 | -3.200 |
| Zuführung | 2.920 | 3.878 | 6.799 |
| Stand am 31.12.2015 | 6.233 | 23.216 | 29.449 |

Die gebildeten Risikorückstellungen betreffen Vorsorgen für außerbilanzielle Transaktionen, insbesondere Haftungen und Garantien. Dabei handelt es sich überwiegend um langfristige Rückstellungen. Die Fristigkeiten dieser Rückstellungen sind in Note 42) Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken enthalten.

In der Position andere Rückstellungen wird für Verpflichtungen vorgesorgt, die wahrscheinlich in Zukunft zu einem Mittelabfluss führen werden. Die Restrukturierungsrückstellung erfüllt die Kriterien gemäß IAS 37.10 und beträgt zum Bilanzstichtag EUR 13.082 Tsd. (2014: EUR 0 Tsd., 2013: EUR 0 Tsd.). Da ein Großteil der Restrukturierungsmaßnahmen bis Ende 2017 umgesetzt sein soll, handelt es sich überwiegend um eine langfristige Rückstellung. Weitere Vorsorgen wurden für schwebende Rechtsverfahren in Höhe von EUR 5.478 Tsd. (2014: EUR 6.565 Tsd., 2013: EUR 5.875 Tsd.) gebildet.

Bei der Höhe der Rückstellungen handelt es sich um eine bestmögliche Schätzung der erwarteten Abflüsse von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zum Bilanzstichtag, unter Berücksichtigung der Risiken und Unsicherheiten, welche zur Erfüllung der Verpflichtung zu erwarten sind. Risiken und Unsicherheiten wurden bei der Schätzung berücksichtigt.

30) Sozialkapital

| EUR Tsd. | Pensionsrück- stellung | Abfertigungs- rückstellung | Jubiläums- rückstellung | Summe Sozialkapital |
|---|---------------------------|-------------------------------|----------------------------|------------------------|
| Barwert 1.1.2014 | 6.074 | 12.455 | 1.879 | 20.408 |
| Veränderung im Konsolidierungskreis | 365 | 1.006 | 156 | 1.527 |
| Dienstzeitaufwand | 0 | 404 | 95 | 500 |
| Zinsaufwand | 71 | 228 | 35 | 334 |
| Zahlungen | -611 | -809 | -33 | -1.453 |
| Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste | 765 | 1.498 | -5 | 2.259 |
| Barwert 31.12.2014 | 6.664 | 14.782 | 2.128 | 23.575 |
| Veränderung im Konsolidierungskreis | 2.092 | 19.330 | 2.868 | 24.289 |
| Dienstzeitaufwand | 57 | 1.175 | 254 | 1.486 |
| Zinsaufwand | 122 | 503 | 67 | 692 |
| Zahlungen | -643 | -1.069 | -213 | -1.925 |
| Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste | 238 | -3.135 | -426 | -3.324 |
| Barwert 31.12.2015 | 8.530 | 31.586 | 4.677 | 44.793 |

Barwert des Planvermögens

| EUR Tsd. | Pensions- rückstellung |
|---|---------------------------|
| Barwert des Planvermögens 1.1.2014 | 0 |
| Veränderung im Konsolidierungskreis | 0 |
| Ertrag aus dem Planvermögen | 0 |
| Beiträge zum Planvermögen | 0 |
| Auszahlungen | 0 |
| Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste | 0 |
| Barwert des Planvermögens 31.12.2014 | 0 |
| Veränderung im Konsolidierungskreis | 723 |
| Ertrag aus dem Planvermögen | 144 |
| Beiträge zum Planvermögen | -19 |
| Auszahlungen | 15 |
| Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste | 0 |
| Barwert des Planvermögens 31.12.2015 | 862 |

Die Pensionsrückstellung wird saldiert mit dem Barwert des Planvermögens in dieser Position ausgewiesen.

Die zu erwartenden Beitragszahlungen an das Planvermögen für das Jahr 2015 beziffern sich auf EUR 0 Tsd.

| EUR Tsd. | Pensions- rückstellung | Abfertigungs- rückstellung | Jubiläums- rückstellung | Summe Sozialkapital |
|--------------------------------|---------------------------|-------------------------------|----------------------------|------------------------|
| 1.1.2014 | | | | |
| Sozialkapitalverpflichtung | 6.074 | 12.455 | 1.879 | 20.408 |
| Barwert des Planvermögens | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Bilanzierte Nettoschuld | 6.074 | 12.455 | 1.879 | 20.408 |
| 31.12.2014 | | | | |
| Sozialkapitalverpflichtung | 6.664 | 14.782 | 2.128 | 23.575 |
| Barwert des Planvermögens | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Bilanzierte Nettoschuld | 6.664 | 14.782 | 2.128 | 23.575 |
| 31.12.2015 | | | | |
| Sozialkapitalverpflichtung | 8.530 | 31.586 | 4.677 | 44.793 |
| Barwert des Planvermögens | -862 | 0 | 0 | -862 |
| Bilanzierte Nettoschuld | 7.668 | 31.586 | 4.677 | 43.931 |

Historische Information

| EUR Tsd. | 2015 | 2014 | 2013 | 2012 | 2011 |
|-----------------------------|--------|--------|--------|-------|-------|
| Barwert der Verpflichtungen | 44.793 | 23.575 | 20.408 | 9.162 | 8.862 |
| Barwert des Planvermögens | 862 | 0 | 0 | 0 | 0 |

Zusammensetzung Planvermögen

| EUR Tsd. | 31.12.2015 | | |
|--------------------------------|---------------------------|-----------------------------|--------------------------|
| | Planvermögen - notiert | Planvermögen - unnotiert | Planvermögen - gesamt |
| Anleihen Gebietskörperschaften | 399 | 4 | 402 |
| Anleihen Kreditinstitute | 76 | 4 | 80 |
| Anleihen Sonstige | 28 | 17 | 44 |
| Aktien EU Länder | 119 | 0 | 119 |
| Aktien USA und Japan | 65 | 0 | 65 |
| Aktien Sonstige | 39 | 0 | 39 |
| Derivate | 0 | 60 | 60 |
| Immobilien | 0 | 19 | 19 |
| Kassenbestand | 0 | 35 | 35 |
| Gesamt | 725 | 137 | 862 |

In der Spalte Planvermögen - notiert werden alle Vermögenswerte im Planvermögen dargestellt, die einen an einem aktiven Markt notierten Marktpreis haben.

Sensitivitätenanalyse

Bei Konstanzhaltung der anderen Annahmen hätten bei vernünftiger Betrachtungsweise am Abschlussstichtag möglich gewesene Veränderungen bei einer der maßgeblichen versicherungsmathematischen Annahmen die leistungsorientierte Verpflichtung mit den nachstehenden Beträgen beeinflusst.

| EUR Tsd. | Barwertveränderung bei | |
|---|------------------------|-----------------------|
| | Erhöhung der Annahme | Minderung der Annahme |
| 1.1.2014 | | |
| Abzinsungssatz (0,75 % Veränderung) | -848 | 969 |
| Zukünftige Lohn- und Gehaltssteigerungen (0,50 % Veränderung) | 444 | -379 |
| Zukünftige Pensionserhöhungen (0,25 % Veränderung) | 50 | -48 |
| Zukünftige Sterblichkeit (1 Jahr Veränderung) | 122 | -119 |
| 31.12.2014 | | |
| Abzinsungssatz (0,75 % Veränderung) | -1.747 | 1.984 |
| Zukünftige Lohn- und Gehaltssteigerungen (0,50 % Veränderung) | 1.099 | -1.013 |
| Zukünftige Pensionserhöhungen (0,25 % Veränderung) | 144 | -138 |
| Zukünftige Sterblichkeit (1 Jahr Veränderung) | 395 | -384 |
| 31.12.2015 | | |
| Abzinsungssatz (0,75 % Veränderung) | -2.810 | 4.528 |
| Zukünftige Lohn- und Gehaltssteigerungen (0,50 % Veränderung) | 2.936 | -1.528 |
| Zukünftige Pensionserhöhungen (0,25 % Veränderung) | 831 | 414 |
| Zukünftige Sterblichkeit (1 Jahr Veränderung) | 479 | -465 |

Zum 31. Dezember 2015 lag die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der leistungsorientierten Verpflichtungen bei den Pensionen bei 13,6 Jahren (2014: 10,6 Jahre, 2013: 11,0 Jahre) und bei der Abfertigung bei 11,8 Jahren (2014: 12,4 Jahre, 2013: 14,0 Jahre).

Obwohl die Analyse die vollständige Verteilung der nach dem Plan erwarteten cash flows nicht berücksichtigt, liefert sie einen Näherungswert für die Sensitivität der dargestellten Annahmen.

31) Sonstige Passiva

| EUR Tsd. | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
|--|----------------|---------------|---------------|
| Rechnungsabgrenzungsposten | 248 | 193 | 4 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 41.477 | 7.882 | 11.864 |
| Negative Marktwerte der Derivate im Bankbuch | 171.074 | 10.923 | 7.376 |
| Sonstige Passiva | 212.799 | 18.998 | 19.244 |

In der nachfolgenden Tabelle sind die in der Position sonstige Passiva enthaltenen negativen Marktwerte der Derivate dargestellt, die für das hedge accounting herangezogen werden.

| EUR Tsd. | 31.12.2015 Fair value hedge | 31.12.2014 Fair value hedge | 1.1.2014 Fair value hedge |
|-------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|
| Währungsbezogene Geschäfte | 31.355 | 0 | 0 |
| Zinsbezogene Geschäfte | 25.543 | 0 | 0 |
| Negative Marktwerte Derivate | 56.897 | 0 | 0 |

32) Nachrangkapital

| EUR Tsd. | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
|-------------------------------|---------------|---------------|---------------|
| Nachrangige Verbindlichkeiten | 10.443 | 10.350 | 13.659 |
| Ergänzungskapital | 7.231 | 7.239 | 7.076 |
| Nachrangkapital | 17.674 | 17.589 | 20.735 |

Restlaufzeitengliederung

| EUR Tsd. | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
|------------------------|---------------|---------------|---------------|
| bis 1 Jahr | 0 | 0 | 3.979 |
| bis 5 Jahre | 13.265 | 13.277 | 12.318 |
| über 5 Jahre | 4.409 | 4.312 | 4.438 |
| Nachrangkapital | 17.674 | 17.589 | 20.735 |

33) Zahlungsströme Verbindlichkeiten

Darstellung der zukünftigen cash flows der Verbindlichkeiten gegliedert nach ihrer vertraglichen Fälligkeit.

| EUR Tsd. | Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | Verbriefte Verbindlichkeiten | Nachrangkapital | Handels-Derivate im passiva | Bankbuch |
|--------------------------------|--|------------------------------------|------------------------------|-----------------|-----------------------------|----------------|
| 31.12.2015 | | | | | | |
| Buchwert | 4.071.299 | 3.992.500 | 798.362 | 17.674 | 447.361 | 171.074 |
| Zahlungsabflüsse gesamt | 4.131.499 | 4.032.087 | 1.992.814 | 19.983 | 449.141 | 141.645 |
| bis 3 Monate | 3.818.131 | 3.063.483 | 3.162 | 0 | 0 | 0 |
| bis 1 Jahr | 124.244 | 536.296 | 65.857 | 494 | 2.708 | 1.202 |
| bis 5 Jahre | 107.676 | 390.580 | 648.965 | 14.541 | 74.737 | 125.489 |
| über 5 Jahre | 81.448 | 41.728 | 1.274.829 | 4.948 | 371.696 | 14.954 |

Die Zahlungsströme der Eventualverbindlichkeiten werden in Kapitel 42) Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken dargestellt. In der Spalte Handelspassiva sind nur derivative Instrumente enthalten.

Da sich aufgrund der Einbringung des ZO Teilbetriebes im Geschäftsjahr 2015 die Struktur der Verbindlichkeiten stark verändert hat und daher die Vergleichbarkeit mit den Geschäftsjahren 2014 und 2013 nicht gegeben ist und da der Aufwand für die rückwirkende Ermittlung der Vergleichszahlen unverhältnismäßig hoch wäre, wurde auf die Angabe der Vergleichszahlen verzichtet.

34) Eigenkapital

Das Grundkapital der VBW beträgt vor Abzug der eigenen Aktien am 31.12.2015 EUR 107.477 Tsd. Es setzt sich aus folgenden Stückaktien zusammen:

| | EUR Tsd. |
|-----------------------|-----------------|
| 1.146.424 Stückaktien | 107.477 |

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 29. Mai 2015 wurde die verhältnismäßige Spaltung zur Aufnahme des ZO Teilbetriebes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge beschlossen. Zur Durchführung der Spaltung wurde in der selben Hauptversammlung eine Kapitalerhöhung um 23.400 Stückaktien im Wert von EUR 2.194 Tsd. beschlossen. Die Abspaltung zur Aufnahme wurde am 4. Juli 2015 im Firmenbuch eingetragen.

Weiters wurde in der Hauptversammlung vom 29. Mai 2015 eine weitere Kapitalerhöhung um EUR 35.441 Tsd. beschlossen.

Mit Einbringungs- und Sacheinlagevertrag vom 7. August 2015 brachte die Volksbank Ost registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ihr Unternehmen, den Bankbetrieb Ost (VB Ost) als Sacheinlage gegen Gewährung von 118.459 neuen Stückaktien im Wert von EUR 11.106 Tsd. ein. Diese Kapitalerhöhung wurde in der Hauptversammlung vom 7. August 2015 beschlossen. Die Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 3. November 2015.

Ebenfalls mit Einbringungs- und Sacheinlagevertrag vom 7. August 2015, brachte die Volksbank Obersdorf – Wolkersdorf - Deutsch-Wagram eGen ihr Unternehmen, den Bankbetrieb Obersdorf – Wolkersdorf - Deutsch-Wagram (VB OWD) gegen Gewährung von 24.350 Stückaktien im Wert von EUR 2.283 Tsd. ein. Diese Kapitalerhöhung wurde in der Hauptversammlung vom 7. August 2015 beschlossen. Die Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 3. November 2015.

Entwicklung des gezeichneten Kapitals

| In Stück | Aktien | PS |
|---|------------------|---------------|
| Im Umlauf befindliche Aktien und Partizipationsscheine am 01.01.2014 | 583.893 | 17.744 |
| Einbringung Gärtnerbank | 18.287 | 0 |
| Im Umlauf befindliche Aktien und Partizipationsscheine am 31.12.2014 | 602.180 | 17.744 |
| Kapitalerhöhung | 378.035 | 0 |
| Einbringung ZO Teilbetrieb | 23.400 | -11.000 |
| Einbringung VB Ost | 118.459 | 260 |
| Einbringung VB OWD | 24.350 | 0 |
| Im Umlauf befindliche Aktien und Partizipationsscheine am 31.12.2015 | 1.146.424 | 7.004 |

7.004 Stück (2014: 17.744 Stück; 2013: 17.744 Stück) der im Umlauf befindlichen und der gesamten Partizipationsscheine weisen ein Nominale von EUR 1 Tsd. je Partizipationsschein auf. Durch die Einbringung des ZO Teilbetriebes ging Partizipationskapital in Höhe von EUR 11.000 Tsd. unter, das bis zur Einbringung durch die ÖVAG an der VBW gehalten wurde.

Dividendenzahlung

| EUR Tsd. | 2015 | 2014 |
|---|--------------|--------------|
| Dividende stimmberechtigtes Kapital | 6.515 | 6.320 |
| Dividende nicht stimmberechtigtes Kapital | 273 | 286 |
| Gesamt | 6.788 | 6.606 |

Im Geschäftsjahr 2016 ist eine Schüttung auf nicht stimmberechtigtes Kapital in Höhe von EUR 100 Tsd. geplant.

Gesamtkapitalrentabilität

Die Gesamtkapitalrentabilität beträgt für das Geschäftsjahr 0,29 % (2014: 0,86 %) und errechnet sich als Quotient zwischen Ergebnis nach Steuern und Bilanzsumme zum Bilanzstichtag.

Nicht beherrschende Anteile

| Gesellschaftsname | Minderheitenanteil | |
|--|--------------------|--------------------|
| | 2015 | Teilkonzern |
| VB Services für Banken Ges.m.b.H.; Wien | 1,11 % | Übrige Unternehmen |
| Verwaltungsgenossenschaft der IMMO-BANK eG; Wien | 11,15 % | Übrige Unternehmen |
| VOBA Vermietungs- und Verpachtungsges.m.b.H.; Baden | 1,00 % | Übrige Unternehmen |
| VVG Vermietung von Wirtschaftsgütern Gesellschaft m.b.H.; Wien | 0,005 % | Übrige Unternehmen |

In der folgenden Tabelle werden die Finanzinformationen der Gesellschaften, da sie unwesentlich sind, insgesamt dargestellt.

Zusatzinformation nicht beherrschende Anteile

| EUR Tsd. | Übrige Unternehmen |
|--|--------------------|
| | 2015 |
| Aktiva | |
| Barreserve | 0 |
| Forderungen an Kreditinstitute (brutto) | 20.822 |
| Forderungen an Kunden (brutto) | 15 |
| Risikovorsorge (-) | 0 |
| Finanzinvestitionen | 680 |
| Sonstige Aktiva | 15.492 |
| Bilanzsumme | 37.010 |
| Passiva | |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 4 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 7 |
| Verbriefte Verbindlichkeiten | 0 |
| Nachrangkapital | 0 |
| Sonstige Passiva | 14.382 |
| Eigenkapital | 22.617 |
| Passiva Gesamt | 37.010 |
| Gesamtergebnisrechnung | |
| Zinsen und ähnliche Erträge | 540 |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 0 |
| Zinsüberschuss | 540 |
| Risikovorsorge | -1 |
| Jahresergebnis vor Steuern | 1.907 |
| Steuern vom Einkommen | -54 |
| Jahresergebnis nach Steuern | 1.853 |
| Sonstiges Ergebnis | 3 |
| Gesamtergebnis | 1.856 |

35) Eigenmittel

Die gemäß CRR ermittelten Eigenmittel der VBW Kreditinstitutsgruppe zeigen folgende Zusammensetzung:

| EUR Tsd. | 31.12.2015 |
|---|-------------------|
| Eingezahlte Kapitalinstrumente (abzüglich eigener Anteile) | 236.432 |
| Rücklagen | 163.988 |
| Anpassungen aufgrund von Übergangsbestimmungen | 4.903 |
| Minderheiten | 1.591 |
| Abzugs- und Korrekturposten | -60.116 |
| Übergangsanpassungen am harten Kernkapital | 12.448 |
| Hartes Kernkapital (CET1) | 359.246 |
| Zusätzliches Kernkapital und zum zusätzlichen Kernkapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente | 0 |
| Abzugs- und Korrekturposten | 21.567 |
| Übergangsanpassungen am zusätzlichen Kernkapital | -21.567 |
| Zusätzliches Kernkapital (AT1) | 0 |
| Kernkapital (T1=CET1+AT1) | 359.246 |
| Ergänzungskapital und zum Ergänzungskapital zählende von Tochterunternehmen begebene Instrumente | 12.109 |
| Abzugs- und Korrekturposten | -1.700 |
| Übergangsanpassungen am Ergänzungskapital | 0 |
| Ergänzungskapital (T2) | 10.409 |
| Eigenmittel | 369.655 |
| Harte Kernkapitalquote ¹⁾ | 12,47 % |
| Kernkapitalquote ¹⁾ | 12,47 % |
| Eigenmittelquote ¹⁾ | 12,83 % |
| ¹⁾ bezogen auf das Gesamtrisiko | |

Die risikogewichteten Beträge gemäß CRR setzen sich wie folgt zusammen:

| EUR Tsd. | 31.12.2015 |
|---|-------------------|
| Risikogewichtete Beträge - Kreditrisiko | 2.025.354 |
| Gesamtrisikobetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken | 188.413 |
| Gesamtrisikobetrag operationelle Risiken (OpR) | 576.920 |
| Gesamtrisikobetrag aufgrund Anpassungen der Kreditbewertung (CVA) | 90.030 |
| Gesamtrisikobetrag | 2.880.717 |

Da erst mit Einbringung des ZO Teilbetriebes am 4. Juli 2015 eine gesetzliche Verpflichtung zur Ermittlung von Eigenmitteln der VBW Kreditinstitutsgruppe entstanden ist, werden keine Vergleichszahlen angegeben.

Emissionen des Konzerns, die entweder in Tier I oder Tier II Kapital enthalten sind

| Name | Ausweis IFRS | Rückzahlungsdatum | Bedingungen | Nominale in EUR Tsd. |
|---------------------------|---------------------|--------------------------|---|-----------------------------|
| CET1 | | | | |
| Partizipationsschein 2006 | Eigenkapital | unbefristet | Durchschnittlicher 3M Euribor + 130 Bp | 260 |
| Partizipationsschein 2006 | Eigenkapital | unbefristet | Durchschnittlicher 3M Euribor + 130 Bp | 6.744 |
| Tier II Emission | | | | |
| Nachrangkapital 02/17 | Nachrangkapital | 27.02.2017 | 12 M Euribor + 50 Bp, max. 6,00 % p.a. | 4.938 |
| Nachrangkapital 08/18 | Nachrangkapital | 25.08.2018 | 3 M Euribor + 25 Bp, max. 6,00 % p.a. | 4.905 |
| Nachrangkapital 12/22 | Nachrangkapital | 01.12.2022 | 3,50% p.a. | 600 |
| Ergänzungskapital 12/22 | Nachrangkapital | 01.12.2022 | 12 M Euribor + 62,5 Bp, max. 7,00 % p.a., mind. 4,00 % p.a. | 3.809 |
| Ergänzungskapital 06/18 | Nachrangkapital | 16.06.2018 | 3 M Euribor + 50 Bp, nicht negativ | 2.630 |
| Ergänzungskapital 07/19 | Nachrangkapital | 16.07.2019 | Durchschnittlicher 3 M Euribor + 35 Bp, nicht negativ | 792 |

Der Konsolidierungskreis nach IFRS weicht vom Konsolidierungskreis nach CRR ab, da nach IFRS auch branchenfremde sonstige Unternehmen einbezogen werden. Nach CRR werden Gesellschaften der Finanzbranche, die einer Beherrschung unterliegen bzw. wo eine Kapitalmehrheit vorliegt, vollkonsolidiert. Institute, Finanzinstitute und Anbieter von Nebendienstleistungen, die der Beherrschung unterliegen, aber für die Darstellung der Kreditinstitutsgruppe gemäß Artikel 19 (1) CRR nicht wesentlich sind, werden von den Eigenmitteln abgezogen. Bei gemeinsamer Leitung von Tochterunternehmen mit Fremdgesellschaftern wird eine Quotenkonsolidierung vorgenommen. Anteile an Unternehmen der Finanzbranche mit einem Anteil zwischen 10 % und 50 %, bei denen keine gemeinsame Leitung gegeben ist, werden ebenfalls von den Eigenmitteln abgezogen, sofern sie nicht freiwillig anteilmäßig einbezogen werden. Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche zu weniger als 10 % werden im Rahmen der Anrechenbarkeit gemäß Artikel 46 CRR von den Eigenmitteln abgezogen. Alle anderen Beteiligungen werden zu ihren Buchwerten in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Alle Kreditinstitute, die einer Beherrschung unterliegen oder bei denen eine Kapitalmehrheit vorliegt, werden in den Konsolidierungskreis nach CRR einbezogen.

Im Geschäftsjahr 2015 gab es keine substanziellen, praktischen oder rechtlichen Hindernisse bezüglich der Übertragung von Eigenmitteln oder der Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen dem übergeordneten Institut und den ihm nachgeordneten Instituten.

36) Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Die nachfolgende Tabelle stellt die finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in den einzelnen Kategorien und ihre fair values dar.

| EUR Tsd. | Held for trading | At fair value through profit or loss | Held to maturity | Available for sale | Fortgeführte Anschaffungskosten | Buchwert gesamt | Fair value |
|--|------------------|--------------------------------------|------------------|--------------------|---------------------------------|------------------|------------------|
| 31.12.2015 | | | | | | | |
| Barreserve | 0 | 0 | 0 | 0 | 1.280.269 | 1.280.269 | 1.280.269 |
| Forderungen an Kreditinstitute (KI) | 0 | 0 | 0 | 0 | 2.794.241 | 2.794.241 | |
| Forderungen an KI abzüglich EWB | 0 | 0 | 0 | 0 | 2.794.241 | 2.794.241 | 2.794.594 |
| Forderungen an Kunden (KU) | 0 | 0 | 0 | 0 | 3.722.212 | 3.722.212 | |
| EWB zu Forderungen an KU | 0 | 0 | 0 | 0 | -61.954 | -61.954 | |
| Forderungen an KU abzüglich EWB | 0 | 0 | 0 | 0 | 3.660.259 | 3.660.259 | 3.515.807 |
| Handelsaktiva | 172.286 | 0 | 0 | 0 | 0 | 172.286 | 172.286 |
| Finanzinvestitionen | 0 | 0 | 79.518 | 1.637.976 | 414 | 1.717.908 | 1.718.505 |
| Beteiligungen | 0 | 0 | 0 | 31.691 | 0 | 31.691 | 31.691 |
| Derivative Instrumente Bankbuch | 100.186 | 0 | 0 | 0 | 0 | 100.186 | 100.186 |
| Finanzielle Vermögenswerte gesamt | 272.472 | 0 | 79.518 | 1.669.667 | 7.735.183 | 9.756.840 | 9.613.338 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 0 | 0 | 0 | 0 | 4.071.299 | 4.071.299 | 4.077.102 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 0 | 0 | 0 | 0 | 3.992.500 | 3.992.500 | 3.981.281 |
| Verbriefte Verbindlichkeiten | 0 | 0 | 0 | 0 | 798.362 | 798.362 | 805.277 |
| Handelspassiva | 447.361 | 0 | 0 | 0 | 0 | 447.361 | 447.361 |
| Derivative Instrumente Bankbuch | 171.074 | 0 | 0 | 0 | 0 | 171.074 | 171.074 |
| Nachrangkapital | 0 | 0 | 0 | 0 | 17.674 | 17.674 | 14.284 |
| Finanzielle Verbindlichkeiten gesamt | 618.435 | 0 | 0 | 0 | 8.879.835 | 9.498.269 | 9.496.378 |

EWB = Einzelwertberichtigung

| EUR Tsd. | Held for trading | At fair value through profit or loss | Held to maturity | Available for sale | Fortgeführte Anschaffungskosten | Buchwert gesamt | Fair value |
|--|------------------|--------------------------------------|------------------|--------------------|---------------------------------|------------------|------------------|
| 31.12.2014 | | | | | | | |
| Barreserve | 0 | 0 | 0 | 0 | 31.057 | 31.057 | 31.057 |
| Forderungen an Kreditinstitute (KI) | 0 | 0 | 0 | 0 | 780.424 | 780.424 | |
| Forderungen an KI abzüglich EWB | 0 | 0 | 0 | 0 | 780.424 | 780.424 | 780.373 |
| Forderungen an Kunden (KU) | 0 | 0 | 0 | 0 | 2.454.254 | 2.454.254 | |
| EWB zu Forderungen an KU | 0 | 0 | 0 | 0 | -31.114 | -31.114 | |
| Forderungen an KU abzüglich EWB | 0 | 0 | 0 | 0 | 2.423.140 | 2.423.140 | 2.431.887 |
| Handelsaktiva | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Finanzinvestitionen | 0 | 0 | 0 | 85.711 | 0 | 85.711 | 85.711 |
| Beteiligungen | 0 | 0 | 0 | 20.455 | 0 | 20.455 | 20.455 |
| Derivative Instrumente Bankbuch | 1.724 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1.724 | 1.724 |
| Finanzielle Vermögenswerte gesamt | 1.724 | 0 | 0 | 106.166 | 3.234.621 | 3.342.512 | 3.351.208 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 0 | 0 | 0 | 0 | 75.156 | 75.156 | 75.076 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 0 | 0 | 0 | 0 | 3.063.804 | 3.063.804 | 3.063.611 |
| Verbriefte Verbindlichkeiten | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Handelspassiva | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Derivative Instrumente Bankbuch | 10.923 | 0 | 0 | 0 | 0 | 10.923 | 10.923 |
| Nachrangkapital | 0 | 0 | 0 | 0 | 17.589 | 17.589 | 18.465 |
| Finanzielle Verbindlichkeiten gesamt | 10.923 | 0 | 0 | 0 | 3.156.549 | 3.167.472 | 3.168.075 |

| EUR Tsd. | Held for trading | At fair value through profit or loss | Held to maturity | Available for sale | Fortgeführte Anschaffungskosten | Buchwert gesamt | Fair value |
|--|------------------|--------------------------------------|------------------|--------------------|---------------------------------|------------------|------------|
| 1.1.2014 | | | | | | | |
| Barreserve | 0 | 0 | 0 | 0 | 32.432 | 32.432 | |
| Forderungen an Kreditinstitute (KI) | 0 | 0 | 0 | 0 | 1.176.519 | 1.176.519 | |
| Forderungen an KI abzüglich EWB | 0 | 0 | 0 | 0 | 1.176.519 | 1.176.519 | |
| Forderungen an Kunden (KU) | 0 | 0 | 0 | 0 | 2.335.345 | 2.335.345 | |
| EWB zu Forderungen an KU | 0 | 0 | 0 | 0 | -80.142 | -80.142 | |
| Forderungen an KU abzüglich EWB | 0 | 0 | 0 | 0 | 2.255.204 | 2.255.204 | |
| Handelsaktiva | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| Finanzinvestitionen | 0 | 0 | 0 | 281.337 | 0 | 281.337 | |
| Beteiligungen | 0 | 0 | 0 | 19.088 | 0 | 19.088 | |
| Derivative Instrumente Bankbuch | 1.893 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1.893 | |
| Finanzielle Vermögenswerte gesamt | 1.893 | 0 | 0 | 300.424 | 3.464.154 | 3.766.472 | |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 0 | 0 | 0 | 0 | 304.542 | 304.542 | |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 0 | 0 | 0 | 0 | 3.233.274 | 3.233.274 | |
| Verbriefte Verbindlichkeiten | 0 | 0 | 0 | 0 | 37.173 | 37.173 | |
| Handelspassiva | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| Derivative Instrumente Bankbuch | 7.376 | 0 | 0 | 0 | 0 | 7.376 | |
| Nachrangkapital | 0 | 0 | 0 | 0 | 20.735 | 20.735 | |
| Finanzielle Verbindlichkeiten gesamt | 7.376 | 0 | 0 | 0 | 3.595.724 | 3.603.100 | |

Da in 2013 die fair values der finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht verlässlich ermittelt werden konnten, wurde auf die Darstellung verzichtet.

In den Finanzinvestitionen sind held to maturity Wertpapiere und Wertpapiere der Kategorie loans & receivables mit einem Buchwert von EUR 0 Tsd. (2014: EUR 0 Tsd., 2013: EUR 0 Tsd.) enthalten, die mit EUR 0 Tsd. (2014: EUR 0 Tsd., 2013: EUR 0 Tsd.) über dem Marktwert bewertet sind, da kein objektiver Hinweis auf Wertminderung vorliegt.

Finanzinvestitionen available for sale in Höhe von EUR 31.733 Tsd. (2014: EUR 0 Tsd., 2013: EUR 0 Tsd.) und Anteile und Beteiligungen in Höhe von EUR 8.832 Tsd. (2014: EUR 20.455 Tsd., 2013: EUR 19.088 Tsd.) sind mit Anschaffungskosten bewertet, da deren beizulegender Zeitwert nicht verlässlich ermittelt werden kann. Im Geschäftsjahr 2015 wurden mit Anschaffungskosten bewertete Instrumente mit einem Buchwert in Höhe von EUR 290 Tsd. (2014: EUR 1 Tsd., 2013: EUR 0 Tsd.) veräußert. Dabei wurde ein Ergebnis von EUR 7 Tsd. (2014: EUR 0 Tsd., 2013: EUR 0 Tsd.) realisiert. Der beizulegende Zeitwert ist nicht verlässlich ermittelbar, da für diese Titel kein aktiver Markt besteht und eine angemessene Einschätzung der Wahrscheinlichkeit hinsichtlich des Eintritts unterschiedlicher Zeitwertschätzungen nicht möglich ist. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Vermögenswerte, die im Verbund begeben wurden.

Einige Finanzinvestitionen und -verbindlichkeiten sind Kategorien zugeordnet, in denen sie nicht erfolgswirksam mit dem fair value bewertet werden. Sie sind aber Grundgeschäfte zu fair value hedges bezüglich des Zinsrisikos und des Währungsrisikos. Daher werden diese Finanzinstrumente bezüglich des gehedgten Zinssatzes und des gehedgten Währungsrisikos bewertet.

Buchwerte der Grundgeschäfte zu fair value hedges

| EUR Tsd. | Zinsrisiko | | Währungsrisiko | |
|--|--------------------|---------------------------------|--------------------|---------------------------------|
| | Available for sale | Fortgeführte Anschaffungskosten | Available for sale | Fortgeführte Anschaffungskosten |
| 31.12.2015 | | | | |
| Forderungen an Kreditinstitute | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Forderungen an Kunden | 0 | 27.112 | 0 | 80.199 |
| Finanzinvestitionen | 1.177.846 | 0 | 45.360 | 0 |
| Finanzielle Vermögenswerte | 1.177.846 | 27.112 | 45.360 | 80.199 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 0 | 17.386 | 0 | 0 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Verbriefte Verbindlichkeiten | 0 | 661.148 | 0 | 0 |
| Nachrangkapital | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Finanzielle Verbindlichkeiten | 0 | 678.534 | 0 | 0 |

Die nachfolgende Tabelle ordnet alle zum fair value bewerteten finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten den verschiedenen fair value Hierarchien zu.

| EUR Tsd. | Level 1 | Level 2 | Level 3 | Gesamt |
|---------------------------------|------------------|----------------|--------------|------------------|
| 31.12.2015 | | | | |
| Handelsaktiva | 0 | 172.286 | 0 | 172.286 |
| Finanzinvestitionen | 1.508.739 | 97.503 | 0 | 1.606.242 |
| Available for sale | 1.508.739 | 97.503 | 0 | 1.606.242 |
| Anteile und Beteiligungen | 0 | 17.331 | 5.528 | 22.859 |
| Derivative Instrumente Bankbuch | 0 | 100.186 | 0 | 100.186 |
| Gesamt | 1.508.739 | 387.306 | 5.528 | 1.901.573 |
| Handelsspassiva | 0 | 447.361 | 0 | 447.361 |
| Derivative Instrumente Bankbuch | 0 | 171.074 | 0 | 171.074 |
| Gesamt | 0 | 618.435 | 0 | 618.435 |
| 31.12.2014 | | | | |
| Finanzinvestitionen | 69.321 | 16.390 | 0 | 85.711 |
| Available for sale | 69.321 | 16.390 | 0 | 85.711 |
| Derivative Instrumente Bankbuch | 0 | 1.724 | 0 | 1.724 |
| Gesamt | 69.321 | 18.115 | 0 | 87.436 |
| Derivative Instrumente Bankbuch | 0 | 10.923 | 0 | 10.923 |
| Gesamt | 0 | 10.923 | 0 | 10.923 |
| 1.1.2014 | | | | |
| Finanzinvestitionen | 197.624 | 83.712 | 0 | 281.337 |
| Available for sale | 197.624 | 83.712 | 0 | 281.337 |
| Derivative Instrumente Bankbuch | 0 | 1.893 | 0 | 1.893 |
| Gesamt | 197.624 | 85.605 | 0 | 283.229 |
| Derivative Instrumente Bankbuch | 0 | 7.376 | 0 | 7.376 |
| Gesamt | 0 | 7.376 | 0 | 7.376 |

Finanzinvestitionen available for sale in Höhe von EUR 31.733 Tsd. (2014: EUR 0 Tsd., 2013: EUR 0 Tsd.) und Anteile und Beteiligungen in Höhe von EUR 8.832 Tsd. (2014: EUR 20.455 Tsd., 2013: EUR 19.088 Tsd.) sind mit Anschaffungskosten bewertet, da deren beizulegender Zeitwert nicht verlässlich ermittelt werden kann.

Für die Beschreibung der Bewertungsverfahren für Anteile und Beteiligungen verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel 3)s) Beteiligungen.

Bei der Berechnung der Marktwerte für Level 2 Finanzinvestitionen verwendet die VBW keine nicht auf beobachtbaren Marktdaten basierenden Bewertungskurse. Systemseitig angelieferte Kursinformationen werden bei nicht aktiv gehandelten Positionen auf Basis sekundär verfügbarer Marktdaten oder auf aktiven Märkten zustande gekommener Transaktionen in vergleichbaren Produkten überprüft und bei Bedarf an diese angepasst. Level 2 Inputfaktoren sind vor allem Zinsraten

inklusive dazugehöriger Zinsvolatilitäten, FX Swap Points, Währungs-, Aktien- und Indexkurse inklusive dazugehöriger Volatilitäten und Credit Spreads, die täglich direkt von Brokern bezogen werden. Anpassungen im Rahmen einer Marktbewertung erfolgen durch lineare Interpolationen der direkt bezogenen Brokerdaten. Die verwendeten Inputfaktoren durchlaufen eine tägliche Qualitätssicherung und werden im Bewertungssystem historisiert.

Im Jahr 2015 konnten Finanzinstrumente mit einem Buchwert von EUR 17 Tsd. (2014: EUR 0 Tsd., 2013: EUR 0 Tsd.), die zum 31. Dezember 2014 noch mit Level 2 Marktwerten bewertet wurden, in Level 1 Finanzinstrumente umgegliedert werden, weil die Handelsaktivität in den Märkten bei diesen Instrumenten gestiegen ist. Demgegenüber stehen Umgliederungen von Level 1 in Level 2 in Höhe von EUR 15.477 Tsd. (2014: EUR 0 Tsd., 2013: EUR 0 Tsd.) aufgrund rückläufiger Handelsaktivität in den Märkten.

Darstellung der Entwicklung der Level 3 Marktwerte von finanziellen Vermögenswerten

| EUR Tsd. | Anteile und Beteiligungen |
|-------------------------------------|---------------------------|
| Stand 1.1.2014 | 0 |
| Stand 31.12.2014 | 0 |
| Veränderung im Konsolidierungskreis | 6.636 |
| Währungsumrechnung | 0 |
| Umwidmung in Level 3 | 0 |
| Zugänge | 0 |
| Abgänge | 0 |
| Bewertung | |
| über die Gewinn- Verlustrechnung | 0 |
| über sonstiges Ergebnis | -1.108 |
| Umgliederung | 0 |
| Stand 31.12.2015 | 5.528 |

Die in der oben abgebildeten Tabelle dargestellten Bewertungen sind in der Position Ergebnis aus Finanzinvestitionen (Gewinn- und Verlustrechnung) bzw. in der available for sale Rücklage (Sonstiges Ergebnis) erfasst. Von den Bewertungen, die über die Gewinn- und Verlustrechnung erfasst sind, betrifft ein Betrag von EUR 0 Tsd. (2014: EUR 0 Tsd., 2013: EUR 0 Tsd.) die zum Bilanzstichtag im Bestand befindlichen finanziellen Vermögenswerte.

Für die Sensitivitätsanalysen für die Marktwerte Level 3 bei der Position Anteile und Beteiligungen erfolgt die Ermittlung werterhöhender und wertmindernder Effekte bei alternativen Bewertungsszenarien durch Variation von Ertragsschätzungen von 20 %. Dabei ergibt sich bei einer Erhöhung der Ertragsschätzung eine Veränderung der Marktwerte in Höhe von EUR 979 Tsd. und bei einer Verminderung der Ertragsschätzung eine Veränderung in Höhe von EUR -979 Tsd.

Die Entwicklung von Sensitivitätsanalysen für die fair values von investment property (IAS 40) sind in Note 18) Investment property Vermögenswerte dargestellt.

Für Finanzinstrumente, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, wird der beizulegende Zeitwert nur für die Zwecke der Anhangsangabe berechnet und hat keinen Einfluss auf die Konzernbilanz und die Konzerngesamtergebnisrechnung. Die nachfolgende Tabelle ordnet die Marktwerte aller nicht zum fair value bewerteten finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten den verschiedenen fair value Hierarchien zu.

| EUR Tsd. | Level 1 | Level 2 | Level 3 | Gesamt FV | Buchwerte 31.12.2015 |
|---|---------------|------------------|------------------|------------------|-------------------------|
| 31.12.2015 | | | | | |
| Barreserve | 0 | 1.280.269 | 0 | 1.280.269 | 1.280.269 |
| Forderungen an Kreditinstitute (brutto) | 0 | 0 | 0 | 0 | 2.794.241 |
| Forderungen an Kreditinstitute abzüglich Einzelwertberichtigung | 0 | 0 | 2.794.594 | 2.794.594 | 2.794.241 |
| Forderungen an Kunden (brutto) | 0 | 0 | 0 | 0 | 3.722.212 |
| Einzelwertberichtigung zu Forderungen an Kunden | 0 | 0 | 0 | 0 | -61.954 |
| Forderungen an Kunden abzüglich Einzelwertberichtigung | 0 | 0 | 3.515.807 | 3.515.807 | 3.660.259 |
| Festverzinsliche Wertpapiere loans & receivables | 0 | 414 | 0 | 414 | 414 |
| Festverzinsliche Wertpapiere held to maturity | 80.115 | 0 | 0 | 80.115 | 79.518 |
| Finanzinvestitionen | 80.115 | 414 | 0 | 80.529 | 79.932 |
| Finanzielle Vermögenswerte gesamt | 80.115 | 1.280.683 | 6.310.401 | 7.671.199 | 7.814.701 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 0 | 0 | 4.077.102 | 4.077.102 | 4.071.299 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 0 | 0 | 3.981.281 | 3.981.281 | 3.992.500 |
| Verbriefte Verbindlichkeiten | 0 | 0 | 805.277 | 805.277 | 798.362 |
| Nachrangkapital | 0 | 0 | 14.284 | 14.284 | 17.674 |
| Finanzielle Verbindlichkeiten gesamt | 0 | 0 | 8.877.944 | 8.877.944 | 8.879.835 |

| EUR Tsd. | Level 1 | Level 2 | Level 3 | Gesamt FV | Buchwerte 31.12.2014 |
|---|----------|---------------|------------------|------------------|-------------------------|
| 31.12.2014 | | | | | |
| Barreserve | 0 | 31.057 | 0 | 31.057 | 31.057 |
| Forderungen an Kreditinstitute (brutto) | 0 | 0 | 0 | 0 | 780.424 |
| Forderungen an Kreditinstitute abzüglich Einzelwertberichtigung | 0 | 0 | 780.373 | 780.373 | 780.424 |
| Forderungen an Kunden (brutto) | 0 | 0 | 0 | 0 | 2.454.254 |
| Einzelwertberichtigung zu Forderungen an Kunden | 0 | 0 | 0 | 0 | -31.114 |
| Forderungen an Kunden abzüglich Einzelwertberichtigung | 0 | 0 | 2.431.887 | 2.431.887 | 2.423.140 |
| Festverzinsliche Wertpapiere loans & receivables | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Festverzinsliche Wertpapiere held to maturity | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Finanzinvestitionen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Finanzielle Vermögenswerte gesamt | 0 | 31.057 | 3.212.260 | 3.243.318 | 3.234.621 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 0 | 0 | 75.076 | 75.076 | 75.156 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 0 | 0 | 3.063.611 | 3.063.611 | 3.063.804 |
| Verbriefte Verbindlichkeiten | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Nachrangkapital | 0 | 0 | 18.465 | 18.465 | 17.589 |
| Finanzielle Verbindlichkeiten gesamt | 0 | 0 | 3.157.153 | 3.157.153 | 3.156.549 |

Da in 2013 die fair values der finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht verlässlich ermittelt werden konnten, wurde auf die Darstellung verzichtet.

Für Finanzinstrumente, welche überwiegend kurzfristig sind, stellt der Buchwert eine angemessene Schätzung des fair values dar.

Für langfristige Finanzinstrumente erfolgt die Berechnung des beizulegenden Zeitwerts durch Abzinsung der vertraglichen Zahlungsströme. Für Aktiva werden Zinssätze verwendet, die für Aktiva mit ähnlichen Restlaufzeiten und Ausfallrisiken (insbesondere geschätzte Ausfälle bei Forderungen aus dem Kreditgeschäft) hätten erzielt werden können. Im Fall der Passiva werden Zinssätze zugrunde gelegt, mit denen entsprechende Verbindlichkeiten mit ähnlichen Restlaufzeiten am Bilanzstichtag aufgenommen oder emittiert hätten werden können.

Hierarchie des beizulegenden Zeitwerts

Die zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesenen Finanzinstrumente werden den drei Kategorien der IFRS fair value Hierarchie zugeordnet.

Level 1 – Mit notierten Preisen in aktiven Märkten bewertete Finanzinstrumente, deren beizulegender Zeitwert direkt von Preisen an aktiven, liquiden Märkten abgeleitet werden kann und bei denen das im Markt beobachtbare Finanzinstrument repräsentativ für das im Bestand des Konzerns zu bewertende Finanzinstrument ist.

Level 2 – Mit Bewertungsverfahren auf Basis beobachtbarer Marktdaten bewertete Finanzinstrumente, deren beizulegender Zeitwert aus gleichartigen, an aktiven Märkten gehandelten Finanzinstrumenten oder mittels Bewertungsverfahren, deren Eingangsparameter beobachtbar sind, ermittelt werden kann.

Level 3 – Mit Bewertungsverfahren auf Basis nicht beobachtbarer Parameter bewertete Finanzinstrumente, deren beizulegender Zeitwert nicht aus am Markt beobachtbaren Daten ermittelt werden kann. Die Finanzinstrumente dieser Kategorie weisen eine Wertkomponente auf, die nicht beobachtbar ist und die einen wesentlichen Einfluss auf den beizulegenden Zeitwert hat.

37) Derivate

Derivative Finanzinstrumente

| 2015 EUR Tsd. | Nominale | | | Summe | Marktwerte 31.12.2015 |
|----------------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|--------------------------|
| | bis 1 Jahr | 1 bis 5 Jahre | über 5 Jahre | | |
| Zinsbezogene Geschäfte | 523.623 | 1.424.551 | 2.994.639 | 4.942.813 | -228.053 |
| Caps & Floors | 355.953 | 431.400 | 592.735 | 1.380.088 | -644 |
| Interest Rate Swaps | 157.669 | 932.251 | 2.381.904 | 3.471.825 | -222.909 |
| Swaptions | 10.000 | 60.900 | 20.000 | 90.900 | -4.500 |
| Währungsbezogene Geschäfte | 1.372.766 | 1.727.545 | 236.599 | 3.336.911 | -128.879 |
| Cross Currency Swaps | 367.397 | 1.720.046 | 236.599 | 2.324.042 | -128.879 |
| FX Swaps | 965.422 | 5.571 | 0 | 970.992 | 0 |
| Devisentermingeschäfte | 39.947 | 1.929 | 0 | 41.876 | 0 |
| Kreditbezogene Geschäfte | 20.000 | 9.185 | 0 | 29.185 | 48 |
| Sonstige Geschäfte | 18.463 | 19.607 | 472.412 | 510.483 | 3.443 |
| Optionen | 18.463 | 19.607 | 472.412 | 510.483 | 3.443 |
| Gesamt | 1.934.852 | 3.180.889 | 3.703.651 | 8.819.391 | -353.442 |

| 2014 EUR Tsd. | Nominale | | | Summe | Marktwerte 31.12.2014 |
|----------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|--------------------------|
| | bis 1 Jahr | 1 bis 5 Jahre | über 5 Jahre | | |
| Zinsbezogene Geschäfte | 5.329 | 101.977 | 110.053 | 217.360 | -9.076 |
| Caps & Floors | 329 | 10.642 | 30.576 | 41.548 | -487 |
| Interest Rate Swaps | 5.000 | 91.335 | 79.477 | 175.812 | -8.589 |
| Swaptions | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Währungsbezogene Geschäfte | 227.752 | 0 | 0 | 227.752 | -123 |
| Cross Currency Swaps | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| FX Swaps | 225.192 | 0 | 0 | 225.192 | -123 |
| Devisentermingeschäfte | 2.561 | 0 | 0 | 2.561 | 0 |
| Kreditbezogene Geschäfte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Sonstige Geschäfte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Optionen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Gesamt | 233.081 | 101.977 | 110.053 | 445.112 | -9.198 |

| 2013 EUR Tsd. | Nominale | | | Summe | Marktwerte 1.1.2014 |
|----------------------------|----------------|---------------|----------------|----------------|------------------------|
| | bis 1 Jahr | 1 bis 5 Jahre | über 5 Jahre | | |
| Zinsbezogene Geschäfte | 29.746 | 99.410 | 127.067 | 256.223 | -5.682 |
| Caps & Floors | 9.087 | 7.436 | 37.634 | 54.156 | 141 |
| Forward Rate Agreements | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Futures - zinsbezogen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Interest Rate Swaps | 20.659 | 91.974 | 89.434 | 202.067 | -5.823 |
| Swaptions | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Währungsbezogene Geschäfte | 50.592 | 0 | 0 | 50.592 | 85 |
| Cross Currency Swaps | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Devisen Optionen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| FX Swaps | 50.088 | 0 | 0 | 50.088 | 85 |
| Devisentermingeschäfte | 504 | 0 | 0 | 504 | 0 |
| Kreditbezogene Geschäfte | 21.000 | 0 | 0 | 21.000 | 0 |
| Sonstige Geschäfte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Optionen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Gesamt | 101.338 | 99.410 | 127.067 | 327.815 | -5.597 |

Alle derivativen Finanzinstrumente sind – ausgenommen Futures – OTC-Produkte.

38) Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Fremdwahrung

Der Gesamtbetrag der Vermögenswerte in Fremdwahrung belief sich am Bilanzstichtag auf EUR 3.926.200 Tsd. (2014: EUR 270.258 Tsd., 2013: EUR 335.164 Tsd.), jener der Verbindlichkeiten auf EUR 3.988.819 Tsd. (2014: EUR 63.193 Tsd., 2013: EUR 294.430 Tsd.).

39) Treuhandgeschäfte

| EUR Tsd. | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
|------------------------------------|------------|------------|----------|
| Treuhandvermögen | | | |
| Forderungen an Kunden | 108.777 | 361 | 415 |
| Treuhandverbindlichkeiten | | | |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 108.777 | 361 | 415 |

40) Nachrangige Vermögenswerte

| EUR Tsd. | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
|-----------------------|------------|------------|----------|
| Forderungen an Kunden | 791 | 0 | 0 |

41) Sicherheitenübertragung für eigene Verbindlichkeiten

| EUR Tsd. | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
|--|------------|------------|----------|
| Als Sicherheiten übertragene Vermögenswerte | | | |
| Forderungen an Kreditinstitute | 12.380 | 13.280 | 0 |
| Forderungen an Kunden | 78.479 | 101.743 | 96.259 |
| Finanzinvestitionen | 2.500 | 0 | 0 |
| Verpflichtungen, für die Vermögenswerte übertragen wurden | | | |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 93.359 | 115.023 | 96.259 |

Im Rahmen von Unternehmensrefinanzierungen durch die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) werden Kundenforderungen in Höhe von EUR 78 Mio. als Sicherheiten gestellt. Diese Forderungen sind durch Ausfallgarantien des Bundes, durch Privatversicherungen und Wechselbürgschaften garantiert. Die OeKB kann diese Kundenforderungen bei vertragskonformer Leistung des Konzerns nicht weiterverpfänden oder veräußern.

Für Kredite der IMMO-Bank an in den Konzernabschluss einbezogene Tochterunternehmen wurden von der VBW Sicherheiten in Höhe von EUR 12 Mio. (2014: EUR 13 Mio.) gestellt.

Im Rahmen für Sicherstellungen von EZB Refinanzierungen der ÖVAG wurden im Geschäftsjahr 2014 EUR 102 Mio. (2013: EUR 96 Mio.) Forderungen an Kunden als Sicherheiten gestellt.

Die restlichen Kundenforderungen werden im Rahmen von Refinanzierungen durch die KfW Bankengruppe als Sicherheiten gestellt. Die Modalitäten sind dieselben wie bei der OeKB.

42) Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken

| EUR Tsd. | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
|---|------------|------------|----------|
| Eventualverbindlichkeiten | | | |
| Akzeptierte und Indossamentverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln | 0 | 0 | 0 |
| Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftungen | 418.216 | 112.882 | 135.010 |
| Verbindlichkeiten aus Bestellung von Sicherheiten | 0 | 115.023 | 0 |
| Sonstiges (Haftsumme) | 60.147 | 0 | 0 |
| Kreditrisiken | | | |
| Verbindlichkeiten aus unechten Pensionsgeschäften | 0 | 0 | 0 |
| Kreditrisiken aus noch nicht in Anspruch genommenen Kreditzusagen | 7.804.174 | 325.302 | 330.196 |
| Sonstiges | 0 | 0 | 0 |

Darstellung der zukünftigen cash flows der Eventualverbindlichkeiten nach ihrer vertraglichen Fälligkeit und bei den Garantien auch nach der erwarteten Fälligkeit.

| EUR Tsd. | Kredit- zusagen | Garantien - vertraglich vereinbart | Garantien erwartet |
|--------------------------------|--------------------|--|-----------------------|
| 31.12.2015 | | | |
| Buchwert | 7.804.174 | 418.216 | 0 |
| Zahlungsabflüsse gesamt | 8.159.674 | 451.047 | 6.233 |
| bis 3 Monate | 2.447.902 | 451.047 | 623 |
| bis 1 Jahr | 5.711.772 | 0 | 2.493 |
| bis 5 Jahre | 0 | 0 | 3.116 |

Da sich aufgrund der Einbringung des ZO Teilbetriebes im Geschäftsjahr 2015 die Struktur der Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken stark verändert hat und daher die Vergleichbarkeit mit den Geschäftsjahren 2014 und 2013 nicht gegeben ist und da der Aufwand für die rückwirkende Ermittlung der Vergleichszahlen unverhältnismäßig hoch wäre, wurde auf die Angabe der Vergleichszahlen verzichtet.

Bei den Kreditrisiken wurde bei der Darstellung der vertraglichen Laufzeit auf das Ende abgestellt. Bei der Darstellung der vertraglich vereinbarten Garantien wird die erste vertragliche Möglichkeit der vollen Inanspruchnahme dargestellt, während in der Spalte der erwarteten Garantien die vom Management in den verschiedenen Laufzeiten erwartete Inanspruchnahme angegeben wird.

Für Finanzgarantien, bei denen es nach Einschätzung des Managements zu einem Zahlungsabfluss kommen wird, wurde in Höhe des wahrscheinlichen Zahlungsabflusses unter Berücksichtigung von eventuell vorhandenen Sicherheiten eine Vorsorge in den Rückstellungen für außerbilanzielle Risiken in Höhe von EUR 6.233 Tsd. gebildet.

43) Pensionsgeschäfte und andere übertragene Vermögenswerte

Zum Bilanzstichtag 31.12.2015, 31.12.2014 und 31.12.2013 bestanden keine Rücknahmeverpflichtungen aus echten Pensionsgeschäften (Repurchase Agreements) als Pensionsgeber.

Es werden in der Bilanz keine weiteren finanziellen Vermögenswerte ausgewiesen, bei denen die wesentlichen Chancen und Risiken zurückbehalten wurden.

44) Angaben über Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen

| EUR Tsd. | Gegenüber verbundenen nicht konsoli- dierten Unter- nehmen | Gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungs- verhältnis besteht | Gegenüber assoziierten Unternehmen | Gegenüber Unternehmen, die als Aktionär signifikanten Einfluss auf die Konzernmutter haben |
|--|--|--|--|--|
| 31.12.2015 | | | | |
| Forderungen an Kreditinstitute | 0 | 0 | 300.610 | 0 |
| Forderungen an Kunden | 440 | 9.863 | 0 | 0 |
| Schuldverschreibungen | 0 | 0 | 6.775 | 765.655 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 0 | 109.055 | 333.452 | 0 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 2.387 | 13.957 | 0 | 0 |
| Geschäftsvorfälle | 4.054 | 188.229 | 450.105 | 0 |
| 31.12.2014 | | | | |
| Forderungen an Kunden | 2.045 | 1 | 0 | 0 |
| Schuldverschreibungen | 0 | 0 | 0 | 3.467 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 4.752 | 205 | 0 | 0 |
| Geschäftsvorfälle | 3.815 | 41 | 0 | 0 |
| 01.01.2014 | | | | |
| Forderungen an Kunden | 30 | 0 | 0 | 0 |
| Schuldverschreibungen | 0 | 0 | 0 | 5.555 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 2.363 | 0 | 0 | 0 |
| Geschäftsvorfälle | 1.823 | 0 | 0 | 0 |

Der Betrag der Geschäftsvorfälle stellt den Durchschnittsbestand der Forderungen und Verbindlichkeiten an Kreditinstitute und an Kunden dar und berechnet sich aus dem jeweiligen Stand an den Quartalsstichtagen im Berichtszeitraum, der Vorzeichen unabhängig aufgerechnet wird.

Verrechnungspreise zwischen dem VBW Konzern und nahestehenden Unternehmen orientieren sich an den marktüblichen Gegebenheiten. Zum Bilanzstichtag bestehen wie im Vorjahr keine sonstigen Verpflichtungen des VBW Konzerns für nicht konsolidierte Tochtergesellschaften oder assoziierte Unternehmen.

Die Republik Österreich übt als Aktionär signifikanten Einfluss auf den VBW Konzern aus.

Im Geschäftsjahr gewährte Kredite und Vorschüsse an Mitglieder des Aufsichtsrates

| EUR Tsd. | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
|---------------------------|------------|------------|----------|
| Aushaftender Gesamtbetrag | 5 | 43 | 331 |
| Geleistete Rückzahlungen | 27 | 52 | 41 |
| Zinszahlungen | 0 | 0 | 0 |

Als Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen gelten im VBW Konzern die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder des Aufsichtsrates des Mutterunternehmens. Die Darstellung zu den Bezügen der Schlüsselpersonen ist in Note 8) Verwaltungsaufwand enthalten. Es wurden keine weiteren Verträge mit Schlüsselpersonen abgeschlossen.

Zum 31.12.2015 sind in den Forderungen an Kreditinstitute/Kunden Verrechnungen mit Sektorinstituten in Höhe von EUR 2.307.310 Tsd. (2014: EUR 0 Tsd., 2013: EUR 0 Tsd.) und in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten/Kunden Verrechnungen in Höhe von EUR 3.742.698 Tsd. (2014: EUR 0 Tsd., 2013: EUR 0 Tsd.) enthalten.

45) Angaben zum Hypothekendarlehenbankgeschäft gem. Pfandbriefgesetz einschließlich fundierter Bankschuldverschreibungen

| EUR Tsd. | Deckungsdarlehen | Deckungserfordernis Verbriefte Verbindlichkeiten | Überdeckung |
|---------------------------|------------------|---|----------------|
| 31.12.2015 | | | |
| Bankschuldverschreibungen | 1.708.421 | 1.466.250 | 242.171 |
| Gesamt | 1.708.421 | 1.466.250 | 242.171 |
| 31.12.2014 | | | |
| Bankschuldverschreibungen | 0 | 0 | 0 |
| Gesamt | 0 | 0 | 0 |
| 1.1.2014 | | | |
| Bankschuldverschreibungen | 0 | 0 | 0 |
| Gesamt | 0 | 0 | 0 |

Im Deckungserfordernis für verbrieftete Verbindlichkeiten wurde die sichernde Überdeckung in Höhe von 2 % vom Nennwert der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe und der in Umlauf befindlichen Bankschuldverschreibungen berücksichtigt.

46) Vertriebsstellen

| | 31.12.2015 | 31.12.2014 |
|--------------------------------|------------|------------|
| Inland | 64 | 57 |
| Ausland | 0 | 0 |
| Vertriebsstellen gesamt | 64 | 57 |

47) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

In der Hauptversammlung vom 17. März 2016 wurde die Änderung der Verbundverträge 2014 beschlossen. Neben Änderungen des Verbundvertrags 2014 und des Zusammenarbeitsvertrags erfolgte unter anderen auch die Einrichtung eines Leistungsfonds (Treuhandfonds) bei der ZO. Damit ist nun geregelt, dass die ZO künftig alleine für die Sanierungen im Verbund zuständig ist und der Gemeinschaftsfonds wird durch den Leistungsfonds ersetzt.

Der positive Ausblick auf das Volksbanken-Verbund Langfristemittelenrating spiegelt die fortschreitende Konsolidierung der Verbundmitglieder und die hohe Wahrscheinlichkeit einer Höherstufung um bis zu zwei Ratingstufen wider, sobald sich das Risiko der Umsetzung der Konsolidierung ausreichend verringert hat. Andererseits besteht ein Herabstufungs-Risiko für das Viability- und Langfristemittelenrating im Falle einer Nichterreichung der notwendigen Kosteneinsparungen aus der Restrukturierung, aus einem wesentlichen Abschwung der österreichischen Wirtschaft oder dass es dem Volksbanken-Verbund nicht möglich ist, die Rückzahlung an die Republik gemäß dem Rückzahlungsplan zu leisten. Derzeit werden diese Risiken jedoch nicht erwartet.

In der Aufsichtsratssitzung vom 31. März 2016 wurde das neue Filialkonzept genehmigt.

48) Segmentberichterstattung

Im Geschäftsjahr 2015 wurde die Segmentdarstellung neu aufgesetzt. Der Konzern der VB Wien hat zwei Geschäftssegmente – Retail und Zentralorganisation (ZO), die den strategischen Geschäftsfeldern entsprechen. Diese Geschäftsfelder erfüllen unterschiedliche Aufgaben und werden gemäß der internen Management- und Berichtsstruktur unterschiedlich gesteuert. Diese Steuerung setzt auf der Darstellung einer Geschäftseinheit als Profit-Center auf, was bedeutet, dass alle Ergebnisse einer Geschäftseinheit zugerechnet werden, unabhängig davon, ob diese in der Geschäftseinheit als eigene Rechtseinheit selbst oder in der Konzernmutter erwirtschaftet werden.

Für jedes Geschäftsfeld wird an den Vorstand und die Managementebene Bericht erstattet. Basis der Berichterstattung sind die Einzelabschlüsse der VBW und der Tochtergesellschaften. Die Zinsergebnisse der Profit-Center werden nach den Grundsätzen der Marktzinsmethode errechnet. Die Verrechnungspreise für Veranlagungen und Refinanzierungen zwischen Unternehmenseinheiten entsprechen marktüblichen Gegebenheiten. Die Kosten werden nach Schlüsseln der anteiligen Leistungserbringung auf die Geschäftsfelder aufgeteilt. Konzernprojektkosten werden ebenfalls den Geschäftsfeldern zugeordnet.

Retail

Das Segment Retail umfasst die Versorgung von Privatkunden, KMU sowie Kommerz-Kunden mit den banküblichen Dienstleistungen im Bereich Veranlagung und Finanzierung sowie Services im Bereich Wertpapier Beratung und Veranlagung, Zahlungsverkehr, Vermittlung von Versicherungsprodukten und Valuten- und Devisengeschäft.

Die Services werden typischerweise über die Kanäle Filialen sowie Internet bzw. Direktvertrieb erbracht. Dementsprechend sind in diesem Segment die Ergebnisse der Filialen bzw. Kommerz-Kunden-Profit-Center abgebildet.

ZO

Das Segment ZO umfasst die Aktivitäten des Spitzeninstituts sowie die Aufgaben der Zentralorganisation für den ganzen österreichischen Volksbanken-Verbund. Das Treasury ist primär für die Liquiditätsbeschaffung auf Geld- und Kapitalmärkten bzw. für den Liquiditätsausgleich innerhalb des Volksbanken-Verbundes verantwortlich. Weiters ist die Liquiditätssteuerung im Zusammenhang mit den regulatorischen Vorgaben über die Steuerung des Bankbuches im Bereich Liquidität und Zinsänderungsrisiko ein wesentlicher Bestandteil im Bereich der Aufgaben der VBW als Spitzeninstitut und ZO.

Zu den Profit-Centern gehört zusätzlich der Bereich Konsortialfinanzierung inklusive Groß-Wohnbau, wo die VBW als Syndizierungspartner für größere Kreditengagements von Kommerz-Kunden der Volksbanken ihre Dienstleistungen zur Verfügung stellt. Ebenfalls hier erfasst sind die Ergebnisse der VB Services für Banken GmbH, welche ihre Dienstleistungen im Bereich Zahlungsverkehr und Wertpapier-Abwicklung den Volksbanken zur Verfügung stellt.

Schließlich werden alle übrigen Aktivitäten abgebildet, die zur Steuerung des Volksbanken-Verbundes dienen, welche die VBW als Zentralorganisation im Sinne der CRR bzw. des BWG leistet.

Konsolidierung

Die Konsolidierungssachverhalte werden getrennt von den übrigen Aktivitäten in der Spalte Konsolidierung ausgewiesen. Die Positionen enthalten Beträge aus Konsolidierungen, die nicht innerhalb eines Segments durchgeführt werden.

Da die ZO Funktion erst mit der Einbringung vom 4. Juli 2015 erworben wurde, sind die Vergleichszahlen alle dem Segment Retail zugeordnet.

a) Segmentberichterstattung nach Geschäftsfeldern

| EUR Tsd. | Retail | ZO | Konsolidierung | Gesamt |
|--|------------------|------------------|-----------------|-------------------|
| Zinsüberschuss | | | | |
| 1-12/2015 | 60.423 | 11.111 | -1.472 | 70.062 |
| 1-12/2014 | 58.667 | 0 | 0 | 58.667 |
| Risikovorsorge | | | | |
| 1-12/2015 | 14.942 | -1.183 | 0 | 13.758 |
| 1-12/2014 | 11.287 | 0 | 0 | 11.287 |
| Provisionsüberschuss | | | | |
| 1-12/2015 | 32.160 | -2.148 | 48 | 30.060 |
| 1-12/2014 | 27.535 | 0 | 0 | 27.535 |
| Handelsergebnis | | | | |
| 1-12/2015 | 922 | 6.258 | -100 | 7.080 |
| 1-12/2014 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Verwaltungsaufwand | | | | |
| 1-12/2015 | -82.521 | -57.643 | 18.004 | -122.159 |
| 1-12/2014 | -69.571 | 0 | 0 | -69.571 |
| Restrukturierungsaufwand | | | | |
| 1-12/2015 | 0 | -321 | 0 | -321 |
| 1-12/2014 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Sonstiges betriebliches Ergebnis | | | | |
| 1-12/2015 | -17.102 | 49.375 | -16.481 | 15.792 |
| 1-12/2014 | 5.297 | 0 | 0 | 5.297 |
| Ergebnis aus Finanzinvestitionen | | | | |
| 1-12/2015 | 9.770 | -1.260 | 0 | 8.510 |
| 1-12/2014 | 5.100 | 0 | 0 | 5.100 |
| Ergebnis aus Unternehmen bewertet at equity | | | | |
| 1-12/2015 | 0 | -6.531 | 0 | -6.531 |
| 1-12/2014 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Jahresergebnis vor Steuern | | | | |
| 1-12/2015 | 18.594 | -2.342 | 0 | 16.252 |
| 1-12/2014 | 38.316 | 0 | 0 | 38.316 |
| Steuern vom Einkommen | | | | |
| 1-12/2015 | 10.438 | 2.352 | 0 | 12.789 |
| 1-12/2014 | -8.810 | 0 | 0 | -8.810 |
| Jahresergebnis nach Steuern | | | | |
| 1-12/2015 | 29.031 | 10 | 0 | 29.041 |
| 1-12/2014 | 29.506 | 0 | 0 | 29.506 |
| Bilanzsumme | | | | |
| 31.12.2015 | 3.643.487 | 7.201.284 | -827.039 | 10.017.732 |
| 31.12.2014 | 3.412.360 | 0 | 0 | 3.412.360 |
| Forderungen an Kunden | | | | |
| 31.12.2015 | 3.025.194 | 697.018 | 0 | 3.722.212 |
| 31.12.2014 | 2.454.254 | 0 | 0 | 2.454.254 |
| Anteile an at equity bewerteten Unternehmen | | | | |
| 31.12.2015 | 0 | 19.601 | 0 | 19.601 |
| 31.12.2014 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Verbindlichkeiten Kunden | | | | |
| 31.12.2015 | 3.255.742 | 736.758 | 0 | 3.992.500 |
| 31.12.2014 | 3.063.804 | 0 | 0 | 3.063.804 |
| Verbriefte Verbindlichkeiten inklusive Nachrangkapital | | | | |
| 31.12.2015 | 25.391 | 790.645 | 0 | 816.036 |
| 31.12.2014 | 17.589 | 0 | 0 | 17.589 |

49) Risikobericht

Allgemein

Die Übernahme und professionelle Steuerung der mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken ist eine Kernfunktion jeder Bank. Die VBW erfüllt die zentrale Aufgabe der Implementierung und Betreuung der Prozesse und Methoden zur Identifikation, Steuerung, Messung und Überwachung aller bankbetrieblichen Risiken sowohl auf VBW Konzernebene als auch als Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG mit den Primärinstituten. Der Steuerungsfokus und damit auch das Reporting liegt hierbei auf Verbundebene inklusive VBW Konzern als Bestandteil des Verbundes.

Dazu werden basierend auf verbundweit und somit auch konzernweit gültigen risikopolitischen Grundsätzen die folgenden unterschiedlichen Risiken im Rahmen der jährlich vom Vorstand vorgegebenen Risikostrategie adressiert:

- Kreditrisiken (Ausfall-, Kontrahentenausfall-, Kreditkonzentrations-, Tilgungsträger-, Transfer-, Migrations-, Makroökonomisches-Risiko, Risiko aus FX-Krediten)
- Marktrisiko (Marktrisiko Handelsbuch, FX-Risiko offener Devisenpositionen, Zinsänderungs- und Credit Spread Risiko)
- Beteiligungsrisiko (Ausfall-, Abwertungs- und FX-Risiko)
- Operationelles Risiko
- Strukturelles Liquiditätsrisiko
- Sonstige Risiken (Strategisches Risiko, Reputations-, Eigenkapitalrisiko und Business Risk)

In ihrer Funktion als Zentralorganisation des Verbundes hat die VBW sicherzustellen, dass der Kreditinstitute-Verbund über Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren für die Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken und der Vergütungspolitik und -praktiken (§ 39 Abs. 2 BWG) verfügt. Die dafür erforderlichen Weisungsrechte werden anhand der Generellen Weisung umgesetzt. Mit der Harmonisierung und Neuausrichtung der im Risikomanagement bisher in der VBW und den Volksbanken eingesetzten Methoden, Prozesse und Systeme wurde im Jahr 2012 gemäß dem Grundsatz „Ein Verbund – ein System“ begonnen.

Aktuelle Entwicklungen

Im Zuge der Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes und der Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft wurde am 4. Juli 2015 durch eine Spaltung zur Aufnahme jener Teilbetrieb der ÖVAG, der der VBW die Übernahme und Erfüllung der Zentralorganisation- und Zentralinstituts Funktion in dem durch den Verbundvertrag 2014 gebildeten neuen Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken ermöglicht, übertragen. Seit 4. Juli 2015 fungiert die VBW als Zentralorganisation und ist für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften des Volksbanken-Verbundes verantwortlich. Im Bereich des Risikomanagements und -controllings zählen hierzu insbesondere die Implementierung und Betreuung der Prozesse und Methoden zur Identifikation, Steuerung, Messung und Überwachung aller bankbetrieblichen Risiken.

In der VBW entstehen für die übernommenen Zentralorganisationsaufgaben Aufwände/Kosten bzw. Risiken, die solidarisch innerhalb des Verbundes auf alle Primärinstitute in den ökonomischen Sichten verteilt werden.

a) Risikomanagementstruktur und Risikopolitische Grundsätze

Risikomanagementstruktur

Der VBW Konzern hat alle erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen getroffen, um dem Anspruch eines modernen Risikomanagements zu entsprechen, wie sie beispielsweise in den Mindeststandards an das Kreditgeschäft und in der Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung – KI-RMV formuliert sind. Es gibt eine klare Trennung zwischen Markt und

Risikobeurteilung, -messung und -kontrolle. Diese Aufgaben werden zur Vermeidung von Interessenkonflikten von unterschiedlichen Organisationseinheiten wahrgenommen.

Im Ressort Generaldirektion von Direktor DI Gerald Fleischmann ist im Bereich Risikocontrolling das strategische Risikomanagement der VBW und des Verbundes konzentriert. Neben dem Risikocontrolling sind des Weiteren die Bereiche Verbundstrategie, Organisation/IT sowie Personalmanagement in diesem Ressort angesiedelt. Die operativen Risikomanagementaktivitäten sind im Ressort Marktfolge bei Direktor Josef Preissl konzentriert. Dieses umfasst unter anderem die Bereiche Risiko Retail/KMU, Risikomanagement Verbund sowie Sanierungsmanagement.

Risikopolitische Grundsätze

Die risikopolitischen Grundsätze umfassen die innerhalb des VBW Konzerns als Teil des Volksbanken-Verbundes gültigen Normen im Umgang mit Risiken und werden zusammen mit dem Risikoappetit vom ZO-Vorstand festgelegt. Ein verbund- und konzernweit einheitliches Verständnis zum Risikomanagement ist die Basis für die Entwicklung eines Risikobewusstseins und einer Risikokultur im Unternehmen.

Generelle Weisung Risikomanagement

Die Zentralorganisation hat zur Erfüllung ihrer Steuerungsfunktion generelle Weisungen gegenüber den dem Volksbanken-Verbund zugeordneten Kreditinstituten erlassen. Die Generelle Weisung Risikomanagement (GW RM) und die nachgelagerten Handbücher regeln verbund- und konzernweit verbindlich das Risikomanagement. Dies umfasst die bestehenden Prozesse und Methoden zur Steuerung, Messung und Überwachung der Risiken im Verbund und Konzern.

Ziel der GW RM ist es, allgemeine und verbundweit konsistente Rahmenbedingungen und Grundsätze für die Messung und den Umgang mit Risiken sowie die Ausgestaltung von Prozessen und organisatorischen Strukturen verständlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die GW RM bildet die Grundlage für die Operationalisierung der Risikostrategie und setzt dabei, ausgehend von den jeweiligen Geschäftsschwerpunkten, die grundsätzlichen Risikoziele und Limite, an denen sich Geschäftsentscheidungen orientieren müssen, fest. Die GW RM gilt für alle Mitglieder des Kreditinstituts-Verbundes gemäß § 30a BWG.

Die Vorstände und Geschäftsführer aller Verbundmitglieder haben im Rahmen ihrer allgemeinen Sorgfaltspflicht im Interesse der Gesellschaften ausnahmslos und uneingeschränkt dafür Sorge zu tragen, dass die GW RM im jeweiligen Unternehmen formal und faktisch Geltung erlangt. Geltung erlangt GW RM entweder durch gänzliche Inkraftsetzung im Bereich der Gesellschaft oder durch Übernahme der Inhalte der GW RM in ein eigenes Risikohandbuch der Gesellschaft. Jegliche Abweichungen und Sonderregelungen zu der GW RM sind nur in Ausnahmefällen erlaubt und vorab mit der Organisationseinheit OPRISK und Risikogovernance (OE 632) in der VBW als ZO abzustimmen und zu dokumentieren.

Klare Organisationsstrukturen: Besonderes Augenmerk wird auf die Trennung von Risikoübernahme (risk-taking) einerseits und die Risikoberechnung sowie die Vorgabe der Risikonormen andererseits (Risikocontrolling/Risikomanagement) gelegt. Eine Funktionstrennung innerhalb des VBW Konzerns stellt die Vermeidung von Interessenskonflikten sicher.

Systeme und Methoden: Einheitliche Risikomessmethoden sind die Basis zur Vergleichbarkeit und Aggregation der Risiken im VBW Konzern. Sie sind zudem ein wichtiges Element in der konzerninternen Entwicklung effizienter Limitstrukturen und der Berechnung von Limitausnutzungen. Auf einheitliche Risikomanagementsysteme wird auch in Hinblick auf Kosteneffizienz und Ressourcenschonung großes Augenmerk gelegt. Notfallplanungen stellen die erforderliche Verfügbarkeit der Systeme sicher.

Limitwesen: Grundsätzlich unterliegen im VBW Konzern alle mess- und steuerbaren Risiken einer Limitstruktur, die einer permanenten operativen Überwachung unterliegt. Es gilt der Grundsatz: Kein Risiko ohne Limit. Risiken, für die bisher in der Theorie keine hinreichend genauen Messmethodiken und -instrumente zur Verfügung stehen, werden entweder auf

Grund regulatorischer Eigenmittelerfordernisse, konservativer Berechnungsmethoden unter Berücksichtigung von Stressannahmen, oder in Form von Sicherheitspuffern in die Überlegungen einbezogen, wobei in diesen Fällen das Vorsichtsprinzip zur Anwendung kommt.

Risikoreporting: Ein zeitnahes, regelmäßiges und umfassendes Risikoreporting ist unter anderem in Form eines Risikoberichts implementiert. Dieser ist wichtiger Bestandteil für die Identifikation, Messung, Steuerung und Überwachung des Risikos innerhalb des Konzerns. Er wird quartalsweise erstellt und deckt alle relevanten Risikoarten ab. Der Risikobericht informiert den Vorstand periodisch über die Entwicklung der Risikotragfähigkeit und der Risikosituation des Konzerns und umfasst im Schwerpunkt die quantitative Darstellung der steuerungsrelevanten Informationen zu den adressierten Risikokategorien, ergänzt durch kurze Lageeinschätzungen und gegebenenfalls weitere qualitative Informationen. Bei der Erstellung des Reports wird besonderes Augenmerk auf die Datenqualität gelegt, um aussagekräftige Ergebnisse zu gewährleisten.

Prozesse: Grundlage des Risikomanagements sind funktionierende Prozesse. Die Entwicklung und die Integration dieser Prozesse in die täglichen Geschäftsabläufe ist daher zentrale Aufgabe des Risikomanagements im VBW Konzern.

Einführung neuer Produkte: Eine einheitliche Vorgangsweise für die Einführung neuer Produkte ist im VBW Konzern implementiert. Neben der adäquaten Erfassung aller Risiken, dem korrekten Eingang in das Controlling und die Bilanzierung steht hier die Abbildung in den zentralen Systemen des Konzerns im Vordergrund. Einheitliche aussagekräftige Risikoreports und ein korrektes externes Meldewesen werden dadurch gewährleistet.

Ein effizienter systemunterstützter Genehmigungsprozess für Treasury Produkte ist implementiert und wird kontinuierlich verbessert und weiterentwickelt. Die korrekte Abbildung sämtlicher Risiken in den Risikomanagementsystemen steht hierbei im Vordergrund. Besonderes Augenmerk wird auf das Vorhandensein einer unabhängigen Bewertungsmöglichkeit gelegt. Dies gilt auch für geschlossene Positionen. Somit werden die gesetzlichen Vorgaben zur Darstellung des Kontrahentenausfallrisikos und die Anforderungen des Collateral Managements erfüllt.

Backtesting: Da Schätzungen der Größen Probability of Default (PD), Loss given Default (LGD), Exposure at Default (EAD) und Credit Conversion Factor (CCF) sowie Value at Risk (VaR) immer auf Vergangenheitswerten aufbauen, muss ihre Akkuranz tourlich mittels Rückvergleichen (Backtesting) validiert werden. Backtestingreports werden jedenfalls für das Kredit- und das Marktrisiko erstellt. Die Frequenz des Reportings hängt von der Risikoart ab, erfolgt aber zumindest jährlich. Das Ergebnis wird zeitnah dem Vorstand zur Kenntnis gebracht. Alarmierende Ergebnisse (z.B. eine statistisch gesehen zu hohe Anzahl an Ausreißern) führen umgehend zu einer Analyse der Berechnungsmethoden oder der Modelle.

Stresstesting: Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiken werden regelmäßig risikoartenspezifischen Stresstests unterzogen, wobei die Krisenszenarien derart gestaltet werden, dass das Eintreten von sehr unwahrscheinlichen aber nicht unmöglichen Ereignissen simuliert wird. Anhand dieser Vorgehensweise können u.a. atypische tail losses (extreme Verluste) erkannt und analysiert werden – diese Methodik stellt insbesondere im Falle von fat tails eine hilfreiche Ergänzung zur VaR Methodik dar.

Neben diesen risikoartenspezifischen Stresstests und Sensitivitätsanalysen werden regelmäßig auch risikoartenübergreifende Stresstests durchgeführt. Dabei werden zuerst volkswirtschaftliche Krisenszenarien definiert und daraus die geänderten Risikoparameter für die einzelnen Risikokategorien und Geschäftsfelder abgeleitet. Neben der Risikoseite werden auch die Effekte der Krisenszenarien auf die Risikodeckungsmassen ermittelt. In einer gestressten Risikotragfähigkeitsrechnung werden schließlich die verschiedenen Auswirkungen der Krisenszenarien auf die Risikotragfähigkeit zusammengefasst und analysiert. Zusätzlich werden auch Reverse-Stresstests und portfoliospezifische Stresstests durchgeführt.

b) Aufsichtsrechtliche Anforderungen

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen werden in der VBW intern gemäß der Basel II/III Logik in drei Säulen geteilt. Säule 1 Mindestkapitalanforderungen regelt die Ermittlung der Mindestkapitalerfordernisse für Kreditrisiken, Marktrisiken sowie operationelle Risiken. Säule 2 Aufsichtsrechtliche Kontrolle definiert Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Banken im Rahmen des sogenannten ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process – siehe auch Punkt c)). Säule 3 Offenlegung legt die Offenlegung für Marktteilnehmer fest.

Säule 1 Mindestkapitalanforderungen

Die Umsetzung der Säule 1 in der VBW als ZO des Verbundes verfolgt gemäß Vorstandsbeschluss nicht nur die Erfüllung der Mindestanforderungen, sondern unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit auch die Umsetzung interner Modelle, um damit die Risikomanagementsysteme für alle Risikoarten kontinuierlich zu verbessern. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen gelten für die VBW als Einzelinstitut, den VBW Konzern sowie den Verbund gemäß § 30a BWG. Soweit im Folgenden quantitative Angaben in Bezug auf aufsichtsrechtliche Kennzahlen dargestellt werden, beziehen sich diese auf den VBW Konzern.

Sowohl beim Kreditrisiko als auch beim Marktrisiko und beim Operationellen Risiko kommen die jeweiligen regulatorischen Standardansätze zur Bestimmung der Mindestkapitalanforderungen zur Anwendung.

Säule 2 Internal Capital Adequacy Assessment Process

Der Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP) verpflichtet Banken, alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um jederzeit eine ausreichende Kapitalausstattung für die aktuellen und auch die zukünftig geplanten Geschäftsaktivitäten und die damit verbundenen Risiken zu gewährleisten. Dabei können bankintern entwickelte Methoden und Verfahren angewendet werden. Bei der Ausgestaltung der für die Umsetzung des ICAAP erforderlichen Strategien, Methoden und Systeme, spielt die Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit eine wesentliche Rolle (Proportionalitätsprinzip). Die Umsetzung des ICAAP wird unter Punkt c) näher erläutert.

Säule 3 Offenlegung

Den Anforderungen der Säule 3 wird durch die Veröffentlichung der qualitativen und quantitativen Offenlegungsvorschriften gemäß Verordnung der Finanzmarktaufsicht (FMA) zur Durchführung des Bankwesengesetzes betreffend der Veröffentlichungspflichten von Kreditinstituten (EU Verordnung Nr. 575 / 2013 Teil VIII Offenlegung) auf der institutseigenen Homepage unter Volksbanken-Verbund / Verbund-Offenlegung nachgekommen.

c) Risikostrategie und interner Kapitaladäquanzprozess

Für den VBW Konzern als Teil des Verbundes gemäß § 30a BWG gilt die Verbund-Risikostrategie welche – unter Berücksichtigung der Ergebnisse des ICAAP – jährlich durch den ZO-Vorstand neu bewertet und festgelegt wird. Sie bildet die Grundlage für einen verbund- und damit auch konzernweit einheitlichen Umgang mit Risiken. In der Risikostrategie werden allgemeine und verbund- und konzernweit konsistente Rahmenbedingungen und Grundsätze für das Risikomanagement sowie die Ausgestaltung entsprechender Prozesse und organisatorischer Strukturen verständlich und nachvollziehbar festgelegt und dokumentiert. Weiterentwicklungen in Bezug auf die angewandten Methoden zur Messung und Steuerung der Risiken fließen über den jährlichen Aktualisierungsprozess in die Risikostrategie ein.

Internationaler Best Practice folgend ist der ICAAP als revolvierender Steuerungskreislauf aufgesetzt. Dieser startet mit der Definition einer Risikostrategie, durchläuft dann den Prozess der Risikoidentifikation, -quantifizierung und -aggregation, und schließt mit der Bestimmung der Risikotragfähigkeit, der Kapitalallokation und Limitierung bis hin zur laufenden Risikoüberwachung. Die einzelnen Elemente des Kreislaufes werden mit unterschiedlicher Frequenz durchlaufen (täglich für die Risikomessung Marktrisiko Handelsbuch, monatlich für die Erstellung der Risikotragfähigkeitsrechnung, jährlich für

Risikoinventur und Risikostrategie). Alle im Kreislauf beschriebenen Aktivitäten werden zumindest jährlich auf ihre Aktualität und ihre Angemessenheit hin geprüft und bei Bedarf an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.

Auf Basis der Verbund-Geschäftsstrategie definiert der Verbund eine Risikostrategie, um konsistente Rahmenbedingungen und Grundsätze für ein einheitliches Verbund-Risikomanagement zu schaffen. Die Verbund-Risikostrategie gilt für den gesamten Verbund. Abgeleitet aus der Verbund-Risikostrategie definiert die VBW eine eigene Risikostrategie. Das Kernelement der Risikostrategie stellt ein integriertes Limitsystem und das Risk Appetite Statement (RAS) dar, um die angemessene Ausrichtung der Risiko-, Kapital-, und Performanceziele sicherzustellen. Das auf Teilrisikoarten herunter gebrochene Limitsystem, sowie das RAS geben den Rahmen für jenes maximale Risiko vor, das der VBW Konzern bereit ist, für die Erreichung der strategischen Ziele einzugehen. Die RAS Kennzahlen werden mit einem Ziel-, einem Trigger- und einem Limitwert versehen und werden ebenso wie die Gesamtbanken- und Teilrisikolimits laufend überwacht. Damit wird sichergestellt, dass Abweichungen von der Risikostrategie rasch erkannt werden und zeitgerecht Maßnahmen zur Gegensteuerung eingeleitet werden können.

Die Risikoinventur verfolgt das Ziel, das Gefahrenpotential neuer eingegangener wesentlicher Risiken zu erheben und bestehende wesentliche Risiken zu bewerten. Die Ergebnisse der Risikoinventur werden zusammengefasst und für den Verbund sowie jedes zugeordnete Kreditinstitut und den VBW Konzern ausgewertet. Die Ergebnisse der Risikoinventur fließen in die Risikostrategie ein und bilden den Ausgangspunkt für die Risikotragfähigkeitsrechnung, da wesentliche Risikoarten in der Risikotragfähigkeitsrechnung zu berücksichtigen sind.

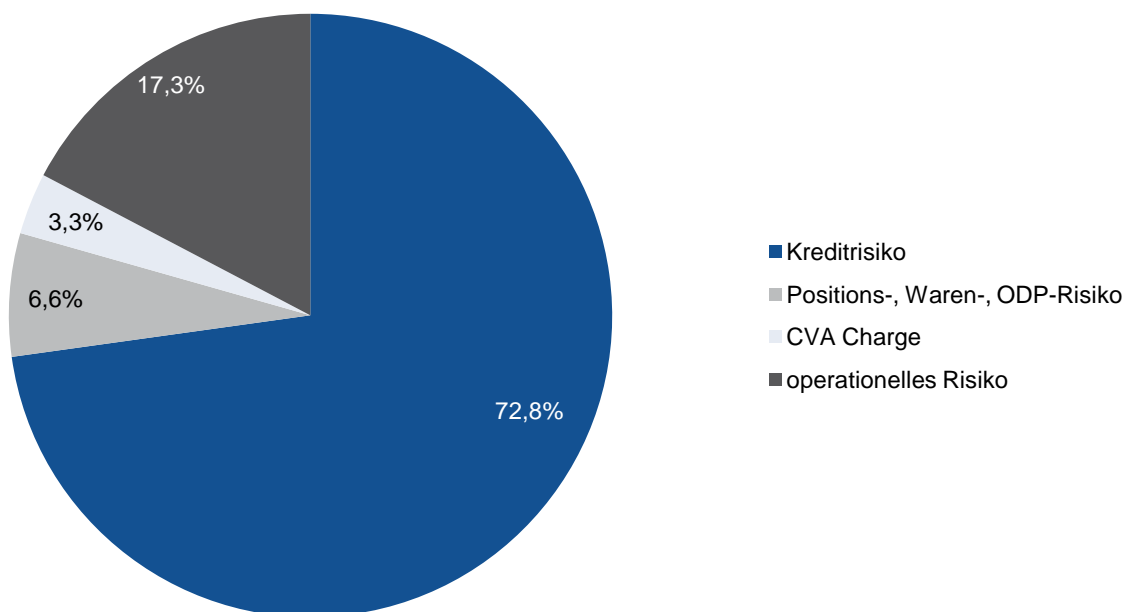
Die Risikotragfähigkeitsrechnung stellt die Basis der quantitativen Umsetzung des ICAAP dar. Mit ihr wird die jederzeit ausreichende Deckung der eingegangenen Risiken durch adäquate Risikodeckungsmassen nachgewiesen und auch für die Zukunft sichergestellt. Zu diesem Zweck werden auf der einen Seite alle relevanten Einzelrisiken aggregiert. Diesem Gesamtrisiko werden dann die vorhandenen und vorab definierten Risikodeckungsmassen gegenübergestellt und die Einhaltung der vom ZO-Vorstand beschlossenen verbundweit gültigen Gesamtbankrisikolimits und Einzelinstitutslimits auf monatlicher Basis überwacht und der Risikobericht erstellt.

Bei der Bestimmung der Risikotragfähigkeit können unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt werden, die sich in drei Sichten widerspiegeln.

- Regulatorische Sicht (Einhaltung der regulatorischen Eigenmittelquoten)
- Ökonomische Liquidationssicht
- Ökonomische Going Concern Sicht

Die regulatorische Sicht vergleicht die Summe aller aufsichtsrechtlich mit Kapital zu unterlegenden Risiken nach vorgegebenen Risikomessmethoden und definierten Risikodeckungsmassen (basierend auf CRR/CRD IV und BWG). Die Sicherstellung der regulatorischen Risikotragfähigkeit stellt, da gesetzlich vorgegeben, eine Mindestanforderung dar.

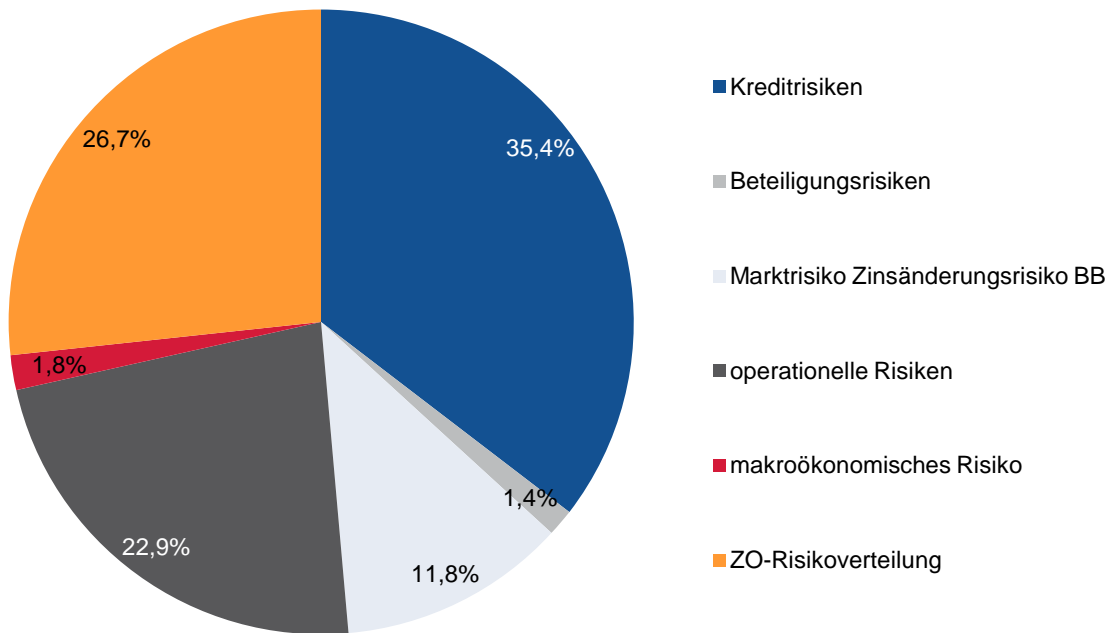
Per 31. Dezember 2015 ergibt sich für den VBW Konzern folgende Zusammensetzung der regulatorischen Gesamtrisikoposition:



In der ökonomischen Liquidationssicht steht die Sicherung der Gläubigeransprüche im Liquidationsfall im Vordergrund. Bei dieser Sichtweise werden die Risikodeckungsmassen auf Basis des internen Kapitals definiert. Dieses baut auf der regulatorischen Definition auf, umfasst aber noch zusätzliche Bestandteile wie z.B. den nicht testierten unterjährigen Jahresüberschuss/-fehlbetrag sowie stille Lasten/Reserven. Auch bei der Bestimmung der Gesamtrisikoposition wird auf interne Verfahren, in der Regel Value at Risk, abgestellt. Dabei wird nicht nur auf die regulatorisch mit Eigenmitteln zu unterlegenden Risiken abgestellt, sondern es werden alle im Rahmen der Risikoinventur als wesentlich erachteten und quantifizierbaren Risiken in die Betrachtung mit einbezogen.

Bei der Risikoquantifizierung in der Liquidationssicht wird ein vom Zielrating der Bank abgeleitetes Konfidenzniveau von 99,9 % mit einer Haltedauer von 1 Jahr verwendet.

Per 31. Dezember 2015 ergibt sich für den VBW Konzern folgende Zusammensetzung der Gesamtrisikoposition in der ökonomischen Liquidationssicht:



In der Going-Concern-Sicht soll der Fortbestand einer geordneten Geschäftstätigkeit sichergestellt werden. Die Going-Concern-Betrachtung stellt auf eine Deckung von Risiken durch kurzfristig verfügbares Kapital im täglichen Geschäft ab. Kleinere, mit hoher Wahrscheinlichkeit auftretende Risiken sollen verkraftet werden können, ohne den laufenden Geschäftsbetrieb zu gefährden. Als Risikodeckungsmasse werden daher im Wesentlichen nur stille Reserven/Lasten, der im laufenden Geschäftsjahr erzielte Jahresüberschuss/-fehlbetrag, der Plangewinn/Planverlust für die nächsten 12 Monate, sowie jenes Kapital, das die in der Risikostrategie festgesetzte Kapitalquote überschreitet, angesetzt. Bei der Risikoquantifizierung wird dafür auf ein moderates Konfidenzniveau von 95 % und eine Haltedauer von 1 Jahr abgestellt.

Die ökonomische Risikotragfähigkeitsrechnung wird als maßgebliche Sichtweise im Rahmen der Steuerung verstanden, da durch die Verbindung von Risikomessung und Ertragsrechnung die risikoadjustierte Ertragssteuerung ermöglicht wird. Standard-Performance-Messmethoden wie der Return on Equity (ROE) werden durch den aussagekräftigen, risikoadäquaten Return on Economic Capital (ROEC) ergänzt, wodurch Geschäftsbereiche in ihrer Performance vergleichbarer werden und damit die Grundlage für eine wertorientierte Banksteuerung gelegt wird.

d) Kreditrisiko

Unter Kreditrisiko werden folgende Risikosubarten zusammengefasst:

- das Ausfallrisiko
- das Kontrahentenausfallrisiko
- das Kreditkonzentrationsrisiko
- das Tilgungsträgerrisiko
- das Transferrisiko
- das Migrationsrisiko
- das Makroökonomische Risiko
- das Risiko aus FX-Krediten

Unter dem Ausfallrisiko werden mögliche Verluste verstanden, die durch den Ausfall von Geschäftspartnern, die Fremdkapitalnehmer des VBW Konzerns sind, entstehen können.

Unter Kontrahentenausfallrisiko (Counterparty-Risk) wird das Risiko verstanden, dass ein Geschäftspartner in einem unbesicherten - over the counter (OTC) - Derivategeschäft seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen kann und hierbei ein tatsächlicher Verlust, resultierend aus einem positiven Marktwert des Derivategeschäftes (Wiedereindeckungsrisiko), für den VBW Konzern eintritt.

Unter Kreditkonzentrationsrisiko wird jenes Risiko verstanden, dass auf Grund eines Ausfalls eines Kunden die gesamte Gruppe seiner wirtschaftlichen Verflechtungen ausfällt, obwohl diese Verbindung keinen zwingenden Ausfall der Gruppe nach sich ziehen würde.

Unter Tilgungsträgerrisiko wird die Gefahr verstanden, dass ein Tilgungsträger, der angespart wird, um eine Forderung zu tilgen, nicht die gewünschte Performance zeigt und schließlich nicht ausreicht, die Forderung abzudecken. Diese Lücke zwischen erwartete Ansparovolumen und aushaftender Forderung bei Laufzeitende dient als Orientierung des potentiellen Verlusts.

Transferrisiko entsteht bei Forderungen, die über Staatsgrenzen hinweg bestehen. Im Falle eines Zahlungsaufschubs (Moratoriums) werden Geldflüsse aus einem Land unterbunden, obwohl der Kreditnehmer zahlungswillig und auch -fähig ist. Die Wahrscheinlichkeit dafür wird als zusätzlicher Aufschlag auf die Wahrscheinlichkeit der Zahlungsunfähigkeit modelliert.

Das Migrationsrisiko ist die Veränderung der Bonität eines Schuldners, ausgedrückt über die Veränderung der Ratingeinstufung und damit der Ausfallwahrscheinlichkeit. Hierbei sind Verluste noch nicht schlagend geworden, jedoch ist die Wahrscheinlichkeit signifikant gestiegen, dass sich daraus potentielle Ausfälle ergeben können.

Das makroökonomische Risiko ist das Risiko von Verlusten, die durch die Veränderung der allgemeinen Wirtschaftslage entstehen.

Das Risiko aus FX-Krediten entsteht auf Grund der Inkongruenz zwischen der Währung des Einkommens des Debtors und der Währung der Finanzierung. Im Fall, dass sich der Wechselkurs für den Kunden nachteilig entwickelt, steigt die monatliche Belastung für den Kunden, was zu zusätzlichen Ausfällen führen kann.

Organisation und Risikostrategie

In allen Einheiten des VBW Konzerns, die Kreditrisiko generieren, ist eine strenge Trennung von Vertriebs- und Risikomanagementeinheiten gegeben. Sämtliche Einzelfallentscheidungen werden unter strenger Beachtung des 4-Augen-Prinzips getroffen, wobei für die Zusammenarbeit zwischen den Risikomanagementeinheiten in den Tochtergesellschaften und dem Risikomanagement auf Konzernebene eindeutige Abläufe festgelegt wurden. Bei großvolumigen Geschäften sind Prozesse etabliert, durch die die Einbindung des operativen Konzernrisikomanagements und des Konzernvorstandes in die Risikoanalyse bzw. Kreditentscheidung sichergestellt werden. Eine wesentliche Rolle spielen dabei Limitsysteme, welche die Entscheidungskompetenzen der einzelnen Konzerneinheiten in einen Rahmen fassen.

Zur Messung und Steuerung des Kreditrisikos ist auch die Entwicklung von ausgereiften Modellen sowie von Systemen und Prozessen, die auf das bankindividuelle Portfolio zugeschnitten sind, notwendig. Dadurch soll einerseits die Kreditentscheidung strukturiert und verbessert werden, andererseits bilden diese Instrumente bzw. deren Ergebnisse auch die Grundlage für das Portfoliomanagement. Im Zuge der Implementierung dieser Systeme wurde im VBW Konzern insbesondere darauf geachtet, dass alle im Konzern eingesetzten Ratingsysteme eine vergleichbare Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default - PD) aufweisen und mit der VB Masterskala, die insgesamt 25 Ratingstufen umfasst, verbunden

sind. Das verwendete PD-Band ermöglicht nicht nur den Vergleich interner Ratings mit den Klassifizierungen externer Ratingagenturen, sondern vor allem den Vergleich der Bonitätseinstufung über Länder und Kundensegmente hinweg.

Kreditportfolio und Credit Value at Risk

Der Begriff ökonomisches Kapital bezeichnet das aus betriebswirtschaftlicher Sicht als Ergebnis einer Risikoschätzung notwendige Risikokapital. Dieses wird wie auch das regulatorische Kapital zur Abdeckung eines über den erwarteten Verlust hinausgehenden unerwarteten Verlustes gehalten. Die Berechnung des für das Kreditrisiko erforderlichen ökonomischen Kapitalbedarfes erfolgt über die Credit Value at Risk (CVaR) Methodik. Der VBW Konzern hat sich zu diesem Zweck für eine analytische Berechnungsmethode, basierend auf einem versicherungsmathematischen Ansatz, entschieden. Im Detail wird für die Modellierung der Kreditrisiken im Kreditportfolio ein weiterentwickeltes und den internen Erfordernissen angepasstes CreditRisk+ Modell herangezogen.

Der CVaR wird auf Konzernebene für folgende Aufgaben eingesetzt:

- Breakdown des CVaRs auf einzelne Geschäftsfelder und Kunden
- Erkennen von Portfoliokonzentrationen
- Analyse der Entwicklung des CVaR in Bestands- und Neugeschäft
- Analyse des marginalen Beitrags einzelner Kunden
- Identifikation der wesentlichen Treiber hinter CVaR Veränderungen (wie beispielsweise: Neugeschäft, Exposure at Default (EAD), Besicherung, Verlustquote, Ausfallsrate, Risikofaktor)

Der CVaR für das Kreditrisiko wird im Rahmen der Gesamtbanksteuerung auch noch für folgende Zwecke verwendet:

- Ermittlung des ökonomischen Kapitals
- Herstellen der Vergleichbarkeit der Risikosituation für unterschiedliche Risikoarten (z.B. Kreditrisiko und Marktrisiko)
- Grundlage für die Berechnung risikoadjustierter Erfolgskennzahlen (z.B. ROEC)
- Basis für Kapitalallokation
- Ermittlung der Kapitalkosten eines Kredits in der Vor- und Nachkalkulation

Die Ergebnisse des CVaR dienen dazu, zusätzliche Informationen für die Portfolioanalyse und -steuerung zu gewinnen. Ein entsprechender quartalsweiser Report wird erstellt.

Wichtigstes Ziel für den Einsatz der Kreditrisiko-Methoden und Instrumente ist die Verlustvermeidung durch Früherkennung von Risiken. Eine adäquate Steuerung erfolgt über Früherkennungssysteme.

Operatives Risikomanagement und Risikocontrollingfunktion

Limitierung

Die Überwachung, Steuerung und Begrenzung des Risikos von Einzelengagements und von Klumpenrisiken erfolgt anhand folgender Limite:

- Kreditlimite für Gruppen verbundener Kunden (GvKs)
- Portfoliolimite

Im Volksbanken-Verbund wird die Gruppe verbundener Kunden (GvK) als Basis für Limite bei Neukreditvergaben herangezogen. Hinsichtlich der Limite wird zwischen den Vorgaben auf Ebene des Volksbanken-Verbundes und für die Fusionsgruppen bzw. Einzelinstitute unterschieden. Kreditlimite für GvK sind grundsätzlich Limite in Bezug auf:

- Staats- und staatsähnliche Risiken, inklusive Länder, Nationalbanken, Supranationale Organisationen (z.B. EU) und staatsgarantierte Risiken
- Banken und bankähnliche Risiken: Diese dienen in erster Linie für das Treasury-Geschäft der ZO sowie Bankbuchveranlagungen
- Unternehmen, sowie alle Kreditnehmer, die nicht zu den Gruppen Staaten oder Banken gehören, damit sind Retailkunden und Gemeinden für Kreditrisikolimitierungen wie Unternehmen zu behandeln.

Die Limite für das maximale Bruttogesamtobligo errechnen sich auf Basis von Prozentwerten an den jeweils anrechenbaren Eigenmitteln unter Berücksichtigung der Ratingstufen. Das maximale Blankoobligo errechnet sich als Prozentwert vom maximalen Gesamtobligo (wiederum gestaffelt nach Ratingklassen) unter Abzug von SK1 Sicherheiten. Sollten in einzelnen Geschäftsfeldern aufgrund der Besonderheiten Überschreitungen notwendig sein (z.B. bei Gemeinnützigen, Apotheken), müssen diese begründet und zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Überprüfung der Limitierungen auf Einzelgeschäftsebene erfolgt kontinuierlich im operativen Risikomanagement der Teilinstitute und wird anhand zentraler Auswertungen durch die VBW in ihrer Rolle als Zentralorganisation überwacht.

Im Zusammenhang mit Portfoliolimitierungen werden derzeit im VBW Konzern hauptsächlich Länderrisikolimiten verwendet, die das Transferrisiko limitieren sollen. Zielformportfolio des Volksbanken-Verbundes ist das Österreichgeschäft. Daher ist das Auslandsgeschäft durch ein Limit von 5 % beschränkt.

Konzentrationen

Die konzernweite Quantifizierung und Bewertung von Konzentrationen erfolgt einerseits über die monatlich erstellte CVaR-Berechnung und andererseits vierteljährlich im Zuge der Erstellung des Risikoberichtes und umfasst beispielhaft Konzentrationen auf Einzelkundenebene für Unternehmen, Banken und der öffentlichen Hand. Ergänzend gibt das Konzentrationsrisiko die Auswirkungen einer Konzernsicht anstatt der Einzelkundenbetrachtung wider.

Die Geschäftstätigkeit im VBW Konzern wird hauptsächlich von den ZO-Funktionen bestimmt, damit entstehen Konzentrationsrisiken in Bezug auf Refinanzierungen der Primärinstitute des Volksbanken-Verbundes.

Ratingsysteme

Konzernweit werden standardisierte Modelle zur Bonitätsbestimmung (die VB Ratingfamilie) und zur Bestimmung der Verlusthöhe im Ausfall angewendet. Die erwartete Ausfallwahrscheinlichkeit jedes Kunden wird über die VB Ratingfamilie geschätzt und über die VB Masterskala ausgedrückt. Das Konzept der VB Masterskala erlaubt es, Kreditnehmer über Regionen und Kundengruppen hinweg bonitätsmäßig zu vergleichen.

Die Ratingklassen der Ratingstufe 5 decken die konzernweit zur Anwendung kommenden Ausfallgründe für einen Kredit ab und werden auch zum Reporting nichtperformender Kredite (Non-performing loans, NPL) herangezogen. Als Problemkredite werden Kredite aus Teilen der Ratingstufe 4 sowie Kredite mit mehr als 60 Tagen Überfälligkeit definiert. Eine genaue Darstellung der Ratingmethoden ist in der aufsichtlichen Offenlegung auf der institutseigenen Homepage zu finden.

Forbearance

Aufgrund der EBA final draft ITS on supervisory reporting on forbearance and non-performing exposures sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2015/227 der Kommission vom 9. Januar 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen alle Kredite und Schuldverschreibungen sowie gegebene widerrufliche und unwiderrufliche Kreditzusagen, Guthaben bei Zentralbanken sowie andere Sichteinlagen in sämtlichen Bewertungskategorien mit Ausnahme von held for trading Positionen unter den Anwendungsbereich des supervisory reporting on forbearance and non-performing exposures. Ebenfalls fallen die zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögensgegenstände und Veräußerungsgruppen gemäß IFRS 5 in den Anwen-

dungsbereich. Unter Forbearance werden Zugeständnisse verstanden, die der Kreditgeber dem Schuldner im Zusammenhang mit finanziellen Schwierigkeiten oder drohenden finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners gewährt, ansonsten aber nicht gewähren würde. Forborne Kreditengagements werden den Kategorien performing forborne Kreditengagements und non-performing forborne Kreditengagements zugeordnet. Aus der Kategorisierung leiten sich die Regelungen für die anschließende Engagementsüberwachung (besondere Überwachungsvorschriften im Kreditinstitute-Verbund) und die Kriterien, welche zur Gesundung führen, ab.

Bezogen auf die Kundenkredite wurden für einen Gesamtbuchwert von insgesamt EUR 49.398 Tsd. Zugeständnisse aus wirtschaftlichen Gründen vereinbart. Dieser Betrag betrifft performing forborne Kreditengagements mit EUR 16.856 Tsd. und non-performing forborne Kreditengagements mit EUR 32.543 Tsd.; für die non-performing forborne Kreditengagements wurden Wertberichtigungen von EUR 8.762 Tsd. gebildet.

Die Entscheidung, wann ein Geschäft nicht mehr als forborne eingestuft wird, erfolgt anhand fest vorgegebener Kriterien, die kumulativ erfüllt sein müssen. Für Kunden der Intensivbetreuung wird die Entscheidung im Rahmen der tourlichen Überwachung getroffen, für Sanierungsfälle im Rahmen der laufenden Engagementüberwachung.

Kontrahentenausfallrisiko

Dem Kontrahentenrisiko für Marktwerte aus unbesicherten Derivaten wird mittels Credit Value Adjustments (CVA) bzw. Debt Value Adjustment (DVA) - als Näherungsfunktion des potenziellen zukünftigen Verlustes in Bezug auf das Kontrahentenausfallrisiko - Rechnung getragen. Das expected future exposure (EFE) wird hierbei mittels Monte Carlo Simulation ermittelt. Für jene Kontrahenten, für die keine am Markt beobachtbaren Credit Spreads verfügbar sind, basieren die Ausfallwahrscheinlichkeiten auf internen Ratings des Volksbanken-Verbundes.

Mit den wichtigsten Kontrahenten des VBW Konzerns bestehen rechtlich abgesicherte Nettingvereinbarungen, die sowohl für das interne Risikocontrolling als auch für die Berechnung der Eigenmittelerfordernisse Berücksichtigung finden. Der VBW Konzern verwendet kein internes Modell zur Berechnung des Kontrahentenausfallrisikos.

Die Höhe der Kontrahentenlimite (off-balance Limite) für Derivategeschäfte mit Banken und Finanzinstituten ist abhängig von folgenden Kriterien:

- interne Bonitätseinstufung
- Höhe der Eigenmittel des Kontrahenten
- Höhe der eigenen Eigenmittel
- Intensität der Geschäftsbeziehung mit dem Kontrahenten (strategisch wichtig, einige wenige Geschäfte, sporadisch)
- Bestehen rechtlich durchsetzbarer Netting Vereinbarungen

Die Laufzeiten der eingeräumten off-balance Limite werden unter Berücksichtigung der Kontrahentenausfallrisiken festgelegt.

Die Überwachung der nach unterschiedlichen Laufzeitbändern geführten Kontrahentenlimite für das Treasury wird in der Abteilung Markt- und Liquiditätsrisiko durchgeführt. Die Anrechnung von derivativen Geschäften an die off-balance Linien erfolgt nach dem Prinzip positiver Marktwert plus laufzeitabhängiges add-on bei Kontrahenten ohne rechtlich durchsetzbarer Nettingvereinbarung. Liegen gültige Nettingvereinbarungen vor, werden positive und negative Marktwerte genettet und etwaiges cash collateral berücksichtigt.

Bei institutionellen Kontrahenten ohne Netting richtet sich die Höhe der add-ons nach Artikel 274 CRR. Unter Anwendung des off-balance Nettings erfolgt die add-on Berechnung nach Artikel 298 CRR. Bei Nichtbanken kommen konservativere Aufschläge für das interne Risikomanagement zur Anwendung.

Ausnutzungs- und etwaige Überziehungsreports werden den betroffenen Kreditabteilungen sowie dem Treasury täglich zur Verfügung gestellt.

Collateral Management im Derivatehandel

Im Rahmen des internen Risikocontrollings findet für Geschäfte, die auf Basis von Rahmenverträgen (ISDA – International Swaps and Derivatives Association, österreichischer oder deutscher Rahmenvertrag) und Credit Support Annex (CSA)-Verträgen abgeschlossen wurden, ein täglicher Abgleich der Marktwerte der derivativen Geschäfte mit den Kontrahenten statt. Überschreiten die Marktwerte bestimmte vertraglich festgelegte Schwellenwerte, müssen diese Überhänge mit Collaterals abgedeckt werden. Repo-Geschäfte werden ebenso hinsichtlich der Höhe der Sicherheiten überprüft. Nach den abgestimmten Margin Calls erfolgt der Sicherheitentransfer meist in Form von Cash oder ausgewählten Staatsanleihen in Euro.

Kreditrisikoreporting

Das Kreditrisikoreporting erfolgt monatlich mit dem Zweck, stichtagsbezogen eine detaillierte Darstellung des bestehenden Kreditrisikos des VBW Konzerns und auch des Kreditinstituts-Verbundes gemäß § 30a BWG zu geben. Entsprechende Reports werden für den Konzern, die wesentlichen Konzerneinheiten und die wesentlichen Geschäftsfelder erstellt. Die Informationen fließen auch in die Kreditrisikoteile des Risikoberichts ein.

Die Berichte umfassen die quantitative Darstellung der steuerungsrelevanten Informationen zum Kreditrisiko, die durch eine kurze Lageeinschätzung und gegebenenfalls weitere qualitative Informationen ergänzt werden.

Folgende Analysen sind Bestandteil des monatlichen Reports:

- Portfolioverteilungen
- Neugeschäftsentwicklung
- Bonitätsverteilungen
- Non-performing loans
- Kreditrisikokonzentrationen
- Ländergruppenanalyse
- Kundensegmente (Kundensegmentsplit)
- Branchenverteilungen (Kommerz)
- Wesentliche CVaR Informationen

Diese Analysen werden nach verschiedenen Größen und Kennziffern dargestellt wie beispielsweise: Blankoexposure, Gesamtrahmen, erwarteter Verlust, gebildete Risikovorsorge, Standardrisikokosten, non-performing loans, CVaR. Die wichtigsten Kennzahlen zur Beschreibung der Kreditrisiken für die unterschiedlichen Geschäftsfelder zum Bilanzstichtag und im Vergleich zum Vorjahr werden in den folgenden Tabellen dargestellt und stellen Exzerpte aus dem Konzern-Risikoreport dar.

Darstellung der Forderungen an Kreditinstitute und Kunden aufgeteilt nach Kreditqualität und Zuordnung zu den einzelnen Risikokategorien

| EUR Tsd. | Forderungen an Kreditinstitute und Kunden | | |
|---|--|------------------|------------------|
| | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
| Buchwert brutto | 6.516.454 | 3.234.678 | 3.505.699 |
| Risikovorsorge | 68.782 | 35.202 | 102.886 |
| Buchwert netto | 6.447.672 | 3.199.476 | 3.402.813 |
| Einzelwertberichtigung | | | |
| Risikokategorie 1 (1A - 1E) | 0 | 0 | 0 |
| Risikokategorie 2 (2A - 2E) | 0 | 0 | 209 |
| Risikokategorie 3 (3A - 3E) | 52 | 70 | 25.663 |
| Risikokategorie 4 (4A - 4E) | 91 | 449 | 24.185 |
| Risikokategorie 5 (5A - 5E) | 138.576 | 89.014 | 136.283 |
| Risikokategorie 6 (NR) | 0 | 1 | 831 |
| Buchwert brutto | 138.719 | 89.534 | 187.171 |
| Risikovorsorge | 61.954 | 31.114 | 102.886 |
| Buchwert netto | 76.766 | 58.420 | 84.285 |
| > 90 Tage und <= 180 Tage überfällig aber nicht wertberichtigt | | | |
| Risikokategorie 1 (1A - 1E) | 0 | 0 | 0 |
| Risikokategorie 2 (2A - 2E) | 0 | 0 | 0 |
| Risikokategorie 3 (3A - 3E) | 0 | 0 | 0 |
| Risikokategorie 4 (4A - 4E) | 0 | 0 | 0 |
| Risikokategorie 5 (5A - 5E) | 2.301 | 1.620 | 424 |
| Risikokategorie 6 (NR) | 0 | 0 | 0 |
| Buchwert brutto | 2.301 | 1.620 | 424 |
| > 180 Tage und <= 365 Tage überfällig aber nicht wertberichtigt | | | |
| Risikokategorie 1 (1A - 1E) | 0 | 0 | 0 |
| Risikokategorie 2 (2A - 2E) | 0 | 0 | 0 |
| Risikokategorie 3 (3A - 3E) | 0 | 0 | 0 |
| Risikokategorie 4 (4A - 4E) | 0 | 0 | 0 |
| Risikokategorie 5 (5A - 5E) | 4.550 | 3.157 | 2.121 |
| Risikokategorie 6 (NR) | 0 | 0 | 0 |
| Buchwert brutto | 4.550 | 3.157 | 2.121 |
| > 365 Tage überfällig aber nicht wertberichtigt | | | |
| Risikokategorie 1 (1A - 1E) | 0 | 0 | 0 |
| Risikokategorie 2 (2A - 2E) | 0 | 0 | 0 |
| Risikokategorie 3 (3A - 3E) | 0 | 0 | 0 |
| Risikokategorie 4 (4A - 4E) | 0 | 0 | 0 |
| Risikokategorie 5 (5A - 5E) | 14.631 | 6.792 | 4.402 |
| Risikokategorie 6 (NR) | 0 | 0 | 0 |
| Buchwert brutto | 14.631 | 6.792 | 4.402 |
| Weder überfällig noch wertberichtigt | | | |
| Risikokategorie 1 (1A - 1E) | 255.104 | 30.738 | 19.499 |
| Risikokategorie 2 (2A - 2E) | 726.122 | 929.191 | 1.401.617 |
| Risikokategorie 3 (3A - 3E) | 4.717.463 | 1.763.484 | 1.493.726 |
| Risikokategorie 4 (4A - 4E) | 629.765 | 393.965 | 319.693 |
| Risikokategorie 5 (5A - 5E) | 21.758 | 5.662 | 14.471 |
| Risikokategorie 6 (NR) | 6.041 | 10.536 | 62.576 |
| Buchwert brutto | 6.356.252 | 3.133.575 | 3.311.581 |
| Portfoliowertberichtigung | 6.828 | 4.088 | 0 |
| Gesamt-Buchwert netto | 6.447.672 | 3.199.476 | 3.402.813 |

Die Einteilung in die einzelnen Risikokategorien erfolgt nach den im Verbund geltenden internen Ratingstufen. Forderungen der Risikokategorie 1 weisen die höchste Bonität (niedrigste erwartete Ausfallsrate) auf, während Forderungen der Risikokategorie 4 die niedrigste Bonität aufweisen und Forderungen der Risikokategorie 5 ausgefallene Forderungen darstellen (non-performing loans, NPLs). Die Risikokategorie 6 (NR) fasst alle nicht ausgefallenen Forderungen zusammen, die keiner der anderen Risikokategorien 1 – 4 zugeordnet sind. Das sind vorwiegend kleine Exposures, die unterhalb der

Ratingpflicht liegen. Diese Kategorie umfasst Kunden unterschiedlichster lebender Ratings und ist im Gegensatz zu den anderen Risikokategorien keinem bestimmten Risiko zuzuordnen. Entsprechend erklärt sich auch die Verteilung der Risikovorsorgen. Zu beachten ist, dass der Buchwert brutto der einzelwertberechtigten Forderungen nicht der Summe der nicht ordnungsgemäß bedienten (NPLs) Forderungen entspricht. Verbessert sich bei einem ausgefallenen Kunden das Rating, wird der Kunde in eine bessere (performende) Ratingkategorie zugeordnet, die Wertberichtigung entsprechend vermindert und der Kunde nicht mehr als NPL geführt.

Die ausgefallenen Kredite oder NPLs werden der Risikokategorie 5 zugeordnet und nach Ausfallsgrund den einzelnen Ratingstufen zugeordnet. So stellt zum Beispiel die Ratingstufe 5A jene Kreditnehmer dar, die mehr als 90 Tage überfällig sind.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der nicht performenden Kredite auf die Ausfallsratingstufen

| EUR Tsd. | Forderungen an Kreditinstitute und Kunden | | | | | |
|--|---|----------------|----------------|---------------|----------------|---------------|
| | 31.12.2015 | | 31.12.2014 | | 1.1.2014 | |
| | Brutto | Netto | Brutto | Netto | Brutto | Netto |
| Einzelwertberichtigung | | | | | | |
| Rating 5A | 937 | 772 | 635 | 513 | 81 | 0 |
| Rating 5B | 23.086 | 14.480 | 18.404 | 14.739 | 42.825 | 18.811 |
| Rating 5C | 58.865 | 32.161 | 46.475 | 29.418 | 68.747 | 21.931 |
| Rating 5D | 36.798 | 18.213 | 16.998 | 8.711 | 21.117 | 7.648 |
| Rating 5E | 18.890 | 11.019 | 6.502 | 4.649 | 3.513 | 400 |
| Gesamt | 138.576 | 76.646 | 89.014 | 58.030 | 136.283 | 48.790 |
| Mehr als 90 Tage überfällig aber nicht wertberichtigt | | | | | | |
| Rating 5A | 1.592 | 1.592 | 435 | 435 | 404 | 404 |
| Rating 5B | 3.178 | 3.178 | 3.417 | 3.417 | 1.592 | 1.592 |
| Rating 5C | 9.905 | 9.905 | 4.916 | 4.916 | 4.644 | 4.644 |
| Rating 5D | 2.941 | 2.941 | 1.135 | 1.135 | 301 | 301 |
| Rating 5E | 3.866 | 3.866 | 1.666 | 1.666 | 6 | 6 |
| Gesamt | 21.482 | 21.482 | 11.569 | 11.569 | 6.947 | 6.947 |
| Weder überfällig noch wertberichtigt | | | | | | |
| Rating 5A | 265 | 265 | 412 | 412 | 1.693 | 1.693 |
| Rating 5B | 9.967 | 9.967 | 2.329 | 2.329 | 9.347 | 9.347 |
| Rating 5C | 9.318 | 9.318 | 2.235 | 2.235 | 2.606 | 2.606 |
| Rating 5D | 1.394 | 1.394 | 385 | 385 | 659 | 659 |
| Rating 5E | 814 | 814 | 301 | 301 | 166 | 166 |
| Gesamt | 21.758 | 21.758 | 5.662 | 5.662 | 14.471 | 14.471 |
| Gesamt-Buchwert | 181.816 | 119.886 | 106.244 | 75.260 | 157.701 | 70.208 |

Die nachfolgende Tabelle stellt die Brutto- und Nettobuchwerte der Forderungen nach ihrer jeweiligen Risikokategorie dar.

| EUR Tsd. | Forderungen an Kreditinstitute und Kunden ¹⁾ | |
|-----------------------------|---|------------------|
| | Brutto | Netto |
| 31.12.2015 | | |
| Risikokategorie 1 (1A - 1E) | 255.104 | 255.104 |
| Risikokategorie 2 (2A - 2E) | 726.122 | 726.122 |
| Risikokategorie 3 (3A - 3E) | 4.717.514 | 4.717.501 |
| Risikokategorie 4 (4A - 4E) | 629.856 | 629.846 |
| Risikokategorie 5 (5A - 5E) | 181.816 | 119.886 |
| Risikokategorie 6 (NR) | 6.041 | 6.041 |
| Gesamt | 6.516.454 | 6.454.500 |
| 31.12.2014 | | |
| Risikokategorie 1 (1A - 1E) | 30.738 | 30.738 |
| Risikokategorie 2 (2A - 2E) | 929.191 | 929.191 |
| Risikokategorie 3 (3A - 3E) | 1.763.554 | 1.763.496 |
| Risikokategorie 4 (4A - 4E) | 394.413 | 394.343 |
| Risikokategorie 5 (5A - 5E) | 106.244 | 75.260 |
| Risikokategorie 6 (NR) | 10.537 | 10.537 |
| Gesamt | 3.234.678 | 3.203.564 |
| 1.1.2014 | | |
| Risikokategorie 1 (1A - 1E) | 19.499 | 19.499 |
| Risikokategorie 2 (2A - 2E) | 1.401.825 | 1.401.759 |
| Risikokategorie 3 (3A - 3E) | 1.519.389 | 1.512.158 |
| Risikokategorie 4 (4A - 4E) | 343.878 | 336.128 |
| Risikokategorie 5 (5A - 5E) | 157.701 | 70.208 |
| Risikokategorie 6 (NR) | 63.407 | 63.061 |
| Gesamt | 3.505.699 | 3.402.813 |

¹⁾Die Nettobuchwerte sind ohne Abzug der Portfoliowertberichtigung abgebildet.

Die Einzelwertberichtigungen in der Risikokategorie 5 decken in der Regel nicht den gesamten Bruttowert der aushaftenden Forderungen ab, da Sicherheiten berücksichtigt aber sonstige Vorsorgen (Portfoliovorsorgen) nicht berücksichtigt werden und es zudem im Bereich der Restrukturierungsfälle nicht immer zu einer vollständigen Wertberichtigung der ausgefallenen Forderung kommen muss (Going concern Überlegung bei der Bildung der Risikovorsorge).

Die nachfolgende Tabelle stellt den Anteil der ausgefallenen und nicht ausgefallenen Forderungen an den Gesamtforderungen dar.

| EUR Tsd. | Forderungen gesamt | | Forderungen im Ausfall | | Forderungen Lebend | |
|-------------------|--------------------|------------------|------------------------|---------------------|--------------------|-----------------------|
| | Aushaftung | Unbesichert | Unbesichert | Risiko- vorsorge | Unbesichert | Erwarteter Verlust |
| 31.12.2015 | | | | | | |
| VB Wien | 6.516.454 | 3.175.930 | 80.463 | 61.930 | 3.095.468 | 36.478 |
| Gesamt | 6.516.454 | 3.175.930 | 80.463 | 61.930 | 3.095.468 | 36.478 |
| 31.12.2014 | | | | | | |
| VB Wien | 3.234.678 | 1.172.790 | 42.880 | 31.069 | 1.129.909 | 6.804 |
| Gesamt | 3.234.678 | 1.172.790 | 42.880 | 31.069 | 1.129.909 | 6.804 |
| 1.1.2014 | | | | | | |
| VB Wien | 3.505.699 | 1.679.331 | 86.313 | 87.494 | 1.593.017 | 10.135 |
| Gesamt | 3.505.699 | 1.679.331 | 86.313 | 87.494 | 1.593.017 | 10.135 |

Der Ausfall folgt konzernweit der Definition in der CRR, die einen auf internen Ratings basierenden Ansatz bei der Eigenmittelberechnung zur Anwendung bringt. Den ausgefallenen Forderungen wird die Höhe der gebildeten Einzelwertberichtigungen gegenübergestellt und den performenden Forderungen ist der über das nächste Jahr erwartete Verlust gegenübergestellt. Der Expected Loss ergibt sich aus den internen Bonitätseinstufungen, der wirtschaftlichen Besicherungssituation und der daraus abgeleiteten erwarteten Verlusthöhe bei Ausfall. Im Allgemeinen kommt es bei den Forderungen im Ausfall zu Risikovorsorgen, die unter dem unbesicherten Obligo liegen, weil es neben den Vorsorgen aus

Einzelwertberichtigungen (EWB) auch noch pauschalierte EWBs und Portfoliovorsorgen gibt, die in obiger Aufstellung nicht enthalten sind.

Die nachfolgende Tabelle gibt den Gesamtrahmen der besicherten Forderungen nach den einzelnen Sicherheitenkategorien an.

| EUR Tsd. | Forderungen an Kreditinstitute und Kunden | | |
|---|---|------------------|------------------|
| | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
| Sicherheiten zu einzelwertberichtigten Forderungen | | | |
| Barreserve | 1.394 | 1.013 | 2.878 |
| Wertpapiere | 712 | 367 | 2.536 |
| Hypotheken | 57.171 | 40.214 | 71.637 |
| Garantien | 1.776 | 1.504 | 2.923 |
| Mobilien | 292 | 64 | 144 |
| Sonstige | 5.588 | 3.566 | 8.810 |
| Sicherheiten zu Forderungen, die mehr als 90 Tage überfällig aber nicht wertberichtigt sind | | | |
| Barreserve | 305 | 165 | 15 |
| Wertpapiere | 8 | 42 | 15 |
| Hypotheken | 13.653 | 10.238 | 5.890 |
| Garantien | 107 | 465 | 223 |
| Mobilien | 15 | 25 | 0 |
| Sonstige | 688 | 634 | 395 |
| Sicherheiten zu Forderungen, die weder überfällig noch wertberichtigt sind | | | |
| Barreserve | 78.466 | 49.720 | 50.318 |
| Wertpapiere | 44.045 | 50.559 | 36.006 |
| Hypotheken | 2.580.944 | 1.792.124 | 1.538.135 |
| Garantien | 189.301 | 14.324 | 13.325 |
| Mobilien | 10.275 | 3.166 | 2.706 |
| Sonstige | 355.784 | 93.698 | 90.411 |
| Wert der Sicherheiten gesamt | 3.340.523 | 2.061.888 | 1.826.368 |

Die wichtigste Besicherungsform im Kreditgeschäft ist die Hypothek.

Die folgende Tabelle zeigt die Regionalverteilung bezogen auf die Ausnutzung und verteilt auf die Länder.

| EUR Tsd. | Österreich | EU Mittel- und Ost-europa | | | Nicht EU Europa | USA und Kanada | Sonstige | Gesamt |
|-------------------|------------------|---------------------------|---------------|--------------|-----------------|----------------|------------------|--------|
| | | EWR inkl. Schweiz | | | | | | |
| 31.12.2015 | | | | | | | | |
| VB Wien | 5.881.252 | 503.812 | 31.262 | 1.118 | 40.172 | 58.838 | 6.516.454 | |
| Gesamt | 5.881.252 | 503.812 | 31.262 | 1.118 | 40.172 | 58.838 | 6.516.454 | |
| 31.12.2014 | | | | | | | | |
| VB Wien | 3.195.069 | 31.733 | 4.275 | 1.107 | 1.059 | 1.435 | 3.234.678 | |
| Gesamt | 3.195.069 | 31.733 | 4.275 | 1.107 | 1.059 | 1.435 | 3.234.678 | |
| 1.1.2014 | | | | | | | | |
| VB Wien | 3.467.236 | 28.481 | 4.863 | 1.175 | 1.237 | 2.706 | 3.505.699 | |
| Gesamt | 3.467.236 | 28.481 | 4.863 | 1.175 | 1.237 | 2.706 | 3.505.699 | |

Die Verteilung des Forderungsportfolios auf die wesentlichen Regionen, die konzernintern zu Steuerungszwecken verwendet werden, zeigt keine Verschiebung in der regionalen Verteilung. Schon 2013 befand sich der größte Teil des Volumens in Österreich. 2014 verringerte sich das Volumen signifikant, die regionale Verteilung bleibt jedoch erhalten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung des Portfolios nach Kundensegmenten.

| EUR Tsd. | Öffentliche Hand | Banken | Corporates | Retail KMU | Retail Privat | Spezialfinanzierungen | Gesamt |
|-------------------|------------------|------------------|------------------|----------------|------------------|-----------------------|------------------|
| 31.12.2015 | | | | | | | |
| VB Wien | 101.796 | 2.707.011 | 1.785.505 | 589.971 | 1.269.273 | 62.898 | 6.516.454 |
| Gesamt | 101.796 | 2.707.011 | 1.785.505 | 589.971 | 1.269.273 | 62.898 | 6.516.454 |
| 31.12.2014 | | | | | | | |
| VB Wien | 15.098 | 779.777 | 993.083 | 487.415 | 949.987 | 9.318 | 3.234.678 |
| Gesamt | 15.098 | 779.777 | 993.083 | 487.415 | 949.987 | 9.318 | 3.234.678 |
| 01.01.2014 | | | | | | | |
| VB Wien | 16.682 | 1.178.548 | 881.435 | 448.886 | 973.312 | 6.835 | 3.505.699 |
| Gesamt | 16.682 | 1.178.548 | 881.435 | 448.886 | 973.312 | 6.835 | 3.505.699 |

Die Einteilung nach Kundensegmenten entspricht den im Bankwesengesetz definierten Kundengruppierungen.

Kreditsicherheiten

Verwendung von Kreditsicherheiten

Die Verwendung von Kreditsicherheiten sowie deren Management werden als bedeutender Bestandteil des Kreditrisikomanagements im VBW Konzern gesehen. Sie stellen neben der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers den wesentlichen Faktor für die Bestimmung des Kreditrisikos eines Engagements dar. Die primäre Bedeutung von Kreditsicherheiten liegt in der Vorsorge für nicht vorhersehbare Zukunftsrisiken des Kreditengagements und somit in der Begrenzung des Verlustrisikos eines Kreditengagements im Falle einer Insolvenz oder Restrukturierung.

Die im VBW Konzern zum Einsatz kommenden Sicherheitenarten und deren Behandlung werden umfassend in den Verbundhandbüchern Sicherheitenmanagement Teil I-IV und der Generellen Weisung Risikomanagement dargestellt. Dort erfolgt eine Kategorisierung sowohl nach rechtlichem Sicherungsgeschäft als auch nach der zugrunde liegenden Güterart.

Eine Schlüsselanforderung bei der Auswahl von Sicherheiten ist die in der Art gegebene Kongruenz mit der zu besichernden Kreditforderung. Werden für ein Kreditengagement Sicherheiten bestellt, sind diese nach verbindlichen Bewertungsregeln objektiv zu bewerten. Darüber hinaus bestehen klar definierte Richtlinien und Prozesse für die Bestellung, Verwaltung und Verwertung von Kreditsicherheiten. Jede Kreditsicherheit wird regelmäßig auf ihre Werthaltigkeit überprüft, wobei die Periodizität im Wesentlichen von der Sicherheitenart abhängt und einheitlich geregelt ist.

Bewertung von Kreditsicherheiten

Ausgangspunkt für die Berücksichtigung von Sicherheiten im Rahmen des Kreditvergabeprozesses ist jeweils der aktuelle Markt-, Verkehrs-, Nominal- oder Rückkaufswert. Auf diesen Wert werden in der Folge jeweils die korrespondierenden Abschläge im Rahmen der Credit Risk Mitigation angewendet. Die jeweilige Bewertung der unterschiedlichen Sicherungsarten erfolgt grundsätzlich auf Basis folgender Ausgangswerte:

| Sicherheit | Ausgangswert |
|--|--------------------------|
| Finanzielle Sicherheit | Marktwert / Nominalwert |
| Immobilien-sicherheit | Marktwert / Verkehrswert |
| Sonstige Sicherheiten | Marktwert |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistung | Nominalwert |
| Lebensversicherung | Rückkaufswert |
| Garantien | Nominalwert |
| Kreditderivate | Nominalwert |

Die initiale Bewertungsmethode einer Kreditsicherheit wird gemeinsam mit dem Bewertungsergebnis für die laufende Überprüfung in geeigneter Weise dokumentiert.

Die wichtigsten Arten von Besicherungen

Kreditsicherheiten sollen mit der Art der zu besichernden Kreditforderung korrespondieren. Als solches sollen Investitionskredite grundsätzlich durch die zu finanzierenden Vermögenswerte besichert werden, sofern diese werthaltig sind und dem Sicherungsgeber auf Kreditlaufzeit zur Verfügung stehen. Bei der Auswahl von Kreditsicherheiten wird auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis geachtet und somit auf vornehmlich werthaltige, wenig bearbeitungs- und kostenintensive sowie auf tatsächlich verwertbare Kreditsicherheiten zurückgegriffen. Aus diesem Grund werden Sachsicherheiten, wie beispielsweise Immobiliensicherheiten und finanzielle Sicherheiten, wie Bar- oder Wertpapiersicherheiten, eine bevorzugte Stellung eingeräumt.

Verteilung wirtschaftlicher Kreditsicherheiten im Portfolio des VBW Konzerns:

| Sicherheiten EUR Tsd. | Angerechneter Wert | | |
|--|--------------------|------------------|------------------|
| | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
| Finanzielle Sicherheit | 307.151 | 101.867 | 91.769 |
| Immobiliensicherheiten | 2.651.768 | 1.842.576 | 1.615.662 |
| Sonstige Sicherheiten | 12.107 | 3.860 | 3.218 |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 6.858 | 1.079 | 1.209 |
| Lebensversicherungen | 171.456 | 96.213 | 98.039 |
| Garantien | 191.183 | 16.293 | 16.471 |
| Gesamt | 3.340.523 | 2.061.888 | 1.826.368 |

Immobiliensicherheiten sind die mit Abstand wichtigste Sicherheitenart im VBW Konzern. Die ausgewiesenen Werte stellen den angerechneten Wert der Sicherheiten dar (nach Bewertung und Deckelung durch die Höhe der besicherten Forderung).

Die Anerkennungsfähigkeit einer persönlichen Sicherheit ist wesentlich von der Qualität des Sicherungsgebers abhängig und von seinem Naheverhältnis zum Kreditnehmer.

Nach dem durch die persönliche Sicherheit eingeräumten Recht werden im VBW Konzern die folgenden Haftungsinstrumente anerkannt:

Persönliche Sicherheiten

Abstrakte Garantien

Bürgen- und Zahlerhaftung (gemäß § 1357 ABGB)

Ausfallbürgschaft (gemäß § 1356 ABGB)

Wechselbürgschaft

Strenge Patronatserklärung

Verteilung persönlicher Sicherheiten im Portfolio des VBW Konzerns:

| Persönliche Sicherheiten EUR Tsd. | Angerechneter Wert | | |
|--------------------------------------|--------------------|---------------|---------------|
| | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
| Abstrakte Garantie | 191.183 | 16.293 | 16.471 |
| Gesamt | 191.183 | 16.293 | 16.471 |

Bei den persönlichen Sicherheiten kommt der abstrakten Garantie die größte Bedeutung zu. Persönliche Sicherheiten gemäß § 1356 und § 1346 ABGB werden nur angerechnet, wenn sie von staatlichen Stellen gewährt oder mit Rückhaftung staatlicher Stellen versehen sind. Die ausgewiesenen Werte stellen den angerechneten Wert der Sicherheiten dar (nach Bewertung und Deckelung durch die Höhe der besicherten Forderung).

e) Marktrisiko

Definition

Marktrisiko ist das Risiko, dass sich der Wert einer Vermögensposition aufgrund von Veränderungen im Preis/Kurs wertbestimmender Marktrisikofaktoren verändert. Der VBW Konzern unterscheidet folgende Untergruppen des Marktrisikos:

- Marktrisiko im Handelsbuch
- Zinsänderungsrisiko im Bankbuch
- Credit Spread Risiko
- Fremdwährungsrisiko ODP (offene Devisenpositionen)
- Optionsrisiko

Marktrisiko im Handelsbuch

Auf Basis der Geschäftsstrategie hat das Marktrisiko im Handelsbuch im VBW Konzern eine untergeordnete Bedeutung. Die Steuerung und Überwachung der Marktrisiken im Treasury des VBW Konzerns wird von der unabhängigen Abteilung Markt- und Liquiditätsrisiko wahrgenommen, die im Bereich Risikocontrolling angesiedelt ist. Neben der täglichen Risiko- und Ertragsdarstellung, der Vorgabe der Limitstruktur auf Basis des vom Vorstand zur Verfügung gestellten ökonomischen Kapitals zählen die Administration der Front-Office Systeme, das CSA Management, die Weiterentwicklung der Risikomesssysteme und die Überwachung der Marktrisiko- und Kontrahentenlimite zu den Hauptaufgaben der Abteilung.

Zinsänderungsrisiko im Bankbuch

Das Eingehen von Zinsänderungsrisiken ist ein normaler Bestandteil des Bankgeschäftes und stellt eine wichtige Einkommensquelle dar. Allerdings können übertriebene Zinsrisiken eine signifikante Bedrohung für die Ertrags- und Kapitallsituation darstellen. Dementsprechend ist ein wirkungsvolles Risikocontrolling, das das Zinsänderungsrisiko abgestimmt auf den Geschäftsumfang überwacht und begrenzt, wesentlich für die Erhaltung der Risikotragfähigkeit der Bank.

Die funktionale Trennung zwischen den Einheiten, welche Zinsänderungsrisiken eingehen und jenen, die diese Risiken überwachen, ist gegeben.

Das Asset-Liability Komitee (ALCO) ist das Koordinationsgremium für die Steuerung der ALM-Prozesse und wird auf Basis der Geschäftsordnung monatlich oder bei Bedarf auch kurzfristig abgehalten.

Das Asset-Liability-Management (ALM) ist verantwortlich für die Angemessenheit der ALM-Organisation, leitet die Sitzungen des ALCO und erarbeitet die für die Entscheidung relevanten Grundlagen und Auswertungen.

Die Abteilung Markt- und Liquiditätsrisiko ist für die Vorgabe der Risikomessmethoden und deren laufende Weiterentwicklung verantwortlich. Ebenso fällt die Erstellung von Auswertungen und Analysen, Vornahme von Parametereinstellung und die Limitüberwachung in ihren Zuständigkeitsbereich. Die erstellten Reports dienen dem ALCO als Entscheidungsgrundlage für die Steuerung.

Erklärtes Ziel des Zinsrisikomanagements ist es, alle wesentlichen Zinsänderungsrisiken aus Aktiva, Passiva und Außerbilanzpositionen des Bankbuches zu erfassen. Dafür ist es notwendig, sowohl den Einkommenseffekt als auch den Barwerteffekt von Zinsänderungen mit Simulationsszenarien in Form von statischen und dynamischen Reports, welche zusätzlich das Neugeschäft einbinden, zu analysieren.

Folgende Zinsrisiken im Bankbuch treten im VBW Konzern auf:

Zinsbindungsfristenrisiko (repricing risk):

Das Zinsbindungsfristenrisiko entsteht aufgrund zeitlicher Unterschiede in der Restlaufzeit (zinsfixe Instrumente) bzw. in der Laufzeit bis zum nächsten Zinsfestsetzungszeitpunkt (zinsvariable Instrumente) von Forderungen, Verbindlichkeiten und off-balance Positionen. Es äußert sich darin, dass Veränderungen der Zinsen zu Änderungen des aktuellen Barwertes und des zukünftigen Ertrages der Banken führen.

Zinskurvenrisiko (yield curve risk):

Das Zinskurvenrisiko ergibt sich aus nachteiligen Änderungen in einer Zinsstrukturkurve, wie beispielsweise eine Parallelverschiebung, eine Änderung der Steigung oder eine Änderung der Krümmung.

Zinsanpassungs-Basisrisiko (basis risk):

Das Basisrisiko resultiert in diesem Zusammenhang aus nicht perfekten Korrelationen eingemommener und aufgewendeter Zinsraten verschiedener Finanzinstrumente bei an sonst gleichen Merkmalsausprägungen wie z.B. gleiche Fristigkeiten.

Credit Spread Risiko

Der Credit Spread definiert sich als Aufschlag auf den risikolosen Zins, den der Käufer eines Wertpapiers als Risikoprämie dafür erhält, dass er nicht risikolos investiert. Der Credit Spread ergibt sich aus der Differenz des entsprechenden Zinssatzes (Referenzzinssatz) zum risikolosen Zinssatz. Das Credit Spread Risiko entsteht demnach aus den Schwankungen der Vermögensbarwerte aufgrund sich im Zeitablauf verändernder Credit Spreads.

Bei den für das Credit Spread Risiko relevanten Geschäften handelt es sich um Veranlagungen im Eigenbestand, ohne Forderungen an Kunden, mit langfristiger Behalteabsicht. Dies umfasst im Wesentlichen die Assetklassen Anleihen, Fonds, Kreditausfallversicherungen (CDS) sowie Schuldscheindarlehen.

Für diese Positionen des Strategischen Bankbuchs werden Risikokennzahlen für das Credit Spread Risiko berechnet. Die ermittelten Risikokennzahlen sind der Credit Spread Value-at-Risk (CS VaR) sowie Credit Spread Sensitivitäten.

Fremdwährungsrisiko ODP (offene Devisenpositionen)

Das Fremdwährungsrisiko ist das Risiko, dass sich die Werte offener Forderungen und Verbindlichkeiten in einer Fremdwährung durch Schwankungen der Wechselkurse ungünstig verändern.

Optionsrisiken (Explizites/Implizites Risiko von Optionalitäten)

Eine Option ist das Recht, aber nicht die Pflicht, des Optionsinhabers zu kaufen, zu verkaufen und in einer anderen Art die cash flows eines Finanzkontrakts zu verändern. Optionen können alleinstehend oder in andere Finanzinstrumente eingebettet sein.

Unter dem impliziten Risiko von Optionalitäten wird hier das Risiko aus in Forderungs-, Verbindlichkeits- und off-balance Positionen eingebetteten Optionen verstanden, wie beispielsweise Anleihen mit Kündigungsrecht.

Unter dem expliziten Risiko von Optionalitäten wird hier das Risiko aus alleinstehenden Optionen bezeichnet, wie beispielsweise Caps & Floors oder Swaptions.

Marktrisikoreporting

Marktrisikocontrolling im Handelsbuch

Kernstück der Risikoüberwachung stellt die tägliche Schätzung des möglichen Verlustes dar, welcher durch ungünstige Marktbewegungen entstehen kann. Diese Value at Risk Berechnungen werden im Risikomanagementsystem MUREX nach der Methode der historischen Simulation durchgeführt.

Bei der historischen Simulation werden jeweils auf die aktuelle Ausprägung der Risikofaktoren die historisch beobachteten Veränderungen aufgeschlagen. Dadurch erhält man hypothetische Ausprägungen der Marktrisikofaktoren, welche als Basis für die Ermittlung des Value at Risks dienen.

Im nächsten Schritt wird das aktuelle Portfolio mit den zuvor generierten Szenarien bewertet. Dadurch erhält man hypothetische Portfoliowerte, welche zur Berechnung der profit and loss-Verteilung herangezogen werden, indem die Differenzen zwischen hypothetisch künftigem und aktuell beobachtetem Portfoliowert gebildet werden. Der VaR resultiert durch Anwendung des entsprechenden Quantils auf die empirisch ermittelte profit and loss-Verteilung.

Die verwendete Zeitreihenlänge entspricht der gesetzlichen Mindestanforderung von einem Jahr, die Höhe des VaR resultiert aus dem 1 % Quantil der hypothetischen profit and loss-Verteilung.

Die folgende Tabelle zeigt den VaR (99 % Konfidenzniveau, Haltedauer 1 Tag) im Handelsbuch für das Jahr 2015, aufgeteilt nach Risikoarten:

| 31.12.2015 | Zinsen | Währung | Volatilität | Gesamt |
|-------------------|---------------|----------------|--------------------|---------------|
| EUR Tsd. | | | | |
| Handelsbuch | 103 | 0 | 74 | 137 |

Die Plausibilität und Verlässlichkeit der VaR Kennzahlen wird durch Rückvergleiche (Backtesting) täglich überprüft. Dabei werden die prognostizierten Verluste ex post mit den tatsächlich eingetretenen Handelsergebnissen verglichen. Eine Ausnahme (Ausreißer) liegt dann vor, wenn ein negatives Handelsergebnis den vom Modell ermittelten potenziellen Risikobetrag übersteigt.

Die Rückvergleiche im VBW Konzern basieren auf hypothetischen Handelsergebnissen, bei denen von einem konstant gehaltenen Portfolio ausgegangen wird. Dabei wird am Folgetag eine Neubewertung des der VaR-Berechnung zugrunde liegenden Portfolios mit aktuellen Marktrisikofaktoren durchgeführt. Im Jahr 2015 kam es zu einem Backtesting Ausreißer.

Zentrales Element der Marktrisikosteuerung bildet eine vom Vorstand genehmigte Limitstruktur, welche die Risiko- und Treasurystrategie widerspiegelt.

Neben dem VaR werden zusätzlich noch eine Reihe weiterer Risikokennziffern täglich errechnet. Diese umfassen im Wesentlichen Zinssensitivitäten und Optionsrisikokennziffern (Delta, Gamma, Vega, Rho).

Volumenlimite für sämtliche Währungen begrenzen das Liquiditätsrisiko. Zusätzlich existieren noch Management-Action-Triggers und Stop-Loss-Limite. Es stehen die Frontoffice- und Risikomanagementsysteme MUREX und Bloomberg TOMS für das tägliche Risikocontrolling zur Verfügung. Als Unterstützung für die Bewertung von strukturierten Produkten wird zusätzlich der externe Preisrechner UnRisk verwendet.

Stresstesting

Da Ergebnisauswirkungen von Extremsituationen durch den VaR nicht abgedeckt werden können, werden monatlich bzw. anlassbezogen umfangreiche Stresstests über alle Portfolios des Handelsbuches durchgeführt.

Durch Krisentests erhält man einerseits eine Abschätzung, ob die Eigenmittel der Bank potenzielle große Verluste absorbieren können, andererseits können notwendige Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die Bank ihr Risiko vermindern und ihr Eigenkapital erhalten kann.

Der VBW Konzern wendet unterschiedliche Methoden der Szenariengenerierung an, wobei diese in zwei Kategorien - portfoliounabhängige und portfolioabhängige Methoden - eingeteilt werden:

Portfoliounabhängige Szenarien, wie bspw. Parallelshifts, Kurvendrehungen oder auch Rekonstruktionen historischer Krisen werden bei jedem Krisentest unverändert auf das aktuelle Portfolio angewendet.

Portfolioabhängige Szenarien versuchen möglichst unvorteilhafte Auswirkungen für das aktuelle Portfolio zu finden. Im VBW Konzern werden solche Szenarien subjektiv und empirisch gesucht.

Bewertungen

Sämtliche Positionen des Handelsbuches werden im Frontoffice- und Risikomanagementsystemen MUREX geführt bzw. bewertet. MUREX verfügt über eine Realtime-Marktdatenanbindung, wodurch eine Bewertung mit aktuellen Marktpreisen gewährleistet wird. Produkte ohne direkte Preisquotierung werden über verschiedene Pricingmodelle unter Verwendung aktueller Marktparametern bewertet. Für die Bewertung komplexer Derivate steht der externe Preisrechner UnRisk zur Verfügung.

Durch die oben beschriebenen Systeme ist eine tägliche, unabhängige Bewertung der Handelsbuchpositionen sichergestellt.

Sämtliche Regeln und organisatorische Abläufe im Zusammenhang mit der Messung und Überwachung der Marktrisiken sind im Verbundhandbuch Marktrisiko ZO des VBW Konzerns zusammengefasst.

Zinsänderungsrisiko im Bankbuch

Das Risikocontrolling erfasst alle wesentlichen Formen der Zinsänderungsrisiken wie z.B. Basis- und Optionsrisiken. Alle zinssensitiven Positionen des VBW Konzerns werden einbezogen. Das Ziel des Risikocontrollings besteht darin, die Zinsänderungsrisiken der Bank innerhalb bestimmter, von der Bank selbst festgelegter Parameter zu halten.

Positionen mit unbestimmter Zinsbindung, dies sind vor allem die Bodensatzprodukte Spargelder und Giroeinlagen, aber auch Darlehen ohne Laufzeitende, werden mittels Fiktionen in die Risikomessung einbezogen. Die Annahmen wurden durch statistischer Analysen oder Erfahrungswerte ermittelt bzw. durch Expertenmeinungen gebildet. Die getroffenen Annahmen werden dokumentiert, stetig eingehalten und regelmäßig auf ihre Gültigkeit überprüft. Abweichungen, sofern sie sachlich gerechtfertigt sind, werden ebenso dokumentiert und angezeigt. Zur Approximation des Basisrisikos innerhalb der Gap Ablauf-Reports werden Produkte (Interest Rate Swaps, Bonds, Darlehen), deren Zinsbindung ungleich der Zinsanpassung und größer/gleich ein Jahr ist, über replizierende Fixzinsportfolios in die Laufzeitbänder gestellt. Dies sind jene Positionen mit einer Zinsbindung an die Sekundärmarktrendite (SMR) oder an einen Constant Maturity Swap (CMS).

Risikoreports

Ein wichtiger Baustein des Reportings ist der Gap Report, welcher auch die Basis für die Zinsrisikostatistik nach der Methode Zinsbindungsbilanz bildet. Zur Ermittlung der Gaps werden zinssensitive Produkte nach ihren Restlaufzeiten bzw. ihren Zinsfestsetzungszeitpunkten den entsprechenden Laufzeitbändern zugeordnet.

Zusätzlich wird ein Gap Report, welcher das Basisrisiko z.B. von Positionen, welche an die Sekundärmarktrendite gebunden sind, durch replizierende Fixzinsportfolios approximiert, erstellt.

Um weitere Kennzahlen zu erhalten werden zusätzlich Barwert Reports erstellt. Neben Parallelverschiebungen kommen auch Drehungen der Zinskurven zum Einsatz. Diese Szenarien und Stresstests werden regelmäßig auf ihre Gültigkeit geprüft und können ergänzt oder ersetzt werden.

Derzeit werden folgende Szenarien durchgeführt

Parallelverschiebung um +1 Bp, +10 Bp, +25 Bp und +50 Bp

Parallelverschiebung um –1 Bp, –10 Bp, –25 Bp und –50 Bp

Unter Stresstesting wird die Entwicklung von Szenarien für extreme Marktbedingungen verstanden. Zinsschocks, die zu außerordentlichen Verlusten des Institutes führen können, sind ein fixer Bestandteil der Stresstests im Risikocontrolling.

Derzeit werden folgende Stresstests durchgeführt

- Parallelverschiebung um +100 Bp und +200 Bp

- Parallelverschiebung um –100 Bp und –200 Bp

- Drehung / Geldmarkt +100 Bp

- Kapitalmarkt –100 Bp

- Im Rahmen des ICAAP werden halbjährlich Gesamtbank-Risikostresstests durchgeführt. Die angewandten Szenarien (milde und schwere Rezession) werden vorab festgelegt und überprüft.

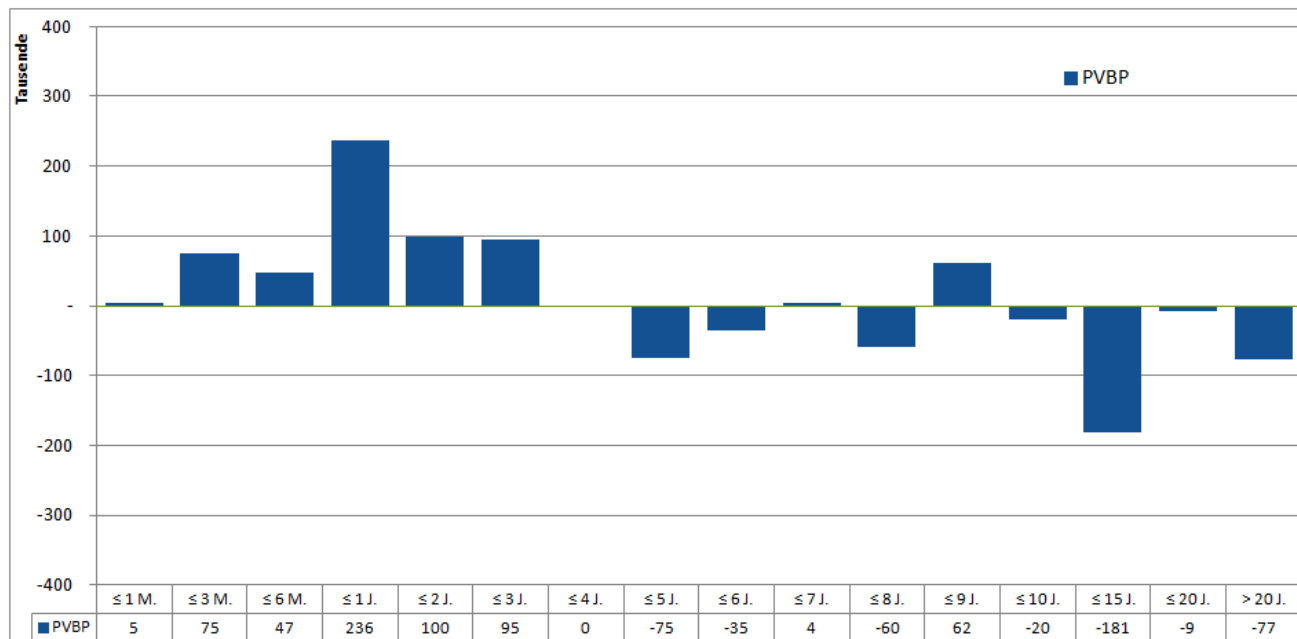
Im VBW Konzern erfolgt die Limitierung mittels Zinssensitivitätslimits (PVBPs) und Gapvolumslimiten.

Das barwertige Zinsänderungsrisiko (aufsichtsrechtliche Betrachtung nach OeNB Standardverfahren) betrug per 31. Dezember 2015 im VBW Konzern 2,52 %.

Zum Ultimo stellen sich die Zinssensitivitäten (barwertiges Zinsänderungsrisiko) – Auswirkung der Verschiebung der Zinskurve um einen Basispunkt – des VBW Konzerns aufgegliedert nach den wichtigsten Währungsräumen wie folgt dar:

| Währung EUR Tsd. | 31.12.2015 |
|---------------------|------------|
| EUR | 199 |
| USD | 1 |
| CHF | -35 |
| JPY | -1 |
| GBP | 0 |
| Sonstige | 2 |
| Gesamt | 166 |

In der folgenden Graphik ist das Zinsänderungsrisiko per 31.12.2015 anhand der Risikokennzahl PVBP dargestellt. Der Gesamt-PVBP betrug EUR 166 Tsd.:



in Tsd. EUR

Credit Spread Risiko

Besonderes Augenmerk wird dem Credit Spread Risiko im Strategischen Bankbuch (Strategische Bankbuchpositionen - SBBP) gewidmet. Dieses umfasst im Wesentlichen sämtliche im Eigenbestand befindlichen Anleihen, Fonds, Kreditausfallsversicherungen (Credit Default Swaps) und Schuldscheindarlehen. Für die Positionen des SBBP ist ein monatliches Reporting implementiert. Ein detaillierter Risikobericht wird im Rahmen des quartalsweisen Risikoreportings dem Vorstand zur Kenntnis gebracht. Dieser SBBP Risikobericht gliedert sich in einen Bestands- und in einen Risikoteil.

Das Bestandsreporting der SBBP beschreibt die Assets hinsichtlich ihrer Markt- und Buchwerte und stellt sie in Strukturanalysen nach unterschiedlichen Merkmalsausprägungen, wie z.B. Assetklassen, IFRS- und UGB-Treatments, Bonitäten, Sektoren oder Laufzeiten dar. Sämtliche Bestände sind für den jeweiligen Quartalsultimo dargestellt.

Portfoliostruktur nach IAS 39 Kategorien

| EUR Tsd. | Bond | Syndicated loan & SSD | Fund & Equity | CLN | Gesamt |
|--|------------------|--------------------------|---------------|----------|------------------|
| 31.12.2015 | | | | | |
| At fair value through profit or loss | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Available for sale | 1.570.073 | 0 | 40.673 | 0 | 1.610.745 |
| Held to maturity und loans & receivables | 69.747 | 74.596 | 0 | 0 | 144.343 |
| Gesamt | 1.639.819 | 74.596 | 40.673 | 0 | 1.755.088 |

31.12.2014

| | | | | | |
|--|---------------|----------|---------------|----------|---------------|
| At fair value through profit or loss | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Available for sale | 54.166 | 0 | 15.721 | 0 | 69.887 |
| Held to maturity und loans & receivables | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Gesamt | 54.166 | 0 | 15.721 | 0 | 69.887 |

1.1.2014

| | | | | | |
|--|--------------|----------|---------------|--------------|---------------|
| At fair value through profit or loss | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Available for sale | 7.305 | 0 | 78.789 | 1.000 | 87.094 |
| Held to maturity und loans & receivables | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Gesamt | 7.305 | 0 | 78.789 | 1.000 | 87.094 |

Der bilanzielle Teil des Strategischen Bankbuchs entspricht dem kapitalmarktfähigen Teil der Finanzinvestitionen. Zuzüglich des außerbilanziellen Teils der Strategischen Bankbuchpositionen beinhalten die Werte im SBBP Reporting nur teilweise Zinsabgrenzungen. Im Strategischen Bankbuch werden gehaltenes Partizipationskapital, nicht kapitalmarktfähige Bonds sowie kurzlaufende Staatspapiere nicht erfasst, da diese mehr aus technischen oder regulatorischen Erfordernissen und weniger aus strategischen Überlegungen heraus gehalten werden.

Top 10 bilanzielle Exposures im öffentlichen Sektor

| EUR Tsd. | Available for sale | Held to maturity und loans & receivables | Loans and receivables | Gesamt |
|-------------------|--------------------|---|--------------------------|------------------|
| 31.12.2015 | | | | |
| Österreich | 776.569 | 0 | 0 | 776.569 |
| Italien | 123.281 | 20.000 | 0 | 143.281 |
| Polen | 100.180 | 4.462 | 0 | 104.642 |
| Schweiz | 0 | 0 | 74.596 | 74.596 |
| Tschechien | 54.212 | 0 | 0 | 54.212 |
| Belgien | 45.959 | 4.983 | 0 | 50.942 |
| Portugal | 44.717 | 0 | 0 | 44.717 |
| Spanien | 40.728 | 0 | 0 | 40.728 |
| Ungarn | 32.034 | 0 | 0 | 32.034 |
| Litauen | 26.084 | 0 | 0 | 26.084 |
| Gesamt | 1.243.763 | 29.445 | 74.596 | 1.347.804 |
| 31.12.2014 | | | | |
| Österreich | 3.132 | 0 | 0 | 3.132 |
| Polen | 2.064 | 0 | 0 | 2.064 |
| Finnland | 2.001 | 0 | 0 | 2.001 |
| Tschechien | 1.117 | 0 | 0 | 1.117 |
| Niederlande | 1.051 | 0 | 0 | 1.051 |
| Gesamt | 9.364 | 0 | 0 | 9.364 |
| 1.1.2014 | | | | |
| Österreich | 5.250 | 0 | 0 | 5.250 |
| Gesamt | 5.250 | 0 | 0 | 5.250 |

Außerbilanzielles Exposure (CDS) im öffentlichen Sektor

| EUR Tsd. | Verkaufte Sicherheit | | Gekaufte Sicherheit | | Gesamt Netto | |
|-------------------|----------------------|-----------|---------------------|-----------|----------------|-----------|
| | Nominale | Marktwert | Nominale | Marktwert | Nominale | Marktwert |
| 31.12.2015 | | | | | | |
| Ungarn | 0 | 0 | -29.185 | 12 | -29.185 | 12 |
| Gesamt | 0 | 0 | -29.185 | 12 | -29.185 | 12 |
| 31.12.2014 | | | | | | |
| Gesamt | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1.1.2014 | | | | | | |
| Gesamt | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

Das größte Exposure im öffentlichen Sektor besteht gegenüber dem Staat Österreich. Die europäischen Peripheriestaaten (Portugal, Italien, Irland, Griechenland und Spanien) machen ca. 13 % des Gesamtexposures der Strategischen Bankbuchpositionen aus. Hievon hält der VBW Konzern das größte Exposure gegenüber Italien gefolgt von Portugal und Spanien. Außerbilanzielles Exposure in Form von CDS besteht nur gegenüber Ungarn. Im Strategischen Bankbuch besteht kein Exposure gegenüber den Staaten Griechenland und Irland.

Portfolioverteilung nach Bonität

| EUR Tsd. | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
|-----------------|------------------|---------------|---------------|
| 1A | 1.090.485 | 39.549 | 14.532 |
| 1B-1C | 182.344 | 2.630 | 1.941 |
| 1D-2A | 60.258 | 4.591 | 45.443 |
| 2B-3A | 418.729 | 19.698 | 25.178 |
| 3B-4E (NIG) | 2.437 | 3.418 | 0 |
| 5A-5E (Default) | 835 | 0 | 0 |
| kein Rating | 0 | 0 | 0 |
| Gesamt | 1.755.088 | 69.887 | 87.094 |

Portfolioverteilung nach Sektoren

| EUR Tsd. | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 1.1.2014 |
|-----------------------|------------------|---------------|---------------|
| Finanzsektor | 307.249 | 33.157 | 3.055 |
| Öffentlicher Sektor | 1.387.208 | 9.364 | 5.250 |
| Unternehmen | 40.673 | 11.645 | 0 |
| keine Sektorzuordnung | 19.958 | 15.721 | 78.789 |
| Gesamt | 1.755.088 | 69.887 | 87.094 |

Die Portfolioverteilung nach Sektoren zeigt, dass der Großteil des Exposures im Strategischen Bankbuch gegenüber Schuldern der öffentlichen Hand besteht. Fonds werden aufgrund ihrer möglicherweise in unterschiedlichen Sektoren befindlichen Einzelbestandteile in der Zeile keine Sektorzuordnung erfasst.

Die Berechnung des CS VaR basiert auf einer historischen Simulation. Der Umfang der zugrundeliegenden Marktindizes wurde im Bereich der Staaten um Einzelindizes erweitert. Der CS VaR findet Eingang in das Risikoreporting und die Risikolimitierung der SBBP sowie im Rahmen der Gesamtbankrisikosteuerung in die Risikotragfähigkeitsrechnung und den Gesamtbankrisikostresstest. Die monatliche Risikolimitierung der SBBP ist in die RTFR Limitierung integriert.

Für die Berechnung des Credit Spread Risikos im Strategischen Bankbuch wird das Portfolio anhand der Kriterien Währung, Bonität und Sektor in 30 Risikocluster gegliedert, wobei Titel, die dem Finanz- und dem Euro-Unternehmenssektor zugeordnet sind, noch eine Differenzierung gemäß Seniorität erfahren. Darüber hinaus werden für den Euro-Raum spezifische Covered-Risikoindizes verwendet und 15 europäische Staaten mit individuellen Risikoclustern abgebildet. Auf Basis entsprechender Marktindizes und einer risikolosen Zinskurve wird für jeden Cluster der systemische Credit Spread gemessen. Diese historisch auf Tagesbasis verfügbaren Daten werden ab dem Jahr 2009 für die Berechnung herangezogen. Basierend auf diesen werden die monatlichen Veränderungen im Credit Spread berechnet, woraus mittels einer historischen Simulation der CS VaR ermittelt wird.

Für die Darstellung des Credit Spread Risikos im Risikoreport wird der Value at Risk der Liquidationssicht (99,9 %-Konfidenzniveau, Haltedauer 1 Jahr) und der Going-Concern-Sicht (95 %-Konfidenzniveau, Haltedauer 1 Jahr, ausschließlich für available for sale und fair-value-for-profit-and-loss gewidmete Portfoliobestandteile) ausgewiesen. Als zweites Risikokonzept ist analog für die oben beschriebenen Risikocluster und -faktoren eine Sensitivitätsanalyse (normiert) auf Basis eines 10 Bp-Shifts implementiert und im Risikoreporting SBBP dargestellt.

Für den VBW Konzern ergeben sich folgende Risikokennzahlen:

| EUR Tsd. | Credit Spread Value at Risk | 10 Basispunkte-Shift |
|-------------------|-----------------------------|----------------------|
| 31.12.2015 | 197.874 | -13.369 |
| 31.12.2014 | 3.806 | -407 |
| 1.1.2014 | 3.030 | -265 |

Neben dem Bestands- und Risikoreporting nimmt die Durchführung diverser Stresstests eine bedeutende Stellung im Risikocontrolling für die SBBP ein. Dabei sind für das Risikocontrolling die verbundweit einheitlichen Vorgaben aus dem volkswirtschaftlichen Konzernresearch maßgeblich. Die Stresstests finden halbjährlich statt. Weiters werden drei historische Stress-Szenarien basierend auf historischen EBA-Stress-Szenarien (Rezession 2001, Subprime-Krise und Europäische Staatenkrise) berechnet, die ebenfalls im Risikoreporting abgebildet sind.

Alle hier beschriebenen Modelle sind im Risikocontrolling Gegenstand regelmäßiger Backtestings und werden in Zusammenarbeit mit anderen maßgeblichen Stellen laufend weiterentwickelt.

f) Operationelles Risiko

Definition

Der VBW Konzern definiert das Operationelle Risiko nach Kapitel 4 Abs. 52 CRR als die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen, Systemen oder von externen Ereignissen eintreten. Darüber hinaus wird auch das Rechtsrisiko im operationellen Risiko berücksichtigt.

Organisation und Risikostrategie

Im VBW Konzern ist das Linienmanagement für das Management der operationellen Risiken verantwortlich. Dieses wird dabei durch Experten aus den Bereichen operationelles Risiko und internes Kontrollsystem unterstützt. Ziel ist, die Optimierung von Prozessen um die Eintrittswahrscheinlichkeit von operationellen Risiken zu verringern und/oder die Auswirkung operationeller Schäden zu reduzieren. Weiters ermöglicht eine enge Zusammenarbeit mit dem Security-, Safety- und Versicherungsmanagement eine optimale und umfassende Steuerung operationeller Risiken.

Zur Analyse operationeller Risiken werden sowohl quantitative als auch qualitative Methoden verwendet. Quantitative Methoden umfassen beispielsweise die Durchführung von Stresstest bzw. die Analyse von Risikoberichten. Bei signifikanter Häufung von Schäden in einzelnen Geschäftsbereichen erfolgen qualitative Risikoanalysen.

Operatives Risikomanagement und Risikocontrollingfunktion

Abgeleitet aus der Risikostrategie gelten im VBW Konzern folgende Grundsätze und Prinzipien im OpRisk Management:

- Als oberstes Ziel für den gesamten OpRisk Managementprozess wird die Optimierung von Prozessen zur Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder der Auswirkung operationeller Schäden festgeschrieben.
- Die Ereignisdokumentation erfolgt vollständig und angemessen verständlich in einer elektronischen Plattform, um sachverständigen Dritten die Möglichkeit zu geben, Nutzen daraus zu ziehen. Seit 2004 werden operationelle Ereignisse konzernweit in einheitlicher Form erfasst. Die daraus resultierende Transparenz über eingetretene Ereignisse ermöglicht eine aus der Historie abgeleitete Risikobewertung.
- Die Methoden, Systeme und Prozesse im OpRisk Management müssen unter Einhaltung von Konzernvorgaben, dem Proportionalitätsprinzip folgend, an das jeweilige Institut angepasst werden.
- Die Angemessenheit der Risiko-Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie weiterer risikominimierender Maßnahmen wird laufend, zumindest jedoch jährlich, bewertet und an den Vorstand berichtet. Maßnahmen zur Risikosteuerung umfassen beispielsweise Bewusstseinsbildungsmaßnahmen/Schulungen, die Sicherstellung von Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Kunden- und Unternehmensdaten sowie die betriebliche Notfallplanung aber auch insbesondere die angemessene Trennung von Verantwortlichkeiten sowie die Beachtung des 4-Augenprinzips als Steuerungsmaßnahmen. Operationelle (Rest-) Risiken die nicht vermieden, vermindert oder transferiert werden, müssen formal und nachweislich durch die Geschäftsleitung akzeptiert werden.
- Die Effizienz des OpRisk Managements wird durch periodische und unabhängige Revisionsprüfungen bestätigt

Im VBW Konzern ist ein internes Kontrollsystem (IKS) nach dem international anerkannten COSO-Standard installiert. Es existieren detaillierte Beschreibungen der IKS-Abläufe und der Kontrollmaßnahmen. Die Verantwortlichkeiten und Rollen in Bezug auf das IKS sind klar definiert. Für das IKS erfolgt ein regelmäßiges Reporting. Kontrollaktivitäten werden dokumentiert und überprüft, die IKS-relevanten Risiken werden regelmäßig evaluiert und angepasst. Somit ist ein laufender Optimierungsprozess gewährleistet. Die Revision prüft in ihrer Funktion als unabhängige Überwachungsinstanz das interne Kontrollsystem. Geprüft werden die Wirksamkeit und Angemessenheit des IKS sowie die Einhaltung der Arbeitsanweisungen.

Ein Schwerpunkt 2015 lag in der Optimierung des OpRisk-Konzeptes im Volksbanken-Verbund nach § 30a BWG, um die Anforderungen des Standardansatzes verbundweit sicher zu stellen. Parallel dazu wurden Schulungen und Bewusstseinsmaßnahmen durchgeführt.

g) Liquiditätsrisiko

Definition

Unter Liquiditätsrisiko wird die Gefahr verstanden, Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht nachkommen zu können bzw. die erforderliche Liquidität bei Bedarf nicht zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können. Die Steuerung des Liquiditätsrisikos erfolgt durch die Überwachung von Überhängen aus der Zuordnung von cash flows aller Aktiv- und Passivposten zu definierten Laufzeitbändern.

Organisation und Strategie

Den gesetzlichen Vorgaben, Trennung Markt und Marktfolge, entsprechend wird das Liquiditätsmanagement und -steuerung im Sinne einer ganzheitlichen ALM-Betrachtung im Bereich Treasury durchgeführt. Die Überwachung und Limitierung des Liquiditätsrisikos sowie die methodischen Vorgaben der Risikomessung werden vom Risikocontrolling wahrgenommen.

ALM Liquiditätsmanagement

Das ALM Liquiditätsmanagement umfasst die Teilbereiche Operatives Liquiditätsmanagement, Liquiditätssteuerung und -strategie und ist sowohl für die operative Liquiditätssteuerung, das kurzfristige Reporting als auch das langfristige, strategische Liquiditätsmanagement verantwortlich. Das Liquiditätsmanagement ist die zentrale Stelle im VBW Konzern und im Volksbanken-Verbund für alle Liquiditätsfragen. Dazu gehören im Besonderen das Pricing von Liquidität (Transferpricing), das konzern- und verbundweite zentrale Management von Collateral, die Festsetzung der Fundingstruktur, die Disposition der verfügbaren liquiden Mittel und die Verantwortung über die Einhaltung der Refinanzierungsstrategie.

Zusätzlich wird das Liquiditätsmanagement durch die Liquiditäts- und Fundingstrategie, das Liquiditätshandbuch und das Liquiditätsnotfallhandbuch dokumentiert.

Operatives Risikomanagement und Risikocontrollingfunktion

Operatives Liquiditätsmanagement

Im operativen Liquiditätsmanagement werden unter Einsatz verschiedener implementierter Instrumentarien sowie Tools die Einhaltung der Vorgaben des Risikocontrollings der gesetzlichen Vorschriften, das tägliche Reporting sowie die Liquiditätsversorgung im kurzfristigen Bereich der VBW und des Volksbanken-Verbundes sichergestellt.

Das operative Liquiditätsmanagement umfasst folgende wesentliche Aufgaben:

- Im Cash-Management wird unterstützt durch ein real-time Cash-Management-System, das Settlement aller Transaktionen des Verbundes sowie Disposition der von der VBW unterhaltenen Bankverbindungen in allen Währungen sichergestellt. Ein Abgleich der cash flows aus dem Cash-Management und der täglichen Liquiditätsplanung wird

intraday durchgeführt. Zu den weiteren Aufgaben des Cash-Managements zählen das Monitoring diverser Zahlungsverkehrsplattformen inkl. der TARGET II – Plattform.

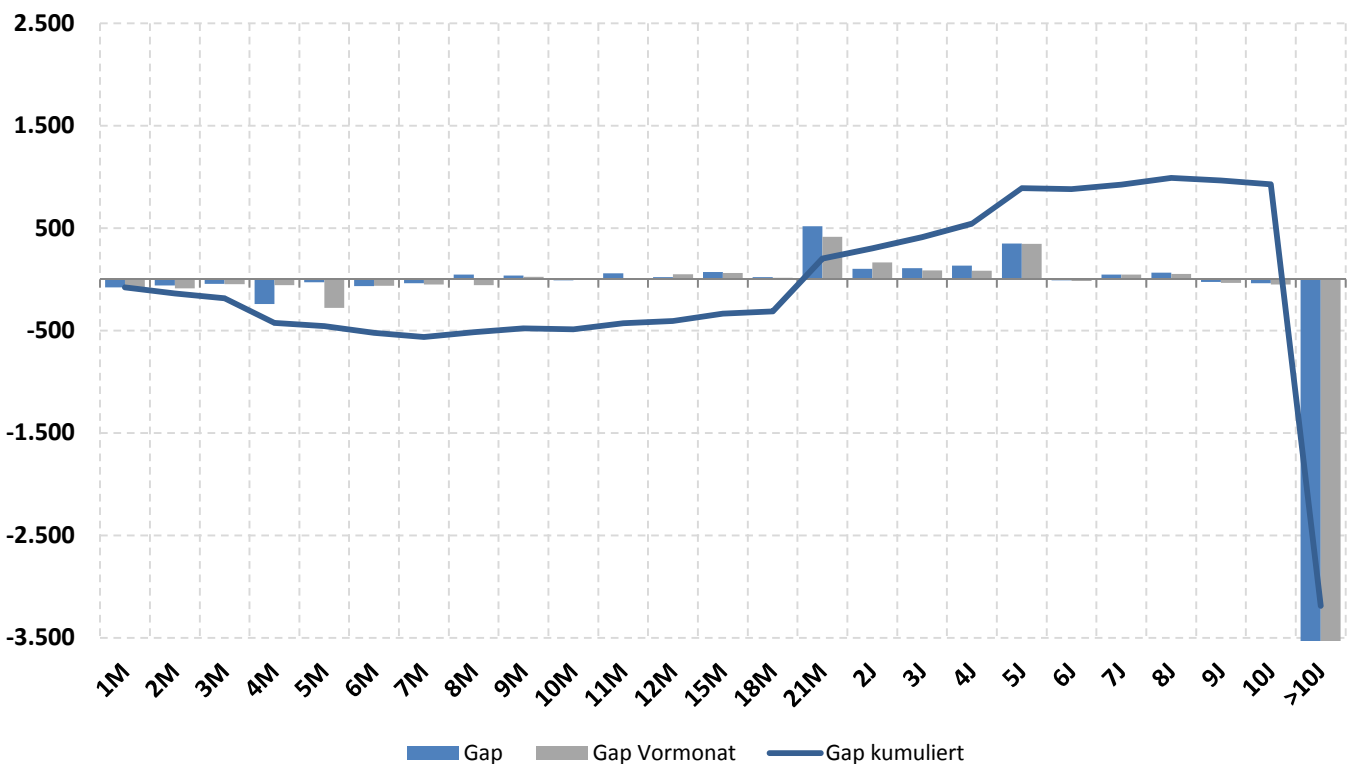
- Collateralmanagement ECB-fähiger Collaterals (eligible Bonds sowie Credit Claims) der VBW und des Verbundes und die Veranlassung/Nutzung der ECB Refinanzierungsmöglichkeiten ermöglicht, unter Berücksichtigung der Planungsdaten und Cash-Management-Erfordernisse sowie der regulatorischen Erfordernisse gemäß § 25 BWG, die optimale Nutzung des Sicherheitenbestandes.
- Eine tägliche Liquiditätsvorschau für die nächsten 31 Tage und wöchentlich für die nächsten 12 Monate für alle relevanten Währungen wird mittels eines Planungstools erstellt. Dieses Tool ermöglicht weiters eine Vorschau-rechnung unter Einbeziehung des Verbundes auf Basis von Netto cash flows auf Produktebene. Die tägliche Modellierung der cash flows wird auf Produktebene durchgeführt und beinhaltet markt-, instituts- und produktspezifische Gegebenheiten sowie eine tägliche Bewertung aller in Fremdwährung abgebildeten Positionen, um den Liquiditätsbedarf aus Währungsschwankungen abbilden zu können.
- Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des § 25 BWG und der CEBS-Leitlinien für die VBW und auf Verbundebene im Zusammenhang mit dem Management der ECB-Collaterals und der Überwachung der liquiden Mittel sind ein weiterer Bestandteil des operativen Liquiditätsmanagements.
- Das Monitoring der Refinanzierungspositionen des Verbundes in allen Währungen sowie das mit Genehmigung des § 30a BWG von der VBW in Kraft gesetzte Kontrollsystem Liquidität für die Verbundbanken – u.a. Liquiditätsmeldungen, Refinanzierungssteuerung, Collateralnutzung, Frühwarnsystem – sind ein weiterer Bestandteil des operativen Liquiditätsmanagements.
- Planung und Einhaltung der Mindestreservevorschriften (Erfüllung) für die VBW und den Volksbanken-Verbund unter Berücksichtigung der Liquiditätsplanung sowie das regelmäßige Reporting an den Vorstand ergänzen den Aufgabenbereich.

Liquiditätsrisikocontrolling

Risikoreports

Zur Darstellung des strukturellen Liquiditätsrisikos erstellt die Abteilung Markt- und Liquiditätsrisiko einen Liquidity Gap Report. Sowohl deterministische und stochastische Kapital cash flows wie auch Zins cash flows von on- und off-balance sheet Produkten werden dabei berücksichtigt. Die cash flows werden zunächst in ihrer Ursprungswährung berechnet bzw. modelliert und anschließend aggregiert und auf EURO umgerechnet. Mit der GAP-Methodik werden aus den kumulierten Zahlungsströmen Über- und Unterdeckungen identifiziert und analysiert. Der Report visualisiert die netto cash flows pro Laufzeitband, den kumulierten cash flow sowie den Liquidity Buffer. Der Liquidity Buffer entspricht dem Belehnwert der unbelasteten bei den Zentralbanken hinterlegten und akzeptierten Assets bzw. Collaterals sowie den Kassabestand und der Barreserve bei der OeNB.

Liquidity Gap Report VBW Konzern per 31. Dezember 2015 in EUR Mio.



Durch Addition von inflows und (negativen) outflows ergibt sich der Gap als Nettozahlungsfluss per Laufzeitband. Der Zeitpunkt, an dem zum ersten Mal ein negativer kumulierter Gap nicht mehr durch den Liquiditätspuffer (frei verfügbare Assets, die als strichlierte Linie dargestellt sind) ausgeglichen werden könnte, ist die Survival Period. Die Survival Period ist wie in der Abbildung dargestellt größer als 10 Jahre.

Neben dem Real Case Szenario werden zusätzlich Stress Szenarien gerechnet. Wie von CEBS vorgegeben handelt es sich dabei um einen Banken-, einen Markt- und einem kombinierten-Stress. Der Liquidity Buffer wird in diesen Fällen hinsichtlich seiner ausreichenden Deckung gestresst.

Die Limitierung des strukturellen Liquiditätsrisikos erfolgt im Real Case Szenario und in den Stress Szenarien mittels der Structural Survival Period und der Net Concentration Ratio. Die Structural Survival Period beschreibt jene Periode bis zu der das Institut fähig ist seine fälligen Auszahlungen durch Einzahlungen und den Liquidity Buffer zu bedienen. Zusätzliche Funding Maßnahmen sind hier nicht berücksichtigt und würden die Structural Survival Period verlängern. Die Net

Concentration Ratio ist der netto cash flow der cash in flows und cash out flows für ein bestimmtes Laufzeitband im Verhältnis zum Liquidity Buffer.

LCR & NSFR

Das Ziel der Liquidity Coverage Ratio (LCR) ist die Sicherstellung der kurzfristigen Zahlungsfähigkeit von Banken unter Stressbedingungen. Die Net Stable Funding Ratio (NSFR) zielt auf die strukturelle, mittel- bis langfristige Liquiditätsposition von Banken ab und soll die von Banken eingegangene Liquiditätsfristentransformation begrenzen.

Seit 31. März 2014 wird die LCR & NSFR an die Aufsicht gemeldet und ist integrierter Bestandteil in der Risikosteuerung und dem Risikoreporting.

Mit Stichtag 31. Dezember 2015 betrug die LCR in der VBW 101 %.

h) Beteiligungsrisiko

Unter Beteiligungsrisiko versteht der VBW Konzern das Risiko, dass eine gehaltene Beteiligung ausfällt oder an Wert verliert. Da dieses Risiko für den Konzern wesentlich ist, wird es quantifiziert und in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt. Das Beteiligungsrisiko wird dazu in folgende Ausprägungen unterteilt:

- Ausfallrisiko von Beteiligungen
- Abwertungsrisiko von Beteiligungen
- FX-Risiko aus Beteiligungen

Das Ausfallrisiko von Beteiligungen wird über das Credit Value at Risk Modell berechnet und im Zuge des Kreditrisikoreportings auch berichtet (siehe Kapitel d) Kreditrisiko), wobei nicht nur klassische Beteiligungen sondern auch Kredite an diese Beteiligungen, die der IAS 24 Related Parties Definition entsprechen, in dieser Risikoart berücksichtigt werden.

Das Abwertungsrisiko von Beteiligungen wird mittels Abschlägen von den Buchwerten der Beteiligungen in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt.

Das FX-Risiko aus Beteiligungen beschreibt das Risiko der Wertänderung konsolidierter Kernkapitalbestandteile in Nicht-EUR-Währungen aufgrund von Wechselkursschwankungen und wird mittels Value at Risk über das interne Marktrisiko-modell berechnet.

i) Sonstige Risiken

An sonstigen Risiken sieht sich der VBW Konzern dem strategischen Risiko, dem Reputationsrisiko, dem Eigenkapitalrisiko und dem Business-Risiko gegenüber.

Das strategische Risiko ist das Risiko einer negativen Auswirkung auf Kapital und Ertrag durch geschäftspolitische Entscheidungen oder mangelnde Anpassung an Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld.

Das Reputationsrisiko ist die Gefahr negativer Auswirkungen auf das Bankergebnis durch einen Reputationsverlust und einen damit verbundenen negativen Effekt auf die Stakeholder (Aufsicht, Eigentümer, Gläubiger, Mitarbeiter, Kunden).

Unter Eigenkapitalrisiko versteht der VBW Konzern die Gefahr einer unausgewogenen Zusammensetzung des bankinternen Eigenkapitals hinsichtlich Art und Größe der Bank oder Schwierigkeiten, zusätzliche Risikodeckungsmassen im Bedarfsfall schnell aufnehmen zu können.

Das Business Risk (Ertragsrisiko) ist das Risiko aus der Volatilität der Erträge und damit die Gefahr, die remanenten Fixkosten nicht mehr (vollständig) abdecken zu können.

Die sonstigen Risiken besitzen zwar keine wesentliche Bedeutung für den VBW Konzern, sind aber aufgrund der Geschäftstätigkeit immanent. Zur Steuerung der sonstigen Risiken sind vor allem organisatorische Maßnahmen implementiert.

Zur Abschirmung der sonstigen Risiken wird daher über das ökonomische Gesamtbankrisikolimit ein Kapitalpuffer definiert.

50) Vollkonsolidierte verbundene Unternehmen ¹⁾

| Gesellschaftsname; Sitz | GesArt* | Anteil am Kapital | Anteil am Stimmrecht | Nennkapital in EUR Tsd. |
|--|----------------|--------------------------|-----------------------------|--------------------------------|
| 3V-Immobilien Errichtungs-GmbH; Wien | HD | 100,00 % | 100,00 % | 35 |
| Gärtnerbank Immobilien GmbH; Wien | HD | 100,00 % | 100,00 % | 35 |
| GB IMMOBILIEN Verwaltungs- und Verwertungs-GmbH; Wien | HD | 100,00 % | 100,00 % | 35 |
| VB Rückzahlungsgesellschaft mbH; Wien | SO | 100,00 % | 100,00 % | 35 |
| VB Services für Banken Ges.m.b.H.; Wien | HD | 98,89 % | 98,89 % | 327 |
| Verwaltungsgenossenschaft der IMMO-BANK eG; Wien | SO | 88,85 % | 88,85 % | 3.915 |
| VOBA Vermietungs- und Verpachtungsges.m.b.H.; Baden | HD | 99,00 % | 99,00 % | 36 |
| VVG Vermietung von Wirtschaftsgütern Gesellschaft m.b.H.; Wien | FI | 100,00 % | 100,00 % | 872 |

¹⁾ bei allen vollkonsolidierten Unternehmen liegt Kontrolle vor.

51) Beteiligungsunternehmen bewertet at equity

| Gesellschaftsname; Sitz | GesArt* | Anteil am Kapital | Anteil am Stimmrecht | Nennkapital in EUR Tsd. |
|---|----------------|--------------------------|-----------------------------|--------------------------------|
| IMMO-Bank Aktiengesellschaft; Wien | KI | 22,87 % | 22,87 % | 11.835 |
| Volksbank Gewerbe- und Handelsbank Kärnten eGen; Klagenfurt | KI | 31,85 % | 31,85 % | 27.495 |

52) Nichtkonsolidierte verbundene Unternehmen

| Gesellschaftsname; Sitz | GesArt* | Anteil am Kapital | Anteil am Stimmrecht | Nennkapital in EUR Tsd. |
|--|----------------|--------------------------|-----------------------------|--------------------------------|
| Immo-Contract Baden Maklergesellschaft m.b.H.; Baden | SO | 100,00% | 100,00% | 175 |
| UVB-Holding GmbH; Wien | SO | 100,00% | 100,00% | 35 |
| VB ManagementBeratung GmbH; Wien | SO | 100,00% | 100,00% | 36 |
| VBKA-Holding GmbH; Wien | SO | 100,00% | 100,00% | 35 |
| VOME Holding GmbH; Wien | HO | 100,00% | 100,00% | 35 |

*Abkürzung GesArt

| | |
|--------|---------------------------|
| KI | Kreditinstitut |
| FI | Finanzinstitut |
| HD | bankbezogener Hilfsdienst |
| SO, HO | sonstige Unternehmen |

BILANZEID

Erklärung aller gesetzlicher Vertreter

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte Konzernabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt, dass der Konzernlagebericht den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Konzerns so darstellt, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns entsteht, und dass der Konzernlagebericht die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten beschreibt, denen der Konzern ausgesetzt ist.

Wien, 13. April 2016

DI Gerald FLEISCHMANN
Generaldirektor
Generalsekretariat, Organisation/IT
Personalmanagement, Pressestelle, Risikocontrolling, Verbundstrategie

Dir. Josef PREISSEL
Generaldirektor-Stellvertreter
Compliance Office, Immobilientöchter, Integration/Operational Risk-Governance,
Recht, Revision, Risikomanagement Verbund, Risiko Retail/KMU,
Sanierungsmanagement, VB Services für Banken

Mag. Wolfgang SCHAUER
Vorstandsdirektor
Großkommerz, Marketing/Kommunikation,
Regionaldirektion/Filialbetrieb, Treasury,
Vertriebsmanagement, Markt Service Center

Dr. Rainer BORNES
Vorstandsdirektor
Finanzen

KONZERNLAGEBERICHT

Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2015 erfolgte die bis dato wesentlichste Umstrukturierung des österreichischen Volksbanken-Verbundes. In der Hauptversammlung der VOLKSBANK WIEN AG (VBW) am 29. Mai 2015 wurde die Aufnahme der Zentralorganisationsfunktion der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (ÖVAG) beschlossen. Weiters wurde eine Kapitalerhöhung sowie der Spaltungs- und Übernahmevertrag genehmigt. Hinsichtlich der im Rahmen der Restrukturierungsvereinbarung 2015 übertragenen Aktien an der VBW verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang. Somit konnte die ehemalige Zentralorganisation (ZO) der ÖVAG im Rahmen einer Spaltung vom 4. Juli 2015 unternehmensrechtlich rückwirkend mit 1. Jänner 2015 auf die VBW übertragen und die Rest-ÖVAG als Abbaugesellschaft immigon portfolioabbau ag (immigon) gemäß § 162 BaSAG fortgeführt werden. Die volle Rechtswirkung erlangte die Umgründung mit Eintragung in das Firmenbuch am 4. Juli 2015. Als aufsichtsrechtliche Voraussetzung waren sämtliche im Verbund gehaltenen Anleihen der immigon mittels einer Finanzgarantie abzusichern. Diese Finanzgarantie wurde mit der Deutsche Bank im Juni 2015 abgeschlossen. Die Kosten daraus sowie die Ergebnisse einer allfälligen Veräußerung wurden im Volksbanken-Verbund anteilig verteilt. Mit der Umwandlung der Rest-ÖVAG in eine Abbaugesellschaft einhergehend wurde der bisherige Verbund aufgelöst und ein neuer Verbund gebildet. Dieser wurde von der EZB mit Schreiben vom 2. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016 zeitlich befristet genehmigt. Die VBW ist seither die Zentralorganisation gemäß § 30a BWG des neuen österreichischen Volksbanken-Verbundes und übernimmt damit weitreichende Steuerungs- und Lenkungenfunktionen und ist unter anderem auch für das verbundweite Risiko- und Liquiditätsmanagement zuständig.

Im Rahmen des verbundweiten Umstrukturierungsprozesses fusionieren die Volksbanken zu acht regionalen Anbietern von Bankdienstleistungen und zwei Spezialbanken. In der VBW wurden daher im November 2015 weitere Einbringungen von Bankbetrieben der Volksbank Ost registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (VB Ost) und der Volksbank Obersdorf - Wolkersdorf - Deutsch-Wagram e.Gen. (VB OWD) durchgeführt.

Mitte Mai 2015 erfolgte von Fitch ein Downgrade für den Volksbanken-Verbund. Neben anderen österreichischen Banken wurde auch das Rating des Volksbanken-Verbandes einer Überprüfung im Hinblick auf die staatliche Unterstützung unterzogen. Dabei wurde das Rating von A auf BB- herabgestuft. Die Ratingherabstufung hatte keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Liquiditätssituation des Verbandes.

Ende August 2015 wurde der Volksbanken-Verbund von Fitch aufgrund des Ausscheidens der ÖVAG aus dem Volksbanken-Verbund und der Neustrukturierung des Volksbanken-Verbandes neuerlich einem Rating unterzogen. Dabei wurde das Rating von BB- auf BB+ mit positivem Ausblick hinaufgesetzt.

Die immigon hat in 2015 Rückkaufprogramme von Emissionen durchgeführt. Dabei wurden im Volksbanken-Verbund sämtliche Senior unsecured Emissionen vorzeitig zurückgegeben und die Finanzgarantie mit der Deutsche Bank aufgelöst.

Wirtschaftliches Umfeld

Das Jahr 2015 war von einer vergleichsweise robusten Entwicklung der Industrieländer gekennzeichnet, während sich viele Schwellenländer unterdurchschnittlich und teilweise auch negativ entwickelten.

Das österreichische Bruttoinlandsprodukt (BIP) wuchs 2015 nach Berechnung des WIFO um 0,8 %. Alle Komponenten nahmen zu: Der private Konsum wuchs – unterstützt von realen Einkommenszuwächsen – um 0,4 %. Mit einem Plus von 1,1 % deutlich stärker gewachsen ist der staatliche Konsum. Nach drei Jahren realer Rückgänge haben auch die Investitionen im Jahr 2015 wieder zugenommen. Vom Außenhandel kam ein signifikanter Wachstumsbeitrag – die Exporte sind mit 2,4 % deutlich stärker gewachsen als die Importe (+0,8 %). Die österreichische Arbeitslosenquote blieb allerdings trotz der wirtschaftlichen Erholung auf historisch gesehen erhöhtem Niveau. Nach Eurostat-Berechnung stieg sie – gegen den Trend in der Eurozone – von saisonbereinigten 5,6 % im Jänner auf 5,8 % im Dezember 2015, war im europäischen Vergleich damit aber noch

immer recht gering. Laut Harmonisiertem Verbraucherpreisindex schwankte die Inflationsrate in Österreich im Laufe des Jahres zwischen 0,5 % und 1,1 %. Österreich gehörte damit zu den Ländern mit den höchsten Inflationsraten der Eurozone, die durchschnittlich eine um knapp einen Prozentpunkt niedrigere Inflationsrate verzeichnete. Einer der Hauptgründe der niedrigen Inflation war der rückläufige Ölpreis, der im Jahresverlauf um 35 % zurückging.

Die wirtschaftliche Entwicklung innerhalb Österreichs verzeichnete im ersten Halbjahr 2015 ein West-Ost-Gefälle. Die Bruttowertschöpfung wuchs in Salzburg, Vorarlberg, Tirol und Oberösterreich überdurchschnittlich, in den anderen Bundesländern – mit Ausnahme des Burgenlands – unterdurchschnittlich.

Die Wiener Wirtschaft litt unter der schwachen Entwicklung der Sektoren Information und Kommunikation sowie Bauwesen. Positiv war die Entwicklung hingegen bei den öffentlichen Dienstleistungen, im Grundstücks- und Wohnungswesen sowie im Tourismus. Trotz eines im gesamtösterreichischen Durchschnitt liegenden Beschäftigungszuwachses stieg die Arbeitslosenrate wegen des starken Anstiegs des Arbeitskräfteangebots überdurchschnittlich an.

In Niederösterreich entwickelte sich die für das Bundesland sehr wichtige Sachgüterproduktion schwach, öffentliche Dienstleistungen und das Grundstücks- und Wohnungswesen waren – wie im Rest Österreichs – robust. Die Entwicklung am Arbeitsmarkt war besser als im gesamtösterreichischen Durchschnitt.

Die Preise österreichischer Wohnimmobilien setzten in den ersten neun Monaten des Jahres ihren schon länger anhaltenden Aufwärtstrend fort. Im dritten Quartal lag der von der Oesterreichische Nationalbank ermittelte Wohnimmobilienpreisindex um 4,0 % über seinen Vorjahreswert, wobei die Immobilienpreise außerhalb Wiens (+4,3 %) etwas stärker gestiegen sind als in Wien (+3,4 %).

Der Tourismus entwickelte sich sowohl in der vergangenen Wintersaison als auch in der Sommersaison sehr gut. In der Wintersaison 2014/15 kam es zu einem Nächtigungszuwachs von 2,1 % (Ausländer: +2,5 %). In der Sommersaison sind österreichweit die Übernachtungen insgesamt um 3,3 %, die von Ausländern um 3,5 % gestiegen. Die insgesamt höchsten Zuwachsraten erzielte Wien, nur das Burgenland und Vorarlberg entwickelten sich relativ schwach. Die Entwicklung nach Herkunftsländern spiegelte teilweise die Wechselkursbewegungen des Euro wider: Überdurchschnittliche Zunahmen gab es unter anderem bei den Übernachtungen von Gästen aus der Schweiz und Liechtenstein (5,8 %), dem Vereinigten Königreich (5,5 %) und den USA (12,3 %), während die Übernachtungen aus Russland um 34 % einbrachen.

In der Eurozone dürfte die reale Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2015 laut Winterprognose der Europäischen Kommission 1,6 % betragen haben. Dies war der höchste Wert seit 2011. Die meisten Länder der Eurozonenperipherie setzten ihre Erholung fort – lediglich Griechenland und Finnland sind im vergangenen Jahr nicht gewachsen. Laut Winterprognose erzielten der private und öffentliche Konsum, die um 1,7 % bzw. um 1,4 % zunahmen, sowie die Investitionen (+ 2,3 %) positive Wachstumsbeiträge. Die Importe wuchsen zwar stärker als die Exporte, dennoch wurde ein Leistungsbilanzüberschuss in Höhe von 3,7 % des Bruttoinlandsprodukts erzielt. Die Arbeitslosenquote wies – von erhöhten Werten ausgehend – eine durchgehende Verbesserung auf. Nach Eurostat-Methode berechnet sank die Arbeitslosenquote von 11,2 % zu Jahresbeginn auf 10,4 % im Dezember. Die Inflationsrate nahm leicht zu (von -0,6 % im Jänner auf +0,2 % im Dezember 2015). Sie lag jedoch weit unterhalb des Ziels der Europäische Zentralbank (EZB).

Die EZB hat ihren Hauptrefinanzierungssatz das gesamte Jahr über unverändert bei 0,05 % belassen. Der Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität blieb bei 0,3 %. Der Einlagensatz wurde jedoch Anfang Dezember von -0,2 % auf -0,3 % gesenkt. Der Dreimonats-Euribor fiel das gesamte Jahr hindurch kontinuierlich und lag seit Mitte April durchgehend im negativen Bereich. Er fiel von 0,08 % zu Jahresbeginn auf -0,13 % zu Jahresende. Im März 2015 nahm die EZB ihr noch Ende 2014 beschlossenes erweitertes Anleihenkaufprogramm zur Inflationsunterstützung auf. Die Renditen der als sicher empfundenen Staatsanleihen fielen in diesem Zusammenhang zunächst auf historische Tiefstände, stiegen dann aber wieder an und beendeten das Jahr 2015 mit einem moderaten Plus. Die Rendite der zehnjährigen Bundesanleihe nahm in Österreich von 0,66 % auf 0,9 % zu, in Deutschland stieg sie von 0,5 % auf 0,63 %.

Unter anderem aufgrund der gegenläufigen Geldpolitik – die US-Notenbank hob 2015 ihren Leitzins erstmals seit neun Jahren wieder an – wertete der Euro zum US-Dollar im Jahresverlauf um rund 10 % ab. Auch zum Schweizer Franken wertete der Euro um insgesamt 10 % ab, nachdem die Schweizer Nationalbank am 15.

Jänner 2015 ihre Kursuntergrenze von 1,20 aufgegeben hatte. Zwischenzeitlich war die Schweizer Währung allerdings sogar unter die Parität zum Euro gefallen. Auf den Aktienmärkten kam es 2015 erneut zu Kursgewinnen, obwohl im August ein starker Rückgang zu verzeichnen war. Der ATX gewann im Jahresverlauf um 11 %, der EuroSTOXX50 um knapp 4 % an Wert.

Konzernergebnis für das Geschäftsjahr 2015

Aufgrund der im Geschäftsjahr 2015 erfolgten Einbringungen und der Erweiterung des Tätigkeitsbereiches der VBW, insbesondere durch die Übernahme der ZO Funktion, sind die Zahlen des Berichtsjahres mit den Vorjahreszahlen nur bedingt vergleichbar.

Das VBW Konzernergebnis vor Steuern beträgt EUR 16 Mio. (2014: EUR 38 Mio.). Das Konzernergebnis nach Steuern und Minderheiten beträgt EUR 29 Mio. (2014: EUR 30 Mio.).

Der Zinsüberschuss beträgt für das Geschäftsjahr 2015 EUR 70 Mio. und liegt damit um EUR 11 Mio. über dem Ergebnis der Vergleichsperiode (2014: EUR 59 Mio.). Der Anstieg ist im Wesentlichen auf das Segment ZO zurückzuführen.

Die Position Risikovorsorge weist sowohl für das Geschäftsjahr 2015 mit EUR 14 Mio. als auch für die Vergleichsperiode mit EUR 11 Mio. ein positives Ergebnis aus. In beiden Berichtsperioden konnten in den Vorjahren gebildete Wertberichtigungen erfolgswirksam aufgelöst werden und es war ein geringerer Wertberichtigungsbedarf als in der Vergangenheit notwendig.

Der Provisionsüberschuss beträgt in der Berichtsperiode EUR 30 Mio. und stieg im Vergleich zur Vorperiode (2014: EUR 28 Mio.) um EUR 3 Mio. an. Der Anstieg ist im Wesentlichen dem Bereich Zahlungsverkehr und Wertpapiergeschäft zuzuordnen.

Das Handelsergebnis beträgt im Geschäftsjahr 2015 EUR 7 Mio. Da die VBW vor der Übernahme der ZO Funktionen kein Handelsgeschäft betrieben hat, ist kein Handelsergebnis in der Vergleichsperiode ausgewiesen.

Der Verwaltungsaufwand mit EUR 122 Mio. (2014: EUR 70 Mio.) ist im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Der Personalstand erhöhte sich gegenüber dem Ultimo 2014 von 671 Mitarbeiter um 459 Mitarbeiter und beträgt nun 1.130 Mitarbeiter. Die Anstiege sind vor allem auf die Einbringungen des ZO Teilbetriebes, der VB Ost sowie der VB OWD zurückzuführen.

Das sonstige betriebliche Ergebnis beläuft sich für das Geschäftsjahr 2015 auf EUR 16 Mio. (2014: EUR 5 Mio.). Der aus der Einbringung des ZO Teilbetriebes und der VB OWD entstandene Gewinn aus Unternehmenserwerb wird mit EUR 24 Mio. (2014: Gärtnerbank mit EUR 2 Mio.) in dieser Position erfasst. Weiters werden in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen die anteiligen Verluste aus der Finanzgarantie mit der Deutsche Bank und der Veräußerung der immigon Anleihen in Höhe von EUR -17 Mio. ausgewiesen. Die erstmalig ab 4. Juli 2015 konsolidierte VB Services trägt mit EUR 7 Mio. zum Anstieg bei. Im Vorjahr wurde ein Ertrag von EUR 3 Mio. aus der Ziehung einer Garantie vom Gemeinschaftsfonds im Zusammenhang mit der Einbringung des Bankbetriebes der Gärtnerbank vereinnahmt.

Das Ergebnis aus Finanzinvestitionen beträgt für den Berichtszeitraum EUR 9 Mio. und liegt damit um EUR 3 Mio. über der Vergleichsperiode (2014: EUR 5 Mio.). Positive Bewertungsergebnisse aus Derivaten in Höhe von EUR 6 Mio. (2014: EUR -3 Mio.) sowie aus investment property Vermögenswerten in Höhe von EUR 5 Mio. (2014: EUR 0 Mio.) sind der Hauptgrund für den Anstieg. Im Vorjahr konnte aus dem Verkauf von Wertpapieren ein Ergebnis von EUR 13 Mio. vereinnahmt werden, dem allerdings ein Abwertungsbedarf bei Beteiligungen von EUR -5 Mio. gegenüberstand.

Das Ergebnis der at equity bewerteten Unternehmen betrug in der Berichtsperiode EUR -7 Mio. Mit der Übernahme des ZO Teilbetriebes gingen auch die Beteiligungen an der IMMO-Bank AG und der VB Gewerbe- und Handelsbank Kärnten eGen zu, die at equity bewertet werden. Neben der Übernahme des anteiligen Ergebnisses 2015 in Höhe von EUR -2 Mio. mussten die Beteiligungen auch mit EUR -5 Mio. abgewertet werden.

Aufgrund der Steuerplanung der nächsten vier Jahre konnten im Geschäftsjahr 2015 eine aktive latente Steuern auf einen Teil der steuerlichen Verlustvorräte angesetzt werden. Auf steuerliche Verlustvorräte in Höhe von

EUR 360 Mio. werden weiterhin keine aktiven latenten Steuern angesetzt. Auf die übrigen Bewertungsunterschiede vor allem im Bereich Derivate- und Wertpapierbewertung werden latente Steuern erfasst.

Vermögenslage und Eigenmittel

Aufgrund der im Geschäftsjahr 2015 erfolgten Einbringungen und der Erweiterung des Tätigkeitsbereiches der VBW, insbesondere durch die Übernahme der ZO Funktion, sind die Zahlen des Berichtsjahres mit den Vorjahreszahlen nur bedingt vergleichbar. Die Anstiege bei den einzelnen Bilanzpositionen resultieren im Wesentlichen aus dem ZO Teilbetrieb sowie der Einbringungen der Bankbetriebe der VB Ost und der VB OWD.

Die Bilanzsumme beträgt zum 31. Dezember 2015 EUR 10,0 Mrd. und hat sich im Vergleich zum Ultimo 2014 (EUR 3,4 Mrd.) um EUR 6,6 Mrd. erhöht.

Die Forderungen an Kreditinstitute in Höhe von EUR 2,8 Mrd. sind im Vergleich zum Ultimo der Vorperiode (EUR 0,8 Mrd.) um EUR 2 Mrd. gestiegen.

Die Forderungen an Kunden betragen per 31. Dezember 2015 EUR 3,7 Mrd. und erhöhten sich im Vergleich zum Ultimo Vorjahr (EUR 2,5 Mrd.) um EUR 1,3 Mrd.

Die Finanzinvestitionen erhöhten sich um EUR 1,6 Mrd. auf EUR 1,7 Mrd. im Vergleich zum Ultimo 2014 (EUR 0,1 Mrd.).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind im Vergleich zum Ultimo 2014 (EUR 0,1 Mrd.) um EUR 4 Mrd. auf EUR 4,1 Mrd. gestiegen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden in Höhe von EUR 4 Mrd. sind im Vergleich zum Ultimo 2014 (EUR 3,1 Mrd.) um EUR 0,9 Mrd. angestiegen.

Die verbrieften Verbindlichkeiten betragen zum 31. Dezember 2015 EUR 0,8 Mrd. und sind im Vergleich zum 31. Dezember 2014 (EUR 0 Mrd.) durch die Einbringung des ZO Teilbetriebs um EUR 0,8 Mrd. angestiegen.

Aufgrund der im Geschäftsjahr 2015 durchgeführten Kapitalerhöhungen erhöhte sich das Eigenkapital im Vergleich zum Vorjahresultimo um EUR 0,2 Mrd. und beträgt zum 31. Dezember 2015 EUR 0,4 Mrd.

Bericht über die Zweigniederlassungen

Die VBW Konzern verfügt über keine Zweigniederlassungen.

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Finanzielle Leistungsindikatoren

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der VBW KI-Gruppe betragen zum 31. Dezember 2015 EUR 0,4 Mrd. Der Gesamtrisikobetrag belief sich zum 31. Dezember 2015 auf EUR 2,9 Mrd. Die Tier I Ratio bezogen auf das Gesamtrisiko beträgt 12,5 %, die Eigenmittelquote bezogen auf das Gesamtrisiko liegt bei 12,8 %. Da erst mit Einbringung des ZO Teilbetriebes am 4. Juli 2015 eine gesetzliche Verpflichtung zur Ermittlung von konsolidierten Eigenmittel entstanden ist, werden keine Vergleichszahlen angegeben.

Der Return on Equity (ROE) vor Steuern des VBW Konzerns für das Jahr 2015 beträgt 5,9 % (2014: 20,6 %). Der ROE vor Steuern berechnet sich als Quotient von Ergebnis vor Steuern und dem Mittelwert des Eigenkapitals zum Bilanzstichtag und dem Bilanzstichtags des Vorjahres. Der ROE nach Steuern beträgt für das Geschäftsjahr 2015 10,5 % (2014: 15,9 %). Der ROE nach Steuern berechnet sich als Quotient von Ergebnis nach Steuern und dem Mittelwert des Eigenkapitals zum Bilanzstichtag und dem Bilanzstichtags des Vorjahres.

Die operative Cost-Income-Ratio des VBW Konzerns liegt in der Berichtsperiode bei 114,0 % (2014: 80,7 %). Die operative Cost-Income-Ratio errechnet sich aus Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss und Handelsergebnis im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand.

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Human Resources

Der Bereich Human Resources war vor allem mit der Integration der Mitarbeiter/innen sowie mit der Begleitung der Reorganisationsmaßnahmen intensiv beschäftigt. Der begonnene Weg und die eingeleiteten Maßnahmen werden dabei auch im kommenden Jahr konsequent fortgesetzt. Gemeinsam mit dem Vorstand wurde ein umfassender Maßnahmenplan verabschiedet. Neben den laufenden Fusions- und Integrationsmaßnahmen wurde in enger Abstimmung mit der Volksbanken Akademie und Ausbildungsverantwortlichen des Hauses eine umfassende Neuausrichtung der Ausbildung unserer Mitarbeiter/innen initiiert.

Mit Stichtag 31. Dezember 2015 beschäftigte der VBW Konzern 1.130 Mitarbeiter/innen (Vollzeitäquivalente).

Wesentliche Organisations- und IT-Projekte

Der von der ÖVAG abgespaltene Aufgabenbereich der Zentralorganisation für den Volksbanken-Verbund wurde im Juli 2015 mit der VBW fusioniert. Die rechtlichen, personellen, prozessualen und IT-Aktivitäten wurden vom Bereich Organisation/IT in dem Projekt Transformation abgewickelt. Dieses Projekt erstreckte sich über sämtliche Funktionen und Bereiche der Aufbau- und Ablauforganisation der ehemaligen ÖVAG und der VBW. Dabei war unter anderem die Herausforderung, im vorgegebenen Zeitrahmen (rund neun Monate) eine Prozessharmonisierung, die Migration von Daten sowie die Implementierung verschiedenster Applikationen in der VBW vorzunehmen.

Im November 2015 wurden zwei weitere Fusionen mit den Retailbanken VB Ost und VB OWD erfolgreich durchgeführt. Die Durchlaufzeit für diese Doppelfusion war äußerst kurz bemessen, da die Nacharbeiten der technischen Umsetzung des Projekts Transformation im Juli einen erheblichen Zeitaufwand darstellten und parallel zu den beiden Retailfusionen erledigt werden mussten. Darüber hinaus fielen auch organisatorische Nacharbeiten der Fusion in diesen Zeitraum, was sich als deutlich erschwerende Rahmenbedingung für das Retail-Fusionsprojekt herausgestellt hat. Die vom Bereich Organisation/IT organisierte technische Fusion selbst umfasste die Zusammenführung der technischen Mandanten im Verbundrechenzentrum Allgemeines Rechenzentrum GmbH (ARZ) und konnte an zwei Wochenenden erfolgreich durchgeführt werden. An den jeweiligen ersten Öffnungstagen nach der technischen Fusion wurden keine nennenswerten, kundenwirksamen Probleme verzeichnet. Alle Systeme wie z.B. Internetbanking, Selbstbedienungsgeräte, Kassen in den Filialen u.v.m., konnten plangemäß und problemlos in Betrieb genommen werden.

Das Projekt Mustermandant verfolgt als Ziel, die Parameter und systemgestützten Prozesse des Kernbanksystems im Volksbanken-Sektor zu vereinheitlichen. Damit werden einerseits Fusionen erleichtert und andererseits Synergien gehoben sowie Kosten gespart. Die einheitlichen Systemparameter sind bereits ausgerollt, ein einheitliches Produktangebot sowie einheitliche Pricingpakete sind in Ausarbeitung. Für die Betreuung und Wartung des Systems wurden ein eigener technischer Mandant und ein Betreuungsteam in der Zentralorganisation eingerichtet. Parameteränderungen können nun zentral für den gesamten Volksbanken-Sektor vorgenommen werden. Für die oben genannten Fusionen war die Umstellung der Retailbanken auf den Mustermandanten eine verpflichtende und arbeitsvereinfachende Voraussetzung.

Das 2013 gestartete Projekt Verbundweite IT-Konsolidierung hat die nachhaltige Reduktion von IT-Kosten im infrastrukturellen Bereich und der damit verbundenen IT-Prozesse der Verbundbanken zum Ziel. Die zwei wesentlichsten Elemente des Projekts sind die Vereinheitlichung des Daten-Netzwerkes (Netzwerk-Cloud), die bereits im ersten Halbjahr 2016 verbundweit umgesetzt sein wird sowie die Zentralisierung aller Server im ARZ (CeBrA Cloud), die bis Ende 2017 abgeschlossen sein wird. Neben der bereits messbaren Reduktion von Kosten bewirken die bereits getätigten Maßnahmen auch eine deutliche Reduktion von operationellen Risiken in den Hauptanstalten.

Das Umsetzungsprojekt Electronic Banking Plattform - mobile Generation wurde 2015 mit dem Ziel der Schaffung eines modernen Online Bankings gestartet. Die neue Plattform wird im ersten Halbjahr 2016 in Einsatz gebracht und soll als Informations-, Kommunikations- und Transaktionskanal zwischen Bank und Kunde positioniert werden. Die Anwendung agiler Methoden ermöglicht die Bereitstellung laufend neuer Funktionen und somit eine kontinuierliche Anpassung an die Markt- und Kundenbedürfnisse sowie eine Entlastung der bankinternen Supporteinheiten.

Die österreichischen Banken verständigten sich 2012 auf die Errichtung einer Gemeinsamen Meldewesen-Plattform (GMP). Im Jahr 2015 wurden mit der Produktivsetzung des sogenannten Wertpapier-Cubes sowie des Kredit-Cubes auch von den Volksbanken in Zusammenarbeit mit dem ARZ die ersten beiden Meilensteine der GMP erfolgreich gemeistert. Stand beim Wertpapier-Cube das gesamte organisatorische, prozessuale und technische Setup im Vordergrund, waren es beim Kredit-Cube besonders inhaltliche und qualitätssichernde Maßnahmen, die sich durch den puren Umfang der Kreditdaten ergaben. Trotz gravierender Umwälzungen (Projekt Transformation) im Jahr 2015 hat der Volksbanken-Verbund ein Zusammenarbeitsmodell definiert und umgesetzt, das die Rollenverteilung zwischen Zentralorganisation und Primärbanken im Meldewesen regelt und Synergiepotentiale zwischen zentralen und dezentralen Prozessschritten bestmöglich hebt. Der Erfolg dieser Zusammenarbeit hat sich unter anderem auch dadurch gezeigt, dass der Verbund als erste Bankengruppe in Österreich einen produktiven Wertpapier-Cube an die OeNB versendet hat.

Im Dezember 2015 wurde die Umsetzung der Anforderungen aus dem neuen Rechnungslegungsstandard IFRS 9 beauftragt. Aufgrund der hohen Relevanz für die Banken erfolgt diese Umsetzung in einem im Jänner 2016 eigens aufgesetzten Projekt, das die Erstanwendung des Standards in 2018 sicherstellen soll.

Bei der Planung und Durchführung von Organisations- und IT-Projekten wird auf Umweltschutzelange Rücksicht genommen.

Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

In der Hauptversammlung vom 17. März 2016 wurde die Änderung der Verbundverträge 2014 beschlossen. Neben Änderungen des Verbundvertrags 2014 und des Zusammenarbeitsvertrags erfolgte unter anderem auch die Einrichtung eines Leistungsfonds (Treuhandfonds) bei der Zentralorganisation. Damit ist nun geregelt, dass die Zentralorganisation künftig alleine für die Sanierungen im Verbund zuständig ist und der Gemeinschaftsfonds wird durch den Leistungsfonds ersetzt.

Der positive Ausblick auf das Volksbanken-Verbund Langfristmittelenrating spiegelt die fortschreitende Konsolidierung der Verbundmitglieder und die hohe Wahrscheinlichkeit einer Höherstufung um bis zu zwei Ratingstufen wider, sobald sich das Risiko der Umsetzung der Konsolidierung ausreichend verringert hat. Andererseits besteht ein Herabstufungs-Risiko für das Viability- und Langfristmittelenrating im Falle einer Nichterreicherung der notwendigen Kosteneinsparungen aus der Restrukturierung, aus einem wesentlichen Abschwung der österreichischen Wirtschaft oder dass es dem Volksbanken-Verbund nicht möglich ist, die Rückzahlung an die Republik gemäß dem Rückzahlungsplan zu leisten. Derzeit werden diese Risiken jedoch nicht erwartet.

In der Aufsichtsratssitzung vom 31. März 2016 wurde das neue Filialkonzept genehmigt.

Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Wirtschaftliches Umfeld

Die ersten Wochen des Jahres waren von wachsenden globalen Konjunktursorgen gekennzeichnet. Schwache Wirtschaftsdaten aus China und der stark fallende Ölpreis führten zu erheblichen Kursrückgängen an den Aktienmärkten und fallenden Renditen der als sicher geltenden Staatsanleihen. Diese Turbulenzen sind in der im Dezember 2015 veröffentlichte Konjunkturprognose des WIFO natürlich noch nicht berücksichtigt, die vom WIFO erwartete österreichische BIP-Wachstumsrate von 1,7 % wird aber auch in der erst Anfang Februar vorgestellten Winterprognose der EU-Kommission für 2016 angenommen. Der private Konsum sollte 2016 von der Steuerreform profitieren und auch für die Investitionen wird von einer Belebung ausgegangen. Der schwächere Euro und die durch den neuerlich verbilligten Ölpreis sinkenden Importe dürften dazu beitragen, dass auch vom Außenhandel spürbare Wachstumsbeiträge kommen.

Auch für die Eurozone insgesamt wird mit einer Wachstumsrate von 1,7 % gerechnet – sowohl die Projektion der EZB vom Dezember 2015 als auch die Winterprognose der EU-Kommission gehen für 2016 von diesem Wert aus. Eine robuste internationale Nachfrage und der schwache Euro sollten das Wirtschaftswachstum in der Eurozone unterstützen. Hauptsächlich aufgrund des niedrigen Ölpreises dürfte die Teuerungsrate im Jahr 2016 aber weiterhin nicht an das Inflationsziel der Europäischen Zentralbank von knapp unter 2 % heranreichen. Die Europäische Kommission rechnet mit einer Inflationsrate in 2016 von lediglich 0,5 %. Eine weitere Lockerung der Geldpolitik ist daher möglich. Das Zinsniveau dürfte somit insgesamt niedrig bleiben, obwohl von der Ende 2015 begonnenen geldpolitischen Straffung in den USA ein gewisser Aufwärtstrend ausgehen kann. Dieser sollte sich bei den Kapitalmarktzinsen stärker auswirken als auf dem Geldmarkt.

Risiken für diesen Ausblick ergeben sich vor allem aus den laufenden geopolitischen Konflikten und der schwachen bzw. unterdurchschnittlichen Wirtschaftsentwicklung einiger großer Schwellenländer wie China, Brasilien und Russland, die zu (weiteren) Währungsabwertungen, erhöhter Finanzmarktvolatilität und negativen Auswirkungen auf die internationale Nachfrage führen können. Auch vermehrte Grenzkontrollen und Auffassungsunterschiede innerhalb der Europäischen Union können den Ausblick belasten.

Die Europäische Zentralbank hat am 10. März 2016 eine Reihe weiterer geldpolitischer Lockerungsmaßnahmen beschlossen. Der Einlagensatz wurde um 10 Basispunkte auf -0,40 %, der Hauptrefinanzierungssatz und der Spitzenrefinanzierungssatz um jeweils 5 Basispunkte auf 0 %, beziehungsweise 0,25 % gesenkt: Zudem wurde das Anleihenkaufprogramm auf EUR 80 Mrd. ausweitete und bis mindestens März 2017 verlängert. Auch Unternehmensanleihen mit Investmentgrade – nicht aber Bankanleihen – sind fortan für das Kaufprogramm zugelassen. Ab Juni 2016 werden vierteljährlich vier neue Gezielte Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (TLTRO II) mit vier Jahren Laufzeit stattfinden. Ihre Verzinsung wird dem Einlagensatz entsprechen, wenn der Teilnehmer seine Kreditvergabe um mindestens 2,5 % erhöht. Ansonsten kann die Verzinsung bis maximal zum Hauptrefinanzierungssatz reichen. Anders als bei früheren langfristigen Refinanzierungsgeschäften ist der Zinssatz nur an den Leitzins bei Abschluss des Geschäftes gebunden und von späteren Änderungen der Leitzinsen unabhängig. Für das laufende Jahr verschiebt sich vor allem am kurzen Ende der Zinskurve das erwartbare Zinsniveau aufgrund der neuen EZB-Maßnahmen weiter nach unten.

Ausblick geplante Fusionen 2016

Die VBW plant die Bankbetriebe der Volksbank Marchfeld e.Gen. und der Volksbank Weinviertel e.Gen. im Juli 2016 sowie der Volksbank Niederösterreich Süd eG und der Volksbank Südburgenland eG im November 2016 aufzunehmen.

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Nach der in 2015 erfolgreich abgeschlossenen Abspaltung der immigon portfolioabbau ag aus dem Verbund und der Übernahme der Zentralorganisationsfunktion durch die VBW liegt der Fokus der Bank auf dem Wachstum im Kundengeschäft. Einerseits soll die Bank durch die vier geplanten Fusionen und andererseits durch die

Verstärkung des Kredit- und Provisionsgeschäfts wachsen. Letzteres wird auch unterstützt durch die neue Kooperationsvereinbarung mit der Union Investment Austria GmbH und der Neuausrichtung der Filialen. Ein Jahresergebnis im niedrigen zweistelligen Bereich soll dadurch wieder erzielt werden.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Hinsichtlich der gesetzlich geforderten Angaben zur Verwendung von Finanzinstrumenten, der Risikomanagementziele und –methoden sowie der bestehenden Preisänderungs-, Ausfalls-, Liquiditäts- und cash flow Risiken verweisen wir auf die Ausführungen in den Notes (insbesondere Risikobericht in Kapitel 49).

Bericht über Forschung und Entwicklung

Der VBW Konzern betreibt keine Forschung und Entwicklung.

Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Kontrollumfeld

Die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Vorschriften ist oberstes Ziel des VBW Konzerns im Rahmen der Finanzberichterstattung. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Einrichtung und Ausgestaltung eines entsprechenden internen Kontroll- und Risikomanagementsystems in Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess und gibt in der Konzernrichtlinie IKS einen konzernweiten Rahmen für die Implementierung vor. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt im VBW Konzern bei der Gruppe OPRISK und Risikogovernance in der VBW.

Bei sämtlichen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen liegt die Verantwortung beim jeweiligen Vorstand bzw. der Geschäftsführung ein entsprechendes IKS für das jeweilige Unternehmen einzuführen und auszugestalten sowie die Einhaltung der konzernweiten Richtlinien und Vorschriften zu gewährleisten. Um zu gewährleisten, dass die von den Konzerntöchtern zugelieferten Daten richtig übernommen werden, erfolgt zuerst eine Plausibilisierung aller angelieferten Daten. Danach werden die Daten in der Konsolidierungssoftware Tagetik weiterverarbeitet. Bei den Kontrollen wird auf das 4-Augen Prinzip sowie einer weiteren Durchsicht durch die Abteilungsleitung abgestellt.

Kontrollmaßnahmen werden im laufenden Geschäftsprozess angewandt, um sicherzustellen, dass potenziellen Fehlern vorgebeugt wird bzw. Abweichungen in der Finanzberichterstattung entdeckt und korrigiert werden. Die Kontrollmaßnahmen reichen von der Durchsicht der verschiedenen Periodenergebnisse durch das Management hin zur spezifischen Überleitung von Konten und Positionen und der Analyse der fortlaufenden Prozesse im Konzernrechnungswesen. Dabei werden zwei Arten von Kontrollen unterschieden:

- Operative Kontrollen beinhalten manuelle Kontrollen durch bestimmte Arbeitsschritte von Mitarbeitern, automatische Kontrollen durch den Einsatz von EDV-Systemen, sowie präventive Kontrollen, die zum Ziel haben, durch Funktionstrennungen, Kompetenzregelungen und Zugriffsberechtigungen Fehler und Risiken im Vorhinein zu vermeiden.
- Management Kontrollen dienen dazu, stichprobenartig die Einhaltung von operativen Kontrollen durch Führungskräfte sicherzustellen. Die Periodizität der Überprüfungen wird in Abhängigkeit des Risikogehaltes von der jeweiligen Führungskraft (Bereichsleiter, Abteilungsleiter) festgelegt. Die Stichproben werden für Dritte nachvollziehbar im Kontrollplan dokumentiert und die Ergebnisse halbjährlich im Zuge des Managementreportings berichtet.

Zusätzlich überprüft die interne Revision unabhängig und regelmäßig auch im Bereich des Rechnungswesens die Einhaltung interner Vorschriften. Die Revision ist als Stabstelle direkt dem Vorstand zugeordnet, berichtet direkt an den Vorstandsvorsitzenden und erstattet auch dem Aufsichtsrat quartalsweise Bericht.

Risikobeurteilung

Risiken in Bezug auf den Rechnungslegungsprozess werden mit dem Fokus auf Wesentlichkeit durch die Prozessverantwortlichen erhoben und überwacht.

Für die Erstellung des Abschlusses müssen regelmäßig Schätzungen vorgenommen werden, bei denen das immanente Risiko besteht, dass die zukünftige Entwicklung von diesen Schätzungen abweicht. Dies trifft insbesondere auf die folgenden Posten und Sachverhalte des Konzernabschlusses zu: Werthaltigkeit der finanziellen Vermögenswerte, Risiken des Bankgeschäfts, Sozialkapital sowie Ausgang von Rechtsstreitigkeiten. Teilweise wird auf öffentlich zugängliche Quellen abgestellt oder es werden externe Experten zugezogen, um das Risiko einer Fehleinschätzung zu minimieren.

Information und Kommunikation

Richtlinien und Vorschriften hinsichtlich Finanzberichterstattung werden vom Management regelmäßig aktualisiert und an alle betroffenen Mitarbeiter kommuniziert.

Die Mitarbeiter des Konzernrechnungswesens werden laufend auf Neuerungen in der internationalen Rechnungslegung geschult, um Risiken einer unbeabsichtigten Fehlberichterstattung frühzeitig zu erkennen.

Weiters geben die Mitarbeiter des Konzernrechnungswesens die erworbenen Informationen an die Mitarbeiter der Tochterunternehmen weiter.

Zwei Mal jährlich wird ein Managementreport erstellt, der Aussagen über Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit, aktive Durchführung und Effektivität des Kontrollsystems in Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess beinhaltet.

Überwachung

Das Topmanagement erhält regelmäßig zusammengefasste Finanzreportings wie z.B. quartalsweise Berichte über die Entwicklung der jeweiligen Segmente und der wichtigsten Finanzkennzahlen. Zu veröffentlichende Abschlüsse werden von leitenden Mitarbeitern des Rechnungswesens, der Bereichsleitung und des Vorstandes vor Weiterleitung an die zuständigen Gremien einer abschließenden Kontrolle unterzogen. Das Ergebnis der Überwachungstätigkeit in Bezug auf die Rechnungslegungsprozesse wird im Rahmen des Managementreports berichtet, welcher eine Risikoeinschätzung der Prozesse auf qualitativer Basis, sowie Aufzeichnungen über die Anzahl der durchgeführten Kontrollen im Verhältnis zu den Kontrollvorgaben enthält.

Wien, 13. April 2016

DI Gerald Fleischmann
Generaldirektor
Generalsekretariat, Organisation/IT
Personalmanagement, Pressestelle, Risikocontrolling, Verbundstrategie

Dir. Josef Preissl
Generaldirektor-Stellvertreter
Compliance Office, Immobilientöchter, Integration/Operational Risk-Governance
Recht, Revision, Risikomanagement Verbund, Risiko Retail/KMU
Sanierungsmanagement, VB Services für Banken

Mag. Wolfgang Schauer
Vorstandsdirektor
Großkommerz, Marketing/Kommunikation,
Regionaldirektionen/Filialbetrieb, Treasury,
Vertriebsmanagement, Markt Service Center

Dr. Rainer Borns
Vorstandsdirektor
Finanzen



Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Wir haben den beigefügten Konzernabschluss der

VOLKSBANK WIEN AG,
Wien,

für das **Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015** unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Konzernabschluss umfasst die Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015, die Konzerngesamtergebnisrechnung, die Konzerngeldflussrechnung und die Entwicklung des Konzerneigenkapitals für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie den Konzernanhang.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss und die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Konzernbuchführung sowie für die Aufstellung eines Konzernabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in Übereinstimmung mit dem in Österreich anzuwendenden unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften sowie den International Financial Reporting Standards (IFRSs), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen der §§ 245a UGB sowie 59a BWG vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Konzernabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Konzernabschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Konzernabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Konzernabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Konzernabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Konzernabschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Konzernabschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Konzernabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Konzerns abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Konzernabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage des Konzerns und der Zahlungsströme des Konzerns für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRSs), wie sie in der EU anzuwenden sind und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Aussagen zum Konzernlagebericht


Der Konzernlagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Konzernlagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Konzerns erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob die Angaben nach § 243a UGB zutreffen.

Der Konzernlagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Konzernabschluss. Die Angaben gemäß § 243a UGB sind zutreffend.

Wien, am 13. April 2016



KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



DDr. Martin Wagner
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BILANZ ZUM 31.12.2014

| Aktiva | € | € | € | Vorjahr in T € |
|---|------------------|------------------|-------------------------|---------------------|
| 1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern | | | 31.057.282,77 | 32.431 |
| 2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind: | | 10.532.547,07 | | 5.397 |
| a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere | | | | |
| b) zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassene Wechsel | | --,- | 10.532.547,07 | -- 5.397 |
| 3. Forderungen an Kreditinstitute | | | | 1.044.734 |
| a) täglich fällig | | 773.963.519,69 | | 132.668 |
| b) sonstige Forderungen | | 6.662.252,86 | 780.625.772,55 | 1.177.402 |
| 4. Forderungen an Kunden | | | 2.404.335.991,78 | 2.226.259 |
| 5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | | | | |
| a) von öffentlichen Emittenten | | --,- | | -- |
| b) von anderen Emittenten | | 46.307.593,10 | 46.307.593,10 | 186.511 |
| darunter: eigene Schuldverschreibungen | | --,- | | -- |
| 6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere | | | 23.832.936,71 | 87.929 |
| 7. Beteiligungen | | | 10.764.266,23 | 12.351 |
| darunter: an Kreditinstituten | 7.793.319,23 | | | 6.885 |
| 8. Anteile an verbundenen Unternehmen | | | 6.803.620,79 | 6.734 |
| darunter: an Kreditinstituten | | --,- | | -- |
| 9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens | | | 9.980,13 | 30 |
| 10. Sachanlagen | | | 51.287.472,51 | 44.457 |
| darunter: Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden | 25.360.329,97 | | | 22.789 |
| 11. Eigene Aktien oder Anteile sowie Anteile an einer herrschenden oder an mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft | | | --,- | -- |
| darunter: Nennwert | | --,- | | -- |
| 12. Sonstige Vermögensgegenstände | | | 11.700.784,25 | 13.790 |
| 13. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist | | | --,- | -- |
| 14. Rechnungsabgrenzungsposten | | | 8.152.010,22 | 8.069 |
| darunter: Steuerabgrenzung gemäß § 198 UGB | 5.754.852,75 | | | 6.958 |
| Summe der Aktiva | | | 3.385.410.258,11 | 3.801.368 |
| Posten unter der Bilanz | | | | |
| 1. Auslandsaktiva | | | 74.861.558,02 | 43.926 |
| Passiva | | | | |
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | | | | |
| a) täglich fällig | | 19.681.514,03 | | 30.360 |
| b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist | | 55.474.448,23 | 75.155.962,26 | 275.027 305.387 |
| 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | | | | |
| a) Spareinlagen | | 1.469.460.246,69 | | 1.463.006 |
| darunter: | | | | |
| aa) täglich fällig | 380.407.487,58 | | | 346.606 |
| bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist | 1.089.052.759,11 | | | 1.116.400 |
| b) Sonstige Verbindlichkeiten | | 1.591.913.141,36 | 3.061.373.388,05 | 1.770.267 3.233.273 |
| darunter: | | | | |
| aa) täglich fällig | 1.362.778.201,18 | | | 1.448.632 |
| bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist | 229.134.940,18 | | | 321.634 |
| 3. Verbriefte Verbindlichkeiten | | | | |
| a) begebene Schuldverschreibungen | | 4.895.000,00 | | -- |
| b) andere verbiefte Verbindlichkeiten | | --,- | 4.895.000,00 | 37.173 37.173 |
| 4. Sonstige Verbindlichkeiten | | | 6.430.863,59 | 6.708 |
| 5. Rechnungsabgrenzungsposten | | | 193.225,83 | 224 |

| Passiva | € | € | € | Vorjahr in T € | |
|--|-------|----------------|-------------------------|----------------|------------------|
| 6. Rückstellungen | | | | | |
| a) Rückstellungen für Abfertigungen | | 8.300.115,00 | | 7.007 | |
| b) Rückstellungen für Pensionen | | 5.435.948,03 | | 5.420 | |
| c) Steuerrückstellungen | | --,-- | | --,-- | |
| d) sonstige | | 14.596.961,48 | 28.333.024,51 | 15.199 | 27.627 |
| 6. A Fonds für allgemeine Bankrisiken | | | 9.500.000,00 | | 2.762 |
| 7. Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | | | 30.726.000,00 | | 13.659 |
| 8. Zusätzliches Kernkapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | | | --,-- | | 7.527 |
| 8a. Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26 BWG | | | --,-- | | --,-- |
| 8b. Instrumente ohne Stimmrechte gemäß § 26a BWG | | | --,-- | | --,-- |
| 9. Gezeichnetes Kapital | | | 56.454.375,00 | | 72.483 |
| 10. Kapitalrücklagen | | | | | |
| a) gebundene | | 42.622.567,71 | | 38.858 | |
| b) nicht gebundene | | --,-- | 42.622.567,71 | -- | 38.858 |
| 11. Gewinnrücklagen | | | | | |
| a) gesetzliche Rücklage | | --,-- | | -- | |
| b) satzungsmäßige Rücklagen | | --,-- | | -- | |
| c) andere Rücklagen | | 25.060.783,84 | 25.060.783,84 | 14.239 | 14.239 |
| 12. Hafrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG | | | 35.877.671,37 | | 32.784 |
| 13. Bilanzgewinn | | | 6.855.923,87 | | 6.618 |
| 14. unbesteuerter Rücklagen | | | | | |
| a) Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen | | 1.876.905,04 | | 1.967 | |
| b) sonstige unbesteuerter Rücklagen darunter: | | 54.567,04 | 1.931.472,08 | 72 | 2.040 |
| aa) Investitionsrücklage gemäß § 9 EStG 1988 | --,-- | | | -- | |
| bb) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG 1988 | --,-- | | | -- | |
| cc) Mietzinsrücklage gemäß § 11 EStG 1988 | --,-- | | | -- | |
| dd) Übertragungsrücklage gemäß § 12 EStG 1988 | --,-- | | | -- | |
| Summe der Passiva | | | 3.385.410.258,11 | | 3.801.368 |
| Posten unter der Bilanz | | | | | |
| 1. Eventualverbindlichkeiten | | | 227.904.851,47 | | 231.268 |
| darunter: | | | | | |
| a) Akzeptierte und Indossamentverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln | --,-- | | | -- | |
| b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten | | 227.904.851,47 | | 231.268 | |
| 2. Kreditrisiken | | | 325.301.763,35 | | 330.195 |
| darunter: Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften | --,-- | | | -- | |
| 3. Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften | | | 2.751.820,87 | | 1.705 |
| 4. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | | | 208.004.133,15 | | 197.777 |
| darunter: Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | --,-- | | | -- | |
| 5. Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | | | | | |
| darunter: Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (harte Kernkapitalquote in %) | --,-- | | | -- | |
| darunter: Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Kernkapitalquote in %) | --,-- | | | -- | |
| darunter: Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Gesamtkapitalquote in %) | --,-- | | | -- | |
| 6. Auslandspassiva | | | 62.967.383,05 | | 58.026 |

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2014

| | € | € | € | Vorjahr in T € | |
|---|----------------|----------------|-----------------------|----------------|---------|
| 1. Zinsen und ähnliche Erträge | | | 85.188.600,86 | 86.718 | |
| darunter: | | | | | |
| aus festverzinslichen Wertpapieren | 4.358.915,62 | | | 9.179 | |
| 2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | | -29.884.265,05 | -36.413 | |
| I. Nettozinsertrag | | | 55.304.335,81 | 50.304 | |
| 3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen | | | | | |
| a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren | | 1.781.485,68 | | 2.876 | |
| b) Erträge aus Beteiligungen | | 311.183,59 | | 241 | |
| c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen | | 350.853,08 | 2.443.522,35 | 290 | 3.408 |
| 4. Provisionserträge | | | 35.941.811,09 | 33.654 | |
| 5. Provisionsaufwendungen | | | -2.692.141,02 | -2.681 | |
| 6. Erträge aus Finanzgeschäften | | | 380,80 | 415 | |
| 7. Sonstige betriebliche Erträge | | | 2.232.914,99 | 1.820 | |
| II. Betriebserträge | | | 93.230.824,02 | 86.921 | |
| 8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen | | | | | |
| a) Personalaufwand | | -42.363.262,27 | | -39.535 | |
| darunter: | | | | | |
| aa) Löhne und Gehälter | -30.744.983,37 | | | -28.588 | |
| bb) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge | -8.361.472,21 | | | -7.942 | |
| cc) sonstiger Sozialaufwand | -774.417,15 | | | -656 | |
| dd) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung | -1.113.331,75 | | | -1.050 | |
| ee) Dotierung der Pensionsrückstellung | 312.309,00 | | | 153 | |
| ff) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen | -1.681.366,79 | | | -1.451 | |
| b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand) | | -26.549.035,64 | -68.912.297,91 | -25.284 | -64.819 |
| 9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände | | | -4.881.704,46 | -3.649 | |
| 10. Sonstige betriebliche Aufwendungen | | | -1.103.683,39 | -1.046 | |
| III. Betriebsaufwendungen | | | -74.897.685,76 | -69.515 | |
| IV. Betriebsergebnis | | | 18.333.138,26 | 17.406 | |
| 11. + 12. Saldo aus Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten sowie Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten. | | | -530.617,14 | -4.260 | |

| | € | € | € | Vorjahr in T € | | |
|--|---------------|---------------|----------------------|----------------|-----------|--------------|
| 13. + 14. Saldo aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen, sowie Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind. | | | 1.369.129,51 | | | -4.554 |
| V. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | | | 19.171.650,63 | | | 8.591 |
| 15. Außerordentliche Erträge | | 2.850.000,00 | | | | -- |
| darunter: | | | | | | |
| Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken | --,-- | | | -- | | |
| 16. Außerordentliche Aufwendungen | | -6.737.234,65 | | | | -- |
| darunter: | | | | | | |
| Zuweisungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken | -6.737.234,65 | | | -- | | |
| 17. Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 15 und 16) | | | -3.887.234,65 | | | -- |
| 18. Steuern vom Einkommen und Ertrag | | | -2.033.945,42 | | | 382 |
| 19. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 18 auszuweisen | | | -1.517.090,11 | | | -800 |
| VI. Jahresüberschuss | | | 11.733.380,45 | | | 8.173 |
| Rücklagenbewegung | Dotierung (-) | Auflösung (+) | | Dot. (-) | Aufl. (+) | |
| a) gebundene Kapitalrücklagen | | | | | | |
| b) nicht gebundene Kapitalrücklagen | | | | | | |
| c) gesetzliche Gewinnrücklage | | | | | | |
| d) satzungsmäßige Gewinnrücklagen | | | | | | |
| e) andere Gewinnrücklagen | -5.029.251,68 | | | -1.688 | | |
| f) Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG | | | | | | |
| g) Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen | | 107.508,02 | | | 103 | |
| h) Investitionsrücklage gemäß § 9 EStG 1988 | | | | | | |
| i) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG 1988 | | | | | | |
| j) Mietzinsrücklage gemäß § 11 EStG 1988 | | | | | | |
| k) Übertragungsrücklage gemäß § 12 EStG 1988 | | | | | | |
| l) andere unversteuerte Rücklagen | | 31.309,68 | | | 23 | |
| 20. Rücklagenbewegung | -5.029.251,68 | 138.817,70 | -4.890.433,98 | -1.688 | 126 | -1.561 |
| VII. Jahresgewinn | | | 6.842.946,47 | | | 6.612 |
| 21. Gewinnvortrag | | | 12.977,40 | | | 6 |
| VIII. Bilanzgewinn | | | 6.855.923,87 | | | 6.618 |

Wien, am 10. April 2015
Volksbank Wien-Baden AG


Dir. Josef Preissl
Vorstand


Dir. Mag. Wolfgang Schauer
Vorstand

Dem unverkürzten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Volksbank Wien-Baden AG wurde durch die Revisoren des Österreichischen Genossenschaftsverband (Schultze-Delitzsch) am 10. April 2015 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der unverkürzte Jahresabschluss wurde beim zuständigen Firmenbuchgericht, dem Handelsgericht Wien, eingereicht. Die Veröffentlichung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" erfolgte in der Ausgabe vom 11. Juni 2015.

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS 2014

Die Vergleichswerte des Vorjahres wurden auf volle Tausend Euro gerundet und sind im Anhang in Klammern angemerkt, in der Summenbildung sind daher Rundungsdifferenzen nicht auszuschließen. Die Vorjahreswerte sind auf Grund der Einbringung des Bankbetriebes der Gärtnerbank, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in die Volksbank Wien-Baden AG nicht vergleichbar.

1. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 erfolgte nach den Bestimmungen des Bankwesengesetzes und des Unternehmensgesetzbuches. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm aufgestellt, die die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens fordern.

Dem Vorsichtsprinzip wurde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes Rechnung getragen.

Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden im Betrag von EUR 5.128.206,90 (0 T€) dem Anlagevermögen gewidmet, weil diese Bestände dem Unternehmen nunmehr längerfristig dienen. Bei der Berechnung der Abfertigungsrückstellung nach finanzmathematischen Grundsätzen und der Pensionsrückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen wurde der Rechnungszinssatz von 2,5% auf 2,25% geändert. Dadurch erhöhte sich die Abfertigungsrückstellung um EUR 131.461,00 und die Pensionsrückstellung um EUR 94.584,00.

Die Form der Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde auf Grund der BWG Änderungen angepasst. Die Vorjahreswerte der Passivpositionen 3., 7., 8. und 9. sind nicht vergleichbar, da auf Grund der gesetzlichen Änderungen der Anlage 2 zu Artikel I § 43 Umgliederungen erfolgten.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in ausländischen Währungen wurden mit dem entsprechenden Mittelkurs bewertet. Devisentermingeschäfte wurden grundsätzlich mit dem Devisenterminkurs angesetzt.

2. RESTRUKTURIERUNG DES VOLKSBANKENSEKTORS, MASSNAHMEN AUF GRUND DES STRESSTEST DER EZB ZUR SICHERUNG DER UNTERNEHMENSFORTFÜHRUNG

Die Volksbanken haben sich gemeinsam mit der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft zu einem Kreditinstitute-Verbund nach § 30a BWG zusammengeschlossen, der mit

1. Oktober 2012 in Kraft getreten ist.

Die Volksbank ist als zugeordnetes Kreditinstitut Teil des Kreditinstitute-Verbundes (Haftungs- und Liquiditätsverbund) mit der Österreichischen Volksbanken-AG als Zentralorganisation iSd § 30a BWG.

Die Leistungsverpflichtung der einzelnen, zugeordneten Kreditinstitute aus dem Haftungsverbund beschränkt sich auf jenen Betrag, den das zugeordnete Kreditinstitut leisten kann, ohne unter die in den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für einzelne Kreditinstitute, die keinem Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG angehören, vorgesehenen Mindesteigenmittelerfordernisse zu fallen. Darüber hinaus übernimmt die Volksbank für eine allenfalls gewährte Bundeshaftung für die Zentralorganisation eine anteilige Ausfallhaftung für die von der Zentralorganisation dafür zu leistende Haftungsprovision.

Die EZB hat am 4. November 2014 die direkte Aufsicht über die größten 130 europäischen Banken übernommen. Im Vorfeld der Übernahme der Aufsichtssagenden wurden diese Banken umfangreichen Prüfungen – dem „comprehensive assessment“ (CA) – unterzogen. Der österreichische Volksbanken-Verbund wurde als eine von sechs österreichischen Institutsgruppen geprüft. Die von der EZB für den Volksbanken-Verbund errechnete aggregierte Kapitalunterdeckung beträgt EUR 864,72 Mio., wobei die Zukunftspläne des Volksbanken-Verbundes allerdings nicht berücksichtigt wurden.

Zur Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Abdeckung der Kapitalunterdeckung aus dem Comprehensive Assessment wurde am 10. November 2014 ein Kapitalplan an die EZB übermittelt. Zentrales Element dieses Kapitalplanes ist die Neuordnung des Volksbanken Verbundes und die damit verbundene Neustrukturierung der ÖVAG. Der Vorstand der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft hat im Oktober 2014 den Grundsatzbeschluss gefasst, die Strukturen der ÖVAG neu zu ordnen. Das Spitzeninstitut Österreichische Volksbanken-AG wird geteilt. Jene Aufgaben, die die ÖVAG aufgrund gesetzlicher Vorgaben als Zentralorganisation des Volksbanken-Haftungsverbundes erfüllt, werden an eine große regionale Volksbank übertragen.

Beabsichtigt ist die Übernahme dieser Verbundfunktionen durch die Volksbank Wien-Baden AG. Ebenfalls übertragen werden Servicefunktionen, die die ÖVAG dem Volksbankenverbund zur Verfügung stellt und die für den ordnungsgemäßen Bankbetrieb notwendig sind. Jene Mitarbeiter der ÖVAG, welche für die Übernahme der Verbund- und Servicefunktionen erforderlich sind, sollen von der Volksbank Wien-Baden AG übernommen werden. Die notwendigen Aktiva und Passiva, welche unter anderem für die Liquiditätssteuerung des Verbundes und das

Konsortialgeschäft notwendig sind, betragen rund EUR 8,5 Mrd. und werden auf die Volksbank Wien-Baden AG abgespalten. Wegen der Übernahme dieser Aktiva und Passiva wird eine Kapitalerhöhung in Höhe von rund EUR 120 Mio. vorgenommen. Dieses Kapital soll vom Volksbankenverbund aufgebracht werden. Um die risikopolitischen Leitlinien im Kreditgeschäft seitens der Volksbank Wien-Baden AG einhalten zu können, werden von den Volksbanken Garantien zugunsten der Volksbank Wien-Baden AG abgegeben. Die zukünftigen Verbundkosten werden vom gesamten Volksbankensektor getragen und durch eine abschließende Kostenübernahmevereinbarung geregelt. Die Reduktion dieser Kosten ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Neustart und stellt eine große Herausforderung für den gesamten Volksbankenverbund dar.

Weiters sieht der ÖVAG-Plan vor, dass die „Rest-ÖVAG“ im ersten Halbjahr 2015 aus dem Haftungsverbund ausscheidet, die Banklizenz zurücklegt und final abgewickelt wird. Nach Zurücklegung der Banklizenz würde die ÖVAG nicht mehr der Bankenaufsicht und dem Regime der Eigenkapitalregeln für Banken unterliegen. Die Umsetzung dieser Restrukturierungspläne steht unter dem Vorbehalt aufsichtsrechtlicher und EU-beihilferechtlicher Genehmigungen.

Gemäß dem Grundsatzbeschluss der Volksbanken am Gruppentag vom 2. Oktober bzw. 7. November 2014 sollen durch Zusammenschlüsse von kleinen und mittleren Instituten acht starke Regionalbanken entstehen, die künftig eng miteinander kooperieren. Ergänzt werden diese zukünftig durch drei Spezialinstitute. Durch die oben beschriebenen Maßnahmen und Umstände ist davon auszugehen, dass der Verbund und somit auch die einzelnen Mitglieder in Zukunft weiter bestehen werden.

Auf Basis der von der EZB errechneten Kapitallücke ergibt sich gemäß dem der ÖVAG übermittelten Beschluss, dass dem Volksbanken-Verbund ab 26. Juli 2015 eine SREP-Quote von 14,63 % CET1 auf konsolidierter Basis für den Volksbanken-Verbund vorgeschrieben wird. Die aktuelle Vorschau zeigt, dass diese Quote in der derzeitigen Struktur nicht erreicht werden wird. Die geplanten Maßnahmen, insbesondere die Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft und die damit verbundene Abspaltung der Zentralorganisationsfunktionen in die Volksbank Wien-Baden, sollen dazu dienen, die Risikostruktur des neuen Verbundes wesentlich zu verbessern. Es ist aber davon auszugehen, dass für diesen neuen Verbund die aktuell vorgesehenen CET1-Quoten nicht mehr den Risikogehalt des Verbundes widerspiegeln und der Vorstand der ÖVAG geht daher davon aus, dass sich die von der EZB vorgeschriebene Eigenmittelquote deutlich verringert. Damit ist eine Erfüllbarkeit der Kapitalanfor-

derungen zu erwarten. Im Beschluss der EZB wird dazu festgehalten, dass, wenn die ÖVAG vor dem 26. Juli 2015 feststellt, dass die Restrukturierung erfolgreich durchgeführt wurde, die EZB prüfen wird, wie sie die derzeitige SREP-Quote ändern kann. Es bestehen maßgebliche Geschäftsbeziehungen mit der ÖVAG in Form von Forderungen an Kreditinstituten in Höhe von € 764.701.248,67 (1.174.762 T€), Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere in Höhe von € 2.145.716,52 (184.556 T€), Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von € 56.438.807,09 (276.008 T€) und Verbindlichkeiten aus der Bestellung von Sicherheiten in Höhe von € 115.023.291,89 (96.259 T€).

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Im Geschäftsjahr 2014 wurde der Bankbetrieb der Gärtnerbank registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 92 Abs. 2 und Abs. 3 Z 2 BWG in die Volksbank Wien-Baden AG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 92 Abs. 4 BWG unter Zugrundelegung der unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Bilanz per 31. Dezember 2013 eingebracht. Im Zusammenhang mit der Einbringung des Unternehmens der Gärtnerbank registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung wurde das Grundkapital der Volksbank Wien-Baden AG von € 54.739.968,75 um € 1.714.406,25 auf € 56.454.375,00 durch Ausgabe von 18.287 neuen Stückaktien erhöht.

Die internationale Ratingagentur für Bankratings- FitchRatings - hat am 7. August 2014 für den Volksbanken Verbund und die Volksbanken das Langfrist-Rating von „A“ bestätigt, jedoch den Negativausblick beibehalten.

Der Ansatz von Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und sonstigen Anteilsrechten erfolgte zu Anschaffungskosten unter Beachtung des gemilderten Niederstwertprinzips. Die indirekte Beteiligung am Spitzeninstitut wurde unter Berücksichtigung einer der ehemaligen Gärtnerbank registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, gewährten Garantie vom Gemeinschaftsfonds des österreichischen Volksbankensektors im Ausmaß von € 8.846.666,98 (5.943 T€) auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben. Die Garantie des Gemeinschaftsfonds bestand zum 31.12.2014 in Höhe von € 2.850.000,00.

Der Ansatz der in anderen Aktivposten enthaltenen Wertpapieren des Anlagevermögens erfolgte zum gemilderten Niederstwertprinzip. Vom Wahlrecht der zeitanteiligen Abschreibung gemäß § 56 Abs. 2 bzw. 3 BWG wurde Gebrauch gemacht.

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS 2014

Bei Wertpapieren mit einem Buchwert von € 811.937,21 (0 T€) wurden außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von € 7.528,93 (0 T€) nach § 204 Abs. 2 UGB nicht vorgenommen, da davon auszugehen ist, dass die Wertminderung nicht von Dauer ist. Die Wertminderung ist voraussichtlich deshalb nicht von Dauer, da keine Verschlechterung der Bonität des Emittenten anzunehmen ist. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und den niedrigeren Rückzahlungsbeträgen bei den festverzinsli-

chen Wertpapieren des Anlagevermögens, der gemäß § 56 Abs. 2 BWG zeitanteilig abgeschrieben wird, beträgt € 1.922.978,90 (0 T€). Forderungen an Kreditinstitute, Forderungen an Kunden und sonstige Forderungen wurden, soweit sie dem Umlaufvermögen gewidmet sind, zum strengen Niederstwertprinzip unter Anwendung des § 57 Abs. 1 BWG bewertet.

Der Ansatz der Wertpapiere des Umlaufvermögens erfolgte zum strengen Niederstwertprinzip.

Zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere nach § 64 Abs. 1 Z. 10 BWG:

| <u>Börsennotierte Wertpapiere</u> | <u>in €</u> | <u>Vorjahr in T €</u> |
|---|---------------|-----------------------|
| Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 45.726.742,13 | 182.799 |

Zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere – Art der Bewertung (§ 64 Abs. 1 Z. 11 BWG):

Die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen – richtet sich im jeweiligen Einzelfall nach der Entscheidung der zuständigen Gremien.

| <u>Anlagevermögen</u> | <u>in €</u> | <u>Vorjahr in T €</u> |
|---|---------------|-----------------------|
| Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 45.726.742,13 | 182.799 |

Es wird kein Wertpapierhandelsbuch geführt.

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen – Die Anteile an verbundenen Unternehmen gemäß § 228 Abs. 3 UGB setzen sich wie folgt zusammen (Angaben in Euro):

| <u>Firmenname/Sitz</u> | <u>Anteil am Kapital in %</u> | <u>Geschäftsjahr</u> | <u>Eigenkapital des letzten Geschäftsjahres</u> | <u>Ergebnis des letzten Geschäftsjahres</u> |
|--|-------------------------------|----------------------|---|---|
| „VVG“ Vermietung von Wirtschaftsgütern Gesellschaft m.b.H. | 100 | 2014 | 1.619.546,49 | 40.853,08 |
| VOBA Vermietungs- und Verpachtungsges.m.b.H, Baden | 99 | 2014 | 5.721.305,79 | 184.969,38 |
| Immo-Contract Baden Maklergesellschaft m.b.H., Baden | 100 | 2013/2014 | 263.138,59 | 79.834,34 |
| Gärtnerbank Immobilien GmbH, Wien | 99 | 2013 | 52.409,25 | 24.705,48 |
| GB IMMOBILIEN Verwaltungs- und Verwertungs-GmbH, Wien | 99 | 2013 | 17.685,40 | -10.610,69 |

Mit folgenden Unternehmen besteht ein Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevertrag:

- VVG Vermietung von Wirtschaftsgütern Gesellschaft m.b.H.

Mit folgenden Unternehmen besteht eine Gruppenbesteuerung:

- VVG Vermietung von Wirtschaftsgüter Gesellschaft m.b.H.

- Immo-Contract Baden Maklergesellschaft m.b.H.
- GB IMMOBILIEN Verwaltungs- und Verwertungs-GmbH
- Gärtnerbank Immobilien GmbH

Als Steuerumlage wurde die Periodenabrechnungsmethode gewählt.

Die Beteiligungen gemäß § 228 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 238 Abs. 2 UGB setzen sich wie folgt zusammen (Angaben in Euro):

| Firmenname/Sitz | Anteil am Kapital in % | Geschäftsjahr | Eigenkapital des letzten Geschäftsjahres | Ergebnis des letzten Geschäftsjahres |
|---|------------------------|---------------|--|--------------------------------------|
| Wiener Landwirtschaftliche Siedlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien | 33,33 | 2013 | 215.636,05 | -196,73 |

Die Offenlegung des Verbundabschlusses erfolgt von der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien beim Handelsgericht Wien.

Mit Einführung des § 30a BWG wurden die Ausnahmebestimmungen gemäß § 30 Abs. 4 Z 3 BWG für Kreditinstitutsgruppen

erweitert. Als Mitglied des Kreditinstitute-Verbundes entfällt daher für die Volksbank Wien-Baden AG die Verpflichtung, einen Konzernabschluss gemäß § 59 BWG aufzustellen.

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft hat als Zentralorganisation einen Verbundabschluss aufzustellen.

Verbriefte und unverbiefte Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

| | in € | Vorjahr in T € |
|---|----------------|----------------|
| Forderungen an Kreditinstitute | 764.701.248,67 | 1.174.834 |
| Forderungen an Kunden | 894,82 | 0 |
| Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 2.145.716,52 | 184.556 |

Verbriefte und unverbiefte Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

| | in € | Vorjahr in T € |
|--|---------------|----------------|
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 56.438.807,09 | 276.035 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 212.306,24 | 23 |
| Verbriefte Verbindlichkeiten | 8.000,00 | 0 |
| Nachrangige Verbindlichkeiten | 100.000,00 | 0 |

Verbriefte und unverbiefte Forderungen an verbundene Unternehmen:

| | in € | Vorjahr in T € |
|-----------------------|--------------|----------------|
| Forderungen an Kunden | 2.044.886,59 | 30 |

Verbriefte und unverbiefte Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen:

| | in € | Vorjahr in T € |
|------------------------------------|--------------|----------------|
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 4.752.107,48 | 2.363 |

Die Buchwerte bebauter und unbebauter Grundstücke betragen zum Bilanzstichtag € 10.564.348,71 (6.492 T€).

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen.

Die Abschreibungsdauer beträgt für Gebäude zwischen 25 und 67 Jahren, für die Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 3 und 20 Jahren und für die immateriellen Vermögensgegenstände zwischen 3 und 5 Jahren.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zu- und Abgang erfasst.

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS 2014

Anlagenspiegel (§ 226 Abs. 1 UGB in Verbindung mit § 43 Abs. 1 BWG; alle Angaben in Euro):

| Anlagevermögen der Aktivpositionen | Anschaffungs / Herstellungskosten 1.1. | Zugänge im Gj | Zugänge durch Umgründung | Abgänge im Gj | Umbuchung im Gj |
|--|---|----------------------|-----------------------------|-----------------------|--------------------|
| 2. a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere | 5.604.500,00 | 13.696.740,00 | 0,00 | 8.788.240,00 | 0,00 |
| 3. Forderungen an Kreditinstitute (Wertpapiere) | 0,00 | 200.000,00 | 709.920,00 | 709.920,00 | 0,00 |
| 4. Forderungen an Kunden (Wertpapiere) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 182.882.800,00 | 59.554.600,37 | 374.775,00 | 196.810.852,22 | 0,00 |
| 6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere | 86.295.622,82 | 7.305.312,77 | 3.821.412,00 | 73.484.263,94 | 0,00 |
| 7. Beteiligungen | 31.915.335,57 | 0,00 | 18.182.663,85 | 792.000,00 | 0,00 |
| 8. Anteile an verbundenen Unternehmen | 6.734.320,79 | 50.000,00 | 70.000,00 | 700,00 | 0,00 |
| 9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens | 1.406.691,59 | 1.185,60 | 62.187,51 | 105.031,56 | 0,00 |
| 10. Sachanlagen | 95.063.245,13 | 2.877.247,87 | 12.642.412,40 | 2.605.010,93 | 0,00 |
| 12. Sonstige Vermögensgegenstände | 1.872,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme | 409.904.388,60 | 83.685.086,61 | 35.863.370,76 | 283.296.018,65 | 0,00 |

In den Aktivposten sind folgende Vermögensgegenstände nachrangiger Art enthalten:

| | in € | Vorjahr in T € |
|---|------------|----------------|
| Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 800.000,00 | 0 |

Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die Mündelgeldspareinlagen betragen zum Bilanzstichtag € 7.850.780,96 (7.225 T€). Der dafür gewidmete Deckungsstock besteht aus mündelsicheren Wertpapieren und beläuft sich auf € 15.404.977,38 (16.923 T€).

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,25 % unter Zugrundelegung der Berechnungstafeln von Pagler-Pagler berechnet.

Die steuerlich zulässige Rückstellung beträgt € 4.248.470,00 (4.290 T€); der versteuerte Teil der Pensionsrückstellung beträgt € 1.187.478,03 (1.131 T€).

Die Abfertigungsrückstellungen werden nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,25 % unter Beachtung des Fachgutachtens des Instituts für

Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KFS/RL2) ermittelt.

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken sowie der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Die sonstigen Rückstellungen umfassen vor allem Remunerationen, nicht konsumierte Urlaube, Jubiläumsgelder sowie Prüfungs- und Prozessaufwand.

Im Geschäftsjahr wurden für nachrangige Verbindlichkeiten Aufwendungen in Höhe von € 579.929,13 (606 T€) geleistet. Das Grundkapital zum 31.12.2014 betrug € 56.454.375,00 (54.740 T€) und ist in 602.180 Stückaktien zerlegt.

| Anschaffungs / Herstellungskosten 31.12. | Zuschreibungen im GJ | kumul. Abschreibungen | Buchwert 31.12. | Buchwert des Vorjahres in T € | Abschreibungen im GJ |
|--|----------------------|-----------------------|-----------------------|-------------------------------|----------------------|
| 10.513.000,00 | 0,00 | 111.605,67 | 10.401.394,33 | 5.250 | 42.005,67 |
| 200.000,00 | 0,00 | 0,00 | 200.000,00 | 0 | 0,00 |
| 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0 | 0,00 |
| 46.001.323,15 | 0,00 | 274.581,02 | 45.726.742,13 | 182.799 | 274.581,02 |
| 23.938.083,65 | 0,00 | 393.057,91 | 23.545.025,74 | 82.755 | 10.790,57 |
| 49.305.999,42 | 0,00 | 38.541.733,19 | 10.764.266,23 | 12.352 | 8.846.666,98 |
| 6.853.620,79 | 0,00 | 50.000,00 | 6.803.620,79 | 6.734 | 50.000,00 |
| 1.365.033,14 | 0,00 | 1.355.053,01 | 9.980,13 | 30 | 21.557,69 |
| 107.977.894,47 | 0,00 | 56.690.421,96 | 51.287.472,51 | 44.457 | 4.860.146,77 |
| 1.872,70 | 0,00 | 0,00 | 1.872,70 | 2 | 0,00 |
| 246.156.827,32 | 0,00 | 97.416.452,76 | 148.740.374,56 | 334.380 | 14.105.748,70 |

Die Bewertungsreserve entwickelte sich im Geschäftsjahr wie folgt:

| | Stand 1.1.2014 | Zuführung | Auflösung / Verbrauch | Stand 31.12.2014 |
|------------------------------------|---------------------|-------------|-----------------------|---------------------|
| Wertpapiere des Anlagevermögens | 331.226,99 | 0,00 | 0,00 | 331.226,99 |
| Beteiligungen | 8.717,17 | 0,00 | 0,00 | 8.717,17 |
| Anteile an verbundenen Unternehmen | 865.961,93 | 0,00 | 0,00 | 865.961,93 |
| Sachanlagen | 761.855,44 | 0,00 | 107.508,02 | 670.998,95 |
| Gesamtsumme | 1.967.761,53 | 0,00 | 107.508,02 | 1.876.905,04 |

Das Kernkapital setzt sich zusammen aus:

| | € |
|---|----------------|
| Eingezahlte Kapitalinstrumente | 56.454.375,00 |
| Rücklagen | 105.492.495,00 |
| Fonds für allgemeine Bankrisiken | 9.500.000,00 |
| Abzüge von Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals | 9.980,13 |
| Bestandsgeschützte Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals | 14.195.200,00 |
| Zusätzliches Kernkapital | 0,00 |
| Abzüge von Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals | 0,00 |
| Bestandsgeschützte Kapitalinstrumente des zusätzlichen Kernkapitals | 0,00 |

Das Ergänzungskapital setzt sich zusammen aus:

| | € |
|--|---------------|
| Ergänzungskapital | 19.122.977,53 |
| Abzüge von Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals | 402.989,04 |
| Bestandsgeschützte Kapitalinstrumente des Ergänzungskapitals | 3.652.054,79 |

Die Gesamtkapitalrentabilität beträgt 0,34 %.

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS 2014

Es besteht eine Garantierklärung gegenüber der sektoralen Sicherungseinrichtung in Höhe von € 11.454.132,85 (3.308 T€). In den Aktivposten sind auf Fremdwährung lautende Aktiva im

Gesamtbetrag von € 283.217.370,67 (335.164 T€) enthalten, der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Passiva beträgt € 76.061.719,45 (294.430 T€).

Zum Bilanzstichtag bestanden folgende Termingeschäfte (Volumen):

| | 31.12.2014 in € Volumen | 31.12.2014 in € Marktwert | Vorjahr in T € Volumen | Vorjahr in T € Marktwert |
|------------------------|----------------------------|------------------------------|---------------------------|-----------------------------|
| Zinsswaps | 175.812.069,77 | -8.588.765,50 | 202.067 | -5.823 |
| Zinssatzoptionen | 41.747.155,50 | -487.067,02 | 54.156 | 141 |
| Devisentermingeschäfte | 2.560.628,48 | 0,00 | 490 | 0 |
| Währungsswaps | 225.335.918,10 | -122.607,35 | 40.346 | 85 |
| Kreditderivate | 0,00 | 0,00 | 21.000 | 113 |

Die Berechnung des beizulegenden Zeitwertes (Marktwertes) bei den derivativen Finanzinstrumenten erfolgte nach der marked to model - Methode unter Zugrundelegung der zum Bilanzstichtag aktuellen EZB-Währungskurse, soweit es sich um Geschäfte in Fremdwährung handelt, sowie den aktuellen Zinskurven für Zinsinstrumente und Volatilitätskurven für Optionsgeschäfte.

Die abgeschlossenen Zinsswaps dienen zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos. Diese Zinsswaps wirken sich mit einem Betrag von € 2.225.133,08 (371 T€) negativ auf das Zinsergebnis aus.

Optionsprämien sind in der Bilanzposition sonstige Vermögensgegenstände und aktive Rechnungsabgrenzung mit einem Buchwert von € 284.315,95 (320 T€) ausgewiesen.

Micro-Hedge/Portfoliohedge

Zur Absicherung von Zinsrisiken und Währungsrisiken aus Forderungen an Kunden, festverzinslichen Wertpapieren und Eigenemissionen werden Zinsswaps, Caps, Floors und Devisenswaps im Rahmen eines Micro-Hedge eingesetzt.

Die Sicherungsgeschäfte im Rahmen des Micro-Hedge wurden für einen Zeitraum von 32 Tagen bis 23 Jahren abgeschlossen.

Die beizulegenden Zeitwerte zum Bilanzstichtag betragen:

| | Marktwert |
|------------------|---------------|
| Zinsswaps | -8.588.765,50 |
| Zinssatzoptionen | -487.067,02 |
| Währungsswaps | -122.607,35 |

Die Effektivität der Sicherungsbeziehung ergibt sich aus der Wertentwicklung auf Grund der gegenläufigen Risikoparameter von Grund- und Sicherungsgeschäften.

Die Bewertungseffekte bei den Zinsswaps, Caps, Floors und Devisenswaps sind zurückzuführen auf Änderungen der Zinssatzkurve und Währungsschwankungen.

Das Zinsänderungsrisiko wird mit Hilfe von SAP berechnet und im Rahmen von regelmäßigen Aktiv-Passiv-Sitzungen ausge-

steuert. Es werden die im § 69 Abs. 3 BWG vorgesehenen Grenzen beobachtet, um deren Einhaltung zu gewährleisten. Darüber hinaus wird das Zinsänderungsrisiko auf Basis von Barwertberechnungen der zinsgebundenen bzw. -sensitiven Aktiv- und Passivposten in insgesamt 20 unterschiedlichen Zinsszenarien ermittelt. In Abhängigkeit der Zinserwartung und des ermittelten Zinsänderungsrisikos erfolgt die Anpassung der Sicherungsinstrumente.

Nicht täglich fällige Forderungen und Guthaben:

| | 31.12.2014 in € | Vorjahr in T € |
|-----------------------------------|------------------|----------------|
| bis drei Monate | 105.075.027,25 | 189.638 |
| mehr als drei Monate bis ein Jahr | 255.729.424,04 | 253.797 |
| mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre | 664.892.659,15 | 585.318 |
| mehr als 5 Jahre | 1.314.923.332,95 | 1.265.091 |

Nicht täglich fällige Verpflichtungen:

| | 31.12.2014 in € | Vorjahr in T € |
|-----------------------------------|-----------------|----------------|
| bis drei Monate | 337.470.362,09 | 484.294 |
| mehr als drei Monate bis ein Jahr | 438.971.675,93 | 567.217 |
| mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre | 563.527.526,14 | 644.142 |
| mehr als 5 Jahre | 33.692.583,36 | 17.411 |

Im auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahr werden Forderungen aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von € 6.958.544,43 (40.208 T€) fällig.

Der Gesamtbetrag der Sicherungsgegenstände zur Sicherstellung von unter den Passivposten bzw. Passivposten unter dem Bilanzstrich ausgewiesenen Verpflichtungen stellt sich wie folgt dar:

| Vermögensgegenstände als Sicherheit | 31.12.2014 in € | Vorjahr in T € |
|--|------------------------|-----------------------|
| Forderungen an Kreditinstitute | 13.280.100,00 | 0 |
| Forderungen an Kunden | 101.743.191,89 | 96.259 |
| Summe der Sicherheiten | 115.023.291,89 | 96.259 |
| Besicherte Verbindlichkeiten unter Position | 31.12.2014 in € | Vorjahr in T € |
| Eventualverbindlichkeiten | 115.023.291,89 | 96.259 |
| Summe der Sicherstellungen | 115.023.291,89 | 96.259 |

Verpflichtungen aus Mietverträgen:

| | 31.12.2014 in € | Vorjahr in T € |
|---------------------------------------|-----------------|----------------|
| für das folgende Geschäftsjahr | 4.016.000,00 | 3.738 |
| für die folgenden fünf Geschäftsjahre | 20.080.000,00 | 18.690 |

In der Position Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von € 1.460.467,13 (1.249 T€) enthalten. Im Geschäftsjahr fielen Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses in Höhe von € 249.731,71 (203 T€) an. Die Position außerordentliche Erträge umfasst die Erträge aus dem Besserungsgeld des Gemeinschaftsfonds in Höhe von € 2.850.000,00 (0 T€).

Die Steuern vom Einkommen entfallen im Ausmaß von 81,07% auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und mit rund 18,93% auf das außerordentliche Ergebnis.

Folgende Gewinnverteilung soll den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden:

Dividenden auf Stammaktien € 6.517.996,34 Dividenden auf Partizipationskapital € 273.495,43 und Vortrag des Restbetrags von € 64.432,10 auf neue Rechnung.

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS 2014

4. ANGABEN ÜBER ORGANE UND ARBEITNEHMER

Während des Geschäftsjahres waren durchschnittlich 566,50 (547) Angestellte und 16,70 (16) Arbeiter beschäftigt.

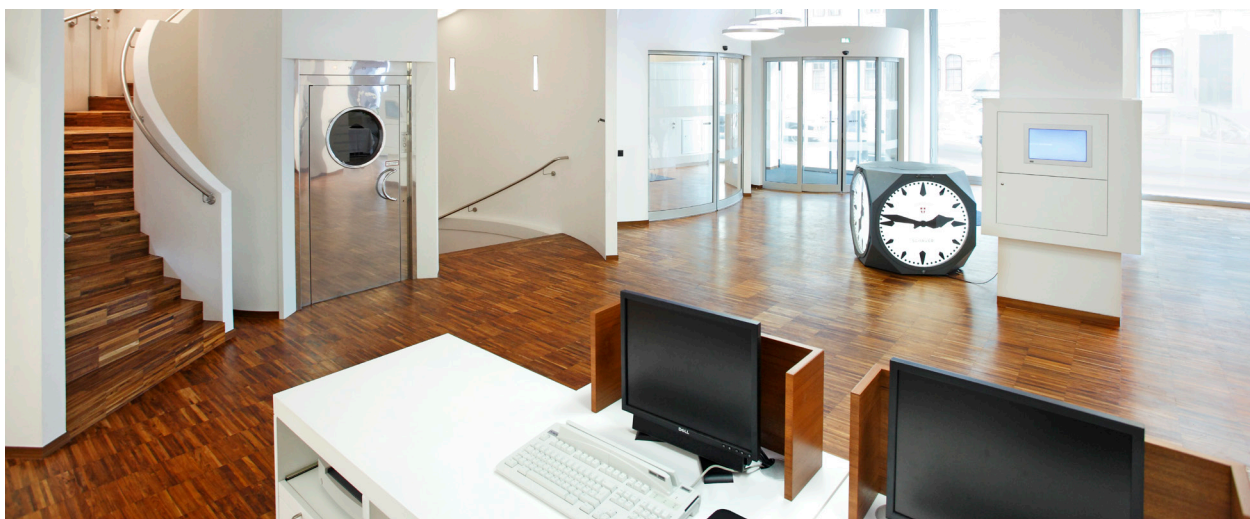
| Kredite an Vorstand und Aufsichtsrat | im Geschäftsjahr Vorstand in € | im Geschäftsjahr Aufsichtsrat in € | im Vorjahr Vorstand in T € | im Vorjahr Aufsichtsrat in T € |
|--------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|
| Gewährte Kredite | 2.864,98 | 39.702,16 | 330 | 1 |
| Kreditteilungen im Geschäftsjahr | 27.998,31 | 23.651,31 | 28 | 13 |

Die Bedingungen betreffend Laufzeit und Besicherung sind marktconform.

| Aufwand für Abfertigung und Pensionen | im Geschäftsjahr Aufwand für Abfertigungen und Pensionen in € | im Vorjahr Aufwand für Abfertigungen und Pensionen in T € |
|---------------------------------------|--|--|
| Vorstand und leitende Angestellte | 332.185,46 | 246 |
| Sonstige Arbeitnehmer | 2.150.204,08 | 2.102 |

Die Gesamtbezüge der im Geschäftsjahr aktiven und ehemaligen Geschäftsleiter sowie deren Hinterbliebene beliefen sich auf € 1.053.166,82 (1.040 T€).

Die Gesamtbezüge der im Geschäftsjahr aktiven und ehemaligen Aufsichtsratsmitglieder beliefen sich auf € 110.630,00 (49 T€).



Vorstand:

Dir. Josef Preissl (Vorsitzender), Dir. Erich Fuker (bis 31.03.2015), Dir. Wolfgang Layr (bis 31.03.2015), Dir. Mag. Wolfgang Schauer (ab 1.4.2015)

Aufsichtsrat:

KR Dir. Mag. Harald Berger (Vorsitzender bis 19.02.2015, Mitglied ab 20.02.2015), Dir. Otto Zeller, MBA (Mitglied bis 29.06.2014, 1. Vorsitzender-Stellvertreter ab 30.06.2014), LT-Präs. Vize Bgm. Franz Gartner (2. Vorsitzender-Stellvertreter), Prof. Mag. KR August Breininger, Hon. Prof. Mag. Dr. Leo W. Chini (Mitglied bis 03.03.2015, Vorsitzender ab 04.03.2015), Stefan Felbermayer (ab 01.11.2014), Dir. Werner Foidl, Dir. Mag. Martin Holzer, Dir. Mag. Markus Hörmann, Mag. Dr. Alfons Klebl, Eva-Maria Kohout-Lintner (ab 1.11.2014), Dir. Dr. Rainer Kuhnle, Ingrid Laki (ab 01.11.2014), Dir. Mag. Dr. Johannes Monsberger (ab 02.10.2014), Rainer Obermayer (ab 01.11.2014), Dir. Mag. Anton Pauschenwein, Dir. Rudolf Rieni, Mag. Dr. Martina Verena Rittmann-Müller, Christian Rudorfer, Gerlinde Weilguni, Manfred Worschiscek, Mag. (FH) Thomas Greider (bis 01.11.2014), Thomas Haslinger (bis 01.11.2014), Gerlinde Hermann (bis 01.11.2014), Dir. Dr. Michael Klampfl (bis 23.09.2014), Adelheid Ploderer (bis 01.11.2014)

Wien, am 10. April 2015
Volksbank Wien-Baden AG


Dir. Josef Preissl
Vorstand


Dir. Mag. Wolfgang Schauer
Vorstand

LAGEBERICHT 2014

WIRTSCHAFTSBERICHT

Erläuterung zu den Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Das **globale Wirtschaftswachstum** wird sich laut aktueller Prognose der Europäischen Kommission 2014 zwar gegenüber dem Vorjahr leicht beschleunigen, mit +3,3% aber schwächer als erwartet ausfallen.

Das BIP-Wachstum des **Euroraums** hat sich im Jahresverlauf weiter verlangsamt. Laut Prognose der Europäischen Kommission wird das BIP des Euroraums 2014 um +0,8% - und damit schwächer, als noch im Frühjahr erwartet (+1,2%) - wachsen. Gründe hierfür sind die schwache Investitionsentwicklung, die hohe ökonomische und politische Unsicherheit und das in einigen Euroraum-Staaten anhaltende Deleveraging des Unternehmenssektors.

Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) geht in ihrer Prognose vom Dezember 2014 von einem Wachstum der **österreichischen Wirtschaft** im Jahr 2014 von nur 0,4% aus. Auch für 2015 geben die verfügbaren Vorlaufindikatoren aktuell keine klaren Hinweise auf eine nennenswerte Konjunkturbelebung, das Wachstum wird mit +0,7% nur geringfügig stärker ausfallen. Damit geht die seit 2012 anhaltende Phase schwachen Wachstums weiter. Erst für 2016 erwartet die OeNB eine Beschleunigung des Wirtschaftswachstums auf 1,6%.

Die aktuelle Konjunkturschwäche ist auf eine Vielzahl von Faktoren zurückzuführen. Außenwirtschaftlich belasten insbesondere die anhaltende Euroraumschwäche und geopolitische Spannungen wie der Konflikt Russlands mit der Ukraine und damit verbundene Vertrauensverluste die Aussichten für die Exportwirtschaft. Im Inland dämpft die Unsicherheit über die weitere wirtschaftliche Entwicklung die Investitionsbereitschaft der Unternehmen. Die schwache Realeinkommensentwicklung lässt zudem wenig Spielraum für zusätzliche private Konsumausgaben.

Angesichts der verhaltenen Wachstumsaussichten wird die Arbeitslosigkeit im Jahr 2015 auf 5,3% ansteigen. Erst für das Jahr 2016 ist mit keiner weiteren Verschlechterung am Arbeitsmarkt zu rechnen, für einen Rückgang der Arbeitslosigkeit bleibt der Konjunkturaufschwung zu gering. Die Inflation wird sich in den Jahren 2014 bis 2016 bei rund 1,5 % einpendeln. Die geringe HVPI-Inflation wird zu einer zentralen Konjunkturstütze.

Auf der Grundlage seiner regelmäßigen wirtschaftlichen und monetären Analyse und im Einklang mit seiner Forward Guidance hat der EZB-Rat am 2. Oktober 2014 beschlossen, die Leitzinsen der EZB unverändert bei 0,05% zu belassen.

Das Kreditwachstum privater Haushalte entwickelte sich im September 2014 mit 1,2% (Euroraum: -0,5%) weiterhin sehr stabil.

Das Jahreswachstum von Unternehmenskrediten wies im September in Österreich einen Wert von 0,9% auf.

Die Rahmenbedingungen für Banken haben sich weltweit verschärft. Das neue Regelwerk für Banken ist unter dem Begriff Basel III bekannt geworden und wurde in Richtlinien, wie CRD IV und CRR umgesetzt. Das Projekt einer Europäischen Bankenunion steht in den nächsten zwei Jahren auf dem Programm.

Aufgrund der Verlustsituation der ÖVAG im Geschäftsjahr 2011 erfolgte gemeinsam mit den Eigentümern und der Republik Österreich eine Stabilisierung der ÖVAG im Wesentlichen durch eine Kapitalerhöhung sowie die Bildung eines Haftungsverbundes (Volksbanken-Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG). Der von der Europäischen Kommission genehmigte Restrukturierungsplan sieht den Abbau wesentlicher Teile des in- und ausländischen Kreditportfolios (ausgenommen im Wesentlichen das Konsortialgeschäft mit den Volksbanken), wesentlicher Teile des Bankbuchs und die Abgabe von Beteiligungen wie etwa der VB Romania S.A. oder der VB-Leasing International Holding GmbH durch die ÖVAG vor.

Darüber hinaus wurden eine Reihe von Maßnahmen initiiert, um die Kapitalbasis der ÖVAG auf Einzelinstituts- und Konzernebene und damit Kraft ihrer Funktion als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes gemäß Verbundvertrag nach § 30a BWG auch die des Volksbanken-Verbundes zu stärken. Hier sei insbesondere erwähnt:

- *der Umtausch respektive Rückkauf von Ergänzungs-, Hybrid- und Nachrangkapital, jeweils nach Zustimmung der Aufsicht und der Europäischen Kommission, mit einem Effekt auf das Common Equity Tier 1 (CET1) in Höhe von mehr als EUR 350 Mio.,*
- *die Einführung einer Sockelbetragslösung von 95 % für Genossenschaftskapital, mit der dessen Phasing-out unterbunden werden konnte und damit CET1 im Ausmaß von mehr als EUR 110 Mio. für den Verbund gesichert wurde,*
- *die Anpassungen der Emissionsbedingungen diverser Tier I- und Tier II-Kapitalien, deren Basel III Tauglichkeit damit sichergestellt wurde und somit als Eigenmittel im Verbund in Höhe von mehr als EUR 100 Mio. erhalten blieben,*
- *verschiedene RWA-Reduktionsmaßnahmen,*



- *die Umsetzung substanzieller Abbaumaßnahmen, als deren Resultat die Risikolage der ÖVAG (auf Einzelinstituts- und Konzernebene) und somit indirekt auch jene des Verbundes deutlich verbessert werden konnte,*
- *die Entwicklung eines neuen Risikomanagements.*

Die EZB hat am 4. November 2014 die direkte Aufsicht über die größten 130 europäischen Banken übernommen. Im Vorfeld der Übernahme der Aufsichtssachen wurden diese Banken umfangreichen Prüfungen – dem „comprehensive assessment“ (CA) – unterzogen.

Der **österreichische Volksbanken-Verbund** wurde als eine von sechs österreichischen Institutsgruppen geprüft.

Die Überprüfung bestand aus zwei Teilen: Erstens, dem sogenannten „Asset Quality Review“ (AQR), in dem die Aktivseite der Bilanz auf Werthaltigkeit überprüft wurde. Und zweitens einem Stresstest, der die Auswirkungen zukünftiger Wirtschaftsentwicklungen in Europa und weltweit auf die Eigenkapitalquoten der Banken analysiert hat, wobei zwei Stress-Szenarien für die Jahre bis 2016 unterstellt wurden (Basisszenario und Negativszenario).

Die von der EZB für den Volksbanken-Verbund errechnete aggregierte Kapitalunterdeckung beträgt EUR 864,72 Mio., wobei die Zukunftspläne des Volksbanken-Verbundes allerdings nicht berücksichtigt wurden.

Zur Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Abdeckung der Kapitalunterdeckung aus dem Comprehensive Assessment wurde am 10. November 2014 ein Kapitalplan an die EZB übermittelt.

Zentrales Element dieses Kapitalplanes ist die Neuordnung des Volksbanken-Verbundes und die damit verbundene Neustrukturierung der ÖVAG.

Der Vorstand der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft hat im Oktober 2014 den Grundsatzbeschluss gefasst, die Strukturen der ÖVAG neu zu ordnen. Das Spitzeninstitut Österreichische Volksbanken-AG wird geteilt. Jene Aufgaben, die die ÖVAG aufgrund gesetzlicher Vorgaben als Zentralorganisation des Volksbanken-Haftungsverbundes erfüllt, werden an eine große regionale Volksbank übertragen. Beabsichtigt ist die Übernahme dieser Verbundfunktionen durch die Volksbank Wien-Baden AG. Ebenfalls übertragen werden Servicefunktionen, die die ÖVAG dem Volksbanken-Verbund zur Verfügung stellt und die für den ordnungsgemäßen Bankbetrieb notwendig sind. Jene Mitarbeiter der ÖVAG, welche für die Übernahme der Verbund- und Servicefunktionen erforderlich sind, sollen von der Volksbank Wien-Baden AG übernommen werden. Die notwendigen Aktiva und Passiva,

welche unter anderem für die Liquiditätssteuerung des Verbundes und das Konsortialgeschäft notwendig sind, betragen rund EUR 8,5 Mrd. und werden auf die Volksbank Wien-Baden AG abgespalten. Wegen der Übernahme dieser Aktiva und Passiva wird eine Kapitalerhöhung in Höhe von rund EUR 120 Mio. vorgenommen. Dieses Kapital soll von den Mitgliedern des Volksbanken-Verbunds aufgebracht werden. Um die risikopolitischen Leitlinien im Kreditgeschäft seitens der Volksbank Wien-Baden AG einhalten zu können, werden von den Volksbanken Garantien zugunsten der Volksbank Wien-Baden AG abgegeben. Die zukünftigen Verbundkosten werden vom gesamten Volksbankensektor getragen und durch eine abschließende Kostenübernahmevereinbarung geregelt. Die Reduktion dieser Kosten ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Neustart und stellt eine große Herausforderung für den gesamten Volksbanken-Verbund dar. Weiters sieht der ÖVAG-Plan vor, dass die „Rest-ÖVAG“ im ersten Halbjahr 2015 aus dem Haftungsverbund ausscheidet, die Banklizenz zurücklegt und final abgewickelt wird. Nach Zurücklegung der Banklizenz würde die ÖVAG nicht mehr der Bankenaufsicht und dem Regime der Eigenkapitalregeln für Banken unterliegen. Die Umsetzung dieser Restrukturierungspläne steht unter Vorbehalt aufsichtsrechtlicher und EU-beihilferechtlicher Genehmigungen.

Neben der Neustrukturierung der ÖVAG und des Volksbanken-Verbundes sind im Wesentlichen nachfolgende Maßnahmen im Kapitalplan enthalten:

- Verkauf von RWA-verursachenden Wertpapieren
- Umsetzung einer Verbriefungstransaktion
- Realisierung stiller Reserven aus Immobilien sowie
- weitere RWA-Reduktionsmaßnahmen.

Diese Maßnahmen befinden sich derzeit in Umsetzung und sollen bis Ende Juni 2015 abgeschlossen sein. Gemäß dem Grundsatzbeschluss der Volksbanken am Gruppentag vom 2. Oktober bzw. 7. November 2014 sollen durch Zusammenschlüsse von kleinen und mittleren Instituten acht starke Regionalbanken entstehen, die künftig eng miteinander kooperieren. Ergänzt werden diese zukünftig durch drei Spezialinstitute.

Damit leistet der Volksbanken-Verbund auch einen erheblichen Beitrag zur Banken-Konsolidierung in Österreich. Der mit 1. Oktober 2012 in Kraft getretene Kreditinstitute-Verbund bleibt bestehen.

Der Kreditinstitute-Verbund basiert auf 3 Säulen:

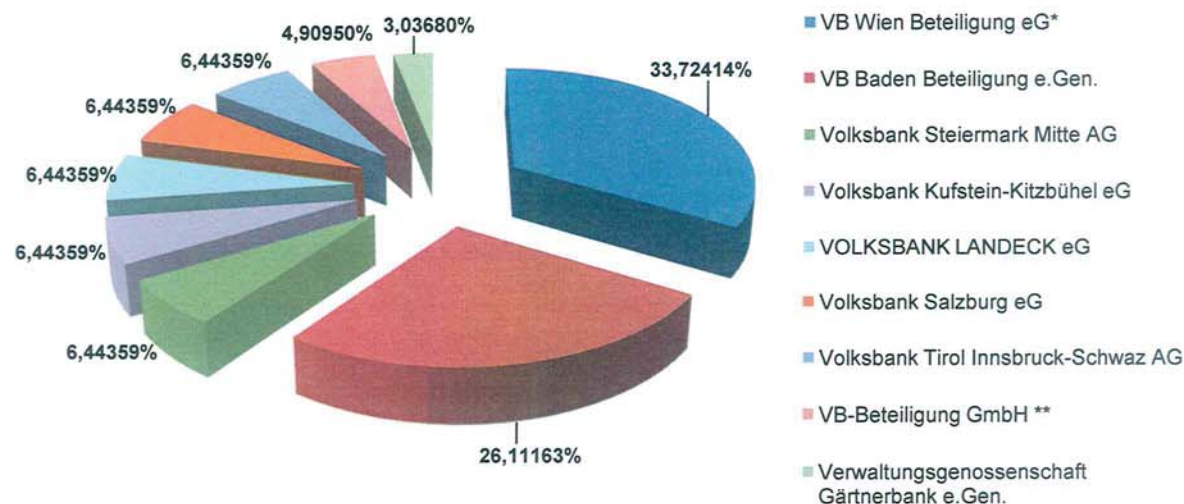
- dem Haftungsverbund (§ 30a Abs. 1 Z 2 BWG),
- dem Liquiditätsverbund (§ 30a Abs. 10 BWG) und
- den Generellen und Individuellen Weisungen (§ 30a Abs. 1 Z 3 BWG).

Die internationale Ratingagentur FitchRatings hat den Volksbanken-Verbund im August 2014 neuerlich mit einem Langfrist-Rating von „A“ bewertet, welches für die Kreditwürdigkeit und damit die Bedienung der langfristigen Verbindlichkeiten einer Banken-Gruppe ausschlaggebend ist, aber den Ausblick auf „negativ“ gestellt.

Analyse des Geschäftsverlaufes, einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens

In die Volksbank Wien-Baden AG wurde mit Sacheinlagevertrag vom 22. September 2014 rückwirkend per 1. Jänner 2014 der Bankbetrieb der Gärtnerbank, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung gemäß dem § 92 Abs. 2 und Abs. 3 Z 2 BWG, nach den Grundsätzen des Umgründungssteuergesetzes unter Anwendung des Art. III UmgrStG als Sacheinlage eingebracht. Gemäß § 92 Abs. 4 BWG bewirkte die Einbringung den Rechtsübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Das in die Volksbank Wien-Baden AG eingebrachte Know-How der Gärtnerbank soll weiter ausgebaut werden. Ziel der Fusion ist es, die Interessen der Landwirte und Gärtner weiterhin zu vertreten, die bestehenden Kundenbeziehungen zu verstärken und das Geschäftsfeld im Einzugsgebiet der Volksbank Wien-Baden AG auszubauen.

Die **Eigentümerstruktur** stellt sich derzeit wie folgt dar:



* An der VB Wien Beteiligung eG sind, neben einer Vielzahl von privaten Genossenschäftern, vor allem Volksbanken aus Niederösterreich, Oberösterreich, Wien und Burgenland beteiligt.

** An der VB-Beteiligung GmbH sind die Volksbanken aus Kärnten und der Steiermark beteiligt.

Die Volksbank Wien-Baden AG ist Teil des Volksbanken-Verbundes gemäß § 30a BWG. Ihre Geschäftspartner sind vor allem Klein- und Mittelbetriebe sowie private Haushalte im Raum Wien, Baden, Klosterneuburg und Mödling.

Die Prüfung des Abschlusses der Volksbank Wien-Baden AG nimmt gemäß dem gesetzlichen Auftrag der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) wahr.

Es wird auf die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und Satzungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geachtet, sowie geprüft, ob die Geschäftsführung den Geboten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.

Damit die Volksbank Wien-Baden AG gemäß ihrer Eigentümerstruktur den Förderauftrag als regionale Universalbank erfüllen kann, nehmen Leistungsfähigkeit, Rentabilität und eine solide Eigenmittelausstattung in der Geschäftspolitik einen hohen Stellenwert ein.

Im Sinne der Strategie die „Beste Regionalbank im Osten Österreichs“ zu sein, legt die Volksbank Wien-Baden AG auf die persönliche Betreuung vor Ort wert. Die Fokussierung liegt auf einem regionalen Auftritt, während andere Banken zentralisieren. Durch die Fusion der Volksbanken Wien und Baden im Geschäftsjahr 2013 und mit der Gärtnerbank im Geschäftsjahr 2014 kann nun mit 58 Standorten der Großraum Wien mit rund 80.000 Unternehmen und zwei Millionen Einwohnern bearbeitet werden. Als starke Beraterbank erfolgt eine aktive und konsequente Marktbearbeitung.

Die Geschäftsbereiche der Volksbank Wien-Baden AG umfassen überwiegend das Kredit-, Einlagen- und Wertpapierdepotgeschäft.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage in Österreich gab die Rahmenbedingungen für die Unternehmen der Region vor. Die wirtschaftliche Situation der Region wirkte sich positiv auf das Geschäftsjahr 2014 aus.

Die Darstellungen im Lagebericht, die Kennzahlen der Geschäftsjahre 2013 und 2014 enthalten, sind aufgrund der per 24. Oktober 2014 gemäß § 92 BWG erfolgten Einbringung des Bankbetriebs der Gärtnerbank, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in die Volksbank Wien-Baden AG nicht vergleichbar.

Die Kreditvergabe war weiterhin auf ein qualitatives Wachstum ausgerichtet. Das im Berichtsjahr niedrige Zinsniveau wirkte sich negativ auf die Ertragslage aus. Dieser Entwicklung wurde mit entsprechenden Maßnahmen wie aktiver Markt- und Konditionensteuerung begegnet. Eine sparsame Gebarung wirkte dabei unterstützend.

An außerordentlichen Belastungen sind die aus dem Fusionsprozess resultierenden Kosten und der erhöhte Zeiteinsatz der Mitarbeiter zu nennen.

Mit Investitionen in moderne Technologie hat die Volksbank Wien-Baden AG die Kostenbelastungen in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen gehalten. Gleichzeitig profitieren

Mitglieder und Kunden von einem funktionsfähigen Netz an Geschäftsstellen und Arbeitsplätzen.

Die Volksbank Wien-Baden AG verfügt über 56 Filialen, zwei SB-Standorte und 8 Bankomat-Standorte.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Neugestaltungen und Umbauten durchgeführt:

- Standortwechsel und Neugestaltung der Filiale Hietzing
- Finalisierung des Wohnbauprojekts am Standort Bad Vöslau (Errichtung von rund 30 Wohnungen mit NÖ-Landesförderung)
- Büro- und Wohnungsadaptierungen an den Standorten Mödling, Pressbaum und Traiskirchen
- Ausbau und Adaptierung der SB-Foyers an den Standorten Siebenhirten, Hinterbrühl, Floridsdorf und Taborstraße

Finanzielle Leistungsindikatoren - Erläuterungen und Analyse

| Kennzahlen [TEUR, %] | 2014 | 2013 | +/- |
|------------------------|-----------|-----------|-----------|
| Bilanzsumme | 3.385.410 | 3.801.368 | - 415.958 |
| Spareinlagen | 1.469.460 | 1.463.007 | 6.454 |
| Geschäftsvolumen | 5.698.509 | 5.727.975 | - 29.466 |
| Ausleihungsgrad I | 163,62% | 152,17% | 7,52% |
| Ausleihungsgrad II | 78,41% | 68,07% | 15,19% |
| Provisionssaldo | 33.250 | 30.973 | 2.277 |
| Provisionsspanne | 0,98% | 0,81% | 20,54% |
| Betriebserträge | 93.231 | 86.922 | 6.309 |
| Betriebsertragsspanne | 2,75% | 2,29% | 20,44% |
| Betriebsaufwendungen | 74.898 | 69.515 | 5.383 |
| Betriebsaufwandsspanne | 2,21% | 1,83% | 20,98% |
| EGT | 19.172 | 8.591 | 10.580 |
| EGT-Spanne | 0,57% | 0,23% | 150,57% |
| Cost-Income-Ratio | 80,34% | 79,97% | 0,45% |
| Kernkapital | 185.632 | 163.138 | 22.494 |
| anrechenbare EM | 208.004 | 197.778 | 10.226 |
| Kernkapitalquote | 13,31% | 10,65% | 24,99% |
| Eigenmittelquote | 14,91% | 12,91% | 15,53% |

Die Kennzahlendarstellung 2014 ist unter Berücksichtigung der Einbringung des Bankbetriebs der Gärtnerbank, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in die Aktiengesellschaft der Volksbank Wien-Baden AG gemäß § 92 BWG zu sehen.

Die Bilanzsumme der Volksbank Wien-Baden AG betrug zum 31.12.2014 EUR 3.386 Mio. Per 31.12.2013 war in der Volksbank Wien-Baden AG eine Bilanzsumme von EUR 3.801 gegeben. Die Verkürzung der Bilanzsumme ist auf die Reduktion der Verbindlichkeiten

gegenüber der Zentralorganisation und den Rückgang bei den sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Kunden zurückzuführen.

Die Betriebsaufwendungen liegen mit 2,21 % der Bilanzsumme im sektoralen Durchschnitt. An Fusionskosten sind TEUR 445 enthalten.

Der Kosten-Ertragskoeffizient (Verhältnis der Betriebsaufwendungen zu den Betriebserträgen) mit 80,34 % enthält Einmaleffekte aus der Einbringung des Bankbetriebes der früheren Gärtnerbank, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Das Geschäftsvolumen, das sich aus den Ausleihungen an Kunden, Einlagen von Kunden, verbrieften Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten zusammensetzt, stellt sich mit EUR 5.699 Mio. dar.

Die Eigenmittel betragen zum 31. Dezember 2014 EUR 208 Mio. Auf das Kernkapital entfielen 89,24 % und auf die ergänzenden Eigenmittel 10,76 %.

Zur Innenfinanzierung wurden per 31. Dezember 2014 zusätzliche TEUR 5.000 den Gewinnrücklagen zugeführt. Der ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von TEUR 6.856 wird fast zur Gänze zur Schüttung einer Dividende für Aktionäre und für Inhaber des Partizipationskapitals vorgeschlagen.

Die gesetzlichen Liquiditätsvorschriften wurden im Berichtszeitraum jederzeit ausreichend erfüllt.

Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Unsere Bestrebungen zur Stärkung der Kundenpartnerschaft auf Basis verbesserter Beratung und Betreuung unserer Kunden manifestierten sich 2014 weiterhin in einer Vielzahl von **Marketingaktionen**. Neben der Gestaltung von diversen Verkaufsaktionen in den Bereichen Sparen (Online Sparen, Ertragreicher Frühling, etc.), Konto (Relaunch Kontomodelle), Wohnbau (Organisation der Wohnbaumesse, Energieberatertage), Familie (Schulprojekte) und KMU (z.B. Fit for Business Magazin) galten Veranstaltungen, Festwochen, Promotions, Online Aktionen und Print-Publikationen als wesentliche Marketingaktivitäten. Die Festwoche fand im gesamten Einzugsgebiet und somit in jeder Filiale mit Veranstaltungen und Sonderangeboten statt. Die Willkommenspromotion zur Neukundengewinnung und Imagewerbung mit eigens gebrandeten E-Fahrzeugen, Plakatierung und Flyerverteilung wurde fortgeführt. Die Akquisitionsoffensive bei Klein- und Mittelbetrieben wurde beibehalten: regelmäßige schriftliche Informationen und Veranstaltungen stellten ein attraktives Angebot dar. Projekte wie der Superadler Nachwuchstalente-Schulwettbewerb mit

Thomas Morgenstern (Teilnahme von rd. 10.000 Kindern), Judostar 2020, der mumok Kinderaktionstag, der Vienna Timberwolves Basketball Nachwuchstalente-Wettbewerb uvm. sprachen die junge Zielgruppe sowie Familien an.

Das Kundenmagazin Geld & Leben ist mit der professionellen Gestaltung und einer Auflage von rd. 600.000 Stück in Wien und Niederösterreich ein wichtiges Informationsmedium für die Kunden der Volksbank Wien-Baden AG. Die Kundenzufriedenheit und Weiterempfehlungsbereitschaft standen auch im vergangenen Wirtschaftsjahr im Fokus unserer Bemühungen.

Per 31. Dezember 2014 waren in der Volksbank Wien-Baden AG **643 Angestellte** und **32 Arbeiter** beschäftigt. Neuaufnahmen erfolgten überwiegend auf Grund der Nachbesetzung (Pension, Karenz etc.) von Mitarbeitern.

Die Volksbank Wien-Baden AG berücksichtigt in den Ausbildungsplänen individuelle Karriere- und Lebensplanungen. Die Ausbildung erfolgte verstärkt in den Bereichen Finanzierung, Veranlagung sowie Vertrieb und Persönlichkeitsentwicklung.

Auf die fachliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter wird auch weiterhin großer Wert gelegt, um unseren Kunden ein hohes Beratungsniveau bieten zu können. Die Kundenberatung erfolgt nicht nur in den Bankräumlichkeiten, sondern auch im Rahmen der Außendiensttätigkeit der Mitarbeiter direkt bei den Kunden.

Neben der fachlichen Kompetenz der Mitarbeiter stellt auch die soziale Kompetenz der Mitarbeiter einen wichtigen Teil der Kundenbeziehung dar. Dies wird durch die hohe Kundenzufriedenheit bestätigt.

Auf Basis der kollektivvertraglichen Regelung besteht für Mitarbeiter eine beitragsorientierte Pensionskassenregelung.

Zur Optimierung der (Arbeits-)Zeit im Interesse der Mitglieder und Kunden verfügt die Volksbank Wien-Baden AG über ein flexibles Gleitzeitmodell.

RISIKOBERICHT

Gemäß § 39 BWG hat die Volksbank Wien-Baden AG ein Risikomanagementsystem eingerichtet, das alle wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken umfasst und limitiert. Die Bestimmung der Wesentlichkeit dieser Risiken wird jährlich im Rahmen der verbundweiten Risikoinventur durchgeführt. Die Risikoinventur bildet somit die Grundlage für die Risikotragfähigkeitsrechnung (RTFR) und damit in weiterer Folge für die Limitierung und Risikosteuerung. Im Kreditinstitute-Verbund nach § 30a BWG steuert die

ÖVAG gemäß § 39a BWG als Zentralorganisation das Risikomanagement des gesamten Volksbanken-Verbundes. Die Zentralorganisation erstellt zu diesem Zweck auf Basis der Einzeldaten aller Volksbanken Risikoberichte und überwacht die Einhaltung der zugeteilten Gesamtbankrisikolimite. Die angewendeten Methoden zur Berechnung und Limitierung der Risiken sind dabei die gleichen, wie auf Ebene der Volksbanken.

Die Volksbank Wien-Baden AG als Mitglied im Kreditinstitute-Verbund orientiert sich bei der Steuerung ihrer Risiken an den risikopolitischen Leitlinien der Zentralorganisation. Neben den in der Verbundrisikostrategie gültigen Gesamtbankrisikolimiten bekommt die Volksbank Wien-Baden AG mindestens einmal jährlich von der Zentralorganisation ein institutspezifisches Gesamtbankrisikolimit (abhängig von der Verbundauslastung sowie der Institutsauslastung) für die ökonomische Liquidationssicht zugewiesen. Ausgehend von diesem institutsspezifischen Gesamtbankrisikolimit definiert die Volksbank Wien-Baden AG Risikolimite für alle wesentlichen Risiken und legt diese ihrem Aufsichtsrat vor. Darüber hinaus setzt sie ein bankinternes Frühwarnsystem ein, um frühzeitig auf unvorhergesehene Entwicklungen reagieren zu können, z.B. wenn Risiken in die Nähe der festgelegten Limite gelangen. Die Überwachung der Einhaltung der Limite erfolgt laufend durch das Risikocontrolling nach Standards und Richtlinien der Zentralorganisation.

Kreditrisiken

Die Volksbank Wien-Baden AG beschränkt ihre Kreditvergaben im Wesentlichen auf ihr regionales Umfeld. Die Bedürfnisse der Kunden, aber auch die mit der Kreditvergabe verbundenen Risiken können dadurch besser eingeschätzt werden.

Die für das Ausfallsrisiko eines Kreditgeschäfts bedeutsamen qualitativen und quantitativen Aspekte werden einer angemessenen Risikoanalyse unterzogen, wobei die Intensität dieser Tätigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des Engagements abhängt.

Die Volksbank Wien-Baden AG setzt zur Beurteilung der Ausfallsrisiken moderne Rating-Instrumente ein. Mittels eines Portfoliomodells errechnet die Zentralorganisation den erwarteten und unerwarteten Verlust. Diese Daten fließen sowohl in die Risikoberechnung des Kunden als auch in jene der Bank ein.

Währungsrisiken aus Fremdwährungskrediten werden durch eine währungsgleiche Refinanzierung und dem Einsatz von Devisenswaps geschlossen. Die Volksbank Wien-Baden AG berechnet das spezifische Risiko aus Fremdwährungskrediten und Tilgungsträgerkrediten im Hinblick auf Wechselkurs-, Zinssatz- und Sicherheiten-Veränderungen. Sie zeigt deren Auswirkungen auf den Einzelkredit, das Blanko-Risiko als auch auf Gesamtportfolioebene auf. Bei Tilgungsträgerkrediten erfolgt darüber hinaus eine laufende Überwachung der Entwicklung der Tilgungsträger.

Das Kreditrisiko wird mit den anderen wesentlichen Risikoarten zur Gesamtrisikoposition aufaddiert und im Rahmen der RTFR der entsprechenden Risikodeckungsmasse gegenübergestellt.

Marktrisiken

Die Volksbank Wien-Baden AG verfolgt eine vergleichsweise konservative Veranlagungspolitik, die Vorgaben der Zentralorganisation über die Risikostreuung und das Veranlagungsuniversum berücksichtigt. Die Veranlagungen erfolgen vor allem innerhalb des Sektors bei der Zentralorganisation, bei Emittenten mit bester Bonität (Investment Grade) und in risikoarme Produkte.

Das bedeutendste Risiko im Rahmen der Marktrisiken stellt das Zinsänderungsrisiko dar. Im Rahmen der Aktiv-Passiv-Steuerung werden allenfalls auch derivative Finanzinstrumente in Form von Hedgegeschäften zur Steuerung und Absicherung des Zinsänderungsrisikos eingesetzt. Im Rahmen der Zinssteuerungsstrategie wird ein Zinsrisikokoeffizient (OeNB Standardverfahren: Barwertänderung bei Parallelshift von +200 BP in % der anrechenbaren Eigenmittel 0-15%) angestrebt. Durch diesen Zielkorridor sind die Grenzen so gesetzt, dass die im BWG vorgesehenen Grenzen jederzeit eingehalten werden. Im Rahmen der RTFR wird ein ZinsValue at Risk (VaR) auf Basis einer historischen Simulation und einer Haltedauer von einem Jahr errechnet.

Ein weiteres bedeutendes Risiko im Bereich des Marktrisikos stellt das Credit Spread Risiko dar, welches mittels VaR auf Basis einer historischen Simulation und einer Haltedauer von einem Jahr errechnet wird. Die Summe der einzelnen Marktrisiken wird mit den anderen wesentlichen Risikoarten zur Gesamtrisikoposition aufaddiert und im Rahmen der RTFR der entsprechenden Risikodeckungsmasse gegenübergestellt.

Operationelle und sonstige Risiken

Die Volksbank Wien-Baden AG definiert das Operationelle Risiko (OpRisk) als die Gefahr von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen, Systemen oder von externen Ereignissen und berücksichtigt auch das Rechtsrisiko.

Die Kapitalunterlegung erfolgt auf Basis des Standardansatzes lt. BWG.

Das für das Management operationeller Risiken verantwortliche Linienmanagement wird durch den ORIKS-Ansprechpartner in der ÖVAG, als Zentralorganisation (ZO) und das ORIKS-Team unterstützt. Als oberstes Ziel für den gesamten OpRisk-Managementprozess wird die Optimierung von Prozessen zur Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder der Auswirkung operationeller Schäden festgeschrieben. Die Ereignisdokumen-

tation erfolgt vollständig und angemessen verständlich, um sachverständigen Dritten die Möglichkeit zu geben, Nutzen daraus zu ziehen. Operationelle Ereignisse werden in der EDV-Plattform BART erfasst.

Die Angemessenheit der Risiko-Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie weiterer risikominimierender Maßnahmen wird unter Berücksichtigung des Risikopotenzials laufend, zumindest jedoch jährlich, in Form einer OpRisk-Klausur bewertet. Weiters können exemplarisch als wesentliche Maßnahmen zur Risikosteuerung Bewusstseinsbildungsmaßnahmen/ Schulungen, die betriebliche Notfallplanung aber auch die angemessene Trennung von Verantwortlichkeiten, die Beachtung des 4-Augenprinzips und das in den Geschäftsprozessen integrierte interne Kontrollsystem (IKS) angeführt werden.

Operationelle (Rest-) Risiken die nicht vermieden, vermindert oder transferiert werden, müssen formal und nachweislich durch die Geschäftsleitung akzeptiert werden. Die Effizienz des operationellen Risikomanagements wird durch periodische und unabhängige Revisionsprüfungen bestätigt.

Beteiligungsrisiken

Unter Beteiligungsrisiko versteht der Verbund das Risiko, dass eine gehaltene Beteiligung ausfällt oder an Wert verliert. Da dieses Risiko für den Verbund wesentlich ist, wird es quantifiziert und in der ökonomischen Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt. Das Beteiligungsrisiko wird dazu in folgende Ausprägungen unterteilt:

- Ausfallrisiko von Beteiligungen
- Abwertungsrisiko von Beteiligungen
- FX-Risiko aus Beteiligungen

Das Ausfallrisiko von Beteiligungen wird von der Zentralorganisation über das Kreditrisikomodell berechnet, wobei nicht nur klassische Beteiligungen sondern auch Finanzierungen an jene Beteiligungen, die der IAS 24 Related Parties Definition entsprechen, berücksichtigt werden.

Das Abwertungsrisiko von Beteiligungen wird von der Zentralorganisation mittels Abschlägen von den Buchwerten der Beteiligungen in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt.

Das FX-Risiko aus Beteiligungen beschreibt das Risiko der Wertänderung konsolidierter Kernkapitalbestandteile in Nicht-EUR-Währungen aufgrund von Wechselkursschwankungen und wird von der Zentralorganisation mittels Value at Risk über das interne Marktrisikomodell berechnet.

Die wirtschaftliche Entwicklung der ÖVAG machte eine Neubewertung der indirekten Beteiligung der Volksbank Wien-Baden AG an der Zentralorganisation erforderlich. In der Folge wurde unter Berücksichtigung einer der ehemaligen Gärtnerbank registrierte Genossenschaft m.b.H. gewährten Garantie vom Gemeinschaftsfonds des österreichischen Volksbanken-sektors eine außerplanmäßige Abschreibung der Beteiligung im Berichtsjahr in Höhe von EUR 8,85 Mio. bzw. 75,63% vorgenommen. Die Garantie des Gemeinschaftsfonds bestand zum 31.12.2014 in Höhe von EUR 2,85 Mio.

Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko ist im Rahmen der Aufgabenverteilung im Volksbanken-Verbund grundsätzlich der Zentralorganisation überantwortet. Die Volksbank Wien-Baden AG erhebt die Liquiditätssituation, sowie die zu erwartenden Zu- und Abflüsse innerhalb der nächsten 13 Monate und übermittelt die Daten an die Zentralorganisation zur Durchführung der Liquiditätssteuerung im gesamten Verbund. Als Zentralorganisation führt sie den Liquiditätsausgleich innerhalb des Verbundes durch und stellt die jederzeitige Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Verbundes sicher.

Basis des Liquiditätsrisikomanagements ist der organisatorische Rahmen, der durch die Liquiditätsstrategie, entsprechende Richtlinien und die tatsächliche Implementierung durch die Führungskräfte bestimmt wird. Dieser Rahmen muss sowohl für den Standardfall als auch für Stressszenarien geeignet sein und ist regelmäßig zu überprüfen. Der Beitrag zum Liquiditätsrisiko ist, anhand von internen Mechanismen, den Geschäftsaktivitäten zuzuordnen und sofern angemessen, in Form von Transferpreisen unter Berücksichtigung aller Kosten zu allokiieren. Im Rahmen des organisatorischen Aufbaus ist zu beachten, dass das operative Liquiditätsmanagement strikt vom Liquiditätsrisikomanagement zu trennen ist und entsprechend durch die interne Revision geprüft wird. Insbesondere auf Verbundebene ist das strategische Liquiditätsrisiko, das Liquiditätsrisikomanagement und die Liquiditätspositionen der untergeordneten Entitäten zu überwachen. Die Zentralorganisation erstellt zu diesem Zweck, auf Basis Einzelgeschäftsebene

- die LCR/NSRF Meldung
- eine Management Summary LCR auf Einzelinstitutsebene
- einen Verbundliquiditätsrisikobericht
- einen Liquiditätsrisikobericht auf Einzelinstitutsebene

Abdeckung der Risiken mit der Risikodeckungsmasse der Bank

Zumindest quartalsweise werden alle wesentlichen Risiken nach den Vorgaben der Zentralorganisation erfasst und zu einer Gesamtrisikodarstellung zusammengeführt. Dabei werden die errechneten Risikopotentiale der Bank der Risikodeckungsmasse gegenüber-

gestellt. Bei der Bestimmung der Risikotragfähigkeit können unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt werden, die sich in den drei Sichtweisen widerspiegeln.

- Regulatorische Sicht (Einhaltung der regulatorischen Eigenmittelquoten)
- Ökonomische Liquidationssicht
- Ökonomische Going Concern Sicht

Die regulatorische Sicht vergleicht die Summe aller aufsichtsrechtlich mit Kapital zu unterlegenden Risiken nach vorgegebenen Risikomessmethoden und definierten Risikodeckungsmassen (basierend auf CRR/CRD IV, SolvaV und BWG). Die Sicherstellung der regulatorischen Risikotragfähigkeit stellt, da gesetzlich vorgegeben, eine Mindestanforderung dar.

In der ökonomischen Liquidationssicht steht die Sicherung der Gläubigeransprüche im Liquidationsfall im Vordergrund. Bei dieser Sichtweise werden die Risikodeckungsmassen auf Basis des „internen“ Kapitals definiert. Auch bei der Bestimmung der Gesamtrisikoposition wird auf „interne“ Verfahren, in der Regel Value at Risk-Modelle bzw. Methoden, abgestellt.

In der Going-Concern-Sicht soll der Fortbestand einer geordneten Geschäftstätigkeit sichergestellt werden. Die Going-Concern Betrachtung stellt auf eine Deckung von Risiken durch kurzfristig verfügbares Kapital im täglichen Geschäft ab (laufendes Ergebnis, stille Lasten/Reserven und das frei verfügbare Kapital soweit es die regulatorischen Mindestanforderungen übersteigt). Kleinere, mit hoher Wahrscheinlichkeit auftretende Risiken sollen verkraftet werden können, ohne den laufenden Geschäftsbetrieb zu gefährden.

Der gesamthafte Risikobericht wird den Aufsichtsorganen zur Kenntnis gebracht. Maßnahmen zur Gegensteuerung unerwünschter Entwicklungen werden bei regelmäßigen Sitzungen der Geschäftsleitung mit den verantwortlichen Führungskräften beraten und allenfalls durch den Aufsichtsrat beschlossen.

Risikosituation

Die Risikosituation der Volksbank Wien-Baden AG wird aufgrund der oben dargestellten Maßnahmen, der Ergebnisse aus dem Risikomanagement und dem Vergleich mit anderen Regionalbanken als angemessen beurteilt. Allerdings hat sich die Risikodeckungsmasse durch die Abwertung der ÖVAG-Anteile reduziert. Trotz des schwierigen Marktumfeldes hat die Volksbank Wien-Baden AG im Geschäftsjahr 2014 durchgängig das regulatorische bzw. ökonomische Gesamtbankrisiko eingehalten.

NACHTRAGSBERICHT

Mit 1. April 2015 wurde Dir. Mag. Wolfgang Schauer zum Vorstandsdirektor der Volksbank Wien-Baden AG bestellt. Dir. Erich Fuker und Dir. Wolfgang Layr legten ihre Vorstandsmandate per 31.03.2015 zurück.

Infolge der Verlautbarung der Schweizer Nationalbank am 15.01.2015, den Mindestkurs von EUR/CHF 1,20 nicht länger zu stützen, kam es zu einer starken Aufwertung des Schweizer Franken bis zu einem Höchstkurs von ca. EUR/CHF 0,85. Aufgrund der starken CHF Aufwertung erhöhte sich der Buchwert der CHF Kredite zeitweise um bis zu 20%.

Im September 2013 hat die EU-Kommission einen Plan für die geordnete Abwicklung der damaligen österreichischen Bank Hypo Alpe Adria (HAA) genehmigt. Mit dem im Juli 2014 im österreichischen Nationalrat beschlossenen Hypo-Sondergesetz wurde die Grundlage zur Deregulierung und Schaffung der Abbaueinheit der Hypo Alpe-Adria-International AG geschaffen. Die Abbaueinheit der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-International AG firmiert seit Anfang November 2014 als HETA ASSET RESOLUTION AG. Am 1. März 2015 hat die Abwicklungsbehörde einen Bescheid über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß dem Banken Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG) erlassen. Die Volksbank Wien-Baden AG hat keine Wertpapiere der HETA ASSET RESOLUTION AG und ist daher von einem allfälligen Schuldenschnitt nicht betroffen.

PROGNOSEBERICHT

Auf Basis der von der EZB errechneten Kapitallücke ergibt sich gemäß einem der ÖVAG übermittelten Beschluss, dass der ÖVAG in ihrer aktuellen Funktion als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes ab 26. Juli 2015 eine SREP-Quote von 14,63 % CET1 auf konsolidierter Basis für den Volksbanken-Verbund vorgeschrieben wird. Die aktuelle Vorschau zeigt, dass diese Quote in der derzeitigen Struktur nicht erreicht werden wird. Die geplanten Maßnahmen, insbesondere die Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft gemäß § 162 BaSAG und die damit verbundene Abspaltung der Zentralorganisationsfunktionen in die Volksbank Wien-Baden, sollen dazu dienen, die Risikostruktur des neuen Verbundes wesentlich zu verbessern. Der Vorstand der ÖVAG geht davon aus, dass für diesen neuen Verbund die aktuell vorgesehenen CET1-Quoten nicht mehr den Risikogehalt des Verbundes widerspiegeln und weiters geht der Vorstand der ÖVAG daher davon aus, dass sich die im Beschluss vorgeschriebene Quote deutlich verringert und damit eine Erfüllbarkeit der Kapitalanforderungen gegeben ist. Im Beschluss der EZB wird dazu festgehalten, dass wenn die ÖVAG vor dem 26. Juli 2015 feststellt, dass die Restrukturierung erfolgreich durchgeführt wurde, die EZB prüfen wird, wie sie die derzeitige SREP-Quote ändern kann.

Zur Umsetzung der geplanten Spaltung und Herstellung der ÖVAG als Abbaugesellschaft wurde ein umfangreiches Transformationsprojekt in beiden Banken aufgesetzt und externe Unterstützung in Anspruch genommen. Das gesamte Projekt soll im Wesentlichen mit der Spaltung im Juli 2015 abgeschlossen sein. Mit einem derartigen Projekt sind naturgemäß zahlreiche Risiken und Unsicherheiten insbesondere auch im Zusammenhang mit behördlichen, aufsichtsrechtlichen und gremialen Genehmigungen verbunden, die eine Umsetzung verhindern können. Weiters bestehen zahlreiche Rechtsunsicherheiten ua. aufgrund neuer europäischer und nationaler gesetzlicher Rahmenbedingungen, wie dem Mechanismus zur Bankenabwicklung („SRM“) und dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“). Darüber hinaus bedarf es auch weitreichender Beschlüsse in den Generalversammlungen der lokalen Volksbanken. Der Vorstand der ÖVAG geht jedoch derzeit davon aus, dass die Umsetzung der Maßnahmen im Kapitalplan, insbesondere die Neustrukturierung des Verbundes, herausfordernd, aber machbar ist. Weiters werden intensive Anstrengungen unternommen, damit die erforderlichen Genehmigungen der jeweiligen Behörden erteilt werden können. Aufgrund der wesentlichen Umstrukturierung und des stark veränderten Risikoprofils des neuen Verbundes geht der Vorstand der ÖVAG davon aus, dass die vorgeschriebene SREP - Quote neu ermittelt wird und dann im neu strukturierten Verbund eingehalten werden kann.

Durch die oben beschriebenen Maßnahmen und Umstände ist davon auszugehen, dass der Verbund und somit auch die einzelnen Mitglieder in Zukunft weiter bestehen werden.

Die Umgestaltung des Genossenschaftsverbundes zielt darauf ab, das Erfolgsmodell der regional verankerten eigenständigen Genossenschaftsbanken den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Um eine selbstbestimmte Zukunft für den Volksbanken-Verbund zu sichern, wurde das Projekt „Verbund mit Zukunft“ initiiert. Dabei sind 3 Plan-Ziele maßgeblich, die in der strategischen Planung der Volksbank Wien-Baden AG berücksichtigt wurden:

- Verbesserung der Ertragskraft
- Kostenreduktion
- Stärkung des Eigenkapitals (insbesondere aus Innenfinanzierung) und Optimierung der risikogewichteten Aktiva (RWA)

Die Planung für das Jahr 2015 orientiert sich klar an diesen Zielen. Die geänderte Vertriebsstruktur, modernste Technologie und bestens geschultes Personal sind bereits geschaffene Grundvoraussetzungen zur Erreichung der Ziele.

Dem Primärmittelaufkommen wird nach wie vor verstärktes Augenmerk geschenkt.

Trotz der Erwartung weiterhin geringer Zinsspannen wird die Ertragskraft im Jahr 2015 auf Grund der Wachstumsperspektive über jener des vergangenen Jahres liegen. Auf Basis der geplanten, qualitativen Ausweitung der Ausleihungen und der beabsichtigten Steigerung des Dienstleistungsgeschäftes wird für 2015 eine moderate Erhöhung der Betriebserträge erwartet. Eine marktgerechte Konditionenpolitik soll zur Erreichung dieses Zieles verstärkt beitragen. Kontinuierliche Betreuung und Beratungsqualität werden dabei in den Vordergrund gestellt.

Die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Effizienzsteigerungen werden auch 2015 fortgeführt, um durch Optimierung des Ressourceneinsatzes einen zusätzlichen Beitrag zur Verbesserung der Gesamtertragslage und damit eine weitere Steigerung des Betriebsergebnisses sicherzustellen.

Eine sorgfältige und ausgewogene Risikopolitik auf Basis der erarbeiteten Kreditstrategie wird im nächsten Geschäftsjahr dazu beitragen, dass die verbesserte Ertragskraft auch zu einer Stärkung der Eigenmittelausstattung führt.

Eine Reduktion der risikogewichteten Aktiva ist beabsichtigt durch eine Optimierung der Besicherungssituation im Kreditbereich. Die geplanten Wachstumssteigerungen bei den Ausleihungen werden durch geeignete Maßnahmen bei der RWA-Entwicklung neutralisiert.

Bei konsequenter Umsetzung der geplanten Maßnahmen und unter der Voraussetzung, dass keine außerordentlichen oder derzeit nicht vorhersehbaren Ereignisse zu einer Beeinträchtigung der Ertragskraft führen, gehen wir davon aus, dass die gemeinsam erarbeiteten Ziele erreicht werden. Eine weiterhin erfolgreiche Entwicklung der Volksbank Wien-Baden AG ist damit zu erwarten.

Der Fusionsplan des Gruppentagbeschlusses vom 7. November 2014 sieht für die Volksbank Wien-Baden AG folgende Zusammenschlüsse bis 2017 vor:

- Volksbank Niederösterreich Süd eG
- Volksbank Ost registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- Volksbank Weinviertel e.Gen.
- Volksbank Marchfeld e.Gen.
- Volksbank Obersdorf – Wolkersdorf – Deutsch-Wagram e.Gen.
- Volksbank Südburgenland eG

Für 2015 sind neben der Übernahme der Verbundfunktionen von der ÖVAG Fusionen mit der Volksbank Ost reg.Gen.m.b.H. und mit der Volksbank Obersdorf – Wolkersdorf – Deutsch – Wagram e.Gen. geplant.

Forschungs- und Entwicklungsbericht

Im Bereich Forschung und Entwicklung wurden keine Aktivitäten gesetzt.

Zweigstellenbericht

Es bestehen keine Zweigstellen.

Wien, am 10. April 2015

Volksbank Wien-Baden AG



Dir. Josef Preissl



Dir. Mag. Wolfgang Schauer

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der Volksbank Wien-Baden AG, Wien, für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2014, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und sonstige Anhangangaben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2014 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, verweisen wir auf die Ausführungen des Vorstands im Anhang zur Unternehmensfortführung, insbesondere zur Erfüllbarkeit aufsichtsrechtlicher Eigenmittelanforderungen auf Ebene des Kreditinstitute-Verbundes, zur Mitgliedschaft der Volksbank im Haftungsverbund im Rahmen des Kreditinstitute-Verbundes und zu den maßgeblichen Geschäftsbeziehungen zwischen der Volksbank und der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 10. April 2015



Karl Prazak



Mag. Christian Kneissl

Eingetragene Revisoren

Ö s t e r r e i c h i s c h e r
G e n o s s e n s c h a f t s v e r b a n d
(S c h u l z e - D e l i t z s c h)

Eröffnungsbilanz Volksbank Wien-Baden AG
01.01.2015 nach Spaltung der ZO-Funktion (in EUR)

| | VB Wien-Baden | Übertragungs- bilanz ÖVAG | VB Wien-Baden nach Spaltung |
|--|-------------------------|------------------------------|--------------------------------|
| AKTIVA | | | |
| 1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken | 31.057.282,77 | 1.351.229.530,48 | 1.382.286.813,25 |
| 2. Schuldtitel öffentlicher Stellen, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind | 10.532.547,07 | 1.010.972.589,59 | 1.021.505.136,66 |
| 3. Forderungen an Kreditinstitute | 780.625.772,55 | 3.005.582.440,29 | 2.958.802.697,38 |
| a) täglich fällig | 773.963.519,69 | 449.013.137,35 | |
| b) sonstige Forderungen | 6.662.252,86 | 2.556.569.302,94 | |
| 4. Forderungen an Kunden | 2.404.335.991,78 | 1.432.411.774,98 | 3.851.862.126,21 |
| 5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 46.307.593,10 | 1.268.000.070,01 | 1.314.307.663,11 |
| a) von öffentlichen Emittenten | | 88.300.815,55 | |
| b) von anderen Emittenten | 46.307.593,10 | 1.179.699.254,46 | |
| darunter: | | | |
| eigene Schuldverschreibungen | | 800.488.833,34 | |
| 6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere | 23.832.936,71 | 41.143.505,72 | 53.976.442,43 |
| 7. Beteiligungen | 10.764.266,23 | 9.315.708,63 | 20.079.974,86 |
| darunter: | | | |
| an Kreditinstituten | 7.793.319,23 | 8.606.860,92 | |
| 8. Anteile an verbundenen Unternehmen | 6.803.620,79 | 4.311.412,61 | 11.115.033,40 |
| darunter: | | | |
| an Kreditinstituten | 0,00 | 0,00 | |
| 9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens | 9.980,13 | 9.770.056,52 | 9.780.036,65 |
| 10. Sachanlagen | 51.287.472,51 | 6.239.685,43 | 57.527.157,94 |
| darunter: | | | |
| Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden | 23.360.329,97 | 0,00 | |
| 11. Sonstige Vermögensgegenstände | 11.700.784,25 | 511.449.192,27 | 521.968.976,52 |
| 12. Zugesagte liquide Mittel für Kapitalerhöhung | 0,00 | 0,00 | |
| 13. Rechnungsabgrenzungsposten | 8.152.010,22 | 1.183.341,18 | 9.335.351,40 |
| | 3.385.410.258,11 | 8.651.609.307,71 | 11.212.547.409,81 |

Anhang .I/C Eröffnungs- und Übertragungsbilanz der Volksbank Wien-Baden AG zum 01.01.2015

| PASSIVA | | | |
|---|-------------------------|-------------------------|--------------------------|
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 75.155.962,26 | 5.468.162.869,12 | 4.715.913.315,92 |
| a) täglich fällig | 19.681.514,03 | 5.032.542.767,94 | |
| b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist | 55.474.448,23 | 435.620.101,18 | |
| 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 3.061.373.388,05 | 1.027.708.445,65 | 4.104.196.193,15 |
| a) Spareinlagen | 1.469.460.246,69 | 0,00 | |
| b) sonstige Verbindlichkeiten | 1.591.913.141,36 | 1.027.708.445,65 | |
| darunter: | | | |
| aa) täglich fällig | 1.362.778.201,18 | 939.808.284,29 | |
| bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist | 229.134.940,18 | 87.900.161,36 | |
| 3. Verbriefte Verbindlichkeiten | 4.895.000,00 | 1.497.904.313,19 | 1.502.799.313,19 |
| a) begebene Schuldverschreibungen | 4.895.000,00 | 905.453.053,23 | |
| b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten | | 592.451.259,96 | |
| 4. Sonstige Verbindlichkeiten | 6.430.863,59 | 577.892.840,35 | 583.142.703,94 |
| 5. Rechnungsabgrenzungsposten | 193.225,83 | 1.365.085,40 | 1.558.311,23 |
| 6. Rückstellungen | 28.333.024,51 | 71.468.269,00 | 99.801.293,51 |
| a) Rückstellungen für Abfertigungen | 8.300.115,00 | 10.869.883,00 | |
| b) Rückstellungen für Pensionen | 5.435.948,03 | 605.514,48 | |
| c) Steuerrückstellungen | 0,00 | 0,00 | |
| d) sonstige | 14.596.961,48 | 59.992.871,52 | |
| Fonds für allgemeine Bankrisiken | 9.500.000,00 | | 9.500.000,00 |
| 7. Nachrangige Verbindlichkeiten | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | 30.726.000,00 | 0,00 | 19.726.000,00 |
| 9. Partizipationskapital 2008 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 10. Gezeichnetes Kapital | 56.454.375,00 | 0,00 | 56.454.375,00 |
| Zugesagte Einzahlungen auf beschlossene, aber noch nicht im Firmenbuch eingetragene Kapitalerhöhung | | | |
| 11. Kapitalrücklagen | 42.622.567,71 | 0,00 | 42.622.567,71 |
| a) gebundene | 42.622.567,71 | 0,00 | |
| b) nicht gebundene | 0,00 | 0,00 | |
| 12. Gewinnrücklagen | 25.060.783,84 | 0,00 | 25.060.783,84 |
| a) gesetzliche Rücklage | 25.060.783,84 | 0,00 | |
| andere Rücklagen | | | |
| b) Rücklage für eigene Anteile | | 0,00 | |
| 13. Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG | 35.877.671,37 | 0,00 | 35.877.671,37 |
| 14. Bilanzergebnis | 6.855.923,87 | 0,00 | 6.855.923,87 |
| a) Verlustvortrag aus dem Vorjahr | | 0,00 | |
| b) Periodenverlust (Ergebnisabfuhr) | | 0,00 | |
| 15. Unversteuerte Rücklagen | 1.931.472,08 | 107.485,00 | 2.038.957,08 |
| a) Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen | 1.876.905,04 | 107.485,00 | |
| b) sonstige unversteuerte Rücklagen | 54.567,04 | | |
| Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG 1988 | | | |
| 16. Spaltungsgewinn | 0,00 | 7.000.000,00 | 7.000.000,00 |
| | 3.385.410.258,11 | 8.651.609.307,71 | 11.212.547.409,81 |

Job Nr.: 2016-0176
7.000.000,00
Prospekt gebilligt

11. Juli 2016



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/4, Kapitalmarktprospekte
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5